

ISBN 978-3-945856-24-6

Schriftenreihe der Deutschen Hochschule der Polizei

Kriminalistische Entscheidungen im Ermittlungsverfahren

Band 22



**Schriftenreihe**  
der Deutschen Hochschule der Polizei

**Band 22**



**Kriminalistische Entscheidungen im Ermittlungsverfahren und  
ihre Auswirkungen auf das Strafverfahren**

Simon Huberty







Schriftenreihe  
der Deutschen Hochschule der Polizei  
neue Folge

hrsg. vom Kuratorium der Deutschen  
Hochschule der Polizei

Band 22



**Simon Huberty**

Kriminalistische Entscheidungen im Ermittlungsverfahren  
und ihre Auswirkungen auf das Strafverfahren

Ein Zusammenspiel intuitiver und rationaler Prozesse

Münster, 2024

### **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

### **Fachbeirat:**

Ltd. Polizeidirektor i. H. Günther Epple

Prof. Dr. Thomas Görgen

Prof. Dr. Stefan Jarolimiek

Prof. Dr. Anja Schiemann

Prof. Dr. Dr. Antonio Vera

© Deutsche Hochschule der Polizei – Hochschulverlag

Zum Roten Berge 18–24

48165 Münster

ISBN 978-3-945856-24-6

ISSN 1865-0430

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	11
<b>Darstellungsverzeichnis</b>	13
<b>I Thematische Einführung</b>	15
1.1 Gegenstand der Betrachtung	15
1.2 Wissenschaftliche Einordnung und Zielsetzung der Dissertation	19
1.3 Methodisches Vorgehen	26
1.3.1 Allgemeine methodische Ausführungen	26
1.3.2 Literaturrecherche und Dokumentenanalyse	29
1.3.3 Delphi-Methode	30
1.3.4 Quasi-Experimente	32
1.3.5 Fallvignetten	36
1.3.6 SWOT-Analyse	37
1.3.7 TOWS-Matrix	38
1.4 Struktur der Forschungsarbeit	39
<b>2 Kriminalistische Ermittlungen</b>	42
2.1 Die Bedeutung kriminalistischer Arbeit im Gefüge der Inneren Sicherheit	43
2.1.1 Polizeiliche Aufgabenerfüllung	43
2.1.2 Gefahrenabwehr und Strafverfolgung	44
2.1.3 Die polizeiliche Rolle im Strafverfahren	47
2.2 Die kriminalistische Aufgabe	51
2.2.1 Kriminalistik	52
2.2.2 Wahrheit	54
2.2.3 Kriminalistisches Denken	56
2.2.4 Logik	61
2.3 Modelle kriminalistischer Herangehensweise	66
2.4 Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises	68
2.4.1 Informationen	68
2.4.2 Hypothesen	74
2.4.3 Ermittlungsmaßnahmen	79
2.5 Rahmenbedingungen kriminalistischer Arbeit	82
2.5.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	82
2.5.2 Vielfalt von Lebenssachverhalten	83

2.5.3 Ungewissheit	84	3.4.3 Persönlichkeitspsychologie	132
2.5.4 Zeitdruck	85	3.4.4 Kognitionspsychologie	133
2.5.5 Stress	87	3.4.4.1 Kognitionspsychologische Mechanismen	134
2.5.6 Formelle und informelle Rahmenbedingungen	88	3.4.4.1.1 Aufmerksamkeit	134
2.5.7 Auslastung	88	3.4.4.1.2 Encodierung	135
2.5.8 Digitalisierung	89	3.4.4.1.3 Gedächtnis	135
2.6 Kriminalist:innen	90	3.4.4.1.4 Rekonstruktion	136
2.6.1 Faktor Mensch	91	3.4.4.2 Zwei-System-Ansatz	136
2.6.2 Fachwissen	92	3.4.4.2.1 Beschränkte Rationalität	137
2.6.3 Berufserfahrung	93	3.4.4.2.2 System 1 und System 2	138
2.6.4 Reflexivität und Objektivität	96	3.4.4.2.3 Intuition	140
2.6.5 Kreativität	98	3.4.4.2.4 Rationalität	142
2.6.6 Empathie	99	3.4.4.2.5 Interaktion von System 1 und System 2	143
2.6.7 Soziale Kompetenz	100	3.4.4.2.6 Anknüpfungspunkte für weitere Ausdifferenzierung	145
2.6.8 Psychologische Leistungsfähigkeit	100	3.4.4.3 Integrierende Modelle	146
2.6.9 Intelligenz	102	3.4.4.4 Heuristische Modelle	150
2.6.10 Rationales Denken	104	3.4.4.5 Heuristiken	150
2.6.11 Digitale Kompetenz	104	3.4.4.5.1 Heuristiken allgemein	151
2.6.12 Strukturierte Herangehensweise	105	3.4.4.5.2 Aufbau und Funktionsweise von Heuristiken	153
<b>3 Psychologie der Entscheidungen</b>	<b>106</b>	3.4.4.5.3 Mechanismen von Heuristiken	155
3.1 Rolle der Psychologie im Kontext kriminalistischer Entscheidungen	107	3.4.4.5.4 Positive und negative Folgen der Mechanismen	155
3.2 Entscheidungen	108	3.4.4.5.5 Differenzierung von Heuristiken	157
3.2.1 Ablauf von Entscheidungen	110	3.5 Kognitive Verzerrungen (biases)	162
3.2.2 Vielseitigkeit von Entscheidungssituationen	112	3.5.1 Differenzierung biases und noise	162
3.2.2.1 Komplexität	113	3.5.2 Ausgewählte kognitive Verzerrungen	164
3.2.2.2 Kognitiver Aufwand von Entscheidungen	114	3.5.2.1 Zuschreibungen und Deutungsmuster (Frames)	164
3.2.2.3 Nutzen und Präferenz	116	3.5.2.1.1 Allgemein	165
3.2.2.4 Ziele und Regeln	118	3.5.2.1.2 Stereotype und Vorurteile	168
3.2.2.5 Unsicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit	120	3.5.2.1.3 Rassistische Vorurteile	171
3.3 Bewertung von Entscheidungen	125	3.5.2.2 Confirmation bias und eng verbundene biases	172
3.4 Psychologische Aspekte polizeilicher Entscheidungen	125	3.5.2.3 Ergänzender Überblick	179
3.4.1 Emotionspsychologie	126		
3.4.1.1 Emotionen	126		
3.4.1.2 Funktionen von Emotionen	128		
3.4.2 Sozialpsychologie	129		
3.4.2.1 Soziale Systeme	130		
3.4.2.2 Polizei und Gesellschaft	130		

<b>4 Zwischenfazit</b>	184		
4.1 Zusammenfassung Kriminalistische Arbeit	184		
4.2 Zusammenfassung Entscheidungspsychologie	186		
4.3 Intention der Forschungsarbeit	187		
<b>5 Empirischer Teil</b>	189		
5.1 Methode	189		
5.1.1 Versuchsteilnehmende	189		
5.1.2 Erstellung Goldstandard	192		
5.1.3 Materialien	193		
5.1.4 Durchführung und Versuchsplan	194		
5.2 Datenanalyse	199		
5.3 Gütekriterien	203		
5.4 Ergebnisdarstellung	205		
5.4.1 Ergebnisse ohne Bezug zu unabhängigen Variablen	205		
5.4.2 Ergebnisse mit Bezug zu unabhängigen Variablen	211		
5.4.2.1 Ermittlungsrichtung	211		
5.4.2.2 Kulturkreis	213		
5.4.2.3 Zeitdruck	219		
5.4.2.4 Sensibilisierung	220		
5.5 Limitationen	222		
<b>6 Stärken und Schwächen (Forschungsfragen 1–3)</b>	225		
6.1 Psychologische Verzerrungen (Forschungsfrage 1)	226		
6.1.1 Ermittlungsrichtung (Hypothese 1.1)	226		
6.1.2 Kulturkreis (Hypothese 1.2)	228		
6.1.3 Zeitdruck (Hypothese 1.3)	230		
6.2 Sensibilisierung und Berufserfahrung (Forschungsfrage 2)	231		
6.2.1 Sensibilisierung I (Hypothese 2.1)	231		
6.2.2 Sensibilisierung II (Hypothese 2.2)	233		
6.2.3 Berufserfahrung (Hypothese 2.3)	234		
6.2.3.1 Hypothesenbildung	234		
6.2.3.2 Ermittlungsmaßnahmen	235		
6.3 Inhaltliche Analyse (Forschungsfrage 3)	237		
6.4 Darüber hinausgehende Erkenntnisse	239		
6.4.1 Subjektive Einschätzungen der Polizeibeamt:innen	239		
6.4.2 Hypothesenpriorisierung	240		
6.4.3 Straftat mit ausländerfeindlichem Hintergrund	241		
		6.5 Zusammenfassende Bewertung der Stärken und Schwächen	241
		<b>7 Reflexivität als Schlüssel zur Optimierung</b>	244
		7.1 Individuelle Reflexivität	244
		7.2 Soziale Reflexivität	251
		<b>8 Möglichkeiten und Bedrohungen (Forschungsfrage 4)</b>	255
		8.1 Aus- und Fortbildung	255
		8.1.1 Inhalte aktuell	256
		8.1.2 Exkurs Großbritannien	257
		8.1.3 Anpassung der Inhalte	260
		8.1.4 Anpassung der Vermittlungsmethode	265
		8.2 Modell kriminalistischer Arbeit	269
		8.3 Entscheidungshilfen	271
		8.4 Multiperspektivität	280
		8.5 Technikeinsatz	285
		8.6 Rechtliche Novellierung	289
		8.7 Stärkung der Staatsanwaltschaft	291
		8.8 Personalgewinnung	293
		8.9 Forschung	295
		8.10 Zusammenfassende Bewertung der Möglichkeiten und Bedrohungen	297
		<b>9 Handlungsempfehlungen (Forschungsfrage 5)</b>	298
		9.1 Intensivierung der Aus- und Fortbildung zum kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln	299
		9.2 Implementierung eines kriminalistischen Mindsets	304
		9.3 Nutzung von Entscheidungsschablonen	307
		9.4 Zusammenfassende Bewertung der Handlungsempfehlungen	311
		<b>10 Schlussbetrachtung</b>	312
		10.1 Zusammenfassung	312
		10.2 Schlussfolgerungen	314
		10.2.1 Intuition braucht Rationalität	314
		10.2.2 Rationalität braucht Intuition	314
		10.2.3 Fazit	315

## Literaturverzeichnis 318

<b>Anlagen</b>	355
Anlage 1 – Fallvignette	355
Anlage 2 – Goldstandard	358
Anlage 3 – Drei-Schalter-Rätsel	363
Anlage 4 – Vortrag zur Sensibilisierung (UV A)	365
Anlage 5 – Anleitungstext/Fragenkatalog zum Survey	375
Anlage 6 – Neukonzeptionierung der Aus- und Fortbildung	398
Anlage 7 – Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Grundmodul	410
Anlage 8 – Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Aufbaumodul	413
Anlage 9 – Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Kurzmodul	417
Anlage 10 – Kriminalistisches Mindset	419
Anlage 11 – Entscheidungsschablone (deliktsartübergreifend)	420
Anlage 12 – Entscheidungsschablone (Kapitaldelikte und Vermisstenfälle)	421

## Abkürzungsverzeichnis

AAO	Allgemeine Aufbauorganisation
Abs.	Absatz
ACPO	Association of Chief Police Officers
alt.	alternativ
Art.	Artikel
AV	abhängige Variable
BAO	Besondere Aufbauorganisation
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BverfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
DHPolG	Gesetz über die Deutsche Hochschule der Polizei (Polizeiho-chschulgesetz – DHPolG) vom 15. Februar 2005
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
FHöV NRW	Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nord-rhein-Westfalen, aktuell HSPV (Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung)
GDSS	Group Decision Support-Systeme
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, zuletzt geändert 19.12.2022
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz, zuletzt geändert 19.12.2022
h. M.	herrschende Meinung
HdP RLP	Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz
i. V. m.	in Verbindung mit
IT	Informationstechnik
K 1	Kommissariat 1 (Vermisste/Todesermittlungen/ Kriminaldauerdienst)
K 11	Kommissariat 11 (Kapitaldelikte)
KDD	Kriminaldauerdienst
KFA	Kriminalistische Fallanalyse
NdM	Neue deutsche Medienmacher
NPCC	National Police Chiefs' Council
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund

OFA	Operative Fallanalyse
OVG	Oberverwaltungsgericht
PDV	Polizeidienstvorschrift
PIP	Professionalising Investigations Programme
POG	Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland-Pfalz, zuletzt geändert 23.09.2020
RLP	Rheinland-Pfalz
SIO	Senior Investigating Officer
SOP	Standard Operating Procedures
StPO	Strafprozessordnung, zuletzt geändert 25.03.2022
SWOT	strengths, weaknesses, opportunities, threats
TOWS	threats, opportunities, weaknesses, strengths
UV	unabhängige Variable
VUCA-Umwelt	Volatility (Flüchtigkeit), Uncertainty (Ungewissheit), Complexity (Vielschichtigkeit) und Ambiguity (Mehrdeutigkeit)
WYSIATI	What you see is all there is
z. N.	zum Nachteil

## Darstellungsverzeichnis

**Abbildung 1:** WYSIATI-Prinzip

**Abbildung 2:** Auswirkung der thematischen Sensibilisierung

**Abbildung 3:** Kriminalistisches Mindset

**Tabelle 1:** Versuchsplan

**Tabelle 2:** Verteilung identifizierter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (Gesamtübersicht)

**Tabelle 3:** Verteilung identifizierter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (differenziert hinsichtlich einzelner Ereignisalternativen bzw. Hypothesen)

**Tabelle 4:** Verteilung identifizierter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (differenziert nach Berufserfahrung)

## 1 Thematische Einführung

*„Was, wie und gegen wen ermittelt wird, entscheiden wir.“<sup>1</sup>*

Der vorgenannte Satz stammt von einem Hauptkommissar mit einer Diensterfahrung von mehr als zehn Jahren und wurde im Kontext einer Befragung des polizeilichen Einflusses auf die staatsanwaltschaftliche Entscheidungsfindung geäußert.

Diese Ansicht, die zwar in einem offensichtlichen Widerspruch zu der formellen Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, aber im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen steht, verdeutlicht plakativ den Gegenstand der vorliegenden Forschungsarbeit, da sie den Zusammenhang zwischen polizeilichen Ermittlungen einerseits und der (psychologischen) Entscheidungsfindung andererseits aufzeigt. Die Untersuchung und etwaige Optimierung der polizeilichen Ermittlungsentscheidungen ist gleichzeitig Gegenstand und Antrieb der vorliegenden Forschungsarbeit.

### 1.1 Gegenstand der Betrachtung

Die Komplexität der polizeilichen Aufgabenerfüllung beruht insbesondere auf der Vielgestaltigkeit potenziell auftretender Entscheidungssituationen sowie den situativen Rahmenbedingungen, die sich gleichermaßen variabel darstellen können. Beispielhaft sind hier zeitliche Limitationen, Informationsdefizite und Stress anzuführen, die zwangsläufig Entscheidungen unter Unsicherheit erfordern. Dies gilt sowohl für polizeiliche Sofortlagen als auch für die kriminalistische Arbeit im Ermittlungsverfahren.

Zusätzliche Tragweite erhalten polizeiliche Entscheidungssituationen dadurch, dass die Entscheidungen bzw. die aus den Entscheidungen resultierenden Handlungen regelmäßig massiv in die Grundrechtspositionen der Bürger:innen eingreifen und mithin für die Betroffenen tiefgreifende und weitreichende Konsequenzen haben können.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Stock et al., 1996, S. 256.

<sup>2</sup> Vgl. Meyer, 2019, S. 113 ff.

Nachfolgend werden exemplarisch polizeilich-kriminalistische Entscheidungssituationen dargestellt, die das Ermittlungsverfahren maßgeblich prägen:

*Eine Polizeibeamtin erhebt und dokumentiert im Rahmen einer Anzeigenaufnahme die für das weitere Verfahren relevanten Informationen.*

*Ein Ermittlungsbeamter bildet auf Grundlage der vorliegenden Informationen kriminalistische Hypothesen hinsichtlich der möglichen Geschehensabläufe.*

*Eine Vernehmungsbeamtin bereitet sich durch Erarbeitung eines Fragenkatalogs auf die bevorstehende Beschuldigten-/Zeugenvernehmung vor.*

*Ein Kriminalpolizist priorisiert die gewonnenen Ermittlungsergebnisse, um in Absprache mit der zuständigen Staatsanwältin die weiteren Ermittlungsschritte zu initiieren.*

Die vorgenannten Situationen werden geprägt durch das bewusste und unbewusste Denken, Entscheiden und Handeln der Kriminalist:innen<sup>3</sup>.

Kernelemente der kriminalistischen Tätigkeit sind die Informationssammlung und -bewertung, die anknüpfende Hypothesenbildung sowie die Initiierung geeigneter Ermittlungsmaßnahmen. Diese Elemente wechseln sich in einem iterativen Kreislauf fortlaufend ab und müssen kontinuierlich an den Ermittlungsstand angepasst werden.<sup>4</sup> Die Qualität der kriminalistischen Arbeit bestimmt maßgeblich den Erfolg eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens.

<sup>3</sup> Der Begriff Kriminalist:in kann weit ausgelegt werden. Für alle Personen, die sich mit der Aufklärung (und Verhinderung) von Straftaten befassen, ist kriminalistisches Denken erforderlich. Hierzu gehören u. a. Polizeibeamt:innen, Staatsanwält:innen, Richter:innen, Anwält:innen, aber auch Ermittlungspersonen bspw. der Steuerfahndung, in Versicherungen und Privatunternehmen (vgl. Ackermann et al., 2022, S. 22 f.).

<sup>4</sup> Vgl. Arnold, 2016, S. 10.

Gute Entscheidungen sind die Grundlage des Erfolgs.<sup>5</sup> Aufgrund der oben aufgezeigten Variabilität der flankierenden Rahmenbedingungen solcher Entscheidungssituationen müssen Entscheidungsprozesse so konzipiert sein, dass die handelnden Personen möglichst effizient mit Unsicherheit umgehen können.<sup>6</sup>

Dem gegenüber stehen jedoch die Unzulänglichkeiten des menschlichen Denkens, Entscheidens und Handelns.<sup>7</sup>

Bei der Einordnung von Entscheidungen hinsichtlich ihres kognitiven Anforderungsprofils differenziert u. a. Kahneman im sog. Zwei-System-Ansatz zwischen automatisch, unbewusst und schnell ablaufenden Entscheidungen (System 1) sowie kontrolliert, bewusst und langsam ablaufenden Prozessen (System 2).<sup>8</sup> Hierbei kann auch von zwei verschiedenen „Betriebsmodi“ des Gehirns gesprochen werden.<sup>9</sup>

System 1 beschreibt einen automatischen Modus, der dauerhaft aktiv ist und schnelle Eindrücke, Interpretationen und Bewertungen liefert; er steuert unseren Alltag, arbeitet nahezu anstrengungslos und ist die Grundlage für Intuition und Heuristiken.<sup>10</sup> Beispielhaft für diesen Modus kann das erfahrungsbasierte Handeln von Polizeibeamt:innen genannt werden, das aufgrund der vielmaligen Wiederholung nahezu ohne Anstrengung und Nachdenken abläuft (bspw. Handhabung der Dienstwaffe, Durchführung einer Zeugen- oder Beschuldigtenbelehrung, teamorientierte Annäherung an ein Fahrzeug in der Dunkelheit unter Beachtung der Eigensicherung).

Demgegenüber repräsentiert System 2 einen reflektierten Modus, der kognitive Arbeit verlangt, da er die von System 1 erfassten und verarbeiteten Eindrücke, Interpretationen und Bewertungen prüft und dann entweder akzeptiert oder aber korrigiert; er stellt die Interventionsinstanz dar und ist demzufolge die Grundlage von analytischem Denken

<sup>5</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 6.

<sup>6</sup> Vgl. Gigerenzer et al., 2011, S. 451.

<sup>7</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 75; Dörner, 1989, S. 8, 275.

<sup>8</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 239 f.; Evans, 2008, S. 255; Kahneman, 2011, S. 32 ff.; Pfister et al., 2017, S. 30 f.

<sup>9</sup> Vgl. Gerth et al., 2022, S. 74.

<sup>10</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 14.; Kahneman, 2011, S. 33, 37.

und rationalem Entscheiden.<sup>11</sup> Exemplarisch für System 2 kann im polizeilichen Kontext eine vor dem Hintergrund einer Eingriffsmaßnahme vorgenommene spezifische Risikoanalyse angeführt werden.

In vielfältigen polizeilichen Entscheidungssituationen ist es erforderlich, insbesondere zur

- Reduktion von Komplexität und Dynamik oder
- Bewältigung hoher Fallzahlen

situative Eindrücke mit im Gedächtnis gespeicherten heuristischen Mustern (sog. Faustregeln) abzugleichen, um so zu einer schnellen intuitiven Entscheidung zu gelangen (System 1).<sup>12</sup> Eine rationale Entscheidungsfindung mit wahrscheinlichkeitsbasierter Abwägung aller vorhandenen positiven und negativen Faktoren (System 2) ist in diesen Fällen oftmals nicht möglich.<sup>13</sup>

Intuitive Entscheidungen des Systems 1 sind vereinfachende Abkürzungen von Entscheidungsprozessen, die einerseits für das polizeiliche Handeln zwingend notwendig sind, andererseits aber auch potenzielle Einfallstore für systematische Fehler (biases) bei der Urteilsbildung – sog. kognitive Verzerrungen – sein können.<sup>14</sup> Dies gilt neben der Polizei für das Denken, Entscheiden und Handeln der Verwaltung insgesamt,<sup>15</sup> und kann darüber hinausgehend auf andere Berufsgruppen übertragen werden. Im Kontext der Intuition kann zwischen auf Berufserfahrung beruhender wissensbasierter Intuition (nutzt Wiedererkennen) und heuristischer Intuition (nutzt vereinfachende Substitutionsmechanismen) differenziert werden,<sup>16</sup> was vermuten lässt, dass Entscheidungsprozesse bei Berufsanfängern anders ablaufen als bei Berufserfahrenen.

<sup>11</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 33; Pfister et al., 2017, S. 345 ff.; Stanovich et al., 2000, S. 659.

<sup>12</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 192.

<sup>13</sup> Vgl. Behr, 2017, S. 83; Göbel, 2018, S. 192.

<sup>14</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 33; Kahneman, 2011, S. 19.

<sup>15</sup> Vgl. Maturana, 2022, S. 941.

<sup>16</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 231; Pfister et al., 2017, S. 351 f.

Neben den beschriebenen biases trägt zudem die sog. Zufallsstreuung (noise) zur nicht unerheblichen Varianz bei der Entscheidungsfindung bei<sup>17</sup> und stellt eine mögliche Fehlerquelle für polizeiliche Entscheidungen dar.

Hinzu kommt, dass polizeilich-kriminalistische Entscheidungen nahezu immer mehrstufig sind. Konkret bedeutet dies, dass eine Entscheidung und die daraufhin erlangten Informationen den Grundstein für die Folgeentscheidung(en) und Handlung(en) im Ermittlungsverfahren legen. Die daraus resultierenden Erkenntnisse bilden wiederum das Fundament für die Entscheidungen und Handlungen der übrigen am Strafverfahren beteiligten Institutionen, insbesondere der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

Mithin prägen die Entscheidungen im Zuge des kriminalistischen Dreischritts, also der Analyse eines Sachverhaltes, der Hypothesenbildung sowie der Entwicklung kriminaltaktischer Ideen und der Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen zur Täterermittlung sowie umfassenden Tataufklärung, maßgeblich den Verlauf des Ermittlungsverfahrens sowie den daran anknüpfenden Ablauf des weiteren Strafverfahrens.

Von außerordentlicher Bedeutung erscheint in diesem Kontext, dass Polizeibeamt:innen sich diese Unterschiede in der Entscheidungsfindung und die daraus resultierenden potenziellen Auswirkungen für das Ermittlungs- bzw. Strafverfahren bewusst machen, um situationsspezifisch Entscheidungsprozesse kritisch reflektieren zu können.

Im Fokus steht dabei die Passung zwischen Situation und heuristischem bzw. rationalem Entscheidungsprozess, also die gezielte Überprüfung der Methodenwahl.

## 1.2 Wissenschaftliche Einordnung und Zielsetzung der Dissertation

Die Funktion der Polizei und ihre Handlungsweisen – die zweifelsohne auch die unterschiedlichen Mechanismen der Entscheidungsfindung umfassen – müssen in einem demokratischen Rechtsstaat fortlaufend

<sup>17</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 48 f., 286, 399 ff.

erforscht und kritisch beleuchtet werden. Gesetzlich verankert ist dies z. B. in § 4 Abs. 1 und 2 DHPolG. An dieser Stelle ist z. B. normiert, dass der Deutschen Hochschule der Polizei insbesondere die Aufgabe obliegt, polizeiliche Tätigkeitsfelder zu erforschen und die Polizeiwissenschaft u. a. durch Forschung „zu pflegen und zu entwickeln“.

Die vorliegende Forschungsarbeit ist anteilig der Polizeiwissenschaft, der nicht-juristischen Kriminalistik und der juristischen Strafrechts-/Strafprozessrechtswissenschaft als untrennbaren Teilbereichen der Kriminalwissenschaften<sup>18</sup> sowie der Psychologie – als Teilbereich der Sozialwissenschaften<sup>19</sup> – zuzurechnen und kann mithin als sog. Wissenschaftshybrid<sup>20</sup> angesehen werden.

Zur wissenschaftlichen Einordnung der Forschungsarbeit werden nachfolgend Ausführungen zu den relevanten Wissenschaftszweigen gemacht.

Kühne definiert die Polizeiwissenschaft als „[...] ganzheitliche Sicht auf die Polizei, ihre Aufgaben und Wirkungsbedingungen einschließlich der Evaluation ihrer Wirksamkeit.“<sup>21</sup> Lange beschreibt im Kontext dessen die Besonderheit, dass die Polizeiwissenschaft und -forschung – als ein Baustein der Verwaltungswissenschaften bzw. der öffentlichen Sicherheitsverwaltung – einerseits Erkenntnisse auf wissenschaftlich belastbarer Grundlage generieren soll, aber auch andererseits – im Gegensatz zu allgemeinen Universitäten – praxistaugliche Optimierungsansätze für polizeiliche Problemstellungen liefern muss.<sup>22</sup> Nach Ansicht von Keller ist vor dem Hintergrund des rapiden gesellschaftlichen Wandels, von dem auch die Polizeiorganisation nicht unberührt bleibt, die wissenschaftliche Befassung mit der Polizei im Sinne einer Polizeiforschung essenziell wichtig.<sup>23</sup> Nach Lange et al. dient die Polizeiwissenschaft der Legitimation, aber auch der Kontrolle der Polizeiorganisation.<sup>24</sup> Sie ist neben den Wissenschaftszweigen der Verwaltungswissenschaften und öffentlichen Sicherheitsverwaltung Bestandteil einer „integrativen

<sup>18</sup> Vgl. Clages, 1983, S. 15 f.; Brodag, 1995, S. 21; Heid, 2020, S. 585; Schwind et al., 2021, S. 10.

<sup>19</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 12 f.

<sup>20</sup> Ackermann et al., 2022, S. 48.

<sup>21</sup> Kühne, 2021, S. 172.

<sup>22</sup> Vgl. Lange, 2018, S. 9 ff.

<sup>23</sup> Vgl. Keller, 2020b, S. 27.

<sup>24</sup> Vgl. Lange et al., 2018, S. 1.

Verwaltungs- und Polizeiwissenschaft“.<sup>25</sup> Das Bildungsideal von Hochschulen ist nach Ansicht von Wilhelm von Humboldt die „Einheit von Forschung und Lehre“, die die zweigeteilte Schwerpunktsetzung von Hochschulen zwar betont, in der Realität jedoch nur unzureichend berücksichtigt wird.<sup>26</sup> Vielfach stößt man innerhalb der Polizeien auf Vorbehalte gegenüber der Wissenschaft und Forschung.<sup>27</sup> Demgegenüber ist die Wissenschaft nach Meinung von Frevel in Folge der hohen Ansprüche an das Wissen und die Kompetenzen der Polizei eine „[...] Ressource für die Handlungsfähigkeit der Polizei“<sup>28</sup>. Gerade dieser wissenschaftliche Ansatz hebe eine Hochschule von einer rein vermittlungsorientierten Schule ab.<sup>29</sup>

Die empirische Entscheidungsforschung hat sich erst Mitte des 20. Jahrhunderts etabliert, zuvor wurden entscheidungstheoretische Diskussionen in anderen Wissenschaftsbereichen ausgetragen.<sup>30</sup> Sie umfasst

- die normative Entscheidungstheorie, die Regeln zur Berechnung optimaler Entscheidungen aufstellt,
- die präskriptive Entscheidungsforschung, die bei schwierigen Entscheidungen unterstützend wirken soll, und
- die deskriptive Entscheidungstheorie, die das Verhalten in Entscheidungssituationen beschreibt und analysiert.<sup>31</sup>

Die genannten Forschungsbereiche sind eng miteinander verwoben und können nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden.<sup>32</sup> Göbel, Grünig et al., Dörsam sowie Nitzsch differenzieren bspw. nicht zwischen präskriptiver und normativer Entscheidungsforschung.<sup>33</sup>

<sup>25</sup> Vgl. Lange, 2018, S. 16, 20.

<sup>26</sup> Vgl. Frevel, 2012, S. 30 f.

<sup>27</sup> Vgl. Frevel, 2012, S. 31.

<sup>28</sup> Frevel, 2012, S. 32.

<sup>29</sup> Vgl. Frevel, 2012, S. 32 f.

<sup>30</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 5; Schürmann, 1995, S. 4.

<sup>31</sup> Vgl. Eisenführ et al., 2003, S. 2; Göbel, 2018, S. 27 f., 178; Laux et al., 2014; Pfister et al., 2017, S. 6; Schürmann, 1995, S. 7; Schweizer, 2015, S. 429.

<sup>32</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 27, 178; Pfister et al., 2017, S. 5 f.; Schürmann, 1995, S. 8.

<sup>33</sup> Vgl. Dörsam, 2007, S. 7; Göbel, 2018, 178; Grünig et al., 2017, S. 13 ff.; Nitzsch, 2021, S. 4.

Die psychologische Entscheidungsforschung konzentriert sich auf die Untersuchung des tatsächlichen Verhaltens in Entscheidungssituationen und mithin auf den deskriptiven Forschungsbereich und unterscheidet zwischen kognitions-, emotions-, sozialisations- sowie entwicklungs- und persönlichkeitspsychologischen Ansätzen.<sup>34</sup>

Als Schwerpunkte dieser Forschungsarbeit kann einerseits die deskriptive Entscheidungsforschung benannt werden, da die psychologische Analyse des Verhaltens von Polizeibeamten:innen in Entscheidungssituationen im Fokus steht, und andererseits die beiden Kriminalistik-Teildisziplinen

- kriminalistische Psychologie/Logik und Denken sowie
- Kriminaltaktik.<sup>35</sup>

Die polizeilich-kriminalistische Praxis ist zeitgleich Gegenstand, aber vor allem auch Antrieb der Forschung, da die Wissenschaft im günstigsten Fall Erkenntnisse hervorbringt, die zu positiven Modifizierungen in der Praxis beitragen.<sup>36</sup>

Aufgrund der dargelegten interdisziplinären Zusammenhänge wird zur Umsetzung des Forschungsvorhabens ein intensiver Austausch mit den o. g. Disziplinen angestrebt. Der besondere Mehrwert dieser wissenschaftszweigübergreifenden Vorgehensweise liegt in der Zusammenführung divergierender professionsspezifischer Perspektiven, die sich einerseits ergänzen und andererseits ein hohes Maß an Selbstkontrolle und Selbstüberprüfung gewährleisten. Die beschriebene Vorgehensweise soll ermöglichen, die polizeiliche Praxis im Allgemeinen sowie die polizeiliche Aus- und Fortbildung im Speziellen – hinsichtlich der Facette des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns – aus interdisziplinärer Sicht zu analysieren und ggf. neue praxistaugliche Impulse zu setzen. Konkret wurde hierzu ein kooperatives Forschungsprojekt mit der DHPol initiiert, welches zwei selbstständige Forschungsvorhaben mit thematischer Nähe umfasst, die wechselseitig voneinander profitierten.

<sup>34</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 6 f.

<sup>35</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 24 f., 30; Domeier, 2014, S. 55.

<sup>36</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 5; Heesen, 2021, S. 5.

Die polizeispezifische Forschung zu psychologischen Verzerrungsfaktoren konzentriert sich stark auf das „racial bzw. ethnic profiling“ und wurde schwerpunktmäßig im angloamerikanischen Sprachraum durchgeführt.<sup>37</sup>

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Forschungsbeiträgen, die sich mit Verzerrungsphänomenen wie

- dem fundamentalen Attributionsfehler, bei dem das Verhalten einer Person in erster Linie der Persönlichkeit und weniger den kontextuellen Bedingungen zugeschrieben wird,<sup>38</sup>
- der Selbstüberschätzung von Polizeibeamten:innen hinsichtlich des Erkennens von Lügen,<sup>39</sup>
- der selbsterfüllenden polizeilichen Verdachtsschöpfung, die auf vermeintlichem Erfahrungswissen beruht,<sup>40</sup>
- stereotypisierendem polizeilichem Handeln<sup>41</sup> und
- einseitig durchgeführten Ermittlungen<sup>42</sup> (confirmation bias)

befassen. Dies stellt jedoch eine nur sehr holzschnittartige Darstellung der vorliegenden Forschungsbeiträge dar.

Demgegenüber stellen die Forschungsarbeiten von Fahsing neben systematischen psychologischen Verzerrungen vielmehr die kriminalistische Arbeit in den Fokus der Untersuchungen. Seine Arbeiten sind Inspiration und maßgebliche Grundlage der vorliegenden Arbeit. Aufgrund fehlender vergleichbarer Forschungsarbeiten in Deutschland weisen sie ergänzend auf ein Desiderat hin, dem mit der vorliegenden Forschungsarbeit begegnet werden soll. Um potenziell mögliche Vergleiche und Gegensätze herausarbeiten zu können,<sup>43</sup> wird die im Rahmen der internationalen Studie eingesetzte Fallvignette als Grundlage herangezogen und individuell, u. a. unter Berücksichtigung der von Fahsing festgestellten Limitationen, für die vorliegende Forschung modifiziert.<sup>44</sup> Zum Beispiel erfolgt die Datenerhebung und

<sup>37</sup> Vgl. Bowling et al., 2008; Harris, 1999; Waddington et al., 2004; Weitzer et al., 2002.

<sup>38</sup> Vgl. Blake, 2017; Taslitz, 2010.

<sup>39</sup> Vgl. Ainsworth, 2002.

<sup>40</sup> Vgl. Hunold et al., 2021.

<sup>41</sup> Vgl. Kemme et al., 2020.

<sup>42</sup> Vgl. Jamali, 2019.

<sup>43</sup> Vgl. Heesen, 2021, S. 24.

<sup>44</sup> Vgl. Fahsing et al., 2016 S. 222 f.

-auswertung bei der vorliegenden Forschungsarbeit digital (im Gegensatz zu Fahsing : „Paper and Pencil“-Studie<sup>45</sup>). Darüber hinaus bezieht sich die vorliegende Untersuchung ausschließlich auf Rheinland-Pfalz, so dass kulturell divergierende Einflüsse ausgeschlossen werden können (im Gegensatz zu Fahsing : länderübergreifende Untersuchung in Norwegen und England<sup>46</sup>). In diesem gedanklichen Kontext kann die vorliegende Studie – zumindest partiell – als Replikationsstudie<sup>47</sup> angesehen werden, die das Ziel verfolgt, auf dem bereits vorliegenden Fundament aufzubauen und den wissenschaftlichen Wert der schon vorliegenden Ergebnisse auszubauen. Der Mehrwert der vorliegenden Forschungsarbeit liegt insbesondere in der Verwendung von insgesamt vier unabhängigen Variablen (vgl. Fahsing : eine unabhängige Variable<sup>48</sup>), die aufgrund der hohen Anzahl von Untersuchungspersonen (n = 464; vgl. Fahsing : n = 124<sup>49</sup>) analysiert werden können.

Durch die vorliegende Forschungsarbeit sollen – unter Berücksichtigung der deskriptiv gewonnenen Erkenntnisse – im Sinne der präskriptiven Entscheidungsforschung Ansätze zur Reduktion verzerrender Einflüsse auf die kriminalistische Arbeit und zur Verbesserung der kriminalistischen Entscheidungsarchitektur aufgezeigt werden.

Zur Konkretisierung der Thematik und zur tiefergehenden Konzeptspezifikation wurden die nachfolgenden fünf Forschungsfragen entwickelt und partiell (bezogen auf die Forschungsfragen 1 und 2) ergänzend durch Hypothesen operationalisiert, um sie in der Folge statistisch zu überprüfen:

1. Welche psychologischen Verzerrungen (durch vorgegebene Ermittlungsrichtung, Kulturkreis, Zeitdruck) lassen sich bei der Generierung und Priorisierung von Ermittlungshypothesen sowie der Benennung von Ermittlungsmaßnahmen identifizieren?

<sup>45</sup> Vgl. Fahsing, 2016, S. 70.

<sup>46</sup> Vgl. Fahsing, 2016, S. 70 f.

<sup>47</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 189.

<sup>48</sup> Vgl. Fahsing, 2016, S. 54.

<sup>49</sup> Vgl. Fahsing, 2016, S. 54.

H 1.1: Diejenigen, die von gezielten Maßnahmen gegen einen Beschuldigten aus familiärem Umfeld erfahren, priorisieren die kriminalistische Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ höher als diejenigen, denen keine Ermittlungsrichtung vorgegeben wurde (confirmation bias).

H 1.2: Diejenigen, die einen Fall mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ erhalten, priorisieren die kriminalistische Hypothese „Straftat (aus familiärem) Umfeld“ höher als diejenigen, die einen Fall mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ erhalten haben (Stereotype).

H 1.3: Diejenigen, die unter Zeitdruck stehen, bilden weniger Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und benennen weniger Ermittlungsmaßnahmen als diejenigen, die nicht unter Zeitdruck stehen.

2. Wie wirken sich die thematische Sensibilisierung und die Berufserfahrung auf die kriminalistische Entscheidungsfindung von Polizeibeamt:innen aus?

H 2.1: Diejenigen, die eine Sensibilisierung in Bezug auf die kriminalistisch-psychologische Entscheidungsfindung erhalten haben, bilden mehr Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und erkennen mehr mögliche Ermittlungsmaßnahmen.

H 2.2: Diejenigen, die eine Sensibilisierung in Bezug auf die kriminalistisch-psychologische Entscheidungsfindung erhalten haben, weisen weniger psychologische Verzerrungen auf als diejenigen ohne Sensibilisierung.

H 2.3: Berufserfahrene bilden mehr Hypothesen und erkennen mehr mögliche Ermittlungsmaßnahmen als Studierende.

3. Wie spiegeln sich Verzerrungsfaktoren einerseits und Berufserfahrung sowie die thematische Sensibilisierung andererseits im Rahmen polizeilicher Entscheidungsprozesse qualitativ-inhaltlich wider?

Während in Anlehnung an die Methodik der SWOT-Analyse<sup>50</sup> die vorgenannten Forschungsfragen 1 bis 3 (inklusive der Forschungshypothesen) auf das Herausarbeiten der „Stärken und Schwächen“ (Kapitel 6) abzielen, werden nach einem Exkurs zur „Reflexivität als Schlüssel zur Optimierung“ (Kapitel 7) mit Beantwortung der nachfolgenden Forschungsfrage 4 „Möglichkeiten und Bedrohungen“ von denkbaren Optimierungsansätzen (Kapitel 8) in den Blick genommen.

4. Welche Optimierungsansätze können auf Grundlage der gegenwärtigen internen Fähigkeiten (Stärken und Schwächen) kriminalistischer Entscheidungskompetenz und im Hinblick auf zukünftige interne und externe Entwicklungsfähigkeiten (Möglichkeiten und Bedrohungen der Optimierungsansätze) generiert werden?

Auf Grundlage dieser Analysetätigkeit wird abschließend die nachfolgende Forschungsfrage 5 beantwortet, die darauf abzielt, konkrete „Handlungsempfehlungen“ (Kapitel 9) zu erarbeiten.

5. Welche Modifikationen im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie der Polizeipraxis kommen bezüglich der Entwicklung kriminalistischer Entscheidungskompetenz in Betracht?

### 1.3 Methodisches Vorgehen

Nachfolgend werden zunächst allgemeine Aussagen zum methodischen Vorgehen getroffen (Punkt 1.3.1). Daran anknüpfend erfolgt eine Betrachtung der im Zuge der Forschungsarbeit genutzten methodischen „Werkzeuge“ (Punkte 1.3.2 bis 1.3.7). Im Anschluss daran wird ein prägnanter Überblick über die Struktur der Forschungsarbeit gegeben (Punkt 1.4).

#### 1.3.1 Allgemeine methodische Ausführungen

Endruweit definiert Forschung als „[...] eine Tätigkeit, die darauf zielt, neues Wissen zu erarbeiten, indem der Forschungsgegenstand mit Methoden untersucht wird, die das Ergebnis sachlich begründen

<sup>50</sup> Die Abkürzung SWOT steht für die englischen Begriffe strengths (Stärken), weaknesses (Schwächen), opportunities (Möglichkeiten) und threats (Bedrohungen), vgl. Braun, 2010, S. 169.

und intersubjektiv begründbar machen“.<sup>51</sup> Daran anknüpfend kann wissenschaftliche Methodik als das Bemühen verstanden werden, das Denken zu disziplinieren und zu verbessern.<sup>52</sup> Konkret wird damit das Ziel verfolgt, das wissenschaftliche Vorgehen nachvollziehbar und transparent zu machen, so dass es wiederholbar und überprüfbar ist.<sup>53</sup>

Strategisch-methodisch ist die vorliegende Forschungsarbeit der Mixed-Methods-Forschung zuzurechnen, da sie sowohl qualitative als auch quantitative Forschungselemente beinhaltet und miteinander verzahnt.<sup>54</sup> Zum einen liegt der Fokus auf numerischem Datenmaterial, indem bspw. die Anzahl der seitens der Proband:innen in der Fallvignette erkannten Hypothesen und Maßnahmen zu einem entwickelten Goldstandard statistisch in Bezug gesetzt werden (quantitativ-deduktiver Ansatz), zum anderen wird aber auch das verbale Datenmaterial aus Freitextfeldern inhaltlich analysiert (qualitativ-induktiver Ansatz).<sup>55</sup>

Das quantitative Untersuchungsdesign ist hypothesenüberprüfend (explanative Studie) ausgerichtet, somit werden aufgestellte Hypothesen auf Grundlage erhobener Daten getestet.<sup>56</sup>

Bei den aufgestellten Hypothesen handelt es sich um Unterschiedshypothesen, die sich durch das Vorhandensein von unabhängigen Variablen (veränderbaren Gruppierungsvariablen) und abhängigen Variablen (Merkmalen, auf denen sich der Gruppenunterschied zeigen soll) auszeichnen.<sup>57</sup>

Mithin kann die Forschungsarbeit einerseits als explanative Studie eingestuft werden, da eine Überprüfung von aufgestellten Forschungshypothesen erfolgt, andererseits sollen auch offene Forschungsfragen beantwortet werden, so dass das Forschungsdesign gleichfalls ein exploratives Erkenntnisinteresse beinhaltet.<sup>58</sup>

<sup>51</sup> Endruweit, 2015, S. 19.

<sup>52</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 17.

<sup>53</sup> Vgl. Kromrey, 2009, S. 28 f.; Wienold, 2000, S. 16.

<sup>54</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 4, 17, 32, 184; Häder, 2019, S. 71; Mayring, 2023, S. 17.

<sup>55</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 33, 184, 222.

<sup>56</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 24.

<sup>57</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 146; Häder, 2019, S. 17, 35.

<sup>58</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 149, 183, 193.

Dabei ist die Gruppierung der Proband:innen zur Durchführung einer explanativen Studie erforderlich, um Aussagen zu Kausalitäten (Ursache-Wirkung-Beziehungen) treffen zu können.<sup>59</sup>

Bei der vorliegenden Studie kann keine zufällige Zuordnung der Proband:innen zu einer Untersuchungsgruppe (vorgefundene Gruppierungen der Studierenden bzw. Berufserfahrenen) erfolgen (Randomisierung), so dass es sich um ein quasi-experimentelles Design handelt.<sup>60</sup>

Zu betonen ist, dass es sich bei der vorliegenden Forschungsarbeit um eine sog. Laborstudie handelt, da die Proband:innen die von ihnen abverlangte kriminalistische Arbeit unter künstlichen Rahmenbedingungen („Laborbedingungen“) leisten und nicht wie bei einer Feldstudie im natürlichen Berufsumfeld.<sup>61</sup>

Im Rahmen der Untersuchung werden zwei Messungen durchgeführt. Die erste Messung erfolgt vor einer thematischen Sensibilisierung, die zweite Messung danach, so dass aufgrund der Messwiederholung zu vermuten ist, dass es sich um ein „within-subjects design“ handeln könnte.<sup>62</sup> Da jedoch pro Proband:in lediglich eine Messung hinsichtlich der im Rahmen der vorliegenden Forschungsarbeit ausgewählten Sachverhaltsvariante erfolgt, also entweder vor oder nach dem thematischen Input, handelt es sich tatsächlich um ein „between-subjects design“.<sup>63</sup> Die jeweils andere Messung ist Gegenstand der Datenerhebung des Kooperationsprojektes (siehe Punkt 1.2 „Wissenschaftliche Einordnung und Zielsetzung der Dissertation“).

Die Erhebung erfolgte lediglich an einem Messzeitpunkt, so dass es sich um eine Querschnittstudie handelt und somit nur bedingt Aussagen zu altersbedingten Unterschieden getroffen werden können.<sup>64</sup>

<sup>59</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 193.

<sup>60</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 193; Häder, 2019, S. 362; Kromrey, 2009, S. 93.

<sup>61</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 205 f.; Häder, 2019, S. 362; Kromrey, 2009, S. 91 f.; Zimmermann, 2015, S. 29.

<sup>62</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 209.

<sup>63</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 209.

<sup>64</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 210; Häder, 2019, S. 125.

Bei Messungen ist die Verwendung von Skalen unerlässlich, um die Ausprägung von Variablen darzustellen.<sup>65</sup> Im Zuge der empirischen Erhebung wurden in der vorliegenden Untersuchung intervallskalierte Ratingskalen<sup>66</sup> (5 Stufen) und eine Ordinalskala<sup>67</sup> (zu beurteilende Rangfolgen) eingesetzt. Die Freitextfelder, die seitens der Proband:innen im Zuge der Erhebung ausgefüllt wurden, werden sowohl qualitativ (inhaltliche Bewertung) als auch quantitativ (Auszahlung von Hypothesen und Maßnahmen) ausgewertet.

### 1.3.2 Literaturrecherche und Dokumentenanalyse

Eine akribische und umfassende Literaturrecherche und -auswertung ist die Grundlage jeder Forschungsarbeit.<sup>68</sup> Sie dient insbesondere der Eingrenzung des thematischen Bezugsrahmens, der Konkretisierung der Forschungsfragen, der Wahl der Methodik und der Einbeziehung des aktuellen Wissensstandes.<sup>69</sup> Dabei müssen zur Vorbeugung einer möglichen Voreingenommenheit verschiedene Recherchesysteme wissenschaftlicher Forschung (bspw. digitale Bibliothekskataloge, Fachdatenbanken, Internet) berücksichtigt werden.<sup>70</sup> Hinzu kommt, dass im Zeitalter der Digitalisierung der Bewertung der Glaubhaftigkeit von (insbesondere im Internet) aufgefundenen Informationen eine herausragende Bedeutung beizumessen ist.<sup>71</sup> Demzufolge müssen verschiedene für Qualität stehende Informationsquellen ausgeschöpft werden.<sup>72</sup> Der Prozess der Informationsbeschaffung wird durch den Zugang zu einem Hochschulnetzwerk, insbesondere durch die Berücksichtigung der dadurch zugänglichen Informationsquellen und unter Einbeziehung von dort ansässigen Personen mit entsprechender Recherche- und Informationskompetenz, positiv beeinflusst.<sup>73</sup> Im Zuge der immer größer werdenden Informationsflut muss eine themenspezifische Filterung

<sup>65</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 233; Kromrey, 2009, S. 202.

<sup>66</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 240, 244, 249; Häder, 2019, S. 98, 441 f.; Kromrey, 2009, S. 225 f.

<sup>67</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 240, 244, 249; Häder, 2019, S. 98, 440; Kromrey, 2009, S. 224 f.

<sup>68</sup> Vgl. Müller et al., 2013, S. 1.

<sup>69</sup> Vgl. Heesen, 2021, S. 24 f.

<sup>70</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 162 f.; Heesen, 2021, S. 25 f.

<sup>71</sup> Vgl. Müller et al., 2013, S. 2, 24.

<sup>72</sup> Vgl. Müller et al., 2013, S. 9.

<sup>73</sup> Vgl. Müller et al., 2013, S. 9.

von Informationen erfolgen, um nicht von der schiereren Menge der Ergebnisse überfrachtet zu werden.<sup>74</sup> Müller et al. bezeichnen diesen Vorgang als „Perlen suchen“<sup>75</sup>.

### 1.3.3 Delphi-Methode

Zur Erstellung eines sog. Goldstandards wird das Delphi-Verfahren eingesetzt. Bei dieser Methode werden Expert:innen schriftlich und standardisiert bezüglich ihrer Einschätzung zu einem bestimmten Sachverhalt befragt.<sup>76</sup> Gleichzeitig kann mit dem Werkzeug der Delphi-Befragung die Gruppenkommunikation strukturiert werden.<sup>77</sup> Dabei werden in einem iterativen Prozess Urteile von Expert:innen zu einer spezifischen Frage- oder Aufgabenstellung mit der Intention einer Konsensfindung – ggf. auch einen Konsens über den inhaltlichen Dissens – erhoben.<sup>78</sup> Dabei stehen stets Sachverhalte im Fokus, über die nur unzureichende Informationen vorliegen.<sup>79</sup> Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Summe der anonym erhobenen Einzelansichten – also die Gruppenansicht – der Expert:innen der Einzelansicht überlegen ist.<sup>80</sup>

Wer als Expert:in bezeichnet werden darf, ist in der Literatur sehr umstritten.<sup>81</sup> Vorliegend zielt der verwendete „erweiterte Expertenbegriff“<sup>82</sup> auf Personen ab, die spezifische Kenntnisse, Einstellungen und Erfahrungen bei der Bearbeitung vielschichtiger kriminalistischer Sachverhalte haben. Die Auswahl orientiert sich dabei an dem bisherigen Tätigkeitsfeld der Befragten.<sup>83</sup>

Bei der Erhebung können sowohl standardisierte Fragen gestellt als auch die Erfassung von Antwortbeiträgen in Textfeldern eingefordert werden.<sup>84</sup> Die eigenständige Erfassung in Textfeldern ist gegenüber der reinen Fragebeantwortung kognitiv komplexer und erfordert einen hö-

<sup>74</sup> Vgl. Müller et al., 2013, S. 10.

<sup>75</sup> Müller et al., 2013, S. 11.

<sup>76</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 400.; Häder, 2014, S. 19; Niederberger et al., 2018, S. 5.

<sup>77</sup> Vgl. Häder, 2014, S. 19.

<sup>78</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 7, 28.

<sup>79</sup> Vgl. Cuhls, 1998, S. 30; Häder, 2014, S. 21.

<sup>80</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 8.

<sup>81</sup> Vgl. Bogner et al., 2009, S. 67 ff.

<sup>82</sup> Vgl. Bogner et al., 2009, S. 74; Frevel et al., 2010, S. 105.

<sup>83</sup> Vgl. Cuhls, 1998, S. 38.

<sup>84</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 8.

heren Auswerteaufwand.<sup>85</sup> Alternativ können im Rahmen des Delphi-Verfahrens z. B. auch Rankingfragen gestellt werden, bei denen die Experten gebeten werden, eine Rangfolge zwischen Antwortalternativen herzustellen.<sup>86</sup> Im Zuge der Durchführung bearbeiten die Experten die Frage- bzw. Aufgabenstellung anonym.<sup>87</sup> In der Folge müssen die Antwortbeiträge mittels einfacher mathematischer Berechnungen (z. B. Häufigkeitszählung) ausgewertet werden.<sup>88</sup>

Im Rahmen einer wiederholten Expertenbefragung erhalten die Experten neben der bereits im ersten Durchgang erhaltenen Vorlage zur Eingabe ihrer Antworten eine anonyme Übersicht der zusammengefassten Antwortbeiträge des ersten Durchgangs aller Experten. Dies soll im Wege einer Rückkopplung als Korrektiv für neuerliche Dateneingaben fungieren.<sup>89</sup> Hierdurch soll die Streubreite der in der ersten Runde abgegebenen qualitativen Urteile reduziert werden.<sup>90</sup> Die Schritte der Befragung und Auswertung wechseln sich so lange ab, bis Experten keine Modifikationen ihrer eigenen Antwortbeiträge mehr vornehmen.<sup>91</sup> Die aufgezeigte Vorgehensweise ermöglicht es, einen weitgehenden Konsens der Experten herzustellen und Dissens begründende Bereiche zu erkennen.<sup>92</sup>

Konkret ist das Ziel des vorliegend gewählten Delphi-Verfahrens die Erhebung, Zusammenführung und Qualifizierung von Expertenmeinungen auf dem Gebiet der kriminalistischen Ermittlungen und auf Grundlage eines unklaren Sachverhaltes, um ein möglichst hohes Maß an Konsens hinsichtlich der potenziell denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen sowie Ermittlungsmaßnahmen zu schaffen. Auf Basis der Expertise und Erfahrungswerte, die die ausgewählten Experten während ihrer Tätigkeit im Bereich der kriminalistischen Ermittlungen gewonnen haben, können sie qualitativ hochwertige Urteile zu unvollständigen Sachverhalten treffen.<sup>93</sup> Nur auf diese Weise erschien es möglich, einen Maßstab zu entwickeln, an dem die empirisch gewonnenen Daten gemessen und bewertet werden können.

<sup>85</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 9.

<sup>86</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 69.

<sup>87</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 9.

<sup>88</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 10, 13.

<sup>89</sup> Vgl. Cuhls, 1998, S. 30; Häder, 2014, S. 22, 50 ff.; Niederberger et al., 2018, S. 11.

<sup>90</sup> Vgl. Häder, 2014, S. 35, 121; Niederberger et al., 2018, S. 11.

<sup>91</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 13.

<sup>92</sup> Vgl. Häder, 2014, S. 23; Niederberger et al., 2018, S. 13.

<sup>93</sup> Vgl. Häder, 2014, S. 49.

In den meisten Studien werden zwei Befragungswellen durchgeführt.<sup>94</sup> Hervorzuheben ist, dass es nicht „das eine“ Delphi-Verfahren gibt, sondern sich vielmehr aufgrund u. a. divergierender Erkenntnisinteressen und methodischer Anforderungen eine Vielzahl von Varianten herausgebildet hat, die sich stetig weiterentwickeln bzw. verändern.<sup>95</sup> Eine derartige Weiterentwicklung stellt beispielhaft das Gruppendelphi-Verfahren dar, bei dem die Experten ihre Ansichten und Urteile zu Fragen bzw. Aufgaben im Rahmen von Workshops von Angesicht zu Angesicht diskutieren.<sup>96</sup> Diese Form hat sich insbesondere bei dem Aufeinandertreffen stark abweichender Expertenmeinungen als sinnvoll erwiesen.<sup>97</sup> Bei der vorliegenden Untersuchung ist demgegenüber nicht mit dem Aufeinanderprallen stark divergierender Meinungen zu rechnen; es geht vielmehr darum, das gesammelte Expertenwissen auf einem spezifischen Tätigkeitsgebiet zusammenzuführen, um es als Maßstab für weitere empirische Erhebungen heranziehen zu können. Vorteile des klassischen Delphi-Verfahrens gegenüber dem Gruppendelphi-Verfahren sind u. a., dass die Anonymität des Delphi-Vorgehens den verzerrenden Einfluss der Befragten untereinander verhindert und die kognitive Dissonanz aufgrund der eigenen – ggf. von der Gruppenmeinung abweichenden Haltung – leichter auszuhalten ist.<sup>98</sup>

### 1.3.4 Quasi-Experimente

Die experimentelle Forschung unterscheidet sich von der nicht-experimentellen Forschung darin, dass der Forscher bei der experimentellen Forschung durch die Veränderung von Variablen bzw. deren Neutralisation aktiv in das Geschehen eingreift.<sup>99</sup> Ziel der Experimente ist es, Aussagen über Ursachen und Wirkungen (Kausalitäten) treffen zu können.<sup>100</sup> Ereignisse sind dabei regelmäßig „[...] in ein Netzwerk aus Ursachen eingebettet, die einander auf verknüpften und verzweigten Pfaden auslösen, ermöglichen, hemmen, verhindern und verschärfen“<sup>101</sup>. Bei der quasi-experimentellen Forschung kann im Gegensatz zur experimentellen Forschung keine zufällige Zuordnung zu Untersuchungs-

gruppen (Randomisierung) erfolgen, da die Gruppen bereits im Vorfeld feststehen.<sup>102</sup> Dies ist bei der vorliegenden Forschung zutreffend, da die Untersuchungsgruppen der Studierenden einerseits bzw. der Berufserfahrenen andererseits vorgegeben waren.

In quasi-experimentellen Untersuchungen wird zwischen unabhängigen Variablen und abhängigen Variablen unterschieden. Während unabhängige Variablen aktiv vom Forscher bestimmt werden, beobachtet man bei abhängigen Variablen den Effekt der unabhängigen Variablen.<sup>103</sup> Übertragen auf die vorliegende Forschungsarbeit soll konkret die Wirkung ausgewählter unabhängiger Variablen (u. a. Zeitdruck, sensibilisierende Veranstaltung) auf abhängige Variablen (u. a. Bildung von Hypothesen, Benennung von Ermittlungsmaßnahmen) analysiert werden. Vor dem Hintergrund der internen Validität versucht man zudem Störvariablen, die sich auch auf die abhängigen Variablen auswirken können, auszuschalten, indem man sie insbesondere neutralisiert, konstant hält oder zufällig mit den unabhängigen Variablen kombiniert.<sup>104</sup>

In Experimenten können einzelne unabhängige bzw. abhängige Variablen oder gleichzeitig mehrere verändert und untersucht werden.<sup>105</sup> Im Gegensatz zu Experimenten kann der Forscher bei Quasi-Experimenten die Wirkung relevanter Störvariablen nicht gänzlich ausschalten, z. B. bei Versuchen mit nichtäquivalenter Kontrollgruppe, d. h. bei Experimenten, bei denen nur eine Personengruppe teilnimmt.<sup>106</sup> Dies kann dazu führen, dass Störvariablen und unabhängige Variablen konfundiert sind und hinsichtlich der Auswirkungen auf eine abhängige Variable nur begrenzt Rückschlüsse zulassen.<sup>107</sup> Demnach sollten Störvariablen möglichst eliminiert (Bsp.: Lärm), konstant gehalten (Bsp.: Auftreten Versuchsleiter:in) oder zufällig variiert werden (Bsp.: weibliche und männlicher Versuchsleiter:in).<sup>108</sup> Zudem können mit der Etablierung einer Kontrollgruppe viele Störvariablen kontrolliert werden.<sup>109</sup>

<sup>94</sup> Vgl. Cuhls, 1998, S. 39.

<sup>95</sup> Vgl. Cuhls, 1998, S. 30; Häder, 2014, S. 25 f.; Niederberger et al., 2018, S. 18.

<sup>96</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 28.

<sup>97</sup> Vgl. Niederberger et al., 2018, S. 28.

<sup>98</sup> Vgl. Cuhls, 1998, S. 35; Häder, 2014, S. 54.

<sup>99</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 67.

<sup>100</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 68 f.; Westermann, 2017, S. 322; Zimmermann, 2015, S. 29.

<sup>101</sup> Pinker, 2021, S. 275.

<sup>102</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 199.

<sup>103</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 199; Huber, 2013, S. 70.

<sup>104</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 70, 73; Westermann, 2017, S. 325, 329.

<sup>105</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 74.

<sup>106</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 78, 196.

<sup>107</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 199, 203; Huber, 2013, S. 195.

<sup>108</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 200 f.; Huber, 2013, S. 107 f.

<sup>109</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 108.

Der Stichprobengröße, also der Anzahl der Versuchsteilnehmenden als Untermenge der Grundgesamtheit, wird hinsichtlich der Aussagekraft eines Forschungsergebnisses eine maßgebliche Bedeutung beigemessen, da systematische Effekte der unabhängigen Variablen auf die abhängigen Variablen untersucht und zufällige Auswirkungen weitgehend ausgeschlossen werden können.<sup>110</sup> Hierbei sollte möglichst ein repräsentativer Querschnitt in das quasi-experimentelle Design einbezogen werden.<sup>111</sup> Um eine Zufallsauswahl treffen zu können, benötigt man für die Stichprobe zunächst eine möglichst vollständige Liste der Population insgesamt.<sup>112</sup>

Zur Trennung systematischer Auswirkungen unabhängiger Variablen von den Effekten zufälliger Störvariablen werden statistische Aussagen getroffen.<sup>113</sup>

Bei multifaktoriellen Experimenten werden – im Gegensatz zu einfaktoriellen Versuchen – mehrere unabhängige Variablen miteinander kombiniert.<sup>114</sup> Dabei wird jede Kombination als experimentelle Bedingung bezeichnet.<sup>115</sup> Werden mehrere abhängige Variablen betrachtet, spricht man von einem multivariaten Experiment, bei der Untersuchung einer einzelnen abhängigen Variablen von einem univariaten Versuch.<sup>116</sup>

In dem geplanten Quasi-Experiment ist beabsichtigt, die Wirkungen – sog. Haupteffekte<sup>117</sup> – von vier unabhängigen Variablen (Sensibilisierung, Zeitdruck, Kulturkreis und confirmation bias) auf zwei abhängige Variable (Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung) zu untersuchen. Im Fokus des Interesses liegt dabei die (signifikante) Interaktion der genannten Variablen, also die Frage, inwiefern eine inhaltlich bedeutsame Abhängigkeit von Variablen besteht oder nicht.<sup>118</sup>

<sup>110</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 82 f.

<sup>111</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 83.

<sup>112</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 113.

<sup>113</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 83 f.

<sup>114</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 158.

<sup>115</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 158.

<sup>116</sup> Vgl. Westermann, 2017, S. 322.

<sup>117</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 161.

<sup>118</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 166.

Ergänzend kann durch mehrere Messungen grundsätzlich die Messgenauigkeit erhöht werden.<sup>119</sup> Bei der Ausgestaltung des Versuchsablaufs muss grundsätzlich potenziellen Störvariablen wie Positionseffekten (Primacy-recency-Effekt) und Carry-over-Effekten Rechnung getragen werden.<sup>120</sup> Aufgrund des Untersuchungsdesigns ist die Reihenfolge der experimentellen Bedingungen nicht sinnvoll veränderbar bzw. die Bedingungen wirken nahezu gleichzeitig auf die Proband:innen, so dass ein Ausbalancieren der Abfolge der experimentellen Bedingungen ausscheiden dürfte. Auch eine Randomisierung der Abfolge der unabhängigen Variablen scheidet aus denselben Gründen aus.

Darüber hinaus sind Experimente immer auch soziale Situationen, in denen sich sowohl die Versuchsteilnehmenden als auch Versuchsleiter:innen mit spezifischen Erwartungen wiederfinden.<sup>121</sup> Dem sog. Versuchsleiter-Erwartungseffekt kann bspw. durch einen hohen Standardisierungsgrad der Versuchsbedingungen begegnet werden.<sup>122</sup> Hinsichtlich der Versuchsteilnehmer ist zu beachten, dass diese optimalerweise hinsichtlich der variierenden experimentellen Bedingungen innerhalb der Versuchsteilnehmenden im Unklaren gelassen werden.<sup>123</sup> Idealerweise sollte bei den Versuchsteilnehmenden eine offene und kooperative Grundhaltung gefördert werden, ohne Details über den Versuchsablauf preiszugeben und dadurch die Erkenntnisse potenziell zu verzerren.<sup>124</sup> Aus dieser Undurchschaubarkeit des Experimentes resultiert eine große ethische Verantwortung auf Seiten der Forschungsleitung, und sie unterstreicht das Erfordernis der Anonymisierung der Proband:innen.<sup>125</sup>

Die statistische Auswertung von Experimenten erfolgt regelmäßig durch Varianzanalysen, ggf. gefolgt von Kontrasten zur Klärung signifikanter Haupt- und Interaktionseffekte.<sup>126</sup>

<sup>119</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 171.

<sup>120</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 254; Huber, 2013, S. 171.

<sup>121</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 181; Westermann, 2017, S. 328.

<sup>122</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 254.; Huber, 2013, S. 185.

<sup>123</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 189.

<sup>124</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 192.

<sup>125</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 204, 206.

<sup>126</sup> Vgl. Westermann, 2017, S. 334.

### 1.3.5 Fallvignetten

Eine Fallvignette dient u. a. in der Psychologie und den Sozialwissenschaften der Wiedergabe eines Fallbeispiels, das die Forschungsteilnehmenden zur Beurteilung oder zur Entscheidung über das weitere Vorgehen animieren soll.<sup>127</sup> Durch imaginierte Situationen können demnach Prozesse initiiert und nachvollzogen werden, wie die handelnden Akteure ihre soziale Wirklichkeit konstruieren.<sup>128</sup> Die Entwicklung der Vignette orientiert sich an realen, möglichst alltagsgetreuen Situationen in Abhängigkeit vom Untersuchungsgegenstand und kann den Forschungsteilnehmenden verbalisiert (mit Hilfe von Texten) oder visualisiert (mit Hilfe von stehenden oder bewegten Bildern) vermittelt werden.<sup>129</sup>

Oftmals werden Vignetten auch in einem multiperspektivischen Design aus qualitativen und quantitativen Methoden eingesetzt.<sup>130</sup>

Durch ein derartiges Verfahren können insbesondere schwer ermittelbare, implizite Einstellungen, individuelle Skripte und kollektive Deutungsmuster der Proband:innen herausgearbeitet werden, da diese auf einen vermittelten Interaktionskontext mit subjektiven Gewohnheiten, Erfahrungswerten, Emotionen etc. reagieren.<sup>131</sup> Vor diesem Hintergrund ist bei der Ausgestaltung der Vignetten darauf zu achten, dass sie durch eine gewisse Unbestimmtheit Raum für Interpretationsmöglichkeiten zulassen.<sup>132</sup>

Fallvignetten stellen eine Möglichkeit dar, die „Situativität, Kontextabhängigkeit und Komplexität“<sup>133</sup> polizeilichen Handelns möglichst realitätsnah zu simulieren, um sie auf diese Weise der wissenschaftlichen Forschung zugänglich zu machen.

<sup>127</sup> Vgl. Rosenberger, 2016, S. 204; Stiehler et al., 2012, Kap. 1.

<sup>128</sup> Vgl. Rosenberger, 2016, S. 204; Stiehler et al., 2012, Kap. 1.

<sup>129</sup> Vgl. Rosenberger, 2016, S. 207; Stiehler et al., 2012, Kap. 1.

<sup>130</sup> Vgl. Rosenberger, 2016, S. 207.

<sup>131</sup> Vgl. Rosenberger, 2016, S. 207; Stiehler et al., 2012, Kap. 3.

<sup>132</sup> Vgl. Rosenberger, 2016, S. 208.

<sup>133</sup> Rosenberger, 2016, S. 208.

Eine Auswertung der empirisch erhobenen Daten kann bspw. auf Grundlage einer induktiven Kategorienbildung inhaltsanalytischer Art erfolgen, wobei die Kategorien aus dem empirischen Material heraus (generierend) oder auf Basis theoretischer Bezüge (theoriegeleitet) entwickelt werden können.<sup>134</sup>

Zur Operationalisierung der Fallvignetten-Forschung ist es erforderlich, einen Bezugspunkt zu schaffen. Erst hierdurch können beobachtbare Phänomene in Relation gesetzt werden. In diesem Sinne wird im Rahmen der empirischen Arbeit auf Grundlage der Fallvignette und mit Hilfe der Delphi-Methode ein Goldstandard entwickelt (siehe Punkt 5.1.2 „Erstellung Goldstandard“), der als Bezugspunkt für die weitere Forschung dient.

In der Folge werden die seitens der Versuchsteilnehmenden in einem Testumfeld – unter standardisierten Bedingungen und mit standardisierten Reizen – entwickelten Hypothesen und Maßnahmen in Bezug zum Goldstandard gesetzt, analysiert und interpretiert.

### 1.3.6 SWOT-Analyse

Daran anknüpfend erfolgt eine Bewertung der empirisch gewonnenen Erkenntnisse unter Einbeziehung des theoretischen Bezugsrahmens in Anlehnung an die SWOT-Analyse. Die Abkürzung SWOT steht für die englischen Begriffe strengths (Stärken), weaknesses (Schwächen), opportunities (Möglichkeiten) und threats (Bedrohungen).<sup>135</sup> Die Analyse wird grundsätzlich verwendet, um zu untersuchen und zu vergleichen, ob und in welchem Umfang die Strategie einer Organisation mit ihren *gegenwärtigen* Leistungspotenzialen (Stärken und Schwächen) sowie *zukünftigen* externen Entwicklungsfähigkeiten (Möglichkeiten und Bedrohungen) zusammenpasst und übereinstimmt.<sup>136</sup>

Konkret soll die Datenanalysemethode dazu dienen, die im Zuge der empirischen Arbeit gewonnenen Erkenntnisse hinsichtlich der Stärken und Schwächen kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns vor dem Hintergrund der divergierenden Entscheidungs-

<sup>134</sup> Vgl. Stiehler et al., 2012, Kap. 4.

<sup>135</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 169.

<sup>136</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 282; Kerth et al., 2015, S. 168 ff.

mechanismen darzustellen und daran anknüpfend Möglichkeiten und Bedrohungen für die potenziell denkbaren künftigen Entwicklungsmöglichkeiten der kriminalistischen Tätigkeit herauszuarbeiten.

Die SWOT-Analyse soll somit ermöglichen, Optimierungsansätze zur Verbesserung der polizeilichen Vorgehensweise zu identifizieren.<sup>137</sup> Der Einsatz des Werkzeugs ermöglicht die Einbeziehung aller in Betracht kommenden Variationen im Sinne eines Analyserasters und stellt einen Weg zur Strukturierung von Informationen und zur anknüpfenden Strategieentwicklung dar.<sup>138</sup> Somit ist das Ziel die Entwicklung strategischer Handlungsempfehlungen.<sup>139</sup> Die Informationen, die als Grundlage für die SWOT-Analyse benötigt werden, können aus verschiedenen Datenquellen stammen.<sup>140</sup>

### 1.3.7 TOWS-Matrix

Die methodisch an die SWOT-Analyse anknüpfende TOWS-Matrix dient der Strategieentwicklung und kombiniert Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Bedrohungen miteinander.<sup>141</sup> Diese präskriptive Herangehensweise<sup>142</sup> ermöglicht, Optimierungspotenziale zu erkennen und konkrete Handlungsempfehlungen für die Aus- und Fortbildung sowie die praktische Dienstausbildung der Polizei Rheinland-Pfalz zu erarbeiten.

Basierend auf den Kombinationen der Bausteine können strategische Anpassungsmöglichkeiten generiert werden.<sup>143</sup> Hierzu können Stärken mit Möglichkeiten gepaart werden, um den maximalen Nutzen aus den sich bietenden Möglichkeiten auszuschöpfen, und Schwächen mit Möglichkeiten kombiniert werden, um sie in Stärken zu transformieren.<sup>144</sup> Gleichfalls kann es eine Option sein, durch gezielte Anpassung

<sup>137</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 169.

<sup>138</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 283; Kerth et al., 2015, S. 174.

<sup>139</sup> Vgl. Kerth et al., 2015, S. 174; Zerfuß et al., 2019, S. 50.

<sup>140</sup> Vgl. Kerth et al., 2015, S. 175.

<sup>141</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 284; Schmidbauer, 2017.

<sup>142</sup> Vgl. Heesen, 2021, S. 31.

<sup>143</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 284.

<sup>144</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 287.

vorhandener Stärken an externe Bedrohungen diese in Möglichkeiten umzuwandeln, oder durch defensiv ausgerichtete Reduktion von Schwächen Bedrohungen auszuweichen.<sup>145</sup>

## 1.4 Struktur der Forschungsarbeit

Die „Thematische Einführung“ (Kapitel 1) dient dazu, die Leser:innen mit dem Gegenstand der Betrachtung vertraut zu machen, die Forschungsarbeit hinsichtlich der tangierten Wissenschaftszweige einzuordnen und ihre Zielsetzung zu beschreiben sowie die methodischen Werkzeuge darzulegen (siehe vorangehende Ausführungen).

Zwecks Erschließung des Untersuchungsthemas wird zunächst mittels einer umfassenden Literaturrecherche und -analyse eine abstrakte Untersuchung des theoretischen Bezugsrahmens durchgeführt (Kapitel 2). Bei der Erarbeitung steht der Einfluss psychologischer Prozesse auf kriminalistische Entscheidungen im Mittelpunkt. Hierzu werden in einem ersten Schritt die kriminalistischen Ermittlungen einer theoretischen Betrachtung zugeführt. Nach Ackermann et al. ist unter kriminalistischer Praxis die bewusste und zielgerichtete Tätigkeit zur Lösung von Aufgaben der Straftatenuntersuchung bzw. Kriminalitätsbekämpfung zu verstehen.<sup>146</sup> Im Fokus dieses Abschnitts stehen die Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises, die Rahmenbedingungen kriminalistischer Arbeit sowie der Einfluss individueller Faktoren (bspw. Fachwissen und Berufserfahrung). Ziel von Kapitel 2 ist es, die Bedeutung der kriminalistischen Arbeit als erstes Glied der Kette im System der Strafverfolgung und mithin auch im System der Inneren Sicherheit aufzuzeigen.

In einem weiteren Abschnitt theoretischer Grundlagenarbeit stehen darauf aufbauend die psychologischen Aspekte von Entscheidungssituationen und die Differenzierung zwischen heuristischen und rationalen Entscheidungsprozessen im Zentrum der Untersuchung (Kapitel 3). Die kriminalistische Arbeit besteht aus einer Vielzahl von „Mikro-Entscheidungen“, die den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen, so dass die Art und Weise, wie (kriminalistische) Entscheidungen ge-

<sup>145</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 287.

<sup>146</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 57.

troffen werden, kritisch reflektiert werden muss. Kapitel 3 schließt ab mit der Darstellung der maßgeblichen kognitions-, emotions- und sozialpsychologischen sowie persönlichkeits-psychologischen Verzerrungen (biases) und der Differenzierung zur sog. Zufallsstreuung (noise), die gleichermaßen als Fehlerquelle bei der polizeilichen Entscheidungsfindung von Relevanz ist.

In der Folge wird – nach einem kurzen Zwischenfazit (Kapitel 4) – im empirischen Teil der vorliegenden Forschungsarbeit zur Überprüfung abstrakt gewonnener Erkenntnisse die praktische kriminalistische Arbeit zum Gegenstand der Untersuchung gemacht (Kapitel 5). Dabei stehen die divergierenden Urteils- und Entscheidungsprozesse – intuitive Präferenzen vs. Logik der Entscheidung – bei Studierenden bzw. Berufserfahrenen im Zentrum der Forschung.

Zur Untersuchung selbiger werden in einem quasi-experimentellen Design Fallvignetten eingesetzt, um auf der Grundlage von Lebenssachverhalten die kriminalistische Hypothesenbildung, die Benennung eingriffsrechtlicher Maßnahmen und die Wirkung ausgewählter psychologischer Verzerrungsfaktoren zu untersuchen.

Daran anknüpfend erfolgt in Kapitel 6 eine Bewertung der empirisch gewonnenen Erkenntnisse unter Einbeziehung des theoretischen Bezugsrahmens in Anlehnung an die SWOT-Analyse (siehe Punkt 1.3.6 „SWOT-Analyse“). Die Datenanalyse soll dazu dienen, die Stärken und Schwächen der divergierenden Entscheidungsmechanismen vor dem Hintergrund der polizeilichen Arbeit im Ermittlungsverfahren darzustellen.

In der Folge wird die Rolle der „Reflexivität als Schlüssel zur Optimierung“ (Kapitel 7) einer besonderen Betrachtung zugeführt. Die Stärkung der Reflexivität sollte das vorrangige Ziel etwaig in Betracht kommender Optimierungsansätze sein.

In Kapitel 8 werden gedanklich daran anschließend potenzielle Optimierungsansätze in den Fokus genommen und unter Berücksichtigung der mit ihnen einhergehenden „Möglichkeiten und Bedrohungen“ für die künftige Entwicklung der kriminalistischen Tätigkeit diskutiert.

Unter Bezugnahme zur TOWS-Matrix (siehe Punkt 1.3.7 „TOWS-Matrix“) werden darauf aufbauend konkrete Handlungsempfehlungen für die Aus- und Fortbildung sowie die praktische Dienstausbildung der Polizei Rheinland-Pfalz erarbeitet (Kapitel 9). Mithin kann durch diese Vorgehensweise ein Beitrag zur fortdauernden Professionalisierung polizeilichen Handelns geleistet werden.

Zum Abschluss der Forschungsarbeit wird eine prägnante Schlussbetrachtung (Kapitel 10) durchgeführt, indem auch ein kurzer Ausblick über potenzielle künftige Entwicklungen gegeben wird.

## 2 Kriminalistische Ermittlungen

Nach Erläuterung der methodischen Herangehensweise in Kapitel 1 stellt Kapitel 2 („Kriminalistische Ermittlungen“) einen weiteren Teil der theoretischen Grundlagenarbeit dar. Hierzu gehört die genauere Betrachtung der kriminalistischen Arbeit, die für die Schutz- und Kriminalpolizei gleichermaßen relevant ist.

Zunächst wird die Bedeutung der kriminalistischen Arbeit für die Gefahrenabwehr und Strafverfolgung schlaglichtartig beleuchtet (Punkt 2.1). Sodann wird erläutert, wie sich die kriminalistische Arbeit in die polizeiliche Aufgabenerfüllung einfügt (Punkt 2.2), um darauf aufbauend verschiedenartige Modelle kriminalistischer Herangehensweise exemplarisch anzuführen (Punkt 2.3). Der Schwerpunkt von Kapitel 2 liegt auf den nachfolgenden Kernelementen des kriminalistischen Regelkreises:

- Informationen (Punkt 2.4.1),
- Hypothesen (Punkt 2.4.2) und
- Ermittlungsmaßnahmen (Punkt 2.4.3).

Die kriminalistische Arbeit wird durch vielfältige Faktoren beeinflusst, so dass das Kapitel 2 durch die Betrachtung der Rahmenbedingungen kriminalistischer Arbeit (Punkt 2.5) sowie der Kriminalist:innen (Punkt 2.6) abgerundet wird.

Der ehemalige Präsident des BKA Ziercke sagte bei der Rede zu seiner Amtseinführung am 26.02.2004 den nachfolgenden Satz:

*„Entscheidend ist, dass das innere Feuer des Kriminalisten nicht erlöschen darf, dieser Hang zum Detektivischen, zum streng logischen Denken, zum Analytischen wie zum kreativen Kombinieren.“<sup>147</sup>*

Vor dem Hintergrund dieser Aussage soll im weiteren Verlauf eingeordnet werden, was die Kernaufgaben der Kriminalist:innen sind, unter welchen Rahmenbedingungen sie tätig werden und welche persönlichen Eigenschaften der Kriminalist:innen potenziell von Relevanz sein können.

<sup>147</sup> Ziercke, 2004, S. 2; vgl. Gundlach et al., 2020, S. 11.

## 2.1 Die Bedeutung kriminalistischer Arbeit im Gefüge der Inneren Sicherheit

Die Betrachtung der kriminalistischen Tätigkeit im Besonderen erfordert zunächst die Befassung mit der polizeilichen Arbeit im Allgemeinen. Hierzu werden zunächst generelle Aussagen zur polizeilichen Aufgabenerfüllung getroffen (Punkt 2.1.1). Darauf aufbauend werden die spezifischen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung beleuchtet (Punkt 2.1.2) und in der Folge die polizeiliche Rolle im Strafverfahren in den Blick genommen (Punkt 2.1.3).

### 2.1.1 Polizeiliche Aufgabenerfüllung

Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit stellt aus gesellschaftstheoretischen Gesichtspunkten die Legitimationsgrundlage staatlicher Herrschaft und die Berechtigung zur Ausübung staatlichen Zwangs dar.<sup>148</sup> Nach Engelstätter umfasst die (Innere) Sicherheit einerseits den Schutz der Individualrechtsgüter des Einzelnen und andererseits die Sicherheit des Staates selbst vor innerstaatlich gegen ihn gerichteten Aktionen und kann somit auch als Existenzberechtigung des Staates bzw. seiner Einrichtungen verstanden werden.<sup>149</sup>

Frevel bezieht sich bei der Beschreibung Innerer Sicherheit auf „[...] Maßnahmen, die das gemeinschaftliche Zusammenleben ermöglichen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten sowie Staat, Gesellschaft und Bürger vor Kriminalität, politischem Extremismus und Terrorismus bewahren sollen“<sup>150</sup>. Die Gewährleistung der Inneren Sicherheit erfordert das Zusammenwirken verschiedenster Akteure,<sup>151</sup> für das der Begriff des „Polizierens“ geprägt wurde.<sup>152</sup> Das Polizieren umfasst dabei alle Praktiken staatlicher und privater Akteure, die zur Herstellung der Inneren Sicherheit dienen.<sup>153</sup> Hinsichtlich der staatlichen Eingriffskompetenz kommt der Polizei unter den Sicherheitsbehörden die Hauptaufgabe zu.<sup>154</sup> Neben der Gefahrenabwehr und

<sup>148</sup> Vgl. Frevel, 2018, S. 125; Reichertz et al., 2015, S. 15; Wagener et al., 2019, S. 87.

<sup>149</sup> Vgl. Engelstätter, 2022, S. 112.

<sup>150</sup> Frevel, 2018, S. 3 f.

<sup>151</sup> Vgl. Bäcker et al., 2021, Rn. C 1 ff.

<sup>152</sup> Vgl. Reichertz et al., 2015, S. 9.

<sup>153</sup> Vgl. Reichertz et al., 2015, S. 12.

<sup>154</sup> Vgl. Frevel, 2018, S. 77 f.

Strafverfolgung als Ausprägungen der formellen sozialen Kontrolle beinhaltet der Begriff auch die informelle soziale Kontrolle,<sup>155</sup> also die „Verhaltensformen und -normen, die das individuelle und soziale Leben auf informelle Weise regeln [...]“<sup>156</sup>.

Die staatliche Autorität, die Rahmenbedingungen dieser staatlichen Hauptaufgabe und der Umfang der Befugnisse sind im ständigen diskursiven Wandel in der Gesellschaft sowie den Medien.<sup>157</sup>

Die andauernde Debatte um die Vorratsdatenspeicherung<sup>158</sup> kann beispielhaft für solche fortlaufenden Aushandlungsprozesse genannt werden.<sup>159</sup> Zu den Einflussfaktoren auf die polizeiliche Arbeit gehören z. B. Megatrends wie die Globalisierung, die Individualisierung und die Digitalisierung, aber auch Phänomene wie die Wirtschafts- und Finanzkrise sowie der internationale Terrorismus.<sup>160</sup> Zu den Einflüssen dieser grundsätzlichen Phänomene treten ergänzend besondere Kriminalitätsphänomene hinzu wie z. B. Cybercrime.<sup>161</sup>

Die polizeiliche Arbeit wird im Zuge dessen auch nachhaltig durch das gesellschaftliche Klima beeinflusst. Soziales Ungleichgewicht kann zur Ausgrenzung führen, die sich wiederum in Radikalisierung und Hass niederschlagen kann.<sup>162</sup>

## 2.1.2 Gefahrenabwehr und Strafverfolgung

Der Staat hat einerseits den Auftrag, die Rechtsgüter seiner Bürger:innen zu schützen, und andererseits die Aufgabe, den Strafanspruch des Staates im Zuge der Strafrechtspflege durchzusetzen.<sup>163</sup> Daraus resultiert die doppelfunktionale Aufgabenwahrnehmung der Polizei in Gestalt

der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung.<sup>164</sup> In diesem Zusammenhang wird auch von der „Doppelnatur der Polizei als Strafverfolgungsbehörde und Gefahrenabwehrbehörde“<sup>165</sup> gesprochen.

Im Zuge der Aufgabenerfüllung ist die staatliche Gewalt dazu verpflichtet, die Menschenwürde zu achten und zu schützen (vgl. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG).<sup>166</sup> Die Menschenwürde stellt in diesem Sinne „eine absolute staatliche Schranke“<sup>167</sup> amtlichen Handelns dar. Das hierzu erforderliche polizeiliche Handeln wird in der Öffentlichkeit intensiv thematisiert.<sup>168</sup>

Das in Art. 3 GG normierte Gleichbehandlungsgebot stellt für den Staat und mithin die Polizei die Verpflichtung dar, im Rahmen ihrer Aufgabewahrnehmung grundsätzlich „[...] wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich [...]“<sup>169</sup> zu entscheiden und zu behandeln.

Während der gesetzliche Auftrag zur Strafverfolgung für die Polizei sich aus der Strafprozessordnung (vgl. § 163 Abs. 1 i. V. m. § 152 Abs. 2 StPO) ergibt, basiert der Auftrag zur Gefahrenabwehr auf den Polizeigesetzen der Länder und des Bundes (vgl. bspw. § 1 POG RLP). Gleichzeitig basiert das kriminalistische Handeln der Polizei auf den vorgenannten förmlichen Gesetzen.<sup>170</sup> Die Polizei bewegt sich bei der Auftrags Erfüllung stets im Spannungsfeld zwischen möglichst effektiver Ermittlungstätigkeit und gleichzeitiger Grundrechtsgewährleistung.<sup>171</sup>

Insbesondere vor diesem Hintergrund ist die Polizei gemäß Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht gebunden und Eingriffe in die Grundrechtspositionen der Bürger:innen bedürfen nach Art. 20 Abs. 3 GG einer Ermächtigungsgrundlage (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes). Aufgrund der Wesentlichkeitstheorie bedarf es neben den polizeilichen Generalermächtigungsklauseln der §§ 163 Abs. 1 S. 2 StPO und 9 POG RLP zudem spezialgesetz-

<sup>155</sup> Vgl. Fährmann, 2021, S. 33.

<sup>156</sup> Reichertz et al., 2015, S. 13.

<sup>157</sup> Vgl. Lange et al., 2019b, S. 1 f.; Fährmann, 2021, S. 32; Frevel, 2018, S. 148; Hofmann et al., 2020, S. 233; Kühne, 2021, S. 172; Mensching et al., 2018, S. 4 f.

<sup>158</sup> Langfristige Speicherung elektronischer Daten insbesondere zum Zwecke der Strafverfolgung.

<sup>159</sup> Vgl. Frevel, 2018, S. 148.

<sup>160</sup> Vgl. Heinze, 2019, S. 11; Kretschmer, 2019, S. 35 ff.; Lange et al., 2019b, S. 1 f.; Mensching et al., 2018, S. 3.

<sup>161</sup> Vgl. Heid, 2020, S. 588; Honekamp, 2019, S. 48.

<sup>162</sup> Vgl. Roorda et al., 2021, S. 136 ff.

<sup>163</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 171; Hofmann et al., 2020, S. 235.

<sup>164</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 115; Bäcker et al., 2021, Rn. B 2; Clages, 1983, S. 170 f.; Fabis, 2020, S. 81; Hartmann et al., 2018, Rn. 171; Mensching et al., 2018, S. 3.

<sup>165</sup> Ostendorf et al., 2021, S. 67.

<sup>166</sup> Vgl. Bäcker et al., 2021, Rn. B 19; Basten, 2016, S. 185; Waßmann et al., 2021, S. 297; Weihmann et al., 2014, S. 18.

<sup>167</sup> Möllers, 2017, S. 50.

<sup>168</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 277.

<sup>169</sup> BVerfG, Beschluss vom 11.01.2005 – 2 BvR 167/02.

<sup>170</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 45 f.

<sup>171</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 303a.

licher Eingriffsbefugnisse.<sup>172</sup> Ergänzend unterliegen Eingriffsmaßnahmen im Rahmen des Ermittlungsverfahrens immer dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit.<sup>173</sup>

Magulski schreibt in diesem Kontext von der „Rechtstreue“ des kriminalistischen Denkens.<sup>174</sup>

Die Tatsachen, dass ca. neun von zehn Straftaten durch Anzeigen von Privatpersonen registriert werden<sup>175</sup> und die Polizei regelmäßig die Bevölkerung um Mithilfe bei der Aufklärung von Straftaten bittet, verdeutlichen die Notwendigkeit eines kooperativen Verhältnisses zwischen Polizei und Bürger:innen für eine effektive Aufgabenerfüllung. Vor diesem Hintergrund ist bei der polizeilichen Arbeit auf dem Gebiet der Inneren Sicherheit zudem zu berücksichtigen, dass das Sicherheitsgefühl der Bürger:innen bzw. die Furcht, Opfer einer Straftat zu werden, nur bedingt mit der objektiven Kriminalitätslage korreliert und z. B. auch auf persönliche bzw. gesellschaftliche (partiell postfaktische) Ängste zurückgeführt werden kann.<sup>176</sup> Dies verdeutlicht das Erfordernis eines politischen (und nicht ausschließlich polizeilichen) Tätigwerdens.<sup>177</sup>

Die Bevölkerung im Allgemeinen hat ein hohes Vertrauen in die Berufsgruppe Polizei.<sup>178</sup> Dies konnte auch durch die im November 2022 veröffentlichte repräsentative Befragung „Sicherheit und Kriminalität in Deutschland 2020“ (SKiD 2020) belegt werden, wonach nahezu 85 % der Bevölkerung die Arbeit der Polizei positiv bewerteten.<sup>179</sup> Polizeibeamt:innen sollen Fachkompetenz und Rechtssicherheit verkörpern und Normen und Werte vermitteln, die in der Menschenwürde verwurzelt sind.<sup>180</sup>

<sup>172</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 304.

<sup>173</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 304.

<sup>174</sup> Vgl. Magulski, 1984c, S. 555.

<sup>175</sup> Vgl. Neubacher et al., 2021, S. 2, 12; Ostendorf et al., 2021, S. 64.

<sup>176</sup> Vgl. Feltes, 2019, S. 5 f.; Lange et al., 2019a, S. 1 ff.

<sup>177</sup> Vgl. Feltes, 2019, S. 10.

<sup>178</sup> Vgl. Gesellschaft für Konsumforschung, 2018, S. 29; Kühne, 2021, S. 156; Wagener et al., 2019, S. 15; Waßmann et al., 2021, S. 293.

<sup>179</sup> Vgl. Birkel et al., 2022, S. 191.

<sup>180</sup> Vgl. Wagener et al., 2019, S. 21 ff.

Wie eng die Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung miteinander verbunden sind, kann exemplarisch an einem Vermisstenfall aufgezeigt werden. Die Hintergründe für das Verschwinden eines Menschen können vielschichtig sein. Beispielhaft können ein freiwilliges Verschwinden, Suizidabsichten, ein Unfallgeschehen, ein medizinischer Notfall (Gefahrenabwehrender Schwerpunkt) oder aber ein Raub-, Sexual- oder Gewaltdelikt (Strafverfolgender Schwerpunkt) ursächlich sein.

Regelmäßig können polizeilich relevante Vorgänge mit gefahrenabwehrendem Hintergrund mit kurzfristigem (intensivem) polizeilichem Ressourceneinsatz bewältigt werden, während Sachverhalte mit strafrechtlich relevantem Hintergrund den Einsatz erheblicher insbesondere zeitlicher und personeller Ressourcen auf Seiten der Polizei und der Justiz erfordern. Hinzu treten die Folgen für die Opfer, aber auch für die Tatverdächtigen, die im Falle eines strafrechtlich relevanten Hintergrundes mit der Tat, den Ermittlungen und der Einleitung und Durchführung eines Strafverfahrens einhergehen. Unabhängig von dem Ausgang eines Strafverfahrens kann allein dessen Einleitung bereits zu nachhaltigen negativen Auswirkungen für die betroffene Person wie z. B. Stigmatisierung führen.<sup>181</sup>

Aufgrund dessen fokussieren sich die folgenden Ausführungen im Schwerpunkt auf die polizeiliche Rolle im Strafverfahren.

### 2.1.3 Die polizeiliche Rolle im Strafverfahren

Die Ziele des Strafverfahrens,

- die Feststellung der Wahrheit,
- die Wahrung der Gerechtigkeit und
- die Herstellung des Rechtsfriedens,

sind untrennbar mit der Wahrung der Grundrechte der beteiligten Personen sowie der Rechtsstaatlichkeit verbunden.<sup>182</sup>

<sup>181</sup> Vgl. Ostendorf et al., 2021, S. 26; Schlachetzki, 2002, S. 25.

<sup>182</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 2 ff.; Ostendorf et al., 2021, S. 29.

Beim Strafverfahren wird zunächst zwischen dem Erkenntnisverfahren, das sich wiederum in das Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahren (endet mit dem Urteil) unterteilt, und dem Vollstreckungsverfahren differenziert.<sup>183</sup> Während im Zentrum des Erkenntnisverfahrens die Annäherung an die Feststellung steht, ob ein Beschuldigter bzw. Angeklagter die ihm zur Last gelegte Straftat begangen hat, überwacht das Vollstreckungsverfahren die Erzwingung der Strafe durch staatliche Organe.<sup>184</sup>

Neben der Polizei gehören insbesondere Staatsanwaltschaft, Gericht, Strafverteidiger, Zeugen und – sofern bekannt – tatverdächtige Personen zu den Beteiligten des Strafverfahrens.

Der Hauptfokus der folgenden Ausführungen liegt auf der Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren als wesentlichem Abschnitt des Strafverfahrens.

Auf Grundlage der § 152 Abs. 2 i. V. m. § 163 Abs. 1 S. 2 StPO ist die Polizei verpflichtet, bei Vorliegen zureichend tatsächlicher Anhaltspunkte auf eine verfolgbare Straftat einzuschreiten. Dieses Legalitätsprinzip umfasst insbesondere die Sachverhaltserforschungspflicht und die Prüfung eines Tat- und Täterverdachts.<sup>185</sup> Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es, insbesondere über die Erlangung von Erkenntnissen zum wahrscheinlichen Ablauf des Geschehens, die Rollen von beteiligten Personen, die Identifikation von Tatverdächtigen und die darauf aufbauende Erhebung von objektiven und subjektiven Beweisen die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten zu belegen.<sup>186</sup>

Durch die personelle und technische Ausstattung und Expertise hat die Polizei einen maßgeblichen Einfluss auf das von der Staatsanwaltschaft geleitete Ermittlungsverfahren und setzt dabei kriminaltaktische und kriminaltechnische Mittel ein.<sup>187</sup>

<sup>183</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 8 f.

<sup>184</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 9, 14.

<sup>185</sup> Vgl. Bäcker et al., 2021, Rn. F 10; Hartmann et al., 2018, Rn. 10.

<sup>186</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 720.

<sup>187</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 303.

In Abhängigkeit von der Verdachtslage erhebt die Staatsanwaltschaft als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ Anklage oder stellt das Verfahren ein.<sup>188</sup>

Ermittlungsverfahren weisen u. a. in puncto Komplexität, Vielschichtigkeit, Informationslage, Medieninteresse, Rahmenbedingungen und Dynamik eine große Varianz auf.<sup>189</sup> Im Fokus steht die Sammlung von Beweismaterial für die spätere Hauptverhandlung.<sup>190</sup> Die Ermittlungsmaßnahmen der Polizei zur Sachverhaltsaufklärung greifen in die Grundrechtspositionen der betroffenen Bürger:innen ein und führen zu einem Spannungsverhältnis zwischen staatlichem Strafverfolgungsinteresse einerseits und den Rechten der Betroffenen andererseits.<sup>191</sup> Hierbei spielen die tatsächlichen Kompetenzen sowie die vorhandenen bzw. fehlenden Ressourcen der Polizei eine maßgebliche Rolle.<sup>192</sup> Eine intensive Aus- und Fortbildung von Kriminalist:innen ist für den künftigen Erfolg polizeilichen Handelns unerlässlich.<sup>193</sup>

Das Ermittlungsverfahren hat gegenüber dem Hauptverfahren – als eigentlichem Höhepunkt des Strafverfahrens – an Bedeutung gewonnen, was insbesondere auf die angewachsene staatsanwaltschaftliche Einstellungspraxis im Vorverfahren (Beendigung des Strafverfahrens im Ermittlungsverfahren), die gestiegene Bedeutung der Sachbeweise gegenüber den Personalbeweisen und die potenziell weitreichenden Folgewirkungen von Fehlern im Ermittlungsverfahren auf das weitere Strafverfahren zurückgeführt werden kann.<sup>194</sup>

Am Ende des Ermittlungsverfahrens prüft die Staatsanwaltschaft das Vorliegen des hinreichenden Tatverdachts und entscheidet auf dieser Grundlage über die Einstellung des Verfahrens oder aber die Verfassung einer Anklageschrift und deren Weiterleitung an das Gericht.<sup>195</sup>

<sup>188</sup> Vgl. Hartmann et al., 2018, Rn. 10.

<sup>189</sup> Vgl. Fahsing, 2021.

<sup>190</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 25.

<sup>191</sup> Vgl. Ostendorf et al., 2021, S. 110.

<sup>192</sup> Vgl. Kühne, 2021, S. 173.

<sup>193</sup> Vgl. Kühne, 2021, S. 173.

<sup>194</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 25 ff.

<sup>195</sup> Vgl. Kramer, 2021, Rn. 99.

Die Polizei kann in Abhängigkeit vom Maßnahmenswerpunkt sowohl präventiv im Rahmen der Gefahrenabwehr als auch repressiv im Zuge der Strafverfolgung tätig werden.<sup>196</sup> Ausschließlich bei der Verfolgung von Straftaten agieren die Polizeibeamten als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (vgl. § 161 Abs. 1 S. 2 StPO, § 152 Abs. 1 GVG) und unterliegen dabei deren Weisungs- und Sachleitungsbefugnis.<sup>197</sup> Die Polizei hat als Ermittlungsbehörde i. S. d. § 163 StPO „[...] das Recht und die Pflicht des ‚ersten Zugriffs‘“.<sup>198</sup> Solange keine spezialgesetzlichen und grundrechtsinvasiven Eingriffsmaßnahmen getroffen werden, was auf einen Großteil der in der Regel bei der Polizei angezeigten Straftaten zutrifft, bleibt die Polizei jedoch faktisch die maßgebliche Strafverfolgungsinstitution.<sup>199</sup> Die Staatsanwaltschaft ist zwar – wie oben bereits beschrieben – die „Herrin des Ermittlungsverfahrens“, beschränkt sich aber regelmäßig auf die Kontrolle der polizeilichen Ermittlungstätigkeit im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Aktenstudiums.<sup>200</sup> Insbesondere bei Delikten der Kleinkriminalität und mittleren Kriminalität drückt sich die staatsanwaltschaftliche Sachleitungsbefugnis lediglich durch die Anordnung nachträglicher Ermittlungen, die im Rahmen des Aktenstudiums der justiziellen Strafverfolgungsbehörde als erforderlich erachtet werden, aus.<sup>201</sup> In diesem Kontext, besonders aber verbunden mit der Ausweitung der polizeilichen Kompetenzen (z. B. Anordnungs-kompetenz von Blutprobenentnahmen gem. § 81 a StPO bei Verkehrsdelikten) monieren Ostendorf et al. und auch Paeffgen eine „Verpolizeilichung des Ermittlungsverfahrens“.<sup>202</sup> Dies hat wiederum zur Folge, dass die Verfahrenshoheit sich zunehmend von der Staatsanwaltschaft zur Polizei verschiebt.<sup>203</sup> „Das umfangreiche tatsächliche Mandat der Polizei korrespondiert mit weitreichenden faktischen Entscheidungsspielräumen [...]“<sup>204</sup>. Dies unterstreicht die Definitionsmacht der Polizei, die die i. d. R. unbewusste polizeiliche Einflussnahme auf die Ermittlungen beschreibt, durch welche die Polizei die staatsanwaltschaftlichen Folge-

<sup>196</sup> Vgl. Bäcker et al., 2021, Rn. D 3; Hartmann et al., 2018, Rn. 175 ff.

<sup>197</sup> Vgl. Bäcker et al., 2021, Rn. C 120; Hartmann et al., 2018, Rn. 182; Kramer, 2021, Rn. 106b; Ostendorf et al., 2021, S. 65; Schlachetzki, 2002, S. 38; Soigné, 2019, S. 53.

<sup>198</sup> Ostendorf et al., 2021, S. 65; Soigné, 2019, S. 49.

<sup>199</sup> Vgl. Artkämper, 2013b, S. 12; Bäcker et al., 2021, Rn. D 31; Heid, 2020, S. 586; Ostendorf et al., 2021, S. 65.

<sup>200</sup> Vgl. Ostendorf et al., 2021, S. 65.

<sup>201</sup> Vgl. Paeffgen, 1995, S. 14; Schlachetzki, 2002, S. 40 f.

<sup>202</sup> Vgl. Ostendorf et al., 2021, S. 68; Paeffgen, 1995, S. 13 f.

<sup>203</sup> Vgl. Ostendorf et al., 2021, S. 270; Paeffgen, 1995, S. 14.

<sup>204</sup> Ruch, 2017, S. 329.

entscheidungen maßgeblich mitbestimmt.<sup>205</sup> Dementsprechend wird die staatsanwaltschaftliche Perspektive auf die Ermittlungsakte und mithin die Ermittlungen insgesamt durch den zuvor polizeilich eingenommenen Blickwinkel bei der Vornahme von Ermittlungsentscheidungen und -handlungen vorgeprägt.<sup>206</sup> Beispielhaft kann hier die Durchführung der Vernehmung angeführt werden, in der Befragende in einem interaktiven Kommunikationsprozess Informationen von Befragten erheben und durch die Art und Weise der Gestaltung (u. a. Fragetechniken, Ort, Zeit) maßgeblich Inhalt, Verlauf und Protokollierung bestimmen.<sup>207</sup> Stock et al. spitzen das im Rahmen einer Untersuchung zum polizeilichen Umgang mit Drogenkriminalität auf die nachfolgende Aussage eines dienstverfahrens Hauptkommissars zu, die der thematischen Einführung (Kapitel 1) bereits vorangestellt wurde: „Was, wie und gegen wen wir ermitteln, entscheiden wir.“<sup>208</sup> Unter anderem bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität kommen zur Bewältigung der Fallzahlen Selektionsmechanismen zum Tragen,<sup>209</sup> die auch auf die polizeiliche Arbeit insgesamt übertragen werden können.

Aufgrund der beschriebenen (faktisch) handlungsbestimmenden Rolle der Polizei im Ermittlungsverfahren und der weitreichenden Auswirkungen, die die polizeiliche Arbeit – konkret das Denken, das Entscheiden und das Handeln der Polizeibeamt:innen – haben kann, wird der Fokus der wissenschaftlichen Betrachtung auf die kriminalistischen Ermittlungen einerseits und andererseits auf entscheidungspsychologische Aspekte, die diese kriminalistische Arbeit beeinflussen, gerichtet.

## 2.2 Die kriminalistische Aufgabe

Nachdem im vorangehenden Punkt die polizeiliche Aufgabenerfüllung im Allgemeinen dargelegt wurde, erfolgt nun eine tiefergehende Betrachtung der kriminalistischen Arbeit im Besonderen. Hierzu wird zunächst die Bedeutung der Kriminalistik (Punkt 2.2.1) einer Betrachtung zugeführt, die insbesondere in der Wahrheitsfindung liegt. Auf dieser Grundlage werden daran anknüpfend verschiedene Wahrheits-

<sup>205</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 50.

<sup>206</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 53.

<sup>207</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 56.

<sup>208</sup> Stock et al., 1996, S. 256.

<sup>209</sup> Vgl. Stock et al., 1996, S. 256.

konzepte beleuchtet und Grenzen der Wahrheitsfindung aufgezeigt (Punkt 2.2.2). Dies macht in der Folge eine Auseinandersetzung mit dem kriminalistischen Denken (Punkt 2.2.3) und den auf der Logik basierenden Schlussfolgerungstechniken (Punkt 2.2.4) erforderlich.

### 2.2.1 Kriminalistik

„Kriminalistik ist die Lehre von den Mitteln und Methoden der Verbrechensbekämpfung (Verbrechensverhütung und Strafverfolgung).“<sup>210</sup> In der Literatur lässt sich eine Vielzahl ähnlicher definitorischer Ansätze feststellen, eine einheitliche Definition ist nicht existent.<sup>211</sup>

Kernaufgabe bzw. Ziel der Kriminalistik ist die Erforschung und Aufklärung kriminalistisch relevanter Sachverhalte mit dem Ziel der Wahrheitsfindung.<sup>212</sup> Hierbei bedienen sich Kriminalist:innen kriminaltaktischer Mittel und kriminaltechnischer Werkzeuge.<sup>213</sup> Gesetzlich normiert und expliziert wird dies durch das bereits oben angeführte Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO i. V. m. § 163 Abs. 1 S. 1 StPO. Dabei handelt es sich um ein sehr globales, unspezifisches Ziel.<sup>214</sup> In diesem Kontext kann die kriminalistische Arbeit auch als Wahrheitsforschung bezeichnet werden.<sup>215</sup> Konkret wird geprüft, inwieweit der festgestellte Sachverhalt mit der Wirklichkeit übereinstimmt (materielle Wahrheit).<sup>216</sup>

Die Strafverfolgungspflicht und die damit verbundene Wahrheitsforschung besteht nicht um jeden Preis und wird insbesondere durch den in Art. 6 EMRK normierten und zugleich auf dem Rechtsstaatsprinzip beruhenden Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren

begrenzt.<sup>217</sup> § 136 a StPO „Verbotene Vernehmungsmethoden; Beweisverwertungsverbote“ kann als materiell-rechtliche Ausgestaltung dessen verstanden werden.<sup>218</sup>

Die Erforschung der Wahrheit und die Aufklärung eines – potenziell strafrechtlich relevanten – Sachverhalts stehen im Zentrum des Ermittlungsverfahrens.<sup>219</sup> Die Wahrheitsforschung ist die Grundlage für ein gerechtes Urteil.<sup>220</sup>

Kriminalistische Mittel, Methoden und Verfahren sind in der Polizei sowohl bei der Schutz- als auch bei der Kriminalpolizei relevant. Darüber hinaus benötigen im weiteren Strafverfahren Richter:innen, Rechtsanwält:innen, Gutachter:innen und Sachverständige gleichermaßen kriminalistisches Denken, um ihre jeweiligen Aufgaben zu erfüllen.<sup>221</sup> Aufgrund dessen gehört zum polizeilich-kriminalistischen Denken auch die Antizipation des kriminalistischen Denkens der übrigen am Strafverfahren Beteiligten, deren kritischer Prüfung die Arbeit im Ermittlungsverfahren letztlich standhalten muss.<sup>222</sup> Polizeilich-kriminalistische Ermittlungen versuchen in diesem Sinne in die Vergangenheit zu schauen, um die Entstehung kriminalistisch relevanter Sachverhalte zu ergründen.<sup>223</sup>

Auch viele Akteure außerhalb des Strafverfahrens, wie z. B. Privatermittler (Detektive), Ermittler in Versicherungen, beim Zoll, bei der Steuerfahndung, Bearbeiter von firmeninternen Ermittlungen, von disziplinarischen Ermittlungen in Behörden und Verwaltungen, benötigen zur Erfüllung ihrer Arbeit kriminalistisches Denken.

<sup>210</sup> Brodag, 1995, S. 22.

<sup>211</sup> Vgl. Belitz, 2018, S. 194; Heid, 2020, S. 584; Magulski, 1984a, S. 440; Weihmann et al., 2014, S. 45.

<sup>212</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 17; Arnold, 2016, S. 1, 10; Artkämper, 2013a, S. 24; Belitz, 2018, S. 194; Brodag, 1995, S. 208; Getto, 1998a, S. 567, 569; Magulski, 1982, S. 1, 4; Magulski, 1984b, S. 506; Roll, 1999, S. 21; Schwind et al., 2021, S. 14.

<sup>213</sup> Vgl. Büring, 1992, S. 30 f.; Schwind et al., 2021, S. 15.

<sup>214</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 76.

<sup>215</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 12.

<sup>216</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 518.

<sup>217</sup> Vgl. Gutmann, 2019, S. 12; Magulski, 1982, S. 5 f.; Magulski, 1984a, S. 441; Weihmann et al., 2014, S. 65.

<sup>218</sup> Vgl. Gutmann, 2019, S. 12.

<sup>219</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 20 f.; Hartmann et al., 2018, Rn. 1 ff., 302.

<sup>220</sup> Vgl. Ostendorf et al., 2021, S. 32.

<sup>221</sup> Vgl. Berthel, 2007, S. 734; Büring, 1992, S. 22; Magulski, 1984a, S. 440.

<sup>222</sup> Vgl. Magulski, 1984a, S. 440.

<sup>223</sup> Vgl. Arnold, 2016, S. 4.

### 2.2.2 Wahrheit

Nach Ask kann Ermittlungsarbeit als „Wahrheitssuche“ verstanden werden.<sup>224</sup> Sie beschreibt einen rekonstruktiven Vorgang mit Spielräumen für individuelle Schlussfolgerungen.<sup>225</sup> Im Sinne eines konstruktivistischen Denkansatzes kann der Wahrheitsanspruch niemals absolut sein. Die Bezeichnung oder Beschreibung einer Sache, eines Zustands, einer Situation etc. ist immer subjektiv und beinhaltet eine individuelle Wirklichkeit, die maximal eine Annäherung an die Realität darstellen kann.<sup>226</sup> Die Unterschiede basieren auf der menschlichen Sinneswahrnehmung und Informationsverarbeitung.<sup>227</sup> In diesem Kontext wird auch vom kritischen Realismus gesprochen.<sup>228</sup> Demzufolge ist es unmöglich, das mittels Wahrnehmung erzeugte Bild von Menschen mit der Realität abzugleichen.<sup>229</sup> Vielmehr folgt daraus die Erkenntnis, dass „die eine“ richtige Vorstellung vom Ablauf eines Sachverhaltes nicht existiert.<sup>230</sup> Diese Subjektivität der Wirklichkeitsauffassung erfordert eine fortlaufende kritische Prüfung der eigenen Wahrnehmung sowie einen Abgleich mit den Auffassungen anderer Menschen.<sup>231</sup>

Im Zuge der kriminalistischen Arbeit wird versucht, durch den Abgleich individueller Wirklichkeiten – bspw. von Zeugenaussagen – Gewissheit über etwas zu erlangen. Die Gewissheit stellt das Höchstmaß der individuell zugeordneten Wahrscheinlichkeit dar.<sup>232</sup> Hierbei wird versucht, den Sachverhalt interpersonal zu verifizieren.<sup>233</sup> Konkret ist damit gemeint, den Sachverhalt für andere Menschen nachvollziehbar zu rekonstruieren. Die objektive Wahrheit kann hingegen niemals erlangt werden, da diese eine objektive Erfassung der Realität erfordert, die faktisch nicht möglich ist.<sup>234</sup> Eine vermeintlich objektive Wahrheit

<sup>224</sup> Vgl. Ask, 2006, S. 4.

<sup>225</sup> Vgl. Ask, 2006, S. 4.

<sup>226</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 14; Hofer et al., 2021, S. 64; Kahneman et al., 2021, S. 38; Pinker, 2021, S. 56; Rüffer, 2021, S. 240, 249; Schweizer, 2015, S. 599; Westmeyer et al., 2015, S. 71.

<sup>227</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 24.

<sup>228</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 40.

<sup>229</sup> Vgl. Glasersfeld, 2016, S. 13.

<sup>230</sup> Vgl. Glasersfeld, 2016, S. 32.

<sup>231</sup> Vgl. Rüffer, 2021, S. 248.

<sup>232</sup> Vgl. Schild, 2019, S. 54; Schweizer, 2015, S. 125.

<sup>233</sup> Vgl. Getto, 1998a, S. 570.

<sup>234</sup> Vgl. Artkämper, 2013b, S. 15.

entsteht durch die Bestätigung des eigenen Erlebens durch das Erleben anderer.<sup>235</sup> In diesem Sinne gibt es keine „[...] beobachterunabhängige Existenz der Objekte [...]“<sup>236</sup>.

Auch bei der richterlichen Beweiswürdigung existieren divergierende Wahrheitskonzepte. Schweizer definiert die richterliche Beweiswürdigung als „[...] Vorgang der richterlichen Überzeugungsbildung zur Wahrheit von Tatsachenbehauptungen“ und das Beweismaß als „[...] Grad persönlicher Überzeugung von der Wahrheit einer Tatsachenbehauptung, der erreicht werden muss, ehe ein Richter die Behauptung für wahr erachten darf“.<sup>237</sup> Auch Geipel nimmt eine analoge Differenzierung zwischen Beweiswürdigung und Beweismaß vor.<sup>238</sup>

Bezüglich der existierenden Wahrheitskonzepte versuchen die sog. Kohärenztheorien nicht, eine objektive Wahrheit herauszuarbeiten, sondern vielmehr den Wahrheitsgehalt einer Aussage mit Hilfe der Deckungsgleichheit zu weiteren Aussagen zu bemessen.<sup>239</sup> Anhänger der Kohärenztheorien lösen sich somit im konstruktivistischen Sinne – zumindest teilweise – von der Existenz einer objektiven Wahrheit von einem Geschehen.<sup>240</sup>

Demgegenüber betonen die sog. Konsensstheorien, dass die auf Argumenten beruhende Kommunikation zwischen Individuen wahre Aussagen von unwahren trennt.<sup>241</sup>

Die Korrespondenztheorien, die auch den erkenntnistheoretischen Bezugspunkt für die vorliegende Forschungsarbeit abbilden, orientieren sich wiederum daran, ob eine Aussage dem Abbild der Realität entspricht.<sup>242</sup> Das Maximalziel in Anlehnung an die nach h. M. geltende Korrespondenztheorie kann lediglich lauten, die „Wahrheit der

<sup>235</sup> Vgl. Glasersfeld, 2016, S. 33.

<sup>236</sup> Pörksen, 2015, S. 4.

<sup>237</sup> Schweizer, 2015, S. 3.

<sup>238</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 85.

<sup>239</sup> Vgl. Gutmann, 2019, S. 20; Schweizer, 2015, S. 27.

<sup>240</sup> Vgl. Gutmann, 2019, S. 20; Kolmer, 2017, S. 43.

<sup>241</sup> Vgl. Gutmann, 2019, S. 22.

<sup>242</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 38; Gutmann, 2019, S. 18 f.; Malek, 2011, S. 560; Schweizer, 2015, S. 23.

Sachverhaltsrekonstruktion“ zu eruieren.<sup>243</sup> Dabei wird die Wahrheitsfindung wie oben bereits dargelegt durch die Limitation menschlicher Sinneswahrnehmung und Informationsverarbeitung begrenzt.<sup>244</sup>

Folglich muss sich das Strafverfahren „mit einem Grad der Gewissheit abfinden, der unterhalb absoluter Sicherheit liegt“<sup>245</sup>.

Mit § 261 StPO, dem „Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung“, wird der unerreichbare Anspruch zur Ermittlung der objektiven Wahrheit auf die subjektive Gewissheit des Richters herabgesetzt.<sup>246</sup> Soeffner drückt es prägnant wie folgt aus: „Die endgültige Entscheidung beruht auf einer erfahrungsgestützten Überzeugung [...] – nicht aber auf letzter Sicherheit und dem festen Grund einer erkenntnislogisch abgestützten Wahrheit.“<sup>247</sup>

### 2.2.3 Kriminalistisches Denken

„Der Kriminalist leistet vor allem Gedankenarbeit“.<sup>248</sup> Bei der Sachverhaltserforschung kommt der kriminalistischen Denk- und Entscheidungsfähigkeit eine entscheidende Bedeutung zu, sie ist das wichtigste Werkzeug aller Kriminalist:innen.<sup>249</sup> In den 1920er Jahren wurden zwei Werke veröffentlicht, die sich mit kriminalistischem Denken befassen und bis heute vielfach zitiert werden.<sup>250</sup> Hierbei handelt es sich um „Die Gedankenarbeit des Kriminalisten“<sup>251</sup> von Anuschat und „Kriminalistische Denklehre“<sup>252</sup> von Philipp. Letzteres Werk wurde von Hahn aus heutiger Sicht überarbeitet.<sup>253</sup>

Kriminalistisches Denken führt zum Erkennen einer Straftat, der Aufklärung einer vermeintlichen oder tatsächlichen Straftat oder dem Nachweis, dass keine Straftat vorliegt.<sup>254</sup> Ackermann et al. verstehen

<sup>243</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 79.

<sup>244</sup> Vgl. Artkämper, 2013b, S. 15; Schweizer, 2015, S. 80.

<sup>245</sup> Schweizer, 2015, S. 80.

<sup>246</sup> Vgl. Getto, 1998a, S. 570; Gutmann, 2019, S. 23; Ostendorf et al., 2021, S. 29.

<sup>247</sup> Soeffner, 1992, S. 218.

<sup>248</sup> Wehmann et al., 2014, S. 56.

<sup>249</sup> Vgl. Fahsing, 2021.

<sup>250</sup> Vgl. Buring, 1992, S. 23; Philipp, 2021, S. 5.

<sup>251</sup> Vgl. Anuschat, 1921.

<sup>252</sup> Vgl. Philipp, 1927.

<sup>253</sup> Vgl. Philipp, 2021.

<sup>254</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 1.

kriminalistisches Denken als intellektuelle Aufgabe, die eine Fallanalyse, eine Hypothesenbildung zu offenen Fragestellungen und eine Ermittlungsplanung beinhaltet.<sup>255</sup> Beweiserhebungen sind bestenfalls das Ergebnis der kriminalistischen Gedankenarbeit.<sup>256</sup>

Magulski hebt bei seinen Ausführungen zum kriminalistischen Denken hervor, dass Rechtsstaatlichkeit und Verantwortungsbewusstsein wesentliche Kriterien des kriminalistischen Denkens sind.<sup>257</sup> Das kriminalistische Denken ist als fortwährender Begleiter des kriminalistischen Handelns anzusehen und verfolgt als oberstes Ziel die Wahrheitsfindung.<sup>258</sup> Magulski arbeitet in diesem Kontext heraus, dass das kriminalistische Denken sowohl kriminaltaktische als auch kriminaltechnische Aspekte zur Aufklärung von Straftaten einbeziehen muss<sup>259</sup> und sich strukturiert und systematisch auf alle Tatphasen erstrecken soll.<sup>260</sup>

Regelmäßig beginnt das kriminalistische Denken mit dem Verdacht, dass sich eine Straftat ereignet haben könnte (Tatverdacht).<sup>261</sup> Zudem kann der Verdacht als Motor kriminalistischen Denkens bezeichnet werden, da er die kriminalistische Gedankenarbeit antreibt.<sup>262</sup> Dabei müssen alle denkbaren Tathypothesen verfolgt werden.<sup>263</sup> Die wichtigsten Tätigkeiten des Kriminalisten sind die Analyse (Zergliederung von Informationen) sowie die Synthese (Zusammensetzung einzelner Tatsachen).<sup>264</sup>

Die zunächst sehr breit angelegte Informationssammlung und die potenzielle Beweisführung erfahren im Verlauf des Strafverfahrens regelmäßig eine Zuspitzung auf tatrelevante Aspekte.<sup>265</sup>

<sup>255</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 232 f.

<sup>256</sup> Vgl. Buring, 1992, S. 61.

<sup>257</sup> Vgl. Magulski, 1982, S. 2 f.; Magulski, 1984b, S. 505.

<sup>258</sup> Vgl. Berthel, 2008, S. 184; Magulski, 1982, S. 2, 4.

<sup>259</sup> Vgl. Magulski, 1984a, S. 441.

<sup>260</sup> Vgl. Magulski, 1984c, S. 557.

<sup>261</sup> Vgl. Buring, 1992, S. 27; Gundlach et al., 2020, S. 128; Magulski, 1985c, S. 193.

<sup>262</sup> Vgl. Magulski, 1985c, S. 193.

<sup>263</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 148.

<sup>264</sup> Vgl. Neumann, 2018, S. 14; Philipp, 1927, S. 74 f.

<sup>265</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 15, 30.

Menschen sind geistig flexibler, wenn sie sich in der deliberativen Phase befinden, d. h. alternative Erklärungen untersuchen; demgegenüber befinden sie sich in der implementalen Denkweise, in der sie weit weniger flexibel sind, nachdem eine Alternative gewählt worden ist.<sup>266</sup>

Die Fokussierung auf eine bestimmte Hypothese bzw. Ereignisalternative birgt das grundsätzliche Risiko einer falschen Entscheidung.<sup>267</sup> Je länger man also offen bleibt, Informationen sammelt und dementsprechend falsche Hypothesen erkennen und ausschließen kann, desto geringer ist die Gefahr einer Fehlentscheidung.

In diesem Kontext formuliert Reichertz den Satz, dass „das weite Öffnen der Augen vor das Schließen der Akten“ zu positionieren ist, und betont gleichzeitig die Bedeutung des Zweifels, um gegenüber ersten Eindrücken kritisch zu bleiben.<sup>268</sup> Demzufolge ist es manchmal die beste Entscheidung, zunächst keine Entscheidung zu treffen.<sup>269</sup> Dies ist auch eine Frage des Timings, da sich die Klärung von Problemen und Fragen manchmal erst im zeitlichen Verlauf der Ermittlungen ergibt.<sup>270</sup>

Kriminalistisches Denken kann erlernt, trainiert und durch die Anwendung erprobter und standardisierter Methoden auch verbessert werden.<sup>271</sup>

Dabei müssen Ermittlungsergebnisse kontinuierlich selbstkritisch hinterfragt werden.<sup>272</sup> Fahsing führt in diesem Zusammenhang das „abc principle“ an, was konkret bedeutet „assume nothing“ („Mutmaße nichts“), „believe nothing“ („Glaube nichts“) und „challenge and check everything“ („Stelle alles in Frage und überprüfe alles“).<sup>273</sup> Grundsätzlich sind derartige Standardisierungen positiv zu bewerten, da sie dem Anwender sehr eingängig verdeutlichen, worauf es – wie hier beim kriminalistischen Denken – ankommt. Allerdings muss in diesem Fall der erste Punkt „Mutmaße nichts“ kritisch gelesen werden, da Hypothesen, die eine zentrale Rolle bei der kriminalistischen Arbeit

<sup>266</sup> Vgl. Fahsing et al., 2016, S. 206; Gollwitzer et al., 1990, S. 1119; Rahn et al., 2016, S. 116.

<sup>267</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 31.

<sup>268</sup> Vgl. Reichertz et al., 2003, S. 222.

<sup>269</sup> Vgl. Fahsing, 2021.

<sup>270</sup> Vgl. Fahsing, 2021.

<sup>271</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 2.

<sup>272</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 9.

<sup>273</sup> Vgl. Fahsing, 2021.

darstellen, ja gerade sachlich begründete „Mutmaßungen“ sind, die es zu verifizieren oder falsifizieren gilt (siehe hierzu ausführlich Punkt 2.4.2 „Hypothesen“).

Dem kritischen Denken kommt die Aufgabe zu, etwaige Fehlschlüsse aufzudecken,<sup>274</sup> die eigene Wahrnehmung in Frage zu stellen und durch die Kombination von Möglichkeiten Hypothesen zu möglichen Hintergründen aufzustellen.<sup>275</sup>

Für Borgert et al. bedeutet kritisches Denken, „[...] aufmerksam und reflektiert zu sein, getroffene Annahmen beim Denken und Argumentieren zu hinterfragen, alternative Denkmuster zu suchen, verborgene Annahmen aufzuspüren, logisch zu argumentieren, gemeinsame Sichtweisen zu erreichen.“<sup>276</sup> Die Erreichung „gemeinsamer Sichtweisen“ erfordert jedoch ein Zusammenwirken von mindestens zwei Personen. Hingegen ist es jedoch häufig der Fall, dass Ermittlungsverfahren (mit Ausnahme im Bereich der Schwer- und schwerstrafbarkeit) von einer Einzelperson alleine bearbeitet werden, so dass auch die individuelle Reflexivität in ausreichendem Maße bei Kriminalist:innen ausgeprägt sein sollte.

Durch den (individuellen) Zweifel, als Werkzeug der kritischen Selbstreflexion,<sup>277</sup> kann gefördert werden, dass Ermittlungsmaßnahmen und die durch sie hervorgebrachten Untersuchungsergebnisse hinsichtlich ihrer Belastbarkeit überprüft werden.<sup>278</sup> Nach Schurich ist Zweifel „[...] das wichtigste Instrument gegen Routine des Denkens [...]“<sup>279</sup>. Er dient der Identifikation von Schwachstellen in der Beweisführung.<sup>280</sup> Zweifel verändert die Perspektive, ermöglicht neue Einblicke und sorgt für die Suche nach alternativen Erklärungen.<sup>281</sup>

<sup>274</sup> Vgl. Arnold, 2016, S. 4; Pinker, 2021, S. 90.

<sup>275</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 23.

<sup>276</sup> Borgert et al., 2019, S. 24.

<sup>277</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 412; Reichertz 1994, S. 200.

<sup>278</sup> Vgl. Buring, 1992, S. 41; Dowling et al., 2019, S. 76; Gundlach et al., 2020, S. 413; Magulski, 1982, S. 8.

<sup>279</sup> Schurich, 2021, S. 280.

<sup>280</sup> Vgl. Magulski, 1985c, S. 194.

<sup>281</sup> Vgl. Sommer, 2011, S. 78 f.

Hierzu gehört im Sinne einer metakognitiven Herangehensweise auch die Fähigkeit, über das Denken selbst nachzudenken und sich mit kognitiven Limitationen, Fehlschlüssen und Verzerrungen zu befassen.<sup>282</sup> Kahneman beschreibt diese kognitive Begrenztheit prägnant mit dem Akronym WYSIATI („What you see is all there is“) und führte hierzu aus, dass der menschliche Verstand auf Grundlage bruchstückhaft vorliegender Informationen zwar in der Lage ist, eine kohärente Geschichte zu erzählen, die allerdings nicht zwingenderweise korrekt sein muss.<sup>283</sup> Demzufolge ist nicht die Vollständigkeit der Informationen, sondern deren Konsistenz maßgeblich zur Darstellung einer für das Individuum überzeugenden Geschichte.<sup>284</sup> Dieses WYSIATI-Prinzip beschreibt also das menschliche Bestreben, alle wahrgenommenen Informationen in einen konsistenten sinnlogischen Zusammenhang zu bringen, obwohl sie ggf. nur einen kleinen Ausschnitt des Gesamtbildes darstellen, und vernachlässigt hingegen, gezielt nach noch ggf. fehlenden Informationen zur Vervollständigung des Bildes zu suchen.

Das WYSIATI-Prinzip kann mit der nachfolgenden karikaturähnlichen Abbildung<sup>285</sup> anschaulich dargestellt werden:

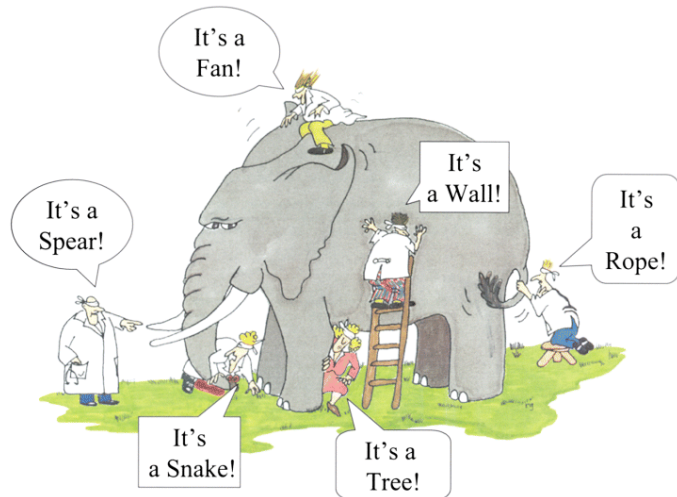


Abbildung 1: WYSIATI-Prinzip

<sup>282</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 25, Fahsing, 2021; Pinker, 2021, S. 88.

<sup>283</sup> Vgl. Fahsing, 2021; Kahneman, 2011, S. 112 f., 259.

<sup>284</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 114 f., 259.

<sup>285</sup> Himmelfarb et al., 2002, „The Elephant in Uremia: Oxidant Stress as a Unifying Concept of Cardiovascular Disease in Uremia.“, *Kidney Int*, 62 (5), S. 1526, Grafik von G. Renee Guzlas.

Die Schlussfolgerungen der Einzelfiguren scheinen für sich allein betrachtet stimmig. Dabei unberücksichtigt bleibt jedoch, dass die Betrachtung der einzelnen Informationen mit Bezug zueinander ein davon abweichendes Gesamtbild zeichnet.

Das beschriebene Prinzip und das menschliche Streben nach Konsonanz haben in der Vergangenheit zumindest zu richterlichen Fehlerurteilen beigetragen (bspw. der Fall des Bauern Rupp<sup>286</sup>).<sup>287</sup>

Berthel kritisiert in seinen Ausführungen zum kriminalistischen Denken die häufig feststellbare eindimensionale Verknüpfung mit der rein retrospektiv ausgerichteten Aufklärung von Straftaten (so z. B. die Ausführungen von Getto<sup>288</sup>) und betont die Bedeutung des kriminalistischen Denkens – neben kriminaltaktischen Aspekten im Zuge der Tataufklärung – für die Bereiche der Kriminaltechnik und einer zukunftsorientierten Kriminalstrategie.<sup>289</sup> In diesem Sinne stelle kriminalistisches Denken auch eine „Problemlösungsmethode“ für Führungsentscheidungen dar.<sup>290</sup>

## 2.2.4 Logik

Kriminalistisches Denken ist auch immer logisches Denken, das sich mit der Analyse von Argumenten – bestehend aus zusammenhängenden Aussagen – befasst.<sup>291</sup> Anuschat beschreibt logisches Denken als geschult, planmäßig, systematisch und regelbasiert.<sup>292</sup> Getto definiert Logik als „[...] die Wissenschaft von den inneren Gesetzmäßigkeiten unseres Denkens.“<sup>293</sup> Nach Pinker gehören zum logischen Denken „[...] kritisches Denken, Wahrscheinlichkeiten, Korrelation und Kausalität“<sup>294</sup>. Magulski beschreibt vernünftige Schlussfolgerungen als Voraussetzung kriminalistischer Arbeit.<sup>295</sup> Dabei werden bspw. von

<sup>286</sup> Ermittlungsverfahren anlässlich des Verschwindens eines Bauern. Familienmitglieder gestanden im Zuge der polizeilichen Vernehmungen, den Vermissten getötet und zerstückelt zu haben. Jedoch konnte der unversehrte Leichnam des Bauern einige Zeit später in der Donau aufgefunden werden.

<sup>287</sup> Vgl. Eschelbach, 2019, S. 598; Geipel, 2017, S. 71.

<sup>288</sup> Vgl. Getto, 1998a, S. 567.

<sup>289</sup> Vgl. Berthel, 2007, S. 734 ff.

<sup>290</sup> Vgl. Berthel, 2007, S. 736.

<sup>291</sup> Vgl. Magulski, 1982, S. 2; Schweizer, 2015, S. 84, 91.

<sup>292</sup> Vgl. Anuschat, 1921, S. 5.

<sup>293</sup> Getto, 1998b, S. 647.

<sup>294</sup> Pinker, 2021, S. 12.

<sup>295</sup> Vgl. Magulski, 1984a, S. 442.

als wahr bewerteten (nicht zwingend tatsächlich wahren) Ausgangssätzen – sog. Prämissen – weitere Erkenntnisse im Wege der Deduktion abgeleitet.<sup>296</sup> Mittelbare Schlüsse, die auf mehreren Prämissen beruhen, werden als Syllogismen bezeichnet, während Ableitungen auf Grundlage einer Prämisse als unmittelbare Schlüsse bezeichnet werden.<sup>297</sup>

Philipp unterteilt Prämissen hinsichtlich ihrer Belastbarkeit in

- apodiktisch (zwingend),
- assertorisch (gewiss) und
- problematisch (fraglich).<sup>298</sup>

Nach Peirce ist die Klassifikation von Argumenten in Syllogismen die Hauptaufgabe von Logikern.<sup>299</sup> Dabei differenziert er zwischen Deduktion, Induktion und Hypothese.<sup>300</sup>

Unter Deduktion versteht man das Ableiten des Besonderen aus dem Allgemeinen (vom Regel- auf den Einzelfall),<sup>301</sup> wohingegen bei der Induktion vom Besonderen auf das Allgemeine (vom Einzel- auf den Regelfall) geschlossen wird.<sup>302</sup> Peirce ergänzt die Schlussfolgerungstechniken der Deduktion und Induktion um die Hypothese, bei der vom Regelfall und einem Resultat auf den Einzelfall geschlussfolgert wird<sup>303</sup> bzw. von einer Wirkung auf eine Ursache.<sup>304</sup> Dabei handelt es sich bei der Deduktion um ein analytisches Schlussfolgern, während das induktive und das abduktive (Hypothesen bildende) Schlussfolgern als synthetisch beschrieben werden können.<sup>305</sup> Ergänzend führt Philipp im Kontext der Induktion den Analogieschluss an, der wie die Induktion dazu dient, aufgrund übereinstimmender Merkmale vom

Einzelfall auf den Regelfall zu schließen.<sup>306</sup> Der Analogieschluss, der auf Wahrscheinlichkeiten (Ähnlichkeiten) beruht, ist für die Hypothesenbildung von Relevanz.<sup>307</sup> Kaufmann spricht im Kontext der Analogie vom „Fallvergleich“.<sup>308</sup> Ein solcher wird regelmäßig im Rahmen kriminalistischer Ermittlungen durch eine Tatrekonstruktion durchgeführt, bei der eine Wirkung nachgestellt werden soll.<sup>309</sup> Während Induktion eine klassifizierende Rolle innehat, hat die Hypothese eine erklärende Funktion.<sup>310</sup> Die Induktion nimmt etwas an, was wir in ähnlichen Fällen beobachtet haben, wohingegen die Hypothese etwas annimmt, was von der unmittelbaren Beobachtung abweicht und was ggf. gar nicht beobachtet werden kann.<sup>311</sup> Vereinfacht ausgedrückt, führt die Hypothese weiter als die Induktion in unbekanntes Terrain. Auch hierfür nachfolgend ein Beispiel: Passstücke von zwei zerrissenen Papierteilen eines anonymen Schreibens können durch die spezifischen Unregelmäßigkeiten am abgerissenen Ende mittels Induktion einander zugeordnet werden, wohingegen die Vermutung zur Identität des vermeintlichen Verfassers eine Hypothese darstellt.<sup>312</sup>

Während bei der Deduktion von Prämissen gültige Schlussfolgerungen gezogen werden können, die jedoch mehr der Überprüfung als der Erweiterung des Wissens dienen, lässt die Induktion hypothetische Schlussfolgerungen orientiert an Wahrscheinlichkeitsaussagen zu, die sich folglich nicht zwingend bewahrheiten müssen.<sup>313</sup>

Auf der probabilistischen Schlussfolgerungstechnik der Induktion basiert die Bayes'sche Regel, die wiederum die Grundlage für die Definition der Beweiskraft als Likelihood-Quotient abbildet.<sup>314</sup> Die Bayes'sche Regel beschreibt den wahrscheinlichkeitsbasierten Schluss von der beobachteten Wirkung auf die unbeobachtete Ursache und macht möglich, eine Tatsachenbehauptung aufgrund des Beweiswertes der zu Grunde liegenden Beweismittel rational zu bewerten.<sup>315</sup> Der Likelihood-Quoti-

<sup>296</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 109; Pinker, 2021, S. 31, 89, 98; Schweizer, 2015, S. 84 f.

<sup>297</sup> Vgl. Getto, 1998b, S. 649.

<sup>298</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 57.

<sup>299</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 229 f.

<sup>300</sup> Vgl. Peirce, 2015 S. 232.

<sup>301</sup> Vgl. Anuschat, 1921, S. 24 f.; Döring et al., 2016, S. 35; Frey, 2019, S. 25; Getto, 1998b, S. 647; Gundlach et al., 2020, S. 111; Peirce, 2015, S. 230; Philipp, 1927, S. 74; Magulski, 1984b, S. 501; Schmitz, 1995, S. 23.

<sup>302</sup> Vgl. Anuschat, 1921, S. 25; Borgert et al., 2019, S. 28; Döring et al., 2016, S. 35; Getto, 1998c, S. 711; Gundlach et al., 2020, S. 112; Frey, 2019, S. 25; Peirce, 2015, S. 231; Philipp, 1927, S. 62; Magulski, 1984b, S. 501; Schmitz, 1995, S. 23.

<sup>303</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 231.

<sup>304</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 240; Schmitz, 1995, S. 23.

<sup>305</sup> Vgl. Kaufmann, 1999, S. 51 f., 56.

<sup>306</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 62 f.

<sup>307</sup> Vgl. Getto, 1998b, S. 650.

<sup>308</sup> Vgl. Kaufmann, 1999, S. 53.

<sup>309</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 69.

<sup>310</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 240.

<sup>311</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 245.

<sup>312</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 236 f.

<sup>313</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 4, 87, 89.

<sup>314</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 5.

<sup>315</sup> Vgl. Haas, 2020, S. 693; Schweizer, 2015, S. 132, 139 f.

ent beschreibt hingegen die Wahrscheinlichkeit, wie stark einzelne Indizien die Hypothesen kontextabhängig beeinflussen (Beweiskraft), die auf Grundlage der Bayes'schen Regel aufgestellt wurden.<sup>316</sup>

Dies stellt eine sehr mathematische Herangehensweise an die juristische und auch kriminalistische Arbeit dar und wird als New Evidence Scholarship bezeichnet.<sup>317</sup> In diesem Kontext kritisiert Schweizer, dass eine derartige Herangehensweise der Komplexität von Lebenssachverhalten nicht gerecht werden könne.<sup>318</sup>

In der juristischen Welt, insbesondere bei der richterlichen Beweiswürdigung, werden auf subjektiver Wahrscheinlichkeitsberechnung beruhende Modelle zur mathematischen Beweiswürdigung kaum angewandt.<sup>319</sup> Diese Aussage kann gleichermaßen auf die kriminalistische Arbeit übertragen werden. Dennoch müssen – auch ohne mathematische Berechnungen – unter Bezugnahme auf die Bayes'sche Regel anfänglich seitens der Polizei aufgestellte Hypothesen im weiteren Verlauf der Ermittlungen durch hinzutretende Informationen modifiziert werden, um auf sich verändernde Wahrscheinlichkeiten zu reagieren.

Die relevanteste der drei dargestellten Schlussfolgerungstechniken des Kriminalisten stellt die Abduktion dar, bei der von den Resultaten vermeintlicher Regelfälle (von den Wirkungen zu den Ursachen) auf den konkreten Einzelfall geschlussfolgert wird.<sup>320</sup> In diesem Kontext kann auch die Fähigkeit zu kombinieren angeführt werden.<sup>321</sup> Hierbei steht die Identifizierung der bestmöglichen Erklärung für eine gegebene Anzahl von Beobachtungen im Fokus, also klassischerweise das auf fehlenden Tatsachen beruhende hypothetische und kreative Denken.<sup>322</sup> In diesem Sinne kann die Abduktion als „mentaler Prozess“ oder auch „geistiger Akt“ verstanden werden.<sup>323</sup>

<sup>316</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 144, 147.

<sup>317</sup> Vgl. Haas, 2020, S. 693.

<sup>318</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 169.

<sup>319</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 169.

<sup>320</sup> Vgl. Fahsing, 2021; Gundlach et al., 2020, S. 113.

<sup>321</sup> Vgl. Getto, 1998b, S. 651; Weihmann et al., 2014, S. 62 f.

<sup>322</sup> Vgl. Albrecht, 2016, S. 248; Döring et al., 2016, S. 35; Fahsing, 2021.

<sup>323</sup> Vgl. Reichertz, 2016, S. 132.

Im Zuge abduktiver Tätigkeit wird hinsichtlich der Entstehung einer beobachteten Tatsache eine Hypothese aufgestellt, die es mit Hilfe von Erfahrung induktiv zu belegen gilt.<sup>324</sup> Um voreilige Schlussfolgerungen zu vermeiden, sollten immer alternative abduktive Varianten entwickelt werden.<sup>325</sup>

Im Zusammenhang mit der Differenzierung zwischen Induktion und Abduktion spricht Reichertz in Anlehnung an Peirce von zwei unterschiedlichen Arten der Typisierung: zum einen von der Typisierung der Unterordnung, bei der Beobachtungen einem bereits bekannten Typus zugeordnet werden (qualitative Induktion), und zum anderen vom Typus der (Re-)Konstruktion, bei dem aus Beobachtungen ein neuer Typus kreiert wird (Abduktion).<sup>326</sup> Zudem wird ausgeführt, dass beide Typisierungen geistige Akte sind, die nie rein kognitiv bzw. rational fundiert sind; sie können sich abwechseln oder einander ergänzen und müssen gleichermaßen berücksichtigt und reflektiert werden.<sup>327</sup> Dabei sind die Wahrnehmung, Repräsentation und Interpretation der Informationen in hohem Maße individuell und von subjektiv divergierenden Emotionen begleitet.<sup>328</sup>

Polizeiliche Kriminalist:innen handeln demnach nie nach einem allgemeingültigen strikt logischen Maßstab, sondern auf Grundlage persönlicher Interessen, Ziele, Erfahrungen, sozialer Einflüsse, geschriebener und ungeschriebener Normen und in Abhängigkeit von ihrer Gefühls- bzw. Stimmungslage.<sup>329</sup>

In denklogischer Stringenz bewegen sich die richterliche Beweiswürdigung und das Beweismaß gleichfalls in diesem Spannungsfeld. Die Logik des Richters bzw. seine Entscheidungsfindung muss sich nach Philipp an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren.<sup>330</sup> Dabei wird sie zusätzlich u. a. von Faktoren wie persönlichen Einstellungen,

<sup>324</sup> Vgl. Glasersfeld, 2015, S. 86; Peirce, 2015, S. 231 f.

<sup>325</sup> Vgl. Carson, 2009, S. 198.

<sup>326</sup> Vgl. Peirce, 2015, S. 231; Reichertz, 1990, S. 196, 202; Reichertz, 1994, S. 204.

<sup>327</sup> Vgl. Reichertz, 1990, S. 204 f.

<sup>328</sup> Vgl. Reichertz, 1990, S. 204 f.

<sup>329</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 30.

<sup>330</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 7.

Werten, Gemütslage, Hunger etc. beeinflusst.<sup>331</sup> Auch Kaufmann vertritt die Ansicht, dass das Rechtsgewinnungsverfahren nicht in Gänze rational verläuft.<sup>332</sup>

Das Zusammenspiel der drei Schlussfolgerungstechniken kann wie folgt resümiert werden: Die Abduktion dient der Hypothesengenerierung, die Deduktion dem Treffen von Vorhersagen und die Induktion dient dazu, mit vorhandenen Fakten die Vorannahmen zu verifizieren oder falsifizieren.<sup>333</sup>

Nach Darstellung der vorgenannten Aspekte, die für die kriminalistische Aufgabe charakteristisch sind, werden nachfolgend schlaglichtartig Modelle angeführt, die als Hilfsmittel kriminalistischen Denkens entwickelt wurden.

### 2.3 Modelle kriminalistischer Herangehensweise

Die unter Punkt 2.2 dargestellte kriminalistische Arbeit wurde in der Vergangenheit mit der Absicht der Systematisierung und ganzheitlichen Betrachtung in verschiedenen Modellen strukturiert, die eine divergierende Gliederungstiefe aufweisen.<sup>334</sup>

Hierzu gehören u. a. der 108 Gliederungspunkte umfassende Plan zur Beurteilung der Lage von Clages (1983)<sup>335</sup>, das 19 Punkte enthaltende kriminalistische Konzept von Roll (1999)<sup>336</sup>, die sechs Waben einbeziehende Wabenanalyse von Gundlach (2003)<sup>337</sup>, der Investigative Cycle von Ask et al. (2018)<sup>338</sup>, das Konzept der drei Level von Arnold et al. (2019)<sup>339</sup> und der kriminalistische Zyklus von Walder et al. (2020)<sup>340</sup>.

<sup>331</sup> Vgl. Sommer, 2017, S. 60 f.

<sup>332</sup> Vgl. Kaufmann, 1999, S. V.

<sup>333</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 31.

<sup>334</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 119 ff.

<sup>335</sup> Vgl. Clages, 1983, S. 63 f., 187 ff.

<sup>336</sup> Vgl. Roll, 1999, S. 128.

<sup>337</sup> Vgl. Gundlach, 2013, S. 187 ff.

<sup>338</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 52 ff.

<sup>339</sup> Vgl. Arnold et al., 2019, S. 50 ff.

<sup>340</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 124 ff.

Insbesondere die vier letztgenannten Modelle betonen den iterativen, zirkulären und dynamischen Charakter der kriminalistischen Arbeit, denn durch Weiterentwicklung der Informationslage muss die Sachlage kontinuierlich neu bewertet werden.<sup>341</sup> Neben den aufgeführten Strukturierungskonzepten gibt es eine Vielzahl weiterer Modelle unterschiedlicher Detailtiefe, die aufgrund eines uneinheitlichen Begriffsverständnisses u. a. bezeichnet werden als „kriminalistische Fallanalyse“<sup>342</sup>, „kriminalistische Beurteilung der Lage“, „kriminalistische Beurteilung eines Sachverhaltes“, das Pyramidenmodell der Kriminalistik<sup>343</sup> etc.<sup>344</sup>

Alle vorgenannten Modelle verfolgen das Ziel, durch eine systematische und strukturierte Informationsverarbeitung die sog. W-Fragen (Was? Wo? Wann? Wer? Warum? Wie? Mit Wem?) einer Beantwortung zuzuführen.<sup>345</sup>

Die Gemeinsamkeit der Modelle kann – unter Einnahme eines höheren Abstraktionsniveaus bzw. der Wahl eines kleineren Zooms – auf die Existenz der drei Kernbestandteile kriminalistischer Arbeit reduziert werden, die kurz gefasst als

- Informationen,
- Hypothesen und
- Ermittlungsmaßnahmen

benannt werden können.

Diese Kernbestandteile wechseln sich in einem iterativen Kreislauf fortlaufend ab und müssen kontinuierlich an den Ermittlungsstand angepasst werden.<sup>346</sup> Wie oft und wie schnell dieser Regelkreis sich dreht, kann fallspezifisch stark variieren.<sup>347</sup> Im Zuge der ersten Zyklen müssen immer auch strafrechtlich unbedeutende Geschehensabläufe in

<sup>341</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 120 f.

<sup>342</sup> Z. B. das KFA-Bearbeitungsschema der FHöV NRW bei Neumann, 2018, S. 25 ff. oder auch Clages et al., 2019, S. 127 ff.; Frings, 2012, S. 16 ff.; Magulski, 1985a, S. 21 ff.; Magulski, 1985b, S. 133 ff.; Wolf, 2021, S. 6 ff.

<sup>343</sup> Vgl. Fenyvesi, 2013, S. 248.

<sup>344</sup> Vgl. Neumann, 2018, S. 18.

<sup>345</sup> Vgl. Fenyvesi, 2013, S. 248 f.; Gundlach et al., 2020, S. 121.

<sup>346</sup> Vgl. Arnold, 2016, S. 10.

<sup>347</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 126 f.

Erwägung gezogen werden.<sup>348</sup> Der A-posteriori-Ermittlungsstand nach Ablauf des kriminalistischen Regelkreises ist konsequenterweise die A-priori-Informationsgrundlage für die nachfolgende Iteration.

Konkret bedeutet dies, dass nach einer anfangs holzschnittartig vorliegenden Informationslage hinzutretende Informationen zur Änderung der Informations- und auch der Beweislage insgesamt führen können, so dass die darauf aufbauenden Hypothesen und Ermittlungsmaßnahmen modifiziert werden müssen.<sup>349</sup>

Bildlich gesprochen ist das Ziel der Iterationen, ein zu Beginn lückenhaft vorliegendes Puzzle Zug um Zug durch die fehlenden Puzzlestücke zu ergänzen.

Nachfolgend werden die Kernbestandteile der o. g. Strukturierungskonzepte dargestellt.

## 2.4 Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises

Die Informationssammlung und -bewertung (Punkt 2.4.1), die anknüpfende Hypothesenbildung und -überprüfung (Punkt 2.4.2) sowie die Initiierung geeigneter Ermittlungsmaßnahmen (Punkt 2.4.3) sind Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises und bestimmen maßgeblich den Erfolg einer strafrechtlichen Untersuchung.<sup>350</sup>

Diese werden nachfolgend genauer betrachtet, wobei anzumerken ist, dass die Kernelemente aufgrund ihrer fluiden Verbundenheit nicht trennscharf voneinander abgegrenzt werden können.

### 2.4.1 Informationen

Für die Aufklärung von Straftaten sind zunächst die möglichst umfassende Erfassung und die Dokumentation aller vorhandenen Informationen unerlässlich.<sup>351</sup>

<sup>348</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 127.

<sup>349</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 4; Magulski, 1985a, S. 21; Reichertz, 1998, S. 48.

<sup>350</sup> Vgl. Fahsing et al., 2016, S. 203.

<sup>351</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 3; Haas, 2020, S. 693; Magulski, 1982, S. 9; Magulski, 1984b, S. 506.

Aufgrund der Undurchsichtigkeit und Vielschichtigkeit realer Lebenssachverhalte gestaltet sich dies regelmäßig sehr schwierig. Laut Arnold ist in der Kriminologie „Unschärfe eine Realität“<sup>352</sup>. Diese Aussage kann insgesamt auf die polizeiliche Arbeit übertragen werden, da Lebenssachverhalten diese angesprochene Unschärfe innewohnt. Hierzu wird auch auf die Ausführungen zur „Wahrheitsforschung“ unter Punkt 2.2 „Die kriminalistische Aufgabe“ verwiesen.

Im Zentrum der polizeilichen Fallbearbeitung steht folglich die zielgerichtete Suche nach Daten und Informationen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen.<sup>353</sup>

Zunächst lückenhaft, unvollständig und widersprüchlich vorliegende Informationen müssen sukzessive durch weitere Ermittlungsmaßnahmen ergänzt und vervollständigt werden.<sup>354</sup>

Wenn zu Beginn eines Verfahrens Informationen nur bruchstückhaft erhoben werden, können diese Lücken zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens oftmals nur noch partiell geschlossen werden.<sup>355</sup> Dabei ist jedoch ein Zustand der allumfassenden Informiertheit eine unerreichbare Situation in einer Realität, in der vieles zunächst oder auch dauerhaft im Ungewissen bleibt.<sup>356</sup> Die Begrenztheit der Erkenntnis ist ein entscheidender Faktor,<sup>357</sup> dessen sich Kriminalist:innen stets bewusst sein müssen.

Seibold et al. bezeichnen Informationen mit hoher Qualität als Fakten, demgegenüber Informationen mit unsicherer Qualität als Wahrnehmungen.<sup>358</sup> In diesem thematischen Zusammenhang unterscheiden Berthel und auch Kühne zwischen Daten (Fakten), Informationen (interpretierte Daten/Fakten) und Wissen (Verknüpfung von Da-

<sup>352</sup> Arnold, 2016, S. 4.

<sup>353</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 176.

<sup>354</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 177.

<sup>355</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 429 f.

<sup>356</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 146.

<sup>357</sup> Vgl. Arnold, 2016, S. 11.

<sup>358</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 85, 89.

ten und Informationen mit vorhandenem implizitem und explizitem Wissen).<sup>359</sup> Wissen ist demnach die auf Grundlage von Fakten als wahr empfundene Überzeugung.<sup>360</sup>

Auch Reicher tz differenziert zwischen verschiedenen Wissens- und Informationsquellen, insbesondere dem allgemeinen kriminalistischen Wissen, fallspezifischem Wissen, Lebens- und Berufserfahrung sowie dem Wissen zu Schlussfolgerungstechniken der Logik.<sup>361</sup>

Wesentlicher Bestandteil der Fallanalyse ist die Beurteilung der Beweislage.<sup>362</sup> In Anlehnung an das sog. Beweisgebäude basiert die Informationssammlung auf den beiden – sich bestenfalls gegenseitig stützenden – Säulen der Personal- und Sachbeweise im „Erdgeschoss“ des „Beweisgebäudes“.<sup>363</sup> Auf diesen Säulen ruhen die im „1. Obergeschoss“ darüber befindlichen, zu beweisenden objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale potenziell betroffener Strafgesetze, der im „2. Obergeschoss“ wohnhafte Tathergang (Vortat-, Haupttat-, Nachtatphase) und die im „Dachgeschoss“ lebende Täterschaft.<sup>364</sup>

Stewen et al. verdeutlichen die gegenseitige Abhängigkeit von Personal- und Sachbeweisen, indem sie herausarbeiten, dass einerseits Personalbeweise im Zuge der kriminalistischen Arbeit durch Sachbeweise objektiviert werden müssen und andererseits erhobene Sachbeweise durch Zuordnung eines subjektiven Informationsgehaltes objektiviert werden müssen.<sup>365</sup> Die Autor:innen unterstreichen damit die notwendige Fähigkeit der Kriminalist:innen, Informationen miteinander in Beziehung zu setzen.<sup>366</sup>

Vor der anschließenden Analyse sollten möglichst die zur Tatklärung (vermeintlich) irrelevanten Informationen (zumindest vorübergehend) ausgeklammert und bezüglich einzelner Hypothesen relevante Informa-

<sup>359</sup> Vgl. Berthel, 2021, S. 295 f.; Kühne, 2009, S. 65 f.

<sup>360</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 52.

<sup>361</sup> Vgl. Reichertz, 1994, S. 200 ff.

<sup>362</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 78.

<sup>363</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 21.

<sup>364</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 21.

<sup>365</sup> Vgl. Stewen et al., 2020, S. 42.

<sup>366</sup> Vgl. Stewen et al., 2020, S. 43.

tionen mit weiteren Daten angereichert werden.<sup>367</sup> Hinzu kommt, dass sich widersprechende Informationen eine besondere Betrachtung erfordern und die Diskrepanz nicht schlichtweg ignoriert werden darf.<sup>368</sup>

Ob und inwieweit Informationen miteinander in Beziehung stehen, ist nicht immer offenkundig. Aufgrund dessen muss bei der Beurteilung einer Vielzahl von Informationen zwischen

- Kausalität (Ursache-Wirkung-Zusammenhang von Informationen),
- Korrelation (Beziehung von Informationen ohne zwingenden Kausalzusammenhang) und
- Koinzidenz (räumliches bzw. zeitliches Zusammenfallen von Informationen, die keine Beziehung zueinander haben müssen, aber können)

differenziert und gleichzeitig berücksichtigt werden, dass Menschen im Allgemeinen dazu neigen, Informationen narrativ zu Kausalzusammenhängen zu verknüpfen.<sup>369</sup>

Das Erkennen etwaiger Beziehungen von Einzelaspekten erfordert im Sinne eines systemischen Denkens hohe kognitive Aufwände.<sup>370</sup> Dies gilt gleichzeitig auch für das kritische Hinterfragen vermeintlicher Zusammenhänge.

Die Tätigkeit der Filterung und Bewertung von Informationen beinhaltet grundlegende Entscheidungen, die für die anknüpfende Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung richtungsweisend sind.<sup>371</sup> Die Separierung wichtiger Informationen von unwichtigen trägt maßgeblich zur Verringerung der Komplexität, zur Entlastung kognitiver und emotionaler Ressourcen und zur Gewährleistung der Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit bei.<sup>372</sup> Fehler, die im Zuge dieser kriminalistischen Arbeit gemacht werden, können sich nachhaltig auf die weiteren kriminalistischen Ermittlungen auswirken. In diesem Sinne kann auch

<sup>367</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 169 f.

<sup>368</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 207.

<sup>369</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 102 ff.; Kahneman et al., 2021, S. 170 f.; Seibold et al., 2021, S. 90; Stumpf, 2019, S. 18.

<sup>370</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 129.

<sup>371</sup> Vgl. Keller, 2020a, S. 167.

<sup>372</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 101 f.

von einer Aneinanderreihung vieler Mikro-Entscheidungen hinsichtlich der Suche, Aufnahme und Verarbeitung von Informationen gesprochen werden. Dies verdeutlicht gleichzeitig, wie die sog. objektive Befunderhebung tatsächlich subjektiv beeinflusst wird.<sup>373</sup>

Bei der Bewertung von Informationen kann mit Hilfe von Bewertungsregeln die Zuverlässigkeit von Information eingeschätzt werden. Beispielfähig kann hier das vom BKA genutzte „4x4-System“ angeführt werden, mit dem sowohl die Informationsquelle als auch die Information selbst einer Bewertung zugeführt werden kann.<sup>374</sup>

Je weniger Informationen über einen Sachverhalt vorliegen, umso leichter fällt es, diese kohärent miteinander in Beziehung zu setzen; wohingegen je mehr Informationen hinzutreten, umso deutlicher wird ggf., wie holzschnittartig die Informationslage weiterhin ist.<sup>375</sup> Parallel zu diesem beschriebenen Informationsdefizit einerseits liegt andererseits regelmäßig eine Flut von Informationen vor, die polizeilich aufgenommen und verarbeitet werden muss.<sup>376</sup> Dies gilt insbesondere für komplexe Sachverhalte (z. B. Todesermittlungsverfahren), kann aber auch auf Sachverhalte mit geringerer Komplexität (z. B. Verkehrsunfall) übertragen werden.

Als Grundlage für die Hypothesenbildung, die nachfolgend unter Punkt 2.4.2 „Hypothesen“ dezidiert dargestellt wird, ist eine anschließende auf Fakten beruhende und logische Analyse des Falles erforderlich.<sup>377</sup> Unter Analyse ist in diesem Kontext eine „grundlegende logische Operation des kriminalistischen Denkprozesses“<sup>378</sup> zu verstehen, in der ein Sachverhalt im Zuge einer „geistig-schöpferischen

<sup>373</sup> Vgl. Rabe, 2020, S. 11.

<sup>374</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, 2007, S. 42; Kühne, 2009, S. 41 f.

*Einstufung der Informationsquelle* in eine von vier Kategorien (A = zuverlässig, B = überwiegend zuverlässig, C = unzuverlässig, X = bislang nicht erprobt);

*Einstufung der Information* in eine von vier Kategorien (1 = Information von Polizei/öffentlicher Stelle, 2 = Information aus Quelle mit unmittelbarem Zugang, 3 = Information vom Hörensagen, die durch bekannte Informationen gestützt wird, 4 = Information vom Hörensagen).

<sup>375</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 145 f.

<sup>376</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 122, 146.

<sup>377</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 180 f.

<sup>378</sup> Ackermann et al., 2022, S. 181.

Arbeit“<sup>379</sup> in seine Bestandteile zergliedert wird, um in der Folge aus den einzelnen Bestandteilen potenzielle Zusammenhänge zu generieren bzw. zu synthetisieren.<sup>380</sup>

Methodisch umfasst die Analyse – d. h. das gedankliche Durchdringen – eines Sachverhaltes demnach die Auswertung des Ausgangsmaterials (Ermittlungsunterlagen, Spuren, Beweisgegenstände etc.), die Zergliederung in einzelfallspezifische thematische Komplexe bzw. Analysefelder (Personen, Sachen, Tatort, Verdachtslage, Beweislage, Rechtslage, Modus Operandi etc.) und die synthetische Zusammenführung einzelner Bestandteile, um so Erkenntnisse für die Tataufklärung zu generieren.<sup>381</sup>

Der Aufwand der Fallanalyse ist insbesondere von der Schwere der Straftat, dem Schwierigkeitsgrad der Untersuchung und dem Informationsvolumen abhängig.<sup>382</sup>

Dabei wird heutzutage die in Folge der Digitalisierung scheinbar un-aufhaltsam steigende Datenmenge zu einem massiven Problem für die Ermittlungsbehörden, das ausschließlich mit Hilfe von Analyse-Werkzeugen strukturiert, selektiert und bearbeitet werden kann.<sup>383</sup> Die Menge an Daten stellt zwar wie dargelegt einerseits eine ernst zu nehmende Herausforderung für die Informationsverarbeitung der Ermittlungsbehörden dar, andererseits eröffnen sich dadurch gleichfalls Möglichkeiten, neue Ermittlungsansätze zu generieren, die noch vor wenigen Jahren unvorstellbar gewesen wären.

Das kriminalistische Durchdenken vorliegender Informationen im Sinne einer Fallanalyse ist ein fortlaufender Prozess und muss von allen im Zuge der Fallbearbeitung beteiligten Kriminalist:innen – ab der Kenntnisnahme des Sachverhalts – beherzigt werden.<sup>384</sup>

Die sog. Operative Fallanalyse stellt eine besondere Ausprägung der Fallanalyse dar, die in der Regel bei Tötungsdelikten und sexuellen Gewalttaten zu einem späteren Zeitpunkt des Ermittlungsverfahrens

<sup>379</sup> Ackermann et al., 2022, S. 194.

<sup>380</sup> Vgl. Clages, 2003a, S. 397; Ackermann et al., 2022, S. 181.

<sup>381</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 184 ff.; Clages et al., 2019, S. 127, 130; Magulski, 1982, S. 21 ff.

<sup>382</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 187.

<sup>383</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 7 f., 194 ff.

<sup>384</sup> Vgl. Magulski, 1982, S. 18.

vorgenommen wird, um neue Ermittlungsansätze zu generieren und ein vertieftes Fallverständnis zu schaffen.<sup>385</sup> Ihr Ziel ist die Überprüfung der Ermittlungsrichtung bzw. die Lieferung neuer Ermittlungsimpulse für die kriminalistischen Entscheidungsträger.<sup>386</sup> Darüber hinaus haben sich aufgrund der Weiterentwicklung der Kriminalitätsphänomene weitere, spezifizierte Fallanalysen entwickelt.<sup>387</sup>

## 2.4.2 Hypothesen

Nach der Sammlung und Analyse von Informationen müssen diese zu einem Gesamtbild zusammengeführt werden, um Vorstellungen zu entwickeln, wie verschiedene Aspekte miteinander verbunden sind oder auch nicht.<sup>388</sup> Dabei hängen einerseits die Anzahl und die Varianz in Frage kommender Hypothesen von den vorliegenden Informationen ab, andererseits beruhen die subjektiven und objektiven Beweiserhebungen der Polizei auf den aufgestellten und verfolgten Hypothesen.<sup>389</sup>

Neben dem Begriff der kriminalistischen „Hypothese“ findet in der Literatur auch der Begriff der kriminalistischen „Ereignisalternative“ (alt. „Ereignisversion“) Verwendung. Stellenweise wird der Begriff der Ereignisalternative zu Beginn der polizeilichen Ermittlungen genutzt, wenn noch unklar ist, ob überhaupt ein strafrechtlich relevantes Handeln in Betracht kommt,<sup>390</sup> partiell werden beide Begrifflichkeiten jedoch auch synonym verwendet.<sup>391</sup>

Kriminalistische Ereignisalternativen oder Hypothesen „sind auf der Grundlage von vorhandenem Wissen, Kenntnissen und Fakten (Tatsachen) im Rahmen der Straftatenuntersuchung begründete hypothetische Annahmen oder Vorstellungen darüber, wie sich ein bestimmter kriminalistisch interessierender, momentan noch nicht erklärbarer Sachverhalt zugetragen haben könnte.“<sup>392</sup>

Bei Hypothesen wird auch von wissenschaftlich begründeten Vermutungen gesprochen, da die Hypothesenbildung auf objektivierbaren, festgestellten Tatsachen gegründet wird, wodurch sie von bloßen Vermutungen abgegrenzt werden kann.<sup>393</sup>

Hypothesen werden ausschließlich zu offenen und ungeklärten – auch als problematisch bezeichneten – Fragestellungen aufgestellt,<sup>394</sup> für die es in der Regel mehrere Erklärungsmöglichkeiten gibt und die nicht durch einfache Handlungen aufgeklärt werden können.<sup>395</sup> Aufgrund dessen können sie auch als „gedankliche Hilfskonstruktion“ bezeichnet werden.<sup>396</sup> Dabei ist dem Herausfiltern der relevanten Probleme im Hinblick auf den späteren Erfolg der Problemlösung eine hohe Bedeutung beizumessen.<sup>397</sup>

Ziel der Hypothesenbildung ist das Gewinnen weiterer Erkenntnisse und neuer Ermittlungsansätze insbesondere hinsichtlich der vorliegenden Straftat, der Täter und der Tatbegehungsweise.<sup>398</sup>

Die Qualität von Hypothesen hängt einerseits von der Qualität der Informationen ab (Tatsachen versus Wahrnehmungen) und andererseits von der Qualität der festgestellten (oder auch nicht festgestellten) Informationszusammenhänge (Kausalzusammenhang, Korrelation oder Koinzidenz).

Peirce betont die Unzulänglichkeiten von Hypothesen mit den Worten: „Es liegt einiges Recht in der Verachtung, die dem Wort Hypothese entgegengebracht wird. Zu glauben, wir könnten uns in unserem Verstande eine vorgängige Vorstellung davon machen, wie die Natur sich verhält, ist eine leere Einbildung.“<sup>399</sup>

<sup>385</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 194; Clages et al., 2019, S. 153; Dern, 2010, S. 98; Horn, 2014, S. 18, 28.

<sup>386</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 174.

<sup>387</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 195.

<sup>388</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 70.

<sup>389</sup> Vgl. Arnold, 2016, S. 4.

<sup>390</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 203.

<sup>391</sup> Vgl. Berthel, 2008, S. 183.

<sup>392</sup> Ackermann et al., 2022, S. 201 f.

<sup>393</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 198.

<sup>394</sup> Vgl. Weihmann et al., 2014, S. 63.

<sup>395</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 183.

<sup>396</sup> Vgl. Clages et al., 2019, S. 192.

<sup>397</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 184.

<sup>398</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 197.

<sup>399</sup> Peirce, 2015, S. 242 f.

Beim kriminalistischen Denken – konkret bei der Hypothesenbildung – ist gerade zu Beginn der Ermittlungen das gedankliche Aufspüren aller denkbaren Möglichkeiten elementar, insbesondere in den Bereichen, in denen ein Informationsdefizit besteht.<sup>400</sup>

Die strukturierte Hypothesenbildung beginnt mit dem „Was ist geschehen?“, entwickelt sich über das „Warum wurde die Tat begangen?“ zum „Wer hatte ein Motiv, die Tat zu begehen?“. Dabei kann zwischen intuitiver Hypothesenbildung (fokussiert sich auf eine aufgestellte Hypothese) und strukturierter Hypothesenbildung (konzentriert sich auch auf widersprechende Beweise) unterschieden werden.<sup>401</sup> Je nach Bezugsgegenstand der Hypothesen kann eine feingliedrigere Differenzierung, bspw. in Ermittlungs-, Fahndungs- und Täterhypothesen, erfolgen.<sup>402</sup>

Hierbei müssen auch solche Hypothesen aufgestellt werden, die schnell als „wenig wahrscheinlich“ abgetan werden, um keine Alternative von vornherein auszuschließen.<sup>403</sup> Dabei sollte der Möglichkeitsraum, der das Denkbare und das Udenkbare umfasst,<sup>404</sup> zunächst – was sowohl zurückliegende als auch künftige Sachverhalte betrifft – nicht limitiert sein.

In der Literatur kann sinngemäß folgender Satz festgestellt werden: „Die einfachste Hypothese ist oftmals die beste“.<sup>405</sup> Gemeint ist damit, dass sich oftmals das bewahrheitet, was sich auf den ersten vordergründigen Blick hinter einem Sachverhalt vermuten lässt. Aber auch dann müssen Kriminalist:innen Vorsicht walten lassen. Dominante Hypothesen gehen regelmäßig mit der Gefahr einher, dass nicht mit der Hypothese in Einklang stehende Informationen unberücksichtigt bleiben.<sup>406</sup> Eine derartige reduktive Hypothesenbildung, die die vermeintliche Bedeutung einer Variablen herausstellt und andere vernachlässigt, basiert auf dem Streben nach Bestimmtheit und erleichtert die kognitive Arbeit, kann demgegenüber aber auch ein stark vereinfachtes und ein trügerisches holistisches Bild liefern.<sup>407</sup>

<sup>400</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 202; Belitz, 2018, S. 198; Gundlach et al., 2020, S. 223 f.;

<sup>401</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 235.

<sup>402</sup> Vgl. Clages, 2003b, S. 567.

<sup>403</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 222 f.

<sup>404</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 62.

<sup>405</sup> Vgl. Büring, 1992, S. 36; Horn, 2014, S. 68.

<sup>406</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 85.

<sup>407</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 131 f., 134.

In diesem Zusammenhang hat sich Frey mit dem sozioökonomischen und effizienzbasierten Pareto-Prinzip und dessen Auswirkungen auf die Hypothesenbildung befasst, das unter Umständen zu einer Verkürzung des Hypothesenbildungsprozesses beitragen kann.<sup>408</sup> Die Triebkraft des aus der Sozioökonomie stammenden Pareto-Prinzips kann dazu führen, dass Ermittler:innen eine für gut befundene Hypothese nicht weiter hinterfragen.<sup>409</sup> Demgegenüber sollten Kriminalist:innen sich nicht mit einer bzw. einem Teil der in Frage kommenden Hypothesen zufriedengeben, die mit überschaubarem Ressourcenaufwand begründet wurden, sondern vielmehr die Ressourcen aufbringen, die zur Identifikation aller Hypothesen erforderlich sind. Die Hypothesenbildung wird dabei geprägt von den in Kapitel 2.2 „Die kriminalistische Aufgabe“ beschriebenen Schlussfolgerungstechniken der Deduktion, Induktion und Abduktion, die durch automatisiert-unbewusste und kontrolliert-bewusste Entscheidungsprozesse beeinflusst werden.<sup>410</sup>

Bereits an dieser Stelle wird sehr deutlich, wie stark die bewussten und unbewussten Entscheidungen der polizeilichen Ermittler zur Aufstellung und Verfolgung kriminalistischer Hypothesen den weiteren Verlauf der Ermittlungen beeinflussen.

Die fortlaufende Fallanalyse stellt die Grundlage für die sich gleichermaßen fortentwickelnde Hypothesenbildung dar.<sup>411</sup> An einmal aufgestellten Hypothesen bzw. Deutungsmustern darf nicht festgehalten werden, wenn sich Aspekte ergeben, die diese Hypothese widerlegen.<sup>412</sup>

Hypothesen sind demnach die Grundlage für die anknüpfenden Ermittlungsmaßnahmen und müssen während des Ermittlungsverfahrens fortlaufend weiterentwickelt werden.<sup>413</sup> In diesem Zusammenhang kann auch von Ermittlungshypothesen (alt. Ermittlungsalternativen) gesprochen werden, wenn aus Teilkomplexen eines Sachverhaltes ganz verschiedenartige Hypothesen aufgestellt werden können, die im Verlauf der Ermittlungen überprüft und ggf. fortentwickelt werden.<sup>414</sup>

<sup>408</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 25 ff.

<sup>409</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 25.

<sup>410</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 28 f.

<sup>411</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 199.

<sup>412</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 177.

<sup>413</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 202.

<sup>414</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 210.

Die kriminalistische Hypothesenbildung erinnert dabei an den wissenschaftlichen Forschungsprozess der Grounded Theory Method, der ebenfalls dadurch gekennzeichnet ist, dass erste Forschungshypothesen fortlaufend mit Hilfe des Zweifels in Frage gestellt und überprüft werden.<sup>415</sup>

Erst die Untersuchung der Beweislage zu einzelnen Hypothesen dient zu deren Verifizierung bzw. Falsifizierung.<sup>416</sup>

Eine Hypothese kann immer erst dann als gesichert gelten, wenn alle möglichen Erklärungen identifiziert wurden und sukzessive alle bis auf eine Hypothese ausgeschlossen werden konnten.<sup>417</sup>

Die von Doyle geschaffene Romanfigur des Sherlock Holmes unterstreicht dies, indem sie als gedankliche Leitlinie der Kriminalist:innen fordert, alle Hypothesen gleichermaßen zu verfolgen, im Laufe der Ermittlungen Zug um Zug einzelne Hypothesen auszuschließen, so dass diejenige Hypothese, die übrig bleibt, den wahren Sachverhalt zeigt.<sup>418</sup> Dies impliziert allerdings, dass es den Kriminalist:innen gelungen ist, alle in Frage kommenden Hypothesen aufzustellen, damit der schrittweise Ausschluss nicht ins Leere führt. Darüber hinaus ist auch denkbar, dass bezüglich mancher Hypothesen keine überprüfbaren Fakten ermittelt werden können, so dass die dargelegte Vorgehensweise eine Begrenzung erfahren könnte.

Aufgestellte Hypothesen können mit Hilfe der Falsifikation sukzessive ausgeschlossen oder im Umkehrschluss verifiziert werden.<sup>419</sup> Hierzu ist es erforderlich, strukturiert vorzugehen (Bsp.: 6-C-Ansatz<sup>420</sup> von Fahsing ).<sup>421</sup>

<sup>415</sup> Vgl. Albrecht, 2016, S. 245.

<sup>416</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 221; Horn, 2014, S. 166.

<sup>417</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 252.

<sup>418</sup> Vgl. Doyle, 2021, S. 136, 284.

<sup>419</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 166.

<sup>420</sup> Collect (Informationssammlung), check (Informationsüberprüfung), connect (Informationsverknüpfung), construct (Hypothesenbildung), consider (Informationspriorisierung), consult (Beratung einholen).

<sup>421</sup> Vgl. Fahsing, 2021.

### 2.4.3 Ermittlungsmaßnahmen

Unter Kriminaltaktik versteht man u. a. den ziel- und zweckgerichteten Einsatz polizeilicher Maßnahmen bei der Untersuchung von Straftaten.<sup>422</sup> Polizeiliche Ermittlungen dienen in diesem Zusammenhang der systematischen und planvollen Überprüfung aufgestellter Hypothesen, der Erhebung ergänzender Informationen und der Gewährleistung eines beweissicheren Strafverfahrens.<sup>423</sup> Hierbei müssen sowohl be- als auch entlastende Beweise unter Berücksichtigung strafprozessualer Normen gesammelt werden.

Kriminalistisches Handeln findet oftmals in gewohnheitsmäßiger Art und Weise statt, was den Vorteil mit sich bringt, nicht jede Situation neu bewerten zu müssen, aber gleichzeitig die Gefahr birgt, dass Handlungsspielräume unnötig limitiert werden.<sup>424</sup>

Die Reihenfolge der Hypothesenprüfung orientiert sich an der subjektiven Einschätzung der Ermittler hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens und darüber hinausgehenden Einflussfaktoren wie bspw. strafprozessrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen, organisatorischen Rahmenbedingungen, personellen Erfordernissen und logistischen Aufwänden.<sup>425</sup>

Bei der Auswahl und Ausgestaltung der kriminaltaktischen Ermittlungsmaßnahmen verfügen Staatsanwaltschaft und Polizei über Gestaltungsspielräume (Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens).<sup>426</sup>

Die Überprüfung aufgestellter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erfolgt regelmäßig – trotz einer ggf. möglichen und auch zwingend notwendigen Priorisierung – nicht einzeln und losgelöst voneinander, sondern parallel auf Grundlage der Gesamtheit aller bis zu diesem Zeitpunkt erkannten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen.<sup>427</sup> Hintergrund dessen ist, dass Ermittlungshypothesen oftmals eng miteinander

<sup>422</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 30 f., 220, 228 f.

<sup>423</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 228 f.

<sup>424</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 71.

<sup>425</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 222 ff.

<sup>426</sup> Vgl. Schmitt et al., 2022, S. 19; Soimé, 2019, S. 21.

<sup>427</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 221; Horn, 2014, S. 166.

verbunden sind und somit nicht gesondert betrachtet werden können.<sup>428</sup> Hinzu tritt, dass auch aus ökonomischen Gesichtspunkten – konkret dem Einsatz von Personen- und Sachmitteln – eine gleichzeitige Überprüfung mehrerer Hypothesen – losgelöst von ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit – angezeigt sein dürfte.<sup>429</sup>

Zudem entfalten auch die Ermittlungsmaßnahmen ihre Wirkung nicht einzeln und unabhängig voneinander, so dass auch hier Wechselwirkungen bei der Versionsüberprüfung mitbedacht werden müssen.<sup>430</sup>

Die aufgezeigten Zusammenhänge bei den kriminaltaktischen Ermittlungen hinsichtlich aufgestellter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen verdeutlichen die Bedeutung eines planvollen Vorgehens zur Gewährleistung eines beweiskräftigen Strafverfahrens und zur Unterstützung der Wahrheitsfindung.<sup>431</sup>

Die materiell-rechtlich zulässigen Ermittlungsmöglichkeiten bilden den Rahmen für die polizeiliche Beweisführung.<sup>432</sup>

Der Ermittlungsplan mit den notwendigen kriminaltaktischen Maßnahmen ist einerseits von der Qualität der zu Grunde liegenden Straftat(en) und andererseits von den jeweiligen normierten objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen abhängig.<sup>433</sup> Dabei kann es erforderlich werden, für mehrere gleichzeitig verfolgte Tathypothesen separate Ermittlungspläne auszuarbeiten, insbesondere dann, wenn unterschiedliche Deliktskategorien (vorsätzliches/fahrlässiges/versuchtes Begehungsdelikt, echtes/unechtes Unterlassungsdelikt) mit divergierenden Beweisproblemen vorliegen.<sup>434</sup>

Die Planung von Ermittlungskonzepten kann sowohl gedanklich als auch schriftlich vorgenommen werden und verfolgt insbesondere die Intention, sicherzustellen, dass alle relevanten Planungsaspekte berücksichtigt werden.<sup>435</sup> Ob ein Untersuchungsplan

<sup>428</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 222.

<sup>429</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 224, 227.

<sup>430</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 227.

<sup>431</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 228.

<sup>432</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 31; Gundlach et al., 2020, S. 411.

<sup>433</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 257.

<sup>434</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 257 f.

<sup>435</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 231.

schriftlich fixiert wird, hängt maßgeblich von der Komplexität des Ermittlungsverfahrens ab.<sup>436</sup> Regelmäßig erforderlich wird die Dokumentation der Untersuchungsplanung u. a. bei schweren Straftaten, komplizierten Rahmenbedingungen, großem Personal- und Sachmitteleinsatz (BAO-Lagen<sup>437</sup>) und lange Zeit andauernden Ermittlungen.<sup>438</sup> Verfahrensabhängig weist die Planung der Ermittlungen divergierende Schwerpunkte auf, bspw. delikts- oder täterorientiert.<sup>439</sup>

In diesem Kontext wird zwischen Untersuchungsplan und Ermittlungsplan differenziert.<sup>440</sup>

Der Untersuchungsplan umfasst im Kern die gesamte Fallanalyse, die Bildung von Ereignisalternativen bzw. Hypothesen zu offenen Fragen sowie die Maßnahmenplanung bezogen auf die aufgestellten Hypothesen.<sup>441</sup> Des Weiteren werden u. a. Informationen zur Ausgangslage, zu Verantwortlichkeiten und Terminbindungen dokumentiert.<sup>442</sup>

Der Ermittlungsplan als verkürzte Ausgestaltung des Untersuchungsplans umfasst hingegen lediglich eine begrenzte Anzahl von Ermittlungsaufgaben und ist wiederum vom Spezialaufgabenplan abzugrenzen, der lediglich die planerische Umsetzung einer Einzelmaßnahme wie bspw. der Vernehmung (Vernehmungsplan) beinhaltet.<sup>443</sup>

Bei der dargestellten Differenzierung handelt es sich um ein theoretisches Konstrukt. In der Praxis werden regelmäßig einzelfallorientiert und flexibel die nächsten Ermittlungsschritte geplant, ohne einen schriftlichen Untersuchungs- oder Ermittlungsplan zu fixieren.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss bezugnehmend zum iterativen Charakter der kriminalistischen Ermittlungen stetig einer Prüfung unterzogen werden, um etwaige Anpassungen vornehmen zu können.<sup>444</sup>

<sup>436</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 233 f.

<sup>437</sup> Zeitlich begrenzte Organisationsform für umfangreiche und komplexe Aufgaben, insbesondere Maßnahmen aus besonderen Anlässen, die im Rahmen der AAO (Allgemeine Aufbauorganisation) nicht bewältigt werden können (vgl. PDV 100, Anlage 20).

<sup>438</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 233 f.

<sup>439</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 235 ff.

<sup>440</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 237.

<sup>441</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 240 f.

<sup>442</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 240.

<sup>443</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 243.

<sup>444</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 136 f.

## 2.5 Rahmenbedingungen kriminalistischer Arbeit

Die Rahmenbedingungen kriminalistischer Arbeit sind fluide und können von verschiedenen Faktoren und Entwicklungen beeinflusst werden.

Zum Beispiel kann die Lage des Tatortes einerseits zu einem erhöhten medialen und öffentlichen Interesse beitragen oder auch dazu führen, dass aufgrund fehlender Öffentlichkeitswirksamkeit zunächst weder die Medien noch die Gesellschaft von der Tat erfahren.

Im Rahmen dieser Arbeit kann folglich keine vollständige Auflistung potenziell relevanter Rahmenbedingungen vorgenommen werden, so dass nachfolgend lediglich beispielhafte Einflussfaktoren diskutiert werden, deren Ausprägungen in Abhängigkeit vom Einzelfall zusätzlich stark variieren können.

### 2.5.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Kriminalistisches Denken findet nicht unter „Laborbedingungen“ statt, sondern im „echten Leben“. In der Realität stehen Ermittlungspersonen unter Zeitdruck, Handlungsdruck und Verantwortungsdruck und müssen auf Grundlage defizitärer Informationen unterschiedlicher Güte teils weitreichende Entscheidungen bzw. einschneidende Maßnahmen treffen.<sup>445</sup>

Polizeibeamt:innen werden daran gemessen, wie sie in Einzelsituationen reagieren bzw. entscheiden und handeln. Demzufolge stehen „[...] die situativen Umstände des spezifischen Einzelfalls [...]“<sup>446</sup> im Fokus. Die auf situativer Grundlage basierenden Handlungen müssen je nach Situationsentwicklung flexibel angepasst werden.<sup>447</sup>

<sup>445</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 22 ff.; Weihmann et al., 2014, S. 57.

<sup>446</sup> Staller et al., 2021, S. 297.

<sup>447</sup> Vgl. Staller et al., 2021, S. 297.

## 2.5.2 Vielfalt von Lebenssachverhalten

Verwaltungshandeln im Allgemeinen und mithin polizeiliches Handeln im Besonderen findet in komplexen, vernetzten und dynamischen Situationen statt.<sup>448</sup> Verwaltung und Polizei werden mit Lebenssachverhalten der Bürger:innen konfrontiert. Diese sind von Mehrdeutigkeit geprägt, die aus der Komplexität und Vielfalt potenzieller Geschehensabläufe resultiert.<sup>449</sup> Mit dem Begriff Komplexität bringt Dörner konkret die Vernetzung einer Vielzahl interdependenter Variablen bzw. von Einzelmerkmalen in Entscheidungssituationen zum Ausdruck.<sup>450</sup>

Pais et al. beschreiben die Tätigkeit von Polizeibeamt:innen als Arbeit in einem komplexen, unsicheren, anspruchsvollen, wechselhaften und teilweise feindseligen Umfeld.<sup>451</sup> Ainsworth drückt dies mit der Schlussfolgerung aus, dass im polizeilichen Alltag kein Tag dem anderen gleicht.<sup>452</sup>

Oftmals können im Widerspruch stehende Informationen eines zu Grunde liegenden Sachverhaltes dazu führen, dass subjektiv höchst unterschiedliche Schlussfolgerungen gezogen und Hypothesen aufgestellt werden, um eine vermeintliche Kohärenz zu erzeugen.<sup>453</sup> Konkret damit gemeint ist, dass „im Gleichklang“ mit der Hypothese stehende Informationen in die Hypothesenbildung miteinbezogen werden und, im Gegensatz dazu, Informationen, die zu „Missklängen“ führen würden, zu wenig berücksichtigt werden.

Nochmals gesteigert wird die Komplexität durch eine Entwicklungsdynamik von Denk- und Entscheidungssituationen, die es unmöglich macht, alle notwendigen Informationen zu erheben.<sup>454</sup> Im polizeilichen Kontext sind an diesen Gedanken anknüpfend regelmäßig schnelle Entscheidungen, beruhend auf (noch) bruchstückhaften Informations-

<sup>448</sup> Vgl. Maturana, 2022, S. 941.

<sup>449</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 224.

<sup>450</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 58 ff.; Funke et al., 2016, S. 75.

<sup>451</sup> Vgl. Pais et al., 2016/2017, S. 68.

<sup>452</sup> Vgl. Ainsworth, 2002, S. 116.

<sup>453</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 224.

<sup>454</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 62 f., 69; Funke et al., 2016, S. 73.

lagen, erforderlich. Die Intransparenz relevanter Einflussfaktoren, d. h. die partielle Unzugänglichkeit von Informationen, trägt ergänzend zur Unbestimmtheit von Entscheidungssituationen bei.<sup>455</sup>

Hofinger knüpft an die o. g. Ausführungen von Dörner<sup>456</sup> hinsichtlich der Komplexität an und arbeitet insbesondere die Aspekte Variablenvielfzahl, Vernetztheit, Intransparenz, Eigendynamik und Irreversibilität als Kennzeichen komplexer Situationen heraus.<sup>457</sup>

In diesem gedanklichen Zusammenhang wird vielfach die sog. VUCA-Umwelt angeführt, die durch Volatility (Flüchtigkeit), Uncertainty (Ungewissheit), Complexity (Vielschichtigkeit) und Ambiguity (Mehrdeutigkeit) gekennzeichnet ist und die die Entstehung, Erfassung und Bewertung von Sachverhalten beeinflussen kann.<sup>458</sup> Dies hat eine Zunahme von Komplexität und Beschleunigung von Veränderungen zur Folge.<sup>459</sup> Komplexität stellt allgemein im Kontext von Entscheidungssituationen ein maßgebliches Kriterium dar (siehe auch Punkt 3.2.2.1 „Komplexität“ in Kapitel 3 „Psychologie der Entscheidungen“)

### 2.5.3 Ungewissheit

Die Ungewissheit der Zukunft und das Defizit an Informationen wirkt sich nachteilig auf die Vorhersehbarkeit von Ereignissen aus (objektive Unwissenheit).<sup>460</sup> Die beschriebene Unwissenheit kann sich gleichermaßen auf die Rekonstruktion von in der Vergangenheit liegenden Ereignissen beziehen. Ungewissheit ist mithin ein charakteristisches Merkmal von Entscheidungssituationen insgesamt.<sup>461</sup> Hinsichtlich der weiteren Ausführungen wird auf Punkt 3.2.2.5 „Unsicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit“ in Kapitel 3 „Psychologie der Entscheidungen“ hingewiesen.

<sup>455</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 16; Dörner, 1989, S. 63 f.

<sup>456</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 58 ff.

<sup>457</sup> Vgl. Hofinger, 2013, S. 4 f.

<sup>458</sup> Vgl. Berthel, 2021, S. 289 f.; Hill, 2017, S. 436; Rauch, 2020, S. 39

<sup>459</sup> Vgl. Schäfer, 2021, S. 32.

<sup>460</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 74 f.; Kahneman et al., 2021, S. 155.

<sup>461</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 39.

### 2.5.4 Zeitdruck

Zeitdruck im Besonderen kann dazu führen, dass menschliche Entscheidungen stark vereinfacht getroffen und weniger reflektiert werden.<sup>462</sup>

Dabei muss zwischen den Begrifflichkeiten

- Zeitbegrenzung, welche ein objektiv festgelegtes Zeitintervall beschreibt, und
- Zeitdruck, welcher sich auf das subjektive Erleben der Zeitbegrenzung bezieht,

unterschieden werden.<sup>463</sup>

Nach Bonner existieren drei Bedingungen für Zeitdruck:

- die Entscheidungszeit, d. h. der Entscheidungsperson muss vor der Entscheidung die Existenz der zeitlichen Limitationen bewusst sein,
- die Sensitivität, d. h. Menschen sind hinsichtlich ihrer Empfänglichkeit für Zeitdruck individuell unterschiedlich, sowie
- die Problemstärke, d. h. die qualitative Belastung der Auseinandersetzung mit Teilaspekten der zu Grunde liegenden Entscheidungssituation.<sup>464</sup>

Dabei reagiert der Mensch auf Zeitdruck durch die Anpassung seiner Verhaltensweisen.<sup>465</sup>

Zum Beispiel kann Zeitdruck dazu führen, dass die Bestrebungen zur Informationsaufnahme und darauf beruhenden Hypothesenbildung reduziert werden.<sup>466</sup> Zeitdruck erhöht mithin die selektive Informationsverarbeitung und beschränkt eine offene gedankliche Grundhaltung.<sup>467</sup> In diesen Fällen wird zunehmend auf die Intuition zurückgegriffen.<sup>468</sup>

<sup>462</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 9.

<sup>463</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 38 f.

<sup>464</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 25 f., 98.

<sup>465</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 29.

<sup>466</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 33.

<sup>467</sup> Vgl. Ask et al., 2010, S. 45.

<sup>468</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 48 f.

Schürmann beschreibt zwei Arten, mit Entscheidungen unter Zeitdruck umzugehen.<sup>469</sup> Zum einen kann der kompensatorische Entscheidungsprozess (Berücksichtigung aller Informationen, die sich auch gegenseitig ausgleichen können) beibehalten, aber beschleunigt durchgeführt werden (Akzeleration).<sup>470</sup> Zum anderen können die zu Grunde gelegten Informationen reduziert werden (Filtration im Sinne einer nicht-kompensatorischen Strategie).<sup>471</sup> Und letztlich besteht die Möglichkeit, sich der Entscheidungssituation gänzlich im Sinne eines Vermeidungsverhaltens zu entziehen.<sup>472</sup>

Zudem konnte im Zuge von Untersuchungen festgestellt werden, dass eine (scheinbare) Verkürzung der objektiven Entscheidungszeit zum verstärkten subjektiven Empfinden von Zeitdruck führte.<sup>473</sup>

Darüber hinaus beeinflusst Zeitdruck die Effizienz von Entscheidungen. Unter Effizienz versteht man den Grad der Zielerreichung in Relation zu einem sparsamen Einsatz materieller oder geistiger Ressourcen. Sie kann in personale, temporale und ökonomische Effizienz unterteilt werden.<sup>474</sup>

Die zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens verfrühte Konzentration auf eine Hypothese und gleichzeitige Vernachlässigung der Identifizierung weiterer in Betracht kommender Hypothesen kann Ausdruck davon sein, dass Zeitdruck Einfluss auf polizeiliche Ermittlungen ausübt.<sup>475</sup> Resultieren kann Zeitdruck u. a. aus sog. Vorgangsdruck, also den parallelen Ermittlungen in einer Vielzahl von Ermittlungsverfahren,<sup>476</sup> oder aufgrund eines erhöhten medialen und/oder öffentlichen Interesses.

Je größer der Zeitdruck ist, desto mehr neigt der Betroffene dazu, sich mit nicht perfekten Lösungen zufriedenzugeben und somit sein Anspruchsniveau zu senken.<sup>477</sup>

<sup>469</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 1.

<sup>470</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 1, 46, 60 f.

<sup>471</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 1, 46, 60 f.

<sup>472</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 47.

<sup>473</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 37.

<sup>474</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 39, 126.

<sup>475</sup> Vgl. Heyer, 1996, S. 129.

<sup>476</sup> Vgl. Ask et al., 2010, S. 44.

<sup>477</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 17.

Demgegenüber kann sich Zeitdruck aber auch positiv auswirken, da er unnötigen Zeitverlusten entgegenwirken und einem „Verzetteln“ in für das Ermittlungsverfahren irrelevante Details vorbeugen kann.

In der vorliegenden Untersuchung wurde Zeitdruck als künstliche Rahmenbedingung durch den Satz „Achtung: Die Software wird erfassen, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.“ suggeriert, obwohl die Zeit tatsächlich nicht registriert wurde (siehe Kapitel 5 „Empirischer Teil“).

### 2.5.5 Stress

Stress entsteht, wenn der menschliche Organismus durch Anforderungen (hohe Dynamik, starker Zeitdruck, geringe Vertrautheit und hohe Komplexität) aktiviert wird.<sup>478</sup> Je nach Intensität des stressbedingten Einflusses kann sich dieser positiv oder aber negativ auf Entscheidungssituationen auswirken.<sup>479</sup> Insbesondere starker Stress wirkt sich nachteilig auf kognitive Fähigkeiten aus, da hierdurch insbesondere die Informationsverarbeitung gehemmt wird.<sup>480</sup> Stress ist eine relevante Fehlerquelle polizeilichen Fehlverhaltens.<sup>481</sup> Darüber hinaus ist der Umgang mit Stress und dessen Bewertung individuell höchst unterschiedlich.<sup>482</sup>

Neben dem bereits ausgeführten zeitlich bedingten Stress können die Quellen von Stress sehr vielfältig sein,<sup>483</sup> z. B. hohe Ermittlungsaufwände, physisch und psychisch belastende Situationen, medialer Druck und polizeiinterne Handlungszwänge.<sup>484</sup>

Darüber hinaus resultiert Stress aus der Diskrepanz zugewiesener Aufgaben und der hierzu zur Verfügung gestellten personellen und sachlichen Ressourcen.<sup>485</sup>

<sup>478</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 52, 114.

<sup>479</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 3.

<sup>480</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 101; Seibold et al., 2021, S. 53.

<sup>481</sup> Vgl. Feltes et al., 2017, S. 256.

<sup>482</sup> Vgl. Ainsworth, 2002, S. 123; Seibold et al., 2021, S. 52.

<sup>483</sup> Vgl. Lehmann et al., 2013, S. 8.

<sup>484</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 18.

<sup>485</sup> Vgl. Lehmann et al., 2013, S. 8.

In diesem Zusammenhang kann auch die Politik als potenzieller Stressor angesehen werden, da hier zum einen über die o. g. Ressourcenzuweisung entschieden wird und zum anderen die rechtlichen Eingriffsermächtigungen auf bundes- und landespolitischer Ebene gestaltet werden.<sup>486</sup>

### 2.5.6 Formelle und informelle Rahmenbedingungen

Hinzu kommt, dass bei der kriminalistischen Arbeit und den damit verbundenen Beweiserhebungen die vielschichtigen gesetzlichen Rahmenbedingungen zwingend zu beachten sind,<sup>487</sup> insbesondere bei der Initiierung grundrechtsinvasiver Ermittlungshandlungen. Diese gesetzlichen Vorgaben können sowohl als Stressor wahrgenommen werden als auch – je nach individueller Wahrnehmung und Bewertung – zur Handlungssicherheit beitragen und mithin Stress reduzieren.<sup>488</sup>

Neben den beschriebenen formellen Begrenzungen existieren zudem ungeschriebene organisationskulturelle und mikropolitische „Gesetze“, die in Abhängigkeit vom Aufgabenbereich bzw. der hierarchischen Struktur stark variieren und zur Entstehung von Stress führen können.<sup>489</sup>

### 2.5.7 Auslastung

Polizeiliche Ermittlungspersonen bearbeiten im Alltag regelmäßig eine Vielzahl von Ermittlungsverfahren gleichzeitig, die eine Aufteilung und Priorisierung ihrer Aufmerksamkeit und Arbeitskraft erforderlich machen. Hier können Schnittmengen zu den vorgenannten Punkten 2.5.4 „Zeitdruck“ und 2.5.5 „Stress“ festgestellt werden.

Personelle Ressourcen sind auch im Bereich der Polizeiorganisation limitiert.<sup>490</sup> Aber auch wenn Personal in hohem Umfang zur Verfügung steht – bspw. in Sonderkommissionen nach einem erfolgten Kapitaldelikt – müssen Ermittlungshypothesen priorisiert und orientiert an der zuvor erfolgten Priorisierung überprüft (verifiziert bzw. falsifiziert) werden.<sup>491</sup>

<sup>486</sup> Vgl. Lehmann et al., 2013, S. 10.

<sup>487</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 275.

<sup>488</sup> Vgl. Aden, 2013, S. 15.

<sup>489</sup> Vgl. Mensching, 2013, S. 55 f., 67.

<sup>490</sup> Vgl. Ruch, 2017, S. 329.

<sup>491</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 17.

Die Aufwände, die seitens der Polizei zur Erforschung von Sachverhalten aufgebracht werden, sind u. a. von Faktoren abhängig wie der Aufklärungswahrscheinlichkeit, der Deliktsart, der Art der Rechtsgutverletzung sowie dem gesellschaftlichen Interesse.<sup>492</sup>

### 2.5.8 Digitalisierung

Zudem hat sich die Dynamik der Digitalisierung nachhaltig auf den Arbeitsalltag von Polizeibeamt:innen ausgewirkt und entfaltet nach wie vor ungebrochen ihre Wirkung.<sup>493</sup> Dies betrifft u. a. die Verarbeitung von Informationen, die Kommunikation, technische Weiterentwicklungen sowie die menschlichen Verhaltens- und Lebensweisen in ihrer Gesamtheit.<sup>494</sup> Beispielhaft für diese Entwicklung können der zunehmende Umgang mit großen Datenmengen, die Gründung von Cybercrime-Sonderdienststellen bei Staatsanwaltschaft und Polizei oder auch die Implementierung sog. Online-Wachen<sup>495</sup> zwecks digitaler Erstattung einer Anzeige angeführt werden.<sup>496</sup> Dies hat eine verstärkte Nutzung von Data-Mining-Produkten zur Strukturierung und Aufbereitung großer Datenmengen erforderlich gemacht.<sup>497</sup> Beispielhaft kann an dieser Stelle das in Rheinland-Pfalz im Einsatz befindliche Fallbearbeitungsprogramm KRISTAL (rsCASE) genannt werden.

Die mit der Digitalisierung in Beziehung stehenden Kriminalitätsformen erfordern aufgrund kurzer Innovationszyklen stetige Anpassungen des polizeilichen Vorgehens,<sup>498</sup> insbesondere auch der polizeilichen Aus- und Fortbildung. Gleichzeitig ist das Vertrauen in die Kompetenzen der Polizei auf dem Gebiet der Cyberkriminalität nur sehr begrenzt.<sup>499</sup>

In puncto Kommunikation hat die verstärkte Nutzung sozialer Medien die frei zugänglichen Informationen erhöht, so dass die Open Source Intelligence in polizeilichen Sofort- und Ermittlungslagen zunehmend

<sup>492</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 54 f.

<sup>493</sup> Vgl. Rauch, 2020, S. 13.

<sup>494</sup> Vgl. Rauch, 2020, S. 17 f., 28, 43.

<sup>495</sup> <https://www.polizei.rlp.de/de/onlinewache/>.

<sup>496</sup> Vgl. May, 2017, S. 3; Rauch, 2020, S. 41; Zingg, 2021, S. 190.

<sup>497</sup> Vgl. Reichertz et al., 2019, S. 368.

<sup>498</sup> Vgl. May, 2017, S. 1.

<sup>499</sup> Vgl. May, 2017, S. 2 f.

an Bedeutung gewonnen hat.<sup>500</sup> Darüber hinaus hat sich die Kommunikation der Polizei mit Bürger:innen (Öffentlichkeitsarbeit) vermehrt in die sozialen Medien verlagert.<sup>501</sup>

Die Polizei muss fortlaufend auf die vorgenannten dynamischen Veränderungen (u. a. bzgl. Kriminalitätsphänomenen, Datenumgang, Kommunikation) mit dem Einsatz von Ressourcen reagieren, bestenfalls proaktiv tätig werden, so dass hier Wechselwirkungen zu vorgenanntem Punkt 2.5.7 „Auslastung“ erkennbar werden.

Diese exemplarisch aufgeworfenen Rahmenbedingungen stellen insgesamt einen potenziellen Nährboden für kognitive Verzerrungen (biases) und Zufallsstreuung (noise) bei der Entscheidungsfindung dar.<sup>502</sup>

Fraglich ist, welche menschlichen Eigenschaften Kriminalist:innen diesen kontextuellen Einflüssen entgegensetzen können.

## 2.6 Kriminalist:innen

Wie schon unter Punkt 2.2.1 „Kriminalistik“ dargelegt, wird kriminalistisches Denken und somit der kriminalistische Dreischritt sowohl von der Schutz- als auch von der Kriminalpolizei in ihrer täglichen Arbeit angewendet, aber auch von anderen Personen, die am Strafverfahren beteiligt sind oder auch in anderen Bereichen entsprechend tätig sind.<sup>503</sup>

Entgegen dieser Auffassung kann in der Literatur auch die Ansicht festgestellt werden, dass lediglich Angehörige der Kriminalpolizei Kriminalist:innen sind.<sup>504</sup> Dieser Ansicht wird jedoch trotz der unterschiedlichen spartenspezifischen Anforderungen an die jeweiligen Aufgaben vorliegend nicht gefolgt. Der kriminalistische Dreischritt sollte vielmehr das verbindende Element beider Sparten darstellen und bestenfalls eine professionelle Zusammenarbeit aller Kriminalist:innen ermöglichen.

<sup>500</sup> Vgl. Ludewig et al., 2020, S. 457 f.

<sup>501</sup> Vgl. Ludewig et al., 2020, S. 457.

<sup>502</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 224.

<sup>503</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 22 f.

<sup>504</sup> Vgl. Schmidt et al., 2023, S. 41.

### 2.6.1 Faktor Mensch

Bei allen Entscheidungen – auch im Kontext kriminalistischer Arbeit – ist der Faktor Mensch miteinzubeziehen.<sup>505</sup>

Individuell ausgeprägte Eigenschaften von Entscheider:innen bestimmen – neben den externen Rahmenbedingungen – maßgeblich den Ablauf und das Ergebnis von Entscheidungsprozessen.<sup>506</sup>

Die sog. Human Factors determinieren den individuellen Denk- und Handlungsstil von Menschen und beeinflussen somit gleichzeitig die personenspezifische Fehleranfälligkeit.<sup>507</sup>

Es existiert jedoch nicht „die eine“ Eigenschaft, die Entscheider:innen als gut klassifiziert, so dass man bspw. nicht sagen kann: „Wenn du viel Berufserfahrung besitzt, dann ...“ oder „Wenn du über ein schwach ausgeprägtes Fachwissen verfügst, dann ...“. Es ist vielmehr ein „Blumenstrauß von Eigenschaften“, den jedes Individuum in unterschiedlichen Ausprägungen in sich trägt (oder auch entwickeln kann) und die in Abhängigkeit von der Situation zu guten oder auch schlechten Entscheidungen führen können. Darüber hinaus ist es gleichermaßen eine Frage der Definition, was eine gute bzw. schlechte Entscheidung ausmacht, und hängt zudem davon ab, ob man die Entscheidung unter Bezugnahme zum Entscheidungsprozess oder zum Ergebnis der Entscheidung bewertet (siehe Punkt 3.2.2 „Vielseitigkeit von Entscheidungssituationen“).

Nachfolgend werden einige dieser Eigenschaften exemplarisch angeführt und ihre Rolle für die Entscheidungsfindung im Rahmen der kriminalistischen Arbeit verdeutlicht.

Eine abschließende Aufzählung der wünschenswerten und/oder notwendigen Eigenschaften ist aufgrund des davon abweichenden Schwerpunktes des Forschungsinteresses im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Dies könnte Gegenstand einer eigenen Forschungsarbeit sein, die

<sup>505</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 1.

<sup>506</sup> Vgl. Ask et al., 2010, S. 48; Seibold et al., 2021, S. 6.

<sup>507</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 26.

zum Ziel hat, ein Profil von Kriminalist:innen zu entwickeln, das in der Personalauswahl zum Einsatz kommen könnte. Bezüglich der weiteren Ausführungen wird auf Punkt 8.8 „Personalgewinnung“ hingewiesen.

Philipp hebt in seinem Buch „Kriminalistische Denklehre“ den Wert eines „[...] umfangreichen Fachwissens und einer gründlichen Berufserfahrung“<sup>508</sup> hervor.

Auch Ackermann et al. und Weihmann et al. betonen die Bedeutung des Zusammenspiels von Fachwissen und Berufserfahrung der Kriminalist:innen.<sup>509</sup>

Aufgrund dessen werden zunächst das Fachwissen und die Berufserfahrung als kriminalistische Eigenschaften betrachtet.

## 2.6.2 Fachwissen

Oberstes Ziel der am Strafverfahren beteiligten Institutionen ist es, zu entscheiden, ob der Beschuldigte angeklagt und in Abhängigkeit von der Überzeugung des Gerichts verurteilt wird oder ob man das Verfahren einstellt.<sup>510</sup> Um der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die vorgenannten Entscheidungen zu ermöglichen, ist auf Seiten der (kriminal)polizeilichen Ermittler:innen die Kenntnis der subjektiven und objektiven Tatbestandsmerkmale unabdingbar, um die notwendigen Beweiserhebungen unter Beachtung strafprozessualer Regeln zielgerichtet durchzuführen.<sup>511</sup>

Kriminalist:innen benötigen demnach fundierte Kenntnisse im Bereich des Straf- und Strafverfahrensrechts, um deliktsspezifisch zu erkennen, welche Beweise zu erheben sind, und diese in der Folge im Einklang mit den strafprozessualen Eingriffsbefugnissen gerichtsverwertbar zu sichern.<sup>512</sup> Auch Weihmann et al. benennen „Wissen und Bildung“ als Grundlage des kriminalistischen Denkens.<sup>513</sup>

<sup>508</sup> Philipp, 1927, S. 31.

<sup>509</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 218; Weihmann et al., 2014, S. 121.

<sup>510</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 15, 421.

<sup>511</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 15 f.

<sup>512</sup> Vgl. Fahsing et al., 2008, S. 653; Gundlach et al., 2020, S. 12; Magulski, 1982, S. 7; Magulski, 1984c, S. 555.

<sup>513</sup> Vgl. Weihmann et al., 2014, S. 61.

Die Planung kriminaltaktischer Ermittlungskonzepte erfordert eine intensive kognitive Auseinandersetzung mit den Fallinformationen, die in Abhängigkeit von der zu Grunde liegenden Straftat eine weitgefächerte Komplexitätsvarianz aufzeigen können.<sup>514</sup>

Neben den angeführten kriminalwissenschaftlichen Wissensinhalten sollten Kriminalist:innen einerseits über ein breit gefächertes interdisziplinäres Fachwissen verfügen. Andererseits können und müssen Kriminalist:innen in Abhängigkeit von ihrem Aufgabenbereich ergänzend über bereichsspezifisches Wissen verfügen. In diesem Sinne muss ein Verkehrsunfallsachbearbeiter auf anderes Wissen zurückgreifen können als ein Sachbearbeiter im Bereich der Tötungsdelikte, der wiederum über ein anderes Fachwissen verfügen muss als ein Sachbearbeiter im Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Hinzu kommt, dass eine Bereitschaft der Kriminalist:innen vorhanden sein sollte, ihr Wissen fallspezifisch zu erweitern, da kriminalistisch relevante Lebenssachverhalte sich in vielfältigen Lebensbereichen ereignen können, die höchst spezifische Gegebenheiten mit sich bringen (Bsp.: Todesermittlungsverfahren im Zusammenhang mit dem Bahnverkehr, Betäubungsmittelverfahren durch Mitarbeitende eines Krankenhauses).<sup>515</sup>

## 2.6.3 Berufserfahrung

In vielen Berufszweigen basiert die Kreditibilität einer Person auf über Jahre hinweg angeeigneten Erfahrungswerten.<sup>516</sup> Erfahrung ist die wiederholte Wahrnehmung von Objekten und Ereignissen.<sup>517</sup> Je mehr auf umfangreiche Erfahrung zurückgegriffen werden kann, umso besser gelingt es, wiederkehrende Muster in Informationen zu entdecken, Hypothesen aufzustellen und Ermittlungsschritte einzuleiten.<sup>518</sup> Auch Magulski sowie Weihmann et al. führen aus, dass Berufs-, aber auch Lebenserfahrung für die Erfassung von Sachverhalten förderlich ist.<sup>519</sup> Stets wird betont, dass der Beruf Kriminalist:in ein Erfahrungsberuf

<sup>514</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 229 f.

<sup>515</sup> Vgl. Magulski, 1984c, S. 556.

<sup>516</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 252.

<sup>517</sup> Vgl. Sedlmeier, 2008, S. 84 f.

<sup>518</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 211 f.; Kahneman et al., 2021, S. 252.

<sup>519</sup> Vgl. Magulski, 1982, S. 6; Weihmann et al., 2014, S. 62.

ist, wodurch suggeriert wird, dass berufserfahrene Beamt:innen grundsätzlich gegenüber Studierenden überlegen sind.<sup>520</sup> Dies kann jedoch nicht pauschal hergeleitet werden.

Nach Kühne sind Erfahrungen für polizeiliches Handeln unabdingbar, basieren jedoch auf zurückliegenden Ereignissen.<sup>521</sup> Die Bewältigung künftiger Herausforderungen für die Polizei bedürfe – neben der Einbeziehung der Erfahrungen – neuer Lösungen.<sup>522</sup>

Böhle et al. betonen dabei die Bedeutung der Offenheit für neue Erfahrungen und reduzieren die Wertigkeit von Erfahrungen somit nicht ausschließlich auf den Abgleich bereits gemachter mit neuen Erfahrungen.<sup>523</sup>

Im Zuge der kriminalistischen Arbeit erfolgt ein Abgleich von Beobachtungsgegenständen (eines aktuellen Sachverhaltes) mit bekannten Modellen (zurückliegender Sachverhalte), um schließlich zu einer Einschätzung zu gelangen.<sup>524</sup> Dieser gedankliche Ansatz verdeutlicht den Wert der Erfahrung für die kriminalistische Arbeit. Die Erfahrung der Kriminalist:innen wirkt sich dabei auf den erforderlichen kognitiven Aufwand von Entscheidungen aus (siehe Punkt 3.2.2.2 „Kognitiver Aufwand von Entscheidungen“).

Auch Horn betont die hohe Bedeutung von Erfahrungswerten und beschreibt sie als „vielleicht noch wichtiger als psychologische Kenntnisse“<sup>525</sup>.

Dabei ist jedoch der Erfahrungsschatz jedes Menschen individuell limitiert.<sup>526</sup> Diese Limitation ist darauf zurückzuführen, dass der kriminalistische (oder auch menschliche) Erfahrungsschatz nicht nach Belieben individuell beeinflussbar ist, da er einerseits davon abhängig ist, mit welchen Ermittlungsverfahren (oder auch Lebenssituationen)

Kriminalist:innen in der Vergangenheit befasst waren, und andererseits durch neue Impulse und individuelle Weiterbildung nur sukzessive erweitert werden kann.

Vor dem Hintergrund, dass in einer immer komplexeren Welt Erfahrungen in vielfältigen Teilbereichen erforderlich sind, unterstreicht dies das Erfordernis kooperativen Vorgehens, z. B. in Sonderkommissionen anlässlich von Kapitaldelikten.<sup>527</sup> Dieser beschriebene Kooperationsgedanke kann zusätzlich ergänzt werden durch eine möglichst heterogene Teamzusammensetzung in puncto Qualifizierung, aber auch der Charaktereigenschaften einzelner Teammitglieder.

Im Rahmen der Beweiswürdigung greifen Richter auf die sog. Erfahrungssätze als Quellen ihrer subjektiven Überzeugung zurück.<sup>528</sup> Erfahrungssätze werden durch Induktionsschluss gebildet, indem aus beobachteten Tatsachen eine Regel hergeleitet wird, die erlaubt, dass von nicht beobachteten Tatsachen gleichfalls auf die Generalisierung geschlossen werden kann.<sup>529</sup> Erfahrungssätze entfalten somit eine über den Einzelfall hinausgehende Gültigkeit.<sup>530</sup> Gleichzeitig wird die individuelle Überzeugung des Richters durch die Erfahrungssätze auch limitiert, so dass sie nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.<sup>531</sup> Der BGH unterstreicht das Erfordernis, hinsichtlich der Beweiskraft von Erfahrungssätzen zu differenzieren.<sup>532</sup> Die Beweiswürdigung muss zwischen sicheren (deterministischen) und unsicheren (statistischen) Erfahrungssätzen unterscheiden.<sup>533</sup>

Als Erkenntnisquellen von Erfahrungssätzen dienen insbesondere wissenschaftliche Theorien, statistische Daten, Erfahrungswerte und allgemeine Lebenserfahrung.<sup>534</sup> Insbesondere auf Alltagswissen und kulturellem Wissen beruhende Erfahrungssätze müssen stets transparent gemacht und kritisch hinterfragt werden, da sie partiell einem gesellschaftlichen Wandel unterliegen und mithin eine potenzielle Fehlerquelle darstellen.<sup>535</sup>

<sup>520</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 11 f.; Kühne, 2021, S. 159.

<sup>521</sup> Vgl. Kühne, 2021, S. 166.

<sup>522</sup> Vgl. Kühne, 2021, S. 166.

<sup>523</sup> Vgl. Böhle et al., 2004, S. 48.

<sup>524</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 63 f.

<sup>525</sup> Horn, 2014, S. 19.

<sup>526</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 232.

<sup>527</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 232.

<sup>528</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 368.

<sup>529</sup> Vgl. Stein, 1893, S. 19 ff.

<sup>530</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 369.

<sup>531</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 370.

<sup>532</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 07.05.1951 – IV ZR 69/50.

<sup>533</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 369 f.

<sup>534</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 378 ff.

<sup>535</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 384 f., 407.

Dass die Erfahrung auch polizeilich von Relevanz ist, belegt der in § 152 Abs. 2 StPO normierte Anfangsverdacht auf Grundlage zureichend tatsächlicher Anhaltspunkte, zu dessen Begründung neben dem Vorliegen von Tatsachen kriminalistisches Erfahrungswissen herangezogen wird.<sup>536</sup> Aufgrund der individuell unterschiedlich ausgeprägten kriminalistischen Erfahrung von Polizeibeamt:innen wird deren Einbeziehung durchaus kritisch bewertet.<sup>537</sup>

Dörner warnt vor der unreflektierten Verwendung von Erfahrung in Entscheidungssituationen und betont damit das Erfordernis, auch bewährte Methoden stetig vor dem Hintergrund der situativen Merkmale zu hinterfragen, da bereits kleine Änderungen der Merkmale einen Rückgriff auf angelegte Muster verbieten.<sup>538</sup>

Auch Fahsing et al. betonen die Herausforderung, erfahrungsbasierte Annahmen fortlaufend zu hinterfragen.<sup>539</sup>

Bezugnehmend auf stark ausgeprägte Erfahrungswerte sprechen Funke et al. von der sog. Erwachsenenintelligenz bzw. der Altersweisheit.<sup>540</sup>

## 2.6.4 Reflexivität und Objektivität

Braun bewertet die Entscheidungsfähigkeit als erlernbare Persönlichkeitseigenschaft, die maßgeblich auf der Selbstreflexion beruht.<sup>541</sup>

Schürmann unterscheidet im Kontext der Entscheidungsfähigkeit hinsichtlich der Personen, die Entscheidungen treffen, zwischen

- lageorientierten Entscheider:innen, die Entscheidungen losgelöst von situativen Einflüssen mit hohen kognitiven Aufwänden fällen, und
- handlungsorientierten Entscheider:innen, die in Abhängigkeit von der jeweiligen Situation unterschiedlich agieren.<sup>542</sup>

<sup>536</sup> Vgl. Soiné, 2010, S. 276 f.

<sup>537</sup> Vgl. Soiné, 2010, S. 276 f.

<sup>538</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 256 ff.

<sup>539</sup> Vgl. Fahsing et al., 2013, S. 161.

<sup>540</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 77.

<sup>541</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 199.

<sup>542</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 2.

Regelmäßig haben lageorientierte Entscheider:innen eine größere Furcht vor Fehlentscheidungen als handlungsorientierte<sup>543</sup> und neigen dadurch mehr zur Akzeleration als zur Filtration.<sup>544</sup> Eine (suggerierte) Prüfungssituation mit anknüpfender Leistungsbewertung (wenn auch anonym) anhand eines Qualitätsmaßstabes (Goldstandard) kann dabei einen Furcht induzierenden Reiz darstellen.<sup>545</sup>

(Selbst-)Reflexivität ist eine der wichtigsten Eigenschaften eines Kriminalisten.<sup>546</sup> Ihr wird als Schlüsselkompetenz eine maßgebliche Rolle beigemessen (siehe Kapitel 7 „Reflexivität als Schlüssel zur Optimierung“). Kahneman et al. beschreiben die Kompetenz als „aktiv selbsthinterfragend“.<sup>547</sup>

Mit entsprechender Kompetenz könnte einer berufsbedingten Abgestumpftheit entgegengewirkt werden, die zu einer sog. Berufsblindheit<sup>548</sup> beitragen kann.

Die Objektivität und Unvoreingenommenheit des Kriminalisten ist eine Grundvoraussetzung für die umfassende Suche, Sicherung und Bewertung von Beweisen im Rahmen der Fallbearbeitung.<sup>549</sup> Im Zusammenhang mit der Reflexivität ist zudem die Bedeutung des „Zweifels“ anzuführen, das die Funktion hat, eingeschlagene Gedankenrichtungen zu hinterfragen.<sup>550</sup>

Zusammengefasst ist zu konstatieren, dass nicht eine „übersteigerte Überzeugung der eigenen Deutung“, sondern vielmehr die Fähigkeit und auch Bereitschaft, sich aktiv selbst zu hinterfragen, eine maßgebliche Eigenschaft und auch Haltung aller Kriminalist:innen darstellen sollte.

In diesem Kontext führen Feltes et al. die Fähigkeit zur Selbstkontrolle an, die die Willenskraft von Menschen beschreibt, das eigene Verhalten zu kontrollieren.<sup>551</sup> Das aktive Hinterfragen der eigenen Person,

<sup>543</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 65.

<sup>544</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 76.

<sup>545</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 168.

<sup>546</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 217; Dörner, 1989, S. 44.

<sup>547</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 409.

<sup>548</sup> Vgl. Magulski, 1982, S. 7.

<sup>549</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 64; Magulski, 1984b, S. 506, 556.

<sup>550</sup> Vgl. Weihmann et al., 2014, S. 63.

<sup>551</sup> Vgl. Feltes et al., 2017, S. 263.

der gemachten Wahrnehmungen, der vorgenommenen Deutungen, der getroffenen Entscheidungen etc. erfordert ein gewisses Maß an Selbstkontrolle. Im Falle der Erschöpfung dieser Selbstkontrolle bspw. in Folge fehlender Ressourcen kann dies potenziell zu unreflektiertem Entscheiden und Handeln führen.<sup>552</sup>

### 2.6.5 Kreativität

Kreativität ist eine der wichtigsten Eigenschaften von Ermittlungspersonen.<sup>553</sup> In Anlehnung an den wissenschaftlichen Forschungsprozess der Grounded Theory Method, der ähnlich wie der kriminalistische Dreischritt zirkulär angelegt ist, beschreibt Albrecht die Notwendigkeit der geistig flexiblen und kreativen Haltung, die auch in der Lage ist, im Sinne eines abduktiven Schlussfolgerns Unerwartetes in die Gedankengänge miteinzubeziehen und zu bewerten (sog. Serendipity-Effekt).<sup>554</sup> Auch für Bidlo ist das kreativ-abduktive Denken bzw. Schlussfolgern Ausdruck einer kreativ-abduktiven Grundhaltung.<sup>555</sup> Holzhauer widmet sich im Rahmen ihrer Forschung der kriminalistischen Serendipity und betont die Bedeutung, im Zuge der kriminalistischen Ermittlungen hinsichtlich des Unerwarteten sensibilisiert zu sein und selbiges zuzulassen, ohne jedoch den Fokus vom Hauptuntersuchungsgegenstand gänzlich zu lösen.<sup>556</sup>

Bezüglich der Kreativität kann zwischen konvergentem und divergentem Denken unterschieden werden.<sup>557</sup> „Divergentes Denken ist das, was man im Allgemeinen unter Kreativität versteht, nämlich die Fähigkeit, ungewöhnliche, aber angemessene Problemlösungen zu finden. Unter konvergentem Denken versteht man die Fähigkeit, Informationen und Wissen hinsichtlich einer korrekten Problemlösung zu synthetisieren oder zusammenzubringen.“<sup>558</sup> In diesem Kontext fügt Zobel hinzu, dass divergentes Denken gezielt trainiert und verbessert werden kann.<sup>559</sup>

<sup>552</sup> Vgl. Feltes et al., 2017, S. 264.

<sup>553</sup> Vgl. Fahsing et al., 2008, S. 652, 659.

<sup>554</sup> Vgl. Albrecht, 2016, S. 240, 244, 248, 251.

<sup>555</sup> Vgl. Bidlo, 2011, S. 45, 51.

<sup>556</sup> Vgl. Holzhauer, 2016, S. 36.

<sup>557</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 76; Hill, 2017, S. 440; Stumpf, 2019, S. 83; Zobel, 2007, S. 5.

<sup>558</sup> Funke et al., 2009, S. 87.

<sup>559</sup> Vgl. Zobel, 2007, S. 6.

Wesentlicher Aspekt der Kreativität ist die Phantasie.<sup>560</sup> Nach Ansicht von Philipp ist Phantasie die Voraussetzung, den strafrechtlichen Tatbestand auf Grundlage subjektiver und objektiver Beweise zu rekonstruieren.<sup>561</sup> Das bedeutet, im Rahmen der oben beschriebenen Grenzen die „vollständige Wahrheit“ zu finden. Die kreative Kombinationsfähigkeit ermöglicht es gerade, „[...] die Sachlage in ihrer umfassenden Vielseitigkeit erschöpfend in Betracht zu ziehen [...]“.<sup>562</sup>

Eine gute Ermittlungsplanung erfordert eine lückenlose Hypothesenbildung.<sup>563</sup> Kreativität stellt in diesem Sinne die Fähigkeit dar, vorhandenes Wissen zu sortieren und zu kombinieren.<sup>564</sup> Kreative Leistungen sind regelmäßig originell, neu und nützlich.<sup>565</sup>

Im Zuge der Kreativität wird im Sinne einer „mentalen Grenzüberschreitung“ der erlernte Denkraum erweitert.<sup>566</sup> Insbesondere in Gruppen mit verschiedenen Expertisen und Perspektiven befindet sich ein geeigneter Nährboden für eine kreative Gedankenentwicklung.<sup>567</sup> Dabei begünstigt ein grundlegendes Vertrauensverhältnis das Ausleben der individuellen Kreativität in einer Gruppe.<sup>568</sup>

Im Gegensatz zu diesen positiven Gruppeneffekten beschreibt das sog. Gruppendenken (Groupthink) einen kritisch zu sehenden Aspekt und wird unter Punkt 3.5.2 „Ausgewählte kognitive Verzerrungen“ näher erläutert.

### 2.6.6 Empathie

Magulski argumentiert, dass Einfühlungsvermögen der Kriminalist:innen hilfreich sein kann, um sich in andere Menschen hineinzusetzen und deren Verhalten nachzuvollziehen.<sup>569</sup> Eine von

<sup>560</sup> Vgl. Zobel, 2007, S. 9.

<sup>561</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 30.

<sup>562</sup> Philipp, 1927, S. 31, 115.

<sup>563</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 31.

<sup>564</sup> Vgl. Schweizer, 2008, S. 142.

<sup>565</sup> Vgl. Stumpf, 2019, S. 83.

<sup>566</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 64.

<sup>567</sup> Vgl. Schweizer, 2008, S. 142.

<sup>568</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 64.

<sup>569</sup> Vgl. Magulski, 1984c, S. 556.

Empathie und Respekt geprägte Kommunikation „auf Augenhöhe“ ist erforderlich,<sup>570</sup> um eine Beziehung zu polizeilichen Kontaktpersonen (Beschuldigten, Zeugen, Opferzeugen etc.) aufzubauen.<sup>571</sup>

### 2.6.7 Soziale Kompetenz

Abou-Taam betont die Notwendigkeit einer ausgeprägten interkulturellen Kompetenz – sozialer Kompetenz im Umgang mit anderen Kulturen – von Polizeibeamt:innen, die ein empathisches und (ambiguitäts)tolerantes Vorgehen in einer pluralistischen Gesellschaft ermöglicht.<sup>572</sup>

Schulz stellt darüber hinausgehend mit der verwendeten Begrifflichkeit der Transkulturalität die fehlende Abgrenzbarkeit und Dynamisierung von Kulturen heraus, die nicht an die Nationalität, sondern an die Identität des Einzelnen anknüpft, und sieht in diesem Kontext eine gut ausgebildete transkulturelle Kompetenz als Grundvoraussetzung für die polizeiliche Aufgabenerfüllung an.<sup>573</sup>

Neben den genannten Teilkompetenzen wie Empathie und Ambiguitätstoleranz kann eine Vielzahl weiterer Faktoren (z. B. Offenheit, Belastbarkeit, Reflexionsfähigkeit) die interkulturelle Kompetenz beeinflussen.<sup>574</sup> Beim Umgang mit Menschen in einer Einwanderungsgesellschaft kommt der interkulturellen Kompetenz eine hohe Bedeutung zu.<sup>575</sup> Dabei steht nicht das Wissen von kulturellen Spezifika im Fokus, sondern vielmehr das Bewusstsein und die Sensibilität zur Feststellung kultureller Unterschiede vor dem Hintergrund der eigenen Kultur.<sup>576</sup>

### 2.6.8 Psychologische Leistungsfähigkeit

Zudem ist eine ausgeprägte Selbstkompetenz bei Kriminalist:innen von Vorteil, die u. a. die angemessene Regulation von Emotionen, die Aufrechterhaltung der Motivation sowie der Flexibilität und die Aufmerksamkeitssteuerung umfasst.<sup>577</sup> Nur dadurch kann die kogniti-

<sup>570</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 8.

<sup>571</sup> Vgl. Fahsing et al., 2008, S. 660, 662.

<sup>572</sup> Vgl. Abou-Taam, 2011, S. 32.

<sup>573</sup> Vgl. Schulz, 2020, S. 71, 74.

<sup>574</sup> Vgl. Gutschmidt, 2020, S. 15.

<sup>575</sup> Vgl. Franzke, 2021, S. 252.

<sup>576</sup> Vgl. Franzke, 2021, S. 253.

<sup>577</sup> Vgl. Hofinger, 2013, S. 6; Seibold et al., 2021, S. 106;

ve Leistungsfähigkeit für kontrolliertes Denken erhalten werden, welches belastbare Entscheidungen in neuen und unsicheren Situationen erst ermöglicht.<sup>578</sup>

Auch die Stimmungslage der Entscheidenden übt einen messbaren Einfluss auf die kognitiven Fähigkeiten und mithin auf Denk- und Entscheidungsprozesse aus.<sup>579</sup> Kriminalist:innen können wie jeder Mensch aus unterschiedlichsten Gründen unter emotionalem Druck stehen. Zur Gewährleistung einer qualifizierten kriminalistischen Arbeit muss einer diesbezüglichen Bewusstseinsklärung und Fähigkeit zur Fokussierung eine hohe Bedeutung beigemessen werden.

Unter Motivation sind positive Emotionen zu verstehen, die entstehen, wenn subjektiv als relevant wahrgenommene Tätigkeiten freiwillig durchgeführt werden.<sup>580</sup>

Hinsichtlich der Motivation wird zwischen

- extrinsischer Motivation, dem Streben nach externer Bestätigung, und
- intrinsischer Motivation, bei der die Aufgabe als individuell die eigene Person bereichernd wahrgenommen und bewertet wird, unterschieden.<sup>581</sup>

Wenn die handelnden Personen in diesen Bereichen viel Energie zur Selbststabilisierung aufbringen müssen, erfolgt dies zwangsläufig zu Lasten der kognitiven Fähigkeiten und führt ggf. zu schlechten Entscheidungen.<sup>582</sup> Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn Polizeibeamt:innen aufgrund eines Mangels an Motivation bereits (erhebliche) Ressourcen aufbringen müssen, um die im Einzelfall notwendige kriminalistische Arbeit zu leisten. Dieser Ressourceneinsatz erfolgt dann potenziell zu Lasten der kriminalistischen Tätigkeit.

<sup>578</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 106 f.

<sup>579</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 97 f.

<sup>580</sup> Vgl. Zobel, 2007, S. 10.

<sup>581</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 87.

<sup>582</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 147 f.

## 2.6.9 Intelligenz

Darüber hinaus ist das Persönlichkeitsmerkmal der Intelligenz als psychologische Einflussgröße zu berücksichtigen. Was unter dem psychologischen Konstrukt Intelligenz zu verstehen ist, wird in der Literatur sehr heterogen diskutiert und hängt maßgeblich von der Perspektive ab.<sup>583</sup> Stumpf beschreibt Intelligenz als ein „[...] vielschichtiges Konstrukt, das aus verschiedenen Elementen bestehend verstanden werden kann“<sup>584</sup>. Ganz abstrakt beschrieben ist Intelligenz nach Funke et al. „[...] die Fähigkeit, aus Erfahrung zu lernen und sich an die Erfordernisse der Umgebung anzupassen“<sup>585</sup>. Die Feststellung der Intelligenz ermöglicht die Bewertung des Leistungspotenzials von Menschen.<sup>586</sup> Aktuelle Intelligenztests messen die Leistung einer Person und setzen sie zur durchschnittlichen Leistung der entsprechenden Altersgruppe ins Verhältnis.<sup>587</sup> Zur Messung der Intelligenz existiert eine Vielzahl unterschiedlich ausgestalteter Tests, die in der Zeit nach ihrer Erstellung unregelmäßig überarbeitet und angepasst wurden und divergierende Schwerpunkte aufweisen.<sup>588</sup> Beispielhaft kann angeführt werden, dass klassische Intelligenztests Allgemeinbildung, Merkfähigkeit und logisches Schlussfolgern messen, während modernere Ansätze die Lösung komplexerer Szenarien in den Vordergrund stellen.<sup>589</sup>

Dörner betont mit den Worten „Meines Erachtens ist die Frage offen, ob «gute Absichten und Dummheit» oder «schlechte Absichten und Intelligenz» mehr Unheil in die Welt gebracht haben“<sup>590</sup> die Bedeutung von Intelligenz für das menschliche Denken und Entscheiden. Zur Verdeutlichung führte er computergestützte Studien an, bei denen sich zeigte, dass Proband:innen gerade in komplexen und zusammenhängenden Systemen bessere Entscheidungen treffen, wenn sie nicht nur Einzelaspekte in den Fokus nehmen, sondern gleichzeitig mehrere Aspekte in ihre Entscheidungsfindung einbeziehen.<sup>591</sup> Darüber hinaus konzentrieren sich gute Entscheidende auf die maßgeblichen Kernpro-

bleme und hinterfragen viel tiefergehend das eigene Vorgehen sowie die von ihnen aufgestellten Hypothesen über die vermeintlichen Zusammenhänge von Variablen.<sup>592</sup> Dabei ist jedoch nicht ausschließlich die Intelligenz von Relevanz, sondern auch, inwieweit Menschen Unsicherheiten aushalten können, sich selbst hinterfragen und sich offensiv mit Unzulänglichkeiten auseinandersetzen.<sup>593</sup>

Auch hinsichtlich der Intelligenzmodelle bzw. -theorien bestehen divergierende Ansätze, die hinsichtlich ihrer Komponenten (ein Generalfaktor versus mehrere Primärfaktoren) unterschiedliche Schwerpunkte setzen.<sup>594</sup> Die daran anknüpfende Theorie der fluiden und kristallinen Intelligenz unterscheidet zwischen vererbten Bestandteilen (fluide Intelligenz) und vom individuellen Lernschicksal abhängigen Bestandteilen (kristalline Intelligenz).<sup>595</sup> Dabei beinhaltet die fluide Intelligenz bspw. die Fähigkeit zum schlussfolgernden Denken, während die kristalline Intelligenz das Sachwissen umfasst.<sup>596</sup>

Das „Modell der vielfältigen Intelligenzen“ unterscheidet zudem kleinteiliger zwischen Intelligenzkomponenten,<sup>597</sup> die nach Ansicht von Stumpf jedoch nicht ausreichend empirisch belegt sind.<sup>598</sup>

Intelligenz ist grundsätzlich förderlich für gute Leistungen im Beruf, aber nach Funke et al. und auch Stumpf sind andere Eigenschaften wie praktische Intelligenz, Arbeitsstile, Motivation, Übung und Teamarbeit für ein erfolgreiches Berufsleben gleichermaßen relevant.<sup>599</sup>

Auch die Zusammenführung von Intuition und Rationalität und das daraus resultierende Handeln kann als intelligentes Vorgehen bezeichnet werden.<sup>600</sup> Die vorliegende Forschungsarbeit macht nicht die Untersuchung einzelner Persönlichkeitsmerkmale – wie der Intelligenz

<sup>583</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 23; Funke et al., 2009, S. 9 f.; Stumpf, 2019, S. 17.

<sup>584</sup> Stumpf, 2019, S. 16, 46.

<sup>585</sup> Funke et al., 2009, S. 108.

<sup>586</sup> Vgl. Stumpf, 2019, S. 13.

<sup>587</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 25; Stumpf, 2019, S. 51 ff.

<sup>588</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 27 ff., 39 f., 108; Stumpf, 2019, S. 57 ff.

<sup>589</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 40, 109.

<sup>590</sup> Dörner, 1989, S. 16.

<sup>591</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 38 f.

<sup>592</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 40 f.

<sup>593</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 46.

<sup>594</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 41 ff.; Stumpf, 2019, S. 27 ff.

<sup>595</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 46; Stumpf, 2019, S. 34.

<sup>596</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 24.

<sup>597</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 55 ff.; Zobel, 2007, S. 1.

<sup>598</sup> Vgl. Stumpf, 2019, S. 46.

<sup>599</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 85 f.; Stumpf, 2019, S. 107 f., 110 f.

<sup>600</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 70.

– und deren Auswirkungen auf die kriminalistische Arbeit zum Gegenstand, so dass die Festlegung einer Arbeitsdefinition nicht vorgenommen werden muss.

### 2.6.10 Rationales Denken

Aus der Erkenntnis, dass auch intelligente Menschen falsche Entscheidungen treffen und Fehler machen, kann abgeleitet werden, dass Intelligenz sich nur bedingt auf die Fähigkeit zum rationalen Denken auswirkt und es sich somit um zwei separat zu betrachtende Eigenschaften handelt.<sup>601</sup>

Die Fähigkeit zum rationalen Denken beschreibt z. B. über das intelligente Denken hinaus, wie Menschen mit Hypothesen und damit verbundenen Wahrscheinlichkeiten umgehen.<sup>602</sup>

### 2.6.11 Digitale Kompetenz

Ergänzend ist die digitale Kompetenz zu erwähnen, die die Fähigkeit beschreibt, mit den digitalen Herausforderungen umgehen zu können. Sie umfasst nach Rauch Fähigkeiten wie z. B. analytisches und innovatives Denken und Handeln, Kommunikationsstärke, geistige Flexibilität sowie Abstraktionskompetenz.<sup>603</sup> Auch Magulski fordert zwecks erfolgreichen kriminalistischen Denkens eine geistige Flexibilität zur Aneignung erforderlichen Wissens.<sup>604</sup> Zum Zeitpunkt dieser Forderung im Jahre 1983 dürfte er nicht die digitalen Herausforderungen im Blick gehabt haben. Allerdings umfasst diese allgemeingültige Forderung auch die speziellen digitalen Herausforderungen (vgl. Punkt 2.5.8). Die angeführten Fähigkeiten sind nicht ausschließlich Bestandteile der digitalen Kompetenz und müssen vielmehr auch als eigenständige Kompetenzen angesehen werden.

<sup>601</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 20 f.

<sup>602</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 32.

<sup>603</sup> Vgl. Rauch, 2020, S. 62.

<sup>604</sup> Vgl. Magulski, 1982, S. 7.

### 2.6.12 Strukturierte Herangehensweise

Die strukturierte Arbeit von Kriminalist:innen besteht aus einem iterativen Wechsel zwischen Informationserhebung/-analyse/-bewertung, Hypothesenbildung sowie Ermittlungs- bzw. Untersuchungsplanung.<sup>605</sup> Daraus resultiert gleichzeitig eine hohe Dynamik der Beweisführung, die ständig an den sich fortentwickelnden Erkenntnisstand angepasst werden muss.<sup>606</sup>

Ein (vor)strukturiertes Verhalten ist für Denk- und Entscheidungsprozesse von hoher Bedeutung.<sup>607</sup> Dieses stellt in puncto Kontinuität, Gewissenhaftigkeit und Zielstrebigkeit hohe Anforderungen an die kriminalistischen Ermittler.<sup>608</sup>

Burghard führt als wesentlichen Grundsatz der Kriminalist:innen die „intellektuelle Redlichkeit“ an und hebt dabei auf exakte, gewissenhafte und rechtsstaatliche Ermittlungen ab,<sup>609</sup> die ein systematisches und strukturiertes Vorgehen erfordern.

Zusammenfassend stellt Schurich die Vielschichtigkeit der Anforderungen, die an Kriminalist:innen gerichtet werden, sehr anschaulich mit der (nicht abschließenden) Aufzählung von Eigenschaften wie folgt dar: „Phantasie und Intuition, Originalität im Denken (Er muss gelegentlich einmal, wie Max Planck für den schöpferischen Wissenschaftler formuliert hat, ‚kausalwidrige Dinge‘ denken können!), ein hohes Abstraktionsvermögen, die Gabe, Unwichtiges und Wichtiges voneinander zu trennen, die Fähigkeit zum Denken in komplexen Zusammenhängen, Schöpferkraft und selbstständiges Denken, die Fähigkeit zur dialektischen, d. h. von unterschiedlichen Standpunkten aus erfolgenden Betrachtung der Objekte und Erscheinungen, gute logische Kombinationsgabe sowie ein hohes Maß an Selbstkritik gegenüber den eigenen Denkprodukten.“<sup>610</sup>

<sup>605</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 65.

<sup>606</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 78.

<sup>607</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 44.

<sup>608</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 226.

<sup>609</sup> Vgl. Burghard, 1986, S. 18 f.

<sup>610</sup> Schurich, 2021, S. 281.

### 3 Psychologie der Entscheidungen

Das vorangehende Kapitel hat die zentrale Bedeutung der kriminalistischen Arbeit im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit dargelegt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Rahmenbedingungen der kriminalistischen Tätigkeit einzelfallspezifisch variieren können und auch die personenspezifischen individuellen Faktoren sich unterschiedlich gestalten können. Die kriminalistische Arbeit kann dabei als eine Aneinanderreihung vieler Mikro-Entscheidungen der Kriminalist:innen verstanden werden, die bestimmen, welche Informationen verarbeitet, welche Hypothesen aufgestellt oder verworfen und welche Ermittlungsmaßnahmen – ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft – getroffen werden.

Die Bedeutsamkeit der Beschäftigung mit der Entscheidungsfindung allgemein und mithin der kriminalistischen Entscheidungsfindung im Besonderen kann anhand der nachfolgenden Zahlen abgelesen werden. Die Zeitschriftendatenbank, die die Bestände in deutschen Bibliotheken umfasst, verzeichnet 86 Zeitschriften mit „decision making“ und 385 Zeitschriften mit „decision“ im Titel.<sup>611</sup>

Folglich ist zur tiefergehenden Befassung mit der kriminalistischen Arbeit eine intensive Auseinandersetzung mit den psychologischen Entscheidungsprozessen unabdingbar. Hierzu wird zunächst kurz auf die Rolle der Psychologie im Kontext der kriminalistischen Entscheidungsfindung eingegangen (Punkt 3.1).

Daran anknüpfend erfolgt eine Auseinandersetzung mit der Definition von Entscheidungen (Punkt 3.2), dem Ablauf von Entscheidungen (Punkt 3.2.1) und der Vielseitigkeit von Entscheidungssituationen (Punkt 3.2.2).

In der Folge werden die unterschiedlichen Standpunkte, Entscheidungen zu bewerten, dargelegt (Punkt 3.3).

<sup>611</sup> Vgl. <https://zeitschriftendatenbank.de/startseite> (Stand: 21.05.2023).

Den Kernbereich des Kapitels 3 nimmt die Darstellung psychologischer Aspekte polizeilicher Entscheidungen ein (Punkt 3.4), in der einerseits die Bedeutung der Teilbereiche der Psychologie (Emotions-, Sozial-, Persönlichkeits- und Kognitionspsychologie, Punkte 3.4.1 bis 3.4.4) für die polizeiliche Entscheidungsfindung verdeutlicht wird und hinsichtlich des Teilbereichs der Kognitionspsychologie (Punkt 3.4.4) eine differenzierte und tiefgreifende Betrachtung vorgenommen wird. Im Verlaufe dieser Betrachtung werden die kognitionspsychologischen Mechanismen dargestellt (Punkt 3.4.4.1), der Zwei-System-Ansatz erläutert (Punkt 3.4.4.2), integrierende und heuristische Modelle gegenübergestellt (Punkte 3.4.4.3 und 3.4.4.4) sowie ausgewählte Heuristiken erläutert (Punkt 3.4.4.5).

Abschließend in Kapitel 3 erfolgt eine Vorstellung der wesentlichen kognitiven Verzerrungen (Punkt 3.5).

#### 3.1 Rolle der Psychologie im Kontext kriminalistischer Entscheidungen

Im Fokus der nachfolgenden Ausführungen steht die Darstellung relevanter entscheidungspsychologischer Aspekte.

Hierdurch soll ein tiefergehendes Verständnis für die psychologischen Einflussfaktoren im Kontext von Entscheidungen geschaffen werden, die sich unmittelbar auch auf das kriminalistische Entscheiden im Rahmen der polizeilichen Tätigkeit auswirken.

Ein derartiges Verständnis stellt das Fundament zur Entwicklung einer reflexiven polizeilichen Entscheidungsfindung dar.

Die Psychologie befasst sich mit dem Erleben und Verhalten von Menschen.<sup>612</sup>

<sup>612</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 41; Westermann, 2017, S. 8, 14 f.

Die Kriminalpsychologie nutzt wiederum psychologische Erkenntnisse, die zur Aufklärung und Untersuchung von Straftaten maßgeblich erscheinen und sich insbesondere auf die Ermittlungstätigkeit, die psychische Situation von Verfahrensbeteiligten und die psychologischen Komponenten des Vorgehens in Entscheidungssituationen beziehen.<sup>613</sup>

Hierzu ist es in einem weiteren Schritt theoretischer Grundlagenarbeit notwendig, die Entscheidungssituationen näher zu betrachten.

### 3.2 Entscheidungen

Entscheidungen können als Denkprozesse verstanden werden, die immer dann notwendig werden, wenn Menschen eine Vorstellung hinsichtlich eines erstrebenswerten Zustands haben (Ziel), welche jedoch zum derzeitigen Ist-Zustand eine Diskrepanz aufweist, die durch verschiedene Handlungsalternativen abgebaut werden kann.<sup>614</sup> Nach Reicher tz wird mit dem Wort „entscheiden“ oftmals die gedankliche Problembefassung zum Ausdruck gebracht, um auf diesem Weg zu einer Lösung zu gelangen.<sup>615</sup> Nach Sloman et al. ist Denken die Grundlage für Entscheidungen und Handlungen.<sup>616</sup>

Ganz allgemein ist unter dem Begriff „Entscheidung“ ein „[...] mehr oder weniger überlegtes, abwägendes und zielorientiertes Handeln“<sup>617</sup> zu verstehen.

Konkreter ausgeführt ist mit der Entscheidung ein mentaler Prozess verbunden, dessen zentrale Elemente Beurteilungen, Bewertungen und letztlich die Wahl zwischen mindestens zwei Optionen sind.<sup>618</sup>

In Abgrenzung dazu versteht man unter „Urteilen“ den Prozess, in dem Meinungen gebildet, Schlussfolgerungen gezogen und Ereignisse sowie Menschen kritisch bewertet werden.<sup>619</sup> Urteile aggregieren Informationen zu einer Gesamtbewertung.<sup>620</sup>

Die Prozesse des Entscheidens und Urteilens sind eng miteinander verbunden.<sup>621</sup>

Während die Gesamtheit der möglichen Lebensäußerungen von Lebewesen als Verhalten bezeichnet werden kann, stellen Tätigkeiten die maßgeblichen Verhaltensvorgänge zur Zielerreichung dar.<sup>622</sup> Dabei können Tätigkeiten wiederum in Tätigkeitsschritte bzw. Handlungen unterteilt werden, die regelmäßig auf das Erreichen von Teilzielen hinarbeiten.<sup>623</sup> Hinsichtlich des Planungsgrades von Handlungen kann bspw. differenziert werden zwischen Vorplanung (planning in advance), Planung während des Handelns (planning in action) und Handeln ohne Planung (muddling through).<sup>624</sup> Mithin wird die Abfolge von Handlungen bestimmt durch das Denken, das eine Mischung aus Wissensabruf und Neuausdenken – bspw. dem Schlussfolgern – darstellt.<sup>625</sup> Im alltäglichen Leben, das regelmäßig durch das Vorliegen mehrerer möglicher Handlungswege gekennzeichnet ist, beruht jedes menschliche Handeln und Unterlassen auf Entscheidungen.<sup>626</sup> Dabei ist zu betonen, dass Entscheidungen keinesfalls nur „singuläre Wahlereignisse“ sind, sondern vielmehr „komplexe psychische Prozesse“ darstellen.<sup>627</sup>

Die vorgenannten Aussagen verdeutlichen, wie eng (kriminalistisches) Denken, Entscheiden und Handeln miteinander verknüpft sind und dass diese Prozesse sich wechselseitig beeinflussen.

<sup>613</sup> Vgl. Ackermann et al., 2022, S. 41 ff.

<sup>614</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 7, 17, 27.

<sup>615</sup> Reichertz, 2016, S. 127.

<sup>616</sup> Vgl. Sloman et al., 2019, S. 22 f.

<sup>617</sup> Jungermann et al., 2009, S. 8.

<sup>618</sup> Vgl. Betsch et al., 2011, S. 3; Braun, 2010, S. 31; Göbel, 2018, S. 31 f.; Grünig et al., 2017, S. 7; Jungermann et al., 2009, S. 9; Pfister et al., 2017, S. 3; Schweizer, 2015, S. 259.

<sup>619</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 322; Kahneman et al., 2021, S. 47 f.

<sup>620</sup> Vgl. Betsch et al., 2011, S. 2; Kahneman et al., 2021, S. 399.

<sup>621</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 322.

<sup>622</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 84 f.

<sup>623</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 84 f.

<sup>624</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 86.

<sup>625</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 87.

<sup>626</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. VII; Badke-Schaub et al., 2012, S. 94.

<sup>627</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 84.

Polizeiliche Entscheidungen können als sog. Informationsbeschaffungsentscheidungen eingeordnet werden.<sup>628</sup> Zum einen müssen Polizeibeamt:innen für ein Problem (einen kriminalistisch relevanten Sachverhalt) Lösungsvarianten (Hypothesen) bilden, zum anderen müssen parallel vielfältige Bereiche wie die Koordination und Kommunikation der beteiligten Polizeibeamt:innen, die interne und externe Berichterstattung (Öffentlichkeitsarbeit) sowie die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung der Ermittlungen selbst berücksichtigt werden.<sup>629</sup> Dabei bestimmt die Intensität der Informationsbeschaffung die Qualität der Hypothesenbildung.<sup>630</sup>

Nach Behr ist die „[...] polizeiliche Verdachtsschöpfung und die polizeiliche Entscheidungsfindung eine schwer zu analysierende Gemengelage von Intuition und Reflexion.“<sup>631</sup>

Bevor die polizeiliche Entscheidungsfindung im Besonderen näher untersucht wird, müssen zunächst die Facetten herausgearbeitet werden, die für Entscheidungssituationen im Allgemeinen charakteristisch sind.

### 3.2.1 Ablauf von Entscheidungen

Hinsichtlich des Entscheidungsprozesses unterscheidet Jost zwischen drei Phasen:

- Situationserfassung, bei der die Wahrnehmung der Situation im Fokus steht,
- Situationsanalyse, in der die wahrgenommenen Informationen analysiert und bewertet werden, und
- Handlung, in der die Entscheidung getroffen und konkret umgesetzt wird.<sup>632</sup>

Eine analoge Differenzierung wird auch von Schürmann vorgenommen.<sup>633</sup>

<sup>628</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 159.

<sup>629</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 159.

<sup>630</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 159.

<sup>631</sup> Behr, 2017, S. 83.

<sup>632</sup> Vgl. Jost, 2008, S. 111 f.

<sup>633</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 5.

Darüber hinaus existieren auch hiervon abweichende ausdifferenziertere Phasenmodelle,<sup>634</sup> die sich zur Gewährleistung eines stringent ablaufenden Entscheidungsprozesses aus aufeinander folgenden Einzelschritten zusammensetzen.<sup>635</sup>

Beispielhaft führt Göbel die nachfolgenden Schritte an:<sup>636</sup>

- Zielformulierung und Problemdefinition,
- Bestimmung der Alternativen sowie relevanter Kriterien,
- Erhebung entscheidungsrelevanter Informationen,
- nutzenorientierte Bewertung,
- Festlegung der Entscheidungsregeln,
- Entscheidung,
- Realisierung und Kontrolle.

Auch Hofinger stellt in Anlehnung an Dörner<sup>637</sup> einen ähnlich strukturierten Entscheidungsprozess dar.<sup>638</sup>

Gollwitzer et al. verknüpfen davon abweichend strukturierte Entscheidungsphasen mit einem divergierenden Mindset.<sup>639</sup> Sie unterscheiden zwischen

- der prädeziSIONALen Phase, bei der individuelle Ziele gewichtet und bewertet werden,
- der postdeziSIONALen Phase, bei der die Zielumsetzung in den Fokus genommen wird,
- der aktionalen Phase, im Rahmen derer Handlungen zur Zielerreichung durchgeführt werden, und
- der postaktionalen Phase, in der das Ergebnis bewertet wird.<sup>640</sup>

<sup>634</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 29; Nitzsch, 2021, S. 24 f., S. 149 ff.

<sup>635</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 44; Hill, 2017, S. 433.

<sup>636</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 44.

<sup>637</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 67 ff.

<sup>638</sup> Vgl. Hofinger, 2013, S. 8 f.

<sup>639</sup> Vgl. Gollwitzer et al., 1990, S. 1119.

<sup>640</sup> Vgl. Gollwitzer et al., 1990, S. 1119.

Dabei verbinden die Autor:innen mit der prädeziSIONalen Phase eine deliberative Denkweise, die auf die Wahl der besten Handlungsalternative ausgerichtet ist, während in der postdeziSIONalen Phase ein nach Kongruenz strebendes implementales Mindset den Fokus auf die Umsetzung der ausgewählten Handlungsalternative legt.<sup>641</sup>

Der dargelegte Ablauf von Entscheidungen kann als das „normativ beschriebene Optimum“ bezeichnet werden, wohingegen „im echten Leben“ der Entscheidungsprozess regelmäßig abgekürzt werden muss.<sup>642</sup>

Aufgrund des von Jost gewählten Abstraktionsgrades, der mit seiner Differenzierung in drei Phasen (Situationserfassung, Situationsanalyse und Handlung) große Verwandtschaft zum bereits ausgeführten kriminalistischen Dreischritt (Informationsverarbeitung, Hypothesenbildung und Ermittlungsmaßnahmen) aufweist, wird der von ihm dargelegte Entscheidungsprozess als primäre theoretische Basis für die vorliegende Forschungsarbeit festgelegt.

Ergänzend erfolgt punktuell eine Auseinandersetzung mit den Kernbestandteilen der stärker ausdifferenzierten Modelle, um ein tiefergehendes Verständnis zu schaffen, und sie hinsichtlich ihrer „Polizeitauglichkeit“ zu überprüfen (siehe Punkt 3.4.4.3 „Integrierende Modelle“).

### 3.2.1 Vielseitigkeit von Entscheidungssituationen

Entscheidungssituationen des tatsächlichen Lebens sind häufig dadurch gekennzeichnet, dass ihre Rahmenbedingungen und die Konsequenzen potenzieller Entscheidungen im Ungewissen liegen.<sup>643</sup> Die Entscheidungssituationen innewohnende Ungewissheit ist auch das zentrale Charakteristikum kriminalistischer Arbeit, bei der es darum geht, die Hintergründe eines Sachverhaltes aufzuklären. Hinzu kommt, dass Entscheider:innen Informationen unterschiedlich bewerten, Wahrscheinlichkeiten individuell zumessen, subjektive Präferenzen

<sup>641</sup> Vgl. Gollwitzer et al., 1990, S. 1119.

<sup>642</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 182 f.

<sup>643</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 32; Jungermann et al., 2009, S. 29

zen situativ variieren und angelegte Wahrnehmungs- und Handlungsmuster das Erkennen bzw. Nicht-Erkennen von Handlungsalternativen beeinflussen.<sup>644</sup>

Nachfolgend werden selektiv die wesentlichen Aspekte ausgeführt, die zur Vielseitigkeit von Entscheidungssituationen beitragen. Hierzu gehören Komplexität (Punkt 3.2.2.1), kognitiver Aufwand von Entscheidungen (Punkt 3.2.2.2), Nutzen und Präferenz (Punkt 3.2.2.3), Ziele und Regeln (Punkt 3.2.2.4) sowie die Unsicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit (Punkt 3.2.2.5).

#### 3.2.2.1 Komplexität

Entscheidungssituationen sind insbesondere gekennzeichnet durch die „präferenziale“ Wahlmöglichkeit einer Person zwischen mindestens zwei Optionen.<sup>645</sup> Optionen können sich u. a. auf Objekte, Handlungen und Strategien beziehen.<sup>646</sup>

Die Komplexität der Entscheidungsaufgabe basiert maßgeblich auf der Anzahl der (vorhandenen) Optionen bzw. deren Attributen.<sup>647</sup> Dabei bestimmen die Anzahl relevanter Variablen, deren Vernetztheit, Intransparenz und Dynamik den vorliegenden Komplexitätsgrad.<sup>648</sup>

Zudem kann differenziert werden, ob zu Beginn des Entscheidungsprozesses alle Optionen vorliegen oder ggf. erst gesucht, herausgefunden oder entwickelt werden müssen, d. h. ob die Optionsmenge vorgegeben oder offen ist.<sup>649</sup>

Dabei können Optionen

- gleichrangig sein, was Entscheidungen erschwert,
- dominant oder auch
- ineffizient, was Entscheidungen hingegen potenziell vereinfacht.<sup>650</sup>

<sup>644</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 29.

<sup>645</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 7 f.; Pfister et al., 2017, S. 2, 16; Schürmann, 1995, S. 5; Seibold et al., 2021, S. 12; Schweizer 2015, S. 429.

<sup>646</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 8.

<sup>647</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 18.

<sup>648</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 89; Braun, 2010, S. 51 f.

<sup>649</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 22 f.

<sup>650</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 97.

Daran anknüpfend werden Entscheidungen regelmäßig dann erschwert und komplex, wenn die zur Verfügung stehenden Optionen multiattribut sind und zudem einzelne Optionsattribute im Vergleich der vorhandenen Optionen unterschiedlich ausgeprägt sind.<sup>651</sup> Übertragen auf den polizeilichen Kontext kann dies z. B. beim Treffen von Ermittlungsmaßnahmen relevant werden. In Abhängigkeit vom zu Grunde liegenden Sachverhalt sind vielfältige Ermittlungsmaßnahmen möglich, deren Umsetzung in puncto ihrer z. B. technischen, taktischen, rechtlichen und organisatorischen Attribute bewertet werden muss. Dabei kann die Ausprägung der aufgeführten (und weiterer) Attribute innerhalb eines sich dynamisch entwickelnden Ermittlungsverfahrens und im Vergleich zu anderen Ermittlungsverfahren stark variieren.

Weitere Komponenten von (komplexen) Entscheidungssituationen stellen – neben den zuvor dargelegten Optionen – insbesondere von Entscheider:innen nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Zustände (der Sachverhalt), Konsequenzen von Handlungsoptionen, Bewertungsmaßstäbe, Werte, Ziele, Gründe sowie Umwelteinflüsse dar.<sup>652</sup>

Die Komplexität von Entscheidungen steigt zudem regelmäßig mit der sog. Mehrstufigkeit. Darunter ist zu verstehen, dass eine Folgeentscheidung von dem Ergebnis der vorangehenden Entscheidung abhängig gemacht wird.<sup>653</sup>

### 3.2.2.2 Kognitiver Aufwand von Entscheidungen

Der Einsatz kognitiver Prozesse wie Wahrnehmung, Gedächtnis und Sprache, bei denen Informationen verarbeitet werden müssen, bindet Ressourcen und wird somit als anstrengend empfunden.<sup>654</sup>

In diesem Kontext wird auch der Frage nachgegangen, inwieweit sich auf Grundlage von wiederholten (gegenüber einmaligen) Entscheidungen Routinen und Gewohnheiten bilden.<sup>655</sup> Im Falle potenziell angelegter Entscheidungsrouinen kann der jeweils erforderliche kognitive Aufwand stark variieren.

<sup>651</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 16; Pfister et al., 2017, S. 84.

<sup>652</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 16 ff.; Schweizer, 2015, S. 433.

<sup>653</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 23 f.

<sup>654</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 26.

<sup>655</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 42; Pfister et al., 2017, S. 24 f.

Svenson unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen routinisierten, stereotypen, reflektierten und konstruktiven Entscheidungen.<sup>656</sup> Bei routinisierten Entscheidungen kann automatisch zwischen zumindest nahezu identischen Möglichkeiten gewählt werden. Diese erfordern einen überschaubaren kognitiven Aufwand, da hier lediglich ein Abgleich der vorgefundenen Situation mit den im Gedächtnis gespeicherten Situationen stattfindet und bei hoher Deckungsgleichheit das gespeicherte Entscheidungsmuster aktiviert werden kann.<sup>657</sup>

Stereotype Entscheidungen werden demgegenüber nicht durch die Situation selbst, sondern durch die zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten bestimmt und beinhalten zudem einen kleinen Bewertungsanteil.<sup>658</sup> Aufgrund dieses etwas erhöhten Aufwands werden sie als bewusste Entscheidung erlebt.<sup>659</sup> Es erfolgt dabei jedoch eine auf Erfahrung und Emotionen beruhende stereotype Bewertung, d. h. ein Rückgriff auf bereits erlernte Entscheidungsschemata, ohne erneute Prüfung und Abwägung.<sup>660</sup> Derartig spontane Entscheidungen, die auf angelegte Schemata des Erfahrungswissens zurückgreifen, müssen im polizeilichen Alltag regelmäßig getroffen werden (siehe Punkt 2.6.3 „Berufserfahrung“).<sup>661</sup>

Im Zuge von reflektierten Entscheidungen müssen Präferenzen zu Optionen erst durch die Aufnahme, Strukturierung und Bewertung von Informationen gebildet werden, was mit einem gesteigerten kognitiven Aufwand einhergeht.<sup>662</sup> Reflektierte Entscheidungen werden regelmäßig emotional und motivational beeinflusst.<sup>663</sup>

Letztlich erfordern konstruktive Entscheidungen den höchsten kognitiven Aufwand, da die Entscheidungsmöglichkeiten nicht klar feststehen und erarbeitet werden müssen und zudem eine persönliche Bewertung erfolgen muss.<sup>664</sup>

<sup>656</sup> Vgl. Svenson, 1990, zitiert nach Pfister et al., 2017, S. 26 ff.

<sup>657</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 26 f.

<sup>658</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 27.

<sup>659</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 27.

<sup>660</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 27.

<sup>661</sup> Vgl. Feltes et al., 2017, S. 260.

<sup>662</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 28, 40.

<sup>663</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 28.

<sup>664</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 29.

Hinzu tritt, dass die kognitive Leistungsfähigkeit aufgrund der Funktionsweise des Gehirns schwankt und somit nicht konstant bleibt, was naturgemäß Einfluss auf Entscheidungsprozesse entfaltet.<sup>665</sup>

In den letzten beiden Jahrzehnten haben sich bezogen auf die Einordnung von Entscheidungen hinsichtlich ihres kognitiven Anforderungsprofils die bereits unter Punkt 1.1 „Gegenstand der Betrachtung“ thematisierten Zwei-System-Ansätze durchgesetzt, in denen zwischen automatisch, unbewusst und schnell ablaufenden Entscheidungen und kontrolliert, bewusst und langsam ablaufenden Prozessen differenziert wird (siehe Punkt 3.4.4.2 „Zwei-System-Ansatz“).<sup>666</sup> Der bekannteste Vertreter dieses Systemansatzes ist Kahneman.<sup>667</sup>

### 3.2.2.3 Nutzen und Präferenz

Bei der Wahl zwischen Entscheidungsmöglichkeiten spielt die implizite oder die explizite Bewertung potenzieller Konsequenzen eine entscheidende Rolle; Konsequenzen können hierbei als sicher oder unsicher gelten.<sup>668</sup>

Das evaluative Urteil über den subjektiven Wert einer einzeln betrachteten Konsequenz wird als Nutzen benannt,<sup>669</sup> wohingegen das präferenzzielle Urteil, bei dem zwei Konsequenzen vergleichend gegenübergestellt werden, als Präferenz bezeichnet wird.<sup>670</sup> Die Wahl ist daran anknüpfend die Entscheidung für eine Option mit ihren Konsequenzen.<sup>671</sup> Demzufolge ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der subjektive Wert einer Konsequenz – also der Nutzen oder der Grad der Zielerreichung – den Ausgangspunkt jeder Präferenz darstellt, der dann wiederum die Wahl bestimmt.<sup>672</sup> Konkret soll eine rationale Entscheidung den erwarteten Nutzen maximieren bzw. die Kosten minimieren.<sup>673</sup>

<sup>665</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 104.

<sup>666</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 33 ff.; Pfister et al., 2017, S. 30 f.

<sup>667</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 31.

<sup>668</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 38.

<sup>669</sup> Vgl. Dörsam, 2007, S. 25; Schürmann, 1995., S. 5.

<sup>670</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 38, 40.

<sup>671</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 38.

<sup>672</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 37; Gerrig et al., 2015, S. 327; Pfister et al., 2017, S. 38, 41; Pinker, 2021, S. 189; Schweizer, 2015, S. 482.

<sup>673</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 191; Schweizer, 2015, S. 452.

In Anlehnung an die Betriebswirtschaftslehre orientiert sich das rationale Entscheiden nach dem Modell des „Homo oeconomicus“ am Input-Output-Verhältnis, d. h. mit so wenig Kosten wie nötig so viel Ertrag bzw. Nutzen wie möglich zu generieren.<sup>674</sup>

Demgegenüber ist der Rückschluss von Wahlen bzw. Präferenzen auf subjektiven Nutzen trügerisch, da hier Diskrepanzen vorliegen könnten.<sup>675</sup> Entscheidungen in der realen Welt liegt oftmals nur beschränkt rationales Handeln zu Grunde, was auf verschiedenste Unwägbarkeiten (wie z. B. soziale Dynamiken) zurückgeführt werden kann.<sup>676</sup>

Bei Vorliegen von zwei oder mehr Optionen können Entscheider:innen eine Präferenz haben oder eine Indifferenz aufweisen.<sup>677</sup>

Kahneman unterscheidet den Nutzen, der zum Zeitpunkt der Entscheidung antizipiert wird (Entscheidungsnutzen), vom Nutzen, der bei den tatsächlich eingetretenen Konsequenzen erlebt wird (Erfahrungsnutzen), wobei diese häufig nicht übereinstimmen.<sup>678</sup> Hierbei müssen u. a. die Auswirkungen des sog. Vertrautheitseffektes berücksichtigt werden, der beinhaltet, dass einem neutralen Reiz, den man wiederkehrend wahrnimmt, eine erhöhte Attraktivität zugeschrieben wird.<sup>679</sup>

In diesem Kontext ist zudem interessant, dass der Funktionsverlauf zwischen Wert und Nutzen sowohl bei Gewinnen als auch bei Verlusten immer flacher wird, so dass von einer konkaven Nutzenfunktion gesprochen wird.<sup>680</sup>

In der Prospect-Theorie von Kahneman und Tversky wird der Bezug der Nutzenfunktion auf einen individuellen und mithin intersubjektiv kaum vergleichbaren Bezugspunkt beschrieben.<sup>681</sup> Hierbei ist hervorzuheben, dass die Nutzenfunktionskurve für Verluste steiler verläuft als für Gewinne, was bedeutet, dass Verluste intensiver erlebt wer-

<sup>674</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 24, 26; Hill, 2020, S. 205, Nitzsch, 2021, S. 5.

<sup>675</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 176, Pfister et al., 2017, S. 39.

<sup>676</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 27.

<sup>677</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 63; Pinker, 2021, S. 189.

<sup>678</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 465 f.

<sup>679</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 46.

<sup>680</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 52.

<sup>681</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 20; Kahneman et al., 1979, S. 274, 277; Pfister et al., 2017, S. 53.

den als Gewinne.<sup>682</sup> Unabhängig davon kann für beide Kurven – d. h. zunehmende Gewinne bzw. Verluste – eine abnehmende Sensitivität konstatiert werden.<sup>683</sup>

Zu betonen ist zudem, dass die individuelle Bewertung von Präferenzen bzw. Nutzenbewertungen maßgeblich von Kontextfaktoren abhängig ist.<sup>684</sup>

Im Gegensatz zu dem bis hierher aufgezeigten „konsequentialistischen Ansatz“ des menschlichen Entscheidungsverhaltens konzentriert sich der „naturalistic decision making-Ansatz“ von Klein auf Entscheidungen von Menschen in komplexen und dynamischen Situationen des echten Lebens, bei denen unter Einbeziehung von Erfahrungen und Wissen regelmäßig unter Zeitdruck Entscheidungen getroffen werden müssen.<sup>685</sup> Hier steht nicht die Entscheidung zwischen mehreren Optionen, sondern vielmehr das situationsbezogene Entscheiden im Fokus.

Übertragen auf den polizeilichen Kontext dürfte es sich regelmäßig um eine „Mischform“ beider Ansätze handeln, da einerseits die Wahl zwischen häufig vielfältigen Möglichkeiten des polizeilichen Vorgehens mit den daraus resultierenden insbesondere taktischen, rechtlichen und personellen Konsequenzen im Fokus steht (konsequentialistischer Ansatz) und andererseits die Entscheidungen in hoch-dynamischen Lebenssituationen getroffen werden müssen (naturalistic decision making-Ansatz).

### 3.2.2.4 Ziele und Regeln

Ziele, die das Entscheidungsverhalten steuern, werden als fundamentale Ziele bezeichnet; sie bilden u. a. die Werte, Bedürfnisse, Ideale und Einstellungen des Entscheiders ab und können in eine semantische Zielhierarchie bzw. ein Zielsystem eingeordnet werden.<sup>686</sup> Dabei haben Ziele eine Orientierungsfunktion.<sup>687</sup> Ziele können bspw. in Haupt- und

Nebenziele unterteilt werden.<sup>688</sup> Sie determinieren sowohl die für die Bewertungen heranzuziehenden Attribute als auch die jeweilige Ausprägung selbiger und dienen als Kriterien zur Unterscheidung zwischen vorhandenen Optionen und mithin zur Bildung einer Präferenz.<sup>689</sup>

Während komplementäre Ziele sich in der Zielerreichung gegenseitig stützen oder zumindest nicht beeinträchtigen (neutrale Ziele), geht mit konkurrierenden Zielen eine wechselseitige negative Beeinflussung einher.<sup>690</sup>

Bei der Beteiligung mehrerer Akteure an Entscheidungen, bspw. in Unternehmen, können in Folge individuell divergierender Präferenzen Konflikte auftreten, die bestenfalls durch Aushandlungsprozesse zu einem Konsens aggregiert werden können.<sup>691</sup>

Komplexe Entscheidungssituationen, Situationen mit multiplen Zielen und Optionen, erfordern aufwendige Prozesse der Informationsverarbeitung und Informationsbewertung.<sup>692</sup> Kognitionspsychologisch spricht man in diesem Kontext von Entscheidungsregeln, also einer Abfolge von Prozessen der Informationsverarbeitung.<sup>693</sup>

Eine multiattribute Bewertung kann implizit erfolgen – im Sinne einer holistischen (ganzheitlichen) Bewertung vorliegender Attribute – oder explizit, wobei einzelne Attribute separat voneinander bewertet werden.<sup>694</sup>

Entscheidungsregeln werden kategorisiert in kompensatorische Regeln, bei denen Nachteile von einzelnen Optionsattributen durch andere ausgeglichen werden können, und nonkompensatorische (eliminierende) Regeln, wie bspw. Schwellenregeln, bei denen ein Ausgleich nicht möglich ist.<sup>695</sup>

<sup>682</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 53 f.

<sup>683</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 102 ff; Pfister et al., 2017, S. 53.

<sup>684</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 54.

<sup>685</sup> Vgl. Klein, 2015, S. 164 f.

<sup>686</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 18; Nitzsch, 2021, S. 155, 205; Pfister et al., 2017, S. 85 f.

<sup>687</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 67.

<sup>688</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 19.

<sup>689</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 62; Pfister et al., 2017, S. 90.

<sup>690</sup> Vgl. Dörsam, 2007, S. 22.

<sup>691</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 71 f., 92.

<sup>692</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 71; Pfister et al., 2017, S. 96.

<sup>693</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 96.

<sup>694</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 97 f.; Schürmann, 1995, S. 6.

<sup>695</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 16 f.; Pfister et al., 2017, S. 98; Schürmann, 1995, S. 6.

### 3.2.2.5 Unsicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit

Letztlich findet sich ein maßgebliches Kriterium von Entscheidungssituationen in dem Grad der Sicherheit bzw. Unsicherheit, welche Konsequenzen auf eine Entscheidung folgen.<sup>696</sup> Bereits unter Punkt 2.5.3 wurde kurz angeführt, dass Ungewissheit eine Rahmenbedingung kriminalistischer Arbeit darstellt.

„Alle Unsicherheit beruht auf dem Mangel von Wissen.“<sup>697</sup> Anders ausgedrückt, sind u. a. defizitäre, widersprüchliche, nicht belastbare oder im Überfluss vorliegende Informationen maßgebliche Ursachen für Unsicherheit.<sup>698</sup>

Schürmann differenziert zwischen

- Entscheidungen unter Sicherheit, bei denen mit Sicherheit auf die Wahl einer Option eine bestimmte Konsequenz eintritt,
- Entscheidungen unter Risiko bzw. Unsicherheit, bei denen die Konsequenzen einer Option mit einer Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden können, und
- Entscheidungen unter Ungewissheit, die keine Aussagen zur Eintrittswahrscheinlichkeit von Optionen zulassen.<sup>699</sup>

Auch Badke-Schaub et al.<sup>700</sup>, Pinker<sup>701</sup>, Göbel<sup>702</sup>, Domeier<sup>703</sup>, Nitzsch<sup>704</sup>, Dörsam<sup>705</sup> und Gigerenzer<sup>706</sup> nehmen eine analoge Differenzierung vor.

Im echten Leben ist es schwierig, konkrete Unsicherheiten als solche zu erkennen, da u. a. moralische Aspekte, soziale Beziehungen, motivationale Einflüsse, Zeitdruck und Verantwortlichkeiten Einfluss

<sup>696</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 25 f.

<sup>697</sup> Pfister et al., 2017, S. 118.

<sup>698</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 30.

<sup>699</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 10 f.

<sup>700</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 96.

<sup>701</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 190 f.

<sup>702</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 96, 105.

<sup>703</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 40.

<sup>704</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 324.

<sup>705</sup> Vgl. Dörsam, 2007, S. 12.

<sup>706</sup> Vgl. Gigerenzer, 2019, S. 1.

entfalten können.<sup>707</sup> Die Unsicherheit kann auf interne oder externe Ursachen zurückgeführt werden.<sup>708</sup> Interne Ursachen können z. B. auf persönlichkeitspezifische Ausprägungen der handelnden Akteure zurückzuführen sein, während die dynamischen Rahmenbedingungen von Entscheidungssituationen (z. B. fehlende Informationen oder auch eine Informationsflut) externe Ursachen für Unsicherheit darstellen können. Immer wenn Unsicherheit thematisiert wird, spielt auch die Wahrscheinlichkeit eine Rolle, da hiermit die Unsicherheit mathematisch ausgedrückt wird.<sup>709</sup>

Die subjektivistische Bewertung von Wahrscheinlichkeit ermöglicht das Beziffern der Unsicherheit.<sup>710</sup>

In der Entscheidungsforschung existiert eine Vielzahl theoretischer Ansätze, die untersuchen, welche kognitionspsychologischen Mechanismen zu Urteilen über Unsicherheit führen.<sup>711</sup> Hierbei wird grundsätzlich zwischen regelbestimmten und intuitiven Wahrscheinlichkeitsurteilen unterschieden.<sup>712</sup>

Regelbestimmte Wahrscheinlichkeitsurteile – also Urteile nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitstheorie – können immer dann getroffen werden, wenn ausreichend Zeit und Informationen zur Verfügung stehen.<sup>713</sup>

Bei Entscheidungen unter Ungewissheit existieren in Abhängigkeit von der Risikopräferenz des Entscheiders divergierende Entscheidungsregeln: u. a.

- die Minimax-Regel (Vergleich der Alternativen anhand der jeweils schlechtesten Konsequenz, Wahl der Alternative mit der am besten bewerteten schlechtesten Konsequenz),
- die Maximax-Regel (Vergleich der Varianten anhand der jeweils besten Konsequenz, Wahl der Alternative mit dem besten Wert),

<sup>707</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 24 f.

<sup>708</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 118.

<sup>709</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 120.

<sup>710</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 130.

<sup>711</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 127.

<sup>712</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 132.

<sup>713</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 132.

- die Laplace-Regel der Gleichwahrscheinlichkeit (bei der die Konsequenzen als gleich wahrscheinlich bewertet werden und der durchschnittliche Mittelwert der Konsequenzwerte gebildet wird),
- der Optimismus-Pessimismus-Index von Hurwicz (bei dem in Abhängigkeit von der Selbsteinschätzung des Entscheiders auf einem Index hinsichtlich der Risikofreudigkeit die besten und schlechtesten Konsequenzwerte festgelegt und summiert werden) und
- die Minimax-Risiko-Maxime von Niehans (die sich auf die Differenzen von Konsequenzwerten verschiedener Alternativen fokussiert und sie in Beziehung zu einer damit verbundenen Enttäuschung setzt).<sup>714</sup>

Dies unterstreicht die Subjektivität von Entscheidungen deutlich.<sup>715</sup>

Bei Entscheidungen unter Risiko, bei denen Wahrscheinlichkeiten auf objektiven Aspekten (statistische Häufigkeiten) oder subjektiven Bewertungen (persönliche Überzeugungen) begründet werden, werden andere Entscheidungsregeln angewandt (bspw. die Bayes'sche Regel).<sup>716</sup> Hierzu wird auch auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der Schlussfolgerungstechnik der Induktion unter Punkt 2.2 „Die kriminalistische Aufgabe“ verwiesen.

Im Kontext der wahrscheinlichkeitsbasierten Berechnung ist das sog. Bayes'sche Theorem von hoher Relevanz. Auf der Ergebnisseite des Theorems steht die *A-posteriori*-Wahrscheinlichkeit. Konkret gemeint ist damit die Überzeugung von einer Hypothese, die auf der Bewertung der zur Verfügung stehenden Informationen beruht.<sup>717</sup> Sie ist das Resultat aus der *A-priori*-Wahrscheinlichkeit, der Überzeugung einer Hypothese vor Einbeziehung und Bewertung der Informationen,<sup>718</sup> multipliziert mit der likelihood (Wahrscheinlichkeit bzw. Plausibilität) der Daten „unter der Bedingung, dass die Hypothese wahr ist, gewichtet mit der allgemeinen Häufigkeit der Belege“<sup>719</sup>.

<sup>714</sup> Vgl. Dörsam, 2007, S. 30 ff.; Göbel, 2018, S. 96 ff.; Grünig et al., 2017, S. 110 f.

<sup>715</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 96 ff.; Grünig et al., 2017, S. 95 f.

<sup>716</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 105 ff., 119.

<sup>717</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 234; Pinker, 2021, S. 166 ff.; Westermann, 2017, S. 79.

<sup>718</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 234; Pinker, 2021, S. 167.

<sup>719</sup> Pinker, 2021, S. 168; vgl. Geipel, 2017, S. 242.

Die *A-priori*-Wahrscheinlichkeit basiert dabei u. a. auf den früheren Erfahrungen, so dass sie demnach auf früheren *A-posteriori*-Wahrscheinlichkeiten beruht.<sup>720</sup> Die Entscheidung fällt zu Gunsten der Alternative mit dem höchsten Erwartungswert.<sup>721</sup> Dabei müssen Abweichungen vom Erwartungswert einkalkuliert werden (sog. Standardabweichung).<sup>722</sup> Gigerenzer betont in diesem Zusammenhang, dass das Bayes'sche Theorem dann an seine Grenzen stößt, wenn nicht alle Alternativen bekannt sind.<sup>723</sup>

Sofern gesicherte Informationen fehlen, müssen – bspw. im Rahmen der kriminalistischen Arbeit – nachvollziehbare Überlegungen angestrengt werden.<sup>724</sup>

Übertragen auf den kriminalistischen Kontext ist festzuhalten, dass die *A-priori*-Wahrscheinlichkeit die persönliche – bestenfalls rationale – Einschätzung der Entscheider:innen ist, vor Einbeziehung der noch zu bewertenden tatrelevanten Indizien.<sup>725</sup> Dabei erhöhen mehrere selbstständig belastende Indizien (Beweisring) den Beweiswert insgesamt.<sup>726</sup>

Anknüpfend an Bayes befasst sich das Bernoulli-Prinzip mit dem Erwartungsnutzen und betont damit, dass ein bestimmter Wert sich nicht immer analog zu seinem Nutzen verhält, sondern vielmehr in Beziehung zum Ausgangswert betrachtet werden muss.<sup>727</sup> Werten werden mithin subjektive Nutzen beigemessen.<sup>728</sup> Die Entwicklung des Nutzens bei sich verändernden Werten ist von der individuellen Risikopräferenz der Entscheider:innen abhängig und kann über eine Risiko-Nutzen-Funktion (linear = neutral, konvex = risikofreudig, konkav = risikoscheu) dargestellt werden.<sup>729</sup> Zu betonen ist, dass die Risikofreudigkeit von Personen u. a. in Abhängigkeit vom Bereich, vom Einsatz und von der Kulturangehörigkeit variieren kann.<sup>730</sup>

<sup>720</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 172.

<sup>721</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 108; Grünig et al., 2017, S. 163.

<sup>722</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 109.

<sup>723</sup> Vgl. Gigerenzer, 2019, S. 7.

<sup>724</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 239.

<sup>725</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 241.

<sup>726</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 248, 260, 510.

<sup>727</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 111.

<sup>728</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 111; Grünig et al., 2017, S. 97.

<sup>729</sup> Vgl. Dörsam, 2007, S. 42 f.; Göbel, 2018, S. 112, 117; Grünig et al., 2017, S. 95, 103.

<sup>730</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 121 ff.

Hinzu kommt, dass in Entscheidungssituationen regelmäßig mehrere Entscheider:innen beteiligt sind, deren Verhalten sich gegenseitig beeinflusst.<sup>731</sup> In diesem Kontext spricht man von sog. Spielsituationen.<sup>732</sup> Spielsituationen können je nach Interessenlage harmonisch, konträr oder sowohl harmonisch als auch konträr (bspw. Gefangenendilemma) geprägt sein.<sup>733</sup>

Charakteristisch für ungewisse Entscheidungssituationen ist, dass die Identifizierung, Bewertung und Auswahl von Optionen nicht vordefiniert ist.<sup>734</sup>

Tversky und Kahneman vertreten die Ansicht, dass Menschen intuitiv kognitive Heuristiken statt der Regeln der Wahrscheinlichkeitstheorie einsetzen und Fehler dabei systematisch (biases) und nicht zufällig entstehen.<sup>735</sup> Um zu erforschen, inwieweit ein Wahrscheinlichkeitsurteil auf einer Heuristik und nicht auf einer Wahrscheinlichkeitstheoretischen Berechnung beruht, müssen Problemstellungen zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden, die einen systematischen Unterschied erzeugen können, also potenziell ein Bias im Ergebnis hervorbringen.<sup>736</sup> Hierbei ist zu betonen, dass bei Heuristiken teilweise zu Unrecht mehr die Fehlerhaftigkeit als die Nützlichkeit im Fokus steht.<sup>737</sup> Deziidierte Ausführungen hierzu erfolgen unter Punkt 3.4.4.4 „Heuristische Modelle“ und Punkt 3.4.4.5 „Heuristiken“.

Beim Denken, Entscheiden und Handeln unter Unsicherheit sind jedoch auch potenzielle Nebenwirkungen und Konsequenzen der Anwendung von Heuristiken zu berücksichtigen.<sup>738</sup>

<sup>731</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 125.

<sup>732</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 125.

<sup>733</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 126.

<sup>734</sup> Vgl. Schürmann, 1995, S. 13.

<sup>735</sup> Vgl. Kahneman et al., 1979, S. 284. Pfister et al., 2017, S. 133.

<sup>736</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 133.

<sup>737</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 191; Pfister et al., 2017, S. 133.

<sup>738</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 14.

### 3.3 Bewertung von Entscheidungen

Entscheidungen können nach ihrer Prozessrationalität und Ergebnisrationalität unterschieden und bewertet werden.<sup>739</sup> Entscheidungen aus der Perspektive der Ergebnisrationalität zu beurteilen, erscheint kritisch, da kein Ergebnis mit Sicherheit eintritt und sich immer wieder überraschende Resultate einstellen.<sup>740</sup> Aber auch die Beurteilung aufgrund der Rationalität des Entscheidungsprozesses erscheint verfehlt, da in Entscheidungssituationen der Überfluss<sup>741</sup> – wie auch der Mangel – von Rationalität zu Fehlern führen kann.

Ob eine Entscheidung als gut oder schlecht bewertet wird, sollte nicht vom Ergebnis der Entscheidung abhängig gemacht werden, sondern muss vielmehr daran orientiert werden, wie reflektiert der Entscheidungsprozess abgelaufen ist.<sup>742</sup> Insbesondere in polizeilichen Situationen basieren Entscheidungen auf einer lückenhaften Informationslage, so dass sie fortlaufend überprüft und ggf. modifiziert werden müssen.

Dies wiederum führt unweigerlich zu der schwierigen Frage, ob die Reflektiertheit einer Entscheidung in geeigneter Form nachvollziehbar oder auch messbar gemacht werden kann.

### 3.4 Psychologische Aspekte polizeilicher Entscheidungen

Aus den folgenden vier Teilgebieten der Psychologie lassen sich Aspekte ableiten, die das menschliche Entscheidungsverhalten beeinflussen:

- Emotionspsychologie (Punkt 3.4.1),
- Sozialpsychologie (Punkt 3.4.2),
- Persönlichkeitspsychologie (Punkt 3.4.3) und
- Kognitionspsychologie (Punkt 3.4.4).

<sup>739</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 6.

<sup>740</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 6.

<sup>741</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 6.

<sup>742</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 22 f.

Nachfolgend wird die Bedeutung der vorgenannten Teilgebiete für die Entscheidungsfindung erläutert (Punkte 3.4.1 bis 3.4.4). Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt auf dem kognitionspsychologischen Teilgebiet (Punkt 3.4.4), da hier insbesondere die kognitionspsychologischen Mechanismen der Informationsverarbeitung (Punkt 3.4.4.1, u. a. Aufmerksamkeit, Encodierung, Gedächtnis, Rekonstruktion), der Zwei-System-Ansatz (Punkt 3.4.4.2), die integrierenden und heuristischen Modelle (Punkte 3.4.4.3 und 3.4.4.4) und die Heuristiken (Punkt 3.4.4.5) verankert sind.

Die daraus potenziell resultierenden kognitiven Verzerrungen sind partiell teilgebietsübergreifend relevant, so dass ausgewählte kognitive Verzerrungen separat unter Punkt 3.5 dargestellt werden.

### 3.4.1 Emotionspsychologie

Nachfolgend werden zunächst allgemeine Ausführungen zu Emotionen gemacht (Punkt 3.4.1.1) und darauf aufbauend die Funktionen von Emotionen erläutert (Punkt 3.4.1.2).

#### 3.4.1.1 Emotionen

Emotionen wurden in der Entscheidungsforschung lange Zeit nicht berücksichtigt und lediglich als Störquellen kognitiver Prozesse bewertet.<sup>743</sup> Sie sind aber stetige Begleiter unseres Denkens und Entscheidens, die sowohl positive als auch negative Wirkungen entfalten können.<sup>744</sup> Der Einfluss von Emotionen auf das Entscheidungsverhalten konnte mit Hilfe neurowissenschaftlicher Untersuchungen bestätigt werden.<sup>745</sup> Emotionen resultieren aus dem menschlichen Bedürfnis nach Kompetenz und Bestimmtheit und können zu Verhaltenstendenzen wie bspw. der Reduktion von Komplexität durch affirmative Informationsaufnahme oder zu Handeln nach bewährten – aber nicht ausreichend hinterfragten – Methoden (Methodismus) beitragen.<sup>746</sup>

<sup>743</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 42; Pfister et al., 2017, S. 300.

<sup>744</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 57; Dörner, 1989, S. 14.

<sup>745</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 39.

<sup>746</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 118.

Emotionen sind individuelle, bewertende Reaktionen auf Situationen im Hinblick auf die eigene Person.<sup>747</sup> Im Kontext von Emotionen wird zwischen den drei Begrifflichkeiten Affekt, konkrete Emotion und Stimmung differenziert.<sup>748</sup> Affekte sind automatisch auftretende und nur schwer kontrollierbare Reaktionen auf einen Stimulus, die von körperlichen Symptomen begleitet werden.<sup>749</sup> Konkrete Emotionen sind hingegen mentale Zustände als Resultat subjektiver Bewertungen von kognitiv interpretierten Situationen (appraisal), die regelmäßig mit konkreten Verhaltenstendenzen verbunden sind.<sup>750</sup> Im Gegensatz dazu ist eine Stimmung eine abstrakte, situationsungebundene und messbare Bewertungstendenz, die sich auf kognitive Prozesse und Verhaltenstendenz auswirkt.<sup>751</sup>

Der aktuelle emotionale Zustand kann sowohl durch den Gegenstand bestimmt werden, auf den Menschen ihre Aufmerksamkeit in konkreten Situationen richten, als auch durch globalere Stimmungslagen, in denen sich Menschen befinden.<sup>752</sup>

Darüber hinaus wird zwischen

- inzidentellen Emotionen, also unmittelbaren, aber nicht mit der Entscheidung verbundenen Emotionen,
- antizipatorischen Emotionen, die durch die Entscheidungssituation in Gedanken an potenzielle Konsequenzen ausgelöst werden, und
- antizipierten Emotionen, die der Entscheider für das Erleben der Konsequenzen einer Entscheidung vorhersagt,

unterschieden.<sup>753</sup>

Diese emotionale Komponente kann sich auf die Einschätzung des Nutzens von Optionen und mithin auf die individuelle Präferenz auswirken.<sup>754</sup>

<sup>747</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 458; Pfister et al., 2017, S. 300.

<sup>748</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 300.

<sup>749</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 300 f.

<sup>750</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 458; Pfister et al., 2017, S. 301 f.

<sup>751</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 458 f.; Kahneman et al., 2021, S. 98; Pfister et al., 2017, S. 302.

<sup>752</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 45; Kahneman, 2011, S. 486; Kahneman et al., 2021, S. 98 ff.

<sup>753</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 45; Pfister et al., 2017, S. 303 ff.

<sup>754</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 42 f.

Die Genauigkeit der Vorhersage antizipierter Emotionen ist maßgeblich davon abhängig, wie oft man eine vergleichbare Situation erlebt hat (Erfahrung).<sup>755</sup>

### 3.4.1.2 Funktionen von Emotionen

Die Funktion von Emotionen wird in vier Kategorien unterteilt.<sup>756</sup> Zunächst liefern Emotionen Informationen, die subjektiv vom Entscheider mit der Valenz positiv/angenehm oder negativ/unangenehm belegt werden, wobei im Sinne der hedonischen bzw. klassischen Psychologie davon auszugehen ist, dass Menschen das präferieren, was für sie die größte Valenz bzw. den größten Nutzen hat.<sup>757</sup> Vereinfacht ausgedrückt, wählen Menschen grundsätzlich das, was aus ihrer Sicht gut für sie ist. Was entscheidungstheoretisch der Nutzen – ein Wert, der unterschiedliche Aspekte integriert – darstellt, ist emotionstheoretisch die Valenz, die im Sinne einer gemeinsamen Währung ermöglicht, zur Verfügung stehende multiattribute Optionen in eine Reihung zu setzen.<sup>758</sup>

Des Weiteren ermöglichen Emotionen schnelle Reaktionen, was daran erkennbar ist, dass Menschen evolutionsbedingt auf spezifische Stimuli mit angeborenen Reaktionsmustern ausgestattet sind (Affektprogramme wie die Angriffs- oder Fluchtreaktion), die aber demgegenüber auch gezielt erlernt werden können.<sup>759</sup> Zum Beispiel beschreibt die Theorie der somatischen Marker, dass besonders positive und negative Situationen mit somatischen Markern – d. h. unbewussten und unkontrollierbaren physiologisch-affektiven Signalen – verbunden werden, die ermöglichen, eine neu auftretende Situation entsprechend einzuordnen.<sup>760</sup> Übertragen auf den polizeilichen Kontext können bspw. negative Erfahrungen, die Polizeibeamt:innen im Kontakt mit sog. Konfliktverteidiger:innen im Zuge einer Hauptverhandlung gemacht haben, sich potenziell dergestalt auswirken, dass die betreffenden Beamt:innen künftig der Berufsgruppe der Rechtsanwält:innen insgesamt kritisch gegenüberstehen und mit Unbehagen im Zeugenstand stehen.

<sup>755</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 326.

<sup>756</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 309.

<sup>757</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 309 f.

<sup>758</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 310.

<sup>759</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 311 f.

<sup>760</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 46; Pfister et al., 2017, S. 312; Seibold et al., 2021, S. 36 f.

Eine weitere Funktion von Emotionen ist die Fähigkeit, den Fokus auf die relevanten Aspekte bzw. Handlungstendenzen zu richten und mit- hin unsere Aufmerksamkeit zu bündeln.<sup>761</sup>

Letztlich haben soziale und moralische Emotionen die Funktion, soziale Koordination und Kooperation zu ermöglichen (Bindungsfunktion), indem sie konkurrierend auftauchende Präferenzen fernhalten und langfristige Festlegungen aufrechterhalten.<sup>762</sup>

Im polizeilichen Kontext können Ermittlungen anlässlich vielfältiger Lebenssachverhalte Emotionen wie bspw. Zorn und Trauer auslösen und die Informationsverarbeitung im Rahmen polizeilicher Ermittlungen potenziell negativ beeinflussen.<sup>763</sup>

Erinnerungen, Einstellungen und Erwartungen sind immer auch mit Emotionen belegt.<sup>764</sup>

Gedanklich daran anknüpfend können Emotionen Denk- und Entscheidungsprozesse nachteilig beeinflussen, zumindest dann, wenn emotionale Schlussfolgerungen nicht gezielt kognitiv hinterfragt werden.

Demgegenüber können Emotionen sich allerdings auch positiv auswirken, indem sie die Aufmerksamkeit auf relevante Aspekte von Fällen richten, oder als moralische Komponente, die motivierend und sozial bindend wirken kann.

### 3.4.2 Sozialpsychologie

„Die Sozialpsychologie beschäftigt sich mit der Art und Weise, wie Gedanken, Gefühle, Wahrnehmungen, Motive und Verhaltensweisen durch Interaktionen und Transaktionen zwischen Menschen beeinflusst werden.“<sup>765</sup> Der Fokus ist darauf gerichtet, das Verhalten im sozialen Kontext zu verstehen.<sup>766</sup> Nach Ruffer „[...] ist der Mensch ein soziales Wesen und bedürftig nach Beachtung, Austausch und

<sup>761</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 314 f.

<sup>762</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 315 ff.

<sup>763</sup> Vgl. Ask et al., 2010, S. 45 f.

<sup>764</sup> Vgl. Hill, 2017, S. 439.

<sup>765</sup> Gerrig et al., 2015, S. 644.

<sup>766</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 2; Gerrig et al., 2015, S. 644.

Bestätigung“.<sup>767</sup> Nachfolgend werden zunächst allgemeine Aussagen zu sozialen Systemen getroffen (Punkt 3.4.2.1) und daran anknüpfend das Verhältnis von Polizei und Gesellschaft (Punkt 3.4.2.2) einer Kurzbetrachtung zugeführt.

### 3.4.2.1 Soziale Systeme

Hejl beschreibt, dass soziale Bereiche durch sozial erzeugte Realitätskonstruktionen gebildet werden, die einen nachhaltigen und bindenden Einfluss auf dazugehörige Individuen ausüben.<sup>768</sup> Zu einem sozialen System gehört ergänzend hinzu, dass die Mitglieder interagieren.<sup>769</sup> Soziale Systeme zeichnen sich mithin durch eine auf Interaktionen beruhende Realität aus, die einerseits zur Integration der Mitglieder beiträgt, die aber andererseits bei Verlassen des synreferenziellen Bereichs dem betroffenen Mitglied die Konsequenzen aufzeigt und zum Ausscheiden führen kann.<sup>770</sup> Vereinfacht ausgedrückt ist hiermit gemeint, dass dann, wenn ein Mitglied eines sozialen Systems den Bereich des „gemeinsamen Einverständnisses“ (beruhend u. a. auf Werten, Einstellungen, Denkprozessen) verlässt, dies zum Ausschluss des Betroffenen beitragen kann.

Das menschliche Verhalten wird durch die sozialen Rollen und Gruppen bestimmt, an die spezifische explizite oder implizite Normen geknüpft werden.<sup>771</sup>

### 3.4.2.2 Polizei und Gesellschaft

In der Literatur ist mitunter die Aussage zu finden, dass die Polizei neben ihrer klassischen Aufgabenerfüllung der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dem Ziel dient, als exekutives Organ der Mehrheitsgesellschaft kulturelle Gewohnheiten durch Gesetze und soziale Kontrolle zu sichern.<sup>772</sup> Die Polizei wird im Zuge ihrer Dienstleistung mit den Lebensweisen sozialer Randgruppen und kultureller Diversität

<sup>767</sup> Rüffer, 2021, S. 244.

<sup>768</sup> Vgl. Hejl, 2016, S. 125.

<sup>769</sup> Vgl. Hejl, 2016, S. 128.

<sup>770</sup> Vgl. Hejl, 2016, S. 138 f.

<sup>771</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 651, 655.

<sup>772</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 7.

konfrontiert, die kulturelle Differenzen deutlich machen und die bei einem Teil der Bevölkerung negative Gefühle wie Angst und Ablehnung hervorrufen.<sup>773</sup>

Marginalisierte Gesellschaftsgruppen haben häufiger problembehafteten Kontakt mit der Polizei, so dass sie sich nicht selten benachteiligt fühlen.<sup>774</sup>

Hinzu kommt, dass die Forschung gezeigt hat, dass das polizeiliche Handeln auch von der Beschwerdemacht des Gegenübers abhängig gemacht wird,<sup>775</sup> was zur Verstärkung oder Abschwächung der polizeilichen Definitionsmacht führen kann.<sup>776</sup>

Insbesondere in Ballungsräumen haben Megatrends wie die Globalisierung und die Individualisierung dazu geführt, dass Konflikte zwischen der Polizei und marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen zugenommen haben.<sup>777</sup> Krisenhafte Entwicklungen wirken sich auf die Gesellschaft insgesamt, vor allem aber auf marginalisierte Gruppen aus.<sup>778</sup> Die Marginalisierung der Gruppen beruht regelmäßig darauf, dass bestimmte Gruppen nicht die gleichen Chancen wie die Mehrheit der Menschen haben, am gesellschaftlichen oder auch wirtschaftlichen Leben teilzunehmen.

Demzufolge kommt dem sog. Diversity Management, d. h. dem staatlichen Umgang mit Teilgruppen der Gesellschaft, insbesondere im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung eine herausragende Bedeutung zu.<sup>779</sup> Hierbei kommt es auf die Organisationsstrukturen und auf die individuelle Haltung der Mitarbeiter:innen zum Thema Diversität an, sowohl bezogen auf die interne Zusammensetzung der Organisation als auch auf das Verständnis der Aufgabenerfüllung.<sup>780</sup> Dass

<sup>773</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 7.

<sup>774</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 7.

<sup>775</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 23.

<sup>776</sup> Vgl. Ruch, 2017, S. 333.

<sup>777</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 11.

<sup>778</sup> Vgl. Hirtenlehner, 2016, S. 21.

<sup>779</sup> Vgl. Ooyen, 2020, S. 176; Reichertz et al., 2015, S. 7-

<sup>780</sup> Vgl. Genkova, 2019, S. 115.

dies erkannt wurde, belegt z. B. die veränderte Einstellungspolitik zu Gunsten von Personen mit Migrationshintergrund und die verstärkte interne Befassung mit dem Thema.<sup>781</sup>

Allerdings bietet die Einstellung von Personen mit Migrationshintergrund weder die Gewähr dafür, dass Kriminalist:innen ohne Migrationshintergrund keine Vorurteile bilden, noch gibt es die Sicherheit, dass die Personen mit Migrationshintergrund selbst keine Vorurteile ausprägen.

### 3.4.3 Persönlichkeitspsychologie

Persönlichkeit ist „eine komplexe Menge von einzigartigen psychischen Eigenschaften, welche die für ein Individuum charakteristischen Verhaltensmuster in vielen Situationen und über einen längeren Zeitraum hinweg beeinflussen“<sup>782</sup>.

In der Psychologie existiert eine Vielzahl an Persönlichkeitstheorien, die sich mit der Einzigartigkeit der Persönlichkeit und der Entwicklung spezifischer Verhaltensmuster befassen.<sup>783</sup>

Hier wird zwischen eigenschaftsbasierten Theorien, psychodynamischen Theorien, humanistischen Theorien, sozialen Lerntheorien und kognitiven Theorien sowie Theorien des Selbst differenziert, die alle mit unterschiedlichen Ansätzen zum Verständnis der menschlichen Persönlichkeit beitragen.<sup>784</sup>

Dabei treffen die Theorien teils widersprüchliche Aussagen bspw. darüber, ob dispositionale oder situative Einflüsse für die Persönlichkeit bedeutsamer sind, welche Rolle die Genetik oder die Umwelteinflüsse bei der Persönlichkeitsstruktur spielen und wie relevant bewusste Lernprozesse gegenüber unbewussten Gesetzmäßigkeiten sind.<sup>785</sup>

Menschen unterscheiden sich nach genetisch bedingten Charakterzügen und durch die von der Umwelt geprägten Eigenschaften.<sup>786</sup>

<sup>781</sup> Vgl. Köpke et al., 2019, S. 242 ff.

<sup>782</sup> Gerrig et al., 2015, S. 506.

<sup>783</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 506.

<sup>784</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 505, 538.

<sup>785</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 538; Kahneman et al., 2021, S. 230.

<sup>786</sup> Vgl. Marx, 2017, S. 9.

„Big Five“ – oder „Fünf-Faktoren-Modell“ – ist eines der bekanntesten Modelle aus der eigenschaftsbasierten Persönlichkeitspsychologie, wonach die Persönlichkeit eines Menschen anhand der fünf bipolaren Eigenschaftsdimensionen Neurotizismus, Extraversion, Offenheit, Gewissenhaftigkeit und Verträglichkeit bewertet wird.<sup>787</sup>

Die Persönlichkeitsstruktur wird in der Wissenschaft durchweg als stabil und konsistent beschrieben, wohingegen das situationsbezogene Verhalten durchaus sehr unterschiedlich ausfallen kann (Konsistenzparadox).<sup>788</sup> Entscheidungen basieren immer auf der Interaktion zwischen der Persönlichkeit des Entscheiders und einer bestimmten Situation.<sup>789</sup>

Neben der Persönlichkeit wird das menschliche Handeln aber auch von anderen Faktoren wie der Tagesform, der persönlichen Resilienz und der Fähigkeit zur Selbstreflexion beeinflusst.<sup>790</sup> Dabei spielt eine hohe Bereitschaft, die eigenen Überzeugungen zu hinterfragen und ggf. zu ändern, eine wichtige Rolle.<sup>791</sup>

Letztlich sind also kriminalistische Entscheidungen nicht nur von den Prozessen in der Entscheidungssituation, wie Informationsverarbeitung, Emotionen und sozialen Dynamiken, abhängig, sondern auch von den individuellen, im Vorfeld entwickelten und in gewissem Grad stabilen Persönlichkeitseigenschaften der beteiligten Ermittler:innen.

### 3.4.4 Kognitionspsychologie

Im Sinne der Kognitionspsychologie ist der Mensch ein informationsverarbeitendes System.<sup>792</sup> Das Entscheiden ist eine kognitive Funktion wie die Wahrnehmung, das Gedächtnis und die Sprache.<sup>793</sup> Im Zuge einer Entscheidung erfolgt die Auswahl einer von mehreren Handlungs-

<sup>787</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 508 ff.; Jost, 2008, S. 41 f.; Kahneman et al., 2021, S. 229; Marx, 2017, S. 10; Stumpf, 2019, S. 105.

<sup>788</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 512 f.

<sup>789</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 231.

<sup>790</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 294 f.; Marx, 2017, S. 12 ff.

<sup>791</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 295.

<sup>792</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 238; Pfister et al., 2017, S. 7.

<sup>793</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 7.

optionen unter Berücksichtigung persönlicher Präferenzen (siehe Punkt 3.2.2.3).<sup>794</sup> Andere kognitive Funktionen können im Zuge eines Entscheidungsprozesses im Dienste der Entscheidungsfunktion stehen.<sup>795</sup>

Die nachfolgende Darstellung kognitionspsychologischer Aspekte orientiert sich an den relevanten kognitionspsychologischen Mechanismen (Punkt 3.4.4.1), dem Zwei-System-Ansatz (Punkt 3.4.4.2), der Gegenüberstellung integrierender und heuristischer Modelle (Punkte 3.4.4.3 und 3.4.4.4) und der Erläuterung ausgewählter Heuristiken (Punkt 3.4.4.5).

### 3.4.4.1 Kognitionspsychologische Mechanismen

Aufmerksamkeit, Encodierung von Informationen und Gedächtnis sind die drei maßgeblichen kognitiven Mechanismen im Kontext von Entscheidungen.<sup>796</sup>

#### 3.4.4.1.1 Aufmerksamkeit

Die menschliche Aufmerksamkeit, d. h. die Informationsverarbeitungskapazität, ist stark limitiert.<sup>797</sup> Ihre Ressourcen können im Sinne einer Aufmerksamkeitsallokation auf verschiedene Aufgaben aufgeteilt werden, die je nach Komplexität mehr oder weniger Aufmerksamkeitsressourcen benötigen.<sup>798</sup>

Die selektive Aufmerksamkeit, modalitätsspezifische Aufmerksamkeit und die automatische bzw. kontrollierte Allokation von Aufmerksamkeit sind die drei wichtigsten Facetten dieses kognitiven Mechanismus.<sup>799</sup> Hervorzuheben ist, dass ein Aspekt im Zuge der Entscheidungsfindung, je mehr Aufmerksamkeit ihm beigemessen wird, mehr Auswirkung auf die letztlich vorgenommene Entscheidung entfaltet, so dass andere Aspekte desto weniger gewichtet werden.<sup>800</sup>

<sup>794</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 7.

<sup>795</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 7 f.

<sup>796</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 340.

<sup>797</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 68; Dörner, 1989, S. 295; Gigerenzer, 2004, S. 65; Gigerenzer, 2007, S. 40; Glasersfeld, 2016, S. 22; Glöckner et al., 2015, S. 271; Gundlach et al., 2020, S. 54 f., 281 ff.; Nitzsch, 2021, S. 37; Pfister et al., 2017, S. 340 f.; Schweer et al., 2008, S. 24; Wagner, 2020, Rn. 69.

<sup>798</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 645; Pfister et al., 2017, S. 341.

<sup>799</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 14 f.; Pfister et al., 2017, S. 341.

<sup>800</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 342.

Denner bedient sich bezugnehmend zur Aufmerksamkeit der Metapher eines „mentalens Scheinwerfers“, der, je nachdem, wohin er strahlt, die Informationssuche, -aufnahme und -verarbeitung beeinflusst.<sup>801</sup>

#### 3.4.4.1.2 Encodierung

Die Encodierung beschreibt die subjektive mentale Repräsentation auf Grundlage externer Informationen unter Einbeziehung vorhandenen Wissens.<sup>802</sup> Daran wird deutlich, dass die Encodierung objektiv vorliegender Informationen in hohem Maße von individuellen kognitiven Strukturen abhängig ist.<sup>803</sup> Die encodierten Informationen werden mit Bezug zum Gesamtkontext im Gedächtnis abgespeichert und können bei ähnlich gelagertem Kontext in der Zukunft leichter erinnert werden.<sup>804</sup> Wichtige Eigenschaften der Encodierung sind die selektive Encodierung, d. h. nur das, was durch die selektive Wahrnehmung aufgenommen wurde, kann auch encodiert werden,<sup>805</sup> die kategoriale Wahrnehmung, die von den individuell vorliegenden Kategorien bestimmt wird, und die Gedächtnisspeicherung, die zwischen der Speicherung im Gedächtnis und dem Vergessen (Unfähigkeit der Abrufbarkeit gespeicherter Informationen) differenziert.<sup>806</sup> Wie Informationen encodiert werden, hängt maßgeblich von der subjektiv mentalen Repräsentation objektiver Informationen ab (Framing).<sup>807</sup>

#### 3.4.4.1.3 Gedächtnis

Im Gedächtnis werden encodierte Informationen nicht isoliert gespeichert, sondern in ein Netzwerk gespeicherter Erinnerungen implementiert.<sup>808</sup> Dabei wird zwischen sensorischem Gedächtnis, Arbeitsgedächtnis (umfasst auch Kurzzeitgedächtnis) und Langzeitgedächtnis unterschieden.<sup>809</sup>

<sup>801</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 47.

<sup>802</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 241; Pfister et al., 2017, S. 342.

<sup>803</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 342.

<sup>804</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 342.

<sup>805</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 651.

<sup>806</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 344.

<sup>807</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 344.

<sup>808</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 45; Pfister et al., 2017, S. 344.

<sup>809</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 242 ff.; Gundlach et al., 2020, S. 285; Nitzsch, 2021, S. 43 ff.; Stumpf, 2019, S. 87 ff.

#### 3.4.4.1.4 Rekonstruktion

Beim bewussten (expliziten) oder unbewussten (impliziten) Abrufen von Erinnerungen werden gespeicherte Informationen rekonstruiert, so dass eine Diskrepanz zwischen gespeicherten und erinnerten Informationen besteht, wenn Erinnerungslücken unbewusst geschlossen werden.<sup>810</sup> Darüber hinaus differenziert man zwischen deklarativem Gedächtnis, das sich auf das Erinnern von Fakten und Ereignissen bezieht, und dem prozeduralen Gedächtnis, welches Erinnerungen beinhaltet, wie Dinge getan werden.<sup>811</sup>

Relevante Gedächtnisprozesse sind das Abspeichern (Aufnahme neuer Informationen in das Gedächtnis), die Retention (Veränderungen im Gedächtnis durch Aufnahme und Vernetzung neuer Informationen), die Rekonstruktion (Abruf gespeicherter Informationen), die Rekognition (Wiedererkennen von Informationen und Präferieren selbiger) und das Priming (Aktivierung von Gedächtnisinhalten durch assoziierte Informationen).<sup>812</sup>

Die bewusst ablaufende, kognitive Informationsaufnahme und -verarbeitung ist stark limitiert, demgegenüber ist die „[...] unbewusste Gedächtnisleistung gigantisch“<sup>813</sup>.

#### 3.4.4.2 Zwei-System-Ansatz

Einstein wird folgende Aussage zugerechnet:

*„Der intuitive Geist ist ein heiliges Geschenk und der rationale Geist ein treuer Diener. Wir haben eine Gesellschaft erschaffen, die den Diener ehrt und das Geschenk vergessen hat.“*<sup>814</sup>

Daran anknüpfend wird im nachfolgenden Abschnitt zunächst das Prinzip der beschränkten Rationalität vorgestellt (Punkt 3.4.4.2.1). Im Anschluss daran steht die Darstellung des Zwei-System-Ansatzes im Fokus (Punkt 3.4.4.2.2), der es erforderlich macht, auf die Konzepte

<sup>810</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 239 f.; Gundlach et al., 2020, S. 286; Pfister et al., 2017, S. 344.

<sup>811</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 240.

<sup>812</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 250 ff.; Dowling et al., 2019, S. 74; Pfister et al., 2017, S. 344 f.

<sup>813</sup> Braun, 2010, S. 81.

<sup>814</sup> Einstein zitiert nach Braun, 2010, S. 12 (die Ursprungsquelle ist nicht verifizierbar).

der Intuition (Punkt 3.4.4.2.3) und Rationalität (Punkt 3.4.4.2.4) näher einzugehen sowie deren Interaktion (Punkt 3.4.4.2.5) herauszuarbeiten. Am Ende des Abschnitts werden Anknüpfungspunkte für eine weitergehende Ausdifferenzierung des Zwei-System-Ansatzes kurz angeführt (Punkt 3.4.4.2.6).

#### 3.4.4.2.1 Beschränkte Rationalität

Lebenssachverhalte sind derart vielschichtig, dass regelmäßig die kognitiven Fähigkeiten von Menschen an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen.<sup>815</sup> Simon beschreibt das Prinzip der beschränkten Rationalität (bounded rationality), welches besagt, dass es aufgrund der eingeschränkten kognitiven Möglichkeiten der menschlichen Informationsverarbeitung niemals möglich ist, alle relevanten Aspekte einer Entscheidungssituation zu erfassen, so dass man sich mit einer befriedigenden – und gerade nicht optimalen – Lösung zufriedengeben muss.<sup>816</sup>

Daraus resultiert, dass rationales Denken, Entscheiden und Handeln begrenzt sind. Dies unterstreicht das Erfordernis, auf Intuition zurückzugreifen.<sup>817</sup> Matys bezeichnet in diesem Kontext das individuelle Wissen in Entscheidungssituationen als „fragmentarisch“.<sup>818</sup> Dies untermauert nachdrücklich, dass Menschen nur sehr eingeschränkt den Ansprüchen der normativen Entscheidungstheorie gerecht werden können und regelmäßig aus Gründen der Überforderung keine rationalen Entscheidungen treffen können.<sup>819</sup> Nach Göbel liegen die Gründe hierfür in den eingeschränkten kognitiven Fähigkeiten des Menschen, individuell divergierenden Präferenzen und situativ variabler Risikofreudigkeit.<sup>820</sup>

Diesbezüglich wird auch nochmals auf die bereits getroffenen Aussagen zu den eingeschränkten Möglichkeiten der „Wahrheitsforschung“ unter Punkt 2.2 „Die kriminalistische Aufgabe“ hingewiesen.

<sup>815</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 97.

<sup>816</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 124; Denner, 2009, S. 16; Jungerman et al., 2009, S. 29 f.; Simon, 1981, S. 30 f., 79 f., 117.

<sup>817</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 97; Braun, 2010, S. 43; Jungermann et al., 2009, S. 29.

<sup>818</sup> Vgl. Matys, 2014, S. 33.

<sup>819</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 180, 198.

<sup>820</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 181.

### 3.4.4.2.2 System 1 und System 2

In der Kognitionspsychologie wird das kognitive System in zwei qualitativ divergierende Teilsysteme untergliedert, die unterschiedlich prozesshaft strukturiert sind (Zwei-System-Ansatz).<sup>821</sup> Bezüglich des Zusammenspiels und der potenziellen Erweiterung beider Teilsysteme – Intuition und Rationalität – existieren in der Fachliteratur unterschiedliche Auffassungen.<sup>822</sup> Das für die Entscheidungspsychologie maßgebliche Zwei-System-Modell, welches in Kapitel 1 „Thematische Einführung“ und unter Punkt 3.2.2.2 „Kognitiver Aufwand von Entscheidungen“ kurz Erwähnung gefunden hat, stammt von Kahneman und ist benannt als *System 1/System 2-Modell*.<sup>823</sup>

System 1 beschreibt einen automatischen Modus, der dauerhaft aktiv ist und schnelle Eindrücke, Interpretationen und Bewertungen liefert.<sup>824</sup> System 1 steuert unseren Alltag, arbeitet nahezu anstrengungslos und ist die Grundlage für Intuition und Heuristiken.<sup>825</sup> Beispielhaft für diesen Modus kann – wie bereits unter Punkt 1.1 „Gegenstand der Betrachtung“ dargelegt – das erfahrungsbasierte Handeln von Polizeibeamt:innen genannt werden, das aufgrund der vielfachen Wiederholung nahezu ohne Anstrengung und Nachdenken abläuft (bspw. Handhabung der Dienstwaffe, Durchführung einer Zeugen- oder Beschuldigtenbelehrung, teamorientierte Annäherung an ein Fahrzeug in der Dunkelheit unter Beachtung der Eigensicherung).

Demgegenüber verkörpert System 2 einen reflektierten Modus, der rational-kognitive Arbeit verlangt, da er die von System 1 aufgenommenen Eindrücke sowie vorgenommenen Interpretationen und Bewertungen prüft und dann entweder akzeptiert oder aber korrigiert.<sup>826</sup> Anknüpfend an die o. g. Beispiele müssen berufsunerfahrene Polizeibeamt:innen zur Bewältigung der dargelegten Situationen kognitiv erheblich grö-

<sup>821</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 6; Evans, 2008, S. 255; Kahneman, 2011, S. 32 ff.; Nitzsch, 2021, S. 6; Pfister et al., 2017, S. 345.

<sup>822</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 44 f.; Schweizer, 2015, S. 258.

<sup>823</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 345.

<sup>824</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 33, 37; Luoma et al., 2021, S. 2; Pfister et al., 2017, S. 345 ff.

<sup>825</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 14; Jungermann et al., 2009, S. 49; Kahneman, 2011, S. 33; Nitzsch, 2021, S. 6; Pfister et al., 2017, S. 345 ff.

<sup>826</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 14; Jungermann et al., 2009, S. 49; Kahneman, 2011, S. 33, 38; Nitzsch, 2021, S. 6; Pfister et al., 2017, S. 345 ff.

ßere Aufwände leisten und die in Betracht kommenden Möglichkeiten und alternativen Vorgehensweisen rational abwägen, um zu einer Entscheidung zu gelangen.

Im Sinne der normativen Entscheidungstheorie sollten Menschen ausschließlich System 2 nutzen.<sup>827</sup> Die deskriptive Entscheidungsforschung hat hingegen belegt, dass ein Rückgriff auf System 1 unerlässlich ist, so dass beide Denkansätze berücksichtigt werden müssen.<sup>828</sup>

Gigerenzer betont in diesem Zusammenhang, dass der überwiegende Anteil kognitiver Arbeit auf Intuition und nicht auf logisch-rationalen Prozessen beruht.<sup>829</sup> Gedanklich daran anknüpfend stellt er die positiven Aspekte des Unbewussten, der Faustregeln und evolvierter Fähigkeiten in den Vordergrund.<sup>830</sup> Zum Beispiel führt der Einsatz von Intuition zur Reduktion von Ressourcenaufwänden.<sup>831</sup>

Kahneman differenziert zwischen einem rationalen *Econ*, als dem Vertreter der logischen Kohärenz des Systems 2, und einem intuitiven *Human*, der die Unzulänglichkeiten des Systems 1, aber auch dessen positive Aspekte verkörpert.<sup>832</sup>

In ähnlicher Art und Weise beschreibt Gigerenzer, dass der logische Prozess wie eine Rechenmaschine funktioniert, wohingegen der intuitive Ansatz die evolvierten Fähigkeiten, kognitiven Grenzen und sozialen Instinkte in den Blick nehme.<sup>833</sup>

Zur besseren Verständlichkeit muss an der Stelle zunächst herausgearbeitet werden, was unter Intuition respektive Rationalität zu verstehen ist.

<sup>827</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 234.

<sup>828</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 5.

<sup>829</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 11.

<sup>830</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 21; Gigerenzer, 2007, S. 12.

<sup>831</sup> Vgl. Pogarsky et al., 2017, S. 92.

<sup>832</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 508 f.

<sup>833</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 27.

### 3.4.4.2.3 Intuition

Unter Intuition im Sinne des Systems 1 versteht man einen kognitiven Prozess, bei dem automatisch, schnell und assoziativ ein Gefühl entsteht, das sich auf ein Urteil, eine Entscheidung oder eine Handlung auswirkt.<sup>834</sup>

Nach Braun basieren intuitive Entscheidungen auf der unbewussten Verquickung von Wissen, Erfahrungen und Emotionen.<sup>835</sup> Intuitive Entscheidungen orientieren sich mithin im Gegensatz zu regelbasierten Entscheidungen im Kern an pragmatischen und bewährten Verfahren, sind aber nicht zwingend korrekt.<sup>836</sup> Intuition wird oftmals umgangssprachlich auch als Bauchgefühl bezeichnet.<sup>837</sup>

Gigerenzer verwendet die Begriffe Intuition und Bauchgefühl synonym und beschreibt die Intuition als etwas, das plötzlich in unserem Bewusstsein auftaucht und menschliche Handlungen beeinflusst.<sup>838</sup> Intuition bzw. Bauchgefühl basieren nach Ansicht von Gigerenzer wiederum auf Heuristiken (sog. Faustregeln), die durch evolvierte Fähigkeiten und Umweltfaktoren beeinflusst werden.<sup>839</sup>

Die Intuition ist eng mit dem Wiedererkennen verbunden; findet sich also die dargebotene Option im Gedächtnis abgespeichert wieder, kann dies eine Präferenz erzeugen.<sup>840</sup> Simon definiert die Intuition wie folgt:

*„The situation has provided a cue; this cue has given the expert access to information stored in memory, and the information provides the answer. Intuition is nothing more and nothing less than recognition.“*<sup>841</sup>

System 1 nutzt mithin im Gehirn abgespeicherte Schemata.<sup>842</sup>

<sup>834</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 25; Schweizer, 2015, S. 257.

<sup>835</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 122.

<sup>836</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 132.

<sup>837</sup> Vgl. Behr, 2017, S. 92.

<sup>838</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 27, 57.

<sup>839</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 26 f., 57.

<sup>840</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 129; Pfister et al., 2017, S. 350.

<sup>841</sup> Simon, 1992, S. 155. „Die Situation liefert einen Hinweis; dieser Hinweis gibt dem Experten Zugang zu Informationen, die sich im Gedächtnis befinden, und diese Informationen geben die Antwort. Intuition ist nicht mehr und nicht weniger als Wiedererkennen.“ [Übersetzung durch den Verfasser]

<sup>842</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 65.

Hierfür ist jedoch – im Gegensatz zu Heuristiken – ein umfangreicher Erfahrungsschatz und Wissensfundus notwendig, so dass zwischen wissensbasierter Intuition (nutzt Wiedererkennen) und heuristischer Intuition (nutzt Substitutionsmechanismen, d. h. die Ersetzung einer schwierigen Frage durch eine einfache Frage) differenziert wird.<sup>843</sup>

Gedanklich daran anknüpfend dürften Berufserfahrene in der Lage sein, auf erfahrungsbasierte Intuition zurückzugreifen, während Studierende bzw. Berufsanfänger:innen lediglich heuristische Intuition anwenden können.

Um Wissen aufzubauen, das intuitiv belastbar genutzt werden kann, muss der betreffende Bereich regelbasierte und nicht rein zufällige Zusammenhänge aufweisen, es muss umfangreiche Erfahrung in Folge jahrelanger Tätigkeit vorliegen und es müssen kontinuierlich positive und negative Rückkopplungen erfolgen, damit Zusammenhänge korrekt im Gedächtnis abgespeichert werden können.<sup>844</sup>

Dörner<sup>845</sup> und Jungermann<sup>846</sup> führen im Kontext der wissensbasierten Intuition das sog. implizite Wissen an und beschreiben es als eine Art Intuition, wie man sie bei Fachleuten aus bestimmten Bereichen findet. Folglich muss bei der Frage, inwieweit man der Intuition vertrauen kann, zwingend zwischen wissensbasierter und heuristischer Intuition differenziert werden. Aber auch wissensbasierte Intuition darf nicht zu blindem Vertrauen führen. Aus beiden Arten von Intuition, die in Abhängigkeit von der Lebens- und Berufserfahrung unterschiedlich ausgeprägt sind, können Fehler resultieren. Darüber hinaus ist die Effizienz der Intuition zudem davon abhängig, in welchem Umfeld intuitive Schlussfolgerungen getroffen werden, da Hinweisreize in einer komplexen Umgebung potenziell übersehen werden können. Kahneman spricht in diesem Kontext von einer „verrauschten“ Umgebung.<sup>847</sup>

<sup>843</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 231; Pfister et al., 2017, S. 351 f.

<sup>844</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 294, 296, 298; Pfister et al., 2017, S. 352.

<sup>845</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 65.

<sup>846</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 38 f.

<sup>847</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 298.

Nachteilig kann sich die erfahrungsbasierte Intuition zudem auswirken, wenn trotz veränderter Rahmenbedingungen an erfahrungsbasierten Handlungsmustern festgehalten wird, was auf die menschliche Beharrungstendenz zurückgeführt werden kann.<sup>848</sup>

Erfahrungsbasierte Intuition kann sich in bekannten Situationen sehr vorteilhaft auswirken,<sup>849</sup> wohingegen in neuen und unbekanntem Situationen das rationale System 2 verstärkt zum Einsatz gebracht werden sollte.<sup>850</sup> Vor allem in professionellen Arbeitsfeldern sollte es eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aus Intuition (System 1) und Analyse (System 2) sein.<sup>851</sup>

#### 3.4.4.2.4 Rationalität

Hill beschreibt Rationalität mit Begriffen wie „Vernünftigkeit“, „Begründbarkeit“, „Vorhersagbarkeit“, „Transparenz“ und „Nachvollziehbarkeit“.<sup>852</sup>

Nach Pinker ist Rationalität, „die Fähigkeit, Wissen anzuwenden, um ein Ziel zu erreichen“<sup>853</sup>. Rationalität bietet dabei eine Auswahl kognitiver Instrumente.<sup>854</sup> Regelmäßig wird eine Entscheidung als rational bezeichnet, wenn „[...] sie uns in Anbetracht der gegebenen Umstände als verständlich und nachvollziehbar erscheint“<sup>855</sup>. Es existieren unterschiedliche Rationalitätsbegriffe, wie z. B. formale, substanzielle, subjektive, objektive, bewusste, unbewusste und prozedurale Rationalität.<sup>856</sup> Zu betonen ist dabei, dass der Fokus bei der Frage nach der Entscheidungsrationale regelmäßig auf den Ablauf des Entscheidungsprozesses gerichtet wird,<sup>857</sup> da die Ergebnisrationale (formale Rationalität) aufgrund der subjektiven Bewertung stark variieren kann.<sup>858</sup> Die Logik ist Kernbestandteil der Rationalität.<sup>859</sup> Nach Braun

<sup>848</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 130.

<sup>849</sup> Vgl. Luoma et al., 2021, S. 9.

<sup>850</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 62.

<sup>851</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 231.

<sup>852</sup> Vgl. Hill, 2017, S. 433.

<sup>853</sup> Pinker, 2021, S. 52.

<sup>854</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 22.

<sup>855</sup> Jungermann et al., 2009, S. 28.

<sup>856</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 40 ff.; Grünig et al., 2017, S. 32 ff.

<sup>857</sup> Vgl. Hill, 2017, S. 433.

<sup>858</sup> Vgl. Eisenführ et al., 2003, S. 4; Grünig et al., 2017, S. 33 f., 55.

<sup>859</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 28.

ist rationales Denken das analytische Verarbeiten von Informationen sowie deren Bewertung, welches zu bewussten und begründeten Entscheidungen führt.<sup>860</sup> Das rationale System 2 stellt die Interventionsinstanz dar und ist demzufolge die Grundlage von analytischem Denken und rationalem Entscheiden.<sup>861</sup> Hierbei ist eine gezielte Aufmerksamkeitssteuerung erforderlich, die mit Anstrengungen einhergeht.<sup>862</sup>

Im Kontext von Rationalität und Intuition beschreiben Böhle et al., wie gegen Ende des 20. Jahrhunderts die Intuition im Vergleich zur Rationalität zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, nachdem eine lange Zeit der Rationalität ein größerer Wert beigemessen wurde.<sup>863</sup>

Die Rationalität ermöglicht hypothetisches Denken, d. h. die gedankliche Vorstellung alternativer Sachverhaltsverläufe.<sup>864</sup>

#### 3.4.4.2.5 Interaktion von System 1 und System 2

Nach Arlt et al. sowie Badke-Schaub et al. sind Entscheidungen ein Zusammenspiel von automatischen (System 1) und rationalen (System 2) Abläufen.<sup>865</sup>

Auch nach Schweizer sind Intuition und Rationalität zwei sich ergänzende Konzepte.<sup>866</sup> System 1 und System 2 arbeiten parallel, so dass es zu Konflikten zwischen den Systemen kommen kann.<sup>867</sup> Zudem können durch Lernprozesse Aufgaben aus dem System 2 in System 1 überführt und dadurch kognitive Kapazitäten freigesetzt werden.<sup>868</sup> Als allgemeines Beispiel hierfür kann das Autofahren angeführt werden und übertragen auf den polizeilichen Kontext kann die Durchführung einer Vernehmung genannt werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf der Umstand, dass kognitive Prozesse nach dem Prinzip des geringsten Auf-

<sup>860</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 122.

<sup>861</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 345 ff.

<sup>862</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 35 f., 58.

<sup>863</sup> Vgl. Böhle et al., 2004, S. 41.

<sup>864</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 43.

<sup>865</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 6; Badke-Schaub et al., 2012, S. 88 f.

<sup>866</sup> Vgl. Schweizer, 2008, S. 124.

<sup>867</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 347.

<sup>868</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 347.

wands ablaufen, so dass die Gefahr besteht, dass System 1 eine „flüssig und emotional angenehm erlebte“ Lösung liefert, die vom „aversiv erlebten“ System 2 nicht mit dem nötigen Aufwand gegengeprüft wird.<sup>869</sup>

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass System 1 für systematische Fehler – sog. kognitive Verzerrungen (biases) – empfänglich ist.<sup>870</sup>

Auf System 1 basierende Denkfehler können nur durch ein dauerhaft aktiv überwachendes System 2 erkannt und korrigiert werden, was allerdings aufgrund des immensen Ressourcenaufwandes nicht aufrechterhalten werden kann und in vielen alltäglichen Situationen auch nicht angemessen wäre.<sup>871</sup>

Zusätzlich verschärft wird diese Problematik durch den Umstand, dass man hierdurch verursachte Fehler bei sich selbst schwerer erkennt als bei anderen.<sup>872</sup>

Das beschriebene Zusammenspiel von Intuition und Rationalität ist nach Heesen ebenfalls für Forscher:innen bei der Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten von Relevanz, da sie Gefahr laufen, intuitiv entstandene Schlussfolgerungen rational zu begründen.<sup>873</sup>

Strittig ist, inwieweit die beiden Systeme interagieren, so dass es fraglich bleibt, ob System 2 nur eingreift, wenn System 1 Fehler macht (default-interventionistisch), oder die beiden Systeme grundsätzlich nebeneinander tätig sind und sich wechselseitig beeinflussen (parallel-kompetitiv).<sup>874</sup>

<sup>869</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 347 f.

<sup>870</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 38.

<sup>871</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 42.

<sup>872</sup> Vgl. Anuschat, 1921, S. 5; Denner, 2009, S. 59; Kahneman, 2011, S. 42, 516; Kahneman et al., 2021, S. 266, 282.

<sup>873</sup> Vgl. Heesen, 2021, S. 21 f.

<sup>874</sup> Vgl. Luoma et al., 2021, S. 3.

#### 3.4.4.2.6 Anknüpfungspunkte für weitere Ausdifferenzierung

Theoretisch kann zwischen einzelnen Tätigkeiten von System 1 und System 2 auch kleinteiliger differenziert oder ebenso der Zwei-System-Ansatz um weitere Facetten ergänzt werden. So verbinden bspw. Luoma et al. den prozesshaften Zwei-System-Ansatz mit der kognitiven Strategie des „Reframings“, das auf das gezielte Reflektieren von Herangehensweisen und Hintergrundannahmen und die darauffolgende Gestaltung von Entscheidungssituationen – konkret die Lösung von Problemen – unter Rückgriff auf das unbewusste System 1 (Ruhelassen von Problemen) und das bewusste System 2 (Analysieren von Problemen) abzielt.<sup>875</sup> Demzufolge könne die wechselseitige Einbindung beider Systeme im Rahmen eines Reframings zeit- und ressourcenintensiver sein als das rationale System 2.<sup>876</sup>

Auch Hill differenziert im Hinblick auf eine agile Entscheidungsfindung feingliedriger und bringt zum Ausdruck, dass die Entwicklungsdynamik der sog. VUCA-Welt einen Rückgriff auf verschiedene agile Strategien erforderlich macht.<sup>877</sup> In diesem Kontext führt er den Begriff der „Multi-Logik“ an, die aus den vier Säulen Intuition (implizites Wissen), Kreativität (Fähigkeit zum Perspektivwechsel), Erkenntnis (bewusster und unbewusster Reifeprozess) und Emotion (mentale Prozesse) besteht und ein reflexiveres Entscheiden ermöglicht.<sup>878</sup>

Zudem erweitert auch Droste in Anlehnung an Stanovich et al. den Zwei-System-Ansatz und ergänzt das algorithmisch arbeitende System 2 um eine reflektierende Komponente.<sup>879</sup> Demzufolge beruht das in System 2 verortete rationale Denken von Menschen einerseits auf algorithmischer Denkleistung (fluider Intelligenz) und andererseits auf der jeweiligen individuellen Denkhaltung (Reflexivität).<sup>880</sup>

<sup>875</sup> Vgl. Luoma et al., 2021, S. 3, 6.

<sup>876</sup> Vgl. Luoma et al., 2021, S. 11.

<sup>877</sup> Vgl. Hill, 2017, S. 442.

<sup>878</sup> Vgl. Hill, 2017, S. 442; Hill, 2020, S. 208.

<sup>879</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 50.

<sup>880</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 57.

### 3.4.4.3 Integrierende Modelle

Wie bereits unter Punkt 3.2.1 „Ablauf von Entscheidungen“ ausgeführt, existiert eine Vielzahl allgemeiner und spezifischer Entscheidungsmodelle mit unterschiedlichen Schwerpunkten.<sup>881</sup>

Aufgrund des von Jost gewählten Abstraktionsgrades, der mit seiner Differenzierung in drei Phasen (Situationserfassung, Situationsanalyse und Handlung) große Schnittmengen zum bereits ausgeführten kriminalistischen Dreischritt (Informationsverarbeitung, Hypothesenbildung und Ermittlungsmaßnahmen) aufweist,<sup>882</sup> wurde der von ihm dargelegte Entscheidungsprozess als primäre theoretische Basis für die vorliegende Forschungsarbeit festgelegt.

Ausdifferenziertere Modelle zur Lösung von Entscheidungsproblemen (bspw. Modell von Göbel, siehe Punkt 3.2.1) zeichnen sich insbesondere durch Teilaufgaben der Problemanalyse, der Variantenerarbeitung, der Variantenbewertung, der Gesamtbeurteilung der Varianten und der Entscheidung aus.<sup>883</sup>

Die nachfolgende Kurzbetrachtung dieser Komponenten zielt darauf ab, den polizeilichen Mehrwert einer differenzierten Auseinandersetzung mit rationalen Entscheidungsprozessen zu überprüfen:

Die Problemanalyse ist der auf zuverlässigen Informationen beruhende Soll-Ist-Abgleich.<sup>884</sup> Hierbei liegt der Fokus auf der Identifikation und Verifikation des Problems bzw. der parallel oder nacheinander zu bearbeitenden Teilprobleme.<sup>885</sup> Im Rahmen der Problemanalyse muss das Entscheidungsproblem bestmöglich strukturiert werden.<sup>886</sup>

Im Zuge der Variantenerarbeitung müssen daran anknüpfend mindestens zwei Alternativen bzw. zu vorliegender Variante mindestens eine zusätzliche Variante gebildet werden, da andernfalls kein

<sup>881</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 40 f.

<sup>882</sup> Vgl. Jost, 2008, S. 111 f.

<sup>883</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 39.

<sup>884</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 60, 68.

<sup>885</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 60, 78 f.

<sup>886</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 70.

Entscheidungsproblem vorliegt.<sup>887</sup> Dieser Prozess verlangt den Entscheider:innen Kreativität ab und kann durch Kreativitätstechniken unterstützt werden.<sup>888</sup> Gerade polizeiliche Entscheidungssituationen zeichnen sich regelmäßig dadurch aus, dass nicht von vornherein alle Entscheidungsalternativen bekannt sind, sondern diese vielmehr mit Hilfe von Kreativität und unter Berücksichtigung vorliegender Informationen entwickelt werden müssen.

Daran anknüpfend müssen zwecks Variantenbewertung konkrete Kriterien – in Abhängigkeit von weniger konkreten Zielen – festgelegt werden, die hinsichtlich ihrer Ausprägung eine Beurteilung für alle Varianten zulassen.<sup>889</sup>

Bei der Bewertung der Varianten sind variable Kontextbedingungen (Umfeldszenarien) und deren potenzielle Konsequenzen zu berücksichtigen, um schließlich mit Hilfe einer Entscheidungsregel (siehe Punkt 3.2.4 „Ziele und Regeln“ und Punkt 3.2.5 „Unsicherheit bzw. Wahrscheinlichkeit“) eine Gesamtbewertung vornehmen zu können.<sup>890</sup> Dabei müssen zu Bewertungszwecken Umfeldszenarien in unterschiedlichen Ausprägungen bedacht und mit Wahrscheinlichkeiten belegt werden.<sup>891</sup>

Zur Gesamtbewertung kann eine Entscheidungsmatrix genutzt werden, die u. a. die Varianten, Kriterien, Szenarien und Konsequenzen abbildet und zu einer besseren und nachvollziehbareren Entscheidung beitragen kann.<sup>892</sup>

Zusammenfassend kann aus der vorgenannten Kurzbetrachtung der Komponenten rationaler Entscheidungsprozesse geschlussfolgert werden, dass eine bewusste Zergliederung wichtiger polizeilicher Entscheidungsprozesse in die dargelegten Abschnitte grundsätzlich denkbar ist.

<sup>887</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 60, 82 f.

<sup>888</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 82 f.

<sup>889</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 60, 84.

<sup>890</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 61 f., 86 f.

<sup>891</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 88.

<sup>892</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 121, 125.

Daran anknüpfend verfolgen integrierende Erwartungsnutzenmodelle – wie bspw. die Prospect-Theorie von Kahneman und Tversky – insbesondere das Ziel, tatsächliches Entscheidungsverhalten zu beschreiben.<sup>893</sup>

Die Konsequenzen von Optionen einer Entscheidung unter Unsicherheit werden mit subjektiven Wahrscheinlichkeiten – einem subjektiven Nutzen – verbunden.<sup>894</sup> Im Sinne der Rationalitäts-Annahme handeln Menschen rational, wenn sie die Option mit dem größten zu erwartenden Nutzen wählen.<sup>895</sup> Rationalität steht dabei für Impulskontrolle und objektive Abwägung von Alternativen, im Gegensatz zu Spontaneität und Unüberlegtheit.<sup>896</sup> Demnach ist die Wahl „das Ergebnis einer kognitiven Integration von Nutzenwerten und Unsicherheit im Sinne subjektiver Wahrscheinlichkeiten der einzelnen Konsequenzen“<sup>897</sup>. Im Zusammenhang mit unsicheren Konsequenzen wird die Nutzenfunktion u. a. von der Risikoeinstellung des Entscheiders (risikoaffin – risikoneutral – risiko- bzw. verlustavers) beeinflusst.<sup>898</sup>

Dabei ist zu betonen, dass rationale Argumente je nach eingenommener Perspektive und verfolgtem Zweck stark variieren und aus anderer Perspektive durchaus auch als irrational bzw. nicht nachvollziehbar eingeordnet werden können.<sup>899</sup>

An dieser Stelle werden beispielhaft für die integrierenden Erwartungsnutzenmodelle die Komponenten der (kumulativen) Prospect-Theorie betrachtet.

Hierzu gehört eine Editierphase, in der Informationen encodiert, transformiert und mental repräsentiert werden, indem sie kombiniert, vereinfacht, segregiert und gestrichen werden.<sup>900</sup>

<sup>893</sup> Vgl. Kahneman et al., 1979, S. 265; Kahneman, 2011, S. 332 ff.; Pfister et al., 2017, S. 172, 184; Pinker, 2021, S. 208.

<sup>894</sup> Vgl. Kirchler, 2011, S. 42; Pfister et al., 2017, S. 173 f.; Pinker, 2021, S. 189.

<sup>895</sup> Vgl. Glöckner et al., 2015, S. 270.

<sup>896</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 65.

<sup>897</sup> Pfister et al., 2017, S. 175.

<sup>898</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 177; Pfister et al., 2017, S. 181 f.; Pinker, 2021, S. 207 f.

<sup>899</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 7.

<sup>900</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 36; Pfister et al., 2017, S. 184 f.

Anschließend werden zur Verfügung stehende Optionen – durch Gewichtung potenzieller Konsequenzen (Gewichtungsfunktion) – in der Evaluationsphase mit einem subjektiven Wert versehen (Wertfunktion).<sup>901</sup> Zur Bestimmung der Wertfunktion existieren verschiedene Methoden, die jedoch an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.<sup>902</sup> Diese Wertfunktion ist durch drei Aspekte gekennzeichnet: die Festlegung eines subjektiven Referenzpunktes zur Unterscheidung zwischen Gewinn und Verlust (z. B. Status quo), abnehmende Sensitivität bei zunehmenden Gewinnen und Verlusten und Verlustaversion, die einem Verlust eine größere Bedeutung beimisst als einem Gewinn in gleicher Höhe.<sup>903</sup>

Aus der Anzahl in Frage kommender Alternativen und der jeweils zugehörigen Attribute resultiert eine wachsende Informationsmenge, die zur Überforderung der kognitiven Fähigkeiten führen kann und ein rein rationales Handeln potenziell unmöglich macht.<sup>904</sup>

Die wichtigsten Erkenntnisse dieses Modells sind in der vorliegenden Forschungsarbeit, aber auch in der polizeilichen Praxis zu berücksichtigen. Tatsächliche Entscheidungsprozesse können sich nicht immer an dem zuvor dargestellten idealtypischen Ablauf (Problemanalyse, Variantenerarbeitung, Variantenbewertung, Gesamtbewertung, Entscheidung) orientieren, sondern erfahren häufig Einschränkungen u. a. durch subjektive Wahrnehmungen (z. B. von Risiken), Vereinfachungen bei der mentalen Informationsverarbeitung (Encodierung) und durch die hohe Informationsmenge, die (polizeiliche) Entscheider:innen regelmäßig überfordert.

In diesem Kontext ist auch zu betonen, dass rationale Prozesse insgesamt auf Grundlage umfangreicher Informationen und vielfältiger Alternativen nicht immer die Gewähr bieten, dass eine gute Entscheidung getroffen wird,<sup>905</sup> so dass nachfolgend eine Betrachtung heuristischer Modelle vorgenommen wird.

<sup>901</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 78 ff.; Pfister et al., 2017, S. 184 ff.

<sup>902</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 83 ff.

<sup>903</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 41; Kahneman, 2011, S. 346 f.; Nitzsch, 2021, S. 104; Pfister et al., 2017, S. 186 ff.

<sup>904</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 97 f.

<sup>905</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 47.

### 3.4.4.4 Heuristische Modelle

Integrierende Modelle (Bsp.: Prospect-Theorie), die alle verfügbaren Informationen bezüglich einer Option bewerten, gewichten und zu einem Gesamtwert (Nutzen) integrieren, bedürfen Zeit und umfangreicherer kognitiver Kapazitäten.<sup>906</sup> Demgegenüber erleichtern heuristische Prozesse die Verarbeitung von Wahrscheinlichkeitsinformationen durch Anwendung einfacher Regeln.<sup>907</sup> Heuristiken sind mithin vereinfachende Denkregeln zur Entscheidungsfindung bei komplexen Problemen.<sup>908</sup> Während integrierende (rationale) Modelle nach dem Maximierungsprinzip verfahren, orientieren sich heuristische Modelle vielmehr an dem Satisficing-Prinzip,<sup>909</sup> wobei integrierende Modelle nicht immer zwangsläufig die besseren Ergebnisse liefern,<sup>910</sup> da das „Perfekte der Feind des Guten“ sein kann.<sup>911</sup> Nitzsch verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff des „Narrow Thinking“, der weiter gefasst ist und alle Effekte beinhaltet, die zur Vereinfachung des mentalen Abbildes der Entscheidungssituation beitragen, wie z. B. das Erfahrungswissen, der Bildungsstand und die Persönlichkeit der Entscheider:innen, aber auch individuelle kognitive Beschränkungen.<sup>912</sup>

### 3.4.4.5 Heuristiken

Anknüpfend an die getroffenen Aussagen zu heuristischen Modellen werden nachfolgend Heuristiken bzw. die heuristische Intuition näher betrachtet.

Hierzu werden zunächst allgemeine Aussagen zu Heuristiken zusammengefasst (Punkt 3.4.4.5.1) und deren Aufbau und Funktionsweise erläutert (Punkt 3.4.4.5.2). In der Folge werden die Mechanismen von Heuristiken dargestellt (Punkt 3.4.4.5.3) und deren positive und negative Folgen ausgeführt (Punkt 3.4.4.5.4). Zum Abschluss des vorliegenden Abschnitts erfolgt eine Vorstellung ausgewählter Heuristiken, die mit Hilfe von polizeilichen Beispielen veranschaulicht werden.

<sup>906</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 213 f.

<sup>907</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 214.

<sup>908</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 8; Grünig et al., 2017, S. 42.

<sup>909</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 14 f.; Grünig et al., 2017, S. 42 f.

<sup>910</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 22; Pfister et al., 2017, S. 214.

<sup>911</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 199.

<sup>912</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 49, 51.

### 3.4.4.5.1 Heuristiken allgemein

Heuristiken sind informelle Regeln, die schnelle Problemlösungen liefern und die Komplexität der Urteils- und Entscheidungsfindung reduzieren.<sup>913</sup>

Sie zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass partiell relevante Informationen weggelassen werden (Bsp.: Take-the-Best-Heuristik) oder zusätzlich relevante durch irrelevante Informationen ersetzt werden (Bsp.: Verfügbarkeitsheuristik, die auf leicht abrufbare Gedächtnisinhalte zurückgreift oder die Einbeziehung von Informationen, die auf stereotypen Vorurteilen beruhen).<sup>914</sup>

Krauthan bezeichnet Heuristiken als soziale Urteile und definiert sie als Konsequenzen momentaner und früherer Wahrnehmungen, die durch Lernprozesse wie das klassische und operante Konditionieren und das Modelllernen beeinflusst werden können.<sup>915</sup>

Soziale Urteile können nur dann eine positive Wirkung entfalten, wenn sie stabil sind und nicht bei jeder Dissonanz in Frage gestellt werden.<sup>916</sup> Krauthan und andere Autoren nehmen in diesem Kontext Bezug zu der Dissonanztheorie von Festinger<sup>917</sup>, die besagt, dass dissonante Zustände – die der Mensch potenziell als Stress wahrnimmt – entstehen, wenn kognitive Elemente im Widerspruch zueinanderstehen.<sup>918</sup> Mit diesen Dissonanzen kann der Mensch in vielfältiger Weise umgehen: er kann insbesondere

- kognitive Elemente verändern, um einen konsonanten Zustand herbeizuführen,<sup>919</sup>
- gezielt nach konsonanten Elementen suchen,<sup>920</sup>
- vorhandene konsonante Elemente stärker gewichten<sup>921</sup> und
- dissonante Elemente abwerten.<sup>922</sup>

<sup>913</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 322.

<sup>914</sup> Vgl. Glöckner et al., 2015, S. 271.

<sup>915</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 106.

<sup>916</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 111.

<sup>917</sup> Vgl. Festinger, 2020, S. 26.

<sup>918</sup> Vgl. Effer-Uhe et al., 2019, S. 25; Eschelbach, 2019, S. 595; Gerrig et al., 2015, S. 669 f.; Krauthan, 2013, S. 111; Schweizer, 2015, S. 285.

<sup>919</sup> Vgl. Festinger, 2020, S. 32.

<sup>920</sup> Vgl. Festinger, 2020, S. 33.

<sup>921</sup> Vgl. Festinger, 2020, S. 33.

<sup>922</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 6; Festinger, 2020, S. 34; Krauthan, 2013, S. 112; Nitzsch, 2021, S. 81; Schweizer, 2015, S. 287.

Die Wahl der Mechanismen ist in hohem Maße subjektiv, läuft überwiegend unterbewusst ab und unterliegt ggf. nur eingeschränkt rationalen Erwägungen. Generell besteht bei Menschen die Neigung, nach konsonanten Aspekten zu suchen, die die eigenen Heuristiken, Einstellungen, Meinungen bestärken und Stress reduzieren.<sup>923</sup> Nitzsch unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen Closed-Minded-Personen, die verstärkt nach Konsonanz streben, und Open-Minded-Personen, die eher gewillt sind, sich mit dissonanten Aspekten zu befassen.<sup>924</sup> Bezüglich des erstgenannten Personenkreises kann dies potenziell zu Kohärenzverschiebungen beitragen, indem neue Entscheidungsprozesse von bestehenden kohärenten mentalen Repräsentationen beeinflusst werden.<sup>925</sup> Czuba arbeitet in diesem Kontext heraus, wie sich kognitive Dissonanz auf den kriminalistischen Regelkreis auswirken kann, und belegt dies mit Beispielen wie dem bereits oben angeführten Fall des „Bauern Rupp“ (siehe Punkt 2.2.3 „Kriminalistisches Denken“).<sup>926</sup>

Im thematischen Zusammenhang von Heuristiken wird in der Literatur auch von der modularen Struktur des kognitiven Systems gesprochen.<sup>927</sup> Gemeint ist, dass Heuristiken kognitive, modulartige Prozesse abbilden, die selbstständig agieren und nach festgelegten Regeln arbeiten.<sup>928</sup> Beispielhaft für diesen modularen Aufbau des kognitiven Systems kann z. B. der Ansatz des *adaptiven Werkzeugkastens* angeführt werden, der von der Grundlage ausgeht, dass Entscheider:innen auf eine Vielzahl von Heuristiken in Abhängigkeit von situativen und kontextuellen Anforderungen und Rahmenbedingungen zurückgreifen können.<sup>929</sup>

Die Heuristiken sollen in einer dynamischen und komplexen Welt, in der der Mensch nur mit begrenzten kognitiven Fähigkeiten ausgestattet ist, das Handwerkszeug liefern, Informationen konsistent und in angemessener Zeit zu verarbeiten.<sup>930</sup> Dies können die Heuristiken

<sup>923</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 6; Eschelbach, 2019, S. 595; Geipel, 2017, S. 189; Krauthan, 2013, S. 113.

<sup>924</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 86.

<sup>925</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 302 ff.

<sup>926</sup> Vgl. Czuba, 2021, S. 110 ff.

<sup>927</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 352 ff.

<sup>928</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 353.

<sup>929</sup> Vgl. Gigerenzer, 2004, S. 83; Gigerenzer, 2007, S. 28, 71; Gigerenzer, 2019, S. 7; Pfister et al., 2017, S. 353.

<sup>930</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 353.

nur gewährleisten, wenn sie bereichsspezifisch angepasst werden, auf einfachen Regeln basieren und evolutionär begründete, fundamentale Fähigkeiten nutzen.<sup>931</sup>

Entscheidend ist, das für die jeweilige Situation passende Werkzeug (Heuristik) anzuwenden, da andernfalls Fehler (biases) auftreten.

Folglich haben Heuristiken eine positive Seite, indem sie zur Lösung von Problemen beitragen können, aber auch eine negative Seite, da sie zu systematischen kognitiven Verzerrungen (siehe Punkt 3.5 „Kognitive Verzerrungen“) und mithin zu Fehlentscheidungen führen können.<sup>932</sup>

#### 3.4.4.5.2 Aufbau und Funktionsweise von Heuristiken

Alle Heuristiken bestehen aus den Bausteinen Suchregel (Reihenfolge der durchsuchten Informationen), Stopregel (Beendigung der Suche) und Entscheidungsregel (Urteil/Verhalten auf Grundlage der Informationen).<sup>933</sup> Eine Differenzierung der Heuristiken erfolgt auf Grundlage von Unterschieden dieser drei Bausteine.<sup>934</sup> Der *adaptive Werkzeugkasten* verfügt über eine Vielzahl an Heuristiken, die nach unterschiedlichen Regeln funktionieren.<sup>935</sup> Der Anwendungsbereich von Heuristiken umfasst auch das soziale, emotionale und moralische Verhalten.<sup>936</sup>

Die Forschungsprogramme *Heuristics and Biases* und *Fast and Frugal Heuristics* haben eine Vielzahl an Heuristiken hervorgebracht, die jedoch zwei wesentliche Gemeinsamkeiten aufweisen: die Substitution, d. h. die Bewertung einer Variablen, die eine andere Variable ersetzt, und die Reduzierung des kognitiven Aufwands in Form einer Anstrengungsreduktion.<sup>937</sup>

<sup>931</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 353 f.

<sup>932</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 26 f.

<sup>933</sup> Vgl. Gigerenzer, 2004, S. 74; Gigerenzer, 2007, S. 188; Gigerenzer, 2019, S. 7; Pfister et al., 2017, S. 141, 355.

<sup>934</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 141, 355.

<sup>935</sup> Vgl. Gigerenzer, 2019, S. 7; Pfister et al., 2017, S. 355.

<sup>936</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 355.

<sup>937</sup> Vgl. Shah et al., 2008, S. 210.

Auf Wahrscheinlichkeitsberechnungen beruhende, integrierende und kompensatorische Entscheidungsregeln stellen das Ideal des Entscheidens dar, erfordern aber auch den höchsten kognitiven Aufwand:<sup>938</sup>

- Identifizierung aller cues (Attribute, Konsequenzen etc.) für alle Optionen,
- Bewertung aller cues (bzgl. Nutzen),
- Gewichtung der bewerteten cues,
- Integration der Bewertungen und Gewichtungen und
- Vergleich der Optionen und Selektion der Option mit dem höchsten Wert.

Aufgrund kognitiver Limitationen, situativer Rahmenbedingungen, Anstrengungsaversion des Systems 2 und der Anwendungsmöglichkeit von Heuristiken werden diese zur Reduktion von Anstrengung einzeln oder kombiniert mit Bezug zu den o. g. fünf Punkten eingesetzt.<sup>939</sup> Beispielsweise werden weniger cues oder nur die wichtigsten betrachtet (take-the-best-Heuristik), eine substituierende Bewertung vorgenommen (Repräsentativitätsheuristik), die Gewichtung vereinfacht oder ignoriert (tallying-Heuristik), die Integration von Information vermieden (cut-off-Wert, Disjunktions- und Konjunktionsregeln) und Optionen ausgesondert (elimination-by-aspects-Heuristik).<sup>940</sup> Ausgewählte Heuristiken werden mit Beispielen unter Punkt 3.4.4.5.5 „Differenzierung von Heuristiken“ erläutert.

### 3.4.4.5.3 Mechanismen von Heuristiken

Die Merkmale von Heuristiken – automatisch, schnell, anstrengungslos und hinreichend korrekt – können in System 1 verortet werden.<sup>941</sup>

System 1 nach Kahneman nutzt im Wesentlichen drei Mechanismen: den Mechanismus der assoziativen Aktivierung, d. h. der Aktivierung eines assoziativ verbundenen Netzwerkes von Informationen bzw. Vorstellungen durch Stimuli, die als kontingent, ähnlich oder kausal wahrgenommen werden (Priming), den Mechanismus der Kohärenz,

<sup>938</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 174; Pfister et al., 2017, S. 356 f.

<sup>939</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 357 f.

<sup>940</sup> Vgl. Gigerenzer, 2004, S. 74 ff.; Gigerenzer, 2007, S. 159; Gigerenzer, 2019, S. 3 f.; Pfister et al., 2017, S. 357 f.

<sup>941</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 348.

also die Wahrnehmung der assoziierten Informationen als vollständig, subjektiv valide und überzeugend, und den Mechanismus der Kausalität, d. h. dass dynamische Situationen als in einer kausalen Beziehung zueinanderstehend wahrgenommen werden.<sup>942</sup>

Das Prinzip der wechselseitigen Beeinflussung von Informationen zur Bildung kohärenter Informationszusammenhänge beschreiben Glöckner et al. als „bidirektionale Aktivierung“, die zur Vermischung von Informationen aus der Wahrnehmung und erfahrungsbasierten Informationen führt und die Objektivität beeinflusst.<sup>943</sup>

### 3.4.4.5.4 Positive und negative Folgen der Mechanismen

Folge dieser Mechanismen ist, dass die durch System 1 mit kognitiver Leichtigkeit hervorgebrachten Interpretationen eine geschichtenähnliche, narrative Struktur aufweisen und damit eine große Validität und individuelle Überzeugungskraft bewirken, die potenziell so ausgeprägt sein kann, dass etwaige Fehler nicht von System 2 als solche erkannt oder wegen der beschriebenen Trägheit nicht korrigiert werden.<sup>944</sup>

Intuition kann durch bewusste und unbewusste Sinneseindrücke (Gerüche, Bilder, Situationen etc.) assoziative Gedanken hervorrufen, die oftmals auf das sog. Bauchgefühl zurück geführt werden.

Beim Aufbau dieses beschriebenen Narrativs verfährt System 1 nach dem WYSIATI-Prinzip (siehe Punkt 2.2 „Die kriminalistische Aufgabe“) und greift auf die verfügbaren Informationen zurück.<sup>945</sup> Dabei sind die Kohärenz der Informationen und die kognitive Leichtigkeit des Abrufs selbiger für die individuelle Überzeugung maßgeblich, die Qualität und die Quantität der Informationen spielen hingegen eine untergeordnete Rolle.<sup>946</sup>

<sup>942</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 70 ff.; Kahneman et al., 2021, S. 191; Pfister et al., 2017, S. 348 f.; Pinker, 2021, S. 123; Schweizer, 2015, S. 7.

<sup>943</sup> Vgl. Glöckner et al., 2015, S. 271 f.

<sup>944</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 275 f.; Kahneman, 2011, S. 110; Pfister et al., 2017, S. 349; Schweizer, 2015, S. 7.

<sup>945</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 112 ff., 259.

<sup>946</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 652; Kahneman, 2011, S. 112 ff., 259, 296.

Dörner bezeichnet in diesem Kontext Intuition als „Strukturextrapolation“ und beschreibt, dass Menschen Vorstellungen von Situationen im Kopf haben, die sie in die Lage versetzen, Einzelaspekte miteinander in Beziehung zu setzen.<sup>947</sup> Diese Vorstellungen werden durch neu hinzutretende Informationen ständig angepasst.<sup>948</sup> Erst diese bildhaften Vorstellungen ermöglichen es den Menschen, automatisch und schnell zu handeln.<sup>949</sup>

Mathin ist System 1 nicht für Zweifel empfänglich und berücksichtigt Ambiguität nur unzureichend.<sup>950</sup> Intuitive Urteile können demnach zu einseitig und nicht regressiv getroffen werden, indem sie die Regression zum Mittelwert vernachlässigen.<sup>951</sup> Die Berücksichtigung der Regression zum Mittelwert meint konkret, dass bspw. besonders gute oder schlechte Ergebnisse auf der Grundlage vielfältiger Einflüsse beruhen können, so dass sie zum statistischen Mittel in Relation gesetzt werden müssen.

Intuitive Urteile werden dem System 1 zugeordnet, sie erfolgen schnell, anstrengungslos, sind unwillkürlich in ihrer Entstehung und sind subjektiv valide und stimmig.<sup>952</sup> Diese reflexartigen Automatismen ermöglichen das alltägliche Handeln, ohne umfangreiche kognitive Ressourcen nutzen zu müssen.<sup>953</sup> Zugleich befriedigen sie das menschliche Streben nach Kontrolle (Kontroll- bzw. Kompetenzillusion).<sup>954</sup>

### 3.4.4.5 Differenzierung von Heuristiken

Tversky und Kahneman unterscheiden bei ihrem Forschungsprogramm *Heuristics and Biases* insbesondere zwischen drei grundverschiedenen Heuristiken, der Repräsentativitätsheuristik, der Verfügbarkeitsheuristik und der Anker- und Anpassungsheuristik.<sup>955</sup>

<sup>947</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 194.

<sup>948</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 194.

<sup>949</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 195.

<sup>950</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 145.

<sup>951</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 203; Kahneman et al., 2021, S. 202.

<sup>952</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 173 f.; Pfister et al., 2017, S. 350.

<sup>953</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 254 f.

<sup>954</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 76, 85; Hofinger, 2013, S. 15; Nitzsch, 2021, S. 94.

<sup>955</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 16 ff.; Kahneman, 2011, S. 139 ff.; Pfister et al., 2017, S. 133.

Die *Repräsentativitätsheuristik* umfasst Entscheidungen und Urteile, bei denen jemand oder etwas einer Kategorie zugeordnet wird, weil er, sie oder es Eigenschaften besitzt, die in dieser Kategorie als typisch bzw. ähnlich gelten; konkret erfolgt auf Grundlage der Repräsentativität bzw. (stereotyper) Ähnlichkeit eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit zum gemeinsamen Auftreten von Eigenschaften und Kategorien.<sup>956</sup> Der maßgebliche Unterschied zur Wahrscheinlichkeit liegt darin, dass Menschen Repräsentativität oder Ähnlichkeit kognitiv leichter und schneller beurteilen können.<sup>957</sup> Der Effekt wird ergänzend dadurch verstärkt, dass Wahrscheinlichkeit und Repräsentativität in vielen Fällen miteinander korrelieren.<sup>958</sup>

In diesem Zusammenhang spielen automatisiert durch System 1 assoziierte Stereotype eine wichtige Rolle.<sup>959</sup> Diese machen Menschen potenziell unempfindlich für andere Informationen, die in die Einschätzung einbezogen werden müssten.<sup>960</sup>

Fehler dabei entstehen dann, wenn Faktoren, die Einfluss auf die Repräsentativität haben – wie bspw. die Grundhäufigkeit bzw. die Basisrate –, unberücksichtigt bleiben (Prävalenzfehler).<sup>961</sup> Konkret bedeutet dies, dass die Ersetzung von Wahrscheinlichkeitsurteilen durch Ähnlichkeitsurteile oftmals dazu führt, dass Basisraten unberücksichtigt bleiben.<sup>962</sup> Der erste Schritt eines Bayesianers ist stets die Ermittlung der Basisrate, bspw. die Häufigkeit einer bestimmten Deliktsart, orientiert an festgelegten Kriterien wie Alter, Geschlecht etc.<sup>963</sup>

Zur Verdeutlichung kann der gesellschaftlich weit verbreitete Irrglaube angeführt werden, dass Migranten grundsätzlich krimineller sind als deutsche Staatsangehörige. Dieser Irrglaube kann u. a. darauf zurückge-

<sup>956</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 28 f.; Denner, 2009, S. 16 f.; Gerrig et al., 2015, S. 325; Göbel, 2018, S. 202; Gundlach et al., 2020, S. 338; Nitzsch, 2021, S. 62; Pfister et al., 2017, S. 134; Tversky et al., 1974, S. 1124.

<sup>957</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 134.

<sup>958</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 134 f.

<sup>959</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 186, 190.

<sup>960</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 199; Göbel, 2018, S. 202.

<sup>961</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 202; Kahneman, 2011, S. 190 f.; Pinker, 2021, S. 169 ff. Tversky et al., 1974, S. 1124.

<sup>962</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 29 f.; Kahneman et al., 2021, S. 187.

<sup>963</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 178.

führt werden, dass bei Migranten unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Verteilung der Anteil männlicher Personen in einem stark kriminalitätsbelasteten Alter höher ausfällt als in der deutschen Bevölkerung.

Zur Verdeutlichung der Repräsentativitätsheuristik im polizeilichen Kontext wählen Dowling et al. in Anlehnung an Ausführungen von Tversky und Kahneman folgendes Beispiel:<sup>964</sup>

Die Polizei ermittelt wegen einer Vergewaltigungsserie gegen Unbekannt. In diesem Zusammenhang entschließt man sich, Personen mit polizeilichen Vorerkenntnissen<sup>965</sup> zu überprüfen. In welchem Kreis ist der Serienvergewaltiger im Folgenden eher zu erwarten?

- Bei Personen mit polizeilichen Vorerkenntnissen oder
- bei Personen mit polizeilichen Vorerkenntnissen im Deliktsbereich Sexualdelinquenz?

Die korrekte Antwort lautet a), da die Wahrscheinlichkeit eines Treffers in einer Personengruppe, bei der ein Kriterium zutrifft (polizeiliche Erkenntnisse), immer höher ausfallen muss als in einer Personengruppe, bei der ein zweites Kriterium hinzutritt (polizeiliche Erkenntnisse und aus dem Deliktsbereich der Sexualdelinquenz). Trotz dieser wahrheitsbasierten Tatsache wählen Menschen aufgrund der Repräsentativität von Ereignissen in vergleichbaren Beispielen mehrheitlich die Alternative mit zwei Kriterien.<sup>966</sup>

Bei der *Verfügbarkeitsheuristik* wird die Entscheidung bzw. das Urteil auf leicht zugängliche Informationen – die Stärke der assoziativen Verknüpfung – des Gedächtnisses gestützt, die zudem vom Kontext beeinflusst werden.<sup>967</sup> Dabei basiert das Urteil auf der Leichtigkeit, mit der sich das Gedächtnis an vergleichbare Situationen erinnert.<sup>968</sup> Zu berücksichtigen ist, dass der Grad der Abrufleichtigkeit durch äußere Faktoren wie z. B. die Medienberichterstattung beeinflusst wird, wodurch manche Themen mehr und andere Themen weniger im Bewusstsein sind.<sup>969</sup>

Nitzsch differenziert bei Effekten, die aus der Verfügbarkeitsheuristik resultieren, u. a. zwischen dem Overreaction-Effekt (Rückgriff auf einfach erinnerbare Informationen), dem Primacy-Effekt (gesteigerte Merkfähigkeit bei zuerst aufgenommenen Informationen) und dem Priming-Effekt (auf Assoziationen beruhende Aktivierung von Informationen).<sup>970</sup>

Gigerenzer kritisiert die Bezeichnung „Verfügbarkeitsheuristik“, da Verfügbarkeit auf die Leichtigkeit des Abrufs abziele, und favorisiert demgegenüber den Begriff der „Rekognitionsheuristik“.<sup>971</sup>

System 1 und 2 sind beide im Kontext der Verfügbarkeitsheuristik von Relevanz.<sup>972</sup> Während die Leichtigkeit des Abrufs ein intuitiv ablaufender System-1-Prozess ist, bewertet System 2 ggf. den abgerufenen Inhalt.<sup>973</sup>

Übertragen auf den polizeilichen Kontext dürfte ein Polizeibediensteter, der kürzlich eine Fortbildung zum Thema „Drogenkonsum im Straßenverkehr“ besucht hat, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Fahrzeugführer vor einem Verkehrsunfall Drogen konsumiert hat, höher bewerten, als derjenige, der keine entsprechende Fortbildungsmaßnahme durchlaufen hat, was auf die Abrufleichtigkeit des Gedächtnisses zurückgeführt werden kann.

In einem weiteren Beispiel können verstärkte Personenkontrollen an einem bestimmten Ort in einer Stadt im Falle festgestellter Straftaten dazu führen, dass der Ort intensiver mit Maßnahmen belegt wird, so dass umso mehr Verstöße festgestellt werden. Dies bedeutet hingegen nicht gleichzeitig, dass an anderen Orten nicht gleich viel oder sogar

<sup>964</sup> Vgl. Dowling et al., 2019, S. 75.

<sup>965</sup> Personen, die bereits strafrechtlich in Erscheinung getreten sind.

<sup>966</sup> Vgl. Dowling et al., 2019, S. 74 f.

<sup>967</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 18 f.; Gerrig et al., 2015, S. 323 f.; Göbel, 2018, S. 204; Tversky et al., 1974, S. 1127.

<sup>968</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 38 f.; Gigerenzer, 2007, S. 16; Gundlach et al., 2020, S. 338; Kahneman, 2011, S. 18, 164; Pfister et al., 2017, S. 136 f.; Pinker, 2021, S. 132.

<sup>969</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 43; Göbel, 2018, S. 204; Kahneman, 2011, S. 20, 174 f.

<sup>970</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 52 ff.

<sup>971</sup> Vgl. Gigerenzer, 2004, S. 69.

<sup>972</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 164.

<sup>973</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 171.

mehr Straftaten verübt werden, die jedoch aufgrund fehlender Kontrollen im Dunkelfeld bleiben. Aus kriminologischer Sicht spricht man in diesem Zusammenhang vom sog. Lüchow-Dannenberg-Syndrom.<sup>974</sup>

Die *Ankerheuristik* beschreibt, wie der Mensch Situationen einschätzt, indem er einen Anfangswert bestimmt und diesen so lange korrigiert, bis er zu einer Lösung gelangt.<sup>975</sup> Die Verankerung kann sowohl bewusst durch System 2 als auch assoziativ durch (versteckte) Stimuli des Systems 1 erfolgen.<sup>976</sup>

Der wahrscheinliche Wert eines Geschehens wirkt sich demnach positiv oder negativ auf eine Anpassung der Einschätzung aus.<sup>977</sup>

Dabei lässt sich der anfängliche Schätzwert bspw. durch äußere Beeinflussung manipulieren.<sup>978</sup> Die Ankerung kann sich auf quantitative Werte aber auch auf Geschichten beziehen,<sup>979</sup> und wurde bereits in verschiedenen Anwendungsbereichen erforscht.<sup>980</sup> Durch die Ankerung wird eine gedankliche Richtung eingeschlagen, die die Suche, Aufnahme und Verarbeitung von Informationen beeinflusst.<sup>981</sup> Sie wird regelmäßig dann angewendet, wenn lediglich unzureichende Informationen zur Verfügung stehen.<sup>982</sup> Den Verankerungseffekten kann beispielhaft der status quo bias zugerechnet werden, der auf der menschlichen Beharrungstendenz auf dem Ist-Stand beruht.<sup>983</sup>

Dowling et al. führen als polizeiliches Beispiel für die Ankerheuristik Vernehmungssituationen an, in der Vernehmungsbeamt:innen durch eine suggestive Fragestellung einen Anker bei der befragten Person setzen,

<sup>974</sup> Vgl. Neubacher, 2023, S. 62. Im gleichnamigen niedersächsischen Landkreis wurde im Jahre 1981 wegen erwarteter Demonstrationen die Polizeistärke ausgebaut. Die Aufrechterhaltung dieser Polizeistärke, auch nach Beendigung der Demonstrationen, erhöhte die Kontrolldichte, so dass im Vergleich zu angrenzenden Landkreisen mehr Tatverdächtige ermittelt werden konnten. Demzufolge war der vermeintliche „Anstieg“ der Kriminalitätszahlen auf eine Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen.

<sup>975</sup> Vgl. Effer-Uhe, 2020, S. 20; Göbel, 2018, S. 206; Gundlach et al., 2020, S. 438; Pfister et al., 2017, S. 138 f.; Nitzsch, 2021, S. 57; Tversky et al., 1974, S. 1128.

<sup>976</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 153 ff., 162.

<sup>977</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 326 f.

<sup>978</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 152 f.

<sup>979</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 207; Kahneman, 2011, S. 162.

<sup>980</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 29.

<sup>981</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 17.

<sup>982</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 138 f.

<sup>983</sup> Vgl. Nitzsch, 2021, S. 58 f.

der diese potenziell beeinflussen kann.<sup>984</sup> Beispielhaft können Fragen angeführt werden wie: „Hatte der Täter einen ausländischen Akzent?“ „Sind Sie vor oder nach 18.00 Uhr abends nach Hause gekommen?“

Wie in Ansätzen dargestellt, können für alle drei Heuristiken systematische Fehler (biases) angeführt werden.<sup>985</sup>

Demgegenüber gibt es auch Forschungsprogramme, die den Fokus auf die Effizienz und Nützlichkeit von Heuristiken richten. Hier kann beispielhaft *Simple Heuristics* oder *Fast and Frugal Heuristics* von Gigerenzer und Mitarbeitern angeführt werden.<sup>986</sup> Diese stellen den positiven Nutzen von Heuristiken gegenüber wahrscheinlichkeitstheoretischen Berechnungen dar und betonen vorteilhafte Aspekte wie die Geschwindigkeit (keine Beanspruchung zeitaufwendiger kognitiver Ressourcen), die Sparsamkeit (Gebrauch von wenigen Informationen) und die Genauigkeit (manchmal präziser als komplexe Verfahren).<sup>987</sup> Beispielhaft können hier die Take-the-Best-Heuristik und die Rekognitionsheuristik (vgl. Verfügbarkeitsheuristik) angeführt werden.<sup>988</sup>

Die Rekognitionsheuristik stellt eine positive oder negative Korrelation zwischen dem Wiedererkennen und einer unbeantworteten Frage her, um zu einer Entscheidung bzw. einer Schlussfolgerung zu gelangen.<sup>989</sup> Dabei kann sich ein Informationsmangel (Unwissenheit) positiv auf die Rekognitionsheuristik auswirken, da Unwissenheit die Auswahlvielfalt reduziert (Weniger-ist-mehr-Effekt).<sup>990</sup>

### 3.5 Kognitive Verzerrungen (biases)

Nach Denner ist ein bias eine kognitive „[...] Verzerrung bei der Gewinnung und Verarbeitung von Informationen [...]“<sup>991</sup>. Biases werden auch als systematische Fehler bezeichnet, die bei der menschlichen Entscheidungsfindung unter Unsicherheit auftreten und auf den Ge-

<sup>984</sup> Vgl. Dowling et al., 2019, S. 76.

<sup>985</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 135 ff.

<sup>986</sup> Vgl. Gigerenzer, 2004, S. 62 ff.; Pfister et al., 2017, S. 140.

<sup>987</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 12; Nitzsch, 2021, S. 14; Pfister et al., 2017, S. 140.

<sup>988</sup> Vgl. Gigerenzer, 2004, S. 74; Gigerenzer, 2007, S. 122; Pfister et al., 2017, S. 141 ff.

<sup>989</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 123.

<sup>990</sup> Vgl. Gigerenzer, 2007, S. 130 f.

<sup>991</sup> Denner, 2009, S. 11.

brauch von Heuristiken zurückzuführen sind.<sup>992</sup> Die Literatur zur Entscheidungsforschung befasst sich mit einer großen Vielfalt von mehr als 150 kognitiven Verzerrungen.<sup>993</sup> Diese überschneiden sich partiell und können unterschiedlich geclustert werden. Domeier kategorisiert kognitive Verzerrungen bspw. nach ihrem Ursprung: planning biases (auf Planungsfehlern beruhend), affective biases (auf Emotionen zurückzuführen), attitude biases (auf Einstellungen begründet), choice characteristics (aus Eigenschaften des Entscheidungsobjektes resultierend) und memory errors (auf vorangehenden Handlungen und Erfahrungen basierend).<sup>994</sup> Demgegenüber clustert Göbel die Verzerrungen nach den jeweiligen Schritten des Entscheidungsprozesses: u. a. Fehler bei der Zielgewichtung, Fehler bei der Bildung subjektiver Wahrscheinlichkeiten, Fehler bei der Bewertung und allgemeine Fehler des menschlichen Entscheidungsverhaltens.<sup>995</sup>

Im Zuge der vorliegenden Forschungsarbeit wird zunächst zwischen biases und noise unterschieden (Punkt 3.5.1) und losgelöst von den oben dargestellten Kategorisierungsmöglichkeiten ausgewählte Verzerrungen orientiert an ihrer polizeilichen Relevanz erläutert (Punkt 3.5.2).

### 3.5.1 Differenzierung biases und noise

Systematische Verzerrungen (biases) sind von der sog. Zufallsstreuung (noise) abzugrenzen.<sup>996</sup> Mit dem Begriff noise beschreiben Kahneman et al. die Streuung von Urteilen und meinen damit Inkonsistenzen und Unzuverlässigkeit.<sup>997</sup> Fehler bei der Entscheidungsfindung können sowohl auf biases als auch auf noise zurückzuführen sein.<sup>998</sup>

<sup>992</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 16.

<sup>993</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 11.

<sup>994</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 82 f.

<sup>995</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 198 f.

<sup>996</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 11.

<sup>997</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 49, 286, 399.

<sup>998</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 48, 401.

Noise (Zufallsschwankungen) sind grundsätzlich schwerer zu erkennen als biases (kognitive Verzerrungen), zur Vermeidung von Fehlurteilen jedoch gleichermaßen relevant.<sup>999</sup> Kahneman et al. führen an dieser Stelle den Begriff der Entscheidungshygiene ein als Oberbegriff für Maßnahmen zur Verhinderung von noise.<sup>1000</sup>

Alle kognitiven Verzerrungen führen zu statistischen Abweichungen und noise, wobei die Auswirkungen individuell unterschiedlich und kontextabhängig ausfallen.<sup>1001</sup>

Um das Konzept von noise zu verdeutlichen, nachfolgend ein Beispiel:

Die polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Tötungsdelikten werden in Rheinland-Pfalz durch die Kommissariate 11 „Kapitaldelikte“ der Zentralen Kriminalinspektionen der fünf großen Flächenpräsidien durchgeführt. Durch Personalfluktuaton kommt es im Zeitverlauf immer wieder zu Personalveränderungen, die mit der Abwanderung von Expertise und Erfahrung einhergehen. Dies kann dazu führen, dass die Einsatz- und Ermittlungsfähigkeit sowie die Einsatz- und Ermittlungsbereitschaft im Vergleich der K 11 untereinander zeitweise variiert.

In Abhängigkeit von der Tatörtlichkeit und der damit verbundenen örtlichen Zuständigkeit der Polizeipräsidien ist festgelegt, welches rheinland-pfälzische K 11 die Sachbearbeitung eines Tötungsdeliktes übernimmt. Die Gesamtheit der Erfahrungen, Arbeitsweisen, Routinen, Einstellungen, Überzeugungen und Werte der einzelnen Kommissariatsmitglieder wirken sich unmittelbar auf die Ermittlungen in dem zu bearbeitenden Ermittlungsverfahren aus (level und pattern noise).

Darüber hinaus können situative Einflüsse (parallele Verfahren, interner Zwist, private Probleme von Kolleg:innen) die Entscheidungsprozesse ergänzend beeinflussen (occasion noise) und zur Erhöhung des System-noise insgesamt führen.

<sup>999</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 269, 402.

<sup>1000</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 269.

<sup>1001</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 182, 192 f.

Als biases bezeichnet man kognitive Verzerrungen, die statistisch in die gleiche Richtung weisen, während demgegenüber bei noise die Fehler eine statistisch größere Streubreite aufweisen.<sup>1002</sup>

Hervorzuheben ist, dass von System 1 verursachte intuitive Fehler zumindest partiell durch ein gezieltes Tätigwerden von System 2 im Sinne eines korrigierenden Urteils verhindert werden können.<sup>1003</sup> Erschwert wird dies jedoch durch die dem System 2 zugeschriebene Trägheit.<sup>1004</sup>

### 3.5.2 Ausgewählte kognitive Verzerrungen

Nachfolgend werden lediglich exemplarisch kognitive Verzerrungen vor dem Hintergrund ihrer polizeilichen Relevanz dargestellt.

Der Fokus der Betrachtung liegt dabei – unter Bezugnahme auf die auch im Zuge der empirischen Arbeit im Mittelpunkt stehenden kognitiven Verzerrungen – einerseits auf Zuschreibungen und Deutungsmustern, die als Nährboden für vorurteilsbehaftete Stereotype dienen (siehe Punkt 3.5.2.1) und andererseits auf dem confirmation bias und mit diesem in Wechselwirkung stehenden kognitiven Verzerrungen (siehe Punkt 3.5.2.2).

Darüber hinaus wird ein ergänzender holzschnittartiger Überblick über einzelne systematische Verzerrungen gegeben (siehe Punkt 3.5.2.3).

Bei der Entstehung systematischer Verzerrungen können emotions-, sozial-, persönlichkeits- und kognitionspsychologische Einflussfaktoren zusammenwirken, so dass nachfolgend keine trennscharfe Differenzierung und Zuordnung der kognitiven Verzerrungen zu einzelnen psychologischen Teilgebieten vorgenommen wird.

#### 3.5.2.1 Zuschreibungen und Deutungsmuster (Frames)

Nachfolgend werden zunächst Ausführungen allgemeiner Natur zu Zuschreibungen und Deutungsmustern und darauf basierenden Fehlerquellen gemacht (siehe Punkt 3.5.2.1.1). Sodann wird die Diffe-

<sup>1002</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 406.

<sup>1003</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 191 f.

<sup>1004</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 204.

renzierung zwischen Stereotypen und Vorurteilen beleuchtet (Punkt 3.5.2.1.2), um daran anknüpfend ergänzende Aussagen zu rassistischen Vorurteilen zu treffen (Punkt 3.5.2.1.3).

#### 3.5.2.1.1 Allgemein

Linssen führt bezugnehmend auf das polizeiliche Handeln aus soziologischer Sicht die Theorie des symbolischen Interaktionismus von Blumer<sup>1005</sup> an, die besagt, dass es keine objektivierbare Wahrheit im eigentlichen Sinne gebe, so dass die Realität letztlich nur ein Konstrukt aus der eigenen Lebenswelt sowie individuellen und/oder kollektiven Zuschreibungen sei.<sup>1006</sup> Diesbezüglich wird auch auf die Ausführungen zur Wahrheit unter Punkt 2.2.2 verwiesen. Demzufolge sei alles eine subjektiv-interpretative Bewertungsfrage voller Zuschreibungen in Abhängigkeit von den aktuell vorherrschenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und Deutungsmustern.<sup>1007</sup> Blumer beschreibt das gesellschaftliche Leben im Sinne des symbolischen Interaktionismus als fortlaufenden Interaktions- bzw. Aushandlungsprozess von Menschen, bei dem alle Bezugsobjekte der Wahrnehmung (u. a. Personen, Gegenstände, Werte) benannt und interpretiert werden und sich im Verlauf der Zeit ändern.<sup>1008</sup> Dies stellt die Grundlage für den stetigen Wandel in Kulturen dar und rückt die Interaktionen der Menschen in der sozialen Wirklichkeit in den Fokus des Interesses.<sup>1009</sup>

Folgt man diesem theoretischen Denkansatz, erkennt man die weitreichenden Auswirkungen auf das polizeiliche Handeln, bspw. in Vernehmungssituationen, bei denen das Ergebnis der Vernehmung dann maßgeblich von den Deutungsmustern der beteiligten Personen abhängt.

Deutungsmuster – sog. *Frames* – reduzieren Komplexität, steuern die individuelle Wahrnehmung und machen eine ständige Neubewertung sozialer Situationen vermeintlich entbehrlich.<sup>1010</sup> Als Framing bezeichnet man die unterschiedliche Darstellung inhaltsgleicher Informatio-

<sup>1005</sup> Vgl. Blumer, 2015, S. 25 ff.

<sup>1006</sup> Vgl. Linssen, 2009, S. 13.

<sup>1007</sup> Vgl. Linssen, 2009, S. 14; Winter, 2020, S. 158.

<sup>1008</sup> Vgl. Blumer, 2015, S. 40.

<sup>1009</sup> Vgl. Winter, 2020, S. 146, 158.

<sup>1010</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 51; Linssen, 2009, S. 15; Stumpf, 2018, S. 103.

nen.<sup>1011</sup> Hierbei wird zwischen individuellen Frames/Schemata, also erfahrungsbasierten Strukturen von Realitätsbereichen, und kollektiven Frames, die auf die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen rekurrieren, unterschieden.<sup>1012</sup>

Die sog. Framing-Effekte wirken sich massiv auf die assoziative Aktivierung des Systems 1 und mithin auf unser intuitives Denken und Entscheiden aus.<sup>1013</sup> Framing kann zu stereotyper Wahrnehmung sowie zu stereotypem Verhalten führen.<sup>1014</sup> Je nach Ausgestaltung des Rahmens entscheidet sich System 1 für Annäherungs- oder aber Vermeidungstendenzen.<sup>1015</sup>

Die Entscheidung zur Anwendung eines Frames erfolgt in der Regel automatisch und ist das Resultat einer unbewusst ablaufenden Nutzenabwägung zwischen ressourcenschonendem, heuristischem Assoziationsmechanismus und komplexem und aufwendigem rationalen Entscheidungsprozess.<sup>1016</sup> Ein aktives Reframing durch das träge System 2 ist demgegenüber ressourcenaufwendig.<sup>1017</sup>

Die *Attributionstheorie* ist ein theoretischer Ansatz zur Beschreibung, wie ein Wahrnehmender Informationen nutzt, um kausale Erklärungen für Ursachen zu generieren.<sup>1018</sup> Hierbei wird zwischen den beiden Zuschreibungen differenziert, ob ein Verhalten auf die Person (dispositionale Kausalität) oder auf die Situation (situative Kausalität) zurückzuführen ist.<sup>1019</sup>

Im Zuge dieser Zuschreibungen können vielfältige Fehler begangen werden. Zum Beispiel beschreibt der *fundamentale Attributionsfehler* das menschliche Bestreben, dispositionale – also im Menschen begründbare – Faktoren überzubewerten und situative Umwelteinflüsse unterzubewerten.<sup>1020</sup>

<sup>1011</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 42; Dobelli, 2021, S. 183; Göbel, 2018, S. 213.

<sup>1012</sup> Vgl. Linssen, 2009, S. 15.

<sup>1013</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 447.

<sup>1014</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 42.

<sup>1015</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 449.

<sup>1016</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 53; Linssen, 2009, S. 17.

<sup>1017</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 452.

<sup>1018</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 34; Gerrig et al., 2015, S. 646.

<sup>1019</sup> Vgl. Effer-Uhe, 2020, S. 20; Garms-Homolová, 2021, S. 37; Gerrig et al., 2015, S. 646.

<sup>1020</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 33; Dobelli, 2021, S. 159; Effer-Uhe, 2020, S. 20; Garms-Homolová, 2021, S. 38 f.; Gerrig et al., 2015, S. 647; Gigerenzer, 2007, S. 60.

Demzufolge werden negative Verhaltensweisen von Personen aus marginalisierten Gruppen regelmäßig als Ausdruck persönlichkeitspezifischer Charakteristika bewertet, wohingegen positive Handlungsweisen situationsspezifischen Rahmenbedingungen zugeordnet werden.<sup>1021</sup>

Regelmäßig konnte in diesem Kontext in Einsatzsituationen festgestellt werden, dass die polizeiliche Entscheidung über zu treffende Maßnahmen von der Person bzw. der ihr zuzuordnenden Gruppe abhängig gemacht wurde (Bsp.: Personendurchsuchung im Betäubungsmittelbereich),<sup>1022</sup> anstatt richtigerweise das Verhalten von Personen in den Fokus zu nehmen.

Der *self serving bias* beschreibt demgegenüber das menschliche Bestreben, zu Gunsten der eigenen Person zu attribuieren, d. h. dispositionale Attributionen für Erfolge und situative Zuschreibungen für Misserfolge vorzunehmen.<sup>1023</sup>

Polizeiliche Zuschreibungen – insbesondere bei Beschuldigten – können zudem die Wahrnehmung der betreffenden Person durch ihr Umfeld beeinflussen, so dass es weit über die polizeiliche Arbeit hinaus und ggf. trotz eines letztlich erbrachten Unschuldsbeweises zu *Stigmatisierungsfolgen* (*Etikettierungsansatz*) kommen kann, die sich potenziell kriminalitätsfördernd und gesellschaftsausschließend auswirken können.<sup>1024</sup>

Nach diesem sog. *Labeling-Ansatz* ist das Problemverhalten einer Person auf soziale Prozesse zurückzuführen.<sup>1025</sup> Basierend auf dieser Theorie bestimmen machtvoll soziale Gruppen zunächst, was normal und was abweichend ist.<sup>1026</sup> Handelt eine Person entsprechend dieser definierten Verhaltensweisen abnorm, erfolgt eine Etikettierung der Person.<sup>1027</sup> Eine Konsequenz einer möglichen Etikettierung ist, dass der Person Eigenschaften zugeordnet werden, die vermeintlich zu dem vergebenen Eti-

<sup>1021</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 24.

<sup>1022</sup> Vgl. Schweer et al., 2008, S. 25.

<sup>1023</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 273; Garms-Homolová, 2021, S. 40; Gerrig et al., 2015, S. 648.

<sup>1024</sup> Vgl. Linssen, 2009, S. 17 f.

<sup>1025</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 115.

<sup>1026</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 115; Ruch, 2017, S. 332.

<sup>1027</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 115; Ruch, 2017, S. 329.

kett gehören, und Eigenschaften aberkannt werden, die nicht zum Etikett passen.<sup>1028</sup> Eine weitere Folge kann sein, dass betreffende Personen das Etikett annehmen und sich entsprechend verhalten.<sup>1029</sup>

Ruch ergänzt auf Grundlage neuerer Studienergebnisse in diesem Zusammenhang, dass bei der Interaktion zwischen Bürger:innen und Polizei neben sozialräumlichen Zuschreibungen auch situative und strukturelle Zuschreibungen Einfluss nehmen können.<sup>1030</sup>

### 3.5.2.1.2 Stereotype und Vorurteile

Für die polizeiliche Arbeit und die potenzielle Beeinflussung des Ermittlungsergebnisses sind im Besonderen die kollektiven Deutungsmuster relevant, die gleichzeitig vorurteilsbehaftet sind, d. h. nicht nur Komplexität reduzieren (Stereotype), sondern auch eine Person nur aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Gruppe negativ bewerten.<sup>1031</sup>

Wissenschaftliche Studien haben belegt, dass Menschen sich gerade unter Stress und Zeitdruck entsprechender Frames als Urteilsheuristiken bedienen.<sup>1032</sup>

Vorurteilsbehaftete Frames entstehen gerade durch soziale und ökonomische Unterschiede.<sup>1033</sup>

Ein *Stereotyp* ist eine generalisierte Überzeugung, bei der einer Person allein auf Grundlage der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Eigenschaften/Merkmale zugeschrieben werden.<sup>1034</sup> Ist dies mit Fakten begründbar, handelt es sich um ein legitimes social profiling, das für die polizeiliche Aufgabenerfüllung unerlässlich ist.<sup>1035</sup> Dabei werden neben

<sup>1028</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 70, 75; Krauthan, 2013, S. 116.

<sup>1029</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 74; Krauthan, 2013, S. 116 f.

<sup>1030</sup> Vgl. Ruch, 2017, S. 341.

<sup>1031</sup> Vgl. Behr, 2017, S. 93; Linssen, 2009, S. 16.

<sup>1032</sup> Vgl. Linssen, 2009, S. 16.

<sup>1033</sup> Vgl. Linssen, 2009, S. 16.

<sup>1034</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 25; Garms-Homolová, 2021, S. 49, 51; Gerrig et al., 2015, S. 674; Krauthan, 2013, S. 108.

<sup>1035</sup> Vgl. Behr, 2017, S. 90.

personenbezogenen Merkmalen auch situative Aspekte miteinbezogen.<sup>1036</sup> Kahneman beschreibt soziale Kategorien neutral als Repräsentationen bzw. Stereotype, die durch System 1 hervorgebracht werden.<sup>1037</sup>

Ein *Vorurteil* – als Sonderform der Heuristiken/sozialen Urteile – ist daran anknüpfend „[...] eine gelernte Einstellung gegenüber einem Zielobjekt, die negative Gefühle (Abneigung oder Furcht), negative Überzeugungen, welche die Einstellungen legitimieren, und eine Verhaltensabsicht umfasst, Objekte der Zielgruppe zu vermeiden, zu kontrollieren, zu dominieren oder auszulöschen [...]“<sup>1038</sup>. Davon abweichend definiert, handelt es sich bei einem Vorurteil um „eine Abneigung oder Zuneigung gegenüber einer Person aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“<sup>1039</sup>. Dadurch bringt Förster zum Ausdruck, dass Vorurteile sowohl mit negativen als auch mit positiven Emotionen belegt sein können.<sup>1040</sup> Letztlich entscheide der Grad der Überzeugung und die damit einhergehende Emotion, ob aus einem Stereotyp – „sozial geteiltes Pseudowissen“<sup>1041</sup> – ein Vorurteil werde oder es ein Stereotyp bleibe.<sup>1042</sup> Während nach Darstellung von Gottschlag Vorurteile den affektiven (emotionalen) Aspekt einer sozialen Bewertung betonen, legen demgegenüber Stereotype den Schwerpunkt auf die kognitive Komponente, konkret das Ziel der schnellen Informationsverarbeitung.<sup>1043</sup> Ergänzend handelt es sich um eine Diskriminierung, wenn Unterschiede im Umgang festgestellt werden (konative Komponente).<sup>1044</sup>

Stereotype und Vorurteile beziehen sich auf soziale Kategorien, die sich z. B. an Alter, Hautfarbe, Geschlecht und sozialer Herkunft orientieren können.<sup>1045</sup>

<sup>1036</sup> Vgl. Behr, 2019, S. 26.

<sup>1037</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 211.

<sup>1038</sup> Gerrig et al., 2015, S. 673.

<sup>1039</sup> Förster, 2020, S. 21.

<sup>1040</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 22.

<sup>1041</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 29.

<sup>1042</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 29 ff.

<sup>1043</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 42.

<sup>1044</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 43.

<sup>1045</sup> Vgl. Jäger, 2018, S. 25.

Nach Garms-Homolová á entstehen Vorurteile, wenn soziale Kategorien mit den einhergehenden stereotypen Deutungen die Realität verfehlen.<sup>1046</sup> Behr spricht in diesem Zusammenhang von Stereotypen ohne Evidenz, die zur blinden Intuition führen.<sup>1047</sup>

Durch Stereotype wird Menschen ermöglicht, ihre soziale Umgebung in In-Gruppen (Eigengruppe = sich selbst zugehörig) und Out-Gruppen (Fremdgruppe = sich selbst nicht zugehörig) zu kategorisieren, wobei sie grundsätzlich den In-Gruppen positiver gegenüberstehen als den Out-Gruppen (*Ingruppen-bias*), woraus eine Diskriminierung von Gruppen resultieren kann.<sup>1048</sup>

Die Berücksichtigung gültiger Stereotype trägt zweifelsohne zu guten Urteilen bzw. Entscheidungen bei.<sup>1049</sup> Anzumerken ist jedoch, dass insbesondere in sensiblen Bereichen nicht auf Grundlage von Daten über eine Gruppe falsche Schlussfolgerungen hinsichtlich einzelner Individuen gezogen werden dürfen.<sup>1050</sup> Nach Ansicht von Förster kann Diskriminierung, also die unterschiedliche Behandlung von Personen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, gleichermaßen auf Stereotypen und Vorurteilen beruhen.<sup>1051</sup>

Der Rückgriff auf stereotypisierende Schemata und Kategorien ist nach Schweizer unerlässlich, um in einer komplexen Welt Entscheidungen und Urteile treffen zu können.<sup>1052</sup> Mithin erleichtern sie das Planen und Entscheiden.<sup>1053</sup> Unsicherheit entfaltet – losgelöst von ihrer Herkunft – eine aktivierende Wirkung auf Stereotype und Vorurteile.<sup>1054</sup>

<sup>1046</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 52.

<sup>1047</sup> Vgl. Behr, 2017, S. 91.

<sup>1048</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 674; Gottschlag, 2017, S. 40; Petersen et al., 2020, S. 21.

<sup>1049</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 211.

<sup>1050</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 211.

<sup>1051</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 27.

<sup>1052</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 383.

<sup>1053</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 115.

<sup>1054</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 148 f.

Erschwert wird die Identifikation von Stereotypen und Vorurteilen dadurch, dass sie regelmäßig unbewusst, automatisch und assoziativ ihre Wirkung entfalten.<sup>1055</sup> Mit Hilfe kognitiver Ressourcen können wirkende Stereotype bzw. Vorurteile in einem zweiten Schritt erkannt und kontrolliert werden.<sup>1056</sup>

Heuristiken können sich insofern nachteilig auswirken, wenn Ereignisse verzerrt wahrgenommen werden, weil sie nicht zu den angelegten sozialen Urteilen passen und zu einer einheitlichen Vorgehensweise trotz unterschiedlicher Sachverhalte verleiten.<sup>1057</sup> Zudem können sie eine integrationshemmende Wirkung entfalten.<sup>1058</sup>

### 3.5.2.1.3 Rassistische Vorurteile

An die Ausführungen anknüpfend muss von Rassismus gesprochen werden, wenn aufgrund der ethnischen Herkunft eine Diskriminierung erfolgt.<sup>1059</sup>

Ausländerbezogene Vorurteile können sich schnell ausbilden, da Polizeibeamt:innen überwiegend Kontakt mit Ausländern haben, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.<sup>1060</sup> Dies kann wiederum zu einer auf Vorurteilen basierenden selektiven Kontrolltätigkeit beitragen, die die angelegten Vorurteile bestätigt.<sup>1061</sup>

Neben der beschriebenen selektiven Kontrolltätigkeit kann sich diskriminierendes polizeiliches Verhalten gleichermaßen auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit auswirken, indem sich die Ermittlungen auf eine Richtung beschränken.<sup>1062</sup>

<sup>1055</sup> Vgl. Förster, 2020, S. 54, 59; Schmid Mast et al., 2020, S. 33.

<sup>1056</sup> Vgl. Schmid Mast et al., 2020, S. 33.

<sup>1057</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 110 f.

<sup>1058</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 111.

<sup>1059</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 43.

<sup>1060</sup> Vgl. Ooyen, 2020, S. 176.

<sup>1061</sup> Vgl. Ooyen, 2020, S. 176.

<sup>1062</sup> Vgl. Behr, 2019, S. 20.

In diesem thematischen Zusammenhang ist auch das Phänomen des ethnic profiling anzuführen, welches die Europäische Grundrechteagentur (FRA) als gegeben ansieht, wenn Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden „ausschließlich oder überwiegend“<sup>1063</sup> auf der Rasse oder der ethnischen oder religiösen Zugehörigkeit einer Person basieren.

Schmidt beschreibt racial profiling bzw. ethnic profiling als „Generalisierung der Polizei in Bezug auf Ethnie, Religion oder nationale Herkunft, die im Gegensatz zu individuellem (Fehl-)Verhalten des Tatverdächtigen oder der objektiven Beweislage als Grundlage der Verdachtsgewinnung dient“<sup>1064</sup>. Nach geltender Rechtsprechung ist jedoch eine polizeiliche Maßnahme auf Grundlage der Hautfarbe als einzigem Kriterium nicht mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG vereinbar.<sup>1065</sup>

In diesem Kontext legt Behr dar, dass an diskriminierenden Rastern orientierte polizeiliche Tätigkeit oftmals nicht auf expliziten Rassismus zurückgeführt werden könne, sondern vielmehr ein Resultat einer „nicht reflektierten Intuition“ darstelle.<sup>1066</sup> Heuristiken verfügen über großes Potenzial, die Entstehung diskriminierender Praktiken wie das racial bzw. ethnic profiling zu befördern.<sup>1067</sup>

Gottschlag betont, dass ethnic profiling ein Ergebnis nicht hinterfragter Vorurteile sein kann und mithin nur partiell auf bewusst-rassistischen Motiven beruht.<sup>1068</sup> Auch Petterson hebt unterbewusste Vorurteile als Ursache für die Entstehung von racial oder ethnic profiling hervor.<sup>1069</sup>

### 3.5.2.2 Confirmation bias und eng verbundene biases

Menschen weisen die grundsätzliche Tendenz auf, Informationen selektiv aufzunehmen und zu verarbeiten, was zu schwerwiegenden Konsequenzen wie dem *confirmation bias* führen kann.<sup>1070</sup>

<sup>1063</sup> Europäische Union. Agentur für Grundrechte, 2010, S. 16.

<sup>1064</sup> Schmidt, 2015, S. 109.

<sup>1065</sup> OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 29.10.2012 - 7 A 10532/12.

<sup>1066</sup> Vgl. Behr, 2017, S. 90.

<sup>1067</sup> Vgl. Dosdall, 2021, S. 75 f.

<sup>1068</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 11.

<sup>1069</sup> Vgl. Petterson, 2019, S. 302.

<sup>1070</sup> Vgl. Fahsing et al., 2016, S. 204; Nitzsch, 2021, S. 286.

In diesem Kontext wird auch von einer zumindest partiell unbewusst ablaufenden affirmativen Informationssammlung gesprochen, bei der Informationen den eigenen Erwartungen entsprechend zusammengetragen werden.<sup>1071</sup>

Die Schlussfolgerungsverzerrung bzw. Urteilsvoreinstellung und der Bestätigungs- bzw. Erwünschtheitsfehler (confirmation bias) sind ähnlich ablaufende kognitive Verzerrungen, die beschreiben, wie mit Hilfe des Systems 2 intuitive Schlussfolgerungen des Systems 1 rationalisiert (und nicht hinterfragt) und hierzu eine einseitige Informationssammlung und Informationsbewertung vorgenommen werden.<sup>1072</sup> Dobelli bezeichnet den confirmation bias als den „Vater aller Denkfehler“<sup>1073</sup>.

Grundsätzlich gibt es psychologisch die Tendenz, Beweise zu bevorzugen, die eine priorisierte Hypothese stützen, und demgegenüber widersprechende Beweise zu vernachlässigen, die nicht im Einklang mit der favorisierten Hypothese stehen (*Vermeidungsfehler* oder *defensive avoid*).<sup>1074</sup>

Kahneman beschreibt, dass Menschen, die von einer Schlussfolgerung überzeugt sind, dazu neigen, unterstützende Informationen positiv zu bewerten, auch wenn die Argumente hinsichtlich ihrer Belastbarkeit nicht uneingeschränkt positiv zu berücksichtigen sind.<sup>1075</sup>

Auch Braun beschreibt die Tendenz der Menschen, im Allgemeinen auf Druck mit der Beschränkung der eigenen Perspektive zu reagieren, um auf diese Weise nach Sicherheit zu streben und Komplexität zu reduzieren.<sup>1076</sup>

<sup>1071</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 110; Geipel, 2017, S. 656; Maturana, 2022, S. 945.

<sup>1072</sup> Vgl. Ahn, 2022, S. 55; Bergmann et al., 2020, S. 218; Braun, 2010, S. 138; Funke et al., 2016, S. 69; Göbel, 2018, S. 191, 218; Heesen, 2021, S. 21; Hill, 2020, S. 209; Kahneman et al., 2021, S. 188.

<sup>1073</sup> Dobelli, 2021, S. 39.

<sup>1074</sup> Vgl. Ask et al., 2010, S. 43; Borgert et al., 2019, S. 34 f.; Domeier, 2014, S. 24; Dowling et al., 2019, S. 77; Göbel, 2018, S. 218; Gundlach et al., 2020, S. 252 f.; Schlachetzki, 2002, S. 36; Schweitzer, 2015, S. 273, 284 f.

<sup>1075</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 63.

<sup>1076</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 138 f.

Aus polizeilicher Sicht besteht somit die Gefahr, dass Informationen hinsichtlich einer priorisierten Ermittlungshypothese leichter verarbeitet und stärker gewichtet werden.<sup>1077</sup> Sowohl subjektive als auch objektive Beweise können genutzt werden, um subjektive Interpretationen der Ermittlungspersonen zu rechtfertigen.<sup>1078</sup> In früheren Forschungsarbeiten konnte bspw. belegt werden, dass Vernehmungsbeamte mit größerer Überzeugung von der Schuld des Tatverdächtigen mehr die Schuld vermutende Fragen stellten und mit größerer Vehemenz versuchten, ein Geständnis zu erlangen.<sup>1079</sup> Darüber hinaus wurde die Übereinstimmung der gleichen Fingerabdruckpaare in divergierenden Kontexten abweichend bewertet.<sup>1080</sup> In einer Untersuchung von Ask et al. wiesen die Untersuchungspersonen bei der Bewertung objektiver Beweise eine geringere „Elastizität“ auf als bei subjektiven Beweisen.<sup>1081</sup> Konkret fiel folglich der Interpretationsspielraum bei subjektiven Beweisen größer aus als bei objektiven Beweisen.<sup>1082</sup>

Dies kann ebenfalls dazu führen, dass erforderliche Ermittlungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden.<sup>1083</sup>

Dass diese Einflüsse sich neben der polizeilichen Ermittlungsarbeit auch auf die nachfolgende juristische Entscheidungsfindung auswirken, dürfte eine logische Konsequenz sein.<sup>1084</sup>

Die Festlegung auf eine Hypothese kann in Anlehnung an die Theorie der kognitiven Dissonanz von Festinger (siehe Erläuterungen unter Punkt 3.4.4.5) dazu führen, dass trotz auftretender Dissonanzen das Bestreben besteht, an einer Hypothese festzuhalten (*Perseveranzeffekt*).<sup>1085</sup> Dies kann so weit führen, dass Menschen an etwas festhalten, was beweiskräftig widerlegt wurde (*belief perseverance*).<sup>1086</sup>

<sup>1077</sup> Vgl. Effer-Uhe, 2020 S. 18.

<sup>1078</sup> Vgl. Ask et al., 2008, S. 1245.

<sup>1079</sup> Vgl. Kassin et al., 2003, S. 195, 198.

<sup>1080</sup> Vgl. Dror et al., 2006, S. 76.

<sup>1081</sup> Vgl. Ask et al., 2008, S. 1254.

<sup>1082</sup> Vgl. Ask et al., 2008, S. 1254.

<sup>1083</sup> Vgl. Dowling et al., 2019, S. 77.

<sup>1084</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 187.

<sup>1085</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 188; Schlachetzki, 2002, S. 36; Singelstein, 2016, S. 831.

<sup>1086</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 53; Borgert et al., 2019, S. 36; Dowling et al., 2019, S. 78; Schweizer, 2015, S. 303.

Der auf der Verankerungsheuristik beruhende *Ankereffekt*, der mit einer spezifischen Aktivierung von Informationen einhergeht, beschreibt die verzerrende Beeinflussung der Folgeentscheidungen in Richtung der aktivierten Aspekte.<sup>1087</sup> Dies konnte z. B. bei Untersuchungen der richterlichen Strafzumessung bestätigt werden, bei der sich die richterliche Entscheidung in Richtung des numerisch gesetzten Ankers, also z. B. des vermeintlich von der Staatsanwaltschaft geforderten Strafmaßes, verzerrte.<sup>1088</sup>

Dementsprechend wird in Anlehnung an die Ankerheuristik – die sowohl numerisch als auch narrativ ihre Wirkung entfalten kann – gezielt nach „ankerkonsistenten Informationen“<sup>1089</sup> gesucht, so dass hier eine Wechselwirkung zwischen belief perseverance und confirmation bias besteht. So konnten wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Richter, obwohl Beweismittel als unzulässig deklariert waren, diese in ihre Urteilsfindung einbezogen.<sup>1090</sup>

Die *selbsterfüllende Prophezeiung* beschreibt das Phänomen, dass eine Erwartung sich verwirklicht, weil man diese Erwartung hat.<sup>1091</sup> Demnach beeinflusst die subjektive Erwartungshaltung das eigene Verhalten und die persönliche Wahrnehmung.<sup>1092</sup>

Die selbsterfüllende Prophezeiung ist ebenfalls eng verwandt mit dem confirmation bias, da selektiv erhobene Informationen in die bereits aufgestellte Hypothese eingefügt werden.<sup>1093</sup>

Aus kognitionspsychologischer Sicht kann in diesem Zusammenhang ergänzend der sog. *Halo-Effekt* angeführt werden. Dieser beschreibt, wie im Zuge des ersten Eindrucks von einem festgestellten Merkmal eines Menschen auf vermeintlich korrelierende Informationen

<sup>1087</sup> Vgl. Glöckner et al., 2015, S. 273.

<sup>1088</sup> Vgl. Glöckner et al., 2015, S. 273; Risse, 2018, S. 2851.

<sup>1089</sup> Effer-Uhe, 2020, S. 20.n

<sup>1090</sup> Vgl. Risse, 2018, S. 2849 f.

<sup>1091</sup> Vgl. Krauthan, 2013, S. 118.

<sup>1092</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 649; Krauthan, 2013, S. 114.

<sup>1093</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 253.

geschlossen wird.<sup>1094</sup> Dabei wird die Konsistenz von Informationen überbewertet, um Sachverhalte zu vereinfachen, Zusammenhänge herzustellen und die Leichtigkeit unseres Denkens zu gewährleisten.<sup>1095</sup>

Regelmäßig wird in diesem Kontext das vorhandene Wissen überschätzt, unbekannt Informationen werden vernachlässigt und die Rolle des Zufalls unterschätzt, was als *WYSIATI-Prinzip* (siehe Punkt 2.2 „Die kriminalistische Aufgabe“) bezeichnet wird und eng mit dem Halo-Effekt und dem Drang nach Kohärenz verbunden ist.<sup>1096</sup> Damit wird die menschliche Neigung zum Ausdruck gebracht, vorliegende Informationen zu einer zusammenhängenden Geschichte zu aggregieren.<sup>1097</sup>

Gedanklich daran anknüpfend beschreibt der *Primacy-Effekt* eine Übergewichtung zuerst erhaltener Informationen, während der *Recency-Effekt* die Überbewertung zuletzt wahrgenommener Informationen hervorhebt, was auf die Erinnerungsleistung des Gedächtnisses zurückgeführt wird.<sup>1098</sup> Diese Effekte können auf die Verfügbarkeitsheuristik zurückgeführt werden und können dazu beitragen, dass Informationen, die man zu Beginn oder am Ende bspw. einer Vernehmung oder des Aktenstudiums aufgenommen hat, leichter abrufbar sind als diejenigen Informationen, die man im Laufe dessen verarbeitet hat.<sup>1099</sup>

Menschen schätzen ihre eigenen Fähigkeiten, Sachverhalte richtig und gut einzuschätzen, regelmäßig sehr hoch ein.<sup>1100</sup> Diese positive ggf. übersteigerte Selbsteinschätzung (*overconfidence effect* bzw. *above average effect*) des eigenen Urteils zur Vorhersehbarkeit von Ereignissen bzw. der Erklärbarkeit zurückliegender Sachverhalte wird auch als sog. *Optimismus-Verzerrung* bezeichnet.<sup>1101</sup> Diese negative Eigenschaft erschwert die Identifizierung aller anderen potenziell relevanten Fehler.<sup>1102</sup> Eine positive Eigenschaft, die dem Optimismus zu verdanken

<sup>1094</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 38 f.; Geipel, 2017, S. 658 f.; Kahneman, 2011, S. 108 ff.; Kahneman et al., 2021, S. 191; Seibold et al., 2021, S. 92 f.

<sup>1095</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 247 f.

<sup>1096</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 65; Göbel, 2018, S. 219; Kahneman, 2011, S. 320, 323.

<sup>1097</sup> Vgl. Risse, 2021, S. 316.

<sup>1098</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 52; Nitzsch, 2021, S. 43 f.; Schweizer, 2015, S. 305.

<sup>1099</sup> Vgl. Effer-Uhe, 2020, S. 19.

<sup>1100</sup> Vgl. Ahn, 2022, S. 17 f.; Beck, 2014, S. 58; Dobelli, 2021, S. 24; Dowling et al., 2019, S. 76; Göbel, 2018, S. 219.

<sup>1101</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 34; Göbel, 2018, S. 221; Kahneman, 2011, S. 315, 321; Kahneman et al., 2021, S. 406; Nitzsch, 2021, S. 70.

<sup>1102</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 219.

ist, ist die Beharrlichkeit auch trotz auftretender Schwierigkeiten.<sup>1103</sup> Dies dient ebenfalls dazu, das positive Bild der eigenen Kompetenz zu bewahren (*Kompetenzillusion*).<sup>1104</sup> Aus der Kompetenz- oder auch Kontrollillusion resultiert die Überzeugung, Macht über etwas zu haben, obwohl der Einfluss limitiert ist.<sup>1105</sup> Wichtig für die Praxis ist hier, dass die positiv zu bewertende Beharrlichkeit sich nicht in Starrsinn wandelt, der dazu führt, dass man an falschen Überzeugungen festhält.<sup>1106</sup>

Die übersteigerte Überzeugung von Ermittler:innen von der Schuld der Tatverdächtigen kann dazu beitragen, dass Vernehmungsbeamte:innen in Vernehmungen mit mehr Nachdruck versuchen, ein Geständnis zu erhalten.<sup>1107</sup>

Der *sunk cost effect* stellt dar, wie getätigte Investitionen von Ressourcen dazu führen können, an einer Option festzuhalten und andere (ggf. vielversprechendere) Optionen zu vernachlässigen.<sup>1108</sup> Dies verläuft konträr zu den rationalen Anforderungen der normativen Entscheidungstheorie, nach der dies keine Relevanz entfalten dürfte.<sup>1109</sup> Hier können Wechselwirkungen mit anderen kognitiven Verzerrungen festgestellt werden.

In diesem Kontext beschreibt Horn unter Bezugnahme auf das NSU-Verfahren die Schwierigkeiten, von einer dominierenden Hypothese abzuweichen, um eine Alternativhypothese zu verfolgen, und führt dies u. a. auf die bislang aufgewendeten Ressourcen zurück.<sup>1110</sup>

Des Weiteren hängt der sunk cost effect eng mit der menschlichen Verlustaversion zusammen.<sup>1111</sup>

<sup>1103</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 317.

<sup>1104</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 82; Dörner, 1989, S. 291; Göbel, 2018, S. 220 f.

<sup>1105</sup> Vgl. Dobelli, 2021, S. 76.

<sup>1106</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 318.

<sup>1107</sup> Vgl. Kassin et al., 2003, S. 199.

<sup>1108</sup> Vgl. Dobelli, 2021, S. 31 f.; Domeier, 2014, S. 29.

<sup>1109</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 215.

<sup>1110</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 176 f., 197 ff.

<sup>1111</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 215.

*Verlustaversion* beschreibt das psychologische Phänomen, dass Menschen Verluste höher bewerten als Gewinne.<sup>1112</sup> Diese Verlustaversion bezieht sich auf Referenzpunkte, wie bspw. den Status quo.<sup>1113</sup> Die Verlustaversion verkörpert zum Beispiel das konservative Verweilen in einer Partnerschaft oder bei einem Arbeitgeber.<sup>1114</sup> Die Verlustaversion kann in übertragenem Sinn aber auch hinsichtlich einer eingeschlagenen Ermittlungsrichtung ihre Wirkung entfalten, wenn bereits erhebliche Ressourcen zur Überprüfung der eingeschlagenen Ermittlungsrichtung eingesetzt wurden (siehe Ausführung oben zu sunk cost effect).

Aufgrund dessen kann in diesem Zusammenhang auch vom *status quo bias* gesprochen werden, der sich mit der Verharrungstendenz in der Ausgangssituation befasst.<sup>1115</sup> Wenn das Verharren gleichzeitig ein „Nichtstun“ darstellt, kann dies ebenfalls als *omission bias* (Unterlassungseffekt) deklariert werden, bei dem dem Unterlassen ein geringeres Risiko zugeordnet wird als dem Handeln.<sup>1116</sup> In der Folge wird das Bewahren des Ist-Standes gegenüber dem Erreichen innovativer Möglichkeiten der Vorzug gegeben (*endowment effect* bzw. *Besitzstandseffekt*).<sup>1117</sup> Das, was wir besitzen, wird demnach als wertvoller eingeschätzt als das, was sich in Aussicht befindet.<sup>1118</sup> In diesem Kontext kann auch der *Referenzpunkt-Effekt* genannt werden, der besagt, dass Menschen die potenziellen Konsequenzen ihrer Entscheidungen zu dem Ausgangspunkt (Referenzpunkt) in Beziehung setzen.<sup>1119</sup>

Domeier stellt im Rahmen seiner Forschungsarbeit zum Thema Fehlentscheidungen fest, dass orientiert an den Stufen des Entscheidungsprozesses (Situationserfassung, Situationsanalyse und Handlung) kognitive Verzerrungen schwerpunktmäßig im Zuge der Situationsanalyse ihre negative Wirkung entfalten.<sup>1120</sup> Zudem hebt er das kombinierte Auftreten von Halo-Effekt, confirmation bias, sunk cost effect und overconfidence effect hervor.<sup>1121</sup>

<sup>1112</sup> Vgl. Dobelli, 2021, S. 144; Domeier, 2014, S. 30; Kahneman, 2011, S. 349.

<sup>1113</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 372.

<sup>1114</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 375.

<sup>1115</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 31; Maturana, 2022, S. 944.

<sup>1116</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 216 f.; Maturana, 2022, S. 944.

<sup>1117</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 36, 137; Göbel, 2018, S. 212.

<sup>1118</sup> Vgl. Dobelli, 2021, S. 103.

<sup>1119</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 211.

<sup>1120</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 108.

<sup>1121</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 108.

Vielfältige wissenschaftliche Untersuchungen in diesem Zusammenhang belegen die polizeiliche Praxisrelevanz einer einseitigen Informationsverarbeitung und Beharrungstendenz trotz widersprüchlicher Informationen.<sup>1122</sup>

Die Funktionsweise des Systems 1, intuitiv schnelle Schlussfolgerungen mit hoher Kohärenz zu ziehen und daran festzuhalten, verstärkt die kognitiven Verzerrungen.<sup>1123</sup>

Zusätzlich verstärkt werden können die vorgenannten Effekte durch ggf. bei den Angehörigen der Strafverfolgungsbehörden vorhandene stereotype Vorurteile, die dazu beitragen können, dass Ermittlungen einseitig – u. a. gegen Familienangehörige der Tatopfer – geführt werden (siehe Punkt 3.5.2.1 „Zuschreibungen und Deutungsmuster bzw. Frames“).<sup>1124</sup>

### 3.5.2.3 Ergänzender Überblick

Nachfolgend werden beispielhaft weitere kognitive Verzerrungen umrissen.

Die assoziative und Kohärenz bildende Funktionsweise von System 1 stärkt den Glauben bzw. die Selbsteinschätzung, die Vergangenheit zu verstehen und die Zukunft vorherzusagen zu können.<sup>1125</sup> Diese Überzeugung verleitet dazu, eine Entscheidung nach ihrem erzielten Ergebnis zu bewerten und den Entscheidungsprozess zu vernachlässigen.<sup>1126</sup> In diesem Kontext spricht man von dem sog. *Rückschaufehler* (*hindsight bias*) oder auch dem *outcome bias*, der die Qualität der Entscheidung vom Ergebnis (ex post) abhängig macht und nicht von der Korrektheit des Entscheidungsprozesses aus der Ex-ante-Sicht.<sup>1127</sup>

<sup>1122</sup> Vgl. Bergmann et al., 2020, S. 219 f.; Dowling et al., 2019, S. 77; Singelstein, 2016, S. 833 f.

<sup>1123</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 192.

<sup>1124</sup> Vgl. Ooyen, 2020, S. 235 f.

<sup>1125</sup> Vgl. Glöckner et al., 2015, S. 273; Göbel, 2018, S. 220; Kahneman, 2011, S. 254; Kahneman et al., 2021, S. 155 f.

<sup>1126</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 252; Kahneman et al., 2021, S. 59.

<sup>1127</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 69; Kahneman, 2011, S. 252; Wagner, 2020, Rn. 72.

Durch den beschriebenen Effekt kann die Vorhersehbarkeit von Ereignissen rückblickend überschätzt werden und erschwert zudem maßgeblich die Erkennbarkeit einseitig durchgeführter Ermittlungen und die Möglichkeit, aus vorangegangenen Fehlern zu lernen.<sup>1128</sup>

Ein Fehler, der in diesem Kontext ebenfalls Erwähnung finden sollte, ist der *Konjunktionsfehler* (*conjunction fallacy*), bei dem die Wahrscheinlichkeit von zwei Ereignissen – aufgrund ihres geschichtenähnlich anmutenden Zusammenhangs (sog. Kohärenz) – fälschlicherweise höher eingeschätzt wird als die Wahrscheinlichkeit eines der beiden Ereignisse.<sup>1129</sup>

*Lay rationalism* beschreibt die Überbewertung rationaler Aspekte und die gleichzeitige Vernachlässigung der Rationalität weniger zugänglicher Faktoren.<sup>1130</sup>

In manchen Situationen mit unsicheren Rahmenbedingungen ist eine rationale, auf vorangehenden Planungen beruhende Herangehensweise allein nicht zielführend, da erst durch das Handeln die begleitenden Bedingungen einer Entscheidungssituation deutlich zu Tage treten.<sup>1131</sup>

Zudem kann auch der *feature-positive effect* eine Relevanz für die polizeiliche Arbeit entfalten. Dieser beruht insbesondere auf der Verfügbarkeitsheuristik und beschreibt das Phänomen, vorhandene Informationen (bspw. Spuren) im Vergleich zu fehlenden überzubewerten.<sup>1132</sup> Als Beispiel kann das Unterlassen einer qualifizierten Spurensuche angeführt werden, das auf der Überzeugung beruht, keine Spuren in einem relevanten Bereich auffinden zu können. Dies verkennt jedoch, dass die Durchführung einer qualifizierten Spurensuche, bei der keine relevanten Spuren gefunden werden, eine ebenso große Aussagekraft beinhaltet.

Weiterhin besteht die menschliche Neigung, Entscheidungen von Emotionen abhängig zu machen, was dazu führt, dass positiv bewerteten Aspekten ein hoher Nutzen und ein geringes Risiko zugesprochen wird, während negativ bewerteten Aspekten ein geringer Nutzen und

<sup>1128</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 35.

<sup>1129</sup> Vgl. Beck, 2014, S. 35; Pinker, 2021, S. 40 ff.; Pogarsky et al., 2017, S. 92.

<sup>1130</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 37.

<sup>1131</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 116.

<sup>1132</sup> Vgl. Fahsing et al., 2016, S. 25 f.

ein hohes Risiko zugeordnet wird (*Affektkonsistenz*).<sup>1133</sup> Dabei werden Entscheidungen auf Grundlage von Emotionen getroffen, ohne die Entscheidung ausreichend zu reflektieren bzw. zu analysieren.<sup>1134</sup> Die Beeinflussung des Entscheidungsverhaltens durch Emotionen wird als *impulsivity effect* bezeichnet.<sup>1135</sup> Dem kann nur mit neutralem Expertenblick auf (vermeintliche) Risiken und den erforderlichen Ressourceneinsatz zur Minimierung selbiger unter Berücksichtigung der herrschenden Emotionen bzw. Stimmung begegnet werden.<sup>1136</sup>

Der *emotional truth bias* – als besondere Ausprägung des *truth bias*<sup>1137</sup> – beschreibt, dass die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen oftmals nicht orientiert an inhaltlicher Konsistenz oder logischer Kohärenz erfolgt, sondern vielmehr aufgrund der Emotionalität, mit der die Aussagen wiedergegeben werden.<sup>1138</sup> Demzufolge werden emotional vorgetragene Aussageinhalte als verlässlicher eingestuft.<sup>1139</sup>

Anknüpfend an die unter Punkt 2.6.5 „Kreativität“ getroffenen Aussagen zu den positiven Effekten des Zusammenwirkens von Individuen in Gruppen ist das sog. *Gruppendenken* (*groupthink*) als eine weitere negative Verzerrung anzuführen. Hier muss zunächst zwischen individuellen und sozialen Entscheidungen differenziert werden. Während individuelle Entscheidungen sich auf Einzelpersonen beziehen, die mit Entscheidungssituationen konfrontiert sind, berücksichtigen soziale Entscheidungen die sozialen Einflüsse, bspw. aus dem Arbeitsumfeld.<sup>1140</sup>

Bei Entscheidungen in Gruppen muss differenziert werden zwischen

- Entscheidungen, die gemeinsam in der Gruppe getroffen werden, und
- Entscheidungen, die jede beteiligte Person einzeln trifft, um anschließend in der Gruppe eine gemeinschaftliche Entscheidung zu fällen.<sup>1141</sup>

<sup>1133</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 174 ff.; Kahneman et al., 2021, S. 189.

<sup>1134</sup> Vgl. Jungermann et al., 2009, S. 45.

<sup>1135</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 31 f.

<sup>1136</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 182.

<sup>1137</sup> Beurteilungstendenz, Aussagen mit größerer Wahrscheinlichkeit als „wahr“ einzustufen denn als „unwahr“ (vgl. Panhey et al., 2006, S. 3).

<sup>1138</sup> Vgl. Panhey et al., 2006, S. 2 f.

<sup>1139</sup> Vgl. Panhey et al., 2006, S. 4, 7.

<sup>1140</sup> Vgl. Pfister et al., 2017, S. 25.

<sup>1141</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 159, 161 f.

Vorteilhaft sind Gruppenentscheidungen insgesamt, wenn Menschen mit unterschiedlichen Expertisen und Perspektiven zusammenwirken und sich gleichzeitig gegenseitig korrigieren.<sup>1142</sup> Diese gemeinschaftliche Vorgehensweise wirkt sich insbesondere bei einer Alternativensuche positiv aus und kann zusätzlich durch Kreativitätstechniken gefördert werden.<sup>1143</sup>

Diese gezielte Erweiterung der Perspektive bei Entscheidungen resultiert daraus, dass einzelne entscheidungstragende Kriterien seitens der beteiligten Personen regelmäßig unterschiedlich bewertet und gewichtet werden.<sup>1144</sup>

Zudem können Entscheidungsprozesse in organisierten Strukturen Vorteile mit sich bringen, da die Arbeitsteilung, die Hierarchie, festgelegte Kommunikationswege, standardisierte Abläufe und etwaig vorhandene Ressourcen es ermöglichen, komplexe Arbeitsfelder aufzuteilen, so dass die Arbeit potenziell erleichtert werden kann.<sup>1145</sup>

Problematisch sind Entscheidungen in sozialen Gruppen (Kollektiventscheidungen), wenn unterschiedliche Perspektiven sich nicht gegenseitig ergänzen, sondern vielmehr der Meinungshoheit von Einzelpersonen unkritisch gefolgt wird, wodurch sich ein Konformitätsdruck aufbauen kann, der sich schlimmstenfalls in der Ausbildung einer dominanten Gruppenmeinung niederschlägt (Gruppendenken).<sup>1146</sup>

Gruppendenken beschreibt die Gefahr, dass eine Gruppe von Personen auf Grundlage eingefahrener Denkstrukturen sich eher in einer eingeschlagenen Denkrichtung bestärkt als sich durch eine Generierung von differierenden Hypothesen selbst zu hinterfragen.<sup>1147</sup> In diesen Fällen unterdrückt der Konformitätsdruck abweichende Einzelmeinungen.<sup>1148</sup>

<sup>1142</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 159; Sloman et al., 2019, S. 33.

<sup>1143</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 163.

<sup>1144</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 164.

<sup>1145</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 193 f.

<sup>1146</sup> Vgl. Dobelli, 2021, S. 111; Göbel, 2018, S. 161, 167; Grünig et al., 2017, S. 174, 176; Hofinger, 2013, S. 13; Kahneman et al., 2021, S. 106, 115 f.; Nitzsch, 2021, S. 288.

<sup>1147</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 278 f.; Braun, 2010, S. 80; Eschelbach, 2019, S. 596; Göbel, 2018, S. 161.

<sup>1148</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 90; Grünig et al., 2017, S. 176.

Hinzu tritt, dass die kollektive Verantwortung die Einsatzbereitschaft der Mitglieder minimieren kann (*social loafing*)<sup>1149</sup> und zur Verantwortungsdiffusion beiträgt.<sup>1150</sup>

Entscheidungen von Einzelpersonen sind auch von Entscheidungen in Organisationen abzugrenzen, da bei Entscheidungen in Organisationen verstärkt Zielkonflikte auftreten können, Denk-, Handlungs- und Entscheidungsstrukturen noch unflexibler angepasst werden können und hierarchiebedingt manche Personen mehr Einfluss entfalten können als andere.<sup>1151</sup>

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer kognitiver Verzerrungen wie z. B. dass Menschen das Vertraute mehr zusagt als das Fremde (*mere exposure effect*)<sup>1152</sup>, Negatives und Besonderes Menschen mehr auffällt als Positives oder Gewöhnliches (*Negativtendenz*)<sup>1153</sup> und dass Menschen in zufälligen Verbindungen vermeintliche Strukturen erkennen (*clustering illusion*)<sup>1154</sup>.

<sup>1149</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 176.

<sup>1150</sup> Vgl. Dobelli, 2021, S. 149.

<sup>1151</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 93; Göbel, 2018, S. 185 f.

<sup>1152</sup> Vgl. Zajonc, 1968.

<sup>1153</sup> Vgl. Kanouse et al., 1985.

<sup>1154</sup> Vgl. Gilovich et al., 1985.

#### 4 Zwischenfazit

Im nun folgenden Zwischenfazit erfolgen eine prägnante Zusammenfassung der Erkenntnisse, die im Zuge der Erarbeitung des theoretischen Bezugsrahmens zur kriminalistischen Arbeit und der Entscheidungspsychologie gewonnen werden konnten (Punkte 4.1 und 4.2) sowie eine kurze Zielbeschreibung der vorliegenden Forschungsarbeit.

##### 4.1 Zusammenfassung Kriminalistische Arbeit

Bezugnehmend zu Kapitel 2 „Kriminalistische Ermittlungen“ ist zu resümieren, dass die kriminalistische Arbeit vor dem Hintergrund der polizeilichen Aufgabenerfüllung der Gefahrenabwehr, aber insbesondere der Strafverfolgung eine zentrale Tätigkeit der Polizei zur Gewährleistung der Inneren Sicherheit darstellt. Aufgrund der Tragweite der mit den kriminalistischen Ermittlungen einhergehenden invasiven Grundrechtseingriffe, den Auswirkungen auf das weitere Verfahren (z. B. mehrjährige Haftstrafen) und den Risiken (z. B. Fehltritte) stehen die Qualität, Fehleranfälligkeit und Rechtsstaatlichkeit der kriminalistischen Arbeit – konkret des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns – im Blickpunkt des Interesses.

Die kriminalistischen Ermittlungen dienen der Ergründung von Lebenssachverhalten mit der Absicht der „Wahrheitsfindung“, die insbesondere aufgrund der Begrenzung menschlicher Sinneswahrnehmung und Informationsverarbeitung lediglich auf die Erlangung einer subjektiven Gewissheit abzielen kann.

Das die polizeilichen Entscheidungen und Handlungen bestimmende kriminalistische Denken ist bestenfalls flexibel und offen und hinterfragt aktiv kritisch. Neben Polizeibeamt:innen benötigen auch andere Berufsgruppen kriminalistisches Denken zu ihrer jeweiligen Aufgabenerfüllung (siehe Punkt 2.2.1 „Kriminalistik“), so dass deren kritische Prüfung der polizeilich-kriminalistischen Ermittlungsergebnisse antizipiert (mitgedacht) werden muss.

Ebenso ist es erforderlich, sich während der Bearbeitung eines Falles in die Gedankenwelt und die Entscheidungen der zu tatrelevanten Zeitphasen handelnden Personen (Zeugen und Beschuldigten) hineinzuversetzen zu können.

Im Zuge kriminalistischer Denkvorgänge werden die drei logischen Schlussfolgerungstechniken – Deduktion, Induktion und Abduktion – überwiegend unbewusst angewandt, ohne die Unterschiede der jeweiligen Schlussfolgerungstechnik zu kennen oder zu reflektieren (z. B. bzgl. des Grades der Sicherheit der gezogenen Schlussfolgerung).

Der iterative Dreischritt kriminalistischer Arbeit, der im Kern aus den Bausteinen

- Informationen,
- Hypothesen und
- Ermittlungsmaßnahmen

besteht, kann in verschiedenen Gliederungstiefen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ausdifferenziert werden. Diesbezüglich existiert eine große Modellvielfalt mit uneinheitlichen Bezeichnungen und Schwerpunkten.

Bei der vorliegenden Arbeit wurde bewusst – unter Einnahme eines davon abweichenden Abstraktionsniveaus – der Schwerpunkt der Darstellung auf den genannten Dreischritt gelegt und es wurden die wichtigsten Aspekte zu den Bereichen der Informationsaufnahme und -verarbeitung, der Hypothesenbildung und der Maßnahmengenerierung ausgeführt.

Die situativen Rahmenbedingungen beeinflussen den dargelegten kriminalistischen Dreischritt maßgeblich. Aufgrund der Vielfältigkeit dieser Rahmenbedingungen wurden exemplarisch einzelne bedeutende Einflussfaktoren ausgewählt und beleuchtet.

Nicht zuletzt verfügen alle Kriminalist:innen über unterschiedlich ausgeprägte persönliche Eigenschaften, die ihrerseits den Ablauf des kriminalistischen Dreischritts nachhaltig beeinflussen können.

## 4.2 Zusammenfassung Entscheidungspsychologie

Im Fokus von Kapitel 3 „Psychologie der Entscheidungen“ standen die Aspekte der Entscheidungsfindung, die eng mit dem Denken und Handeln verbunden sind und wechselseitigen Einfluss ausüben. In diesem Sinne wird auch der kriminalistische Dreischritt geprägt vom kriminalistischen Denken, stellt eine Abfolge sog. Mikro-Entscheidungen der Kriminalist:innen dar und determiniert das ermittlungstaktische polizeiliche Vorgehen. Demzufolge bestimmt der kriminalistische Dreischritt den Verlauf des Ermittlungsverfahrens und den daran anknüpfenden weiteren Verlauf des Strafverfahrens. Polizeiliche Entscheidungen bilden somit das Fundament der nachfolgenden (staatsanwaltschaftlichen und richterlichen) Entscheidungen und können das Verfahren in die eine oder die andere Richtung lenken.

Bezüglich des Ablaufs des Entscheidungsprozesses existiert eine Vielzahl von Strukturierungsvorschlägen, die ein systematisches Treffen von Entscheidungen beschreiben.

Dabei ist die Vielfältigkeit von Entscheidungssituationen endlos und kann u. a. auf die Komplexität (z. B. Anzahl der Optionen, Vernetztheit, Intransparenz, Dynamik, Mehrstufigkeit), den kognitiven Aufwand, den Nutzen bzw. die Präferenz, die (potenziell widerstreitenden) Ziele und Entscheidungsregeln und den Grad der (Un-)Sicherheit bzw. die Wahrscheinlichkeit zurückgeführt werden.

Hinzu tritt, dass Entscheidungen in Abhängigkeit vom angelegten Maßstab (Ergebnis- vs. Prozessrationalität) unterschiedlich bewertet werden können.

Ergänzend werden die kognitionspsychologischen Mechanismen, die bei der Entscheidungsfindung zum Tragen kommen, durch emotionspsychologische (u. a. Emotionen, Stimmung, Motivation), sozialpsychologische (u. a. individuelle und soziale Deutungsmuster) und persönlichkeitspsychologische Aspekte (u. a. individuelle Eigenschaften) beeinflusst.

Letztlich beruhen Entscheidungen auf den kognitionspsychologischen Mechanismen der Aufmerksamkeit, Encodierung und des Gedächtnisses. Die Informationsverarbeitung ist kognitiv begrenzt und steht einer rein rationalen Entscheidungsfindung entgegen.

Auf diesem gedanklichen Ansatz beruht das Zwei-System-Modell von Kahneman, das das Zusammenspiel von intuitiven (System 1) und rationalen (System 2) Entscheidungen verdeutlicht und hinsichtlich der Intuition nochmals zwischen erfahrungsbasierter Intuition (nutzt Wiedererkennen) und heuristischer Intuition (nutzt vereinfachende Substitutionsmechanismen) differenziert. Die aus diesen Erkenntnissen abgeleiteten Heuristiken (sog. Faustregeln wie z. B. Verfügbarkeitsheuristik, Take-the-Best-Heuristik etc.) können Entscheidungen vereinfachen, können aber auch zu systematischen Verzerrungen bzw. Fehlern (biases wie z. B. confirmation bias, hindsight bias etc.) führen.

Aus dem Zusammenspiel und den Arbeitsweisen der beiden Systeme konnte eine Vielzahl dieser potenziell entstehenden Fehler benannt und erforscht werden, die sich auch auf die polizeiliche Arbeit im Allgemeinen und die kriminalistische Entscheidungsfindung im Besonderen auswirken können.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass die vorangehenden Kapitel aufgezeigt haben, wie stark die kriminalistische Arbeit von bewussten (rationalen) Entscheidungen, aber vor allem unbewussten (intuitiven) Entscheidungen geprägt werden kann.<sup>1155</sup> Das Zustandekommen einer Entscheidung, also der Prozess des Entscheidens selbst, bleibt dabei jedoch allzu oft unreflektiert.

## 4.3 Intention der Forschungsarbeit

Die vorliegende Arbeit verfolgt das Ziel, den vom Denken und Entscheiden geprägten kriminalistischen Dreischritt der

<sup>1155</sup> Vgl. Gundlach et al., 2020, S. 227.

- Sammlung und Bewertung von Informationen,
- Hypothesenbildung und -überprüfung und
- Ermittlungsmaßnahmen

in der rheinland-pfälzischen Polizei zu erforschen. Im Zuge der Untersuchung soll eine differenzierte Betrachtung zwischen Berufserfahrenen und Studierenden erfolgen.

Dabei soll insbesondere ergründet werden, welche Ereignisalternativen bzw. Hypothesen basierend auf einem lebensnahen Sachverhalt gebildet und welche potenziellen Ermittlungsmaßnahmen benannt werden, um sie anschließend zu einem Goldstandard in Bezug zu setzen.

Um die Wirkmächte von System 1 und 2 herauszuarbeiten, wird das im Rahmen der empirischen Arbeit gewählte Design so ausgestaltet, dass Erkenntnisse zu vier unabhängigen Variablen gesammelt werden.

## 5 Empirischer Teil

Im vorliegenden Kapitel wird zunächst die methodische Herangehensweise strukturiert erläutert (Punkt 5.1), sodann werden Ausführungen zur Datenanalyse (Punkt 5.2) und der Einhaltung empirischer Gütekriterien (Punkt 5.3) gemacht, die Ergebnisse ausführlich dargestellt (Punkt 5.4) und Limitationen benannt (Punkt 5.5).

Die vorliegende Forschungsarbeit verfolgt das Ziel, die kriminalistische Arbeit im Allgemeinen und ausgewählte psychologische Fehlerquellen bei der kriminalistischen Entscheidungsfindung im Besonderen zu untersuchen. Dabei wurden auf Grundlage von Sachverhalten bzw. Sachverhaltsvarianten, die gezielt mit variablen Elementen (unabhängige Variablen = UV) kombiniert wurden, tatsächlich getroffene Entscheidungen der Proband:innen (abhängige Variablen = AV) in einem quasi-experimentellen Rahmen untersucht.

Die Datenerhebung wurde im Wege einer strukturierten schriftlichen Befragung (digitaler Fragebogen) mit Hilfe eines Umfrage-Surveys durchgeführt.<sup>1156</sup>

### 5.1 Methode

Im folgenden Abschnitt werden Aussagen hinsichtlich der Versuchsteilnehmenden (Punkt 5.1.1), der Erstellung des Goldstandards (5.1.2), der verwendeten Materialien (Punkt 5.1.3) sowie der Durchführung und des Versuchsplans der Forschung (Punkt 5.1.4) getroffen.

#### 5.1.1 Versuchsteilnehmende

Insgesamt haben 477 Versuchsteilnehmende an der Studie mitgewirkt. Bezüglich der Stichprobenkonstruktion muss an dieser Stelle zunächst zwischen den zwei Untersuchungsgruppen – in der Regel lebensjüngere Studierende und langjährig Berufserfahrene<sup>1157</sup> – unterschieden werden.

<sup>1156</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 24.

<sup>1157</sup> Mindestens fünf Jahre Diensterfahrung. Erläuterung siehe Folgeseite.

Während langjährige Berufserfahrene erfahrungsbasiert auf Skripte zugreifen können, müssen Studierende mit wesentlich höherem kognitiven Aufwand Informationen aufnehmen, verarbeiten und bewerten.<sup>1158</sup>

Die Rekrutierung der Studierenden erfolgte über eine verpflichtende Teilnahme an einer Lehrveranstaltungseinheit zum Thema „Kriminalistisches Denken“ im Rahmen des dreijährigen Bachelorstudiums. Bei der Zielgruppe handelte es sich um die Studierenden des 20. Bachelorstudiengangs der Polizei Rheinland-Pfalz, die zum Zeitpunkt der Erhebung im September 2021 den letzten Monat ihres Studiums absolvierten. Zwecks Vollerhebung des Studienganges wurde mit jeder der neun Studiengruppen eine separate Veranstaltung terminiert.

Identisch strukturierte Veranstaltungen wurden mit Berufserfahrenen im Rahmen von verpflichtenden dreitägigen Fortbildungsseminaren (sog. allgemeinfachliche Fortbildungen) durchgeführt, an denen nahezu alle Polizeibeamt:innen des gehobenen Dienstes der Polizei Rheinland-Pfalz<sup>1159</sup> – fünf Jahre nach der Ausbildung beginnend im Abstand von sieben Jahren wiederkehrend – teilnehmen müssen und die theoretische Impulse aus verschiedenen Fachgebieten beinhalten. Der Teilnehmerkreis dieser Fortbildungsseminare kann als heterogen bezeichnet werden, da die Teilnehmenden aus ganz verschiedenen polizeilichen Fachrichtungen kommen (u. a. Schutz-, Kriminal-, Bereitschaftspolizei).

Mithin erfolgte die Stichprobenziehung gezielt und nicht-probabilistisch (nicht zufallsgesteuert).<sup>1160</sup> Bezüglich der Proband:innen kann auch von Gelegenheitsstichproben gesprochen werden, da dienstliche Rahmenbedingungen (Verfügbarkeit von Studierenden und erforderliche Fortbildung von Berufserfahrenen) zur Stichprobenziehung und Datenerhebung genutzt wurden.<sup>1161</sup>

Hinsichtlich des Verhältnisses von Stichprobe und Population (Repräsentativität) ist anzuführen, dass insgesamt 208 Studierende (von insgesamt 259 Studierenden des 20. Bachelorstudienganges, ca. 80,3 %

<sup>1158</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 76.

<sup>1159</sup> Alle Polizeibeamt:innen der Schutz- und Kriminalpolizei der Sachbearbeiterebene und der unteren Führungsebene (z. B. Dienstgruppenleiter und Kommissariatsleiter), nicht enthalten Polizeibeamt:innen der mittleren Führungsebene (z. B. Dienststellenleiter).

<sup>1160</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 305.

<sup>1161</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 305.

der Zielpopulation<sup>1162</sup>, Abwesenheit aufgrund von Urlaub, Krankheit etc.) und 269 Berufserfahrene (von insgesamt ca. 7200 Praktiker:innen des Polizeidienstes in Rheinland-Pfalz, ca. 3,7 % der Zielpopulation<sup>1163</sup>) an der Erhebung teilgenommen haben.<sup>1164</sup>

In Bezug auf die Repräsentativität der Stichprobengröße gilt bei hypothesenüberprüfenden explanativen Studien, dass bereits kleine Samples genügen.<sup>1165</sup> Mithin dürfte die gewählte Stichprobengröße den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.

Bezüglich soziodemografischer Merkmale ist hinzuzufügen, dass die Teilnehmenden zwischen 21 und 58 Jahre alt waren (Mittelwert: 31,65 Jahre) und ein Dienstalder<sup>1166</sup> zwischen 3 und 40 Jahren aufwies (Mittelwert: 10,69 Jahre).

Darüber hinaus haben 158 Probandinnen (ca. 33 %) und 315 Probanden (ca. 66 %) an der Untersuchung teilgenommen (ca. 1 % der Proband:innen machte keine geschlechtsspezifischen Angaben).

Hinsichtlich des abgefragten Tätigkeitsbereiches ordneten sich 208 Personen (43,6 %) dem Bachelorstudium, 149 Personen (31,2 %) der Schutzpolizei (Wechselschichtdienst, Tages-/Bezirksdienst etc.), 64 Personen (13,4 %) der Kriminalpolizei (Kommissariatsangehörige, Kriminaldienst einer Polizeiinspektion etc.), 29 Personen (6,1 %) nicht-operativen Bereichen der Schutz- bzw. der Kriminalpolizei (Mitarbeiter Führungsgruppe/-stab, Jugendverkehrsschule etc.) und 27 Personen (5,7 %) sonstigen Tätigkeitsfeldern (u. a. Bereitschaftspolizei, Einsatztrainer) zu.

Im Rahmen der späteren Datenaufbereitung konnte festgestellt werden, dass 464 vollständige und mithin auswertbare Datensätze (206 Studierende und 258 Berufserfahrene) von 477 Teilnehmenden (208 Studierende und 269 Berufserfahrene) generiert wurden. Dementsprechend

<sup>1162</sup> Studierende am Ende ihres dreijährigen Hochschulstudiums.

<sup>1163</sup> Beamt:innen im gehobenen Dienst der Polizei RLP (ca. 9350 Personen), abzüglich der Beamt:innen, die die ersten fünf Jahre nach Studienabschluss (10. bis 19. Bachelorstudiengang) noch keine allgemeinfachliche Fortbildung besuchen dürfen (ca. 2150 Personen).

<sup>1164</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 294.

<sup>1165</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 297.

<sup>1166</sup> Zählung ab Diensteintritt zu Beginn des Studiums.

waren 13 Datensätze von zwei Studierenden und elf Berufserfahrenen fehlerbehaftet und partiell inhaltsleer. Hinsichtlich der weiteren Ausführungen diesbezüglich wird auf Punkt 5.2 „Datenanalyse“ verwiesen.

Vor dem Hintergrund forschungsethischer Gesichtspunkte wie der Freiwilligkeit sowie der Anonymisierung und Vertraulichkeit der Daten<sup>1167</sup> ist hervorzuheben, dass zwar die Teilnahme an den Veranstaltungen verpflichtend war, die Mitwirkung an der Datenerhebung jedoch nicht. Hierauf wurde bei jeder Veranstaltung ausdrücklich hingewiesen. Darüber hinaus wurde die Zustimmung zur Teilnahme zu Beginn der Erhebung durch die Teilnehmenden schriftlich dokumentiert. Eine Person lehnte nach entsprechender Information und Aufklärung die Mitwirkung offen gegenüber dem Versuchsleiter ab, ohne den Grund näher zu erläutern.

### 5.1.2 Erstellung Goldstandard

In Anlehnung an die unter Punkt 1.3.3 „Delphi-Methode“ beschriebene Vorgehensweise wurden zunächst zwölf Experten akquiriert. Hierbei handelte es sich bundeslandübergreifend um erfahrene Kriminalbeamte, die im Bereich der Todesermittlungen und der operativen Fallanalyse tätig sind. Die Berufserfahrung der Beamten in diesem Tätigkeitsfeld variiert von mindestens 16 Jahren bis maximal 28 Jahren. Nach telefonischer Erstinformation, Abfrage der Bereitschaft zur anonymen Mitwirkung an dem Forschungsprojekt und Einverständniserklärung wurde den Experten der Sachverhalt bzw. die Fallvignette (siehe Anlage 1) mit folgenden Aufgaben übermittelt:

1. Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese.
2. Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die zur Überprüfung der aufgestellten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen getroffen werden sollten.

Eine Zuordnung von Maßnahmen zu einzelnen Ereignisalternativen bzw. Hypothesen wurde nicht erfragt, da einzelne Maßnahmen regelmäßig zur Überprüfung mehrerer Ereignisalternativen bzw. Hypothesen getroffen werden können. Die nach Fristsetzung übermittelten Einzel-

<sup>1167</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 123.

ergebnisse wurden zusammengeführt und den Experten in einem Dokument zugesandt mit der Bitte, etwaige Ergänzungen vorzunehmen. Seitens der Experten wurden keine Modifikationen des zusammengeführten Ergebnisses vorgenommen, so dass bereits nach der ersten Delphi-Runde ein vollständiger Konsens hergestellt werden konnte. Der auf diese Weise erstellte Goldstandard umfasste sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (siehe Anlage 2) und 30 Ermittlungsmaßnahmen.

Mehrere Experten wiesen (berechtigt) insbesondere in puncto „Benennung von Ermittlungsmaßnahmen“ auf die Künstlichkeit der Aufgabe hin, die der Dynamik von realen Situationen in keiner Weise gerecht werden kann. Diese Problematik ist „Laborexperimenten“ immanent, so dass folglich niemals der Anspruch erhoben werden kann, eine „Echtsituation“ abzubilden.

Nach Fertigstellung des Goldstandards wurden die Experten abschließend aufgefordert, die aufgestellten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen zu priorisieren. In diesem Kontext wurde gleichfalls erfragt, ob eine Änderung des vermeintlichen Kulturkreises (lediglich durch Modifikation des Vor- und Nachnamens des vermissten Mädchens) zu einer veränderten Priorisierung der Experten führt. Die dadurch gewonnenen Erkenntnisse werden im Ergebnisteil (Punkt 5.3) diskutiert.

### 5.1.3 Materialien

Im Vorfeld der Erhebung wurden den Untersuchungsgruppen keinerlei Informationsmaterialien zur Verfügung gestellt. Lediglich der Name der Veranstaltung „Kriminalistisches Denken“ wurde als Themenbereich preisgegeben.

Bereits vor Erscheinen der Teilnehmenden am Veranstaltungsort zum Veranstaltungstermin wurde die Räumlichkeit präpariert. Entsprechend der Teilnehmendenzahl wurden für alle Proband:innen seitens der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz bereitgestellte Laptops als Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und an den jeweiligen Arbeitsplätzen aufgebaut.

Wie bereits unter Punkt 1.3 ausgeführt, basiert die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eingesetzte Fallvignette (siehe Anlage 1) im Wesentlichen auf der internationalen Forschungsarbeit von Fahsing<sup>1168</sup> und wurde vor dem Hintergrund der vorliegenden Untersuchung angepasst.

Die Fallvignette bildet einen fiktiven, aber realitätsnahen Lebenssachverhalt ab, mit dem sowohl Schutz- als auch Kriminalbeamte:innen konfrontiert werden können, und fokussiert das kriminalistische „Handwerkszeug“, das Polizeibeamte:innen bei ihrer alltäglichen Dienstausbildung zwingend benötigen.

Der Sachverhalt bzw. die Sachverhaltsvarianten wurden mittels des Einsatzes von Technik – konkret durch die Einbettung in ein Online-Survey (Web-Umfrage) – digital zur Verfügung gestellt und durch die Teilnehmenden am Laptop bearbeitet, so dass eine zentrale Dokumentation und daran anknüpfende Auswertung erfolgen konnte.<sup>1169</sup>

Zur Bearbeitung der Fallvignette wurde mittels des Online-Surveys ein Fragebogen mit qualitativem Anteil (Freitextfelder) und quantitativem Anteil (Bewertung anhand von Ordinalskalen bzw. einer Rating-Skala) zur systematischen Erfassung von verbalen und numerischen Auskünften der Proband:innen entwickelt (siehe Anlage 5).<sup>1170</sup>

Zur Überprüfung des entwickelten Fragebogens wurde ein Pretest mit einer begrenzten Personenanzahl (13 Personen) durchgeführt.<sup>1171</sup> Im Ergebnis konnte in den Antworten die gewünschte Heterogenität festgestellt werden.

#### 5.1.4 Durchführung und Versuchsplan

Die Quasi-Experimente mit den Studierenden wurden an neun Veranstaltungsterminen im September 2021 zentral an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz durchgeführt.

<sup>1168</sup> Fahsing et al., 2016, S. 222 f.

<sup>1169</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 398 f., 414.

<sup>1170</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 398 f.

<sup>1171</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 411; Häder, 2019, S. 413.

Demgegenüber wurden die Datenerhebungen mit den Berufserfahrenen, wie beschrieben, im Zuge der allgemeinfachlichen Fortbildungsveranstaltungen vorgenommen. Diese werden grundsätzlich dezentral in den Polizeipräsidien ausgerichtet. Im Zeitraum September 2021 bis Mai 2022 wurden 15 Veranstaltungen in sieben Polizeibehörden bzw. acht rheinland-pfälzischen Städten durchgeführt, um die notwendige Anzahl Berufserfahrener zu erreichen.

Unabhängig vom Veranstaltungsort und losgelöst von den Teilnehmenden (Studierende oder Berufserfahrene) wurden die Veranstaltungen selbst möglichst identisch durchgeführt.

Nach Eintreffen der Veranstaltungsteilnehmenden wurde im Zuge der ersten Kontaktpphase nach der persönlichen Vorstellung erläutert, dass die Veranstaltung drei Zielrichtungen verfolge, die zudem auf einem Flipchart visualisiert wurden:

- theoretischer Input zum Thema „Kriminalistisches Denken“,
- Mehrwert für die Praxis,
- anonymisierte Evaluation bzw. Auswertung der Ergebnisse, um Aus- und Fortbildung zu optimieren und auch dadurch mittelbare positive Einflüsse auf praktische Arbeit zu entfalten.

Daran anknüpfend wurde das sog. three switches puzzle<sup>1172</sup> (siehe Anlage 3) mit den Teilnehmenden durchgeführt, im Sinne einer „geistigen Dehnübung“ und zur Etablierung einer kooperativen Zusammenarbeit zwischen Forschendem und Beforschten.<sup>1173</sup> Hierdurch sollte gleichzeitig das Interesse für die zu Grunde liegende Thematik geweckt werden.

Im Anschluss erfolgte noch vor dem thematischen Input die erste Bearbeitungsphase der Proband:innen am Laptop. Mithin kam hier die erste unabhängige Variable (UV A) zum Tragen (siehe unten Tabelle 1: Versuchsplan). Die eine Hälfte der Untersuchungsgruppe bearbeitete den der vorliegenden Forschung zu Grunde liegenden Fall 1, die andere Hälfte der Untersuchungsgruppe den Fall 2, der sich thematisch

<sup>1172</sup> Vgl. Guardian News, 2015.

<sup>1173</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 68 f.

ebenfalls mit psychologischen Verzerrungsfaktoren befasst, aber nicht Gegenstand der vorliegenden Forschungsarbeit ist (siehe Punkt 1.2 „Zielsetzung der Dissertation“).

Nach einer anschließenden Pause erfolgte der thematische Input zur kriminalistischen Arbeit und zu relevanten psychologischen Aspekten von rationalen bzw. intuitiven Entscheidungen (UV A). Im Vortrag (siehe Anlage 4) wurden ausdrücklich nicht die im Zuge der ersten Bearbeitungsphase behandelten Sachverhaltsvarianten reflektiert, sondern vielmehr grundsätzliche Ausführungen gemacht.

In der daran anknüpfenden 2. Bearbeitungsphase befassten sich die Proband:innen, die sich vor der Sensibilisierung mit Fall 1 befasst hatten, mit Fall 2 und umgekehrt, so dass der hier relevante Fall 1 teilweise durch thematisch sensibilisierte Teilnehmende und teilweise durch thematisch noch nicht sensibilisierte Teilnehmende bearbeitet wurde.

Zum Aufbau und Inhalt des Umfrage-Surveys (Anlage 5) sowie der inhaltlich gestalteten Varianten der Fallvignette (siehe Anlage 1) werden nachfolgend erläuternde Ausführungen gemacht.

Im ersten Teil des Online-Surveys wurden die Proband:innen ergänzend zu den verbalen Ausführungen nochmals schriftlich über Inhalt, Ziele und Ablauf der Veranstaltung informiert. Darüber hinaus wurde schriftlich auf die Freiwilligkeit hingewiesen und es wurden ergänzende datenschutzrechtliche Hinweise gegeben, denen die Proband:innen im Wege einer Datenschutz-Erklärung zustimmen konnten.

Nach erfolgter Zustimmung wurden zunächst Fragen zu soziodemografischen Merkmalen (Alter, Dienstalter, Tätigkeit, Geschlecht) gestellt und eine Pseudonymisierung durchgeführt.<sup>1174</sup>

Anschließend wurde abgefragt, ob die Untersuchungsteilnehmenden bereits einen Vortrag zum Thema „Kriminalistisches Denken“ gehört hatten (UV A) oder nicht. Hierbei handelte es sich um eine Kontrollfrage zur Überprüfung, ob eine thematische Sensibilisierung bereits stattgefunden hatte.

<sup>1174</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 265.

Im Anschluss daran wurde der einen Hälfte der Proband:innen nach dem Zufallsprinzip zur Bearbeitung des Falles 1 einer der Buchstaben A-H<sup>1175</sup> auf einem Kärtchen zugeteilt. Diese Sachverhaltsvariante wurde durch die Proband:innen im Online-Survey ausgewählt und bearbeitet.

Folglich bearbeiteten nicht alle Proband:innen den gleichen Sachverhalt, sondern befassten sich, aufgrund von drei im Sachverhalt enthaltenen unabhängigen Variablen, mit acht unterschiedlichen Sachverhaltsvarianten.

Bei den in der Fallvignette enthaltenen Variablen handelte es sich um folgende veränderliche Bausteine (UV B, C und D):

- offene Ermittlungsrichtung vs. vorgegebene Ermittlungsrichtung,
- „vermeintlich deutscher Kulturkreis“ vs. „vermeintlich ausländischer Kulturkreis“,
- mit Zeitdruck vs. ohne Zeitdruck.

Zur Veranschaulichung wird der dargelegte Versuchsplan nachfolgend tabellarisch dargestellt.

<sup>1175</sup> Der anderen Hälfte der Untersuchungsgruppe wurde im Rahmen des kooperativen Forschungsprojektes einer der Buchstaben S-Z nach dem Zufallsprinzip zur Bearbeitung von Fall 2 zugewiesen.

Fallvignette Vermisstenfall			
UV A	UV B	UV C	UV D
UV (a1) (nach Sensibilisierung)	UV (b1) (ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung)	UV (c1) (ausländischer Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
		UV (c2) (deutscher Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
	UV (b2) (mit vorgegebener Ermittlungsrichtung)	UV (c1) (ausländischer Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
		UV (c2) (deutscher Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
UV (a2) (vor Sensibilisierung)	UV (b1) (ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung)	UV (c1) (ausländischer Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
		UV (c2) (deutscher Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
	UV (b2) (mit vorgegebener Ermittlungsrichtung)	UV (c1) (ausländischer Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)
		UV (c1) (deutscher Kulturkreis)	UV (d1) (mit Zeitdruck)
			UV (d2) (ohne Zeitdruck)

Tabelle 1: Versuchsplan

Die Bearbeitung der Fallvarianten erfolgte mit der gleichen Aufgabenstellung, die zuvor die Experten zur Erstellung der Goldstandards erhalten hatten (Aufstellen von Ereignisalternativen bzw. Hypothesen sowie Benennung von Ermittlungsmaßnahmen).

Nach Abschluss der Bearbeitung wurden die Proband:innen aufgefordert, auf einer fünfstufigen Ordinalskala einzuschätzen, wie sicher sie sich bezüglich der Vollständigkeit der erkannten Ermittlungsrichtun-

gen sind und wie stark sie sich bei der Hypothesenbildung bzw. Maßnahmengenerierung von verschiedenen Faktoren beeinflusst fühlten. Hierzu wurden die subjektiv bewerteten Auswirkungen der folgenden Einflussfaktoren abgefragt: Zeitdruck, Herkunft der Minderjährigen, Ergebnis der dienstlichen Besprechung, Intuition bzw. Bauchgefühl, dienstliche Erfahrungswerte, Teilnahme am sensibilisierenden Vortrag.

Nach Abgabe dieser Selbsteinschätzung wurden die Proband:innen abschließend gebeten, die im Goldstandard zusammengeführten sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen – unabhängig davon, ob sie zuvor von den Proband:innen erkannt wurden oder nicht – nach der Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens zu priorisieren (von 1 = höchste Wahrscheinlichkeit bis 7 = niedrigste Wahrscheinlichkeit).

## 5.2 Datenanalyse

Die Datenanalyse dient der systematischen Beantwortung aufgestellter Forschungsfragen respektive operationalisierter Forschungshypothesen.<sup>1176</sup>

Im Zuge dessen unterscheidet sich die qualitative Datenanalyse (theoriebildend) von der quantitativen Datenanalyse (theorieprüfend) maßgeblich, u. a. auch in puncto Zeitaufwand.<sup>1177</sup>

Als Grundlage für eine systematische Datenanalyse müssen die erhobenen Daten jedoch zunächst aufbereitet werden.<sup>1178</sup> Hierbei erwies sich die digitale und anonymisierte Erhebung der Daten als vorteilhaft, da selbige unmittelbar aus dem Online-Survey exportiert und zwecks quantitativer und qualitativer Analyse in entsprechende Statistik- bzw. Auswerteprogramme (PSPP<sup>1179</sup> bzw. MAXQDA) importiert werden konnten. Eine derartige computergestützte Datenanalyse reduziert potenziell entstehende Datenbrüche und trägt mithin – im Vergleich zu einer „Paper

<sup>1176</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 598; Kromrey, 2009, S. 299 f.

<sup>1177</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 598.

<sup>1178</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 580; Endruweit, 2015, S. 79.

<sup>1179</sup> PSPP ist ein frei zugängliches Statistikprogramm mit ähnlichen Funktionen wie SPSS (vgl. <https://www.heise.de/download/product/pspp>).

and Pencil-Studie“ – zur Steigerung der Datenqualität bei.<sup>1180</sup> Die mit dieser Vorgehensweise einhergehende verbesserte Dokumentation erhöht gleichzeitig die Glaubhaftigkeit der Datenanalyse.<sup>1181</sup>

Wie bereits unter Punkt 5.1.1 „Versuchsteilnehmende“ dargelegt, konnte im Rahmen der Aufbereitung festgestellt werden, dass 464 vollständige Datensätze (von 477 Teilnehmenden) generiert wurden. Dementsprechend waren 13 Datensätze fehlerbehaftet und partiell inhaltsleer. Teilweise kann dies auf technische Probleme (schlechte Internetqualität), aber auch auf Anwenderfehler (fehlerhafte Bedienung der Software) zurückgeführt werden. Als weitere Ursachen kommen persönliche Motive bzw. motivatorische Defizite der Proband:innen in Betracht. Lediglich eine Person teilte auch ausdrücklich der Versuchsleitung gegenüber mit, nicht an der Erhebung teilnehmen zu wollen, ohne die Gründe näher auszuführen. Die angeführten 13 Datensätze blieben insbesondere vor dem Hintergrund der fehlenden Möglichkeit einer differenzierten Ursachenermittlung bei der inhaltlichen Auswertung unberücksichtigt, so dass die Interpretation der Ergebnisse in Relation zu den vollständig vorliegenden 464 Datensätzen vorgenommen wurde.

Die qualitative Inhaltsanalyse der mit Hilfe des Fragebogens erhobenen verbalisierten Daten erfolgte mittels der Auswertesoftware MAX-QDA, die bei der Interpretation der Daten zur unterstützenden Systematisierung beigetragen hat.<sup>1182</sup> Diese gestaltete sich iterativ, so dass gewonnene Erkenntnisse bspw. zur induktiven Anpassung des Codesystems führten.<sup>1183</sup> Hierzu wurden die seitens der Proband:innen ausgefüllten Freitextfelder fallbezogen in sinnvolle Segmente unterteilt und codiert.<sup>1184</sup> Die Codes wurden wiederum in Themen bzw. Kategorien/Unterkategorien geclustert.<sup>1185</sup>

Konkret wurden Codes bspw. für verschiedene Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (z. B. „Straftat (aus familiärem Umfeld)“, „Suizid“, „Unfallgeschehen“ etc.), Unterkategorien zu bestimmten Hypothesen

<sup>1180</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 581.

<sup>1181</sup> Vgl. Kuckartz, 2006, S. 467.

<sup>1182</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 608; Kuckartz, 2006, S. 457, 469, 474.

<sup>1183</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 599, 602; Mayring, 2023, S. 102; Kuckartz, 2006, S. 456, 458.

<sup>1184</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 603; Kromrey, 2009, 307; Kuckartz, 2006, S. 454; Mayring, 2023, S. 98 f.

<sup>1185</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 603; Kromrey, 2009, 310, 314 f.; Kuckartz, 2006, S. 454.

(z. B. „Straftat (aus familiärem Umfeld, Kapitaldelikt)“, „Straftat (aus familiärem Umfeld, Entführung)“ etc.) sowie einzelnen Begrifflichkeiten (z. B. „Ehrenmord“) angelegt.

Daran anknüpfend wurden durch die Kombination von einzelnen Datensätzen (basierend auf den eingesetzten UV) mit den angelegten Codes Erklärungszusammenhänge herausgearbeitet.

Die quantitative Datenanalyse des numerischen Datenmaterials erfolgte einerseits deskriptiv (durch Auszählung) auf Grundlage selbst erstellter Excel-Listen und andererseits analytisch mit Hilfe eines entsprechenden Analyseprogramms (PSPP).<sup>1186</sup>

Bei dem partiell gewählten explanativen (hypothesenüberprüfenden) Untersuchungsdesign war das Ziel, statistisch signifikante Effekte bzw. Einflüsse von unabhängigen Variablen (Sensibilisierung, Zeitdruck, Kulturkreis, Ermittlungsrichtung) auf abhängige Variablen (Hypothesen, Ermittlungsmaßnahmen) herauszuarbeiten.

Hierzu können signifikante Unterschiede von Merkmalsausprägungen zweier Populationen durch den Vergleich von Mittelwerten anhand der t-Verteilung eruiert werden.<sup>1187</sup> Vereinfacht ausgedrückt kann z. B. untersucht werden, ob die beiden Gruppen der Studierenden und der Berufserfahrenen sich hinsichtlich ihrer Gruppenmittelwerte unterscheiden.

Die Differenzen der Gruppenmittelwerte der Untersuchungsgruppen werden als Stichprobenkennwerte bezeichnet.<sup>1188</sup> Das standardisierte Maß für Stichprobenkennwerte wird als t-Wert bezeichnet, dessen Verteilung von der Stichprobengröße und den Freiheitsgraden (Zahl frei variierender Werte) abhängig ist.<sup>1189</sup>

Bereits der bloße Vergleich von Mittelwerten kann einen Unterschied offenbaren, die statistische Signifikanz kann hingegen u. a. durch t-Tests belegt werden.<sup>1190</sup>

<sup>1186</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 618.

<sup>1187</sup> Vgl. Bertling, 2010, S. 391; Döring et al., 2016, S. 614, 657; Janczyk et al., 2020, S. 52; Rasch, 2021, S. 37 f.; Schäfer, 2016, S. 205.

<sup>1188</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 38.

<sup>1189</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 42, 44.

<sup>1190</sup> Vgl. Schäfer, 2016, S. 206.

Der t-Test wird oftmals als Nullhypothesensignifikanztest durchgeführt, der die Prämisse zu Grunde legt, dass die Mittelwerte der untersuchten Gruppen identisch sind bzw. sein sollten, so dass der Unterschied in der mathematischen Gleichung unberücksichtigt bleiben kann.<sup>1191</sup>

Demgegenüber gehen Alternativhypothesen von einem systematischen Unterschied zwischen den untersuchten Gruppen aus<sup>1192</sup> und werden deswegen auch als Unterschiedshypothesen bezeichnet.<sup>1193</sup>

Hierbei wird zwischen ungerichteten Alternativhypothesen (offene Richtung der Mittelwertdifferenz) und gerichteten Alternativhypothesen (erwartete Richtung der Mittelwertdifferenz) unterschieden.<sup>1194</sup> In der vorliegenden Untersuchung werden ausschließlich gerichtete Alternativhypothesen aufgestellt.

Die Forschung fokussiert wie oben ausgeführt zweifach gestufte (dichotom-nominalskalierte) unabhängige Variablen und deren Einfluss auf abhängige Variablen, so dass als Auswertungsverfahren t-Tests für unabhängige Stichproben gewählt werden.<sup>1195</sup> Unabhängig sind die Stichproben, da nicht – wie bei abhängigen Stichproben – eine wiederholte Messung von Merkmalsausprägungen bei den Proband:innen (within subject design) durchgeführt, sondern pro Untersuchungsperson lediglich eine Messung vorgenommen wird (between subjects design).<sup>1196</sup>

Darüber hinaus wird empfohlen, dass der Umfang der untersuchten Populationsstichproben mindestens 30 Proband:innen umfassen und annähernd die gleiche Personenanzahl beinhalten sollte.<sup>1197</sup> Liegen diese Bedingungen vor, kann aufgrund der Robustheit der t-Tests auf die Vorprüfung der Voraussetzungen für deren Anwendung (Varianzhomogenität und Normalverteilung) verzichtet werden.<sup>1198</sup> Da die Stichprobengrößen der untersuchten Populationen, die der vorliegenden

<sup>1191</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 42.

<sup>1192</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 49.

<sup>1193</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 705.

<sup>1194</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 49 f.

<sup>1195</sup> Vgl. Bertling, 2010, S. 391; Döring et al., 2016, S. 658, 706, 708; Janczyk et al., 2020, S. 45; Kuhlmei, 2018, S. 135 f.

<sup>1196</sup> Vgl. Bertling, 2010, S. 393; Janczyk et al., 2020, S. 58; Kuhlmei, 2018, S. 136.

<sup>1197</sup> Vgl. Kuhlmei, 2018, S. 136.

<sup>1198</sup> Vgl. Kuhlmei, 2018, S. 151.

Forschung zu Grunde liegen, jeweils zwischen 200 und 300 Personen umfassen und somit die Anzahl 30 jeweils bei Weitem übersteigen, kann der Standardfehler, der die Streuung einzelner Werte um die jeweiligen Mittelwerte (Varianz) beschreibt,<sup>1199</sup> unberücksichtigt bleiben, so dass kein Rückgriff auf Varianztests (Welch t-Test<sup>1200</sup> oder Levene-Test<sup>1201</sup>) erfolgen muss. Zudem kann, wie oben beschrieben, aufgrund der Anzahl der Proband:innen davon ausgegangen werden, dass die Kennwertverteilung der Mittelwerte normalverteilt ist.

Zur Festlegung, ob ein t-Test signifikant ist, muss ein Signifikanzniveau vorab bestimmt werden. Das Signifikanzniveau wurde auf 5 Prozent ( $p = 0,05$ ) festgelegt, was bedeutet, dass das Ergebnis als signifikant bewertet wird, wenn die berechnete Auftretenswahrscheinlichkeit der Mittelwertdifferenz kleiner als 5 Prozent ist.<sup>1202</sup>

Ergänzend hierzu werden nachfolgend noch Ausführungen zur Einhaltung wissenschaftlicher Gütekriterien getroffen.

### 5.3 Gütekriterien

Um dem Anspruch der Wissenschaftlichkeit gerecht zu werden und forschungsimmanente Verzerrungen zu vermeiden, ist die Berücksichtigung empirischer Gütekriterien unerlässlich.<sup>1203</sup> Hierzu gehören

- die Objektivität, d. h. die Unabhängigkeit der Ergebnisse von der untersuchenden Person (intersubjektive Nachvollziehbarkeit),
- die Reliabilität, d. h. die Genauigkeit der Untersuchung (Wiederholbarkeit einer Studie), sowie
- die Validität, d. h. die tatsächliche Erfassung eines relevanten Merkmals (Gültigkeit der Forschungsergebnisse).<sup>1204</sup>

<sup>1199</sup> Vgl. Janczyk et al., 2020, S. 47; Kahneman et al., 2021, S. 66; Rasch, 2021, S. 44; Schäfer, 2016, S. 206 f.

<sup>1200</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 48.

<sup>1201</sup> Vgl. Kuhlmei, 2018, S. 140.

<sup>1202</sup> Vgl. Rasch, 2021, S. 46.

<sup>1203</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 85; Döring et al., 2016, S. 82, 184; Häder, 2019, S. 109.

<sup>1204</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 184; Stumpf, 2019, S. 54 ff.; Ruffer, 2021, S. 247 f.

Die Validität ist demnach ein wissenschaftliches Gütekriterium, das aussagt, ob „[...] genau das gemessen wurde, was gemessen werden sollte“<sup>1205</sup>, und beschreibt somit das Verhältnis zwischen der Ausgestaltung der Untersuchung zu ihrer Zielerreichung.<sup>1206</sup>

Darüber hinaus sind in der Literatur gleichfalls Gütekriterien vorzufinden, die spezifisch auf Mixed-Methods-Design-Forschungen abheben, wie bspw. die Interpretationsqualität, die Inferenzqualität und die Nützlichkeit.<sup>1207</sup>

Die vorgenannten Gütekriterien waren handlungsleitend für die vorliegende Forschungsarbeit. Im Zuge der Forschungstätigkeit wurde gesteigerter Wert auf einen hohen Standardisierungsgrad gelegt. Zur Gewährleistung einheitlicher Abläufe wurden u. a. handschriftliche Notizen angefertigt und als Grundlage für die Durchführung aller 24 Veranstaltungen herangezogen. Darüber hinaus wurde zwar im Rahmen der Sensibilisierung die Bedeutung der Thematik mit Vehemenz vermittelt, jedoch auf persönliche Wertungen zum Schutze der Objektivität verzichtet. Gleichfalls wurde zur Sicherstellung der Objektivität davon abgesehen, bereits vor Erhebung des letzten Datensatzes eine Qualitätskontrolle durchzuführen, da nach Beginn der empirischen Arbeit jede Veränderung der Forschungsdurchführung potenziell zur Datenverzerrung beigetragen hätte.

Die detaillierte Beschreibung der Vorgehensweise ermöglicht in puncto Reliabilität eine jederzeitige Wiederholung bzw. Fortsetzung der empirischen Datenerhebung.

Weiterhin wurde im Sinne der Validität klar definiert, welche veränderlichen unabhängigen Variablen zur Anwendung gelangt sind (Ermittlungsrichtung, Kulturkreis, Zeitdruck und Sensibilisierung) und an welchen abhängigen Variablen potenzielle Ergebnisse abgelesen werden können (identifizierte Hypothesen bzw. Ereignisalternativen und benannte Ermittlungsmaßnahmen). Zudem wurde der Maßstab (Goldstandard), mit dessen Hilfe die erhobenen Daten bewertet wurden, im Wege eines wissenschaftlich erprobten Verfahrens (Delphi-Methode) erhoben.

<sup>1205</sup> Heesen, 2021, S. 19; vgl. Stumpf, 2019, S. 54.

<sup>1206</sup> Vgl. Westermann, 2017, S. 51.

<sup>1207</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 115.

Letztlich kann hinsichtlich des Kriteriums der Nützlichkeit angeführt werden, dass gerade die Wissenschaftlichkeit der möglicherweise am Ende stehenden Ergebnisse einen erheblichen Beitrag zu leisten vermag, die der Forschungsarbeit zu Grunde gelegte Thematik sowohl in der theoretischen Aus- und Fortbildung der Polizei als auch in der polizeilichen Alltagsarbeit noch stärker in den Fokus zu nehmen.

## 5.4 Ergebnisdarstellung

Der nachfolgende Abschnitt befasst sich mit der Darstellung der empirisch gewonnenen Ergebnisse:

Zunächst werden „Ergebnisse ohne Bezug zu unabhängigen Variablen“ (Punkt 5.4.1) der empirischen Arbeit dargelegt. Im Anschluss daran werden die gewonnenen Erkenntnisse, orientiert an den unabhängigen Variablen (Punkt 5.4.2 „Ergebnisse mit Bezug zu unabhängigen Variablen“) unter den Punkten „Ermittlungsrichtung“ (Punkt 5.4.2.1), „Kulturkreis“ (Punkt 5.4.2.2), „Zeitdruck“ (Punkt 5.4.2.3) und „Sensibilisierung“ (Punkt 5.4.2.4), erläutert.

### 5.4.1 Ergebnisse ohne Bezug zu unabhängigen Variablen

Im Zuge der Erstellung des Goldstandards (Punkt 5.1.2) konnten mit Hilfe der Delphi-Methode die nachfolgenden sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen herausgearbeitet werden:

- Straftat (aus familiärem Umfeld),
- Straftat (aus persönlichem Umfeld),
- Straftat (ohne Vorbeziehung),
- freiwilliges Verschwinden,
- Suizid,
- Unfallgeschehen,
- (plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall.

Bezüglich der reinen Anzahl der seitens der Proband:innen (n = 464) aus dem Sachverhalt entwickelten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen kann untersuchungsgruppenübergreifend (Studierende und

Berufserfahrene) und sachverhaltsvariantenübergreifend (ohne Differenzierung nach den unabhängigen Variablen: Ermittlungsrichtung, Kulturkreis, Zeitdruck und Sensibilisierung) nachfolgender tabellarischer Überblick gegeben werden:

Anzahl erkannter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen	Anzahl Proband:innen	Anzahl Proband:innen (in%)
1	13	2,8
2	96	20,7
3	175	37,7
4	137	29,5
5	37	8,0
6	6	1,3
7	0	0,0

**Tabelle 2:** Verteilung identifizierter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (Gesamtübersicht)

Demzufolge hat keine Person alle sieben der potenziell identifizierbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (losgelöst von der gedanklichen Richtung) erkannt.

Hinsichtlich der zahlenmäßigen bzw. prozentualen Verteilung auf die einzeln identifizierten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (mit Bezug zu einzelnen gedanklichen Richtungen) kann untersuchungsgruppen- und sachverhaltsvariantenübergreifend folgender Überblick gegeben werden:

Ereignisalternative bzw. Hypothese	Anzahl Proband:innen	Anzahl Proband:innen (in%)
Straftat (ohne Vorbeziehung)	413	89,0
freiwilliges Verschwinden	393	84,7
Straftat (aus familiärem Umfeld)	325	70,0
Unfallgeschehen	169	36,4
Straftat (aus persönlichem Umfeld)	142	30,6
(plötzliche) Erkrankung/ medizinischer Notfall	32	6,9
Suizid	25	5,4

**Tabelle 3:** Verteilung identifizierter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (differenziert hinsichtlich einzelner Ereignisalternativen bzw. Hypothesen)

Differenziert man nach der Berufserfahrung, so zeigt sich folgendes Bild:

Ereignisalternative bzw. Hypothese	Studierende (in %)	Berufserfahrene (in %)
Straftat (ohne Vorbeziehung)	91,7	86,8
freiwilliges Verschwinden	80,1	88,4
Straftat (aus familiärem Umfeld)	58,3	79,5
Unfallgeschehen	28,2	43,0
Straftat (aus persönlichem Umfeld)	26,2	34,1
(plötzliche) Erkrankung/ medizinischer Notfall	3,9	9,3
Suizid	5,8	5,0

**Tabelle 4:** Verteilung identifizierter Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (differenziert nach Berufserfahrung)

Im Durchschnitt haben Studierende 42,0 % (ca. 2,9 Ereignisalternativen bzw. Hypothesen) und Berufserfahrene 49,4 % (ca. 3,5 Ereignisalternativen bzw. Hypothesen) der sieben im Goldstandard herausgearbeiteten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen identifiziert.

Hinsichtlich potenziell zu treffender Ermittlungsmaßnahmen ist zunächst zu konstatieren, dass sachverhaltsvarianten- und untersuchungsgruppenübergreifend – konkret ohne Berücksichtigung der o. g. unabhängigen Variablen und ohne Differenzierung zwischen Studierenden und Berufserfahrenen – im Durchschnitt 24,3 % (ca. 7,3 Maßnahmen) der im Goldstandard befindlichen 30 Maßnahmen genannt wurden.

Nach Untersuchungsgruppen differenziert haben Berufserfahrene mit 25,8 % (ca. 7,7 Maßnahmen) durchschnittlich eine Ermittlungsmaßnahme mehr angeführt als Studierende mit 22,4 % (ca. 6,7 Maßnahmen).

Bezüglich der festgestellten Unterschiede zwischen Studierenden und Berufserfahrenen können basierend auf quantitativ-analytischer Datenanalyse ergänzend die nachfolgenden Feststellungen getroffen werden.

Während Studierende den Einfluss ihrer Intuition auf getroffene Entscheidungen signifikant stärker bewerten als Berufserfahrene (Studierende:  $M = 3,85$ ,  $SD = 0,71$ ,  $n = 205$ ; Berufserfahrene:  $M = 3,60$ ,  $SD = 0,80$ ,  $n = 257$ ,  $[t(460,00) = 3,51, p < 0,01]$ ), so beurteilen Berufser-

fahrene den Einfluss ihrer „Erfahrung“ auf Entscheidungen signifikant höher (Studierende:  $M = 3,14$ ,  $SD = 0,99$ ,  $n = 205$ ; Berufserfahrene:  $M = 3,69$ ,  $SD = 0,79$ ,  $n = 257$ , [ $t(460,00) = -6,66$ ,  $p < 0,01$ ]).

Des Weiteren konnte im Wege quantitativ-analytischer Auswertung eruiert werden, dass Studierende das Vorliegen der Straftatenhypothesen „Straftat (aus persönlichem Umfeld)“ und „Straftat (ohne Vorbeziehung)“ signifikant wahrscheinlicher einstufen („Straftat (aus persönlichem Umfeld)“:  $M = 2,97$ ,  $SD = 1,38$ ,  $n = 201$ ; „Straftat (ohne Vorbeziehung)“:  $M = 3,11$ ,  $SD = 1,69$ ,  $n = 202$ ) als Berufserfahrene („Straftat (aus persönlichem Umfeld)“:  $M = 3,24$ ,  $SD = 1,43$ ,  $n = 244$ , [ $t(443,00) = -2,06$ ,  $p = 0,04$ ]; „Straftat (ohne Vorbeziehung)“:  $M = 3,91$ ,  $SD = 1,47$ ,  $n = 239$ , [ $t(439,00) = -5,28$ ,  $p < 0,01$ ]), wohingegen Berufserfahrene das Vorliegen der Ereignisalternativen „freiwilliges Verschwinden“ und „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“ signifikant wahrscheinlicher bewerteten („freiwilliges Verschwinden“:  $M = 2,64$ ,  $SD = 1,60$ ,  $n = 243$ ; „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“:  $M = 5,90$ ,  $SD = 1,77$ ,  $n = 245$ ) als Studierende („freiwilliges Verschwinden“:  $M = 3,02$ ,  $SD = 1,57$ ,  $n = 203$ , [ $t(444,00) = 2,51$ ,  $p = 0,01$ ]; „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“:  $M = 6,42$ ,  $SD = 1,10$ ,  $n = 204$ , [ $t(447,00) = 3,64$ ,  $p < 0,01$ ]).

Bei der Priorisierung der Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ konnte hingegen kein signifikanter Unterschied zwischen Studierenden und Berufserfahrenen nachgewiesen werden (Studierende:  $M = 2,46$ ,  $SD = 1,47$ ,  $n = 199$ ; Berufserfahrene:  $M = 2,37$ ,  $SD = 1,72$ ,  $n = 238$ , [ $t(435,00) = 0,57$ ,  $p = 0,57$ ]).

Die qualitative Inhaltsanalyse führte hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Berufserfahrenen und Studierenden zu keinen ergänzenden Erkenntnissen.

Durch eine geschlechtsspezifische Differenzierung der Proband:innen im Zuge der quantitativ-analytischen Auswertung konnte eruiert werden, dass Frauen untersuchungsgruppen- und sachverhaltsvariantenübergreifend die Ereignisalternative des „freiwilligen Verschwindens“ (an der Grenze zur Signifikanz) wahrscheinlicher bewerten ( $M = 2,60$ ,  $SD = 1,42$ ,  $n = 144$ ) als männliche Untersuchungspersonen ( $M = 2,91$ ,  $SD = 1,66$ ,  $n = 299$ , [ $t(441,00) = -1,90$ ,  $p = 0,59$ ]).

Durch eine spartenspezifische Unterscheidung zwischen Schutz- und Kriminalpolizei konnte festgestellt werden, dass Schutzpolizist:innen den Einfluss der Intuition auf die von ihnen gebildeten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und die entwickelten Maßnahmen stärker bewerteten ( $M = 3,70$ ,  $SD = 0,76$ ,  $n = 141$ ) als Kriminalpolizist:innen ( $M = 3,39$ ,  $SD = 0,92$ ,  $n = 64$ , [ $t(203,00) = 2,48$ ,  $p = 0,01$ ]).

Hinsichtlich der altersspezifischen Unterscheidung konnten quantitativ-analytisch folgende Korrelationen festgestellt werden.

Mit ansteigendem Alter bewerteten Proband:innen den Einfluss ihrer Berufserfahrung auf die Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung stärker ( $r = 0,27$ ,  $p < 0,01$ ,  $n = 462$ ) und den Einfluss ihrer Intuition schwächer ( $r = -0,16$ ,  $p < 0,01$ ,  $n = 462$ ).

Zudem bewerteten die Untersuchungspersonen mit zunehmendem Alter die subjektive Sicherheit, alle Ermittlungsrichtungen erkannt zu haben, als stärker ( $r = 0,12$ ,  $p = 0,01$ ,  $n = 462$ ).

Im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse konnte ohne Bezug zu einer einzelnen UV zunächst festgestellt werden, dass das Antwortverhalten der Proband:innen in quantitativer und qualitativer Hinsicht sehr divergent war, unabhängig davon, welche Sachverhaltsvariante von den Versuchsteilnehmenden bearbeitet wurde. Exemplarisch können die nachfolgend angeführten Antworten zu in Frage kommenden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen von zwei Proband:innen angeführt werden, denen die gleiche Fallvariante („ausländischer Kulturkreis“, „Ermittlungsrichtung vorgegeben“ und „Zeitdruck“) zur Bearbeitung vorgelegt wurde und die bis dahin noch keinen thematischen Input („vor Sensibilisierung“) erhalten hatten:

Proband:in 1 schreibt ausführlich und ausformuliert (unveränderte Zitate):

*a) M. könnte mit dem Freund „durchgebrannt“ sein und hat falsche Spuren (Schuh, Socke) für einen „Vorsprung“ ausgelegt. Die Beziehung zw. M. und J. war nicht angesehen, beide hatten die Trennung nicht akzeptiert und könnten nun gemeinsam abgehauen sein, um ihrer Liebe eine „Chance“ zu geben und sich vor den Eltern von M. zu verstecken*

b) Es könnte sich ein Verkehrsunfall ereignet haben, wobei M. angefahren worden sein könnte. Hierbei könnten dann mehrere weitere Abläufe stattgefunden haben: 1) Fahrer hat M. mit dem Fzg. mitgenommen und ins Krankenhaus gefahren haben, was aber eher unwahrscheinlich ist, da kein Anruf KH bei Polizei 2) Fahrer könnte M. so schwer verletzt haben, dass er sie mit dem Fzg. an einen anderen Ort gefahren hat und dort versteckt hält, um den Unfall zu vertuschen. Durch den Fund von Turnschuh und Socke könnte ein solcher Ablauf geschehen sein c) M. könnte von einem „Unbekannten“, dem Jonas oder einem Bekannten entführt worden sein und nun an einem unbekanntem Ort gefangen gehalten werden. Da sie vorerst nicht bei ihren Eltern angetroffen werden konnte und den Fund der beiden Kleidungsstücke (Schuh, Socke). Da hier auch keine Rede von Blutspuren ist (spricht gegen VU), könnte sie gewaltsam entführt worden sein. Hier kommen o. g. Verdächtige in Frage. d) M. könnte von der eigenen Familie versteckt gehalten werden, da die Eltern die Beziehung zu J. nicht akzeptierten. Sie könnten davon ausgegangen sein, dass sie sich nicht mit der Freundin R. trifft, sondern mit Jonas und dies verhindern wollten. Den Turnschuh und Socke könnten sie selbst am Fundort abgelegt haben, um so ein Verbrechen oder Unglücksfall vorzutäuschen. e) M. könnte sich aber auch aufgrund des Verbots der Beziehung zu J. und dem andauernden Streit mit dem Vater selbst aus dem Kreis der Familie entfernt haben und alleine abgehauen sein und sich nun versteckt halten. d) M. war alleine unterwegs und je nach Jahreszeit könnte dies in der Dämmerung oder gar im Dunkeln gewesen sein. M. könnte verdächtige Geräusche gehört haben und vor Angst davongelaufen sein, dabei hat sie dann Schuh und Socke verloren. Das Mädchen ist so verängstigt, dass es sich bis dato nicht traut aus seinem Versteck zu kommen. e) M. könnte einem sog. „Ehrenmord“ zum Opfer gefallen sein. Denn die Familie sind Kurden und dürften Moslime sein. Dann die Beziehung zu J., was von der Familie nicht akzeptiert worden ist. Da sie aber mit dem Vater immer wieder deswegen in Streit geraten ist, könnte sie auch den Wunsch geäußert haben mit J. abzuhaufen. Was den Vater zu sog. Ehrenmord veranlasst haben könnte, um die „Schande“ zu beenden.

(Datenpaket E2\_ID 13381263242.00)

Proband:in 2 schreibt hingegen lediglich:

*Familiendisput – Entführung ins Ausland – Ehrenmord.*  
(Datenpaket E2\_ID 13331439182.00)

Durch Gegenüberstellung und inhaltliche Auswertung der am gegensätzlichsten konstruierten Fallvarianten (Fall 1E: „deutscher Kulturkreis“, „ermittlungsoffen“, „kein Zeitdruck“ und „nach Sensibilisierung“ gegenüber Fall 1D: „ausländischer Kulturkreis“, „Ermittlungsrichtung vorgegeben“, „Zeitdruck“ und „vor Sensibilisierung“) konnten losgelöst von den UV keine allgemeingültigen Erkenntnisse durch die qualitative Auswertung generiert werden.

Unter dem nachfolgenden Punkt 5.4.2 „Ergebnisse mit Bezug zu unabhängigen Variablen“ werden quantitative und qualitative Ergebnisse der empirischen Untersuchung mit Bezug zu den UV dargelegt und daran anknüpfend unter Punkt 6 „Stärken und Schwächen“ kritisch interpretiert.

#### **5.4.2 Ergebnisse mit Bezug zu unabhängigen Variablen**

Nachfolgend werden die empirisch gewonnenen Erkenntnisse orientiert an den verwendeten unabhängigen Variablen (Punkt 5.4.2.1 „Ermittlungsrichtung“, Punkt 5.4.2.2 „Kulturkreis“, Punkt 5.4.2.3 „Zeitdruck“ und Punkt 5.4.2.4 „Sensibilisierung“) – dargestellt.

##### **5.4.2.1 Ermittlungsrichtung**

Zwecks quantitativ-deskriptiver Auswertung wurden die Datensätze „ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“ (n = 226) und die Datensätze „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ (n = 238) – als Operationalisierung eines möglichen confirmation bias – gegenübergestellt und verglichen. Dies erfolgte sowohl untersuchungsgruppenübergreifend für alle Proband:innen als auch differenziert nach Berufserfahrung (Studierende und Berufserfahrene). Dabei konnte festgestellt werden, dass bei 58,8 % der Datensätze mit der Sachverhaltsvariante „ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“ die Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ aufgestellt wurde (Studierende (n = 206): 44,7 %,

Berufserfahrene (n = 258): 70,7 %), wohingegen in 80,3 % der Datensätze mit einer Fallvignette „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ die Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ erfasst wurde (Studierende: 71,8 %, Berufserfahrene: 87,4 %).

Demzufolge haben Berufserfahrene im Durchschnitt häufiger die Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ identifiziert als Studierende, losgelöst davon, ob die Ermittlungsrichtung vorgegeben oder offen war.

Die Differenz zwischen „vorgegebener Ermittlungsrichtung“ und „offener Ermittlungsrichtung“ hat untersuchungsgruppenübergreifend 21,5 % betragen. Zudem kann konstatiert werden, dass sich bei Studierenden die vorgegebene Ermittlungsrichtung stärker ausgewirkt hat (+27,1 %) als bei Berufserfahrenen (+16,7 %).

Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass bei den Sachverhaltsvarianten „ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“ im Durchschnitt 43,2 % der übrigen sechs Ereignisalternativen bzw. Hypothesen („Straftat (aus persönlichem Umfeld)“, „Straftat (ohne Vorbeziehung)“, „freiwilliges Verschwinden“, „Suizid“, „Unfallgeschehen“, „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“) erkannt wurden (Studierende: 40,3 %, Berufserfahrene: 45,7 %), während bei den Fallvignetten „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ im Durchschnitt 41,2 % der weiteren aus dem Sachverhalt begründbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannt wurden (Studierende: 38,3 %, Berufserfahrene: 43,3 %).

Auch hier ist festzustellen, dass Berufserfahrene im Durchschnitt häufiger die weiteren sechs aus dem Sachverhalt zu entwickelnden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannten als Studierende, losgelöst davon, ob die Ermittlungsrichtung vorgegeben oder offen war.

Die vorgegebene Ermittlungsrichtung führte weder bei Studierenden noch bei Berufserfahrenen zu einer bedeutsamen Reduktion der von der Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ abweichenden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (< 3 %).

Bezüglich der Priorisierung von Ereignisalternativen bzw. Hypothesen konnte im Wege quantitativ-analytischer Datenauswertung festgestellt werden, dass die Proband:innen, die eine Fallvignette „mit vorgege-

bener Ermittlungsrichtung“ im Hinblick auf die Straftatenhypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ erhalten hatten, die Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens signifikant höher bewerteten (M = 2,22, SD = 1,50, n = 222) als die Versuchspersonen, die eine „ermittlungsoffene“ Sachverhaltsvariante erhalten hatten (M = 2,61, SD = 1,70, n = 215, [t(435,00) = 2,57, p = 0,1]).

Bezüglich der seitens der Proband:innen benannten Maßnahmen ist hinzuzufügen, dass untersuchungsgruppenübergreifend bei Sachverhalten „ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“ 23,5 % der im Goldstandard enthaltenen Maßnahmen angeführt wurden (Studierende: 21,5 %, Berufserfahrene: 25,2 %), während bei Sachverhalten „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ 25,1 % der Maßnahmen benannt wurden (Studierende: 23,3 %, Berufserfahrene: 26,4 %). Mithin führte die Variable des Kulturkreises weder bei den Studierenden (Differenz: 1,8 %) noch bei den Berufserfahrenen (Differenz 1,2 %) zu einem bedeutsamen Unterschied in der Anzahl der benannten Maßnahmen.

Ergänzend kann angeführt werden, dass die Proband:innen, die eine „ermittlungsoffene“ Fallvignettenvariante erhalten hatten, die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Straftatenhypothese „Straftat (ohne Vorbeziehung)“ signifikant höher bewerteten (M = 3,33, SD = 1,63, n = 217) als die Versuchspersonen, die eine Sachverhaltsvariante „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ erhalten hatten (M = 3,75, SD = 1,59, n = 224, [t(439,00) = -2,73, p < 0,01]).

Über die beschriebenen quantitativen Erkenntnisse hinausgehend führte die qualitative Inhaltsanalyse hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Sachverhalten „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ und „ermittlungsoffenen“ Fällen zu keinen ergänzenden Erkenntnissen.

#### 5.4.2.2 Kulturkreis

Durch quantitativ-analytische Auswertung kann konstatiert werden, dass die Straftatenhypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ bei „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ signifikant wahrscheinli-

cher bewertet wurde ( $M = 2,15$ ,  $SD = 1,53$ ,  $n = 230$ ) als bei „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ ( $M = 2,71$ ,  $SD = 1,65$ ,  $n = 207$ ,  $[t(435,00) = 3,70$ ,  $p < 0,01]$ ).

An dieser Stelle können weitere quantitativ-deskriptiv gewonnene Erkenntnisse angeführt werden. Durch Auszählung der identifizierten Hypothesen wurden bei Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ untersuchungsgruppenübergreifend von 57,4 % der Proband:innen die Straftatenhypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ angeführt (Studierende: 41,2 %, Berufserfahrene: 65,3 %), während bei Fallvignetten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ 81,7 % der Proband:innen die entsprechende Hypothese benannten (Studierende: 68,3 %, Berufserfahrene: 92,0 %).

Folglich führte sowohl bei Studierenden als auch bei Berufserfahrenen die durch den Namen der Vermissten suggerierte Zugehörigkeit zu einem „vermeintlich ausländischen Kulturkreis“ dazu, dass die Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ verstärkt erkannt wurde (Studierende: +27,1 %, Berufserfahrene: +26,7 %).

Gleichzeitig führte der verstärkte Fokus auf die Familie dazu, dass bei den Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ im Durchschnitt 43,3 % der übrigen sechs Ereignisalternativen bzw. Hypothesen („Straftat (aus persönlichem Umfeld)“, „Straftat (ohne Vorbeziehung)“, „freiwilliges Verschwinden“, „Suizid“, „Unfallgeschehen“, „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“) erkannt wurden (Studierende: 36,1 %, Berufserfahrene: 45,5 %), während bei den Fallvignetten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ im Durchschnitt 41,1 % der weiteren aus dem Sachverhalt potenziell ableitbaren Hypothesen bzw. Ereignisalternativen erkannt wurden (Studierende: 37,8 %, Berufserfahrene: 43,6 %).

Auch hier ist festzustellen, dass Berufserfahrene im Durchschnitt häufiger die weiteren aus dem Sachverhalt zu entwickelnden sechs Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannten als Studierende, losgelöst davon, ob es sich um einen „vermeintlich deutschen Kulturkreis“ oder „vermeintlich ausländischen Kulturkreis“ handelte. Die Zugehörigkeit zu einem „vermeintlich deutschen Kulturkreis“ oder „vermeintlich ausländischen Kulturkreis“ machte hingegen weder bei Studierenden noch

bei Berufserfahrenen einen bedeutsamen Unterschied im Hinblick darauf aus, wie viele der vom familiären Hintergrund abweichenden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannt wurden (Differenz  $< 2$  %).

Bezüglich der seitens der Proband:innen benannten Maßnahmen ist zu ergänzen, dass untersuchungsgruppenübergreifend bei „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ 25,0 % der im Goldstandard enthaltenen Maßnahmen angeführt wurden (Studierende: 23,7 %, Berufserfahrene: 26,0 %), während bei „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ 24,9 % der Maßnahmen benannt wurden (Studierende: 22,3 %, Berufserfahrene: 26,8 %). Mithin führte die Variable des Kulturkreises weder bei den Studierenden (Differenz: 2,3 %) noch bei den Berufserfahrenen (Differenz 0,8 %) zu einem bedeutsamen Unterschied in der Anzahl der benannten Maßnahmen.

Basierend auf quantitativ-analytischer Datenauswertung kann ergänzend hinzugefügt werden, dass die Proband:innen bei Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ ihre subjektive Einschätzung, alle Ermittlungsrichtungen erkannt zu haben, signifikant höher bewerteten ( $M = 3,15$ ,  $SD = 0,81$ ,  $n = 241$ ) als bei Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ ( $M = 2,95$ ,  $SD = 0,80$ ,  $n = 221$ ,  $[t(460,00) = -2,67$ ,  $p < 0,01]$ ) und sich zudem bei ihrer Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung durch Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ subjektiv stärker beeinflusst fühlten ( $M = 3,41$ ,  $SD = 1,10$ ,  $n = 241$ ) als bei Fallvignettenvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ ( $M = 2,46$ ,  $SD = 1,07$ ,  $n = 221$ ,  $[t(460,00) = -9,40$ ,  $p < 0,01]$ ).

Im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse konnte festgestellt werden, dass bei Sachverhalten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ von 35 Proband:innen die Begrifflichkeit „Ehrenmord“ verwendet wurde, wohingegen bei Fallvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ von drei Versuchsteilnehmenden die Begrifflichkeit genutzt wurde.

Über die Begrifflichkeit des Ehrenmordes hinausgehend wurden in 109 Fällen der Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ zur Begründung von Hypothesen kulturelle Steereotypen verwendet.

Exemplarisch können folgende Zitate angeführt werden:

*„Die Vermisste könnte von einem Täter aus dem Umwelt der Familie „entführt“ worden sein, um die Familienehre wieder herzustellen. Möglich wäre es, dass die in der Wohnung befindlichen Verwandten eingeladen wurden, um die Vermisste mit ins Ausland zu nehmen, damit sie dort zu einem „adäquaten“ Verhalten erzogen werden kann. Hintergrund dieser Ereignisalternative sind Berichterstattungen über die häufig vorhandenen kulturellen Unterschiede zwischen Westeuropäern und – wie hier – arabischstämmigen Immigranten (Stichwort auch: Ehrenmord).“*

*„Ein Ehrenmord, bei dem enge Verwandte die Vermisste für ihr „Fehlverhalten“ (Treffen mit einem Jungen aus einem anderen Kulturkreis ohne Heirat) bestraft werden sollte.“ (Datenpaket A1\_ID 13467643285.00)*

*„Körperverletzungsdelikt oder Tötungsdelikt bzw. Entführung zum Nachteil der Tochter. Tatverdächtig der Vater – Ehrverletzung aufgrund Verstoß gegen islamische Regeln – Familienehre.“ (Datenpaket A1\_ID 13463846410.00)*

*„Es gab Streit und die Tochter/Schwester wurde – getötet – woanders untergebracht – verletzt. Dem Vater /Bruder passte die Beziehung zu einem Jungen nicht. Es ist möglich, dass sie sehr gläubig sind und die Tochter deshalb keine freie Entscheidung über ihren Partner treffen darf.“ (Datenpaket A1\_ID 13397982989.00)*

*„M. könnte einem sog. „Ehrenmord“ zum Opfer gefallen sein. Denn die Familie sind Kurden und dürften Moslime sein. Dann die Beziehung zu J., was von der Familie nicht akzeptiert worden ist. Da sie aber mit dem Vater immer wieder deswegen in Streit geraten ist, könnte sie auch den Wunsch geäußert haben mit J. abzuhaufen. Was den Vater zu sog. Ehrenmord veranlasst haben könnte, um die „Schande“ zu beenden.“ (Datenpaket E2\_ID 13381263242.00)*

*„M. wurde durch Familie ins Ausland verbracht, um sie einer Zwangsheirat zuzuführen (wäre denkbar aufgrund des Kulturkreises und des Besuchs der Familienmitglieder) M. wurde durch Familie ins Ausland*

*verbracht, um die Beziehung zu dem deutschen Jungen zu verhindern (wäre denkbar aufgrund des Kulturkreises – Beziehungen sind nur mit gleicher Religion erlaubt etc.).“ (Datenpaket E3\_ID 12947169022.00)*

*„Mheili ist Opfer eines Ehrenmorden geworden. Ihr Vater hat ihr verboten eine Beziehung mit Jonas zu führen, weshalb es oft Streit gab. Möglicherweise sind die Verwandten zu Besuch involviert. Der Vater darf sein Gesicht nicht verlieren. Kurden sind oft Muslime, die Ehrenmorde mit ihrem religiösen Glaube rechtfertigen.“ (Datenpaket A4\_ID 12969109137.00)*

*„Ehrenmord auch möglich, da Familie die Beziehung zu Freund nicht toleriert/ die Vermisste oft mit ihrem Vater über das Thema streitet und Ehrenmorde insb. in muslimischen Familien vorkommen KÖNNEN aufgrund des teils strengen religiösen Glaubens (hier muss aber noch ermittelt werden, nicht jeder der aus dem Nordirak stammt ist streng muslimisch oder überhaupt muslimisch). (Datenpaket A4\_ID 12950035637.00)*

*„Freiheitsberaubung und Verschleppung in die Heimat veranlasst durch eigene Familie mit dem Ziel der kulturellen Umerziehung.“ (Datenpaket B2\_ID 13267073320.00)*

*„Die Familie könnte der Tochter aufgrund ihrer Kultur etwas angetan haben, um so die Ehre der Familie wieder herzustellen, da die Tochter eine Beziehung hatte mit der die Eltern nicht einverstanden waren.“ (Datenpaket F4\_ID 12975112291.00)*

Zudem ist festzustellen, dass von 241 Proband:innen, die eine Sachverhaltsvariante mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ erhalten hatten, acht Untersuchungspersonen (1,7 %) eine Straftatenhypothese mit vermeintlich ausländischerfeindlichem Hintergrund aufstellten. Hierbei handelte es sich um zwei Studierende (1,0 %) und sechs Berufserfahrene (2,3 %).

Die Hypothesen wurden wie folgt formuliert:

*„Die Tochter wurde von einer unbekanntem Person angegriffen.[...] – ausländischerfeindlicher Hintergrund – [...] Manche Parks sind schlecht ausgeleuchtet. Im Januar ist es um die Zeit bereits dunkel, dieses könnte einem mutmaßlichen Täter Sicherheit geben.“* (Datenpaket A1\_ID 13397982989.00)

*„Es kam zu einer Straftat außerhalb des familiären Umfeldes (ggf. aus fremdenfeindlichen Gründen).“* (Datenpaket A1\_ID 13331656196.00)

*„Zudem womöglich Verbrechen, was aber nichts mit der eigenen Familie zu tun hat und durch Dritte begangen wurde (Hintergründe unklar; ob sexuelles, rassistisches Motiv oder Entführung, Erpressung etc.)“* (Datenpaket E1\_ID 13026717838.00)

*„Sexualdelikt / Gewaltdelikt (z.B. Raubüberfall, Entführung) durch uT, möglicherweise mit rechtsextremistischem Hintergrund, oder auch aus purem Zufall.“* (Datenpaket F1\_ID 13381440858.00)

*„Entführung allgemein, bzw. kein Ausschluss eines fremdenfeindlichen Hintergrundes.“* (Datenpaket F2\_ID 13137325013.00)

*„Das Mädchen war am Treffpunkt wurde aber Opfer eines rassistischen Angriffs. Aufgrund der Textnachricht und ihres äußerlichen Aussehens.“* (Datenpaket F2\_ID 13026717921.00)

*„Weiterhin ist es möglich, dass Mheili aufgrund politisch motivierter Kriminalität fremdenfeindlicher Person(en) im Park begegnet ist und diese Mheili getötet haben könnten.“* (Datenpaket B3\_ID 12954081187.00)

*„Politisch motivierte Tat (rechtsextremer Hintergrund, Familie stammt aus dem Irak).“* (Datenpaket B3\_ID 12950284898.00)

### 5.4.2.3 Zeitdruck

Die quantitativ-analytische Auswertung bezüglich der unabhängigen Variablen „Zeitdruck“ führte zu keinen signifikanten Feststellungen.

Zwecks quantitativ-deskriptiver Überprüfung der Forschungshypothese wurden zur Auswertung die Datensätze „ohne Zeitdruck“ (n = 246) und die Datensätze „mit Zeitdruck“ (n = 218) gegenübergestellt und verglichen. Dies erfolgte sowohl untersuchungsgruppenübergreifend für alle Proband:innen als auch differenziert nach Berufserfahrung (Studierende und Berufserfahrene).

Zunächst konnte festgestellt werden, dass untersuchungsgruppenübergreifend bei den Sachverhaltsvarianten „ohne Zeitdruck“ 47,1 % der sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen aufgestellt wurden (Studierende (n = 100): 42,7 %, Berufserfahrene (n = 146): 50,1 %).

Bei Fallvignetten „mit Zeitdruck“ wurden demgegenüber 45,1 % der sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannt (Studierende (n = 106): 41,4 %, Berufserfahrene (n = 112): 48,6 %).

Demzufolge haben sowohl Studierende als auch Berufserfahrene bei Zeitdruck im Durchschnitt geringfügig weniger Ereignisalternativen bzw. Hypothesen identifiziert.

Die Differenz zwischen Sachverhaltsvarianten „mit und ohne Zeitdruck“ hat untersuchungsgruppenübergreifend 2,0 % betragen. Zudem kann konstatiert werden, dass sowohl bei Studierenden als auch bei Berufserfahrenen der Zeitdruck sich nahezu identisch ausgewirkt hat (Studierende: -1,3 %, Berufserfahrene: -1,5 %).

Hinsichtlich der benannten Maßnahmen ist nahezu kein Unterschied festzustellen. Untersuchungsgruppenübergreifend wurden bei Fallvignetten „ohne Zeitdruck“ im Durchschnitt 25,1 % der im Goldstandard befindlichen Maßnahmen erkannt, während bei Sachverhalten „mit Zeitdruck“ 24,7 % der Maßnahmen benannt wurden.

Diese Erkenntnis spiegelt sich gleichermaßen wider, wenn man zwischen Studierenden und Berufserfahrenen differenziert (Studierende ohne Zeitdruck: 23,2 %, Studierende mit Zeitdruck: 22,8 %; Berufserfahrene ohne Zeitdruck: 26,4 %, Berufserfahrene mit Zeitdruck: 26,6 %).

Letztlich kann im Kontext des Zeitdrucks die Feststellung angeführt werden, dass die Proband:innen bei Sachverhaltsvarianten „ohne Zeitdruck“ im Durchschnitt ca. 691 Zeichen/Person bei der Hypothesenbildung und ca. 482 Zeichen/Person bei der Maßnahmenentwicklung verwendeten, während sie „mit Zeitdruck“ durchschnittlich ca. 618 Zeichen/Person bei der Hypothesenbildung und ca. 461 Zeichen/Person bei der Maßnahmenentwicklung nutzten.

Über die beschriebenen quantitativen Erkenntnisse hinausgehend führte die qualitative Inhaltsanalyse hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Sachverhalten „mit Zeitdruck“ und Fallvarianten „ohne Zeitdruck“ zu keinen ergänzenden Feststellungen.

#### 5.4.2.4 Sensibilisierung

Zwecks quantitativ-deskriptiver Überprüfung der Forschungshypothese wurden zur Auswertung die Datensätze „vor Sensibilisierung“ (n = 253) und die Datensätze „nach Sensibilisierung“ (n = 211) gegenübergestellt und verglichen. Dies erfolgte sowohl untersuchungsgruppenübergreifend für alle Proband:innen als auch differenziert nach Berufserfahrung (Studierende und Berufserfahrene).

Zunächst konnte festgestellt werden, dass untersuchungsgruppenübergreifend bei den Sachverhaltsvarianten „vor Sensibilisierung“ 45,2 % der sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen aufgestellt wurden (Studierende (n=118): 41,3 %, Berufserfahrene (n=135): 48,6 %).

Bei Fallvignetten „nach Sensibilisierung“ wurden demgegenüber 47,3 % der sieben Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannt (Studierende (n=88): 43,0 %, Berufserfahrene (n=123): 50,4 %).

Demzufolge haben sowohl Studierende als auch Berufserfahrene trotz durchgeführter Sensibilisierung im Durchschnitt eine ähnliche Anzahl von Ereignisalternativen bzw. Hypothesen identifiziert wie vor der Sensibilisierung. Die Differenz zwischen Sachverhaltsvarianten „vor Sensibilisierung“ bzw. „nach Sensibilisierung“ hat untersuchungsgruppenübergreifend lediglich 2,1 % betragen.

Hinsichtlich der benannten Maßnahmen ist anzuführen, dass untersuchungsgruppenübergreifend bei der Bearbeitung von Sachverhaltsvarianten „vor Sensibilisierung“ im Durchschnitt 24,5 % der im Goldstandard befindlichen Maßnahmen erkannt wurden, während bei Sachverhalten „nach Sensibilisierung“ 24,4 % der Maßnahmen aufgeführt wurden.

Differenziert man zwischen Studierenden und Berufserfahrenen, so kann festgestellt werden, dass bei Studierenden die Sensibilisierung zur geringfügigen Steigerung der Anzahl getroffener Maßnahmen geführt hat („vor Sensibilisierung“: 22,1 %, „nach Sensibilisierung“: 24,2 %, Differenz: +2,1), während bei Berufserfahrenen nahezu die gleiche Anzahl benannt wurde („vor Sensibilisierung“: 26,5 %, „nach Sensibilisierung“: 26,3 %, Differenz: -0,2). Somit konnte auch hinsichtlich der Benennung von Maßnahmen untersuchungsgruppenübergreifend kein maßgeblicher Unterschied „vor Sensibilisierung“ bzw. „nach Sensibilisierung“ festgestellt werden.

Auf Grundlage quantitativ-analytischer Datenauswertung mittels t-Tests kann ergänzend konstatiert werden, dass die Proband:innen den Einfluss des Ergebnisses der dienstlichen Besprechung (mit oder ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung) auf ihre Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung „nach Sensibilisierung“ signifikant stärker bewerteten (M = 2,95, SD = 0,87, n = 211), als „vor Sensibilisierung“ (M = 2,54, SD = 1,02, n = 251, [t(460,00) = 4,56, p < 0,01]).

Des Weiteren konnte in diesem thematischen Zusammenhang festgestellt werden, dass im Falle der durchgeführten Sensibilisierung die Studierenden den Einfluss der Veranstaltung zum kriminalistischen Denken auf ihre Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung subjektiv stärker bewerteten (M = 2,47, SD = 1,08, n = 205) als Berufserfahrene (M = 2,28, SD = 0,95, n = 257, [t(460,00) = 10,14, p < 0,01]).

Ergänzend konnte im Kontext der Sensibilisierung der in der folgenden Abbildung dargestellte Effekt beobachtet werden:



Abbildung 2: Auswirkung der thematischen Sensibilisierung

Die Grafik verdeutlicht, dass der Unterschied in der Priorisierung der Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ bei einer „ermittlungsoffenen“ Sachverhaltsvariante gegenüber einer Fallvariante „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ (Operationalisierung des confirmation bias) nach der thematischen Sensibilisierung etwas kleiner ist als zuvor.

Über die beschriebenen quantitativen Erkenntnisse hinausgehend führte die qualitative Inhaltsanalyse bezüglich der gebildeten Hypothesen und benannten Maßnahmen bei Sachverhalten „vor Sensibilisierung“ und Fallvarianten „nach Sensibilisierung“ zu keinen ergänzenden Befunden.

## 5.5 Limitationen

Im Zuge der fortlaufenden Reflexion des gewählten Forschungsvorgehens konnten Limitationen festgestellt werden, die nachfolgend einer Betrachtung zugeführt werden:

Bei der vorliegenden mit Hilfe von Fallvignetten durchgeführten Forschungsarbeit handelt es sich um eine Studie, die lediglich unter „Laborbedingungen“ durchgeführt wurde. Die Rahmenbedingungen von Entscheidungssituationen, die die Polizeiarbeit regelmäßig flankieren, sowie die Folgewirkungen können im Zuge einer quasi-experimentellen Untersuchung nicht authentisch simuliert werden.<sup>1208</sup>

Im Zuge der empirischen Erhebungen wurde den Proband:innen zu einem festgelegten Zeitpunkt ein kriminalistisch relevanter Sachverhalt bzw. eine Sachverhaltsvariante mit den Aufgaben vorgelegt, alle relevanten Hypothesen aufzustellen und in Frage kommende Ermittlungsmaßnahmen zu benennen. Darüber hinaus wurden in der Folge subjektive Einschätzungen abgefragt. Dieses gewählte Untersuchungsdesign kann nicht die Dynamik eines realen Lebenssachverhaltes widerspiegeln, in der die dargelegten Schritte des kriminalistischen Dreischritts iterativ ablaufen und insbesondere die Informationslage sich stetig verändert. Daran anknüpfend müssen zwangsläufig hinsichtlich der Generalisierbarkeit und Übertragbarkeit der Erkenntnisse auf die polizeiliche Arbeit Abstriche in Kauf genommen werden.<sup>1209</sup>

Bezüglich der Auswahl der Versuchsteilnehmenden kann zudem folgende Limitation benannt werden. Als Untersuchungspersonen wurden einerseits unerfahrene Berufsanfänger:innen und andererseits erfahrene Praktiker:innen ausgewählt. Ergänzend hierzu hätte die Einbeziehung einer Stichprobe aus der Zivilbevölkerung oder ähnlich tätiger Berufsgruppen (bspw. Jura-Student:innen, Staatsanwäl:innen, Rechtspsycholog:innen) potenziell zu weiteren gewinnbringenden Erkenntnissen geführt.

Hinsichtlich der verwendeten unabhängigen Variablen (siehe Versuchsplan unter Punkt 5.1.4) konnten bei UV A „Sensibilisierung“ und UV D „Zeitdruck“ keine signifikanten Feststellungen getroffen werden. Gründe hierfür dürften in der Ausgestaltung und Einbettung der Variablen in das Untersuchungsdesign zu finden sein. Diesbezüglich wird auch auf die Interpretation der Daten zu der UV A „Sensibilisierung“ (siehe Punkt 6.2.1 und 6.2.2) sowie zu der UV D „Zeitdruck“ (siehe Punkt 6.1.3) hingewiesen.

<sup>1208</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 4, 14 f.

<sup>1209</sup> Vgl. Huber, 2013, S. 75.

Ergänzend konnten Einschränkungen bei der zufallsbedingten Zuordnung von Fallvarianten (mit den darin enthaltenen UV) festgestellt werden. Aufgrund der zahlenmäßigen Varianz der Proband:innen je nach Veranstaltung (zwischen 12 und 29 Personen) und der händischen Ausgabe der acht Fallvarianten (A-H) mittels Buchstaben-Karten (siehe Punkt 5.1.4) konnte keine gleichmäßig randomisierte Zuweisung der Proband:innen zu UV erfolgen (Fallvariante A: n = 64; B: n = 58; C: n = 61; D: n = 63; E: n = 61; F: n = 58; G: n = 52; H: n = 47).

Zudem konnten nachfolgende methodische Einschränkungen identifiziert werden: Vor dem Hintergrund der aufgestellten Forschungsfragen und operationalisierten Forschungshypothesen wurde ein sog. mixed methods design gewählt, das sowohl einen quantitativen als auch einen qualitativen Ansatz beinhaltet. Aufgrund dieses kombinierten Forschungsansatzes war es erforderlich, die quantitative Analyse auf Mittelwertvergleiche der interessierenden Variablen zu beschränken.

Ergänzend zu den durchgeführten Analysen könnten im Zuge zukünftiger Forschungsarbeiten auch mehrfaktorielle Untersuchungen angestrengt werden, die der Frage nachgehen, inwieweit es zu Wechselwirkungen zwischen Einzelfaktoren kommt.<sup>1210</sup> Beispielhaft kann an der Stelle die Varianzanalyse genannt werden, mit Hilfe derer Haupteffekte und signifikante Interaktionseffekte der UV auf die AV herausgearbeitet werden können,<sup>1211</sup> oder auch die Kovarianzanalyse, bei der ergänzend zur Varianzanalyse der Einfluss von Kontrollvariablen (konfundierenden Störvariablen) untersucht wird.<sup>1212</sup>

Darüber hinaus wäre bezüglich der qualitativen Datenauswertung auch eine feinanalytische Annäherung an das Datenmaterial interessant gewesen, diese war jedoch aufgrund der Datenmenge in der vorliegenden Untersuchung nicht leistbar und auch nicht das Ziel.

Im Hinblick auf die künftige Ausgestaltung von Forschungsprojekten erscheint eine Berücksichtigung vorgenannter Limitationen sinnvoll.

<sup>1210</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 710.

<sup>1211</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 716.

<sup>1212</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 722.

## 6 Stärken und Schwächen (Forschungsfragen 1–3)

Die mit Hilfe umfangreicher Literaturarbeit (Kapitel 2 „Kriminalistische Ermittlungen“ und Kapitel 3 „Psychologie der Entscheidungen“) und der empirischen Forschung (Kapitel 5 „Empirischer Teil“) gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für die nun anschließende Diskussion der Forschungsfragen 1 bis 3 bzw. der dazugehörigen operationalisierten Forschungshypothesen sowie die Bewertung der festgestellten Erkenntnisse als gegenwärtige Stärken und Schwächen. Hierbei handelt es sich um den ersten Teil der SWOT-Analyse.

Daran anknüpfend werden unter Kapitel 7 „Reflexivität als Schlüssel zur Optimierung“ Ausführungen zur individuellen und sozialen Reflexivität gemacht, auf deren Stärkung die unter Kapitel 8 „Möglichkeiten und Bedrohungen (Forschungsfrage 4)“ diskutierten Ansätze ausgerichtet sind.

Konkret geht es dabei um die Diskussion und Bewertung von Optimierungsmöglichkeiten zur Verbesserung des reflexiven kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns unter Berücksichtigung der mit ihnen einhergehenden Möglichkeiten und Bedrohungen. Dies bildet den zweiten Teil der SWOT-Analyse ab.

Die SWOT-Analyse in ihrer Gesamtheit stellt das Fundament für die darauf aufbauende TOWS-Analyse (Kapitel 9 „Handlungsempfehlungen“) dar, mittels derer die Forschungsfrage 5 bei der abschließenden Schlussbetrachtung (Kapitel 10) einer Beantwortung zugeführt wird. Die TOWS-Analyse dient somit der Entwicklung konkreter Handlungsempfehlungen auf Grundlage der identifizierten Optimierungsansätze und unter Berücksichtigung korrespondierender Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Bedrohungen.

Die nachfolgende Diskussion der festgestellten Stärken und Schwächen erfolgt zunächst orientiert an den Forschungsfragen und operationalisierten Forschungshypothesen (Punkte 6.1 bis 6.3).

Im Anschluss daran erfolgen eine Darstellung über die Forschungsfragen hinausgehender Erkenntnisse (Punkt 6.4) und eine zusammenfassende Bewertung der Stärken und Schwächen (Punkt 6.5), die prägnant den Gesamtbefund herausstellen wird.<sup>1213</sup>

## 6.1 Psychologische Verzerrungen (Forschungsfrage 1)

1. Welche psychologischen Verzerrungen (durch vorgegebene Ermittlungsrichtung, Kulturkreis, Zeitdruck) lassen sich bei der Generierung und Priorisierung von Ermittlungshypothesen sowie der Benennung von Ermittlungsmaßnahmen identifizieren?

### 6.1.1 Ermittlungsrichtung (Hypothese 1.1)

Polizeibeamt:innen, die einen Sachverhalt „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ im Hinblick auf die Straftatenhypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ erhalten hatten, bewerteten die Wahrscheinlichkeit deren Vorliegens signifikant höher als die Kriminalist:innen, die eine „ermittlungsoffene“ Sachverhaltsvariante erhalten hatten.

Die Forschungshypothese

H 1.1: Diejenigen, die von gezielten Maßnahmen gegen einen Beschuldigten aus familiärem Umfeld erfahren, priorisieren die kriminalistische Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ höher als diejenigen, denen keine Ermittlungsrichtung vorgegeben wurde (confirmation bias).

konnte gestützt werden.

Untermuernd konnte zudem festgestellt werden, dass untersuchungsgruppenübergreifend Sachverhaltsvarianten „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ in Richtung des familiären Umfelds gegenüber Fallvarianten „ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“ zu einem An-

stieg der dahingehenden Hypothesenbildung um 21,5 % führte. Bei Studierenden wirkte sich die vorgegebene Ermittlungsrichtung stärker aus (+27,1 %) als bei Berufserfahrenen (+16,7 %).

Allerdings führte der beschriebene Anstieg nicht dazu, dass bedeutend weniger davon abweichende Hypothesen gebildet wurden („ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“: ca. 43,2 %; „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“: 41,2 %, Differenz: ca. 2,0 %). Auch hier ist festzustellen, dass Berufserfahrene durchschnittlich mehr der weiteren sechs aus dem Sachverhalt potenziell zu entwickelnden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannten als Studierende, losgelöst davon, ob die Ermittlungsrichtung offen (Studierende: 40,3 %, Berufserfahrene: 45,7 %) oder vorgegeben (Studierende: 38,3 %, Berufserfahrene: 43,3 %) war.

Folglich konnte bezugnehmend zur Forschungshypothese zunächst die eindeutige Tendenz der Proband:innen erkannt werden, sich gedanklich in die vorgegebene Ermittlungsrichtung zu entwickeln und die kriminalistische Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ höher zu priorisieren. In Anlehnung an die Ausführungen zum confirmation bias unter Punkt 3.5.2.2 hat der narrativ gesetzte Anker, im vorgelegten Sachverhalt in Richtung des Familienvaters zu ermitteln, somit seine Wirkung entfaltet.

Dennoch kann dies nicht uneingeschränkt kritisch bewertet werden, da es in der Praxis üblich und auch notwendig ist, dass in Abhängigkeit von der vorliegenden Straftat die Ermittlungsrichtung (ggf. hierarchiebedingt) vorgegeben wird (bspw. durch die Leitung einer Sonderkommission).

Viel entscheidender ist in diesem Kontext die Frage, wie zum einen mit Informationen verfahren wird, die nicht im Einklang mit der priorisierten Hypothese stehen, und zum anderen, wie mit von der priorisierten Hypothese abweichenden Hypothesen verfahren wird, falls sich z. B. die priorisierte Hypothese als unzutreffend erweist.

In diesem Zusammenhang ist positiv zu bewerten, dass die Tendenz, die vorgeschlagene Ermittlungsrichtung zu verfolgen, sich nicht gleichermaßen darin niederschlug, die übrigen Ermittlungsrichtungen zu vernachlässigen.

<sup>1213</sup> Vgl. Döring et al., 2016, S. 617.

### 6.1.2 Kulturkreis (Hypothese 1.2)

Die Straftatenhypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ wurde bei „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ signifikant wahrscheinlicher bewertet als bei „vermeintlich deutschem Kulturkreis“. Mithin konnte die Forschungshypothese

H 1.2: Diejenigen, die einen Fall mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ erhalten, priorisieren die kriminalistische Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ höher als diejenigen, die einen Fall mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ erhalten haben (Vorurteile).

verifiziert werden.

Flankierend konnte festgestellt werden, dass sowohl bei Studierenden als auch bei Berufserfahrenen die durch den Namen der Vermissten suggerierte Zugehörigkeit zu einem „vermeintlich ausländischen Kulturkreis“ dazu führte, dass die Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ verstärkt erkannt wurde (Studierende: +27,1 %, Berufserfahrene: +26,7 %).

Die Zugehörigkeit zu einem „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ oder „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ machte hingegen weder bei Studierenden noch bei Berufserfahrenen einen bedeutsamen Unterschied im Hinblick darauf aus, wie viele der vom familiären Hintergrund abweichenden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannt wurden (Differenz < 2 %) und wie viele der potenziell möglichen Ermittlungsmaßnahmen benannt wurden (Differenz < 3 %).

Diese Feststellungen bestätigen die Tendenz der Kriminalist:innen, Familien aus einem „vermeintlich ausländischen Kulturkreis“ stärker zu verdächtigen. Im Sachverhalt inhaltlich verankert ist der „vermeintlich ausländische Kulturkreis“ lediglich durch die verwendeten Vor- und Nachnamen sowie die Aussage, dass die Familie im Jahre 2003 aus dem Nordirak ausgewandert ist. Es werden keine ergänzenden Informationen zu etwaig vorhandenen kulturellen Vorstellungen innerhalb der Familie mitgeteilt. Folglich könnte die Tendenz auf möglicherweise angelegte Vorurteile bezüglich des Frauenbildes in anderen Kulturen zurückgeführt werden. Dass spezifische kulturelle Vorstellungen relevant sein

können, ist eine denkbare Möglichkeit, die im Rahmen der kriminalistischen Arbeit zwingend Berücksichtigung finden muss. Gleichzeitig müssen Ermittler:innen sich stets bewusst sein, dass System 1 zuzurechnende individuelle und kollektive Deutungsmuster aktiv sind und zur Ausbildung von (nicht ständig überprüften) Stereotypen, aber auch von Vorurteilen beitragen. Zudem könnte dies dazu beitragen, dass andere mögliche Hypothesen (etwa ein fremdenfeindlicher Hintergrund) übersehen werden. An diesen Gedanken anknüpfend können auch Personen mit deutsch klingendem Namen und ohne Migrationshintergrund spezifische kulturelle Vorstellungen aufweisen, die zu strafrechtlich relevantem Verhalten führen. Effektverstärkend könnte der Umstand wirken, dass Polizeibeamt:innen im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung mehr mit straffällig gewordenen Personen mit Migrationshintergrund in Kontakt treten als mit nicht straffällig gewordenen Personen aus diesem Personenkreis. Insofern kann ein stereotypes Vorurteil entstehen. In diesem Zusammenhang ist analog zu den oben angeführten Feststellungen zur Ermittlungsrichtung positiv zu bewerten, dass die Tendenz, die Familie mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ stärker zu verdächtigen, sich nicht gleichermaßen darin niederschlug, die übrigen Ermittlungsrichtungen zu missachten.

Kriminalist:innen bewerteten bei Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ ihre subjektive Einschätzung, alle Ermittlungsrichtungen erkannt zu haben, als signifikant höher als bei Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“ und fühlten sich zudem bei ihrer Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung durch Sachverhaltsvarianten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ subjektiv stärker beeinflusst als bei Fallvignettenvarianten mit „vermeintlich deutschem Kulturkreis“.

Dies könnte ein Indikator sein, dass Kriminalist:innen bei vergleichbaren Sachverhalten im Hinblick auf die Beteiligung eines „vermeintlich ausländischen Kulturkreises“ potenziell überzeugter und weniger reflexiv-hinterfragend in diese gedankliche Richtung vorgehen als bei „vermeintlich deutschem Kulturkreis“.

Dies wiederum könnte auf die in System 1 verortete leichtere Abrufbarkeit von vergleichbaren Fällen zurückzuführen sein (Verfügbarkeitsheuristik), die medial, aber auch polizeiintern regelmäßig große Aufmerksamkeit erfahren.

### 6.1.3 Zeitdruck (Hypothese 1.3)

Die Differenz bei der Identifizierung von Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und der Entwicklung von Ermittlungsmaßnahmen war zwischen Sachverhaltsvarianten „mit Zeitdruck“ und „ohne Zeitdruck“ untersuchungsgruppenübergreifend sehr gering (< 2,0 %), tendenziell wurden bei vermeintlichem Zeitdruck geringfügig weniger Ereignisalternativen bzw. Hypothesen aufgestellt und weniger Ermittlungsmaßnahmen benannt.

Die beschriebene marginale Tendenz konnte gleichfalls mit der Anzahl der verwendeten Zeichen in den Freitextfeldern bei der Aufgabenlösung der Untersuchungspersonen gestützt werden (Differenz bei der Hypothesenbildung < 80 Zeichen und bei der Benennung von Maßnahmen < 30 Zeichen).

Mithin konnte die Forschungshypothese

H 1.3: Diejenigen, die unter Zeitdruck stehen, bilden weniger Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und benennen weniger Ermittlungsmaßnahmen als diejenigen, die nicht unter Zeitdruck stehen.

nicht verifiziert werden.

Als ein Grund für die lediglich tendenziell nachweisbare Wirkung des Zeitdrucks kann angeführt werden, dass der Hinweis im Rahmen der Untersuchung zur Ausübung des Zeitdrucks „Achtung: Die Software wird erfassen, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.“ (UV D) nicht geeignet war, einen entsprechenden Zeitdruck bei den Proband:innen zu bewirken.

Im Rahmen der wissenschaftlichen Untersuchung konnten die Bedingungen für Zeitdruck nicht ansatzweise dergestalt erzeugt werden, wie sie im Rahmen der alltäglichen Arbeit auf die Kriminalist:innen einwirken.

Zusammenfassend kann bezugnehmend zur Forschungsfrage 1 konstatiert werden, dass in puncto des confirmation bias („mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ vs. „ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung“) und bezüglich stereotyper Vorurteile („vermeintlich deutscher Kulturkreis“ vs. „vermeintlich ausländischer Kulturkreis“) signifikante Effekte bei der Hypothesenbildung und -priorisierung generiert werden konnten, bei der Anzahl der benannten Ermittlungsmaßnahmen hingegen nicht.

Bezüglich der äußeren Rahmenbedingung des „Zeitdrucks“ konnten in Anbetracht des Untersuchungsdesigns keine belastbaren Feststellungen getroffen werden.

## 6.2. Sensibilisierung und Berufserfahrung (Forschungsfrage 2)

Wie wirken sich die thematische Sensibilisierung und die Berufserfahrung auf die kriminalistische Entscheidungsfindung von Polizeibeamt:innen aus?

### 6.2.1 Sensibilisierung I (Hypothese 2.1)

Untersuchungsgruppenübergreifend konnte festgestellt werden, dass bei der Bearbeitung der Sachverhaltsvarianten „nach Sensibilisierung“ durchschnittlich eine ungefähr vergleichbare Anzahl an Ereignisalternativen bzw. Hypothesen identifiziert und eine vergleichbare Anzahl an Ermittlungsmaßnahmen benannt wurde als „vor Sensibilisierung“.

Mithin konnte die Forschungshypothese

H 2.1: Diejenigen, die eine Sensibilisierung in Bezug auf die kriminalistisch-psychologische Entscheidungsfindung erhalten haben, bilden mehr Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und erkennen mehr mögliche Ermittlungsmaßnahmen.

nicht verifiziert werden.

Ein maßgeblicher Grund hierfür dürfte gewesen sein, dass im Rahmen der Sensibilisierung lediglich abstrakt auf die kriminalistische Arbeit und die psychologische Entscheidungstheorie Bezug genommen werden konnte. Eine offene Thematisierung von potenziell möglichen Ereignisalternativen bzw. Hypothesen sowie Ermittlungsmaßnahmen wäre zur Verbesserung der kriminalistischen Gedankenarbeit zwar didaktisch zwingend erforderlich gewesen, hätte die weitere Untersuchungsdurchführung nach der Sensibilisierung mit den nachfolgenden Untersuchungsgruppen jedoch unmöglich gemacht. Ein kommunikativer Austausch der Proband:innen untereinander hätte auch trotz Aufforderung zur Verschwiegenheit zur Verzerrung der Ergebnisse beigetragen.

Polizeibeamt:innen bewerteten den Einfluss des Ergebnisses der dienstlichen Besprechung (mit oder ohne vorgegebene Ermittlungsrichtung) auf ihre Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung „nach Sensibilisierung“ signifikant stärker als „vor Sensibilisierung“.

Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass die Kriminalist:innen die Beeinflussung ihrer Entscheidung durch die „dienstliche Besprechung“ nach der Sensibilisierung eher bemerkt haben dürften als zuvor.

Studierende bewerteten den Einfluss der durchgeführten Sensibilisierung durch die Veranstaltung zum kriminalistischen Denken auf ihre Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung subjektiv stärker als Berufserfahrene.

Grund hierfür könnte sein, dass Studierende die Beeinflussung durch Lehrveranstaltungseinheiten gewohnt und somit auch noch empfänglicher für dargebotene Inhalte sind. Darüber hinaus dürften die Studierenden sich in Anbetracht ihrer eher eingeschränkten Lebens- und Berufserfahrung ihres (impliziten) Wissensdefizits bewusst sein, was gleichfalls dazu beigetragen haben dürfte, den Einfluss der Veranstaltung höher zu bewerten.

## 6.2.2 Sensibilisierung II (Hypothese 2.2)

Weiterhin konnte eine schwache Tendenz ausgemacht werden, dass der Unterschied in der Priorisierung der Hypothese „Straftat (aus familiärem Umfeld)“ bei einer „ermittlungsoffenen“ Sachverhaltsvariante gegenüber einer Fallvariante „mit vorgegebener Ermittlungsrichtung“ nach der thematischen Sensibilisierung kleiner ist als vor dem theoretischen Input.

Folglich könnte die verringerte Diskrepanz dahingehend interpretiert werden, dass sich ein Hinweis auf die Forschungshypothese

H 2.2: Diejenigen, die eine Sensibilisierung in Bezug auf die kriminalistisch-psychologische Entscheidungsfindung erhalten haben, weisen weniger psychologische Verzerrungen auf als diejenigen ohne Sensibilisierung.

hinsichtlich des confirmation bias andeutete. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um eine schwache Tendenz und kein Ergebnis eines Signifikanztests.

In den Veranstaltungen wurde u. a. der Goldstandard nicht aufgedeckt, und somit die vollständigen Hypothesen nicht bekannt gegeben, um auszuschließen, dass Antworten späterer Teilnehmer:innen beeinflusst werden. Wie bereits bei H 2.1 dargelegt, dürfte dieses Forschungsdesign dazu geführt haben, dass durch die unabhängige Variable der sensibilisierenden Veranstaltung keine signifikanten Effekte gemessen werden konnten.

Hinzu kommt, dass kognitive Verzerrungen selbst dann auf Menschen wirken, wenn diese die Verzerrungen kennen und sich ihrer Wirkkraft bewusst sind.<sup>1214</sup>

<sup>1214</sup> Vgl. Ahn, 2022, S. 28.

## 6.2.3 Berufserfahrung (Hypothese 2.3)

### 6.2.3.1 Hypothesenbildung

Von 464 Polizeibeamt:innen hat niemand alle sieben im Goldstandard aufgeführten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen gebildet. Lediglich ein Zehntel der Kriminalist:innen hat fünf oder sechs Ereignisalternativen bzw. Hypothesen aufgestellt. Berufserfahrene waren dabei geringfügig besser (ca. 3,5 von 7), als Studierende (ca. 2,9 von 7). Im Durchschnitt wurden sachverhalts- und untersuchungsgruppenübergreifend somit weniger als die Hälfte der Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erkannt.

Im Durchschnitt wurden untersuchungsgruppenübergreifend ca. zwei Drittel der potenziell zu bildenden Straftatenhypothesen (ca. 63,2 %) aufgestellt, hingegen nur ein Drittel (ca. 33,4 %) der Ereignisalternativen ohne strafbaren Hintergrund. Demzufolge wurden Straftatenhypothesen mit höherer Wahrscheinlichkeit identifiziert als Ereignisalternativen ohne strafrechtlichen Hintergrund.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Hypothesenbildung ein maßgeblicher Abschnitt des kriminalistischen Dreischritts ist, konnte der Ausbau der entsprechenden Fähigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Erkennung von Ereignisalternativen ohne strafrechtlichen Hintergrund, als Möglichkeit zur Verbesserung der kriminalistischen Arbeit insgesamt identifiziert werden.

In der Praxis sieht sich die Polizei gelegentlich mit dem gegensätzlichen Vorwurf konfrontiert, eine nicht strafrechtlich relevante Hypothese vordringlich zu verfolgen. Als Beispiel können die im Polizeijargon sog. Streuner angeführt werden, bei denen aufgrund ihres wiederholten Verschwindens die Hypothese des freiwilligen Verschwindens verstärkt angenommen wird.

Letztlich ist in diesem Kontext hervorzuheben, dass die polizeiliche Arbeit nahezu immer orientiert an späteren Ermittlungsergebnissen und Ermittlungsfehlern bewertet wird und dabei regelmäßig vernachlässigt wird, die kriminalistische Arbeit zu dem Informationsstand

während der laufenden Ermittlungen in Bezug zu setzen. Dies wird sicherlich durch den Umstand verstärkt, dass die Ermittlungsakten der Öffentlichkeit respektive den Medien nicht zur Verfügung stehen, so dass die im Laufe des Strafverfahrens getroffenen Entscheidungen nur sehr eingeschränkt nachvollzogen werden können.

Bezüglich der einzelnen identifizierten Hypothesen konnte sachverhalts- und untersuchungsgruppenübergreifend grundsätzlich eine ähnliche zahlenmäßige Verteilung konstatiert werden, Unterschiede konnten bei den Hypothesen „Straftat (aus familiärem Umfeld)“, „Unfallgeschehen“ und „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“ festgestellt werden, die von Berufserfahrenen im Vergleich zu Studierenden häufiger identifiziert wurden.

Dies könnte einerseits belegen, dass beziehungsweise zu den sozialpsychologisch herausgearbeiteten Erkenntnissen (kulturspezifische) Stereotype bzw. Vorurteile mit zunehmender Lebens- und Berufserfahrung eine größere Relevanz entfalten. Sofern keine Strukturen bzw. Mechanismen zur Reflexion dieser Stereotype bzw. Vorurteile bestehen, ist dies als Schwäche einzustufen. Die Existenzberechtigung von Stereotypen muss fortlaufend kritisch hinterfragt werden, Vorurteile müssen als solche identifiziert und benannt werden, um sie ihrer Wirkungsmacht zu berauben.

Die Ereignisalternativen „Unfallgeschehen“ und „(plötzliche) Erkrankung/medizinischer Notfall“ dürften grundsätzlich leichter/besser von Berufserfahrenen identifiziert werden, weil sie in Folge der angewachsenen Lebens- und Berufserfahrung in der Gedankenwelt der erfahrenen Kriminalist:innen stärker auftreten. Dies dürfte als Stärke eingestuft werden, sofern es nicht dazu führt, dass andere Hypothesen aufgrund dessen vernachlässigt werden.

### 6.2.3.2 Ermittlungsmaßnahmen

Auch bei der Benennung in Frage kommender Ermittlungsmaßnahmen, von denen 30 mittels des ausgearbeiteten Goldstandards eruiert werden konnten, erwiesen sich Berufserfahrene im Durchschnitt bes-

ser (ca. 7,7 von 30) als Studierende (ca. 6,7 von 30). Im Durchschnitt wurde sachverhalts- und untersuchungsgruppenübergreifend folglich ungefähr ein Viertel der möglichen Ermittlungsmaßnahmen benannt.

Auf Grundlage der vorgenannten Ausführungen kann die Forschungshypothese

H 2.3: Berufserfahrene bilden mehr Hypothesen und erkennen mehr mögliche Ermittlungsmaßnahmen als Studierende.

gestützt werden, wenngleich der Unterschied nur unwesentlich ausgeprägt ist.

Die in ihrer Anzahl überschaubare Benennung in Frage kommender Ermittlungsmaßnahmen in Kombination mit den oben gemachten Ausführungen zur Hypothesenbildung sprechen dafür, dass sowohl bei Studierenden als auch bei Berufserfahrenen die grundsätzliche Fähigkeit des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns als optimierungsbedürftig bewertet werden kann.

Diesbezüglich muss jedoch eine Relativierung erfolgen. Die im Rahmen des Untersuchungsdesigns einmalige Präsentation eines Sachverhaltes, auf dessen Grundlage Hypothesen gebildet und Ermittlungsmaßnahmen getroffen werden sollen, kann keine adäquate Simulation des iterativen kriminalistischen Dreischritts darstellen. Im Verlaufe dieses Dreischritts müssen in Folge der sich fortentwickelnden Informationslage Ermittlungsmaßnahmen und Hypothesen stetig angepasst werden. Dies wirkt sich regelmäßig stärker auf die Ermittlungsmaßnahmen als auf die Hypothesen aus, da Hypothesen den ersten Schritt der Gedankenkette abbilden.

Um dies realitätsnäher zu trainieren, könnten Übungen mit Sachverhaltsfortschreibungen konzipiert werden, die eine sich verändernde Informationslage – zumindest in Ansätzen – abbilden können.

In Bezug auf Forschungsfrage 2

Wie wirken sich die thematische Sensibilisierung und die Berufserfahrung auf die kriminalistische Entscheidungsfindung von Polizeibeamt:innen aus?

kann zusammenfassend konstatiert werden, dass sich die thematische Sensibilisierung aufgrund des forschungsleitenden Untersuchungsdesigns nur tendenziell – nicht signifikant nachweisbar – positiv auf die kriminalistische Entscheidungsfindung ausgewirkt hat.

Zudem konnte ein positiver Einfluss von der Berufserfahrung auf die Hypothesenbildung und Benennung von Ermittlungsmaßnahmen belegt werden, wobei die eruierten Zahlen insgesamt eine deutliche Diskrepanz zu dem erarbeiteten Goldstandard aufweisen und mithin einen erforderlichen Ausbau der kriminalistischen Fähigkeiten nahelegen.

### 6.3 Inhaltliche Analyse (Forschungsfrage 3)

Wie spiegeln sich Verzerrungsfaktoren einerseits und Berufserfahrung sowie die thematische Sensibilisierung andererseits im Rahmen polizeilicher Entscheidungsprozesse qualitativ-inhaltlich wider?

Durch die qualitative Inhaltsanalyse konnte festgestellt werden, dass eine große interpersonelle Streubreite in der qualitativen Hypothesenbildung und Benennung von Maßnahmen existiert, die nicht auf den Einsatz der UV zurückzuführen ist.

Erklärungsansätze hierfür dürften insbesondere Unterschiede bezüglich der Motivation, des Wissensstandes und der Kreativität der Proband:innen liefern – Faktoren, die nicht Gegenstand der vorliegenden Forschungsarbeit waren.

Auch durch die Gegenüberstellung und inhaltliche Auswertung der am gegensätzlichsten konstruierten Fallvarianten konnten losgelöst von den UV keine allgemeingültigen Erkenntnisse durch die qualitative Auswertung generiert werden.

Mit Bezug zu den unabhängigen Variablen konnten im Zuge der qualitativen Inhaltsanalyse insbesondere in puncto Kulturkreis relevante Feststellungen getroffen werden (siehe Punkt 5.4.2.2).

Die bei Sachverhalten mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ verstärkte Verwendung der Begrifflichkeit „Ehrenmord“ (bei 35 von 241 Proband:innen) und die darüber hinausgehend festgestellte Nutzung kultureller Vorurteile zur Bildung von Hypothesen (bei 109 von 241 Versuchsteilnehmenden) untermauert die Wirkung von Framing-Effekten und den Rückgriff auf kulturelle Vorurteile bei der kriminalistischen Arbeit, die dem System 1 zugeordnet werden können. Dies konnte durch die exemplarisch angeführten Zitate der Versuchsteilnehmenden veranschaulicht werden.

Demgegenüber ist jedoch auch das Erfordernis anzuführen, sich im Alltag sprachlich ökonomisch auszudrücken. Politische Korrektheit in der Ausdrucksweise erfordert sehr viel sprachliche Bedachtsamkeit und eine aufwendigere Redeweise. Der Einsatz entsprechender Ressourcen für eine Verwendung korrekter Begriffe durch die Polizei ist in Anbetracht der weitreichenden Wirkung von Sprache unerlässlich. Sprache kann bspw. dazu beitragen, dass Vorurteile sich manifestieren.

Der im Zuge der Hypothesenbildung gebrauchte Begriff der „Fremdenfeindlichkeit“ ist dabei ebenfalls kritisch zu reflektieren, da er ein „In- bzw. Outgroup-Narrativ“ bedient. Sprachlich korrekter, aber gleichzeitig auch aufwendiger wäre es, von einer Feindlichkeit gegenüber allochthonen Kulturkreisen zu sprechen.

Demzufolge kann rekurrierend auf die Forschungsfrage geschlussfolgert werden, dass sich vor allem bei der UV des „vermeintlich deutschen Kulturkreises“ bzw. „vermeintlich ausländischen Kulturkreises“ die quantitativ-analytischen und die quantitativ-deskriptiven Erkenntnisse hinsichtlich stereotyper Vorurteile auch qualitativ-inhaltlich – konkret: sprachlich – bei der Bildung von Hypothesen und Benennung von Maßnahmen niederschlugen.

## 6.4 Darüber hinausgehende Erkenntnisse

### 6.4.1 Subjektive Einschätzungen der Polizeibeamt:innen

Studierende bewerten den Einfluss ihrer Intuition bzw. ihres Bauchgefühls auf getroffene Entscheidungen signifikant stärker als Berufserfahrene, demgegenüber bewerten Berufserfahrene den Einfluss ihrer Erfahrung auf Entscheidungen signifikant höher als Studierende.

Diese auf den empirischen Daten beruhende Erkenntnis ist unter Berücksichtigung des divergierenden Erfahrungsschatzes folgerichtig. Vor dem Hintergrund der Unterscheidung zwischen heuristischer und erfahrungsbasierter Intuition erscheint dies als ein wichtiger Ansatzpunkt für die kriminalpsychologische Aus- und Fortbildung, da das Erkennen des Unterschieds und potenziell damit einhergehender Gefahrenquellen des Zusammenspiels von System 1 und 2 als erfolgskritisch bewertet wird. Die Kriminalist:innen scheinen sich zumindest ihres eigenen Erfahrungsstandes durchaus bewusst zu sein, was als Stärke gewertet werden kann. Gleichzeitig ist es zwar als nachvollziehbar, jedoch als kritisch zu betrachten, wenn sich Studierende ihren Angaben zufolge auf eine Intuition verlassen, welche von verschiedenen Einflüssen verzerrt sein dürfte und der noch kein Erfahrungsschatz zu Grunde liegt (siehe Unterscheidung heuristische und wissensbasierte Intuition, Punkt 3.4.4.2.3).

Hinzu kommt, dass Untersuchungspersonen mit zunehmendem Alter die subjektive Sicherheit, alle Ermittlungsrichtungen erkannt zu haben, stärker bewerten.

Diese Korrelationen dürften folgerichtig darauf zurückzuführen sein, dass lebensjüngere Menschen in der Regel über weniger Berufserfahrung verfügen, so dass sie konsequenterweise auf ihre Intuition (heuristische Intuition) zurückgreifen müssen, wohingegen Berufserfahrene auf ihr Berufsleben zurückblickend ihren Erfahrungswerten (erfahrungsbasierte Intuition) eine größere Bedeutung beimessen. Dies dürfte gleichzeitig dazu beigetragen haben, dass Berufserfahrene mit größerer Selbstsicherheit davon überzeugt sind, den Sachverhalt gedanklich durchdrungen und somit nichts übersehen zu haben. Dahinter verbirgt sich einerseits die Stärke, vorhandene Erfahrungswerte in die

Entscheidungen einfließen lassen zu können, aber auch die potenzielle Schwäche, die vorhandenen Erfahrungsmuster (bei entsprechender Gelegenheit) nicht in ausreichendem Maße kritisch zu hinterfragen.

Schutzpolizist:innen stufen den Einfluss der Intuition auf die von ihnen gebildeten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen und die entwickelten Maßnahmen höher ein als Kriminalpolizist:innen.

Dies könnte darauf beruhen, dass Schutzpolizist:innen viel häufiger in ad hoc auftretenden Entscheidungssituationen, z. B. bei polizeilichen Sofortlagen, auf Intuition zurückgreifen müssen.

Zudem könnte diese Bewertung der Proband:innen darauf zurückzuführen sein, dass Schutzpolizist:innen eine größere thematische Bandbreite abdecken müssen und nicht für jeden Themenbereich über ein tiefergehendes Wissen verfügen können. Demgegenüber können sich Kriminalpolizist:innen aufgrund der überwiegend delikts- oder täterorientierten Spezialisierung Expertenwissen in einem Bereich aneignen. Auch diese Erkenntnis dürfte – sofern sie von den Kriminalist:innen reflektiert wird – als Stärke gelten.

#### **6.4.2 Hypothesenpriorisierung**

Frauen priorisieren im Vergleich zu männlichen Untersuchungspersonen untersuchungsgruppen- und sachverhaltsvariantenübergreifend die Ereignisalternative des „freiwilligen Verschwindens“ höher und bewerten sie somit als wahrscheinlicher.

Die Aufforderung zur Priorisierung der Ereignisalternativen bzw. Hypothesen erfolgte nach Aufdeckung aller im Sachverhalt angelegten Denkrichtungen. Dass Frauen die Ereignisalternative des „freiwilligen Verschwindens“ höher priorisieren, könnte darauf zurückzuführen sein, dass Frauen sich möglicherweise leichter und empathischer in die Situation der vermissten Minderjährigen hineinversetzen können als Männer und ihr möglicherweise ein freiwilliges Verschwinden eher zutrauen, als dies von Seiten der männlichen Kollegen geschieht. Sofern weibliche Polizeibeamt:innen dadurch nicht andere Ereignisalternativen bzw. Hypothesen vernachlässigen, was aufgrund der Priorisie-

rung nicht geschlussfolgert werden kann, könnte es sich hierbei um einen Indikator für Empathie handeln, die sich geschlechtsspezifisch bei Frauen in derart gelagerten Sachverhalten (Verschwinden eines Mädchens) stärker ausgeprägt präsentierte.

#### **6.4.3 Straftat mit ausländerfeindlichem Hintergrund**

Von 241 Polizeibeamt:innen, die eine Sachverhaltsvariante mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ erhalten hatten, stellten acht Untersuchungspersonen (1,7 %) eine Straftatenhypothese mit vermeintlich ausländerfeindlichem Hintergrund auf. Hierbei handelte es sich um zwei Studierende (1,0 %) und sechs Berufserfahrene (2,3 %).

Die oben bereits ausgeführte fehlende Möglichkeit für die Proband:innen, die auf Grundlage des Sachverhaltes priorisierten Hypothesen zu überprüfen, um im Zuge der folgenden Iterationen des kriminalistischen Dreischritts die weniger wahrscheinlichen Hypothesen zu bilden und zu überprüfen, könnte ein Erklärungsansatz für diese geringe Anzahl aufgestellter Hypothesen mit vermeintlich ausländerfeindlichem Bezug darstellen.

Dennoch müsste gerade vor dem Hintergrund der Erkenntnisse zum sog. NSU erwartet werden, dass schon zu Beginn der Ermittlungen – trotz Ereignisalternativen bzw. Hypothesen mit bedeutend höherer Wahrscheinlichkeit – die Hypothese „Straftat mit vermeintlich ausländerfeindlichem Hintergrund“ aufgestellt wird. Selbst dann, wenn sie lediglich identifiziert und benannt wird, um sie anschließend aufgrund priorisierter Ermittlungsrichtungen zunächst zurückzustellen, wäre dies doch ein wichtiger Schritt im Zuge der Ermittlungen.

#### **6.5 Zusammenfassende Bewertung der Stärken und Schwächen**

Zusammenfassend können die empirischen Erkenntnisse orientiert an den thematischen Schwerpunkten (Hypothesenbildung und Ermittlungsmaßnahmen, verzerrende Einflussfaktoren und darüber hinausgehende Erkenntnisse) wie folgt als Stärken und Schwächen resümiert werden:

Die Anzahl der gebildeten Ereignisalternativen bzw. Hypothesen (ca. die Hälfte des Goldstandards) und benannten Ermittlungsmaßnahmen (ca. ein Viertel des Goldstandards) muss auch unter Berücksichtigung untersuchungstechnischer Limitationen eher als Schwäche gewertet werden. Berufserfahrene waren sowohl bei der Hypothesenbildung als auch bei der Benennung von Maßnahmen tendenziell geringfügig besser.

Die verzerrenden Einflussfaktoren konnten partiell bei der Hypothesenbildung/-priorisierung und bei den sprachlichen Formulierungen der Hypothesen festgestellt werden. Bei der Hypothesenbildung wurden bei vorgegebener Ermittlungsrichtung (confirmation bias) und bei „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ (stereotype Vorurteile) verstärkt Hypothesen in Richtung des familiären Umfeldes gebildet.

Bei der Aufgabe zur Hypothesenpriorisierung nach Offenlegung aller im Sachverhalt vorhandenen Ermittlungsrichtungen konnten die verzerrenden Einflussfaktoren einer vorgegebenen Ermittlungsrichtung (confirmation bias) und eines vermeintlich divergierenden Kulturkreises (stereotype Vorurteile) gleichfalls dadurch nachgewiesen werden, dass die hiermit in Kontext stehenden Hypothesen als wahrscheinlicher bewertet wurden. Die dargestellten Effekte können als Schwächen ausgelegt werden.

Dennoch führte die Verzerrung nicht dazu, dass bei Sachverhalten mit vorgegebener Ermittlungsrichtung bzw. bei „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ weniger davon abweichende Ereignisalternativen gebildet wurden als bei offener Ermittlungsrichtung bzw. bei „vermeintlich deutschem Kulturkreis“, was als Stärke eingestuft werden kann.

Die Wirkungen des Zeitdrucks und der sensibilisierenden Veranstaltung konnten nur tendenziell und somit nicht wissenschaftlich belastbar nachgewiesen werden.

Bei der Ausdrucksweise der Hypothesenbildung wurde insbesondere der kritisch zu würdigende Begriff des „Ehrenmordes“ verwendet und teilweise mittels stereotyper Vorurteile begründet, was gleichfalls als Schwäche einzuordnen ist.

Darüber hinausgehend konnten losgelöst von den verzerrenden Elementen die nachfolgenden Erkenntnisse erlangt werden.

Die subjektiven Einschätzungen der Polizeibeamt:innen hinsichtlich der Verwendung ihrer Intuition bzw. des Bauchgefühls und ihrer Erfahrung erwiesen sich als passend zu ihrer beruflichen Situation als Studierende (vertrauen mehr auf Intuition/Bauchgefühl) bzw. Berufserfahrene (vertrauen mehr auf Berufserfahrung), was als Stärke bewertet wird.

Die stärkere subjektive Sicherheit von Berufserfahrenen gegenüber Studierenden bzgl. der Vollständigkeit, alle Ermittlungsrichtungen erkannt zu haben, wird unter Berücksichtigung der Zahl der tatsächlich benannten Ermittlungsrichtungen (im Vergleich zum Goldstandard) als Schwäche eingestuft.

Das stärker ausgebildete Bewusstsein von Schutzpolizist:innen, im Vergleich zu Kriminalpolizist:innen, auf ihre Intuition bzw. ihr Bauchgefühl vertrauen zu müssen, kann als Stärke gewertet werden, da sie in Folge der abzudeckenden Themenbandbreite oftmals weniger auf spezialisiertes Fachwissen und umfangreiche Erfahrungswerte zurückgreifen können.

Zuletzt muss als Schwäche gewertet werden, dass lediglich acht von 241 Polizeibeamt:innen bei einem Sachverhalt mit „vermeintlich ausländischem Kulturkreis“ die Hypothese einer vermeintlich ausländischer Straftat aufstellten.

Insgesamt führen die im Zuge der empirischen Erhebungen gesammelten Erkenntnisse zu den Defiziten im kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln und den untrennbar damit verbundenen entscheidungspsychologischen Einflüssen zu der zentralen Erkenntnis, dass das themenspezifische Bewusstsein um ebendieses Zusammenspiel die entscheidende Stellschraube zur Optimierung darstellt.

Die Stärkung des Bewusstseins erfordert zwingend einen Ausbau der Reflexivität.

## 7 Reflexivität als Schlüssel zur Optimierung

Bereits in der Erarbeitung des theoretischen Bezugsrahmens wurde die Bedeutung der Reflexivität für die kriminalistische Arbeit (Kapitel 2) sowie für das Zusammenspiel entscheidungspsychologischer Prozesse (Kapitel 3) thematisiert.

Aufgrund des hohen Stellenwertes, der der Reflexivität zukommt, wird sie nachfolgend im Übergang der dargelegten Stärken und Schwächen (Kapitel 6) zu den Möglichkeiten und Bedrohungen der identifizierten Optimierungsansätze (Kapitel 8) einer dezidierten Betrachtung zugeführt. Dabei wird zwischen individueller Reflexivität (Punkt 7.1) und sozialer Reflexivität (Punkt 7.2) einer Personenmehrheit differenziert.

Die individuelle und soziale Reflexivität der Kriminalist:innen ist der Schlüssel zur Verbesserung des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns vor dem Hintergrund entscheidungspsychologischer Prozesse und unter Berücksichtigung situativer sowie individueller Einflussfaktoren.

### 7.1 Individuelle Reflexivität

Anuschat betont in seinem Werk aus dem Jahre 1921 die Notwendigkeit der Selbstreflexion aufgrund drohender Fehl- und Trugschlüsse mit den Worten: „Auf Schritt und Tritt können wir uns irren, auf Schritt und Tritt müssen wir zweifeln!“<sup>1215</sup> Professionelle Polizeiarbeit erfordert die systematische Erarbeitung und kontinuierliche Pflege eines reflexiven Habitus.<sup>1216</sup>

Gleichzeitig ist eine gut entwickelte Reflexionsfähigkeit Grundvoraussetzung für eine gelingende Supervision im Rahmen der Krisenintervention.<sup>1217</sup>

<sup>1215</sup> Anuschat, 1921, S. 46.

<sup>1216</sup> Vgl. Freitag et al., 2017, S. 18.

<sup>1217</sup> Vgl. Freitag et al., 2017, S. 20.

Die „Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises“ – Informationen, Hypothesen und Ermittlungsmaßnahmen – wurden unter Punkt 2.4 dargelegt. Dabei stehen die in einem fortwährenden Kreislauf sich wiederholenden Tätigkeiten der Informationssammlung, der Zergliederung und Zusammensetzung von Informationen zu Ermittlungshypothesen sowie die Überprüfung von aufgestellten Hypothesen im Fokus.

Kritisches „Gegenbürsten“ von Ermittlungsergebnissen im Sinne eines *Advocatus diaboli*-Ansatzes ist von herausragender Bedeutung. Mit dem Begriff des *Advocatus diaboli* ist nicht zwingend eine weitere Person gemeint, sondern eine (selbst-)kritische Grundhaltung der Kriminalist:innen. Hier steht nicht die Falllösung im Vordergrund, sondern das gezielte, konstruktive und skeptische Hinterfragen von Ergebnissen und das Aufzeigen alternativer Denkansätze.<sup>1218</sup> Beispielhaft kann in diesem Kontext die Hypothesenbildung im NSU-Fall angeführt werden. Horn stellte im Jahr 2006 mit seinem Team der OFA Bayern abweichend von den bis dato eingeschlagenen Ermittlungsrichtungen die Hypothese „Täter mit ausländerfeindlichem Zerstörungsmotiv“ auf.<sup>1219</sup> Entgegen diesem aufgezeigten (neuen) Ermittlungsansatz wurde weiterhin an der priorisierten Schwerpunktsetzung in Richtung der Organisierten Kriminalität festgehalten.<sup>1220</sup> Rückblickend kann nur gemutmaßt werden, ob ein höheres Maß an Reflexivität zu einer veränderten Schwerpunktsetzung beigetragen und zu einer früheren Aufdeckung der NSU-Taten geführt hätte.

Kritisches Hinterfragen ist sowohl individuell für alle Kriminalist:innen notwendig, da Polizeibeamt:innen je nach Tätigkeitsfeld allein zu ihren kriminalistischen Schlussfolgerungen gelangen müssen, als auch im Sinne einer Gruppen-Reflexivität (siehe Punkt 6.2.2 „Soziale Reflexivität“), da der Polizeiberuf überwiegend aus Teamarbeit (u. a. Streifen-Teams, Dienstgruppen, Kommissariate etc.) besteht.

So wie gute Wissenschaftler:innen ihrer eigenen Objektivität misstrauen und im Zuge von Doppelblindstudien z. B. neben dem Medikament Placebos einsetzen,<sup>1221</sup> sollten Kriminalist:innen gezielt ihre Objektivität

<sup>1218</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 60; Dowling et al., 2019, S. 76; Fahsing, 2021; Horn, 2014, S. 167; Göbel, 2018, S. 176, 267.

<sup>1219</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 219 f.

<sup>1220</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 220.

<sup>1221</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 74.

vität hinterfragen und immer auch das Gegenteil in Erwägung ziehen. Dieser Gedanke findet sich auch in dem wissenschaftlichen Artikel von Fahsing wieder, der mit nachfolgendem Titel überschrieben ist: „Have you considered the opposite? A debiasing strategy for judgment in criminal investigation“<sup>1222</sup>. Dieser Ansatz beruht auf der Forschungsarbeit von Lord et al., die herausgefunden haben, dass die Beurteilungsvoreingenommenheit sinkt, wenn Entscheider:innen gezielt auch gegenteilige Möglichkeiten in die Betrachtung einbeziehen.<sup>1223</sup> Im Rahmen der Untersuchung von Fahsing et al. konnte belegt werden, dass Ermittler:innen, die aufgefordert wurden, das Gegenteil zu berücksichtigen, insgesamt mehr Hypothesen und insbesondere mehr nicht-kriminelle Ereignisalternativen aufstellten als diejenigen, die keine entsprechende Aufforderung erhalten hatten.<sup>1224</sup> Dabei ist maßgeblich, dass in Anlehnung an die Arbeit der Operativen Fallanalyse bei Kapitaldelikten der Fokus der Polizeibeamt:innen geweitet wird und eingefahrene Denkstrukturen hinterfragt werden.<sup>1225</sup> Aufgrund limitierter persönlicher und zeitlicher Ressourcen muss sich die Operative Fallanalyse auf herausragende Verbrechen fokussieren. Dennoch erfordert die polizeiliche Arbeit insgesamt die Schaffung von Strukturen und Maßnahmen, die ein konstruktiv kritisches Hinterfragen des eingeschlagenen Ermittlungspfades gewährleisten.<sup>1226</sup> Konkret damit gemeint ist, dass Einflussfaktoren, die ein „kritisches Denken und Hinterfragen“ ausbauen, zu einem sich wechselseitig positiv beeinflussenden Gefüge zusammengefasst werden sollten.

Hervorzuheben ist, dass eine etwaige Identifikation kognitiver Verzerrungen in einem Fall nicht bedeutet, dass Entscheider:innen bei zukünftigen Fällen dagegen geschützt sind.<sup>1227</sup> Es geht vielmehr darum, die individuelle Aufmerksamkeit der Entscheider:innen konstant hoch zu halten.

Intuitiv gesammelte Informationen sollten durch bewusste Anwendung rationaler Methoden einer Überprüfung zugeführt werden. Ergänzend muss auch der umgekehrte Ansatz berücksichtigt werden. Konkret be-

<sup>1222</sup> Vgl. Fahsing et al., 2021, S. 1.

<sup>1223</sup> Vgl. Lord et al., 1984, S. 1231.

<sup>1224</sup> Vgl. Fahsing et al., 2021, S. 9.

<sup>1225</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 24.

<sup>1226</sup> Vgl. Marquardt et al., 2018, S. 26.

<sup>1227</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 53.

deutet das, dass die (wissensbasierte) Intuition gezielt erst nach der akribischen Informationserhebung und kreativen Hypothesenbildung zum Einsatz gebracht werden sollte, um dem unbändigen Streben des Systems 1 nach Kohärenz zumindest teilweise Einhalt zu gebieten.<sup>1228</sup> Eine maßgebliche Gefahr kann aus dem Umstand resultieren, dass erfahrene Ermittler:innen in einer vermeintlich bekannten Situation abgespeicherte Schemata anwenden (erfahrungsbasierte Intuition), obwohl die betreffende Situation entgegen der ursprünglichen Annahme eine rational-analytische Herangehensweise erfordert hätte.<sup>1229</sup> Demzufolge ist für Ermittlungspersonen bei dem Rückgriff auf bekannte Schemata entscheidend, dahingehend wachsam zu bleiben, ob Informationen auftreten, die eine Abkehr von gespeicherten Schemata erfordern und eine rational-analytische Analyse erforderlich machen.

Maßgeblich dabei ist, sich nicht mit vereinfachten Antworten auf schwierige Fragen zufriedenzugeben.<sup>1230</sup> Dieser Umgang mit Unsicherheit resultiert aus fehlender Ambiguitätstoleranz und ist Ausdruck des menschlichen Wunsches nach Sicherheit.<sup>1231</sup> In diesem Zusammenhang hat Kruglanski den Begriff „kognitive Geschlossenheit“ („need for (cognitive) closure“ = NFC) geprägt.<sup>1232</sup> Zum Beispiel konnten Kruglanski et al. im Zuge ihrer Untersuchungen belegen, dass Menschen mit hohem Bedürfnis nach kognitiver Geschlossenheit im Falle des Vertrauens in eine aufgestellte Hypothese weniger nach Informationen suchten, die ihre priorisierte Hypothese widerlegen könnten, als Proband:innen mit geringem Bedürfnis nach kognitiver Geschlossenheit.<sup>1233</sup> Menschen mit hohem Bedürfnis nach kognitiver Geschlossenheit sind zudem anfälliger für stereotypisierende Vorurteile.<sup>1234</sup>

Eine gut ausgeprägte individuelle oder organisatorische Reflexionsfähigkeit bietet demgegenüber die Möglichkeit, notwendigerweise intuitiv getroffene Entscheidungen im Nachgang selbstkritisch und rational zu hinterfragen und ggf. eine modifizierte Entscheidung vorzunehmen.

<sup>1228</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 412.

<sup>1229</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 76 f.

<sup>1230</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 64.

<sup>1231</sup> Vgl. Schäfer, 2016, S. 20 f.

<sup>1232</sup> Vgl. Kruglanski et al., 1991, S. 127 ff.

<sup>1233</sup> Vgl. Kruglanski et al., 1991, S. 146.

<sup>1234</sup> Vgl. Schäfer, 2016, S. 22.

Durch die beschriebene Vorgehensweise kann das eigene Tun auf Fehler überprüft und hinsichtlich künftigen Handelns angepasst werden.<sup>1235</sup>

Eine Grundvoraussetzung hierfür ist eine konstruktive Fehlerkultur. Problematisch ist, dass einem dementsprechenden Umgang mit Fehlern potenziell drohende disziplinarrechtliche Gründe entgegenstehen.<sup>1236</sup> Mehr noch, Polizeibeamt:innen könnten aufgrund des gesetzlich normierten Strafverfolgungszwangs gemäß § 163 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 152 Abs. 2 StPO je nach Erkenntnisgewinn der Auf- bzw. Nachbereitung dazu verpflichtet sein, Strafanzeige gegen Kolleg:innen zu erstatten. Diese möglichen Folgen dürften für die Stärkung einer reflexiven Fehlerkultur hinderlich sein.

„Die Entscheidung adelt es, wird sie mit dem Adjektiv strategisch ausgestattet.“<sup>1237</sup> Was jedoch unter strategischen Entscheidungen zu verstehen ist und wie sie ausgestaltet sein sollten, hängt stark vom eigenen Strategieverständnis ab, das in Abhängigkeit von der Strategieschule variieren kann.<sup>1238</sup> Das Verfolgen einer Strategie kann niemals starre Gradlinigkeit bedeuten, da regelmäßig dynamische Einflüsse ihre Wirkung entfalten, so dass der Blick nicht nur nach vorne, sondern auch wiederkehrend zur Seite gerichtet werden muss.<sup>1239</sup> Mithin ist auch eine strategische Flexibilität der agierenden Personen gefordert.<sup>1240</sup>

In vielen Situationen ist ein rein rationales, planmäßiges Vorgehen nicht möglich, so dass eine inkrementale Herangehensweise nach den Prinzipien „trial and error“ oder „muddling through“ gefragt ist.<sup>1241</sup> Zu einer ausgereiften Strategie gehört, diesem Umstand gebührenden Raum zuzubilligen. Dabei ist von Vorteil, dass man eine derart kleinschrittige Vorgehensweise besser reflexiv überprüfen kann.<sup>1242</sup>

Nicht zu vernachlässigen ist, dass Polizeibeamt:innen lediglich mit einem ca. drei Prozent umfassenden Ausschnitt der Gesellschaft in Kontakt treten, der nicht repräsentativ für die übrigen 97 Prozent der

<sup>1235</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 118.

<sup>1236</sup> Vgl. Feltes et al., 2017, S. 261.

<sup>1237</sup> Arlt et al., 2019, S. 14.

<sup>1238</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 15.

<sup>1239</sup> Vgl. Arlt et al., 2019, S. 15, 17.

<sup>1240</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 58.

<sup>1241</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 252, 265.

<sup>1242</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 252.

Gesellschaft ist, so dass zur Aufrechterhaltung eines realistischen Menschenbildes eine wiederkehrende und systematische Reflexion stattfinden muss.<sup>1243</sup>

Grundsätzlich streben Menschen hinsichtlich ihrer Einstellungen nach Konsistenz.<sup>1244</sup> Eine Persuasion (Beeinflussung) der Einstellungen kann durch gezielte Konfrontation mit dissonanten kognitiven Elementen erfolgen.<sup>1245</sup> Dabei ist entscheidend, welche Strategie gewählt wird, um Dissonanzen abzubauen und Konsistenz herzustellen.<sup>1246</sup>

Nur durch gezielte Reflexion kann gewährleistet werden, dass bspw. durch die polizeiliche Arbeit etablierte Stereotype – die potenziell vorurteilsbehaftet sein können – kritisch hinterfragt werden.

Wilhelm von Humboldt beschrieb das Erfordernis der Reflexion wie folgt:

*„Das Wesen des Denkens besteht im Reflectiren, d. h. im Unterscheiden des Denkenden von dem Gedachten. Um zu reflectiren, muss der Geist in seiner fortschreitenden Thätigkeit einen Augenblick still stehn, das eben Vorgestellte in eine Einheit fassen, und auf diese Weise, als Gegenstand, sich selbst entgegenstellen.“*<sup>1247</sup>

Das polizeiliche Handeln wird intern durch Führungskräfte und extern insbesondere durch die Staatsanwaltschaft, das Gericht, die Strafverteidiger und die Presse reflektiert bzw. hinterfragt. Zu betonen ist jedoch, dass die genannten Stellen nicht über die erforderliche psychologische Expertise verfügen, um eine adäquate Reflexionsfläche zu bieten.<sup>1248</sup> Darüber hinaus verfolgen sie zumindest teilweise konträre Intentionen. Konkret beabsichtigen bspw. die Medien, die Öffentlichkeit zu informieren oder auch ihre Einschaltquoten respektive ihre Abonnentenzahlen zu steigern, wohingegen Strafverteidiger:innen aus

<sup>1243</sup> Vgl. Schulz, 2020, S. 81.

<sup>1244</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 669.

<sup>1245</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 669.

<sup>1246</sup> Vgl. Gerrig et al., 2015, S. 669 f.

<sup>1247</sup> Humboldt, 1968, S. 581.

<sup>1248</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 270.

ihrer Aufgabenwahrnehmung heraus die bestmögliche Strategie ersinnen, um das Optimum für ihre Mandant:innen zu erreichen (u. a. geringeres Strafmaß, Strafbefehl, Freispruch).

Ergänzend zu der fehlenden psychologischen Expertise werden seitens der Polizei mit Übersendung der Ermittlungsakte in der Regel bereits kohärente Interpretationen von Lebenssachverhalten der Staatsanwaltschaft sowie im weiteren Verlauf des Strafverfahrens dem Gericht übermittelt, die es zudem erschweren, abweichende gleichermaßen kohärente Interpretationen zu bilden und Aspekte kritisch zu hinterfragen.<sup>1249</sup> Im Gegenteil besteht die Gefahr, dass sich durch die wiederholte Bestätigung von polizeilichen Interpretationen durch weitere Verfahrensbeteiligte (potenziell fehlerhafte) Entscheidungsmuster verfestigen und eine vermeintliche Sicherheit entsteht.

Dass die Bedeutung der Reflexionsfähigkeit bzw. der Supervision insgesamt erkannt wurde, belegt bspw. die Einführung eines viertägigen (über den Studienverlauf verteilten) „Berufsrollenreflexionsmoduls“ im Studiengang Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012.<sup>1250</sup> Bei der Ausgestaltung des Moduls wurde die in Stufen darstellbare Prozesshaftigkeit der Reflexion berücksichtigt.<sup>1251</sup> Im Zentrum des Moduls steht die kollegiale Fallberatung von in den Praktika erlebten Einsatzsituationen mit dem Ziel, Handlungsalternativen herauszuarbeiten.<sup>1252</sup> Hierbei handelt es sich um eine eher allgemeine Reflexionsmöglichkeit, bei der die Berufsrolle insgesamt, aber nicht gezielt die kriminalistische Arbeit und ihre psychologischen Verzerrungsfaktoren im Mittelpunkt stehen.

Zusammenfassend kann bzgl. der individuellen Reflexivität betont werden, dass der Stärkung der reflexiven Fähigkeiten insgesamt eine herausragende Bedeutung zukommt, insbesondere hinsichtlich des Zustandekommens von Entscheidungen und der Frage der Passung von Entscheidungsweg (System 1 oder System 2) mit der zu Grunde liegenden Situation.<sup>1253</sup>

<sup>1249</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 269.

<sup>1250</sup> Vgl. Schophaus, 2019, S. 57 f.

<sup>1251</sup> Vgl. Schophaus, 2019, S. 58.

<sup>1252</sup> Vgl. Schophaus, 2019, S. 59.

<sup>1253</sup> Dörner, 1989, S. 306; Vgl. Seibold et al., 2021, S. 54; Vitek, 2011, S. 254.

„Empfohlen wird eine Mischung aus Intuition und rationaler Analyse, vermieden werden sollen die beiden Extreme (ganz einseitig rationale Analyse bzw. ganz einseitig intuitive Entscheidung).“<sup>1254</sup> Funke et al. beschreiben die Zusammenarbeit der beiden Modi als „Quasirationalität“.<sup>1255</sup>

## 7.2 Soziale Reflexivität

Während der vorangegangene Punkt die Reflexionsfähigkeit der Einzelperson in den Blick genommen hat, liegt der Schwerpunkt nun auf der Reflexivität im sozialen Kontext.

Ermittlungsarbeit insbesondere in komplexen Ermittlungsverfahren, aber auch im Alltag, ist Teamarbeit (z. B. Streifen-Teams, Dienstgruppen, Ermittlungskommissariate etc.). Hier ergibt sich der Mehrwert gerade aus dem Zusammenschluss von Menschen mit unterschiedlichen Perspektiven und Erfahrungsschätzen, da Menschen mit ähnlicher Perspektive eher Gefahr laufen, sich gegenseitig in ihren Annahmen zu bestätigen und weniger zu hinterfragen.<sup>1256</sup> Drei zentrale Aspekte für eine erfolgreiche Teamarbeit sind Koordination, Kommunikation und Kooperation.<sup>1257</sup>

Braun betont in diesem Kontext die hohe Bedeutung des iterativen Ablaufs von „[...] orientierendem, planendem und bewertendem Handeln“<sup>1258</sup>, stetig begleitet von transparenter Kommunikation. Daneben ist der konstruktive Umgang mit Erfahrungen und Fehlern erforderlich.<sup>1259</sup>

<sup>1254</sup> Funke et al., 2016, S. 68.

<sup>1255</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 69.

<sup>1256</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 79; Fahsing, 2021; Göbel, 2018, S. 174; Horn, 2014, S. 48 ff.; Seibold et al., 2021, S. 93, 150.

<sup>1257</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 135 f.

<sup>1258</sup> Braun, 2010, S. 92.

<sup>1259</sup> Vgl. Miste, 2008, S. 21.

Entscheidend für die Entfaltung von Teamsynergien ist die Verbindung unterschiedlicher Disziplinen und heterogener Denkansätze, deren Vertreter dazu bereit sind, eigene Perspektiven zu hinterfragen und fremde Blickwinkel einzunehmen.<sup>1260</sup> Dies erhöht gleichzeitig die Akzeptanz und Legitimation von Gruppenentscheidungen.<sup>1261</sup>

Auch Gonzales-Black et al. betonen, dass eine durch gruppeninterne Beratung getroffene Entscheidung regelmäßig eine höhere Qualität aufweist als Entscheidungen von Einzelpersonen.<sup>1262</sup>

Hiervon abzugrenzen sind Gruppenentscheidungen, die bei fehlenden Reflexionsmöglichkeiten dazu führen können, dass sie schlechter sind als die Entscheidungen einer Einzelperson (siehe auch Punkt 3.5.2.3 „Ergänzender Überblick“).<sup>1263</sup> Besonders stark vertreten sind Gruppenentscheidungen in von Gehorsam geprägten Organisationskulturen.<sup>1264</sup> Zusätzlich negativ beeinflusst werden können Gruppenentscheidungen von einem starken Wir-Gefühl in homogenen Personengruppen, das Konformitätsdruck aufbaut und es erschwert, konträre Meinungen und Ansichten zu vertreten.<sup>1265</sup>

Die hierarchisch strukturierte Polizeiorganisation mit ihren organisationskulturellen Einflüssen dürfte die Bildung von problematischen Gruppenentscheidungen eher begünstigen als hemmen.

Je mehr unterschiedliche Meinungen in einer Gruppe vertreten werden, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich wenigstens eine Person aus der Gruppe auf dem richtigen Weg befindet.<sup>1266</sup> Entscheidend dabei ist, dass nicht die Einzelmeinung der Gruppenmeinung untergeordnet wird. Die Fähigkeit von Einzelpersonen, im Team zusammenzuarbeiten, ist ein maßgeblicher Erfolgsgarant.<sup>1267</sup> Die Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation kann als Grundkompetenz eingestuft werden, welche die Bedeutung des Wissens- und Erfahrungsaustausches betont.<sup>1268</sup>

<sup>1260</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 93; Nitzsch, 2021, S. 290 f.

<sup>1261</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 175.

<sup>1262</sup> Vgl. Gonzales-Black et al., 2023, S. 8.

<sup>1263</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 9, 74.

<sup>1264</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 73; Braun, 2010, S. 90.

<sup>1265</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 76; Göbel, 2018, S. 175.

<sup>1266</sup> Vgl. Pinker, 2021, S. 57.

<sup>1267</sup> Vgl. Funke et al., 2009, S. 86.

<sup>1268</sup> Vgl. Böhle et al., 2004, S. 78 ff.

In diesem Kontext kann man auch von dem Weisheit-der-Menge-Effekt (sog. Schwarmintelligenz) sprechen, der ausdrückt, dass das Zusammenführen vielfältiger – bestenfalls getrennt und unabhängig vorgenommener – Beurteilungen zu einem Mehrwert führt.<sup>1269</sup>

Hier sind Parallelen zur objektiven Hermeneutik feststellbar, bei der z. B. auch in einem Team versucht wird, objektive Fakten eines Sachverhaltes – unter Zurückstellung von Vorannahmen – ganzheitlich in Hypothesen umzuwandeln, um sie als Grundlage für Folgeermittlungen nutzbar zu machen.<sup>1270</sup> Nach Lamnek et al. ist das Ziel der objektiven Hermeneutik „[...] die Herausarbeitung der hinter den Einzelhandlungen liegenden Sinnstrukturen, die auch als objektive Bedeutungsmöglichkeiten bezeichnet werden“<sup>1271</sup>.

Reichertz et al. schlagen einen Bogen von der hermeneutischen Wissenssoziologie zu der abduktiven Forschungslogik von Peirce und betonen die Notwendigkeit einer skeptischen und kreativen Haltung des Untersuchenden, die sich von bestehenden Überzeugungen distanzieret.<sup>1272</sup> Die objektive Hermeneutik war die Grundlage, auf der die methodische Arbeit der Operativen Fallanalyse entwickelt wurde.<sup>1273</sup> Auch Dern hebt im Kontext seiner Ausführungen zur Arbeit der Operativen Fallanalyse die Einbeziehung „rekonstruktionslogischer hermeneutischer Verfahren“<sup>1274</sup> hervor.

Auf tiefergehende Ausführungen zur objektiven Hermeneutik wird an dieser Stelle verzichtet.

Bei der Zusammenarbeit von Menschen in Gruppen muss einerseits die sozial-emotionale Sphäre (Vertrauen) und andererseits die sachlich-fachliche Sphäre (Aufgabenerledigung) berücksichtigt werden.<sup>1275</sup>

<sup>1269</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 94 f., 247, 288, 339.

<sup>1270</sup> Vgl. Soigné, 2010, S. 277; Stewen, 2007, S. 285.

<sup>1271</sup> Lamnek et al., 2016, S. 498.

<sup>1272</sup> Vgl. Reichertz et al., 2003, S. 23 f.; Reichertz, 2016, S. 241.

<sup>1273</sup> Vgl. Holzhauser, 2016, S. 70.

<sup>1274</sup> Dern, 2010, S. 98.

<sup>1275</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 47.

Pinker vertritt die Ansicht, dass Menschen nicht durchweg rational sind, und äußert in diesem Kontext: „Rationalität erwächst aus einer Gemeinschaft denkender Menschen, die einander ihre Irrtümer aufzeigen.“<sup>1276</sup>

Auf Grundlage der dargelegten Ausführungen zielen die nachfolgend aufgezeigten Optimierungsansätze auf die Stärkung der individuellen und der sozialen Reflexionsfähigkeit ab.

---

<sup>1276</sup> Pinker, 2021, S. 14, 331.

## 8 Möglichkeiten und Bedrohungen (Forschungsfrage 4)

Nach Analyse der Stärken und Schwächen stehen nun im zweiten Teil der SWOT-Analyse die „Möglichkeiten“ (Chancen) und „Bedrohungen“ (Risiken) von in Betracht kommenden Optimierungsansätzen im Mittelpunkt.

Um die Entscheidungshygiene zu verbessern, die Reflexivität zu stärken und mithin das themenspezifische Bewusstsein zu optimieren, konnten bezugnehmend zur Forschungsfrage

4. Welche Optimierungsansätze können auf Grundlage der gegenwärtigen internen Fähigkeiten (Stärken und Schwächen) kriminalistischer Entscheidungskompetenz und im Hinblick auf zukünftige interne und externe Entwicklungsfähigkeiten (Möglichkeiten und Bedrohungen der Optimierungsansätze) generiert werden?

die nachfolgenden strategischen Ansätze eruiert werden, die potenziell zur Verbesserung der kriminalistischen Entscheidungsfindung beitragen könnten. Nachfolgend werden diese Veränderungspotenziale (Punkte 8.1 bis 8.9) vor dem Hintergrund der mit ihnen einhergehenden Möglichkeiten und Bedrohungen diskutiert und einer zusammenfassenden Bewertung zugeführt (Punkt 8.10), die in die in Kapitel 9 dargestellten Handlungsempfehlungen überleitet.

### 8.1 Aus- und Fortbildung

Um die Rolle der Intuition bei der polizeilichen Entscheidungsfindung bzw. dem kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln wiederkehrend zu thematisieren und intuitive Mechanismen konstruktiv zu hinterfragen, ist eine stetige Auseinandersetzung mit den kognitiven Entscheidungsprozessen im Allgemeinen und individuell ausgebildeten Mustern im Besonderen unerlässlich.

Die Etablierung einer reflektierten Intuition und die Identifikation falscher Entwicklungstendenzen erfordern eine Lernumgebung, in der das eigene Handeln kritisch hinterfragt wird.<sup>1277</sup>

Die Aus- und Fortbildung stellt das zentrale Werkzeug dar, die Polizeiorganisation und ihre Kriminalist:innen hinsichtlich der Existenz von kognitiven Verzerrungen (biases) einerseits und der Zufallsstreuung (noise) andererseits zu sensibilisieren.<sup>1278</sup>

### 8.1.1 Inhalte aktuell

Mangelnde Kontextsensitivität führt zu einem unzureichend ausgeprägten Problembewusstsein der Entscheider:innen und erschwert die Identifikation fall- bzw. verfahrensspezifischer Verzerrungen.<sup>1279</sup>

„In der Ausbildung hat Intuition keinen substanziellen Stellenwert [...]“.<sup>1280</sup> Diese Aussage von Behr kann dahingehend konkretisiert werden, dass dies insgesamt für die Befassung mit dem kriminalistischen Denken und den damit eng verbundenen entscheidungspsychologischen Einflüssen gilt.

Im Rahmen der Prüfung und Auswertung des aktuell gültigen Curriculums des Bachelorstudiengangs „Polizeidienst“ der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz<sup>1281</sup> können einerseits sozialwissenschaftliche Studieninhalte zu Themenbereichen wie interkulturelle Kompetenz, Kommunikation der Polizei mit dem Bürger, soziale Gruppen oder Grundlagen menschlichen Verhaltens festgestellt werden, jedoch keine ausgewiesenen Inhalte zu Themenbereichen wie Reflexivität, Entscheidungspsychologie, Rationalität, Intuition und psychologische Verzerrungen.

Hinsichtlich kriminalistischer Inhalte kann andererseits festgestellt werden, dass einzelne Aspekte des kriminalistischen Dreischritts im Zuge der Vermittlung der „kriminalistische Beurteilung der Lage“ (siehe Punkt 2.3 „Modelle kriminalistischer Herangehensweise“) zwar in

<sup>1277</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 267.

<sup>1278</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 245.

<sup>1279</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 68.

<sup>1280</sup> Behr, 2017, S. 85.

<sup>1281</sup> Vgl. Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, 2018.

Ansätzen vermittelt werden, die diesbezügliche Lehre jedoch nur oberflächlich, mit geringem Stundenansatz und nicht mit dem nötigen Abstraktionsgrad erfolgt. Des Weiteren sind praktische Übungen in diesem thematischen Kontext nicht systematisch und strukturiert in der Lehre verankert und werden – wenn überhaupt – nur nach individueller Planung und Entscheidung des Lehrenden in die Vermittlung integriert.

Daran anknüpfend kann ebenfalls keine Verquickung von kriminalistischen Inhalten mit Inhalten der Entscheidungspsychologie identifiziert werden, die den Studierenden die Themen interdisziplinär verknüpft nahebringen und eine entsprechende Auseinandersetzung anstoßen würde.

Diese Feststellungen und die im Zuge der vorliegenden Untersuchung gesammelten Erkenntnisse untermauern die grundsätzliche Kritik, dass der Studiengang in puncto „interdisziplinäre Themenbefassung“ insbesondere vor dem Hintergrund des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns optimierungsbedürftig ist.

### 8.1.2 Exkurs Großbritannien

Eine andere Schwerpunktsetzung kann in England, Wales und Nordirland festgestellt werden.

Das britische Innenministerium, die Association of Chief Police Officers (ACPO) und der britische Polizeidienst haben seit Beginn der 1990er Jahre vielfältige Maßnahmen initiiert, um die polizeilichen Ermittlungen in Großbritannien zu professionalisieren.<sup>1282</sup> Grund hierfür waren insbesondere Versäumnisse im Zusammenhang mit Ermittlungen nach schweren Straftaten.<sup>1283</sup> Die eingeleiteten Reformen umfassen den Anstoß einer Forschungsreihe durch das Innenministerium und die Herausgabe von Handbüchern<sup>1284</sup> durch die ACPO, die in Anlehnung an Ermittlungen bei Kapitaldelikten beschreiben, wie die kriminalistischen Ermittlungen insgesamt verbessert werden können.<sup>1285</sup>

<sup>1282</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 56.

<sup>1283</sup> Vgl. McGrory et al., 2011, S. 115, 119.

<sup>1284</sup> Bspw. Association of Chief Police Officers, 2012.

<sup>1285</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 56; McGrory et al., 2011, S. 124.

Das Handbuch zur Ermittlung schwerer Straftaten des National Police Chiefs' Council (NPCC) von November 2021 knüpft daran an und beschreibt zentrale Ermittlungsleitlinien im Kontext schwerer Straftaten.<sup>1286</sup>

Weiterer Baustein dieser Professionalisierungsbestrebungen ist das im Jahre 2004 entwickelte Professionalising Investigations Programme (PIP), das auf die Stärkung der Ermittlungskompetenzen abzielt.<sup>1287</sup> Hierbei handelt es sich um ein abgestuftes Beschulungskonzept, durch das in Bildungszentren gezielt die kriminalistische Entscheidungsfähigkeit trainiert werden soll.<sup>1288</sup> Dabei orientiert sich die Ausbildung und Akkreditierung an nachfolgenden Stufen, die auf Fähigkeiten, Wissen und Erfahrung basieren und einen nationalen Standard etablieren:<sup>1289</sup>

PIP 1 – vorrangige und umfangreiche Ermittlungen, Ermittlungspersonen

PIP 2 – schwerwiegende und komplexe Ermittlungen, Kriminalbeamte

PIP 3 – Ermittlungen im Bereich der Schwerstkriminalität sowie der schweren und Organisierten Kriminalität, leitende Ermittler (SIOs)

PIP 4 – strategische Ermittler

Zum Erhalt der einzelnen PIP-Akkreditierungen müssen die Teilnehmenden sich abgestufte Lerninhalte u. a. zur Durchführung von Ermittlungen, Befragung von Opfern, Zeugen und Tatverdächtigen, Leitung von Ermittlungen, Entwicklung und Bewertung von Ermittlungsstrategien und Kenntnis zu Fallbearbeitungssystemen aneignen und diese trainieren.<sup>1290</sup> Dabei werden sie partiell von Mentoren bzw. Tutoren begleitet.<sup>1291</sup>

<sup>1286</sup> Vgl. National Police Chiefs' Council, 2021, S. 1.

<sup>1287</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 56; McGrory et al., 2011, S. 114; College of Policing, 2018, S. 5.

<sup>1288</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 56 f.

<sup>1289</sup> Vgl. College of Policing, 2018, S. 5 f.

<sup>1290</sup> Vgl. College of Policing, 2018, S. 12 ff.

<sup>1291</sup> Vgl. College of Policing, 2018, S. 35.

Die PIP-Akkreditierung erlischt, wenn nicht regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen besucht werden.<sup>1292</sup>

Eine internationale Studie von Fahsing et al. hat in diesem Zusammenhang untersucht, wie norwegische Novizen (Berufsunerfahrene) und Berufserfahrene im Vergleich zu britischen Novizen und Berufserfahrenen bei der Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung auf Grundlage fiktiver Sachverhalte abschnitten.<sup>1293</sup> Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass bei den Norwegern, die kein wie oben beschrieben abgestuftes Bildungssystem haben, Unerfahrene besser abschnitten als Erfahrene.<sup>1294</sup> Demgegenüber schnitten in England die nach oben dargelegtem PIP weitergebildeten Berufserfahrenen deutlich besser ab als die Novizen.<sup>1295</sup>

Dies belegt, dass die Berufserfahrung sich dann positiv auf die kriminalistische Entscheidungsfindung auswirkt, wenn Ermittlungspersonen wie oben dargelegt gezielt qualifiziert werden.<sup>1296</sup>

Die mit vorliegender Forschungsarbeit gewonnenen Erkenntnisse, dass rheinland-pfälzische Berufserfahrene ähnlich gut bzw. schlecht wie Studierende bei der Bildung von Hypothesen und der Benennung von Ermittlungsmaßnahmen waren, dürfte die internationalen Forschungsergebnisse tendenziell bestätigen. Aufgrund vielfältig denkbarer flankierender Einflussmöglichkeiten (u. a. Polizeikultur, Politik, Arbeitsabläufe und -prozesse etc.) kann jedoch kein gesicherter Vergleich vorgenommen werden.<sup>1297</sup>

<sup>1292</sup> Vgl. College of Policing, 2018, S. 29.

<sup>1293</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 59.

<sup>1294</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 59 f.

<sup>1295</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 59 f.

<sup>1296</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 60.

<sup>1297</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 60.

### 8.1.3 Anpassung der Inhalte

Ackermann et al. konstatieren:

*„Denken ist eine kriminalistische Hauptbeschäftigung. Leider wird es vernachlässigt, unzulässig vereinfacht und in der kriminalistischen Ausbildung und Lehre unterschätzt. Dabei legt das kriminalistische Denken den Grundstein zum Erkennen der Aufklärungschancen.“*<sup>1298</sup>

Der entscheidende Garant für das Treffen guter Entscheidungen ist insbesondere das Wissen um das Zusammenwirken von System 1 (Intuition) und System 2 (Rationalität)<sup>1299</sup> und die Kenntnis des iterativ ablaufenden kriminalistischen Dreischritts. Dieses Wissen stellt wiederum den Grundstein dar, um in Abhängigkeit von der zu bewältigenden Situation gezielt den Weg der Entscheidungsfindung zu wählen bzw. den eingeschlagenen Weg an geeigneter Stelle zu hinterfragen, und fördert gleichzeitig die Berücksichtigung gegensätzlicher Alternativen.<sup>1300</sup> Nur auf diese Weise kann ein situatives Umschalten zwischen System 1 und System 2 gewährleistet werden.<sup>1301</sup>

Kriminalist:innen – und alle anderen Menschen – kategorisieren in überwiegend automatisiert-unbewusst ablaufenden Prozessen ihre Umwelt und mithin auch beteiligte Personen in einem Strafverfahren, ihre Verhaltensweisen und vermeintlichen Motive.<sup>1302</sup> Diese heuristische Herangehensweise ist in vielen Fällen essenziell, um insbesondere in der ersten Phase der Ermittlungen bei unzureichend und ungeordnet vorliegenden Informationen ad hoc die polizeiliche Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.<sup>1303</sup> Aufgrund der potenziellen Auswirkungen, die mit einer fehlerhaft oder verkürzt ablaufenden kriminalistischen Arbeit einhergehen, ist eine intensive Auseinandersetzung hiermit unabdingbar.

<sup>1298</sup> Ackermann et al., 2022, S. 43.

<sup>1299</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 63.

<sup>1300</sup> Vgl. Lord et al., 1984, S. 1241.

<sup>1301</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 253; Seibold et al., 2021, S. 71.

<sup>1302</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 29.

<sup>1303</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 29.

Demnach ist bei der kriminalistischen Arbeit maßgeblich, für divergierende Erklärungsansätze offen zu bleiben, bis sie falsifiziert oder aber verifiziert werden konnten.<sup>1304</sup> Hinzu kommt, dass Kriminalist:innen sich der Rolle und Bedeutung von persönlichen Erfahrungen, Einstellungen und auch Vorurteilen bewusst sein müssen, um mögliche Fehlerquellen zu identifizieren.<sup>1305</sup>

Bekanntes, wiederkehrende Situationen können mit erfahrungsbasierter Intuition des Systems 1 – sofern vorhanden – bearbeitet und gelöst werden. Handelt es sich demgegenüber um eine neue, noch nicht da gewesene Lage, muss zwingend ein Rückgriff auf kontrolliertes Denken des Systems 2 erfolgen. Demzufolge ist eine situationsangepasste Anwendung des jeweiligen Entscheidungsprozesses zielführend. Dies erfordert einerseits Wissen über die Kernbestandteile kriminalistischer Arbeit und andererseits über psychologische Abläufe der divergierenden Entscheidungsprozesse von System 1 und 2.

Wie unter Punkt 2.4.1 „Informationen“ erläutert, sind Menschen grundsätzlich bestrebt, nach konsonanten Aspekten zu suchen und dissonante Aspekte auszuklammern, da der Umgang mit Dissonanzen mit erhöhten Aufwänden einhergeht. Diese beschriebene Eigenschaft beinhaltet bei Polizeibeamt:innen beispielhaft die psychologische Gefahr, dass von einer eingeschlagenen Ermittlungsrichtung nur ungern abgewichen wird (confirmation bias).<sup>1306</sup> Daraus resultieren u. a. für das Strafverfahren wie dargelegt mannigfaltige Risiken, wie Stigmatisierung, Verfolgung Unschuldiger und richterliche Fehlurteile.

Selbst erfahrene Beamt:innen, die kriminalistische Ermittlungen einerseits und psychologische Einflüsse andererseits kennen, können auch in die Gefahr geraten, ihre Objektivität zu verlieren.<sup>1307</sup> Dieses Erkenntnis untermauert nochmals mehr die Notwendigkeit einer wiederkehrenden Befassung mit der kriminalistischen Arbeit und psychologischen Einflüssen auf selbige.

<sup>1304</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 29.

<sup>1305</sup> Vgl. Frey, 2019, S. 29 f.

<sup>1306</sup> Vgl. Effer-Uhe, 2020, S. 19 f.

<sup>1307</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 202.

Die Vermittlung von psychologischem Wissen über den Ablauf von Entscheidungsprozessen und möglichen kognitiven Verzerrungen stellt eine maßgebliche Ex-ante-debiasing-Strategie dar, die es Polizeibeamt:innen ermöglicht, vermeintliche kognitive Verzerrungen ihrer persönlichen Entscheidungen zu identifizieren und ihnen adäquat zu begegnen.<sup>1308</sup>

Ein Großteil menschlicher Entscheidungen wird unbewusst und unreflektiert getroffen, eine bewusste und kritische Überprüfung kommt dabei häufig zu kurz oder unterbleibt gänzlich.<sup>1309</sup>

Zur Reduzierung von Fehlern sind die Schaffung eines Bewusstseins über die Existenz intuitiv wirkender Kräfte entscheidend sowie das Wissen über deren Vorteile, aber auch potenzielle negative Folgen.<sup>1310</sup> Dies kann als pragmatischer Ansatz bezeichnet werden, da die kognitiven Verzerrungen rational nutzbar gemacht werden.<sup>1311</sup>

Durch den Umstand, dass in Entscheidungssituationen ganz verschiedene kognitive Verzerrungen auftreten können, die sich gegenseitig aufheben oder aber verstärken, muss die Vermittlung auf eine breite Grundlage gestellt werden und kann nicht auf einzelne Verzerrungen zugespielt werden.<sup>1312</sup>

In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass eine dauerhafte Reflexion und Kontrolle von Stereotypisierungs- und Vorurteilstendenzen erheblicher Aufwände bedarf.<sup>1313</sup>

Die Frage, die in diesem Kontext gestellt werden muss, ist, ob Diskriminierung auf bewussten rassistischen Motiven beruht oder unbewusste rassistische Vorurteile ursächlich sind.

Personen mit bewussten rassistischen Einstellungen sind nicht tolerierbar und müssen konsequent aus dem Dienst entfernt werden.

<sup>1308</sup> Vgl. Dowling et al., 2019, S. 73, 78; Kahneman et al., 2021, S. 263.

<sup>1309</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 6.

<sup>1310</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 64, 73; Braun, 2010, S. 26.

<sup>1311</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 243.

<sup>1312</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 265.

<sup>1313</sup> Vgl. Garms-Homolová, 2021, S. 63.

Aber auch die Ausbildung und Perpetuierung unbewusster Vorurteile sind mit der polizeilichen Aufgabenerfüllung unvereinbar. Sie müssen frühzeitig identifiziert und mit strukturellen Maßnahmen bekämpft werden. Aufgrund ihres unbewussten Charakters kommt der thematischen Sensibilisierung aller Polizeibeamt:innen und der gezielten Einbindung einer Außenperspektive eine hohe Bedeutung zu.

Die Erarbeitung einer reflexiven Grundhaltung muss in der polizeilichen Aus- und Fortbildung – neben der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten – ausreichend berücksichtigt werden.<sup>1314</sup>

Ergänzend sollte in Betracht gezogen werden, das vorwiegend rechtlich geprägte Polizeistudium dahingehend zu erweitern, die statistischen Kompetenzen – also den Umgang mit Wahrscheinlichkeiten – der Polizeibeamt:innen zu verbessern, da hierdurch das logische Denken und mithin die Qualität der Entscheidungen optimiert werden könnte.<sup>1315</sup> In diesem Kontext fordert Magulski, dass Kriminalist:innen mit Wahrscheinlichkeiten umgehen können sollten, ohne konkrete Berechnungen anstellen zu müssen.<sup>1316</sup>

Zudem ist im Rahmen der Aus- und Fortbildung der Vermittlung inter- bzw. transkultureller Inhalte – konkret dem Umgang mit anderen, sich dynamisch verändernden Kulturformen – im Sinne eines professionellen Umgangs mit Diversität ein hinreichender Platz einzuräumen.<sup>1317</sup> Diesem Erfordernis wird in Rheinland-Pfalz durch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung hinsichtlich der interkulturellen Kompetenz im Rahmen des Studiums Rechnung getragen. Unzureichend berücksichtigt wird hingegen eine Verquickung psychologischer Themen im Allgemeinen und interkultureller Aspekte im Besonderen mit der kriminalistischen Tätigkeit.

Dazu gehört auch ein kultursensibler Umgang mit Sprache. Beispielhaft ist hier der Begriff des „Ehrenmordes“ anzuführen (siehe Punkt 6.3 „Inhaltliche Analyse“). Unbestritten ist, dass es sich hierbei um eine euphemistische Begrifflichkeit handelt,<sup>1318</sup> bei der der Ehrbegriff

<sup>1314</sup> Vgl. Freitag et al., 2017, S. 19.

<sup>1315</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 178.

<sup>1316</sup> Vgl. Magulski, 1985c, S. 195.

<sup>1317</sup> Vgl. Köpke et al., 2019, S. 240 f.

<sup>1318</sup> Vgl. Valerius, 2008, S. 913.

nichts mit den in Deutschland dominierenden Wertvorstellungen gemein hat.<sup>1319</sup> Die Begriffe „Ehre“ und „Mord“ stehen nach hiesigem Verständnis in einem nicht zu vereinbarenden Widerspruch zueinander.<sup>1320</sup> Kulturspezifisch muss Ehre u. a. verdient, erwiesen oder auch verteidigt werden.<sup>1321</sup> Insbesondere in patriarchalischen Kulturen hat die Familienehre höchste Priorität<sup>1322</sup> und wird als kollektives Familiengut angesehen.<sup>1323</sup> Vermeintlich „verletzt“ werden kann die patriarchalisch geprägte Familienehre insbesondere durch vor- oder außerehelichen sexuellen Kontakt oder dem Streben nach Freiheit und Selbstständigkeit seitens weiblicher Familienmitglieder.<sup>1324</sup>

Kritik wird an dem Begriff u. a. deswegen geübt, weil dieser die kulturelle Andersartigkeit überbetont, fälschlicherweise verstärkt mit Muslimen und nicht mit patriarchalischen Kulturen insgesamt verbunden wird<sup>1325</sup> sowie mit der Verwendung des Begriffs die Relevanz von Femiziden losgelöst von patriarchalischen Kulturen relativiert werde.<sup>1326</sup>

Demgegenüber hebt Terre des Femmes aber auch die positiven Aspekte der Verwendung des Begriffs „Ehren“-Mord hervor, der aus Sicht der Organisation für Frauenrechte geeignet ist, um in Schulungsmaßnahmen ein sensibilisiertes Verständnis zu schaffen und Straftaten „im Namen der Ehre“ insgesamt besser zu identifizieren.<sup>1327</sup>

In diesem Kontext werben die „Neuen deutschen Medienmacher“<sup>1328</sup> (NdM) für sprachliche Exaktheit und nennen als Negativbeispiele die im Zusammenhang mit dem NSU-Verfahren verwendeten Bezeichnungen „Döner-Mord“ und „Fremdenfeindlichkeit“.<sup>1329</sup> Entsprechende Begriffe vermitteln ein Framing, also einen bestimmten Deutungsrahmen.<sup>1330</sup> Die NdM erarbeiteten u. a. zum Begriff des „Ehren“-Mordes im Rahmen einer Veranstaltung unter Mitwirkung von Personen mit

<sup>1319</sup> Vgl. Valerius, 2008, S. 914.

<sup>1320</sup> Vgl. Dienstbühl, 2015, S. 14; Marquardt, 2015, S. 6.

<sup>1321</sup> Vgl. Dienstbühl, 2015, S. 14.

<sup>1322</sup> Vgl. Dienstbühl, 2015, S. 14.

<sup>1323</sup> Vgl. Marquardt, 2015, S. 8; Terre des Femmes, 2022; Valerius, 2008, S. 913.

<sup>1324</sup> Vgl. Terre des Femmes, 2022.

<sup>1325</sup> Vgl. Thurm, 2021.

<sup>1326</sup> Vgl. Terre des Femmes, 2022.

<sup>1327</sup> Vgl. Terre des Femmes, 2022.

<sup>1328</sup> Ein im Jahre 2009 gegründeter Verein von Medienschaffenden unterschiedlicher Herkunft.

<sup>1329</sup> Vgl. Vassiliou-Enz et al., 2017, S. 28.

<sup>1330</sup> Vgl. Vassiliou-Enz et al., 2017, S. 30.

Migrationshintergrund die alternative Bezeichnung „Mord im Namen einer vermeintlichen Ehre“<sup>1331</sup>. Entscheidend ist die Notwendigkeit, eine angemessene Sensibilität im Umgang mit Sprache zu entwickeln.

Gleichzeitig würde mit einer dahingehenden Schwerpunktsetzung der Kritik<sup>1332</sup> begegnet werden, dass die polizeiliche Ausbildung sich zu wenig an berufspraktischen Problemfeldern und wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiere.

#### 8.1.4 Anpassung der Vermittlungsmethode

Vielfach wird die Ansicht vertreten, dass man am meisten über die eigenen Denk- und Entscheidungsprozesse erfährt, wenn man selbst überraschende Erfahrungen in zusammenhängenden Sachverhalten macht.<sup>1333</sup> Aufgrund dessen kommt – neben dem Inhalt – der Art und Weise der Vermittlung von psychologischen Inhalten eine zentrale Bedeutung zu.<sup>1334</sup> In der Lehre könnte z. B. auf die Nutzung von Simulationen (z. B. Panoramaaufnahmen) und Fallvignetten zur Veranschaulichung zurückgegriffen werden oder es könnten die im Rahmen einer Übung getroffenen Entscheidungen zu den Entscheidungen von Experten im gleichen Fall in Bezug gesetzt werden, auch unter Einbeziehung eines in der Praxis genutzten Bewertungsschemas im Sinne eines Bezugsrahmentrainings.<sup>1335</sup> Die Nutzung von Simulationen fokussiert sich derzeit noch sehr stark auf die polizeiliche Einsatzlehre.<sup>1336</sup>

Im Zuge von (simulationsbasierten) Trainings können typische Denkfehler thematisiert, die Teilnehmenden für das Zusammenspiel zwischen rationalem und intuitivem Denken sensibilisiert und die Kreativität gezielt gefördert werden.<sup>1337</sup>

Philipp kam bereits im Jahre 1927 zum Ergebnis, dass u. a. logisches Denken und Schlussfolgern zum Gegenstand des Unterrichts bzw. von Prüfungen im Sinne einer „Geistesgymnastik“ gemacht werden soll-

<sup>1331</sup> Vassiliou-Enz et al., 2017, S. 32.

<sup>1332</sup> Vgl. Behr, 2019, S. 36.

<sup>1333</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 308; Kahneman, 2011, S. 217 f.

<sup>1334</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 264.

<sup>1335</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 327 f.; Pinker, 2021, S. 330.

<sup>1336</sup> Vgl. Oppenhäuser et al., 2021, S. 25 f.

<sup>1337</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 78.

ten.<sup>1338</sup> In diesem Zusammenhang betonte er, dass kriminalistisches Denken nicht durch die Bearbeitung wissenschaftlicher Literatur, sondern vielmehr durch kriminalistische Gedankenarbeit geübt werden müsse.<sup>1339</sup> Dies unterstreicht das Erfordernis eines szenario-basierten Lernens in praktischen Übungen unter Nutzung einer Methodenvielfalt.<sup>1340</sup> Barthel et al. betonen in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Fallbearbeitung als wesentliche Methode einer polizeilichen Handlungslehre.<sup>1341</sup> Diese expansive Lehrform ermöglicht – im Gegensatz zur defensiven Lehrform des sog. Frontalunterrichts – eine aktivierende Beteiligung der Lernenden.<sup>1342</sup>

Eine wiederkehrende Auseinandersetzung mit Themen und Handlungsweisen im Allgemeinen trägt zur Reduktion der Problemstärke und zum Ausbau routinierter Entscheidungsmechanismen bei.<sup>1343</sup> Entsprechende Mechanismen müssen in belastungsarmen Zeiten etabliert werden, um in belastungsintensiven Zeiten unter Zeitdruck greifen zu können.<sup>1344</sup> Hierzu gehört auch, sich die Auswirkungen von Zeitdruck zu vergegenwärtigen.<sup>1345</sup>

Auch Schurich unterstreicht das Erfordernis, dass das Denkvermögen der Kriminalist:innen der Schulung – insbesondere durch kriminalistische Übungen und Training – bedarf, und hebt drei Bereiche hervor, die im Zuge dessen berücksichtigt werden müssen: Vermittlung eines kriminalistischen Grundwissens aus verschiedenen Bereichen, Vermittlung von Wissen über das Denken und die Gesetzmäßigkeiten der Logik und die Weiterentwicklung persönlicher Fähigkeiten wie bspw. der Kreativität, Phantasie und Originalität.<sup>1346</sup>

<sup>1338</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 6.

<sup>1339</sup> Vgl. Philipp, 1927, S. 42.

<sup>1340</sup> Vgl. Hauff et al., 2019, S. 78 f.

<sup>1341</sup> Vgl. Barthel et al., 2012, S. 113.

<sup>1342</sup> Vgl. Barthel et al., 2012, S. 119.

<sup>1343</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 149, 152 f.

<sup>1344</sup> Vgl. Barthel et al., 2012, S. 122; Bronner, 1973, S. 153.

<sup>1345</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 155.

<sup>1346</sup> Vgl. Schurich, 2021, S. 282 ff.

In der Fortbildung von berufserfahrenen Polizeibeamt:innen könnte in Abhängigkeit vom Tätigkeitsbereich der Kriminalist:innen zwischen Kompetenzstufen (in Anlehnung an das britische PIP, siehe Punkt 8.1.2 „Exkurs Großbritannien“) hinsichtlich der kriminalistischen Entscheidungsfähigkeit differenziert werden.<sup>1347</sup>

In diesem Kontext existiert eine Vielzahl von methodischen Ansätzen, die das kritische Denken von Menschen verbessern können. Beispielfähig kann das „themenbezogene Argumentieren“ angeführt werden, bei dem in einer Gruppe eine auf Argumenten beruhende These aufgestellt und anschließend gezielt nach Tatsachen gesucht wird, die die Ursprungsthese in Frage stellen.<sup>1348</sup> Darüber hinaus kann die „Pro-Kontra-Debatte“ genannt werden, bei der vor dem Hintergrund eines Themas die Teilnehmenden in eine Pro- und eine Kontra-Gruppe eingeteilt werden, die sich nach Sammlung entsprechender Argumente selbige gegenseitig einzeln und nacheinander vorstellen und die Möglichkeit bekommen, mit Gegenargumenten auf die vorgetragenen Aspekte im Sinne eines konstruktiven Streitgesprächs zu reagieren.<sup>1349</sup>

Die getroffenen Ausführungen untermauern die vom kriminalwissenschaftlichen Vorreiter Gross bereits im 19. Jahrhundert aufgestellte Forderung einer interdisziplinären Aus- und Fortbildung von Kriminalist:innen unter Einbeziehung der maßgeblichen Wissenschaften, insbesondere der Kriminologie, der Kriminalistik und der Psychologie.<sup>1350</sup> Dabei wies Gross dem intensiven Austausch mit der Praxis einen hohen Stellenwert zu.<sup>1351</sup>

Der 43. Strafverteidigertag, der im März 2019 in Regensburg stattgefunden hat, stellt im Ergebnis u. a. die Forderung auf, kognitiven Verzerrungen in der juristischen Aufgabenerfüllung mit der Verankerung der Rechtspsychologie als verpflichtenden Bestandteil der juristischen Ausbildung zu begegnen.<sup>1352</sup> Diese Forderung kann neben der juristischen Ausbildung auf die polizeiliche Ausbildung erweitert werden.

<sup>1347</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 296.

<sup>1348</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 38 f.

<sup>1349</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 42 ff.

<sup>1350</sup> Vgl. Groß, 1894, S. 8 ff.

<sup>1351</sup> Vgl. Groß, 1894, S. 5.

<sup>1352</sup> Vgl. Strafverteidigertag, 2019.

Das Studium zurückliegender Ermittlungsfälle trainiert das kriminalistische Denken.<sup>1353</sup> Vielversprechende Projekte wie das Nienburger Modell (siehe Punkt 8.4 „Multiperspektivität“), bei dem Studierende im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls in die Bearbeitung sog. cold cases eingebunden werden, existieren bereits.<sup>1354</sup> Dies kann sowohl zur Gewinnung (neuer) ermittlungsunterstützender Ansätze führen als auch zur Stärkung des reflexiven kriminalistischen Denkens, der Motivation sowie der Kritik-, Konflikt- und Teamfähigkeit beitragen.<sup>1355</sup> Gleichzeitig tragen solche Projekte aber auch zu einer verstärkten Schwerpunktsetzung auf das kriminalistische Denken, Entscheiden und Handeln im polizeilichen Studium bei.

Abschließend ist zu resümieren, dass die polizeiliche Aus- und Fortbildung „den Weg“ beschreibt, Wissen (u. a. zu Aspekten kriminalistischer Arbeit, psychologischer Entscheidungsfindung) zu vermitteln, eine Grundhaltung der Reflexivität zu entwickeln, individuelle Fähigkeiten zu trainieren und grundlegende Veränderungsprozesse anzustoßen. Hierzu sind Aufwände insbesondere personeller Natur erforderlich, um eine dahingehende Entwicklung zu beginnen und erste Schritte auf dem (langen) Weg zu gehen. Neben dem Wissen kommt der Anwendung des Wissens eine entscheidende Bedeutung zu, so dass der Fokus auf einem sachverhaltsorientierten Training des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns unter Berücksichtigung psychologischer Verzerrungen liegen sollte.

Bei der Gestaltung der Aus- und Fortbildung kommt der Einbindung sog. Blended-Learning-Formate, die insbesondere auf einer Kombination aus mediengestützten Präsenz- und Online-Lehrmethoden beruhen, eine hohe Bedeutung zu.<sup>1356</sup>

Im Sinne einer metakognitiven Reflexion kann durch das Lehrwerkzeug der Simulation eine Bewusstseins Schärfung hinsichtlich des eigenen Denkens, Entscheidens und Handelns in künftigen Situationen vorgenommen werden.<sup>1357</sup>

<sup>1353</sup> Vgl. Wehmann et al., 2014, S. 61.

<sup>1354</sup> Vgl. Marquardt et al., 2018, S. 22 ff.

<sup>1355</sup> Vgl. Marquardt et al., 2018, S. 26.

<sup>1356</sup> Vgl. Gruner et al., 2022, S. 304 f.

<sup>1357</sup> Vgl. Gruner et al., 2022, S. 306 f.

## 8.2 Modell kriminalistischer Arbeit

Zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination, Kommunikation und Kooperation ist ein gemeinsames mentales Teammodell von entscheidender Bedeutung, da hierdurch ein Bezugsrahmen im Sinne eines gemeinsamen Verständnisses geschaffen wird.<sup>1358</sup>

Ganz allgemein dienen Modelle und Karten der Darstellung von Zusammenhängen.<sup>1359</sup> Aufbau und Struktur selbiger richten sich nach ihrem Bestimmungszweck.<sup>1360</sup>

„Modelle kriminalistischer Arbeit“ existieren bereits in vielfältiger Art und Weise (siehe Punkt 2.3 „Modelle kriminalistischer Herangehensweise“).

In der Literatur können daran anknüpfend Vorschläge festgestellt werden, die sog. kriminalistische Fallbearbeitung – z. B. durch Anpassung der Analysefelder – auf neue Kriminalitätsphänomene anzupassen.<sup>1361</sup> Der hohe Grad der Ausdifferenzierung dürfte jedoch für die Vermittlung in der Theorie und den Einsatz in der Praxis nur wenig förderlich sein.

Demgegenüber kann aber auch der Ansatz verfolgt werden, ein Modell zu entwickeln, das auf höherem Abstraktionsniveau nur die wesentlichsten kriminalistisch-psychologischen Aspekte zusammenführt und verbindet.

In Anlehnung an Führungsmodelle<sup>1362</sup> könnte ein kriminalistisches Modell so ausgestaltet werden, dass es als Orientierungshilfe dient. Dabei könnten bspw. bildhafte Aussagen zu den Schwerpunkten kriminalistischer Arbeit, den Abläufen, der Haltung von Kriminalist:innen sowie dem Kontext kriminalistischer Ermittlungen getroffen werden.

<sup>1358</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 130.

<sup>1359</sup> Vgl. Rüegg-Stürm, 2002, S. 12.

<sup>1360</sup> Vgl. Rüegg-Stürm, 2002, S. 12.

<sup>1361</sup> Vgl. Bodach, 2020, S. 111 ff.

<sup>1362</sup> Vgl. Rauch, 2020, S. 49.

Durch ein entsprechendes Modell können folglich komplexe Zusammenhänge verständlich gemacht werden, insbesondere dadurch, dass nachrangige Aspekte bewusst weggelassen werden.<sup>1363</sup>

Die anschauliche Verbindung relevanter Aspekte in einem kriminalistischen Modell fördert im Sinne einer metakognitiven Annäherung die Fähigkeit, über das Denken nachzudenken sowie die Zusammenhänge zwischen der Entscheidungspsychologie und dem kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln herauszuarbeiten.

Bei der Metakognition liegen die Schwerpunkte einerseits auf der Dimension des metakognitiven Wissens (deklarativer Aspekt), die sich auf Personenvariablen, Aufgabenvariablen und Strategievariablen bezieht, und andererseits auf der Dimension der metakognitiven Kontrolle (exekutiver Aspekt), die sich auf die Selbst-Steuerung und Selbst-Kontrolle bezieht.<sup>1364</sup> Insbesondere das Wissen um die Besonderheiten menschlichen Denkens stellt die Grundlage problemlösungsorientierten Denkens dar.<sup>1365</sup> Die intensivierte Befassung mit diesem metakognitiven Ansatz führt gleichzeitig zur damit zusammenhängenden Verbesserung der Reflexivität.<sup>1366</sup>

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ein weiteres Modell kriminalistischer Arbeit zunächst die bereits bestehende Modellvielfalt ergänzen und die Übersichtlichkeit hinsichtlich vorhandener Modelle potenziell erschweren könnte. Darüber hinaus können kriminalistische Modelle bspw. aus Gründen eines fehlenden theoretischen Mehrwerts oder einer mangelnden praktischen Relevanz seitens der Adressaten abgelehnt werden.

Demgegenüber bietet ein gemeinsames mentales Team-Modell aber auch die Möglichkeit, interdisziplinäre Zusammenhänge – insbesondere der Kriminalwissenschaften und der Psychologie – anschaulich darzustellen. Hierbei kann der Schwerpunkt einerseits zwecks umfassender

Analyse auf einen hohen Differenzierungsgrad gelegt werden, andererseits kann die ganzheitliche Abbildung der Zusammenhänge und mithin eher abstraktere Annäherung in den Fokus genommen werden.

### 8.3 Entscheidungshilfen

Fachkräften werden nur selten Entscheidungshilfen zur Verfügung gestellt, die als Unterstützung in der Entscheidungssituation dienen könnten, so dass regelmäßig durch Lerneffekte unbewusst angelegte Entscheidungsmuster herangezogen werden.<sup>1367</sup> Als Gedankenstütze und mahnende Erinnerung in relevanten Entscheidungssituationen können Orientierungshilfen dienlich sein.<sup>1368</sup> Dabei zeichnen sich Orientierungshilfen dadurch aus, dass sie schwierige Richtungsentscheidungen in vereinfachte und stark vordefinierte Unterentscheidungen aufteilen.<sup>1369</sup> Unterschieden werden muss dabei in Regeln (begrenzen Ermessensspielräume, reduzieren noise) und Standards (eröffnen Ermessensspielräume, fördern noise).<sup>1370</sup>

Die Korrektur verzerrter Urteile (debiasing) kann im Vorhinein, während der Entscheidungssituation (siehe oben, bspw. durch Beobachter) oder im Nachhinein erfolgen.<sup>1371</sup> Zum Beispiel können Entscheidungsträger systematisch aufgefordert werden, etwaigen verzerrenden Einflüssen durch Korrekturplanungen entgegenzuwirken (ex post) oder sog. Entscheidungsanstöße (nudges) ausgearbeitet werden, die bereits im Vorfeld (ex ante) gezielt die Gefahr von Verzerrungen zu reduzieren versuchen.<sup>1372</sup>

Als „nudging“ bezeichnet man die Verhaltensbeeinflussung von Menschen ohne die Nutzung von Verboten, Geboten oder ökonomischen Anreizen (Bsp.: Geschwindigkeitstafel mit lachendem Smiley für angepasste Geschwindigkeit).<sup>1373</sup> Die Etablierung von nudges könnte

<sup>1363</sup> Vgl. Rüegg-Stürm, 2002, S. 12.

<sup>1364</sup> Vgl. Kaiser et al., 2006, S. 30 ff.

<sup>1365</sup> Vgl. Kaiser et al., 2006, S. 53.

<sup>1366</sup> Vgl. Kaiser et al., 2006, S. 55.

<sup>1367</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 34.

<sup>1368</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 247; Seibold et al., 2021, S. 67.

<sup>1369</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 311.

<sup>1370</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 387 ff.

<sup>1371</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 261 f., 266, 409.

<sup>1372</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 262.

<sup>1373</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 246 f.; Thaler et al., 2008, S. 6-

genutzt werden, um das fortwährende Zusammenspiel von Intuition und Rationalität wiederkehrend bewusst zu machen bzw. die intuitiven Mechanismen zielgerichtet (manipulativ) zu nutzen.

Dabei muss zwischen einer generalistischen debiasing-Strategie, die insgesamt versucht, verzerrende Einflüsse zu verhindern, und einer bias-spezifischen Strategie, die einzelnen Verzerrungen entgegenwirkt, unterschieden werden.<sup>1374</sup>

Zudem können Entscheidungshilfen der polizeilichen Affinität zu schriftlichen Checklisten Rechnung tragen und somit potenziell die Akzeptanz fördern. Checklisten sind insbesondere zur Standardisierung wiederkehrender Aufgaben einsetzbar.<sup>1375</sup> Ein entsprechendes Dokument dürfte hingegen keinesfalls im Sinne einer Scheinsicherheit den Eindruck erwecken, dass man sich schon allein wegen der Nutzung des Vordrucks „auf dem richtigen Weg“ befindet.<sup>1376</sup> Demzufolge ist bei der Ausgestaltung einer Entscheidungshilfe die Gefahr einer potenziell determinierenden Wirkung zu berücksichtigen (siehe Punkt 9.3 „Nutzung von Entscheidungsschablonen“).

Die Bereitstellung von Entscheidungshilfen würde auch dem Streben nach Stabilität, Regeln und Routinen Rechnung tragen, indem diese einen gewissen Entscheidungsrahmen vorgeben.<sup>1377</sup> Das unter Punkt 3.4.4.4 „Heuristische Modelle“ dargelegte Prinzip der begrenzten Rationalität einzelner Individuen verdeutlicht die Notwendigkeit, organisationale Entscheidungen zu treffen wie bspw. die Standardisierung von Vorgehensweisen.<sup>1378</sup>

Zugleich können derartige Entscheidungshilfen, Checklisten etc. zur Reduktion von Stress und somit von Fehlern beitragen.<sup>1379</sup>

<sup>1374</sup> Vgl. Blanz, 2017, S. 174; Denner, 2009, S. 62.

<sup>1375</sup> Zerfaß et al., 2019, S. 175.

<sup>1376</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 95 f.

<sup>1377</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 263.

<sup>1378</sup> Vgl. Matys, 2014, S. 33.

<sup>1379</sup> Vgl. Hofinger, 2013, S. 7.

Beispielhaft kann hier das von Heath et al. entwickelte sog. WRAP-System angeführt werden, das darauf abzielt, kognitive Verzerrungen in einem Vierschritt zu vermeiden:<sup>1380</sup>

- **Widen your options** (Identifikation aller denkbaren Möglichkeiten, Vermeidung von Framing-Effekten),
- **Reality-test your assumptions** (Gegenprüfung aus divergierenden Perspektiven, Vermeidung des confirmation bias),
- **Attain some distance before deciding** (Einnehmen einer professionellen Distanz, Vermeidung von Entscheidungen unter dem Einfluss von kurzfristiger Emotionen),
- **Prepare to be wrong** (Gedankenspiel im Hinblick auf ein negatives Ermittlungsergebnis > Vermeidung der Selbstüberschätzung).

In verschiedensten Arbeitsbereichen wurden auf Grundlage der jeweiligen Bedürfnisse solche oder ähnliche Entscheidungshilfen entwickelt, die auch als sog. Standard Operating Procedures (SOPs) bezeichnet werden.<sup>1381</sup>

SOPs kommen bspw. in der Medizin zur Anwendung, um den Gesundheitszustand eines Neugeborenen möglichst ganzheitlich zu berücksichtigen,<sup>1382</sup> oder zur Schulung des Luftfahrtpersonals im Umgang mit unerwarteten Störungen im Flugbetrieb.<sup>1383</sup>

Nach Ansicht von Braun haben alle SOPs gemein, dass

- Informationen aufgenommen und verarbeitet werden müssen,
- herausgearbeitete Alternativen priorisiert werden müssen und
- der Entscheidungsvorgang fortlaufend reflektiert werden muss.<sup>1384</sup>

Zudem können die einzelnen Abschnitte methodisch ausgestaltet werden.<sup>1385</sup> Gleichzeitig würde ein entsprechender Einsatz die Selbstverpflichtung erhöhen und dynamischen Einflüssen entgegenwirken.<sup>1386</sup>

<sup>1380</sup> Vgl. Heath et al., 2013.

<sup>1381</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 95 ff.

<sup>1382</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 309.

<sup>1383</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 97.

<sup>1384</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 114.

<sup>1385</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 115.

<sup>1386</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 267.

Mit Hilfe einer Checkliste könnte mithin eine Strukturierung der Informationsverarbeitung sowie des Einschätzungs- oder auch Hypothesenbildungsprozesses erfolgen.<sup>1387</sup>

Eine gezielte Aufforderung, in verschiedene Richtungen zu denken und für die jeweiligen Denkrichtungen Pro- und Kontra-Argumente herauszuarbeiten, können einem Bestätigungsfehler entgegenwirken.<sup>1388</sup>

Gleichzeitig kann hierdurch gewährleistet werden, dass denkende, entscheidende und handelnde Personen stets unterschiedliche Hypothesen und Denkrichtungen in Betracht ziehen, was wiederum eindimensionalen Ankereffekten vorbeugt.<sup>1389</sup>

Auch nach Marx und Badke-Schaub et al. können schriftliche, aber auch mental internalisierte Checklisten im Zuge von Entscheidungen dazu dienen, dass Entscheider:innen den Prozess der Entscheidungsfindung reflektieren und Entscheidungen somit verbessern.<sup>1390</sup>

Zudem erleichtern die relativen (vergleichenden) Urteile der Hypothesen und Maßnahmen im Vergleich zueinander die Entscheidungsfindung, da man konkret zwischen ihnen abwägen kann.<sup>1391</sup>

Kahneman et al. betonen ebenfalls den Nutzen strukturierter Entscheidungsprotokolle, die sowohl bei der Personalauswahl als auch bei der Wahl zwischen mehreren Optionen einen Mehrwert entfalten.<sup>1392</sup> Dieser Ansatz kann unproblematisch auf die Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung erweitert werden.

Die Koordination und die Organisation von Entscheidungsprozessen fördern die Problembewältigung und führen zu einem höheren Grad der Zufriedenheit.<sup>1393</sup> Diese ablauforganisatorische Festlegung von Prozessen und vordefinierten Inhalten kann zudem zu einer standardisierten Strategieentwicklung beitragen.<sup>1394</sup>

<sup>1387</sup> Vgl. Bergmann et al., 2020, S. 221; Fahsing, 2021.

<sup>1388</sup> Vgl. Ahn, 2022, S. 82.

<sup>1389</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 445.

<sup>1390</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 98; Marx, 2017, S. 50.

<sup>1391</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 413.

<sup>1392</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 346.

<sup>1393</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 36 f., 147.

<sup>1394</sup> Vgl. Bronner, 1973, S. 36 f.

Hierbei wäre wichtig, dass bspw. durch die Festlegung eines einheitlichen Bewertungsschemas und einer Priorisierungsskala ein einheitlicher Bezugsrahmen für die Entscheider:innen geschaffen wird, da hierdurch System-noise reduziert und die Akzeptanz der Nutzenden erhöht werden kann.<sup>1395</sup> Die Akzeptanz von einem einheitlichen Bewertungsschema mit vordefinierten Dimensionen (bspw. Kategorisierung von Hypothesen) und einer Priorisierungsskala ist maßgeblich für deren Internalisierung und Anwendung.<sup>1396</sup> Die anschließende Priorisierung sollte dann anhand vordefinierter Kriterien und Skalen vorgenommen werden.<sup>1397</sup>

Je nach Ausgestaltung einer potenziellen Entscheidungshilfe bestünde gleichfalls die Option, mit dem genutzten Hilfsmittel zu belegen, dass vielfältige Denkansätze umfassend aufgestellt und überprüft wurden.

Eine stärkere Formalisierung des Entscheidungsprozesses durch eine schriftliche Dokumentation von Fallanalyse, Hypothesenbildung und Maßnahmenplanung – oder zumindest von Teilen davon – kann potenzielle Fehler, Schwachstellen, Ungereimtheiten aufdecken und somit zur selbstkritischen Überprüfung der gewählten Vorgehensweise genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist ein offener Umgang mit Unsicherheiten, die immer und unweigerlich mit kriminalistischen Sachverhalten verbunden sind, unabdingbar.<sup>1398</sup> Nur so können vielfältige Hypothesen aufgestellt und rationale Entscheidungen getroffen werden.<sup>1399</sup>

Flankierend würde hierdurch den Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit ausreichend Rechnung getragen werden.<sup>1400</sup>

Die Aufforderung bzw. Verpflichtung, alternative Erklärungsansätze zu identifizieren, zu dokumentieren und zu verfolgen, kann die (potenziell trügerische) individuelle Überzeugung von der Kohärenz der priorisierten Ermittlungshypothese abschwächen, um so für andere Erklärungsansätze empfänglich zu bleiben.<sup>1401</sup>

<sup>1395</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 98; Kahneman et al., 2021, S. 327; Marx, 2017, S. 50;

<sup>1396</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 98; Marx, 2017, S. 50.

<sup>1397</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 410.

<sup>1398</sup> Vgl. Fahsing, 2021; Seibold et al., 2021, S. 129 f.

<sup>1399</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 325.

<sup>1400</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 130.

<sup>1401</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 326.

Zu diskutieren wäre, inwieweit die mittels einer Entscheidungshilfe vorgenommene Dokumentation potenzieller Denkrichtungen zum Gegenstand der Akte gemacht werden sollte oder lediglich als Hilfsmittel polizeilicher Ermittlungen in der Obhut der Polizei, z. B. der Zweitschrift (Kopie der Akte), verbleiben sollte.

In jedem Fall könnte ein entsprechendes Dokument im Falle von cold-case-Ermittlungen maßgebliche Ermittlungsansätze beinhalten, da es die Gedankengänge früherer Ermittlungspersonen transparent machen würde, auf die wegen des Zeitablaufs (Pensionierung, Vergessen, Versterben) nicht mehr zurückgegriffen werden kann.

Demgegenüber könnte durch eine Formalisierung von Entscheidungsprozessen aber auch die Zunahme bürokratischer Zwänge, die nicht unerhebliche Zeit und Ressourcen beanspruchen, drohen.<sup>1402</sup>

Die Ausgestaltung darf nicht so kleinteilig erfolgen, dass die Kreativität durch Vorgaben und Regeln belastet und gehemmt wird.<sup>1403</sup>

Es kommt maßgeblich auf die Kommunikation an, dass entsprechende Modifikationen als zusätzliches Hilfsmittel und nicht als Hemmnis mit Kontrollfunktion wahrgenommen werden.

Dabei geht es nicht darum, Ermittlern Fehler nachzuweisen, sondern vielmehr eine konstruktive Hilfestellung zur Verfügung zu stellen.<sup>1404</sup>

Zudem erfordern Maßnahmen, die auf Reduzierung von biases und noise abzielen, unweigerlich einen – insbesondere personellen – Ressourceneinsatz.<sup>1405</sup> In diesem Zusammenhang könnte kritisch hinterfragt werden, ob nicht gerade dieser Ressourceneinsatz, der mit einem zunächst deliberativ angelegten kriminalistischen Denken einhergeht, die Arbeit der Ermittler:innen belastet und die schnelle Straftatenaufklärung verzögert. In diesem Kontext dürfte unbestritten sein, dass die Nutzung von Entscheidungshilfen zu Mehraufwänden führt, die automatisch einen höheren Ressourceneinsatz bedingen.

<sup>1402</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 357.

<sup>1403</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 383 f.

<sup>1404</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 203.

<sup>1405</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 364 ff.

Die Festlegung der informationstechnischen Verarbeitung und der strukturierten Aufstellung und Überprüfung von Hypothesen bzw. Ereignisalternativen beschreibt einen organisationsstrukturellen Ansatz (explizite Dimension).<sup>1406</sup>

Hierbei können potenzielle Konflikte mit organisationskulturellen Aspekten auftreten, die auf intuitive Erwartungen, Einstellungen und Haltungen zurückzuführen sind (implizite Dimension).<sup>1407</sup> Erschwert wird die Erkennbarkeit etwaig auftretender Konflikte beider Dimensionen durch die unbewusste Gültigkeit organisationskultureller bzw. impliziter Einflüsse. Zur Verdeutlichung entwickelte Rüegg-Stürm das Bild des organisationalen Eisbergs, welches verdeutlicht, dass explizite Strukturen (Regeln, Richtlinien etc.) leicht modifiziert werden können, während nicht sichtbare implizite Strukturen (Erwartungen, Denkmuster etc.) unterhalb der Wasseroberfläche nur schwerlich angepasst werden können.<sup>1408</sup> Hervorzuheben ist, dass in Organisationen regelmäßig nicht die eine übergreifende Organisationskultur existiert, sondern vielmehr in Abhängigkeit von der Organisationsstruktur bzw. des Aufgabenbereiches mehrere Subkulturen bestehen.<sup>1409</sup> Diese sind einerseits vorteilhaft zur Gewährleistung von Orientierung, Stabilität und Kommunikation, können sich aber demgegenüber auch nachteilig auswirken, wenn ein daraus resultierender Konformitätsdruck konstruktive Veränderungen behindert.<sup>1410</sup> Die polizeiliche Organisationskultur kann in die Police Culture (Polizeikultur) und die Cop Culture (Polizistenkultur) untergliedert werden.<sup>1411</sup> Während die Polizistenkultur für Werte steht wie bspw. Solidarität, Konformität, Verantwortlichkeit und Praxisorientierung, die im operativen Polizeidienst von hoher Relevanz sind, definiert sich die Polizeikultur vielmehr über Leitbilder und die Außenwahrnehmung und findet sich eher in strategischen Polizeibereichen wieder.<sup>1412</sup>

Thomas et al. betonen, dass erfolgreiche Organisationen anpassungsfähig sein müssen, um als „lernende Organisation“ bezeichnet werden zu können.<sup>1413</sup> Dies erfordert die Etablierung einer Fehlerkultur, die Feh-

<sup>1406</sup> Vgl. Matys, 2014, S. 59 f.

<sup>1407</sup> Vgl. Matys, 2014, S. 59 f.

<sup>1408</sup> Vgl. Rüegg-Stürm, 2002, S. 59 f.

<sup>1409</sup> Vgl. Gutschmidt, 2020, S. 12 f.; Matys, 2014, S. 61; Rüegg-Stürm, 2002, S. 56 f.

<sup>1410</sup> Vgl. Gutschmidt, 2020, S. 13.

<sup>1411</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 35; Gutschmidt, 2020, S. 13.

<sup>1412</sup> Vgl. Gottschlag, 2017, S. 35 f.; Gutschmidt, 2020, S. 13.

<sup>1413</sup> Vgl. Thomas et al., 2019, S. 222.

ler als Impulse zum Lernen und zur Weiterentwicklung anerkennt.<sup>1414</sup> Eine institutionelle Fehlerkultur ist erforderlich, um konstruktiv mit Fehlern umgehen zu können.<sup>1415</sup> „Im Mittelpunkt stehen dynamische Fähigkeiten, die auf Antizipation, Kreativität, Offenheit, Transparenz, Veränderungsbereitschaft, Selbstreflexion, Kritikfähigkeit und Lernen aus Fehlern ausgerichtet sind.“<sup>1416</sup> Demgegenüber stehe die Polizeiorganisation eher für Werte wie Pflichtbewusstsein, Konformität, Fehlervermeidung, Routine, Stabilität und Rationalität.<sup>1417</sup>

Auch Zeuch kritisiert mit ähnlichen Argumenten hierarchisch strukturierte Organisationen und führt in diesem Zusammenhang fünf Prinzipien einer effektiven Entscheidungskultur an:

- „Anfängergeist“, Ausdruck eines reflexiven Hinterfragens und Lernens,
- „Selbstorganisation“, Möglichkeit, sich einzubringen,
- „Fehlerfreundlichkeit“, systematischer, offener und konstruktiver Umgang mit Fehlern;
- „Möglichkeitenräume“, Räume zur Entwicklung intuitiver Fähigkeiten und
- „Vertrauen“, Fokus auf respektvolle Vertrauensbasis und kein Klima der Kontrolle.<sup>1418</sup>

Diese Ausführungen verdeutlichen, dass die formale Anordnung allein, eine Entscheidungshilfe zu nutzen, nicht ausreicht, eine Verbesserung herbeizuführen. Es kommt vielmehr darauf an, die künftigen Nutzer:innen vom Mehrwert des Einsatzes zu überzeugen und ihre Akzeptanz zu gewinnen.

In Großbritannien unterliegen nach den bereits unter Punkt 8.1.2 dargelegten Reformen die Ermittlungsentscheidungen in Fällen schwerer Kriminalität einer Dokumentationspflicht.<sup>1419</sup>

<sup>1414</sup> Vgl. Dowling et al., 2019, S. 78; Funke et al., 2016, S. 73.

<sup>1415</sup> Vgl. Feltes et al., 2017, S. 255.

<sup>1416</sup> Thomas et al., 2019, S. 222.

<sup>1417</sup> Vgl. Thomas et al., 2019, S. 222.

<sup>1418</sup> Vgl. Zeuch, 2010, S. 197 f.

<sup>1419</sup> Vgl. Ask et al., 2018, S. 56 f.

Das Handbuch zur Ermittlung schwerer Straftaten des National Police Chiefs' Council (NPCC) von November 2021 trifft in diesem Zusammenhang Aussagen zur Führung umfassender Entscheidungsprotokolle.<sup>1420</sup> Die Dokumentation soll bspw. in gebundenen und durchnummerierten Büchern erfolgen und eine eingehende Prüfung der Entscheidungen leitender Ermittler gewährleisten.<sup>1421</sup> Der Inhalt der Entscheidungsprotokolle soll u. a. die ursprüngliche Informationsslage und alle getroffenen Entscheidungen zu vielfältigen Aspekten wie ersten Maßnahmen, Zeugen, Verdächtigen, Suchmaßnahmen, relevante Zeiten etc. umfassen.<sup>1422</sup> Zudem sollen Verantwortliche von Teilabschnitten (z. B. Leiter Ermittlungen, Leiter Tatort etc.) separate Entscheidungsprotokolle für ihre jeweiligen Bereiche führen.<sup>1423</sup> Eine wissenschaftliche Studie hinsichtlich derartiger Entscheidungsprotokolle wurde von Dando et al. mit dem Ziel durchgeführt, die Entscheidungsfindung bzgl. gebildeter Hypothesen und der Auswahl von Beweismitteln zu untersuchen.<sup>1424</sup> Die Ergebnisse verdeutlichen, dass der Mehrwert von Entscheidungsprotokollen insbesondere auf deren Ausgestaltung beruht und vor allem die Dokumentation von Hypothesen einen Beitrag zur Reduktion kognitiver Verzerrungen leisten kann.<sup>1425</sup>

Zusammenfassend können durch die Nutzung von „Entscheidungshilfen“ komplexe Problemlagen durch eine erste Vorstrukturierung vereinfacht werden. Eine Dokumentation der eingeschlagenen Denkrichtungen (Ereignisalternativen bzw. Hypothesen), jeweils verifizierender und falsifizierender Aspekte und getroffener Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht eine Identifikation möglicher psychologischer Verzerrungen (u. a. confirmation bias) und der potenziellen Streubreite der in Frage kommenden Entscheidungen (noise). Letzteres würde besonders auffällig werden, wenn Entscheidungshilfen zur Stärkung der Multiperspektivität (Punkt 8.4) von mehreren Kriminalist:innen separat ausgefüllt werden würden, um daran anknüpfend die Einzelergebnisse im Rahmen einer Diskussion zu einem Gesamtergebnis zu aggregieren. Eine derartige Vorgehensweise erfordert insbesondere zeitliche und personelle Aufwände und dürfte schwerpunktmäßig bei vielschichti-

<sup>1420</sup> Vgl. National Police Chiefs' Council, 2021, S. 43 ff.

<sup>1421</sup> Vgl. National Police Chiefs' Council, 2021, S. 44.

<sup>1422</sup> Vgl. National Police Chiefs' Council, 2021, S. 44 ff.

<sup>1423</sup> Vgl. National Police Chiefs' Council, 2021, S. 45.

<sup>1424</sup> Vgl. Dando et al., 2017, S. 1188.

<sup>1425</sup> Vgl. Dando et al., 2017, S. 1201.

gen Sachverhalten Vorteile entfalten. Darüber hinaus dürfte die Akzeptanz der Nutzenden bzw. deren Reaktanz ein erfolgskritischer Faktor für den tatsächlichen praktischen Mehrwert darstellen.

## 8.4 Multiperspektivität

Im Zuge der polizeilich-kriminalistischen Arbeit in der Polizei Rheinland-Pfalz wird derzeit kein standardisiertes und formalisiertes Verfahren zur Abschöpfung unterschiedlicher Perspektiven in einem Ermittlungsverfahren eingesetzt. Ein perspektivenübergreifender Austausch findet hauptsächlich im überwiegend unverbindlichen interpersonellen Austausch in informellen Gesprächen und offiziellen Besprechungen statt.

Demgegenüber stellt z. B. die Delphi-Methode ein formalisiertes Verfahren zur Abschöpfung unterschiedlicher Perspektiven und Erfahrungswerte dar, das auch bei der Erstellung des Goldstandards in der vorliegenden Forschungsarbeit zur Anwendung gelangt ist und die Zusammenführung unterschiedlicher Sichtweisen zum Ziel hat.<sup>1426</sup>

Daneben gibt es eine Vielzahl weiterer Methoden und Kreativtechniken, um Gruppenintelligenz und Multiperspektivität zu fördern. Beispielfähig können Entscheidungshilfen wie „Sechs Denkhüte“<sup>1427</sup>, „Ishikawa-Diagramme“<sup>1428</sup> oder die „6-3-5-Methode“<sup>1429</sup> dazu beitragen, den Entscheidungsprozess zu optimieren, potenzielle Fehler zu vermeiden und die Ideenfindung anzuregen.<sup>1430</sup> Fraglich bleibt hinsichtlich der letztgenannten Hilfen, inwieweit sie für den polizeilichen Einsatz als tauglich erscheinen.

<sup>1426</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 289.

<sup>1427</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 475; Funke et al., 2016, S. 76; Zobel, 2007, S. 73. Im Rahmen einer Gruppendiskussion werden zielgerichtet verschiedene Perspektiven (symbolisiert durch Hutfarben) bezüglich des zur Debatte stehenden Themas oder Problems offen diskutiert. Dabei verkörpern die Hutfarben verschiedene Denkansätze z. B. aus logischer, emotionaler oder kreativer Denkrichtung.

<sup>1428</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 91 f. Strukturierte Erfassung von möglichen Ursachen eines Problems sowie den jeweiligen Folgewirkungen, wobei die relevanten Kategorien („Fischgräten“) in Abhängigkeit vom Thema variabel gestaltet werden können.

<sup>1429</sup> Vgl. Andler, 2015, S. 189 f. 6 Personen, 3 Karten pro Person, 5 Minuten. Jeder Teilnehmer fasst in fünf Minuten pro Karte eine Idee. Weitergabe der Karten nach fünf Minuten an nächste Person (Bearbeitungszeit wiederum fünf Minuten), die die Ideen der Vorgänger fortentwickelt, bis alle Personen alle Karten bearbeitet haben.

<sup>1430</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 141 ff.; Magulski, 1985c, S. 197.

In diesem gedanklichen Kontext ist das aus dem Militär stammende „Red Teaming“ anzuführen, das auch als „konstruktives Stören“ bezeichnet werden kann und im Kern die Identifizierung aller potenziell vorhandenen Hypothesen und möglichen kognitiven Fehler beabsichtigt.<sup>1431</sup> Red Teaming hat zum Ziel, Menschen durch Perspektivwechsel in die Lage zu versetzen, eigene Unzulänglichkeiten besser zu erkennen.<sup>1432</sup>

Darüber hinaus kann die sog. consider-the-opposite-Technik angeführt werden, bei der gezielt alternative Möglichkeiten berücksichtigt werden.<sup>1433</sup> Diese Herangehensweise fördert die Objektivität<sup>1434</sup> und kann somit als Gegenmaßnahme zum confirmation bias angesehen werden. Dieser positive Effekt kann auf die Wirkung gegensätzlicher Ankerpunkte zurückgeführt werden,<sup>1435</sup> die verhindern, sich affirmativ gedanklich nur in eine Richtung zu bewegen.

Braun betont in diesem Kontext, dass den Unzulänglichkeiten insbesondere mit strukturiertem und reflektiertem Vorgehen beim Planen und Entscheiden begegnet werden könne.<sup>1436</sup> Erforderlich hierfür sind eine Kultur des Lernens und eine offene Haltung gegenüber konstruktiver Kritik als Grundlage für weiterführende Diskurse.<sup>1437</sup> Personen, die dieser Aufgabe nachgehen, sollten u. a. über ein ausgeprägtes Feingefühl, rhetorisches Geschick sowie Wissen über kognitive Prozesse verfügen und Ambivalenz aushalten können.<sup>1438</sup>

Darüber hinaus könnte die Pre-Mortem-Methode angewandt werden.<sup>1439</sup> Sie beschreibt die gezielt eingesetzte, antizipierte Vorstellung, dass der eingeschlagene Weg (verfolgte Hypothese, getroffene Ermittlungsmaßnahmen) sich als Sackgasse erwiesen hat. Das beschriebene Vorgehen soll die Sensibilität und Wachsamkeit für alternative Hy-

<sup>1431</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 7, 10 f.

<sup>1432</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 11.

<sup>1433</sup> Vgl. Lord et al., 1984, S. 1233.

<sup>1434</sup> Vgl. Lord et al., 1984, S. 1239.

<sup>1435</sup> Vgl. Lord et al., 1984, S. 1241.

<sup>1436</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 141 ff.

<sup>1437</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 13.

<sup>1438</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 15 ff.

<sup>1439</sup> Vgl. Borgert et al., 2019, S. 83; Kahneman, 2011, S. 326 f.

pothesen und Ermittlungsmaßnahmen gewährleisten, den Raum für berechnete und konstruktive Zweifel schaffen und potenzielle Ermittlungsgefahren detektieren.<sup>1440</sup>

Das Wissen und die Intelligenz der Menschen sind komplex und vielschichtig, so dass Einzelpersonen immer nur auf Ausschnitte davon zugreifen können.<sup>1441</sup> Dies verdeutlicht die Notwendigkeit, auf das Wissen anderer Menschen zurückzugreifen, und den Vorteil, die Wissensgemeinschaft bspw. einer Gruppe zu nutzen.<sup>1442</sup>

Zur Förderung der Reflexivität von Gruppen und zur Vermeidung psychologischer Verzerrungen bspw. eines kohärenten Gruppendenkens kann zudem in Erwägung gezogen werden, eine externe Perspektive einzubeziehen.

Bezugnehmend zu der Tätigkeit der Operativen Fallanalyse (OFA) bei Tötungs- und Sexualdelikten verspricht die Einbindung externer Perspektiven u. a. ein höheres Maß an Objektivität, die Berücksichtigung eines umfangreicheren Erfahrungsschatzes und eine gesteigerte Reflexion des Denkens, Entscheidens und Handelns.<sup>1443</sup>

Dies verdeutlicht zudem die Sinnhaftigkeit der gezielten Einbindung einer Außensicht bzw. externen Perspektive zwecks Überprüfung getroffener Schlussfolgerungen bzw. aufgestellter Hypothesen.<sup>1444</sup> Gleichzeitig bedeutet die Berücksichtigung aber auch, dass man Urteile an durchschnittlichen Ergebnissen orientiert und die Regression zum Mittelwert in ausreichendem Maße beherzigt.<sup>1445</sup>

Außenstehende Personen sind zudem weniger anfällig für Effekte wie die Bestätigungstendenz und die Optimismusverzerrung.<sup>1446</sup>

<sup>1440</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 327.

<sup>1441</sup> Vgl. Sloman et al., 2019, S. 14.

<sup>1442</sup> Vgl. Sloman et al., 2019, S. 15, 26 f.

<sup>1443</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 114.

<sup>1444</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 268; Kahneman, 2011, S. 313; Kahneman et al., 2021, S. 174, 185.

<sup>1445</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 202 f.

<sup>1446</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 268.

Durch den Einsatz von qualifizierten Beobachtern im Sinne einer Außenperspektive – ggf. unter Nutzung einer Checkliste mit potenziellen kognitiven Verzerrungen – könnte zudem berücksichtigt werden, dass unbeteiligte Personen kognitiv und emotional weniger involviert sind als handelnde Akteure.<sup>1447</sup> Auch Denner verdeutlicht das Erfordernis der Einbeziehung „externer Expert:innen“ zur Identifikation kognitiver Verzerrungen.<sup>1448</sup> Eine etwaig von diesen genutzte Checkliste sollte zur Erhöhung der Akzeptanz auf die Organisation zugeschnitten sein und sich auf die folgenschwersten kognitiven Verzerrungen konzentrieren.<sup>1449</sup> Hierdurch würde berücksichtigt werden, dass die Fehler anderer bedeutend leichter zu erkennen sind als die eigenen (siehe Punkt 3.4.4.2.5 „Interaktion von System 1 und System 2“).<sup>1450</sup>

Dabei ist erfolgskritisch, inwieweit der Beobachter auf Akzeptanz oder aber Ablehnung im eingesetzten Bereich stößt.<sup>1451</sup>

Durch Verbindung der Punkte 8.3 „Entscheidungshilfen“ und 8.4 „Multiperspektivität“ könnten zudem Synergieeffekte erzielt werden.

Gedanklich daran anknüpfend könnten Verfahrensweisen bzw. Prozesse im Rahmen der kriminalistischen Arbeit neu gestaltet werden. Wie in Kapitel 2 beschrieben, besteht der Kern kriminalistischer Tätigkeit aus dem Dreischritt der Informationssammlung, Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung. Dabei werden die auf Grundlage der Informationen im Sachverhalt potenziell ableitbaren Hypothesen durch die involvierten Polizeibeamt:innen aufgestellt und verfolgt. Demgegenüber könnte eine Modifikation dieser beschriebenen Herangehensweise so gestaltet werden, dass Hypothesen nicht durch die ermittelnden Beamten selbst aufgestellt werden, sondern durch qualifizierte Dritte. Dabei könnte z. B. darauf Wert gelegt werden, Polizeibeschäftigte unterschiedlicher Disziplinen und mithin divergierenden Perspektiven einzubeziehen (insb. Jurist:innen, Psycholog:innen, Polizeibeamt:innen). Anschließend würden sachbearbeitende Ermittler:innen die aufgestellten Hypothesen überprüfen und entweder

<sup>1447</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 51; Kahneman, 2011, S. 517; Kahneman et al., 2021, S. 174, 185, 266 f., 411.

<sup>1448</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 53.

<sup>1449</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 268.

<sup>1450</sup> Vgl. Anuschat, 1921, S. 5; Denner, 2009, S. 59; Kahneman, 2011, S. 42, 516; Kahneman et al., 2021, S. 266, 282.

<sup>1451</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 266 f.

- weiter verfolgen oder
- begründet ablehnen.

Ein derart gestalteter, bewusst herbeigeführter Bruch des Informationsflusses könnte die Bildung verfrühter Intuitionen bzw. die übersteigerte Festlegung selbiger verringern.<sup>1452</sup>

Eine Abwandlung dieser Herangehensweise wäre, dass nicht Dritte, sondern die Ermittler:innen selbst – allerdings unabhängig voneinander – die für sie individuell relevanten Hypothesen vorstrukturiert aufstellen und dabei gezielt System 2 einbinden.

In Anlehnung an sog. noise audits<sup>1453</sup> könnte die kriminalistische Gedankenarbeit mittels einer Entscheidungshilfe zunächst von Einzelpersonen vorgenommen werden, um die potenzielle Streuung der Bewertungen von Sachverhalten (noise) herauszuarbeiten. Anschließend könnten die Ergebnisse der Einzelpersonen in der Gruppe zusammengeführt und kritisch diskutiert bzw. reflektiert werden.

Ein belastbares Argument führen Kahneman et al. mit der juristischen Analogie an, dass auch Zeugen einer Straftat aufgrund der Gefahr der Beeinflussung immer separat polizeilich vernommen werden müssen,<sup>1454</sup> um ein möglichst objektives Abbild der Realität zu erhalten. Anschließend könnte im Rahmen der Zusammenführung der Einzelergebnisse ein auf Konsens ausgerichtetes Gesamtergebnis erstellt werden, bei dem ausreichend Raum für erfahrungsbasierte Intuition (System 1) geschaffen wird. Eine ähnliche Herangehensweise findet sich u. a. bei der Personalauswahl großer Unternehmen, die nach folgendem Dreischritt verfahren: Zerlegung in Dimensionen, unabhängige Bewertung und aufgeschobene ganzheitliche Beurteilung.<sup>1455</sup>

Zur Aggregation individueller Entscheidungen bzw. einer individuell vorgenommenen Reihung von Hypothesen zu einem Gesamtergebnis einer Gruppe können verschiedene Entscheidungs- bzw. Abstimmungsregeln angewandt werden.<sup>1456</sup> Beispielhaft kann die sog. Borda-

<sup>1452</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 283 f.

<sup>1453</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 245.

<sup>1454</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 350 f.

<sup>1455</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 342 f.

<sup>1456</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 168 ff.

Regel angeführt werden, bei der für jede aufgestellte Alternative ( $k$  = Anzahl der Alternativen) eine individuelle Punktzahl vergeben wird.<sup>1457</sup> Die beste Alternative bekommt  $k - 1$  Punkte, die zweitbeste Alternative bekommt  $k - 2$  Punkte (usw.) und die schlechteste Alternative 0 Punkte.<sup>1458</sup> Nach Zusammenführung der Ergebnisse der Einzelpersonen dürfte die Alternative mit dem durchschnittlich höchsten Punktwert die priorisierte Alternative darstellen und die übrigen Möglichkeiten schließen sich basierend auf den jeweiligen Punktzahlen daran.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass vorstrukturierte Entscheidungshilfen sowohl beim kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln von Einzelpersonen als auch in Teams zur Unterstützung der Multiperspektivität zum Einsatz gelangen können.

Die gezielte Förderung der Multiperspektivität erfordert dabei – je nach Ausgestaltung – einen erheblichen Ressourcenaufwand.

## 8.5 Technikeinsatz

Der Einsatz von Technik bietet ebenfalls eine Möglichkeit, Entscheidungsprozesse zu unterstützen.<sup>1459</sup>

Im Bereich der medizinischen Diagnose von Krankheiten kommen zunehmend Algorithmen und Künstliche Intelligenz zum Einsatz.<sup>1460</sup>

Nink untersuchte in einer Forschungsarbeit die algorithmenbasierte Entscheidungsunterstützung und kam u. a. zu dem Ergebnis, dass die Gewichtung objektiver Aspekte algorithmisch abgebildet werden kann.<sup>1461</sup> Hierzu ist die technische Nutzung von Entscheidungsregeln auf bestehender Datengrundlage notwendig, um die menschliche Ent-

<sup>1457</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 170; Grünig et al., 2017, S. 182.

<sup>1458</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 170; Grünig et al., 2017, S. 182.

<sup>1459</sup> Vgl. Denner, 2009, S. 64.

<sup>1460</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 309; Risse, 2018, S. 2852.

<sup>1461</sup> Vgl. Nink, 2021, S. 440.

scheidungsfindung zu reflektieren und so kognitiven Verzerrungen wie dem confirmation bias zu begegnen.<sup>1462</sup> Auf diesem Wege könnte bspw. die richterliche Strafzumessung rationalisiert werden.<sup>1463</sup>

Auch bei der kriminalistischen Arbeit könnten zur Unterstützung der Entscheidungsträger Programme zur Modellierung und Berechnung von Bayes'schen Netzen eingesetzt werden, die es ermöglichen, die polizeiliche Informationsverarbeitung und Hypothesenbildung in wahrrscheinlichkeitsbasierten kausalen Netzen zu formalisieren, ohne sich mit mathematischen Formeln befassen zu müssen (siehe auch Ausführungen unter Punkt 2.2.4 „Logik“).<sup>1464</sup> Hierbei handelt es sich um „schwache Künstliche Intelligenz“, die im Gegensatz zur „starken Künstlichen Intelligenz“ nicht die menschlichen kognitiven Fähigkeiten übersteigen soll, sondern lediglich das Ziel verfolgt, die menschliche Entscheidungsfähigkeit zu unterstützen.<sup>1465</sup> Das sog. Bayes'sche Theorem unterstützt das Treffen von Wahrscheinlichkeitsaussagen hinsichtlich der Stärke von Beweisen in einem Sachverhalt.<sup>1466</sup> Eine entsprechende Einbindung würde dazu beitragen, die Kohärenz der Informationen zu überprüfen und inkohärente Aspekte zu identifizieren.<sup>1467</sup> Eine vorurteilsbehaftete, auf heuristischer Intuition beruhende A-priori-Wahrscheinlichkeit könnte durch eine entsprechende Vorgehensweise begrenzt werden.<sup>1468</sup> Darüber hinaus können die Bayes'sche Netze an den sich wandelnden Informationsstand flexibel angepasst werden und die Kommunikation im Team verbessern, indem (implizites) Wissen transparent und mithin der Diskussion zugänglich gemacht wird.<sup>1469</sup> Informationen bzw. Variablen müssen hierzu zunächst identifiziert und ggf. vorliegende Zustände definiert werden.<sup>1470</sup> Variablen können dabei in einer seriellen, divergierenden oder konvergierenden Beziehung zueinander stehen, so dass entsprechende Kausalitäten mit Pfeilen modelliert werden können.<sup>1471</sup> Hinzu kommt, dass ggf. mehrere Zustände einer Variablen mit Wahrscheinlichkeiten belegt werden

<sup>1462</sup> Vgl. Nink, 2021, S. 452.

<sup>1463</sup> Vgl. Nink, 2021, S. 453.

<sup>1464</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 187, 191, 601.

<sup>1465</sup> Vgl. CC-175, 2021, S. 509.

<sup>1466</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 263; Pinker, 2021, S. 164.

<sup>1467</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 188 ff.

<sup>1468</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 264.

<sup>1469</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 189, 349, 601.

<sup>1470</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 212.

<sup>1471</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 195 ff., 199, 212.

müssen, um darauf aufbauend die Wahrscheinlichkeitsverteilung aller Variablen berechnen zu können.<sup>1472</sup> Diese likelihoods können auf ganz unterschiedlichen Quellen, u. a. auf individueller Lebenserfahrung, aber auch naturwissenschaftlichen Erkenntnissen, beruhen.<sup>1473</sup>

Folglich stellen Bayes'sche Netze ein technisch-mathematisches Werkzeug dar, um Limitationen der kognitiven Leistungsfähigkeit und vereinfachenden, heuristischen Abkürzungen von Entscheidungswegen wirksam entgegenzuwirken sowie biases und noise zu bekämpfen.<sup>1474</sup>

Mithin könnten mit Hilfe von Bayes'schen Netzen Kontrollberechnungen vorgenommen werden.<sup>1475</sup>

Der Einsatz derartiger Technik würde nicht unerhebliche personelle und technische Aufwände (u. a. Lizenzgebühren, Aus- und Fortbildung etc.) erfordern. Die Anwendung der Technik erfordert einerseits ein umfassendes Grundverständnis zur kriminalistischen Arbeit und andererseits notwendiges Wissen zu statistischen bzw. wahrrscheinlichkeitsbasierten Berechnungen.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass technische Systeme diskriminierende Tendenzen (z. B. Vorurteile) manifestieren und reproduzieren können, indem einzelne Aspekte gezielt verwendet oder gezielt eben nicht verwendet werden.<sup>1476</sup>

Eine auf Intuition beruhende holistische Herangehensweise bei der kriminalistischen Arbeit birgt die Gefahr, Kohärenzverschiebungen (Aufwertung konsonanter sowie Abwertung dissonanter Informationen) nicht ausreichend zu berücksichtigen.<sup>1477</sup> Demgegenüber kann eine kleinteilige, auf rationalen Erwägungen beruhende Informationsverarbeitung – ggf. mit Hilfe von Bayes'schen Netzen – die Offenheit für

<sup>1472</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 202 ff., 212.

<sup>1473</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 217.

<sup>1474</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 189.

<sup>1475</sup> Vgl. Geipel, 2017, S. 511.

<sup>1476</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 370 f.; Nink, 2021, S. 446 f.

<sup>1477</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 319.

alternative Erklärungsansätze und die mit Lebenssachverhalten einhergehende Ambivalenz gewährleisten.<sup>1478</sup> Demzufolge muss die Frage gestellt werden, wie viel Technikeinsatz hilfreich oder doch hinderlich ist.

Kritisch zu würdigen ist, dass die Anwendung der Bayes'schen Netze die Festlegung von Wahrscheinlichkeiten erfordert (Entscheidungen unter Unsicherheit/Risiko) und mithin im Zusammenhang mit Entscheidungen unter Ungewissheit, bei denen bspw. nicht alle Alternativen bekannt sind, nur eine eingeschränkte Aussagekraft entfaltet.<sup>1479</sup> Demzufolge ist eine mathematisch-analytische Herangehensweise dann limitiert, wenn die Entscheidungssituation nur unzureichend strukturiert ist, da unbekannte Aspekte nicht mit Wahrscheinlichkeiten belegt werden können.<sup>1480</sup>

Dies dürfte bei den vielschichtigen Sachverhalten, mit denen Polizeibeamt:innen tagtäglich konfrontiert werden, regelmäßig der Fall sein.

Neben Programmen zur Modellierung und Berechnung von Bayes'schen Netzen könnten, unter Bezugnahme auf Punkt 7.2 „Soziale Reflexivität“ und Punkt 8.4 „Multiperspektivität“ auch technische Hilfsmittel bei der Aggregation von Einzelmeinungen zu einem Gesamtergebnis eingesetzt werden, die sog. Group-Decision-Support-Systeme (GDSS), die auf digitalem Wege eine dezentrale und anonymisierte Entscheidungsfindung (Einbringen von Denkansätzen, erkannten Problemen etc.) ermöglichen und gleichzeitig Konformitätsdruck reduzieren.<sup>1481</sup>

Abschließend ist in puncto Technikeinsatz zu konstatieren, dass dieser grundsätzlich eine Möglichkeit darstellt, die kriminalistische Arbeit zu unterstützen. Demgegenüber steht jedoch eine Vielzahl offener und mit Risiken behafteter Fragen, wie bspw. die Auswahl eines geeigneten Systems, die Finanzierung von Lizenzgebühren, die Integration in die bestehende IT-Infrastruktur, die Gestaltung der konkreten Umsetzung, die Schulungsaufwände etc. Darüber hinaus erfordert die Nutzung

<sup>1478</sup> Vgl. Schweizer, 2015, S. 319, 602.

<sup>1479</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 162.

<sup>1480</sup> Vgl. Grünig et al., 2017, S. 3.

<sup>1481</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 176.

derartiger Technik als Unterbau ein Grundverständnis des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns sowie der untrennbar damit verbundenen psychologischen Einflussfaktoren. Dieses Fundament ist nur unzureichend aufgebaut, so dass darauf aufbauende Maßnahmen insgesamt nur eingeschränkt zielführend erscheinen.

## 8.6 Rechtliche Novellierung

Unter Punkt 2.2 wurde verdeutlicht, dass es Kernaufgabe der Kriminalistik ist, kriminalistisch relevante Sachverhalte mit dem Ziel der Wahrheitsfindung zu untersuchen. Rechtlich verankert wird dies durch die gesetzliche Normierung in § 152 Abs. 2 StPO i. V. m. § 163 Abs. 1 S. 1 StPO, wonach die Polizei verpflichtet ist, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichend tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Wie erläutert, handelt es sich dabei um ein globales und unspezifisches Ziel. Darunter können viele implizite Ziele gefasst werden, wie bspw. die Identifikation aller potenziell relevanten Ermittlungshypothesen und die anknüpfende Priorisierung selbiger.

In diesem Zusammenhang könnte in Erwägung gezogen werden, diese impliziten Ziele durch eine gesetzliche Novellierung zu explizieren, ohne sich durch eine zu kleinteilige Ausgestaltung der notwendigen Flexibilität zu berauben. Im Sinne von Dörner würde eine entsprechende Vorgehensweise dazu beitragen, ein globales Ziel zu spezifizieren und eine adäquate Grundlage für das Planen und Verhalten zu schaffen.<sup>1482</sup> Auch Göbel unterstreicht in ihren Ausführungen die Möglichkeit, Entscheidungen u. a. gesetzlich zu definieren. Dies würde gleichzeitig zu einer gesteigerten Verbindlichkeit und Sensitivität führen.<sup>1483</sup>

Einen Vorschlag zu einer modifizierten gesetzlichen Formulierung unterbreitet Czuba, mit der Intention, die polizeiliche Verpflichtung zur Ermittlung be- und entlastender Aspekte zu normieren.<sup>1484</sup> Nach ihrer Auffassung könnte § 163 Abs. 1 StPO wie folgt angepasst werden: „Die Behörden und Beamte des Polizeidienstes haben strafrechtlich relevante Sachverhalte zu erforschen *und nicht nur die zur Belastung,*

<sup>1482</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 79.

<sup>1483</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 249.

<sup>1484</sup> Vgl. Czuba, 2021, S. 241.

sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln. Sie haben alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten. Zu diesem Zweck sind sie befugt, alle Behörden um Auskunft zu ersuchen, bei Gefahr im Verzuge auch, die Auskunft zu verlangen sowie Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften ihre Befugnisse besonders regeln.<sup>1485</sup>

Durch eine entsprechende Gesetzesnovellierung würde folglich das komplexe Ziel der Sachverhaltserforschung bzw. Wahrheitsfindung in kleinere – bestenfalls an Kriterien orientierte – Bestandteile unterteilt und der Fokus zunächst auf die Ermittlung be- und entlastender Umstände gerichtet werden. Dieses Vorgehen kann als „Dekomposition des Komplexziels“<sup>1486</sup> beschrieben werden, das gleichzeitig zur besseren Strukturierung der Verdachtsgewinnung bzw. -entkräftung beitragen könnte.

Dem gegenüber steht jedoch, dass etwaige gesetzliche Änderungen die parlamentarische Befassung mit der Thematik implizieren. Die parlamentarische Befassung kann als komplexer Prozess beschrieben werden,<sup>1487</sup> der in verschiedenen Phasen stattfindet. Dieser „policy cycle“ wird in die Phasen Problemdefinition, Agenda Setting, Politikformulierung, Politikimplementierung und Politikevaluierung unterteilt.<sup>1488</sup> Im Zuge der Politikformulierung und -implementierung kann die Politik u. a. direkte Steuerungsinstrumente (regulative Politik in Gestalt von Ge- und Verboten) einsetzen.<sup>1489</sup>

Im Hinblick auf die vorliegende Thematik dürfte das politische Bewusstsein, dass Handlungsbedarf besteht, gänzlich fehlen, so dass es bereits an der Phase der Problemdefinition scheitern dürfte.

Daraus schlussfolgernd wäre es zunächst erforderlich, ein politisches Problembewusstsein zu schaffen, um den komplexen policy cycle in Gang zu bringen. Die vorliegende Forschungsarbeit kann als ein Impuls betrachtet werden, ebendieses Problembewusstsein zu erzeugen.

<sup>1485</sup> Czuba, 2021, S. 241.

<sup>1486</sup> Dörner, 1989, S. 89.

<sup>1487</sup> Vgl. Frevel, 2015, S. 42.

<sup>1488</sup> Vgl. Jann et al., 2014, S. 106.

<sup>1489</sup> Vgl. Frevel, 2015, S. 44 f.

Eine rechtliche Novellierung stellt zusammenfassend zunächst eine abstrakt-generelle Möglichkeit dar, die Verpflichtung der Polizeibeamt:innen zu betonen, in alle denkbaren Richtungen zu ermitteln und das Bewusstsein über die Zusammenhänge der kriminalistischen Arbeit und psychologische Aspekte der Entscheidungsfindung zu stärken. Der für eine Gesetzesnovellierung erforderliche politische Prozess kann von Seiten der Polizei hingegen nur sehr eingeschränkt beeinflusst werden. Darüber hinaus ist die Frage der Formulierung kritisch zu diskutieren. Bleibt die Formulierung zu abstrakt und unspezifisch, verliert sie potenziell ihre intendierte Wirkung beim Adressaten. Wird die Ausgestaltung sprachlich konkretisiert, büßt sie möglicherweise ihren allgemeingültigen Charakter ein. Zudem bleibt die Frage nach den Konsequenzen, falls einer derartig verankerten Verpflichtung seitens der Polizei nachweislich nicht nachgekommen wurde.

## 8.7 Stärkung der Staatsanwaltschaft

Hinsichtlich einer intensiveren Kontrolle und Überprüfung der polizeilich-kriminalistischen Arbeit könnte zudem eine intensivere Einbindung der Staatsanwaltschaft in die Ermittlungsarbeit forciert werden.<sup>1490</sup> Im Zuge etwaiger Reformbestrebungen müssten u. a. Informationsfluss, Rollenverteilung und die deliktorientierte Ausgestaltung der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungskompetenz neu beschrieben und geordnet werden.<sup>1491</sup> Dabei zu berücksichtigen wäre, dass ein verstärkter Informationsaustausch zwangsläufig einen weitaus höheren Ressourcenaufwand auf Seiten sowohl der Staatsanwaltschaft als auch der Polizei bedingen würde.<sup>1492</sup> Die in Folge der Distanz von der Ermittlungsarbeit ausgeprägte staatsanwaltschaftliche Unvoreingenommenheit dürfte sich im Fall einer verstärkten Einbeziehung der Staatsanwaltschaft in die polizeiliche Ermittlungsarbeit positiv auswirken.<sup>1493</sup> Gleichzeitig muss auf die naheliegende gegenteilige Möglichkeit der Argumentation hingewiesen werden, dass durch ebendiese

<sup>1490</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 189.

<sup>1491</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 202 ff.

<sup>1492</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 190.

<sup>1493</sup> Vgl. Schlachetzki, 2002, S. 200 f.

stärkere Einbindung der Staatsanwaltschaft die staatsanwaltschaftliche Distanz von der polizeilichen Ermittlungsarbeit abnimmt, was auch kritisch gesehen werden könnte.

Zudem bleibt insgesamt fraglich, ob eine personelle Stärkung der Staatsanwaltschaft allein eine geeignete Maßnahme darstellen würde, wenn nicht auch gleichzeitig die juristischen Ausbildungsinhalte hinsichtlich der Rechtspsychologie angereichert werden (siehe Kritik des 43. Strafverteidigtages unter Punkt 8.1 „Aus- und Fortbildung“).

Eine personelle Stärkung ohne Anpassung der juristischen Studien- bzw. Ausbildungsinhalte hätte möglicherweise zur Folge, dass sich Problematiken im Kontext der Entscheidungsfindung verstärkt von der Polizei auf die Staatsanwaltschaft verlagern.

Hinzu kommt, dass vor dem Hintergrund der beruflichen Vielfalt, auf die die juristische Ausbildung abzielt (Datenschutzbeauftragter, Notar, Unternehmensjurist etc.), die Modifikation des juristischen Studiums hinsichtlich einer entscheidungspsychologischen Schwerpunktsetzung eher unrealistisch erscheint.

Darüber hinaus gilt bezugnehmend zu Punkt 8.6 „Rechtliche Novel-lierung“, dass eine personelle Stärkung der Staatsanwaltschaft von politischen Entscheidungen abhängig ist und nur eingeschränkt durch polizeiliche bzw. innenpolitische Impulse beeinflusst werden kann. Dennoch soll die vorliegende Dissertation als eine dahingehende poli-zeiwissenschaftliche Initiative verstanden werden.

Zusammenfassend bestünde durch die „Stärkung der Staatsanwalt-schaft“ die grundsätzliche Möglichkeit, durch zusätzliche juristische Kompetenzen oder eine modifizierte Aufgabenzuweisung die Über-prüfung der polizeilich-kriminalistischen Arbeit auszubauen. In die- sem Kontext muss jedoch, wie dargelegt, kritisch diskutiert werden, inwieweit Staatsanwaltschaften sich einerseits verstärkt in polizeiliche Ermittlungen einbringen können, ohne andererseits die notwendige professionelle Distanz zu verlieren. Hinzu kommend erscheint ein ver- stärktes Einbringen der Staatsanwält:innen in die polizeilichen Ermitt- lungen grundsätzlich nur sinnvoll, wenn die kriminalistische Entschei-

dungsfindung auch in der juristischen Ausbildung mehr in den Fokus genommen werden würde, was ebenfalls außerhalb der polizeilichen Einflussmöglichkeiten liegt.

## 8.8 Personalgewinnung

Kahneman et al. sind nach dem Motto: „*Wenn man bessere Urteilen- de auswählt, erhält man bessere Urteile*“<sup>1494</sup> der Überzeugung, dass manche Menschen besser dazu geeignet sind, Entscheidungen zu tref- fen, als andere und betonen dabei die Bedeutung von Ausbildung bzw. Wissen, Intelligenz und kognitiver Technik.<sup>1495</sup>

Hinsichtlich kognitiver Techniken können bei der Personalaus- wahl gezielt Tests einbezogen werden, die aufzeigen, wie gewillt Bewerber:innen sind, kognitive Aufwände zur Überwachung intuiti- ver Entscheidungen aufzubringen (System 2), und nicht uneinge- schränkt ihrer ersten Intuition vertrauen (System 1).<sup>1496</sup> Zum Beispiel kann hier der Cognitive-reflection-Test<sup>1497</sup> angeführt werden, der den Bewerber:innen Denkaufgaben stellt, um das Denk- und Entschei- dungsverhalten zu bewerten,<sup>1498</sup> oder auch der sog. CART-Test (Com- prehensive Assessment of Rational Thinking), der auf die Messung des sog. Rationalitäts-Quotienten abzielt.<sup>1499</sup> Neben diesem Test gibt es noch eine Vielzahl weiterer kognitiver Testverfahren, die bspw. die aktive Selbsthinterfragung messen.<sup>1500</sup>

Die beiden Hauptaspekte, die bei der polizeilichen Nachwuchsgewin- nung berücksichtigt werden müssen, sind die Festlegung der zu beweren- den Dimensionen für ein adäquates Anforderungsprofil künftiger Polizei-beamt:innen und die Konzipierung eines Auswahlverfahrens, das ein möglichst positives Entwicklungspotenzial testet.<sup>1501</sup> Dabei konnte

<sup>1494</sup> Kahneman et al., 2021, S. 287.

<sup>1495</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 249.

<sup>1496</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 256 f.

<sup>1497</sup> Beispielhaft: „Ein Schläger und ein Ball kosten insgesamt 1,10 Euro. Der Schläger kostet 1 Euro mehr als der Ball. Wie viel kostet der Ball?“ Antwort oftmals: „10 Cent“. Die korrekte Antwort lautet allerdings: „5 Cent“.

<sup>1498</sup> Vgl. Kahneman, 2011, S. 66; Kahneman et al., 2021, S. 256.

<sup>1499</sup> Vgl. Droste, 2022, S. 8.

<sup>1500</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 258.

<sup>1501</sup> Vgl. Nettelstroth et al., 2020, S. 140.

im Zuge wissenschaftlicher Untersuchungen belegt werden, dass eine „reflektierte Einstellung“, „Einsatzwille und Interesse“, „soziale Kompetenz/Kooperation“, „psychische Stabilität“ und „kognitive Fähigkeit“ maßgebliche Dimensionen eines polizeilichen Anforderungsprofils darstellen, die mittels der Verfahren „Interview“, „Gruppendiskussion“, „Rollenspiel“ und „schriftlicher Test“ (u. a. Intelligenz, Konzentration, Merkfähigkeit, Deutschkenntnisse) geprüft werden können.<sup>1502</sup>

Welche Eigenschaften zur Leitung von Ermittlungsverfahren notwendig sind, wurde z. B. in den 1980er Jahren zum Gegenstand der Forschung gemacht. Im Ergebnis konnte eruiert werden, dass vielfältige Kompetenzen erforderlich sind, wie bspw. ein umfassendes Wissen, Kreativität, Durchhaltevermögen, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit sowie weitere soziale Kompetenzen (siehe Punkt 2.6 „Kriminalist:innen“).<sup>1503</sup>

Nach Gutschmidt bestimmen u. a. die Rekrutierungsstrategie und das Auswahlverfahren – als Grundlage der daran anknüpfenden Personalentwicklung – die Zusammensetzung der Studierenden<sup>1504</sup> und damit auch perspektivisch die Arbeit der künftigen Kriminalist:innen.

An diese Argumentationsgrundlage anknüpfend könnte eine gezieltere Auswahl der Studierenden zu einer Verbesserung der später stattfindenden kriminalistischen Arbeit beitragen.

Demgegenüber stellt Schurich jedoch die Problematik heraus, dass Eignungstests hinsichtlich der Fähigkeiten der Bewerber:innen lediglich eine Momentaufnahme bezüglich des Ist-Standes abbilden können und dabei die zurückliegenden (ggf. limitierten) Entwicklungsmöglichkeiten und auch das künftige Entwicklungspotenzial der Geprüften nur eingeschränkt erfassen können.<sup>1505</sup> Diese Erkenntnis relativiert die tatsächliche Aussagekraft von Einstellungstests im Hinblick auf die potenziell daran anknüpfende individuelle Entwicklung der Personen.

<sup>1502</sup> Vgl. Nettelstroth et al., 2020, S. 148.

<sup>1503</sup> Vgl. Belitz, 2018, S. 193 f.

<sup>1504</sup> Vgl. Gutschmidt, 2020, S. 15.

<sup>1505</sup> Vgl. Schurich, 2021, S. 287.

Neben dieser Problematik steht die Herausforderung, überhaupt noch eine ausreichende Anzahl von Bewerber:innen akquirieren zu können. In den letzten Jahren gestaltete sich der Gewinn des polizeilichen Nachwuchses länderübergreifend zunehmend schwierig.

Zusammenfassend kann eine gezieltere Personalgewinnung als weitere Möglichkeit benannt werden, die kriminalistische Arbeit zu verbessern. Beispielfhaft könnte bei den Testverfahren mehr in den Blick genommen werden, wie reflexiv Bewerber:innen sind.

Allerdings ist zu betonen, dass selbst wenn benötigte Kompetenzen (wie die Reflexivität) definiert und geeignete Testverfahren implementiert wurden, nur eingeschränkt berücksichtigt werden könnte, welche Entwicklungsmöglichkeiten die Bewerber:innen rückblickend hatten und welches Optimierungspotenzial ihnen für die künftige Weiterentwicklung zur Verfügung steht. Zudem stehen die rückläufigen Bewerberzahlen einer noch spezifischeren Personalauswahl entgegen.

## 8.9 Forschung

Eine zeitgemäße Aus- und Fortbildung der Polizei erfordert eine Förderung von Forschungsvorhaben und eine reflektierte Berücksichtigung etwaiger aus ihnen hervorgebrachter Ergebnisse.<sup>1506</sup> Dies steigert die Kompetenzen der Lehrenden, die Qualität der Lehre und nicht zuletzt auch die individuellen Fähigkeiten der Studierenden, indem sie z. B. selbst aktiv am Forschungsprozess teilnehmen und mithin ihr kritisches Denken schulen.<sup>1507</sup>

Tatsächlich spielt die Forschung im polizeilichen Kontext in Rheinland-Pfalz eine eher untergeordnete Rolle, was beispielsweise daran erkennbar wird, dass hier im Gegensatz zu anderen Bundesländern kein Forschungsinstitut (mit eigenem Personal und Budget) eingerichtet wurde. Dennoch wurde in den letzten Jahren durch vielfältige Maßnahmen versucht, die polizeiliche Forschung in Rheinland-Pfalz zu stärken. Beispielfhaft können die Einrichtung des Bereichs Hochschulentwicklung, die Etablierung einer Beratungs- und Koordinierungsstelle Litera-

<sup>1506</sup> Vgl. Frevel, 2012, S. 33.

<sup>1507</sup> Vgl. Frevel, 2012, S. 33 f.

turrecherche und wissenschaftliches Arbeiten, die Professionalisierung der Bibliothek, unregelmäßige Treffen von Forschungsinteressierten und die Neubesetzung der Stelle des Forschungsbeauftragten genannt werden. Zudem beteiligt und beteiligte die Polizei Rheinland-Pfalz sich an verschiedenen Forschungsprojekten, so dass hier eine grundsätzlich offene Grundhaltung zu konstatieren ist. Diese vorherrschend positive Grundhaltung kann auch durch die Unterstützung des vorliegenden Forschungsprojektes durch strategische Entscheidungsträger:innen der Polizei Rheinland-Pfalz untermauert werden.

Darüber hinaus existieren jedoch weder eine Forschungsstrategie, eine Forschungsordnung noch ein Forschungsgremium, die gezielt die Forschung und deren Rahmenbedingungen ausgestalten könnten.

Hinzu tritt die starke Auslastung des Lehrpersonals an der HdP RLP durch die Ausbildung, die Fortbildung und die zusätzliche Tätigkeit in behördeninternen und behördenübergreifenden Arbeitsgruppen, so dass (wenn überhaupt) nur wenig Ressourcen für individuelle (nebenamtliche) Projekte zur Verfügung stehen.

An erster Stelle steht im Studium (aus nachvollziehbaren Gründen) ein hoher Praxisbezug. Demnach kann die Forschung folgerichtig nur eine nachgeordnete Rolle einnehmen. Eine davon abweichende oder in Richtung der Forschung ergänzende Schwerpunktsetzung erscheint in Anbetracht limitierter Ressourcen nicht absehbar.

Die Planung und Durchführung von Projekten im Bereich der Forschung sind geeignet, neues Wissen zu vorhandenen Fähigkeiten und künftigen Entwicklungsmöglichkeiten u. a. im Kontext kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns zu ergründen und das generierte Wissen in die Organisation zu transportieren. Die damit einhergehenden insbesondere personellen und zeitlichen Aufwände sind enorm. Hinzu kommt, dass regelmäßig keine erwünschten kurzfristigen Erfolge und schnellen Veränderungen erzielt werden können. Forschungsarbeit erfordert einen hohen Ressourceneinsatz, der in Anbetracht chronisch knapper Ressourcen und vielfältiger konfligierender Anforderungen regelmäßig im Widerstreit mit anderen Vorhaben steht.

## **8.10 Zusammenfassende Bewertung der Möglichkeiten und Bedrohungen**

Den unter Punkt 8.1 bis Punkt 8.9 herausgearbeiteten Optimierungsansätzen wohnen, wie dargelegt, einerseits Möglichkeiten (u. a. Verbesserung der Reflexivität, Optimierung der Hypothesenbildung etc.), aber andererseits auch Bedrohungen (u. a. Erhöhung der Aufwände, organisationskulturelle Einflüsse, politische Abläufe, fehlende Einflussmöglichkeiten etc.) inne.

Durch die Abwägung der Optimierungsansätze unter Berücksichtigung der flankierenden Möglichkeiten und Bedrohungen konnten drei Handlungsempfehlungen entwickelt werden.

## 9 Handlungsempfehlungen (Forschungsfrage 5)

Persönliche Fehler sind nie gänzlich auszuschließen, so dass es umso wichtiger erscheint, organisatorisch-strukturelle Mechanismen – ein System – zur Fehlerreduktion zu etablieren.<sup>1508</sup>

Der Fokus muss dabei auf drei Ebenen gerichtet werden,

- die Handlungsebene, die sich auf das handwerkliche Zustandekommen von Entscheidungen bezieht,
- die Ich-Ebene, die einen reflexiven Umgang betont, und
- die soziale Ebene, die die Dynamik menschlicher Interaktion hervorhebt.<sup>1509</sup>

Diese drei Ebenen in den Blick nehmend konnten bezugnehmend zur Forschungsfrage

5. Welche Modifikationen im Bereich der polizeilichen Aus- und Fortbildung sowie der Polizeipraxis kommen bezüglich der Entwicklung kriminalistischer Entscheidungskompetenz in Betracht?

drei zentrale Handlungsempfehlungen erarbeitet werden. Diese beruhen auf den in Kapitel 8 herausgearbeiteten Potenzialen unter Einbeziehung der mit ihnen einhergehenden Möglichkeiten und Bedrohungen.

Sie knüpfen partiell an bestehende Stärken an, wirken gegenwärtigen Schwächen entgegen, berücksichtigen bestehende Bedrohungen und schaffen Synergieeffekte mit weiteren Möglichkeiten.

Dabei wurde berücksichtigt, dass edukative (Wissen und Übungen), kognitive (systematische Abwägung) und technische Aspekte (Entscheidungshilfen) für eine effektive debiasing-Strategie erforderlich sind.<sup>1510</sup>

<sup>1508</sup> Vgl. Horn, 2014, S. 159, 162.

<sup>1509</sup> Vgl. Braun, 2010, S. 55 f.

<sup>1510</sup> Vgl. Gerth et al., 2022, S. 78.

## 9.1 Intensivierung der Aus- und Fortbildung zum kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln

Die Auseinandersetzung mit der Prozesshaftigkeit der psychologischen Systeme vor dem Hintergrund der kriminalistischen Arbeit im Rahmen der Aus- und Fortbildung erscheint, anknüpfend an die unter Punkt 8.1 „Aus- und Fortbildung“ gemachten Ausführungen, unerlässlich. Diese Befassung führt zu einer gesteigerten Sensitivität hinsichtlich der Identifizierung möglicher Fehlerquellen, die die kriminalistische Arbeit nachhaltig beeinflussen können.

Erst die Sensitivität gegenüber den menschlichen Unzulänglichkeiten bei Entscheidungsprozessen ermöglicht Polizeibeamt:innen eine reflexive Grundhaltung bei ihrer kriminalistischen Tätigkeit. Das Erkennen potenzieller Unzulänglichkeiten ist die Grundlage für deren anschließende Vermeidung.<sup>1511</sup> Inhaltlich sollten dabei beide Vielseitigkeit von Entscheidungssituationen geschaffen werden (Punkt 3.2.2), ein Verständnis für die Bedeutung der psychologischen Teilgebiete entwickelt werden (Punkte 3.4.1 bis 3.4.4) und die Vor- und Nachteile des Zusammenwirkens intuitiver und rationaler Entscheidungsprozesse vor dem Hintergrund kriminalistischen Denkens, Entscheiden und Handelns thematisiert und (mittels szenariobasierter Übungen) erlebbar gemacht werden.

Die Vermittlung kriminalistisch-psychologischer Inhalte kann zur Verringerung kognitiver Verzerrungen (biases) und Zufallsschwankungen (noise) beitragen,<sup>1512</sup> spielt jedoch in den aktuellen Aus- und Fortbildungsinhalten eine nur untergeordnete Rolle bzw. wird interdisziplinär nur unzureichend miteinander verknüpft (siehe Punkt 8.1 „Aus- und Fortbildung“). Durch eine Staffelung von Umfang und Intensität bei der Vermittlung entsprechender Inhalte könnte eine unter Berücksichtigung der Aufgabenfelder an Kompetenzstufen orientierte Fortbildung kriminalistischer Entscheider:innen vorgenommen werden. Dabei ist bzgl. der kriminalistischen und entscheidungspsychologischen Inhalte entscheidend, den für polizeiliche Zwecke notwendigen Abstraktionsgrad zu wählen (siehe Punkt 2.3 „Modelle kriminalistischer Herangehensweise“, Punkt 3.2.1 „Ablauf von Entscheidungen“ und Punkt 3.4.4.3 „Integrierende Modelle“).

<sup>1511</sup> Vgl. Dörmer, 1989, S. 280.

<sup>1512</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 297.

Die Qualifizierung von einzelnen Entscheidungsträger:innen würde – auch beim gezielten Einsatz selbiger in Teams zur Ausnutzung des Weisheit-der-Menge-Effektes – die Entscheidungsgüte der Gruppe verbessern und gleichzeitig mittelbar zur Stärkung der „Multiperspektivität“ (Punkt 8.4) beitragen.

Menschen im Allgemeinen und Kriminalist:innen im Besonderen sollten über das nötige Handwerkszeug reflexiven Denkens verfügen, damit die Vorteile des Zusammenspiels von Intuition und Rationalität sich bestmöglich entfalten können und die potenziellen Nachteile des Zusammenspiels beider Systeme reduziert werden.

Polizeibeamt:innen werden täglich mit kriminalistischen Fragestellungen und Problemen konfrontiert. Um die rechtsstaatlichen Ansprüche und die Anforderungen des Polizeidienstes zu erfüllen, muss das notwendige Wissen verankert werden.<sup>1513</sup>

Darüber hinaus sollten die im Zuge der vorliegenden Forschungsarbeit gewonnenen Erkenntnisse gezielt bei der Vermittlung der Thematik in der Aus- und Fortbildung genutzt werden, um die interdisziplinäre Bedeutung kriminalistischer Arbeit – mit ihren kriminalwissenschaftlichen und entscheidungspsychologischen Einflüssen – nachdrücklich zu verdeutlichen.

Parallel hierzu muss durch Aus- und Fortbildung gewährleistet werden, dass bei polizeilichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Straftaten z. N. von Personen mit Migrationshintergrund eine potenziell denkbare ausländerfeindliche Motivation zum Gegenstand der kriminalistischen Arbeit gemacht wird.<sup>1514</sup> Dies erfordert eine Sensibilität zur Identifizierung rassistischer Kontexte auch unterhalb der Schwelle des klar erkennbaren Rechtsextremismus und Empathie für Diskriminierungserfahrungen von Menschen mit Migrationshintergrund.<sup>1515</sup>

Wie unter Punkt 8.1 „Aus- und Fortbildung“ erläutert, gehört hierzu auch ein kultursensibler Umgang mit Sprache.

<sup>1513</sup> Vgl. Kaiser, 2022, S. 91.

<sup>1514</sup> Vgl. Payandeh, 2017, S. 322.

<sup>1515</sup> Vgl. Payandeh, 2017, S. 323 f.

Zur Verankerung einer modifizierten Wissensvermittlung im Bereich des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns vor dem Hintergrund entscheidungspsychologischer Erkenntnisse wurde eine dahingehende Neukonzeptionierung der Aus- und Fortbildung erarbeitet (siehe Anlage 6).

Diese beinhaltet ein abgestuftes didaktisches Konzept, das wie folgt strukturiert wurde:

Zunächst wurde ein ganztägiges Grundmodul (siehe Anlage 7 „Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Grundmodul“) entwickelt, das als Fortbildungsangebot in den Seminarkalender der HdP RLP aufgenommen werden soll, aber auch im Rahmen eines Hochschulgesprächstages Eingang in das Studium finden kann.

Ergänzend wurde ein zweitägiges Aufbauseminar zusammengestellt, das insbesondere auf Kriminalist:innen abzielt, die mit dem Verschwinden bzw. dem Tod von Menschen (KDD, K 1 und K 11) befasst sind (siehe Anlage 8 „Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Aufbaumodul“).

Darüber hinaus wurde ein Kurzmodul (vier Lehrveranstaltungseinheiten<sup>1516</sup>) für den flexiblen Einsatz im Studium und die Verwendung im Rahmen der allgemeinfachlichen Fortbildung, die pro Fachgebiet auf einen halben Tag limitiert ist, konzipiert (siehe Anlage 9 „Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Kurzmodul“).

Hinsichtlich der Vermittlungsmethode wurden unter Mitwirkung des Referats 31 (Anwenderschulung, Projekt-/Organisationsbegleitung und Entwicklung von IT-Verfahren) der Abteilung 3 (Informationstechnik) der HdP RLP vier digitale Simulationen erstellt, die polizeiliche Situationen darstellen, in denen kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln erforderlich ist. Hierbei handelt es sich um eine Vernehmungssituation, eine Fahndungslage, eine Durchsuchungsmaßnahme sowie eine Tatortdarstellung zu einem hierfür konzipierten Fall. Die Situationen können je nach Zeitansatz einzeln oder kumulativ in die Aus- und Fortbildung eingebaut werden. Einerseits sollen sie dazu dienen, das kriminalistische Denken zu trainieren, indem die Er-

<sup>1516</sup> Eine Lehrveranstaltungseinheit dauert 45 Minuten.

mittlungsrichtung durch Veränderung der Informationslage beeinflusst wird, andererseits können ausgewählte kriminalwissenschaftliche Inhalte (Gesprächsformen, Belehrung, Fahndung, Durchsuchung, Tatortarbeit etc.) besprochen und partiell geübt werden. Zur Veranschaulichung kann jeder Aus- und Fortbildungsteilnehmer über das Scannen eines QR-Codes mittels des persönlichen Smartphones oder Tablets (mobile Variante) oder durch das Anklicken eines Hyperlinks (PC-Variante) die jeweilige Situation aufrufen. Mit Hilfe der darin enthaltenen Informations- und Aufgabenfelder werden den Teilnehmenden die notwendigen Informationen und Aufgaben vermittelt.

#### Vernehmungssituation:



#### Fahndungssituation



#### Durchsuchungssituation



#### Tatortsituation, Teil 1



#### Tatortsituation, Teil 2



Die vier polizeilichen Situationen bauen inhaltlich aufeinander auf und können je nach Zeiteinsatz (Grund-, Aufbau-, Kurzmodul) entweder einzeln (siehe QR-Codes/Hyperlinks oben) oder in einer ganzheitlichen Abfolge (siehe nachfolgender QR-Code/Hyperlink) zum Einsatz kommen, wobei die einzelnen Situationen miteinander verbunden sind:

#### Gesamtsituation:



Mit Hilfe dieser Simulationen kann ein szenariobasiertes Lernen unter Nutzung von Panoramafotos durchgeführt werden.<sup>1517</sup> Sodann erfolgt eine individuelle Bearbeitungsphase, ggf. Situationstraining in Gruppen sowie eine anschließende Besprechung im Plenum. Durch das Unterrichtsgespräch erfolgt ein Feedback, das für einen nachhaltigen Lernerfolg essenziell ist.<sup>1518</sup> Der beispielhaft entwickelte Übungssachverhalt („Vermisstenfall“) muss sukzessive um weitere kriminalistisch relevante Sachverhalte ergänzt werden.

<sup>1517</sup> Vgl. Oppenhäuser et al., 2021, S. 24.

<sup>1518</sup> Vgl. Gruner et al., 2022, S. 318.

Auf die Erkenntnisse der durchgeführten SWOT-Analyse rekurrend kann konstatiert werden, dass die Intensivierung der Aus- und Fortbildung im Hinblick auf das kriminalistische Denken, Entscheiden und Handeln auf den vorhandenen reflexiven Fähigkeiten (Stärken), die sich in der „abgebremsten“ Wirkung psychologischer Verzerrungen gezeigt hat, aufbauen kann.

Gleichzeitig würde den im empirischen Teil festgestellten Schwächen (in puncto Hypothesenbildung und Ermittlungsmaßnahmen) Rechnung getragen werden, da sie Gegenstand der praktischen Übungen sind. Darüber hinaus zielen ein theoretischer Input zur kriminalistischen Arbeit und entscheidungspsychologischen Erkenntnissen sowie die in den Übungssachverhalten verwendeten psychologischen Verzerrungen darauf ab, die Teilnehmenden hinsichtlich der psychologischen Einflüsse auf die kriminalistische Arbeit zu sensibilisieren und ein reflexives Vorgehen zu stärken.

Die abgestuft entwickelte Aus- und Fortbildungskomponente wirkt zudem der festgestellten Bedrohung einer fehlenden interdisziplinären Schwerpunktsetzung entgegen und rückt die kriminal-psychologische Wissensvermittlung und das reflexive Training in den Fokus.

Mithin würde die kriminalistische Aus- und Fortbildung dem kritisch-reflektierten Denken den gebührenden Raum zuweisen.

## 9.2 Implementierung eines kriminalistischen Mindsets

Die unter Punkt 2.3 „Modelle kriminalistischer Herangehensweise“ dargestellten ausdifferenzierten Modelle versetzen Kriminalist:innen in die Lage, eine feingliedrige, an Analysefeldern orientierte kriminalistische Fallbearbeitung vorzunehmen. Besagte Modelle sind in der Theorie, vor allem bei Berufsanfängern, jedoch kaum vermittelbar und gelangen in der Praxis (wenn überhaupt) kaum zur Anwendung.

Demzufolge erscheint es angezeigt, einen davon abweichenden perspektivischen „Zoom“ einzunehmen, um bei Polizeibeamt:innen ein kriminalistisches Mindset bzw. eine kriminalistische Denkschule zu

implementieren. Hier kommt der Stärkung der metakognitiven Fähigkeit – als der Fähigkeit, über das eigene Denken nachzudenken – eine entscheidende Bedeutung zu. Zu dieser Zielerreichung ist es erforderlich, einerseits die kriminalistische Arbeit auf das Wesentliche – konkret den kriminalistischen Dreischritt – zu reduzieren und gleichzeitig andererseits ein Bewusstsein für die flankierenden entscheidungspsychologischen Prozesse und damit einhergehende menschliche Unzulänglichkeiten zu schaffen.

Um dies möglichst einfach, anschaulich und nachvollziehbar darzustellen, wurde anknüpfend an die unter Punkt 8.2 „Modell kriminalistischer Arbeit“ gemachten Ausführungen eine Grafik<sup>1519</sup> zur Implementierung eines kriminalistischen Mindsets entwickelt, die sowohl die wesentlichen Bausteine kriminalistischer Arbeit zusammenführt als auch deren Zusammenhänge sinnbildlich untermalt.



Abbildung 3: Kriminalistisches Mindset

<sup>1519</sup> Eigene Grafik; illustriert von Stefanie Eltges; Illustrationen: stock.adobe.com; siraanamwong/salome/antolir.

Die gewählte Darstellungsweise dient der besseren Einprägsamkeit und soll die wesentlichen Elemente in einem Bild zusammenführen. Dabei sollen optische Lerntypen angesprochen werden.

Nachfolgend wird eine Beschreibung der in das kriminalistische Mindset aufgenommenen Bausteine sowie ihrer Zusammenhänge vorgenommen.

Der Boden des Mindsets setzt sich aus den drei iterativen Elementen des unter Punkt 2.4 „Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises“ dargestellten kriminalistischen Dreischritts zusammen: Informationen, Hypothesen und Ermittlungsmaßnahmen. Kleine kriminalistische Figuren, die die Kriminalist:innen abbilden, bewegen sich zirkulär im Uhrzeigersinn zwischen den genannten Elementen, was durch Fußabdrücke verbildlicht wird. Die Figuren sind einzeln und im Team abgebildet. Diese Darstellung dient einerseits der Erläuterung, dass es auf die kriminalistische Arbeit des Einzelnen ankommt, und zeigt andererseits, welche Möglichkeiten, aber auch Risiken mit der kriminalistischen Arbeit im Team bzw. in Gruppen einhergehen. Die kriminalistischen Figuren tragen in jeder Hand eine Lupe. Unter der ersten Lupe wird ein Blitz grafisch dargestellt (repräsentiert System 1 = Intuition/Bauchgefühl), unter der zweiten Lupe ist ein Gehirn abgebildet (repräsentiert System 2 = Rationalität). Diese Darstellung verdeutlicht das psychologische Zusammenwirken beider Systeme und die Notwendigkeit der Nutzung beider „Werkzeuge“ für die kriminalistische Arbeit. Darüber hinaus trägt jede kriminalistische Figur einen andersfarbigen und unterschiedlich geformten Rucksack, der die individuellen Stärken und Schwächen von Kriminalist:innen verkörpert. Die Situationsvielfalt, mit der Kriminalist:innen potenziell konfrontiert werden können, wird durch ein Puzzle optisch dargestellt, von dem zwei Puzzleteile gelöst sind. Diese Abbildung soll unterstreichen, dass durch den Ablauf einzelner Iterationen immer nur Bestandteile des vollständigen Puzzles (des Gesamtbildes) betrachtet werden können. Folglich wird hierdurch bildlich herausgearbeitet, dass durch die kriminalistische Arbeit Zug um Zug nur einzelne Facetten eines Sachverhaltes ergründet werden können und es zum Erhalt eines vermeintlichen Gesamtbildes einer Vielzahl von Iterationen bedarf.

Die äußeren Einflüsse, die fallspezifisch sehr stark variieren können, werden durch Wolken symbolisiert und beinhalten beispielhaft Symbole für Zeitdruck, Vorgangsdruck, mediale Einflüsse und gesetzliche Rahmenbedingungen. Die Verwendung von verschiedenen Wolken und Sonnenschein soll untermalen, dass die Rahmenbedingungen fallspezifisch förderlich oder belastend und auch unterschiedlich stark oder schwach ausgeprägt sein können.

Die Bedeutung einer reflexiv-kriminalistischen Vorgehensweise, die alle vorgenannten Elemente, einschließlich der Kriminalist:innen selbst, im Blick behält, wird durch die Silhouette eines Kopfes symbolisiert, in dem die vorgenannten Elemente sich wiederfinden, und durch den Schriftzug „Hinterfrage alles, auch Dich selbst“ besonders hervorgehoben.

Bezugnehmend auf die Erkenntnisse aus der durchgeführten SWOT-Analyse kann resümiert werden, dass auf Grundlage der durchaus festzustellenden Anlage reflexiver Fähigkeiten (Stärken) die Verankerung eines kriminalistischen Mindsets realistisch durchführbar erscheint. Ein derart ausgestaltetes Mindset könnte demzufolge auf vorhandener Grundlage die reflexiven Fähigkeiten aufbauen und würde den Schwächen (in puncto Hypothesenbildung und Ermittlungsmaßnahmen) entgegenwirken. Zudem wäre das Mindset eine Möglichkeit, den herausgearbeiteten Bedrohungen (erschwerter theoretischer Vermittlung und fehlender Praxistauglichkeit von Konzepten kriminalistischer Herangehensweise) zu begegnen.

### 9.3 Nutzung von Entscheidungsschablonen

Der Polizei insgesamt kann anknüpfend an die unter Punkt 8.3 „Entscheidungshilfen“ gemachten Ausführungen eine Affinität zur Nutzung von Entscheidungshilfen, Checklisten, Handlungsanleitungen etc. attestiert werden. Diese Neigung kann als Bestreben interpretiert werden, die Vielschichtigkeit der Themen- und Aufgabenfelder polizeilicher Arbeit handhabbar zu machen.

Derartige Dokumente haben den Vorteil, dass komplexe Bereiche (vor-)strukturiert werden können.

Demgegenüber können sie allerdings auch eine trügerische Sicherheit vermitteln, indem sie das Denken auf die im jeweiligen Dokument enthaltenen Punkte und Unterpunkte richten und kreativ-deliberatives Denken limitieren (siehe Punkt 8.3 „Entscheidungshilfen“).

Hinzu kommt, dass eine allzu große Vielfalt derartig ausgestalteter Hilfen zur Unübersichtlichkeit beiträgt, die Praktikabilität mindert und den schnellen einsatzmäßigen Rückgriff erschweren kann.

Daraus kann geschlussfolgert werden, dass potenziell einsetzbare Entscheidungsschablonen in puncto Abstraktionsgrad nicht zu ausdifferenziert sein dürfen, um einer Determination kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns entgegenzuwirken.

Um ein kreativ-deliberatives Denken zu fördern, sollte eine Entscheidungsschablone – für die kriminalistische Arbeit insgesamt – möglichst viele Freitextfelder beinhalten und lediglich (Ober-)Kategorien vorgeben.

Für den Bereich der kriminalistischen Arbeit könnte sich eine Entscheidungsschablone lediglich auf die nachfolgenden Kategorien/Spalten fokussieren: Ereignisalternativen bzw. Hypothesen, Ermittlungsmaßnahmen, verifizierende Informationen bzw. Beweise („Spricht dafür“), falsifizierende Informationen bzw. Beweise („Spricht dagegen“) und Informationen, die (noch) keiner Hypothese zugeordnet werden konnten („(noch) neutrale Informationen“). Eine derartig ausgestaltete Entscheidungsschablone wurde beispielhaft erstellt (siehe Anlage 11). In den Spalten für Hypothesen und Ermittlungsmaßnahmen sollten selbige stichpunktartig ausgeführt werden. In den Spalten der potenziell verifizierenden bzw. falsifizierenden Informationen bzw. Beweise sollten Querverweise zu den jeweiligen Fundstellen in der Akte vorgenommen werden. Durch den gewählten Abstraktionsgrad wäre eine entsprechende Schablone für alle kriminalistischen Aufgabenbereiche geeignet, losgelöst vom Deliktsbereich oder der Zuordnung zum schutz- oder kriminalpolizeilichen Aufgabenbereich. Mithin wäre eine entsprechend ausgestaltete Entscheidungsschablone universell kriminalistisch einsetzbar.

Zusätzlich sollte die Nutzung einer bereichsspezifischen Entscheidungsschablone für Kapitaldelikte und Vermisstenfälle in Erwägung gezogen werden.

Zwar wurde grundsätzlich gegen eine kleinteilige Erstellung entsprechender Entscheidungsschablonen argumentiert, aufgrund der großen Bandbreite der mit Vermisstenfällen einhergehenden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen sowie der Schwere etwaig im Raum stehender Taten (Kapitaldelikte) ist eine Erstellung einer eigenständigen Entscheidungsschablone für diese speziellen Ermittlungsbereiche jedoch gerechtfertigt.

Allerdings sollte auch hier aus den oben dargelegten Gründen der notwendige Abstraktionsgrad gewahrt werden. In Bezug zu Vermisstenfällen sollten lediglich die Denkrichtungen (Ereignisalternativen bzw. Hypothesen) in Anlehnung an den im Zuge der Forschungsarbeit entwickelten Goldstandard vorgegeben werden. Die Spalte der Ermittlungsmaßnahmen sowie die Spalten der verifizierenden und falsifizierenden Informationen bzw. Beweise sollten hingegen aus den genannten Gründen leer bleiben. Eine dahingehend ausgerichtete Entscheidungsschablone wurde ebenfalls exemplarisch erstellt (siehe Anlage 12).

Die angeführten Entscheidungsschablonen sollten zunächst nicht (obligatorisch) in der Praxis eingeführt werden, sondern vielmehr aus Gründen der Akzeptanz vorerst (nur) in der Aus- und Fortbildung zum Einsatz kommen. Der Einsatz in der Praxis könnte nach eigenständiger Bewertung der Kriminalist:innen optional erfolgen. Eine sukzessive Einführung in die kriminalistische Arbeit würde eine ggf. erforderliche Anpassung der Entscheidungsschablonen in Abhängigkeit von den gesammelten Erfahrungen ermöglichen.

Bezugnehmend auf die Erkenntnisse aus der durchgeführten SWOT-Analyse kann konstatiert werden, dass der Einsatz von Entscheidungsschablonen geeignet sein dürfte, die durchaus vorhandenen reflexiven Fähigkeiten (Stärken) weiter auszubauen, da sie den Kriminalist:innen spiegelbildlich vorhalten, welche Denkrichtungen sie bislang mit welchen Maßnahmen verfolgt haben, welche Informationen für oder gegen einzelne Hypothesen vorliegen, aber auch, was bislang vernachlässigt wurde.

Gleichzeitig würde den Schwächen (insbesondere zu geringe Hypothesenbildung, zu wenig Ermittlungsmaßnahmen) Rechnung getragen werden, da die Entscheidungsschablone eine explizite Aufforderung darstellt, sich mit möglichst vielen Ereignisvarianten auseinanderzusetzen, und in puncto Kapitaldelikte und Vermisstenfälle auch bereits alle Denkrichtungen vorgibt.

Derartige Entscheidungshilfen dürften im Hinblick auf die eruierten Bedrohungen zweifelsfrei bürokratische Aufwände erhöhen, mehr Ressourcen binden und organisationskulturelle Widerstände hervorrufen, sofern eine verpflichtende Nutzung erfolgen würde. Letzterem sollte, wie oben bereits beschrieben, durch einen optionalen Einsatz in der Praxis begegnet werden.

Den Bedrohungen stehen jedoch die höher zu bewertenden positiven Effekte der gestärkten Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung und der verbesserten Reflexivität und Nachvollziehbarkeit kriminalistischen Handelns gegenüber. Die gezielte Aufforderung zur Dokumentation falsifizierender Aspekte dürfte bspw. dem confirmation bias entgegenwirken. Dobelli beschreibt dies als die Suche nach „disconfirming evidence“<sup>1520</sup>.

Zudem könnten genutzte Entscheidungsschablonen in sog. cold cases auch wichtige Anknüpfungspunkte für Ermittlungen sein, da sie die Entscheidungen und Bewertungen vorangehender Kriminalist:innen transparent machen und Anknüpfungspunkte offenbaren, die nicht aus der weitgehend chronologisch sortierten Akte hervorgehen.

Darüber hinaus stärkt die Aufforderung, Alternativen in Betracht zu ziehen, den in Artikel 6 Abs. 2 EMRK normierten Grundsatz der Unschuldsvermutung.<sup>1521</sup>

<sup>1520</sup> Dobelli, 2021, S. 43.

<sup>1521</sup> Vgl. Fahsing et al., 2021, S. 12.

## 9.4 Zusammenfassende Bewertung der Handlungsempfehlungen

Insbesondere die Kombination der drei genannten Handlungsempfehlungen (9.1 „Intensivierung der Aus- und Fortbildung zum kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln“, 9.2 „Implementierung eines kriminalistischen Mindsets“ und 9.3 „Nutzung von Entscheidungsschablonen“) bietet die Möglichkeit, Synergieeffekte zu schaffen, da die Handlungsempfehlungen gemeinsam positive Wechselwirkungen entfalten dürften.

Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass es einer fortlaufenden Evaluation bedarf, um den Nutzen der vorgeschlagenen Handlungsempfehlungen zu überprüfen und etwaige Anpassungen vornehmen zu können.

## 10 Schlussbetrachtung

*„Es gibt keinen Zauberstab, welcher mit einem Schlag unser Denken verbessern könnte.“<sup>1522</sup>*

Dies bedeutet jedoch keineswegs, dass wir nichts unternehmen können, um unser Denken und das eng damit verbundene Entscheiden und Handeln (selbst)kritisch zu reflektieren.

### 10.1 Zusammenfassung

Im ersten Teil der vorliegenden Forschungsarbeit standen das kriminalistische Denken, Entscheiden und Handeln bzw. der kriminalistische Dreischritt,

- Informationen,
- Hypothesen und
- Ermittlungsmaßnahmen

im Fokus der Betrachtung (Kapitel 2).

Dieser iterative (und häufig unbewusst) ablaufende Dreischritt wird insbesondere durch situative Rahmenbedingungen und individuelle Eigenschaften der Kriminalist:innen beeinflusst.

Im zweiten Teil der theoretischen Betrachtung standen entscheidungspsychologische Inhalte im Zentrum der Ausführungen (Kapitel 3). Der gewählte Aufbau des theoretischen Bezugsrahmens beruht auf der Erkenntnis, dass der kriminalistische Dreischritt gleichzeitig eine Abfolge sog. Mikro-Entscheidungen der Kriminalist:innen abbildet, die das ermittlungstaktische polizeiliche Vorgehen (und daran anknüpfende justizielle Denken, Entscheiden und Handeln) determinieren können.

Durch dieses theoretische Fundament konnte im Zwischenfazit (Kapitel 4) zusammenfassend herausgearbeitet werden, wie stark die kriminalistische Arbeit von bewussten (rationalen) Entscheidungen

<sup>1522</sup> Dörner, 1989, S. 278.

(System 2), aber vor allem von unbewussten (intuitiven) Entscheidungen (System 1) geprägt wird und welche systematischen Fehler (biases) aus dem Zusammenspiel beider Systeme resultieren können (Bsp.: confirmation bias).

Auf Grundlage der empirischen Arbeit (Kapitel 5) konnten mittels einer Fallvignetten-Studie Stärken und Schwächen kriminalistischer Entscheidungsfindung rheinland-pfälzischer Polizeibeamt:innen herausgearbeitet werden (Kapitel 6), die sich insbesondere auf die Hypothesenbildung, Benennung von Ermittlungsmaßnahmen und Wirkung verzerrender psychologischer Einflussfaktoren konzentrierte.

Zusammenfassend konnte auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse festgestellt werden, dass einerseits das Erfordernis besteht, die kriminalistischen Fähigkeiten (Hypothesenbildung, Identifizierung von Ermittlungsmaßnahmen) zu stärken und andererseits die Wirkung verzerrender psychologischer Faktoren (confirmation bias, Stereotype bzw. Vorurteile) zu limitieren.

Daran anknüpfend wurden ausgewählte Optimierungsansätze unter Berücksichtigung von mit ihnen einhergehenden Möglichkeiten und Bedrohungen diskutiert (Kapitel 8), die schließlich in einen Vorschlag zur Umsetzung von drei zentralen Handlungsempfehlungen (Kapitel 9) mündeten.

Hierbei handelt es sich um

- die Intensivierung der Aus- und Fortbildung zum kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln,
- die Implementierung eines kriminalistischen Mindsets und
- die Nutzung von Entscheidungsschablonen.

Durch die Umsetzung der Handlungsempfehlungen könnten sich mittelfristig positive Wechselwirkungen entfalten. Darüber hinaus beruht ihre Umsetzung maßgeblich auf der polizeilichen Schwerpunktsetzung, so dass keine äußeren Abhängigkeiten (wie bspw. eine divergierende Schwerpunktsetzung der Politik) bestehen.

## 10.2 Schlussfolgerungen

### 10.2.1 Intuition braucht Rationalität

Automatismen sind gerade bei der Polizei von herausragender Bedeutung, da es im Zuge der polizeilichen Tätigkeit regelmäßig erforderlich ist, unter unsicheren Bedingungen Ad-hoc-Entscheidungen zu treffen. Durch die Anwendung von Intuition können Entscheidungen stark beschleunigt und Ressourcen eingespart werden.

Dabei kann erfahrungsbasierte Intuition genutzt werden, um bei sich wiederholenden Sachverhalten einen langwierigen Abwägungs- und Entscheidungsprozess zu umgehen und (Einsatz- und Ermittlungs) Handlungen zeitnah umzusetzen. Eine kleinteilige, analytische Herangehensweise ist in diesen Fällen nicht angezeigt. Die Stärke der Intuition besteht somit darin, Assoziationen bestehend aus einer Anzahl an Variablen zu bilden und diese angelegten Muster zu erkennen.<sup>1523</sup>

Sich gänzlich auf die Intuition zu verlassen, stellt jedoch keine Option dar, da es zur Folge hätte, dass implizite und automatische Assoziationen unser polizeiliches Handeln dominieren. Bedeutsame Aufgabe der Rationalität ist es, dysfunktionale Assoziationen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken.<sup>1524</sup>

### 10.2.2 Rationalität braucht Intuition

„Rationales Handeln wird dann zu intelligentem Handeln, wenn in angemessener Weise auch Raum für Intuition und Emotion gegeben wird.“<sup>1525</sup>

Vordergründig ist die polizeiliche Arbeit stark geprägt durch ein rationales, auf Tatsachen und Fakten beruhendes Denken, Entscheiden und Handeln. Tatsächlich ist die Intuition jedoch für das polizeiliche Handeln unerlässlich, da sie es ermöglicht, auf Erfahrungswerte zurückzugreifen. Diese wissenschaftsbasierte Intuition wird als sog. implizites Wissen bezeichnet und beschreibt das Erfahrungswissen von Fachleu-

<sup>1523</sup> Vgl. Luoma et al., 2021, S. 9.

<sup>1524</sup> Vgl. Luoma et al., 2021, S. 9.

<sup>1525</sup> Funke et al., 2016, S. 79.

ten aus bestimmten Bereichen. Erfahrungsbasierte Intuition kann sich in bekannten Situationen sehr vorteilhaft auswirken, so dass ihr ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zugedacht werden sollten.

### 10.2.3 Fazit

Mit der vorliegenden Forschungsarbeit wurden vielfältige Anknüpfungspunkte geschaffen, eine ggf. unter Berücksichtigung der dargelegten Handlungsempfehlungen modifizierte Aus- und Fortbildung mit weiteren Forschungsprojekten fortlaufend zu analysieren. Durch diese Vorgehensweise könnte der Veränderungsprozess kontinuierlich wissenschaftlich begleitet und die Umsetzung einzelner Anpassungen bzw. die Umsetzung kombinierter Maßnahmen hinsichtlich ihrer Effizienz erforscht werden. Darüber hinaus wurde im Zuge der Bearbeitung eine Vielzahl weiterer Forschungsansätze mit divergierenden Schwerpunkten erkennbar. Als Ansätze für künftige Forschungsprojekte können beispielhaft mit Hilfe weiterer Fallvignetten-Studien die Fähigkeiten des kriminalpsychologischen Denkens, Entscheidens und Handelns (u. a. Bildung von Hypothesen, Benennung von Maßnahmen), einzelne kognitive Verzerrungen (u. a. overconfidence effect, Framing-Effekte) ausgewählte persönlichkeitspezifische Merkmale der Kriminalist:innen (u. a. Kreativität, Reflexivität) oder auch ausgesuchte Rahmenbedingungen (u. a. Zeitdruck, Stress) kriminalistischer Arbeit in Betracht gezogen werden.

Neben diesen als sog. Laborstudien zu bezeichnenden Forschungsprojekten wäre aber auch die wissenschaftliche Begleitung der kriminalistischen Arbeit im Rahmen realer polizeilicher Ermittlungen im Sinne eines „Naturalistic-Decision-Making-Forschungsansatzes“ zu nennen.<sup>1526</sup> Hinsichtlich der gewonnenen Erkenntnisse und herausgearbeiteten Anpassungsmöglichkeiten wurde einerseits der Austausch mit Personen mit divergierenden fachtheoretischen Professionen (u. a. Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Kriminalwissenschaften) gesucht, andererseits aber auch der Kontakt mit Praktiker:innen aufgenommen.

<sup>1526</sup> Vgl. Domeier, 2014, S. 47.

Diese Vorgehensweise war gezielt auf die Einbindung multipler Perspektiven (siehe Punkt 8.4) ausgerichtet, um die gewonnenen Erkenntnisse bzw. deren Interpretation, die erarbeiteten Optimierungsansätze sowie die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen kritisch und interdisziplinär zu reflektieren. Durch diese Vorgehensweise konnte bspw. eine Bereitschaft von Polizeibeamt:innen aus dem operativen Dienst festgestellt werden, die Entscheidungsschablone in Ermittlungsverfahren einzusetzen, auch als Bestandteil eines (künftigen) Forschungsprojektes. Neben sog. Laborstudien ist die dahingehend verstärkte Erforschung der kriminalistischen Praxis für den Ausbau reflexiver Fähigkeiten und die kontinuierliche Verbesserung der polizeilichen Aufgabenerfüllung unerlässlich.

Die im Zuge der empirischen Erhebungen gesammelten Erkenntnisse zu den Defiziten im kriminalistischen Denken, Entscheiden und Handeln und den untrennbar damit verbundenen entscheidungspsychologischen Einflüssen führen zu der zentralen Erkenntnis, dass das themenspezifische Bewusstsein um ebendieses Zusammenspiel die entscheidende Stellschraube zur Optimierung darstellt. Die Stärkung des Bewusstseins erfordert zwingend einen Ausbau der Reflexivität.

Die vorangehenden Aussagen verdeutlichen, dass eine ganzheitliche Einbindung von System 1 und System 2 grundsätzlich zu besseren Entscheidungen führt, als wenn nur eines der beiden Entscheidungssysteme (bewusst oder unbewusst) konsultiert wird. Eine effiziente Entscheidungskultur erfordert es, die Legitimation erfahrungsbasierter Intuition in die polizeiliche Tätigkeit einzubeziehen, die Möglichkeiten und Gefahren heuristischer Intuition zu erkennen und aus dem Zusammenspiel von Rationalität und Intuition zu profitieren und zu lernen.<sup>1527</sup>

Das Entscheidungsverhalten hängt maßgeblich ab von

- der Aufgabe,
- der Situation bzw. dem Kontext und
- der Person.<sup>1528</sup>

<sup>1527</sup> Vgl. Niederhäusern, 2018, S. 39.

<sup>1528</sup> Vgl. Badke-Schaub et al., 2012, S. 90; Schürmann, 1995, S. 18.

In Abhängigkeit von der Kombination dieser drei Faktoren erfolgt ein individuell unterschiedlich ausfallender (bewusster oder unbewusster) Rückgriff auf System 1 oder 2. Eine systematische Reflexion des daran anknüpfenden Handelns kann durch eine Verzahnung individueller und organisatorischer Abläufe gelingen.<sup>1529</sup> Die Fähigkeit zur Reflexion ist die Grundlage für ein lebenslanges Lernen.<sup>1530</sup>

Es gibt schlichtweg keine Patentrezepte für verschiedenartige Situationen. Letztlich kommt es immer darauf an, mit gesundem Menschenverstand auf stark divergierende Situationen zu reagieren und sich die kognitive Flexibilität zu bewahren.<sup>1531</sup>

Weder das uneingeschränkte Vertrauen in die Intuition noch die Neigung zur überbetonten Rationalität erscheinen angezeigt, vielmehr sollte ein reflexives Miteinander beider Konzepte angestrebt werden, das eine individuelle Sensibilität bei Entscheider:innen erfordert. Die Qualität der Arbeit wird letztlich davon bestimmt, wie systematisch, selbstreflektiert und kreativ kriminalistische Gedanken gefasst und verfolgt oder aber wieder verworfen werden.

Insgesamt zielen die dargelegten Handlungsempfehlungen darauf ab, dieses reflexive Miteinander beider Konzepte vor dem Hintergrund des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns zu stärken.

Eine derartige Stärkung der reflexiven Zusammenarbeit hat bestenfalls zur Folge, dass Polizeibeamt:innen in den bereits zu Beginn der Forschungsarbeit exemplarisch aufgezeigten polizeilich-kriminalistischen Entscheidungssituationen (bspw. Aufnahmen von Anzeigen, Bildung und Priorisierung von Hypothesen, Durchführung von Vernehmungen, Initiierung von Ermittlungsmaßnahmen) reflektiert agieren. Gleichzeitig trägt eine Stärkung des reflexiv-kriminalistischen Vorgehens zur fortlaufenden Professionalisierung polizeilichen Handelns bei.

<sup>1529</sup> Vgl. Schäfer, 2021, S. 38.

<sup>1530</sup> Vgl. Schäfer, 2021, S. 38.

<sup>1531</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 309.

## Literaturverzeichnis

**Abou-Taam, Marwan. 2011.** Deutschland braucht keine Migrationspolizei für Migranten. *Deutsche Polizei*. 2011, Heft 11, S. 32-35.

**Ackermann, Rolf, Clages, Horst und Roll, Holger. 2022.** *Handbuch der Kriminalistik. Kriminaltaktik für Praxis und Ausbildung*. 6., aktualisierte Auflage. Stuttgart: Boorberg, 2022.

**Aden, Hartmut. 2013.** Polizei und das Recht: Stressquelle oder Stressvermeidung? [Hrsg.] Lena Lehmann und Rainer Prätorius. *Polizei unter Stress?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2013, S. 15-34.

**Ahn, Woo-kyoung. 2022.** *Klar denken. Eine Anleitung*. Hamburg: Rowohlt, 2022.

**Ainsworth, Peter B. 2002.** *Psychology and Policing*. Cullompton: Willan, 2002.

**Albrecht, Yvonne. 2016.** Forschen als Spiel? Kreative Facetten innerhalb des zirkulären Forschungsprozesses mit der GTM und die Möglichkeit der Innovation mittels Abduktion und dem Serendipity-Prinzip. [Hrsg.] Claudia Equit und Christoph Hohage. *Handbuch Grounded Theory. Von der Methodologie zur Forschungspraxis*. Weinheim: Beltz Juventa, 2016, S. 240-256.

**Andler, Nicolai. 2015.** *Tools für Projektmanagement, Workshops und Consulting. Kompendium der wichtigsten Techniken und Methoden*. 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. Erlangen: Publicis, 2015.

**Anuschat, Erich. 1921.** *Die Gedankenarbeit des Kriminalisten. Kriminalistische Schlußfolgerungskunst und ihre Grenzen*. Berlin: Gerstmann, 1921.

**Arlt, Hans-Jürgen und Schulz, Jürgen. 2019.** *Die Entscheidung. Lösungen einer unlösbaren Aufgabe*. Wiesbaden: Springer VS, 2019.

**Arnold, Jörg und Ottiker, Thomas. 2019.** Kriminalistisches Denken – systematisch, methodisch, logisch. Konzept der drei Level: altbekannt – oder doch nicht? *Kriminalistik*. 2019, Heft 1, S. 50-54.

**Arnold, Jörg. 2016.** Wahrheitsfindung – Fiktion oder Realität? [Hrsg.] Joëlle Vuille, Nikolaus Oberholzer und Marc Graf. *Wahrheit, Täuschung und Lüge*. Bern: Stämpfli, 2016, S. 1-12.

**Artkämper, Heiko. 2013a.** Kriminalistik ist die Wahrheitsforschung mit den Mitteln der Wissenschaft und allgemein anerkannter Erfahrungssätze. *Kriminalist*. 2013, Heft 3, S. 22-26.

**Artkämper, Heiko. 2013b.** Die Staatsanwaltschaft. Teil 1: Aufgaben, Funktionen und Organisation der Staatsanwaltschaften im Strafverfahren. *Polizei – Studium – Praxis*. 2013, Heft 1, S. 10-15.

**Ask, Karl. 2006.** *Criminal Investigation: Motivation, Emotion and Cognition in the Processing of Evidence*. 2006. Göteborg, Universität, Dissertation, 2006.

**Ask, Karl, Rebelius, Anna und Granhag, Pär Anders. 2008.** The ‚Elasticity‘ of Criminal Evidence. A Moderator of Investigator Bias. *Applied Cognitive Psychology*. 2008, 22, S. 1245-1259.

**Ask, Karl und Fahsing, Ivar. 2018.** Investigative decision making. [Hrsg.] Andy Griffiths und Rebecca Milne. *The psychology of criminal investigation: From theory to practice*. New York: Routledge, 2018, S. 52-73.

**Ask, Karl und Alison, Laurence. 2010.** Investigators' decision-making. [Hrsg.] Pär Anders Granhag. *Forensic Psychology in context: Nordic and international perspectives*. Cullompton, Devon [u. a.]: Willan Publ., 2010, S. 35-55.

**Association of Chief Police Officers. 2012.** *Practice Advice on CORE INVESTIGATIVE DOCTRINE* / Association of Chief Police Officers, NPIA National Policing Improvement Agency, Practice Improvement.

Second Edition. [Online] 2012. [Letzter Zugriff am: 31. März 2023.] <https://www.whatdotheyknow.com/request/387377/response/948818/attach/2/Core%20Investigative%20Doctrine%202012.pdf>.

**Badke-Schaub, Petra, Hofinger, Gesine und Lauche, Kristina.** [Hrsg.]. 2012. *Human Factors. Psychologie sicheren Handelns in Risikobranchen*. 2., überarbeitete Auflage. Berlin: Springer, 2012.

**Bäcker, Matthias, Denninger, Erhard und Graulich, Kurt.** [Hrsg.]. 2021. *Handbuch des Polizeirechts. Gefahrenabwehr – Strafverfolgung – Rechtsschutz*. 7., vollständig überarbeitete Auflage des von Prof. Dr. Hans Liskens mitbegründeten Werks. München: Beck, 2021.

**Barthel, Christian und Kissmann, Guido.** 2012. Fallbearbeitung – Schlüsselmethodik für eine polizeiliche Handlungslehre. [Hrsg.] Thomas Enke und Steffen Kirchhof. *Theorie und Praxis polizeilichen Handelns. Wie viel Wissenschaft braucht die Polizei?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2012, S. 113-139.

**Basten, Pascal.** 2016. *Die Menschenwürde des Grundgesetzes auf dem Prüfstand. Rechtlich-ethische Entscheidungen für Fallkonstellationen der polizeilichen Praxis*. Berlin: Duncker & Humblot, 2016.

**Beck, Hanno.** 2014. *Behavioral Economics*. Wiesbaden: Springer Gabler, 2014.

**Behr, Rafael.** 2019. Verdacht und Vorurteil. Die polizeiliche Konstruktion der „gefährlichen Fremden“. [Hrsg.] Christiane Howe und Lars Ostermeier. *Polizei und Gesellschaft. Transdisziplinäre Perspektiven zu Methoden, Theorie und Empirie reflexiver Polizeiforschung*. Wiesbaden: Springer, 2019, S. 17-45.

**Behr, Rafael.** 2017. „Wir ermitteln in alle Richtungen“ – Polizeiliche Verdachtsschöpfung zwischen Bauchgefühl, Diskriminierung und hierarchischer Wissensproduktion. [Hrsg.] Bernhard Frevel et al. *Facetten der Polizei- und Kriminalitätsforschung. Festschrift für Karlhans Liebl*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2017, S. 82-98.

**Belitz, Lutz.** 2018. Kriminalistisches Denken im Ermittlungsprozess. [Hrsg.] Jochen Christe-Zeyse. *Kriminalistik und forensische Wissenschaften: Festschrift für Ingo Wirth*. Berlin: Köster, 2018, S. 193-202.

**Bergmann, Barbara und Vetter, Anna.** 2020. Wie viel Bauchgefühl verträgt die „Negativprognose“? Die Gefahr kognitiver Urteilsverzerrungen bei der (intuitiven) Bewertung des Kriminalitätsrisikos junger Straftäter. *Polizei*. 2020, Heft 6, S. 211-223.

**Berthel, Ralph.** 2007. Kriminalistisches Denken neu denken! *Kriminalistik*. 2007, Heft 12, S. 732-737.

**Berthel, Ralph.** 2008. Version, Hypothese und die Bedeutung für die kriminalistische Praxis. *Kriminalistik*. 2008, Heft 3, S. 183-186.

**Berthel, Ralph.** 2021. Wissensmanagement aus kriminalistischer Perspektive. [Hrsg.] Eberhard Kühne und Karlhans Liebl. *Polizeiwissenschaft. Fiktion, Option oder Notwendigkeit?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2021, S. 289-319.

**Bertling, Jonas Pablo.** 2010. Zwei-Stichproben-Tests. [Hrsg.] Heinz Holling und Bernhard Schmitz. *Handbuch Statistik, Methoden und Evaluation*. Göttingen: Hogrefe, 2010, S. 391-409.

**Betsch, Tilmann, Funke, Joachim und Plessner, Henning.** 2011. *Denken – Urteilen, Entscheiden, Problemlösen*. Berlin: Springer, 2011.

**Bidlo, Oliver.** 2011. Kreativität, Abduktion und das Neue. Überlegungen zu Peirce‘ Konzeption des Neuen. [Hrsg.] Norbert Schröer und Oliver Bidlo. *Die Entdeckung des Neuen. Qualitative Sozialforschung als Hermeneutische Wissenssoziologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2011, S. 45-53.

**Birkel, Christoph et al.** 2022. *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020: bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2022.

**Blake, David Michael. 2017.** Cognitive Bias and Use of Force Investigations. *Investigative Sciences Journal*. 2017, 9, S. 1-23.

**Blanz, Benedikt M. 2017.** *High-Reliability-Entscheidungen. Evidenzbasierte Ansätze zur Entscheidungsforschung für Verantwortungsträger*. Wiesbaden: Springer, 2017.

**Blumer, Herbert. 2015.** Der methodologische Standort des Symbolischen Interaktionismus. [Hrsg.] Roland Burkart und Walter Hömberg. *Kommunikationstheorien. Ein Textbuch zur Einführung*. 8., durchgesehene und aktualisierte Auflage. Wien: New Academic Press, 2015, S. 32-77.

**Bodach, Ronny. 2020.** Die kriminalistische Fallbearbeitung adaptiert für den Bereich Cybercrime. [Hrsg.] Ralph Berthel. *Kriminalistik und Kriminologie in der VUCA-Welt, Teil II. Kriminalität und digitaler Raum, Gefahren für den Rechtsstaat*. Rothenburg/Oberlausitz: Hochschule der Sächsischen Polizei (FH), 2020, S. 97-119.

**Böhle, Fritz, Pfeiffer, Sabine und Sevsay-Tegethoff, Nese. [Hrsg.]. 2004.** *Die Bewältigung des Unplanbaren*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 2004.

**Bogner, Alexander, Littig, Beate und Menz, Wolfgang. [Hrsg.]. 2009.** *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfehler*. 3., grundlegend überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009.

**Borgert, Stephanie und Lambertz, Mark. 2019.** *30 Minuten Besser entscheiden mit Red Teaming*. Offenbach: GABAL, 2019.

**Bowling, Ben, Parmar, Alpa und Phillips, Coretta. 2008.** Policing Minority Ethnic Communities. [Hrsg.] Tim Newburn. *Handbook of Policing*. London: Taylor & Francis, 2008, S. 611-641.

**Braun, Walter. 2010.** *Die (Psycho-)Logik des Entscheidens. Fallstricke, Strategien und Techniken im Umgang mit schwierigen Situationen*. Bern: Hans Huber, 2010.

**Brodag, Wolf-Dietrich. 1995.** *Kriminalistik. Grundlagen der Verbrechensbekämpfung*. 7. Auflage. Stuttgart: Boorberg, 1995.

**Bronner, Rolf. 1973.** *Entscheidung unter Zeitdruck*. Tübingen: Mohr, 1973.

**Büring, Alexander. 1992.** *Die geistige und praktische Tatrekonstruktion im Lichte der kriminalistischen Denklehre*. Stuttgart: Boorberg, 1992.

**Bundeskriminalamt. 2007.** *Handbuch der Polizeilichen Auswertung*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2007. Im polizeilichen Netz (EX-TRAPOL) abrufbar.

**Burghard, Waldemar. 1986.** *Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge*. 4., neu bearbeitete und aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 1986.

**Carson, David. 2009.** The abduction of Sherlock Holmes. *International Journal of Police Science & Management*. 2009, 2, S. 193-202.

**CC-175. 2021.** Der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) als kriminalistische Methode. *Kriminalistik*. 2021, Heft 8-9, S. 509-515.

**Clages, Horst. 1983.** *Kriminalistik für Fachhochschulen. Der Tatort, der Erste Angriff*. Stuttgart: Boorberg, 1983.

**Clages, Horst. 2003a.** Methodik der kriminalistischen Fallbearbeitung. Begriffe, Grundsätze, Methodenfragen in Stichwörtern (5). *Kriminalistik*. 2003, Heft 5, S. 397-400.

**Clages, Horst. 2003b.** Methodik der kriminalistischen Fallbearbeitung. Begriffe, Grundsätze, Methodenfragen in Stichwörtern (7). *Kriminalistik*. 2003, Heft 8-9, S. 567-568.

**Clages, Horst und Ackermann, Rolf. [Hrsg.]. 2019.** *Der rote Faden. Grundsätze der Kriminalpraxis*. Heidelberg: Müller, 2019.

**College of Policing. 2018.** *Professionalising Investigations Programme. Programme Policy.* [Online] 2018. [Letzter Zugriff am: 31. März 2023.] <https://assets.college.police.uk/s3fs-public/2020-11/Professionalising-Investigations-Programme.pdf>.

**Cuhls, Kerstin. 1998.** *Technik-Vorausschau in Japan. Ein Rückblick auf 30 Jahre Delphi-Expertenbefragungen.* Heidelberg: Physica-Verlag, 1998.

**Czuba, Vanessa Katarina. 2021.** *Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren – ein rechtspsychologischer Diskurs. Eine dissonanztheoretische Untersuchung einseitiger Ermittlungstätigkeit bei Polizeibeamten.* Berlin: Peter Lang, 2021.

**Dando, Coral und Ormerod, Thomas C. 2017.** Analyzing Decision Logs to Understand Decision Making in Serious Crime Investigations. *Human Factors.* 2017, 8, S. 1188-1203.

**Denner, Christian. 2009.** *Die Psychologie strategischen Entscheidens. Wie der Verstand unsere Entscheidungen manipuliert.* Marburg: Tectum Verlag, 2009.

**Dern, Harald. 2010.** Heuristische Grundlagen der Fallanalyse. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie.* 2010, Heft 2, S. 98-106.

**Dienstbühl, Dorothee. 2015.** Kulturell legitimierte Gewalt gegen Frauen. Opfer im Spannungsfeld zwischen Populismus und einer Politik des Wegsehens. *Deutsche Polizei.* 2015, Heft 12, S. 14-18.

**Dobelli, Rolf. 2021.** *Die Kunst des klaren Denkens. 52 Denkfehler, die Sie lieber anderen überlassen.* München: Piper, 2021.

**Döring, Nicola und Bortz, Jürgen. 2016.** *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften.* 5., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage. Berlin: Springer, 2016.

**Dörner, Dietrich. 1989.** *Die Logik des Misslingens. Strategisches Denken in komplexen Situationen.* Hamburg: Rowohlt, 1989.

**Dörsam, Peter. 2007.** *Grundlagen der Entscheidungstheorie.* 5., überarbeitete Auflage. Heidenau: PD-Verlag, 2007.

**Domeier, Markus. 2014.** *Architektur der Fehlentscheidung. Analyse suboptimaler Ergebnisse bei Managemententscheidungen aufgrund kognitiver Verzerrungen.* Lengerich: Pabst Science Publishers, 2014.

**Dosdall, Henrik. 2021.** *Die NSU-Ermittlungen 1998-2011. Eine organisationssoziologische Perspektive.* Wiesbaden: Springer VS, 2021.

**Dowling, Cornelia E. und Gundlach, Thomas E. 2019.** Von Urteilsheuristiken und -verzerrungen – und was Ermittler daraus lernen können. *Kriminalistik.* 2019, Heft 2, S. 73-79.

**Doyle, Arthur Conan. 2021.** *Sherlock Holmes. Die Romane.* München: Anaconda, 2021.

**Dror, Itiel E., Charlton, David und Péron, Alisa E. 2006.** Contextual information renders experts vulnerable to making erroneous identifications. *Forensic Science International.* 2006, 1, S. 74-78.

**Droste, Heinz W. 2022.** *Entfessele Dein bestes Denken! Rationalitäts-Quotient. Die Vermessung der Vernunft.* Hückelhoven: Pedion, 2022.

**Effer-Uhe, Daniel und Mohnert, Alica. 2019.** *Psychologie für Juristen.* 1. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2019.

**Effer-Uhe, Daniel. 2020.** Urteilen ohne Denkfehler – Psychologie und Justiz. *Deutsche Richterzeitung.* 2020, Heft 1, S. 18-21.

**Eisenführ, Franz und Weber, Martin. 2003.** *Rationales Entscheiden.* 5., überarbeitete und erweiterte Auflage. Berlin: Springer-Verlag, 2003.

**Endruweit, Günter. 2015.** *Empirische Sozialforschung. Wissenschaftstheoretische Grundlagen.* München: UVK/Lucius, 2015.

**Engelstätter, Tobias. 2022.** Delegitimierung des Staates durch Verschwörungsmythen – ein Fall für das Staatsschutzrecht? *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht.* 2022, S. 109-114.

**Eschelbach, Ralf. 2019.** Dissonanzreduktionen im Strafprozeß. *Goldammer's Archiv für Strafrecht*. 2019, S. 593-619.

**Europäische Union. Agentur für Grundrechte. 2010.** *Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes „Ethnic Profiling“ erkennen und vermeiden.* Ein Handbuch. [Online] 2010. [Letzter Zugriff am: 27. März 2023.] [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling\\_DE.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1133-Guide-ethnic-profiling_DE.pdf).

**Evans, Jonathan St. B. T. 2008.** Dual-Processing Accounts of Reasoning, Judgment, and Social Cognition. *Annual Review of Psychology*. 2008, S. 255-278.

**Fabis, Felix. 2020.** Polizeilicher Gefahrenbegriff im Spannungsfeld zwischen Prävention und Repression. [Hrsg.] Thomas Fischer und Eric Hilgendorf. *Gefahr*. Baden-Baden: Nomos, 2020, S. 81-94.

**Fährmann, Jan. 2021.** Soziale Kontrolle durch die Polizei. Wofür sollte die Polizei (nicht) zuständig sein? *Bürgerrechte und Polizei*. 2021, Nr. 125, S. 32-39.

**Fahsing, Ivar und Gottschalk, Petter. 2008.** Characteristics of effective detectives: a content analysis for investigative thinking styles in policing. *International Journal of Innovation and Learning*. 2008, 6, S. 651-663.

**Fahsing, Ivar und Ask, Karl. 2013.** Decision Making and Decisional Tipping Points in Homicide Investigations: An Interview Study of British and Norwegian Detectives. *Journal of Investigative Psychology and Offender Profiling*. 2013, 10, S. 155-165.

**Fahsing, Ivar, Rachlew, Asbjørn und May, Lennart. 2021.** Have you considered the opposite? A debiasing strategy for judgement in criminal investigation. *The Police Journal: Theory, Practice and Principles*. 2021, Heft 0, S. 1-16.

**Fahsing, Ivar. 2021.** *How to think like a detective. – The best detectives seem to have almost supernatural insight, but their cognitive toolkit is one that anybody can use.* [Online] 21. April 2021. [Letzter Zugriff am: 28. März 2023.] <https://psyche.co/guides/how-to-solve-problems-by-thinking-like-a-detective>.

**Fahsing, Ivar. 2016.** *The Making of an Expert Detective: Thinking and Deciding in Criminal Investigations*. 2016. Göteborg, Universität, Dissertation, 2016.

**Fahsing, Ivar und Ask, Karl. 2016.** The making of an expert detective: the role of experience in English and Norwegian police officers' investigative decision-making. *Psychology, crime & law*. 2016, 22, S. 203-223.

**Feltes, Thomas. 2019.** Die „German Angst“. Woher kommt sie, wohin führt sie? Innere vs. gefühlte Sicherheit. Der Verlust an Vertrauen in Staat und Demokratie. *Neue Kriminalpolitik*. 2019, Heft 1, S. 3-12.

**Feltes, Thomas und Jordan, Lena. 2017.** Schnelles und langsames Denken im Polizeiberuf. Ein Beitrag zu Risiken und Nebenwirkungen polizeilicher Sozialisation. [Hrsg.] Jürgen Stierle, Dieter Wehe und Helmut Siller. *Handbuch Polizeimanagement. Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis*. Wiesbaden: Springer Gabler, 2017, S. 255-276.

**Fenyvesi, Csaba. 2013.** Die Pyramidenmodelle und die Grundprinzipien der Kriminalistik. *Kriminalistik*. 2013, Heft 4, S. 247-251.

**Festinger, Leon. 2020.** *Theorie der kognitiven Dissonanz*. Bern: Huber, 2020.

**Förster, Jens. 2020.** *Schublade auf, Schublade zu. Die verheerende Macht der Vorurteile*. München: Droemer, 2020.

**Franzke, Bettina. 2021.** Interkulturelle Kompetenz gleich Antirassismus? Ein Positionspapier. *Kriminalistik*. 2021, Heft 4, S. 252-255.

**Freitag, Marcus und Schophaus, Malte. [Hrsg.]. 2017.** *Reflexive Polizei. Vermittlung von Reflexionskompetenz im Hochschulstudium.* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2017.

**Frevel, Bernhard. 2012.** Gilt Humboldts Ideal der Einheit von Forschung und Lehre? Ein essayistisches Plädoyer für die Forschung an Polizeihochschulen. [Hrsg.] Thomas Enke und Steffen Kirchhof. *Theorie und Praxis polizeilichen Handelns. Wie viel Wissenschaft braucht die Polizei?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2012, S. 29-39.

**Frevel, Bernhard. 2018.** *Innere Sicherheit. Eine Einführung.* Wiesbaden: Springer VS, 2018.

**Frevel, Bernhard, Miesner, Christian und Voelzke, Nils. 2010.** Das leitfadengestützte Experteninterview. [Hrsg.] Christian Barthel und Clemens Lorei. *Empirische Forschungsmethoden. Eine praxisorientierte Einführung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Polizei.* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2010, S. 103-127.

**Frevel, Bernhard et al. [Hrsg.]. 2015.** *Polizei in Staat und Gesellschaft. Politikwissenschaftliche und soziologische Grundzüge.* 2. Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 2015.

**Frey, Matthias. 2019.** Das Pareto-Prinzip in der kriminalistischen Hypothesenbildung. *Polizei & Wissenschaft.* 2019, Heft 3, S. 24-34.

**Frings, Christoph. 2012.** Kriminalistische Fallanalyse. *Polizei – Studium – Praxis.* 2012, Heft 2, S. 16-24.

**Funke, Joachim und Dexheimer, Julia. 2016.** Rationales Denken und intelligentes Verhalten: Beiträge der Allgemeinen Psychologie – Kognition. [Hrsg.] Karlheinz Sonntag. *Personalentwicklung in Organisationen. Psychologische Grundlagen, Methoden und Strategien.* Göttingen: Hogrefe, 2016, S. 65-81.

**Funke, Joachim und Vaterrodt, Bianca. 2009.** *Was ist Intelligenz?* 3., aktualisierte Auflage. München: Beck, 2009.

**Garms-Homolová, Vjenka. 2021.** *Sozialpsychologie der Informationsverarbeitung über das Selbst und die Mitmenschen. Selbstkonzept, Attributionstheorien, Stereotype & Vorurteile.* Berlin: Springer, 2021.

**Geipel, Andreas. 2017.** *Handbuch der Beweiswürdigung.* 3. Auflage. Bonn: ZAP, 2017.

**Genkova, Petja. 2019.** Diversity und Polizei. [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange, Thomas Model und Michaela Wendekamm. *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien.* Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 113-131.

**Gerrig, Richard J., Dörfler, Tobias und Roos, Jeanette. [Hrsg.]. 2015.** *Psychologie.* 20., aktualisierte Auflage. Hallbergmoos: Pearson Deutschland GmbH, 2015.

**Gerth, Juliane, Graf, Marc und Weber, Michael. 2022.** Kognitive Verzerrungen im forensischen Kontext: Zuverlässigere Risikobeurteilungen durch Debiasing. *Praxis der Rechtspsychologie.* 2022, Heft 1, S. 69-89.

**Gesellschaft für Konsumforschung. 2018.** *Trust in Professions 2018 – eine Studie des GfK Vereins. Von Feuerwehrleuten bis zu Politikern.* [Online] 2018. [Letzter Zugriff am: 28. März 2023.] [https://www.nim.org/sites/default/files/medien/135/dokumente/2018\\_-\\_trust\\_in\\_professions\\_-\\_deutsch.pdf](https://www.nim.org/sites/default/files/medien/135/dokumente/2018_-_trust_in_professions_-_deutsch.pdf).

**Getto, Winfried. 1998a.** Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung – Teil 1. Zugleich ein Vorschlag zur Begründung einer Wissenschaftstheorie für die Kriminaltaktik. *Kriminalistik.* 1998, Heft 8-9, S. 567-571.

**Getto, Winfried. 1998b.** Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung – Teil 2. Logik, Denkgesetze und die kriminalistische Kombination. *Kriminalistik.* 1998, Heft 10, S. 647-651.

**Getto, Winfried. 1998c.** Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung – Teil 3. Begriffe und Klassifizierungen; Dialektik, induktive Begründungen und deduktive Schlüsse. *Kriminalistik.* 1998, Heft 11, S. 707-712.

**Gigerenzer, Gerd. 2007.** *Bauchentscheidungen. Die Intelligenz des Unbewussten und die Macht der Intuition.* 6. Auflage. München: Bertelsmann, 2007.

**Gigerenzer, Gerd. 2004.** Fast and Frugal Heuristics: The Tools of Bounded Rationality. [Hrsg.] Derek J. Koehler und Nigel Harvey. *Blackwell Handbook of Judgment and Decision Making.* Malden, Mass.: Blackwell, 2004, S. 62-88.

**Gigerenzer, Gerd und Gaissmaier, Wolfgang. 2011.** Heuristic Decision Making. *Annual Review of Psychology.* 2011, S. 451-482.

**Gigerenzer, Gerd. 2019.** Rationales Entscheiden unter Ungewissheit ≠ Rationales Entscheiden unter Risiko. [Hrsg.] Bernhard Fleischer, Reiner Lauterbach und Kurt Pawlik. *Rationale Entscheidungen unter Unsicherheit.* Berlin: De Gruyter, 2019, S. 1-14.

**Gilovich, Thomas, Vallone, Robert und Tversky, Amos. 1985.** The Hot Hand in Basketball: On the Misperception of Random Sequences. *Cognitive Psychology.* 1985, S. 295-314.

**Glöckner, Andreas und Towfigh, Emanuel Vahid. 2015.** Entscheidungen zwischen „Intuition“ und „Rationalität“. *Deutsche Richterzeitung.* 2015, Heft 07/08, S. 270-273.

**Glaserfeld, Ernst von. 2016.** Konstruktion der Wirklichkeit und des Begriffs der Objektivität. [Buchverf.] Heinz von Foerster et al. *Einführung in den Konstruktivismus.* 16. Auflage. München: Piper, 2016, S. 9-40.

**Glaserfeld, Ernst von. 2015.** Theorie der kognitiven Entwicklung. [Hrsg.] Bernhard Pörksen. *Schlüsselwerke des Konstruktivismus.* 2., erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 2015, S. 81-96.

**Göbel, Elisabeth. 2018.** *Entscheidungstheorie.* 2., durchgesehene Auflage, Studienausgabe. Konstanz: UVK Verlagsgesellschaft, 2018.

**Gollwitzer, Peter M., Heckhausen, Heinz und Steller, Birgit. 1990.** Deliberative and Implemental Mind-Sets: Cognitive Tuning Toward Congruous Thoughts and Information. *Journal of Personality and Social Psychology.* 1990, 6, S. 1119-1127.

**Gonzales-Black, Alexis und Arauz, Mike. 2023.** *Decision Making Can Be a Lever for Organizational Change.* [Online] 2023. [Letzter Zugriff am: 30. März 2023.] <https://www.aug.co/decision-making-whitepaper>.

**Gottschlag, Robin. 2017.** *Die Eingriffsverwaltung und ‚Ethnic Profiling‘. Untersuchung der Polizeiarbeit im Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung und Diskriminierungsverbot.* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2017.

**Groß, Hanns. 1894.** Die Ausbildung des praktischen Juristen. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.* 1894, Heft 1, S. 1-18.

**Grünig, Rudolf und Kühn, Richard. 2017.** *Prozess zur Lösung komplexer Entscheidungsprobleme. Ein heuristischer Ansatz.* 5., korrigierte und überarbeitete Auflage. Berlin: Springer Gabler, 2017.

**Gruner, Martin und Oppenhäuser, Markus. 2022.** Simulators don't teach. Kollaboratives Lernen an der Hochschule der Polizei mittels Echtzeitsimulation. [Hrsg.] Jürgen Stemmer und Joachim Beck. *Post-Corona-Zeit für die Lehre. Strategien für ein modernes Blended-Learning an den Hochschulen für den öffentlichen Dienst.* Baden-Baden: Nomos, 2022, S. 279-338.

**Guardian News. 2015.** *The three switches puzzle: Solution.* [Online] 03. Juli 2015. [Letzter Zugriff am: 31. März 2023.] <https://www.youtube.com/watch?v=5YuvpPf4HWI>.

**Gundlach, Thomas E. 2013.** Die kriminalistische Wabenanalyse. [Hrsg.] Heiko Artkämper und Horst Clages. *Kriminalistik gestern – heute – morgen, Festschrift zum 10-jährigen Bestehen der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik.* Stuttgart: Boorberg, 2013, S. 187-236.

**Gundlach, Thomas E. und Straub, Peter. 2020.** *Kriminalistisches Denken*. 11., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: Müller, 2020.

**Gutmann, Thomas. 2019.** Wahrheit. [Hrsg.] Thomas Fischer. *Beweis*. Baden-Baden: Nomos, 2019, S. 11-26.

**Gutschmidt, Daniela. 2020.** Interkulturelle Kompetenz in der Polizei. *Polizei & Wissenschaft*. 2020, Heft 2, S. 11-29.

**Haas, Henriette. 2020.** Stringente Beweisführung und begründete Zweifel versus Schein-Beweise. *Kriminalistik*. 2020, Heft 11, S. 692-700.

**Häder, Michael. 2014.** *Delphi-Befragungen. Ein Arbeitsbuch*. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 2014.

**Häder, Michael. 2019.** *Empirische Sozialforschung. Eine Einführung*. 4. Auflage. Springer: Wiesbaden, 2019.

**Harris, David A. 1999.** *Driving While Black. Racial Profiling On Our Nation's Highways*. [Online] 1999. [Letzter Zugriff am: 30. März 2023.] <https://www.aclu.org/report/driving-while-black-racial-profiling-our-nations-highways>.

**Hartmann, Arthur und Schmidt, Rolf. 2018.** *Strafprozessrecht. Grundzüge des Strafverfahrens*. 7. Auflage. Grasberg: Schmidt, 2018.

**Hauff, Mechthild und Schulze, Verena. 2019.** Der Masterstudiengang „Öffentliche Verwaltung – Polizeimanagement“: akademisch, bedarfsgerecht, praxisnah und zukunftsorientiert?! [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange, Thomas Model und Michaela Wendekamm. *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien*. Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 63-85.

**Heath, Chip und Heath, Dan. 2013.** *Decisive. How to make better choices in life and work*. New York: Crown Business, 2013.

**Heesen, Bernd. 2021.** *Wissenschaftliches Arbeiten. Methodenwissen für Wirtschafts-, Ingenieur- und Sozialwissenschaftler*. 4., aktualisierte Auflage. Berlin: Springer Gabler, 2021.

**Heid, Philipp. 2020.** Die Kriminalistik im System der Kriminalwissenschaften. *Kriminalistik*. 2020, Heft 10, S. 584-589.

**Heinze, Rolf G. 2019.** Sozioökonomische Zersplitterung und Digitalisierung: Auf dem Weg zur granularen Gesellschaft. [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange, Thomas Model und Michaela Wendekamm. *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien*. Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 11-33.

**Hejl, Peter M. 2016.** Konstruktion der sozialen Konstruktion. Grundlinien einer konstruktivistischen Sozialtheorie. [Buchverf.] Heinz von Foerster et al. *Einführung in den Konstruktivismus*. 16. Auflage. München: Piper, 2016, S. 109-146.

**Heyer, Thorsten. 1996.** Zum polizeilichen Entscheidungsverhalten unter Zeitdruck. *Polizei*. 1996, Heft 5, S. 127-131.

**Hill, Hermann. 2020.** „Bounded Rationality“ im digitalen Zeitalter. Die Kunst des Wahrnehmens und der Informationsverarbeitung. *Die Öffentliche Verwaltung*. 2020, Heft 6, S. 205-216.

**Hill, Hermann. 2017.** Die Kunst des Entscheidens. Neue Strategien für veränderte Umwelten. *Die Öffentliche Verwaltung*. 2017, Heft 11, S. 433-443.

**Hirtenlehner, Helmut. 2016.** Fremdenfeindlichkeit, Straflust und Furcht vor Kriminalität. Interdependenzen im Zeitalter spätmoderner Unsicherheit. *Soziale Probleme*. 2016, Heft 1, S. 17-47.

**Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz. 2018.** *Curriculum der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz im Bachelorstudiengang Polizeidienst*. [Online] 01. Oktober 2018. [Letzter Zugriff am: 29. März 2023.] [https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/user\\_upload/HdP/Dokumente/Modulhandbuch\\_01\\_10\\_2018.pdf](https://www.polizei.rlp.de/fileadmin/user_upload/HdP/Dokumente/Modulhandbuch_01_10_2018.pdf).

**Hofer, Franziska et al. 2021.** (Re-)konstruierte Wahrheiten. Auswirkungen kognitiver Verzerrungen in der Polizeiarbeit und wirksame Gegenstrategien. *Format Magazine: Zeitschrift für Polizeiausbildung und Polizeiforschung / Institut Suisse de Police*. 2021, Heft 11, S. 64-71.

**Hofinger, Gesine. 2013.** Entscheiden in komplexen Situationen – Anforderungen und Fehler. [Hrsg.] Rudi Heimann, Stefan Strohschneider und Harald Schaub. *Entscheiden in kritischen Situationen. Neue Perspektiven und Erkenntnisse*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2013, S. 3-21.

**Hofmann, Hans, Lukosek, Sandra und Schulte-Rudzio, Florentine. 2020.** Das Gewicht der Sicherheit als Herausforderung des liberalen Verfassungsstaates. *Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht*. 2020, S. 233-244.

**Holzauer, Hedda. 2016.** *Kriminalistische Serendipity – Ermittlungserfolge im Spannungsfeld zwischen Berufserfahrung, Gefühlsarbeit und Zufallsentdeckungen. Über die Bedeutung von Serendipity im Rahmen (kriminal)polizeilicher Ermittlungstätigkeit*. [Online] 2016. [Letzter Zugriff am: 29. März 2023.] <https://ediss.sub.uni-hamburg.de/handle/ediss/6960>. Hamburg, Universität, Dissertation. 2016.

**Honekamp, Wilfried. 2019.** Cybercrime: Aktuelle Erscheinungsformen und deren Bekämpfung. [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange, Thomas Model und Michaela Wendekamm. *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien*. Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 47-59.

**Horn, Alexander. 2014.** *Die Logik der Tat. Erkenntnisse eines Profilers*. München: Droemer, 2014.

**Huber, Oswald. 2013.** *Das psychologische Experiment. Eine Einführung*. 6., überarbeitete Auflage. Bern: Huber, 2013.

**Humboldt, Wilhelm von. 1968.** *Gesammelte Schriften. Bd. 7 = Abt. 1. Werke Bd. 7, Hälfte 1[2]: Einleitung zum Kawiwerk. Paralipomena – Unveränd. photomechan. Nachdr. d. 1. Aufl. Berlin, Behr, 1907*. Berlin: de Gruyter, 1968.

**Hunold, Daniela, Dangelmaier, Tamara und Brauer, Eva. 2021.** Soziale Ordnung und Raum – Aspekte polizeilicher Raumkonstruktion. *Soziale Probleme*. 2021, Heft 1, S. 19-44.

**Jäger, Kathleen. 2018.** Unbewusste Vorurteile und ihre Bedeutung für den Richter. *Deutsche Richterzeitung*. 2018, Heft 1, S. 24-27.

**Jamali, Hamid R. 2019.** The battle against cognitive bias. *inCite*. 2019, 9/10, S. 14.

**Janczyk, Markus und Pfister, Roland. 2020.** *Inferenzstatistik verstehen. Von A wie Signifikanztest bis Z wie Konfidenzintervall*. 3. Auflage. Berlin: Springer, 2020.

**Jann, Werner und Wegrich, Kai. 2014.** Phasenmodelle und Politikprozesse: Der Policy-Cycle. [Hrsg.] Klaus Schubert und Nils C. Bandelow. *Lehrbuch der Politikfeldanalyse*. 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. München: Oldenbourg, 2014, S. 97-132.

**Jost, Peter-J. 2008.** *Organisation und Motivation. Eine ökonomisch-psychologische Einführung*. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Gabler, 2008.

**Jungermann, Helmut und Lütge, Christoph. 2009.** *Entscheidung und Urteil*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2009.

**Kahneman, Daniel, Sibony, Olivier und Sunstein, Cass Robert. 2021.** *Noise. Was unsere Entscheidungen verzerrt – und wie wir sie verbessern können*. München: Siedler, 2021.

**Kahneman, Daniel und Tversky, Amos. 1979.** Prospect theory: An analysis of decision under risk. *Econometrica*. 1979, 2, S. 263-291.

**Kahneman, Daniel. 2011.** *Schnelles Denken, Langsames Denken*. 3. Auflage. München: Siedler, 2011.

**Kaiser, Nina. 2022.** Hans Gross und der Kriminaldienst. Zur Bedeutung der kriminalistischen Aus- und Fortbildung damals wie heute. *SIAK-Journal*. 2022, Heft 2, S. 82-97.

**Kaiser, Ruth und Kaiser, Arnim. 2006.** *Denken trainieren, Lernen optimieren. Metakognition als Schlüsselkompetenz. 2., überarbeitete Auflage.* Augsburg: ZIEL, 2006.

**Kanouse, David E. und Hanson, Reid L. 1985.** Negativity in Evaluations. [Hrsg.] Edward E. Jones et al. *Attribution: Perceiving the Causes of Behavior.* Morristown, NJ: General Learning Press, 1985, S. 47-62.

**Kassin, Saul M., Goldstein, Christine C. und Savitsky, Kenneth. 2003.** Behavioral Confirmation in the Interrogation Room: On the Dangers of Presuming Guilt. *Law and Human Behavior.* 2003, 2, S. 187-203.

**Kaufmann, Arthur. 1999.** *Das Verfahren der Rechtsgewinnung. Eine rationale Analyse. Deduktion, Induktion, Abduktion, Analogie, Erkenntnis, Dezsion, Macht.* München: Beck, 1999.

**Keller, Christoph. 2020a.** Polizeiliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Kontext der Bekämpfung der Rockerkriminalität. [Hrsg.] Thomas Feltes und Felix Rauls. *Der Kampf gegen Rocker. Der „administrative Ansatz“ und seine rechtsstaatlichen Grenzen.* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2020, S. 167-207.

**Keller, Christoph. 2020b.** Polizeiwissenschaft im Wandel. Eine kritische Bestandsaufnahme im Rückblick der letzten 10 Jahre. *Polizei-Info-Report.* 2020, Heft 3, S. 27-31.

**Kemme, Stefanie, Essien, Iniobong und Stelter, Marleen. 2020.** Antimuslimische Einstellungen in der Polizei? *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform.* 2020, Heft 10, S. 129-149.

**Kerth, Klaus, Asum, Heiko und Stich, Volker. 2015.** *Die besten Strategietools in der Praxis.* 6., überarbeitete und erweiterte Auflage. München: Hanser, 2015.

**Kirchler, Erich. 2011.** *Arbeits- und Organisationspsychologie.* 3., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Wien: Facultas, 2011.

**Klein, Gary. 2015.** A naturalistic decision making perspective on studying intuitive decision making. *Journal of Applied Research in Memory and Cognition.* 2015, S. 164-168.

**Köpke, Wulf und Hahn, Beate. 2019.** „Und, was bringt mir das in der Praxis?“ Erfolgreiche Erweiterung polizeilicher Handlungsmöglichkeiten durch Transkulturelle Kompetenz. [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange, Thomas Model und Michaela Wendekamm. *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien.* Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 239-260.

**Kolmer, Petra. 2017.** Wahrheit. Ein philosophischer Streifzug. *Aus Politik und Zeitgeschichte.* 2017, Heft 13, S. 40-44.

**Kramer, Bernhard. 2021.** *Grundlagen des Strafverfahrensrechts. Ermittlungen und Verfahren.* 9., überarbeitete Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, 2021.

**Krauthan, Günter. 2013.** *Psychologisches Grundwissen für die Polizei. Ein Lehrbuch.* Neuausgabe, 5., überarbeitete Auflage. Basel: Beltz, 2013.

**Kretschmer, Michael. 2019.** Globale Trends und ihre Auswirkungen auf die Polizeiarbeit. [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange, Thomas Model und Michaela Wendekamm. *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien.* Wiesbaden: Springer VS, 2019, S. 35-45.

**Kromrey, Helmut. 2009.** *Empirische Sozialforschung.* 12. Auflage. Stuttgart: Lucius & Lucius, 2009.

**Kruglanski, Arie W., Peri, Nathaniel und Zakai, Dan. 1991.** Interactive Effects of Need for Closure and Initial Confidence on Social Information Seeking. *Social Cognition.* 1991, 2, S. 127-148.

**Kuckartz, Udo. 2006.** Computergestützte Analyse qualitativer Daten. [Hrsg.] Andreas Diekmann. *Methoden der Sozialforschung.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2006, S. 453-478.

**Kühne, Eberhard. 2009.** Informationsverarbeitung und Wissensmanagement in der Polizei – Grundlagen und Perspektiven. *Informationen und Wissen in der Polizei erfolgreich managen. Grundlagen, Tendenzen, Herausforderungen*. Rothenburg: Fachhochschule der Polizei Sachsen, 2009, S. 23-148.

**Kühne, Eberhard. 2021.** Polizeiwissenschaft als ganzheitliche Sicht auf die Polizei in der demokratischen Gesellschaft. [Hrsg.] Eberhard Kühne und Karlhans Liebl. *Polizeiwissenschaft. Fiktion, Option oder Notwendigkeit?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2021, S. 155-181.

**Kuhlmei, Eckehard. 2018.** *Lerne mit uns Statistik. Drei Studis erklären statistische Verfahren und ihre SPSS-Anwendungen*. Berlin: Springer, 2018.

**Lamnek, Siegfried und Krell, Claudia. 2016.** *Qualitative Sozialforschung*. 6., überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz, 2016.

**Lange, Hans-Jürgen. 2018.** Verwaltungswissenschaften, Öffentliche Sicherheitsverwaltung und Polizei. [Hrsg.] Hans-Jürgen Lange und Michaela Wendekamm. *Die Verwaltung der Sicherheit. Theorie und Praxis der Öffentlichen Sicherheitsverwaltung*. Wiesbaden: Springer VS, 2018, S. 7-23.

**Lange, Hans-Jürgen und Wendekamm, Michaela. [Hrsg.]. 2018.** *Die Verwaltung der Sicherheit. Theorie und Praxis der Öffentlichen Sicherheitsverwaltung*. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

**Lange, Hans-Jürgen und Wendekamm, Michaela. [Hrsg.]. 2019a.** *Postfaktische Sicherheitspolitik. Gewährleistung von Sicherheit in unübersichtlichen Zeiten*. Wiesbaden: Springer VS, 2019.

**Lange, Hans-Jürgen, Model, Thomas und Wendekamm, Michaela. [Hrsg.]. 2019b.** *Zukunft der Polizei. Trends und Strategien*. Wiesbaden: Springer VS, 2019.

**Laux, Helmut, Gillenkirch, Robert M. und Schenk-Mathes, Heike. 2014.** *Entscheidungstheorie*. 9., vollständig überarbeitete Auflage. Berlin: Springer, 2014.

**Lehmann, Lena und Prätorius, Rainer. [Hrsg.]. 2013.** *Polizei unter Stress?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2013.

**Linssen, Ruth. 2009.** Bauchgefühl, Vorurteil und das soziale Umfeld: Aspekte polizeilicher Vernehmungen. *Polizei & Wissenschaft*. 2009, Heft 2, S. 12-20.

**Lord, Charles G., Lepper, Mark R. und Preston, Elizabeth. 1984.** Considering the Opposite: A Corrective Strategy for Social Judgment. *Journal of Personality and Social Psychology*. 1984, 6, S. 1231-1243.

**Ludewig, Franziska und Epple, Günther. 2020.** Open Source Intelligence (OSINT) zur Einsatzbewältigung der Polizei. Neue Möglichkeiten zur Informationsgewinnung für Leitstellen – Ergebnisse des Forschungsprojektes SENTINEL der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol). *Kriminalistik*. 2020, Heft 7, S. 457-461.

**Luoma, Jukka und Martela, Frank. 2021.** A dual-processing view of three cognitive strategies in strategic decision making: Intuition, analytic reasoning, and reframing. *Long Range Planning*. 2021, 3, S. 1-15.

**Magulski, Rainer. 1982.** *Fallbeurteilung, Fallbearbeitung und kriminalistisches Denken*. Heidelberg: Kriminalistik Verlag, 1982.

**Magulski, Rainer. 1984a.** Kriminalistisches Denken. Teil 1. *Kriminalistik*. 1984, Heft 8-9, S. 439-442.

**Magulski, Rainer. 1984b.** Kriminalistisches Denken. Teil 2. *Kriminalistik*. 1984, Heft 10, S. 501-506.

**Magulski, Rainer. 1984c.** Kriminalistisches Denken. Teil 3. *Kriminalistik*. 1984, Heft 11, S. 555-560.

**Magulski, Rainer. 1985a.** Kriminalistisches Denken. Teil 4. *Kriminalistik*. 1985, Heft 1, S. 21-26.

**Magulski, Rainer. 1985b.** Kriminalistisches Denken. Teil 5. *Kriminalistik*. 1985, Heft 5, S. 133-136.

**Magulski, Rainer. 1985c.** Kriminalistisches Denken. Teil 6. *Kriminalistik*. 1985, Heft 4, S. 193-199.

**Malek, Klaus. 2011.** Abschied von der Wahrheitssuche. *Strafverteidiger*. 2011, Heft 9, S. 559-567.

**Marquardt, Annette und Bettels, Karsten. 2018.** Cold-Case-Bearbeitung. Beschreiten neuer Wege in der Polizeiakademie Nienburg – Struktur des Nienburger Modells. *Kriminalist*. 2018, Heft 11, S. 22-29.

**Marquardt, Annette. 2015.** „Ehre“, „Ehrenmord“. Geschichtliche Hintergründe und die damit zusammenhängenden Probleme im Ermittlungsverfahren – unter besonderer Berücksichtigung jesidischer Familienstrukturen. *Kriminalist*. 2015, Heft 5, S. 6-15.

**Marx, Daniel. 2017.** *Faktor Mensch. Sicheres Handeln in kritischen Situationen*. 2., vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage. Ottendorf: MEDI-LEARN Verlag GbR, 2017.

**Maturana, Simón. 2022.** Debiasing Administration: Kognitive Heuristiken und Verzerrungen im Verwaltungsverfahren. *Die Öffentliche Verwaltung*. 2022, Heft 22, S. 941-948.

**Matys, Thomas. 2014.** *Macht, Kontrolle und Entscheidungen in Organisationen. Eine Einführung in organisationale Mikro-, Meso- und Makropolitik*. 2., aktualisierte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 2014.

**May, Andreas. 2017.** *Cyberfähigkeit der deutschen Strafverfolgungsbehörden – können wir mit der Entwicklung Schritt halten?* Langfassung. Bundeskriminalamt. Polizei im Umbruch – Herausforderungen und Zukunftsstrategien. *BKA-Herbsttagung vom 15. - 16. November 2017*. [Online] 2017. [Letzter Zugriff am: 30. März 2023.] [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2017/ProgrammUndRedebeitraege/programmUndRedebeitraege\\_node.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/Publikationen/BKA-Herbsttagungen/2017/ProgrammUndRedebeitraege/programmUndRedebeitraege_node.html).

**Mayring, Philipp. 2023.** *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken*. 7., überarbeitete Auflage. Weinheim: Beltz, 2023.

**McGrory, Dan und Treacy, Pat. 2011.** The Professionalising Investigation Programme. [Hrsg.] Maria R. Haberfeld, Curtis A. Clarke und Dale L. Sheehan. *Police organization and training. Innovations in research and training*. New York: Springer, 2011, S. 113-136.

**Mensching, Anja. 2013.** Hierarchie stresst – stresst Hierarchie? Von organisationskulturellen Hierarchiepraktiken in der Polizei. [Hrsg.] Lena Lehmann und Rainer Prätorius. *Polizei unter Stress?* Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2013, S. 55-70.

**Mensching, Anja und Jacobsen, Astrid [Hrsg.]. 2018.** *Polizei im Spannungsfeld von Autorität, Legitimität und Kompetenz*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2018.

**Meyer, Ralf Martin. 2019.** Führen und Entscheiden in polizeilichen Extremsituationen. [Hrsg.] Bernhard Fleischer, Reiner Lauterbach und Kurt Pawlik. *Rationale Entscheidungen unter Unsicherheit*. Berlin: De Gruyter, 2019, S. 113-123.

**Mistele, Peter. 2008.** Teamarbeit und Führung in Hochleistungssystemen. [Hrsg.] Cornelius Buerschaper und Susanne Starke. *Führung und Teamarbeit in kritischen Situationen*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2008, S. 20-40.

**Möllers, Martin H. W. 2017.** *Öffentliche Sicherheit und Gesellschaft. Politische Debatten seit 9/11*. 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2017.

**Müller, Ragnar, Plieninger, Jürgen und Rapp, Christian. 2013.** *Recherche 2.0. Finden und Weiterverarbeiten in Studium und Beruf*. Wiesbaden: Springer, 2013.

**National Police Chiefs' Council. 2021.** *Major Crime Investigation Manual (MCIM 2021)*. Version 1.0 November 2021. [Online] 2021. [Letzter Zugriff am: 31. März 2023.] <https://library.college.police.uk/docs/NPCC/Major-Crime-Investigation-Manual-Nov-2021.pdf>.

**Nettelstroth, Wim, Martens, André und Binder, Henriette. 2020.** Polizeiliche Anforderungsprofile, Personalauswahl und Nachwuchsgewinnung: Eine Forschungskoooperation zwischen der Akademie der Polizei Hamburg und der HWR Berlin. [Hrsg.] Wim Nettelstroth. *Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis zur Polizeipsychologie*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2020, S. 140-153.

**Neubacher, Frank, Bögelein, Nicole und Bachmann, Mario. 2021.** Anzeigenaufnahme durch die Polizei. Wie und durch wen gelangen die Fälle in die Polizeiliche Kriminalstatistik? *Polizei & Wissenschaft*. 2021, Heft 4, S. 2-13.

**Neubacher, Frank. 2023.** *Kriminologie*. 5. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2023.

**Neumann, Horst. 2018.** *Die kriminalistische Fallanalyse im Fach Kriminalistik des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen*. Berlin: epubli, 2018.

**Niederberger, Marlen und Renn, Ortwin. 2018.** *Das Gruppendelphi-Verfahren. Vom Konzept bis zur Anwendung*. Wiesbaden: Springer VS, 2018.

**Niederhäusern, Gabriela von. 2018.** Case Management zwischen Rationalität und Intuition. *Case Management*. 2018, Heft 1, S. 35-41.

**Nink, David. 2021.** *Justiz und Algorithmen. Über die Schwächen menschlicher Entscheidungsfindung und die Möglichkeiten neuer Technologien in der Rechtsprechung*. Berlin: Duncker & Humblot, 2021. Zugleich: Speyer, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften, Dissertation, 2020.

**Nitzsch, Rüdiger von. 2021.** *Entscheidungslehre. Wie Menschen entscheiden und wie sie entscheiden sollten*. 11., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: Springer Gabler, 2021.

**Ooyen, Robert Christian van. 2020.** *Öffentliche Sicherheit und Freiheit. Studien zu Staat und Polizei, offener Gesellschaft und wehrhafter Demokratie*. 3., erweiterte Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2020.

**Oppenhäuser, Markus und Gruner, Martin. 2021.** Der Glühlampen-Effekt oder Kollaboratives Lernen an der Hochschule der Polizei mittels Echtzeitsimulation. *Lehre. Lernen. Digital*. 2021, Heft 3, S. 23-29.

**Ostendorf, Heribert und Brüning, Janique. 2021.** *Strafprozessrecht*. 4. Auflage. Baden-Baden: Nomos, 2021.

**Paeffgen, Hans-Ullrich. 1995.** „Verpolizeilichung“ des Strafprozesses – Chimäre oder Gefahr? [Hrsg.] Jürgen Wolter. *Zur Theorie und Systematik des Strafprozessrechts*. Neuwied: Luchterhand, 1995, S. 13-47.

**Pais, Lúcia Gouveia und Felgueiras, Sérgio. 2016/2017.** Police decision-making at major events: a research programme. *European Police Science and Research Bulletin*. 2016/2017, 15, S. 67-80.

**Panhey, Kerstin, Eggert, Frank und Bliesener, Thomas. 2006.** Gefühlte Glaubhaftigkeit: Der Emotional Truth Bias. *Polizei & Wissenschaft*. 2006, Heft 1, S. 2-10.

**Payandeh, Mehrdad. 2017.** Die Sensibilität der Strafjustiz für Rassismus und Diskriminierung. *Deutsche Richterzeitung*. 2017, S. 322-325.

**Peirce, Charles Sanders. 2015.** *Schriften zum Pragmatismus und Pragmatizismus*. 2. Auflage. Frankfurt: Suhrkamp, 2015.

**Petersen, Lars-Eric und Six, Bernd. [Hrsg.]. 2020.** *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen*. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage. Weinheim: Beltz, 2020.

**Pettersson, Paul. 2019.** Racial Profiling – Eine Systematisierung anhand des Verfassungsrechts. *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik*. 2019, Heft 9-10, S. 301-308.

**Pfister, Hans-Rüdiger, Jungermann, Helmut und Fischer, Katrin. 2017.** *Die Psychologie der Entscheidung. Eine Einführung*. 4. Auflage. Berlin: Springer, 2017.

**Philipp, Lothar. 2021.** *Kriminalistische Denklehre. Historische Kriminalistik. Kommentierte Neuauflage*. Ungekürzte, kommentierte und erweiterte Neufassung der Erstausgabe von 1927, mit bearb. Abbildungen aus der Originalausgabe. [Rödermark]: Thoni, 2021.

**Philipp, Lothar. 1927.** *Kriminalistische Denklehre. Zum Gebrauche für die gerichtliche und polizeiliche Praxis, für kriminalistische Lehrkurse und Polizeischulen*. Berlin: Otto Walter, 1927.

**Pinker, Steven. 2021.** *Mehr Rationalität. Eine Anleitung zum besseren Gebrauch des Verstandes*. Frankfurt: S. Fischer, 2021.

**Pörksen, Bernhard. 2015.** *Schlüsselwerke des Konstruktivismus. Eine Einführung*. 2., erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 2015.

**Pogarsky, Greg, Roche, Sean Patrick und Pickett, Justin T. 2017.** Heuristics and biases, rational choice and sanction perceptions. *Criminology*. 2017, 1, S. 85-111.

**Rabe, Frank. 2020.** Der Tatortbefundbericht: „Die Subjektivität des objektiven Befundes“. *Kriminalpolizei*. 2020, Heft 2, S. 10-13.

**Rahn, Johanna, Jaudas, Alexander und Achtziger, Anja. 2016.** To Plan or Not to Plan – Mindset Effects on Visual Attention in Decision Making. *Journal of Neuroscience, Psychology, and Economics*. 2016, 9, S. 109-120.

**Rasch, Björn. 2021.** Der t-Test. [Hrsg.] Björn Rasch, Malte Friese und Wilhelm Hofmann. *Quantitative Methoden 1: Einführung in die Statistik für Psychologen und Sozialwissenschaftler*. 5. Auflage. Berlin: Springer, 2021, S. 35-86.

**Rauch, Jürgen. 2020.** *Führung und Digitalisierung. Herausforderungen für Führungskräfte in der digitalen Arbeitswelt*. Wiesbaden: Kommunal- und Schul-Verlag, 2020.

**Reichert, Jo. 1998.** Expertensysteme in der Kriminalistik. Kriminalistische Expertensysteme oder Experten für kriminalistisches Denken. *Kriminalistik*. 1998, Heft 1, S. 47-53.

**Reichert, Jo und Schröer, Norbert. [Hrsg.]. 2003.** *Hermeneutische Polizeiforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2003.

**Reichert, Jo und Wilz, Sylvia. 2019.** Informations- und Kommunikationsmedien als neue Mittel für die polizeiliche Ermittlungsarbeit. [Hrsg.] Astrid Klukkert, Thomas Feltes und Jo Reichert. *Torn between two targets. Polizeiforschung zwischen Theorie und Praxis. Zum Gedenken an Thomas Ohlemacher*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2019, S. 361-383.

**Reichert, Jo. 1990.** „Meine Schweine erkenne ich am Gang“: zur Typisierung typisierender Kriminalpolizisten. *Kriminologisches Journal*. 1990, Heft 3, S. 194-207.

**Reichert, Jo. 1994.** Polizeiliche Expertensysteme: Illusion oder Verheißung? [Hrsg.] Ronald Hitzler, Anne Honer und Christoph Maeder. *Expertenwissen: die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1994, S. 193-223.

**Reichert, Jo und Feltes, Thomas. 2015.** Polizieren und Polizeiwissenschaft. Die Herstellung und Gewährleistung innerer Sicherheit. [Hrsg.] Thomas Feltes und Jo Reichert. *Policing Diversity. Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt innerhalb und außerhalb der Polizei*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2015, S. 9-26.

**Reichert, Jo. 2016.** *Qualitative und interpretative Sozialforschung. Eine Einladung*. Wiesbaden: Springer VS, 2016.

**Risse, Jörg. 2018.** Der Homo iuridicus – ein gefährliches Trugbild. *Neue Juristische Wochenschrift*. 2018, S. 2848-2853.

**Risse, Jörg. 2021.** The WYSIATI-Effect and Biased Arbitrators. *Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit: ASA Bulletin*. 2021, S. 315-332.

**Roll, Holger. 1999.** *Klausurenkurs Kriminaltaktik. 1. Erster Angriff und Vernehmung in Fragen und Antworten*. Stuttgart: Boorberg, 1999.

**Roorda, Niko, Tappeser, Valentin und Will, Markus. 2021.** *Grundlagen der nachhaltigen Entwicklung. SWOT-Analyse und Lösungsstrategien*. Berlin: Springer, 2021.

**Rosenberger, Katharina. 2016.** Fall-Vignetten. Ein methodisches Instrument in der Bildungsforschung. *Pädagogische Hochschule <Wien>: Forschungsperspektiven*. 2016, Heft 7, S. 203-215.

**Ruch, Andreas. 2017.** Polizeiliche Entscheidungsspielräume als Einfallstor für Diskriminierung. Zum Bewertungswandel polizeilicher Definitionsmacht innerhalb der polizeiwissenschaftlichen Forschung. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. 2017, Heft 5, S. 328-343.

**Rüegg-Stürm, Johannes. 2002.** *Das neue St. Galler Management-Modell. Grundkategorien einer integrierten Managementlehre. Der HSG-Ansatz*. Bern: Haupt, 2002.

**Rüffer, Uwe. 2021.** Die Wahrheitsforschung im Kontext der Entwicklung der wissenschaftlichen Kriminalistik. [Hrsg.] Stefan Metzger. *Festschrift anlässlich der Pensionierung von Frau Dr. Marion Rauchert, Direktorin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2021, S. 238-250.

**Schäfer, Annette. 2016.** Mut zur Unsicherheit. *Psychologie heute*. 2016, Heft 7, S. 18-24.

**Schäfer, Erich. 2021.** Das Konzept des lebenslangen Lernens. [Hrsg.] Urs Blum, Jürg Gabathuler und Sandra Bajus. *Weiterbildungsmanagement in der Praxis. Psychologie des Lernens*. Berlin: Springer, 2021, S. 17-46.

**Schäfer, Thomas. 2016.** *Methodenlehre und Statistik. Einführung in Datenerhebung, deskriptive Statistik und Inferenzstatistik*. Wiesbaden: Springer, 2016.

**Schild, Wolfgang. 2019.** Irrationale Beweisverfahren (Gottesurteil, Folter). [Hrsg.] Thomas Fischer. *Beweis*. Baden-Baden: Nomos, 2019, S. 53-72.

**Schlachetzki, Nikolas. 2002.** *Die Polizei – Herrin des Strafverfahrens? Eine Analyse des Verhältnisses von Staatsanwaltschaft und Polizei*. Berlin: Mensch & Buch, 2002. Zugleich: Köln, Universität, Dissertation, 2002.

**Schmid Mast, Marianne und Krings, Franciska. 2020.** Stereotype und Informationsverarbeitung. [Hrsg.] Lars-Eric Petersen und Bernd Six. *Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung. Theorien, Befunde und Interventionen*. Weinheim: Beltz, 2020, S. 33-44.

**Schmidbauer, Klaus. 2017.** *Wie aus SWOT TOWS wird*. [Online] 10. Mai 2017. [Letzter Zugriff am: 06. Februar 2021.] <https://konzeption-erblog.de/2017/05/wie-aus-swot-tows-wird/>.

**Schmidt, Benjamin. 2015.** „Ethnic Profiling“ in Deutschland – Eine (vermeintliche) polizeiliche Praxis im Blickfeld der Forschung. [Hrsg.] Thomas Feltes und Jo Reichertz. *Policing Diversity. Über den Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt innerhalb und außerhalb der Polizei*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, 2015, S. 107-126.

**Schmidt, Sandra und Matzdorf, Christian. 2023.** „Wer ist eigentlich Kurti?“ – Die Denk- und Handlungsmuster der Schutz- und Kriminalpolizei im sogenannten Ersten Angriff. *Polizei*. 2023, Heft 2, S. 37-41.

**Schmitt, Bertram et al. 2022.** *Strafprozessordnung. Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen.* 65. Auflage. München: Beck, 2022.

**Schmitz, Walter. 1995.** Kriminalistische Handlungslehre. Schwierigkeiten der Hypothesenbildung bei der Fallbearbeitung. *Kriminalistik.* 1995, Heft 1, S. 21-28.

**Schophaus, Malte. 2019.** Reflexionskompetenz in der Polizei. Fallstudie zur Einführung von systematischer Reflexion in den Studiengang Polizeivollzugsdienst in NRW. *Polizei & Wissenschaft.* 2019, Heft 1, S. 57-63.

**Schürmann, Martin. 1995.** *Entscheidungen unter Zeitdruck. Der Einfluss des Personenmerkmals Handlungs-/Lageorientierung.* Hamburg: Kovač, 1995.

**Schulz, André. 2020.** Wir und die Anderen? Transkulturelles Wissen für die Polizei. Das Hamburger Institut für transkulturelle Kompetenz (ITK) als „Best-Practice-Model“. *SIAK-Journal.* 2020, Heft 2, S. 70-84.

**Schurich, Frank-Rainer. 2021.** Kriminalistische Denkschulen – brauchen wir sie? [Hrsg.] Stefan Metzger *Festschrift anlässlich der Pensionierung von Frau Dr. Marion Rauchert, Direktorin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern.* Güstrow: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2021, S. 279-287.

**Schweer, Thomas, Strasser, Hermann und Zdun, Steffen. 2008.** „Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure“. *Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008.

**Schweizer, Mark. 2015.** *Beweiswürdigung und Beweismaß. Rationalität und Intuition.* Tübingen: Mohr Siebeck, 2015. Zugleich: St. Gallen, Universität, Habilitationsschrift, 2013.

**Schweizer, Peter. 2008.** *Systematisch Lösungen finden. Eine Denkschule für Praktiker.* Zürich: vdf Hochschulverlag, 2008.

**Schwind, Hans-Dieter und Schwind, Jan-Volker. 2021.** *Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen.* 24., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: Kriminalistik, 2021.

**Sedlmeier, Peter. 2008.** From Associations to Intuitive Judgement and Decision Making: Implicitly Learning From Experience. [Hrsg.] Tilmann Betsch. *The Routines of Decision Making.* New York: Psychology Press, 2008, S. 83-99.

**Seibold, Sven und Horn, Alexander. 2021.** *Emotion und Fehlentscheidung. Wie Menschen auch unter Stress klug entscheiden.* Berlin: Springer, 2021.

**Shah, Anuj K. und Oppenheimer, Daniel M. 2008.** Heuristics Made Easy: An Effort-Reduction Framework. *Psychological Bulletin.* 2008, 2, S. 207-222.

**Simon, Herbert A. 1981.** *Entscheidungsverhalten in Organisationen. Eine Untersuchung von Entscheidungsprozessen in Management und Verwaltung.* Übersetzung der 3., stark erweiterten und mit einer Einführung versehenen amerikanischen Auflage. Landsberg: Moderne Industrie, 1981.

**Simon, Herbert A. 1992.** What is an “Explanation” of Behavior? *Psychological Science.* 1992, 3, S. 150-161.

**Singelstein, Tobias. 2016.** Confirmation Bias – Die Bestätigungsbias als kognitive Verzerrung. *Strafverteidiger.* 2016, Heft 12, S. 830-836.

**Sloman, Steven und Fernbach, Philip. 2019.** *Wir denken, also bin ich. Über Wissen und Wissensillusionen.* Weinheim: Beltz, 2019.

**Soeffner, Hans-Georg. 1992.** ‚Wahrheit‘ und Entscheidung. Polizeiliche und juristische Wahrheitsfindung. [Hrsg.] Jo Reichertz und Norbert Schröder. *Polizei vor Ort. Studien zur empirischen Polizeiforschung*. Stuttgart: Enke, 1992, S. 205-222.

**Soiné, Michael. 2019.** *Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis. Einführung in Recht und Organisation*. 2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Heidelberg: Müller, 2019.

**Soiné, Michael. 2010.** Kriminalistische Erfahrung als Rechtserkenntnisquelle. Erfahrungssätze als erkenntnistheoretische Grundlagen der juristischen Entscheidungsfindung. *Kriminalistik*. 2010, Heft 5, S. 275-281.

**Sommer, Andreas. 2011.** Zweifel macht stark. *Psychologie heute*. 2011, Heft 3, S. 78-81.

**Sommer, Ulrich. 2017.** Psychologie der richterlichen Entscheidungsfindung. *Zeitschrift für Rechtspolitik*. 2017, S. 60-61.

**Staller, Mario S., Körner, Swen und Zaiser, Benjamin. 2021.** PR-EV: Eine Planungs- und Reflexionsstruktur für das Gewaltreduzierende Einsatzmodell. *Kriminalistik*. 2021, Heft 5, S. 297-302.

**Stanovich, Keith E. und West, Richard F. 2000.** Individual differences in reasoning: Implications for the rationality debate? *Behavioral and brain sciences*. 2000, 5, S. 645-726.

**Stein, Friedrich. 1893.** *Das private Wissen des Richters. Untersuchungen zum Beweisrecht beider Prozesse*. Tübingen: Mohr Siebeck, 1893.

**Stewen, Marcus und Pollich, Daniela. 2020.** Kriminalistische Praxis meets Sozialwissenschaften. Zum Potenzial sozialwissenschaftlicher Methodik für die Kriminalistik. *Polizei.Wissen*. 2020, Heft 1. Sozialwissenschaften für die Polizei, S. 41-47.

**Stewen, Marcus. 2007.** Die Kunst der Hypothesenbildung – Objektive Hermeneutik in der kriminalistischen Praxis. *Kriminalist*. 2007, Heft 6, S. 282-285.

**Stiehler, Steve, Fritsche, Caroline und Reutlinger, Christian. 2012.** Der Einsatz von Fall-Vignetten. *Sozialraum*, 2012, 1. [Online] 2012. [Letzter Zugriff am: 29. März 2023.] <https://www.sozialraum.de/der-einsatz-von-fall-vignetten.php>.

**Stock, Jürgen und Kreuzer, Arthur. 1996.** *Drogen und Polizei. Eine kriminologische Untersuchung polizeilicher Rechtsanwendung*. Bonn: Forum-Verlag Godesberg, 1996.

**Strafverteidigertag. 2019.** *Ergebnisse des 43. Strafverteidigertages Regensburg, 22.-24. März 2019*. [Online] 2019. [Letzter Zugriff am: 29. März 2023.] <http://www.strafverteidigervereinigungen.de/Strafverteidigertage/Material%20Strafverteidigertage/ergebnisse%2043.pdf>.

**Stumpf, Eva. 2019.** *Intelligenz verstehen. Grundlagenwissen für Pädagogen und Psychologen*. Stuttgart: Kohlhammer, 2019.

**Stumpf, Siegfried. 2018.** Adverse Impact and Intercultural Competence. Challenges for the Selection of Police Personnel. [Hrsg.] Alexander Thomas. *Cultural and ethnic diversity. How european psychologists can meet the challenges*. Boston: Hogrefe, 2018, S. 95-105.

**Taslitz, Andrew Eric. 2010.** Police are People Too: Cognitive Obstacles to, and Opportunities for, Police Getting the Individualized Suspicion Judgment Right. *Ohio State Journal of Criminal Law*. 2010, 8, S. 7-78.

**Terre des Femmes, Menschenrechte für die Frau e.V. 2022.** *Femizid oder „Ehren“-Mord? – Eine Begriffsdefinition*. [Online] 13. Oktober 2022. [Letzter Zugriff am: 29. März 2023.] <https://hpd.de/artikel/femizid-oder-ehren-mord-begriffsdefinition-20747>.

**Thaler, Richard H. und Sunstein, Cass R. 2008.** *Nudge. Improving decisions about health, wealth, and happiness*. New Haven, Conn. [u. a.]: Yale Univ. Press, 2008.

**Thomas, Verena und Vera, Antonio. 2019.** Innovationen in der Polizei. Dynamische Fähigkeiten als Schlüssel zum Organisationserfolg. *Verwaltung & Management*. 2019, Heft 5, S. 219-223.

**Thurm, Frida. 2021.** *Fünf vor acht / „Ehrenmord“*. Keine Ehre, nur Leere. [Online] 12. August 2021. [Letzter Zugriff am: 29. März 2023.] <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2021-08/ehrenmord-femizid-berlin-mord-debatte-begriff-moralvorstellungen>.

**Tversky, Amos und Kahneman, Daniel. 1974.** Judgment under Uncertainty: Heuristics and Biases. *Science*. 1974, 4157, S. 1124-1131.

**Valerius, Brian. 2008.** Der sogenannte Ehrenmord: Abweichende kulturelle Wertvorstellungen als niedrige Beweggründe? *Juristenzeitung*. 2008, Heft 19, S. 912-919.

**Vassiliou-Enz, Konstantina, Lanzke, Alice und Bax, Daniel. 2017.** Am Anfang ist das Wort. *Sprachreport*. 2017, Heft 2, S. 28-35.

**Vitek, Ernst. 2011.** Die Kraft der Intuition. Intuition, Bauchgefühl und sechster Sinn in der polizeilichen Arbeit. *Kriminalistik*. 2011, Heft 4, S. 252-254.

**Waddington, Philip A. J., Stenson, Kevin und Don, David. 2004.** In Proportion: Race, and Police Stop and Search. *British Journal of Criminology*. 2004, 6, S. 889-914.

**Wagener, Ulrike und Schiewek, Werner. 2019.** *Polizeiliche Berufsethik. Ein Studienbuch*. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 2019.

**Wagner, Gerhard. 2020.** Beschränkte Rationalität. *Münchener Kommentar BGB. Vorbemerkung (Vor § 823) VIII. Ökonomische Analyse des Deliktsrechts. 3. Kritik und Steuerungsgrenzen. c) Beschränkte Rationalität*. 8. Auflage. München: Beck, 2020, Rn. 69-73.

**Waßmann, Maria-Luisa und Sauerteig, Sascha. 2021.** Zwischen Schießen, Strafrecht und kriminalistischer Psychologie gehört auch Demokratie – Zur Notwendigkeit politischer Bildung in der polizeilichen Aus- und Fortbildung. [Hrsg.] Stefan Metzger *Festschrift anlässlich der Pensionierung von Frau Dr. Marion Rauchert, Direktorin der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege*

*des Landes Mecklenburg-Vorpommern*. Güstrow: Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2021, S. 288-303.

**Weihmann, Robert und Vries, Hinrich de. 2014.** *Kriminalistik. Für Studium, Praxis, Führung*. 13., völlig überarbeitete Auflage. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur, 2014.

**Weitzer, Ronald und Tuch, Steven. 2002.** Perceptions of Racial Profiling: Race, Class and Personal Experience. *Criminology*. 2002, 2, S. 435-456.

**Westermann, Rainer. 2017.** *Methoden psychologischer Forschung und Evaluation*. Stuttgart: Kohlhammer, 2017.

**Westmeyer, Hans und Weber, Hannelore. 2015.** Der Mensch als konstruierendes Wesen. [Hrsg.] Bernhard Pörksen. *Schlüsselwerke des Konstruktivismus*. 2., erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS, 2015, S. 67-80.

**Wienold, Hanns. 2000.** *Empirische Sozialforschung. Praxis und Methode*. 1. Auflage. Münster: Westfälisches Dampfboot, 2000.

**Winter, Rainer. 2020.** Symbolischer Interaktionismus. Von der Interpretation zur interventionistischen Forschung. [Hrsg.] Gunter Mey und Katja Mruck. *Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie*. Wiesbaden: Springer, 2020, S. 145-161.

**Wolf, Norbert. 2021.** *Fälle zur Kriminalistik und Kriminaltechnik*. 2. Auflage. München: Beck, 2021.

**Zajonc, Robert B. 1968.** Attitudinal Effects Or Mere Exposure. *Journal of Personality and Social Psychology Monograph Supplement*. 1968, 2, S. 1-27.

**Zerfaß, Ansgar und Volk, Sophia Charlotte. 2019.** *Toolbox Kommunikationsmanagement. Denkwerkzeuge und Methoden für die Steuerung der Unternehmenskommunikation.* Wiesbaden: Springer Gabler, 2019.

**Zeuch, Andreas. 2010.** *Feel it! So viel Intuition verträgt Ihr Unternehmen.* Weinheim: Wiley-VCH, 2010.

**Ziercke, Jörg. 2004.** Rede anlässlich der Amtseinführung von Ministerialdirigent Jörg Ziercke als Präsident des Bundeskriminalamtes am 26. Februar 2004 in Wiesbaden. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, 2004. Unveröffentlichtes Manuskript.

**Zimmermann, Ekkart. 2015.** Das Experiment in den Sozialwissenschaften. Entwicklungen und Chancen. [Hrsg.] Marc Keuschnigg und Tobias Wolbring. *Eperimente in den Sozialwissenschaften.* Baden-Baden: Nomos, 2015, S. 17-34.

**Zingg, Olivia. 2021.** Data-Mining in der Polizeiarbeit. Rechtliche Rahmenbedingungen und relative Herausforderungen. [Hrsg.] Monika Simmler. *Smart criminal justice. Der Einsatz von Algorithmen in der Polizeiarbeit und Strafrechtspflege.* Basel: Helbing & Lichtenhahn, 2021, S. 189-212.

**Zobel, Dietmar. 2007.** *Kreatives Arbeiten. Methoden – Erfahrungen – Beispiele.* Renningen: expert, 2007.

## Anlagen

### Anlage 1 – Fallvignette

*[Achtung: Die Software wird erfassen, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.]<sup>1532</sup>*

#### Sachverhalt:

Mheili Al Sayed [*Miriam Schneider*], 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihre Eltern sind Kurden, die 2003 aus dem Nordirak ausgewandert sind. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Raihed Mursha, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Mheili Al Sayed verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Raihed teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Mheili hatte gegenüber Raihed in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Raihed sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Mheili sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Raihed eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: „Hilfe - ich bin...“ (mehr nicht). Raihed habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Mheilis Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Raihed informierte darüber, dass sie auf dem

<sup>1532</sup> Die UV werden in der Fallvignette mittels der Formatierung (kursiv und in eckigen Klammern) kenntlich gemacht.

Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Mheili gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Mheilis Wohnung gegangen. Mheilis Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Raihed gesehen habe, habe sie: „Nein, nein, nein“ auf Arabisch gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Raihed dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienstes kontaktierte Raihed persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Raihed erklärte ergänzend, dass Mheili vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Mheili sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Mheili den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Mheili sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Raihed zum Haus von Mheilis Familie, wo ihr Vater, Mohammed Al Sayed, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Mheili nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Mheilis Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher aus dem Nordirak anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Mheilis Wohnanschrift Raihed nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Raihed gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Mheili zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung werden die möglichen Hintergründe des Verschwindens und das weitere Vorgehen diskutiert.

*[Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung wird Ihrem Vorschlag gefolgt, beim zuständigen Staatsanwalt einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung der Familie und einen Beschluss zur längerfristigen Observation gegen Mheilis Vater, Mohammed Al Sayed, zu beantragen.]*

## Anlage 2 – Goldstandard

Hintergrund	Hypothese
Straftat – Familie	<p>Es könnte ein strafbares Handeln eines oder mehrerer Mitglieder der Familie von M. vorliegen. Beispielhaft könnte eine Entführung (ggf. ins Ausland mit dem Ziel der Zwangsheirat) oder ein Tötungsdelikt (ggf. im Namen vermeintlicher Ehre) in Betracht kommen. Die seitens der Eltern nicht akzeptierte Beziehung zu Jonas Schu, die dazu geführt hatte, dass M. nach Entdeckung durch den Bruder für nahezu eine Woche Hausarrest auferlegt bekommen hatte, könnte ein Indiz dafür sein, dass die Eltern von M. trotz ihres langjährigen Aufenthaltes in Deutschland spezifische kulturelle Vorstellungen von einer Beziehung ihrer Tochter haben. M. war laut Sachverhalt über das Verbot der Beziehung unglücklich und hatte aufgrund dessen wiederholt Streit mit ihrem Vater.</p> <p>Auch der Besuch der verwandten Gäste könnte mit ihrem Verschwinden in Zusammenhang stehen, da geplant gewesen sein könnte, sie gegen ihren Willen mit ins Ausland zu nehmen.</p> <p>Die emotionale Reaktion der Mutter könnte darauf hindeuten, dass sie nicht (umfassend) in die Planungen der beteiligten Familienmitglieder involviert war oder gezielt eingesetzt wurde, um die familiäre Beteiligung zu verschleiern.</p> <p>Der Schuh und die Socke könnten, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, u. a. als fingierte Spur bewusst dort abgelegt worden sein oder beim gewaltsamen oder übereilten Verbringen in ein Fahrzeug abhandengekommen sein.</p> <p>Die unvollständige Nachricht an ihre Freundin könnte M. noch versandt haben, bevor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ihr das Handy weggenommen wurde oder</li> <li>▪ sie aus unbekanntem Gründen nicht mehr in der Lage war, die Nachricht zu vervollständigen.</li> </ul> <p>Seitens der Familie wurden ausweislich des Sachverhaltes trotz mitgeteilter Sorge um ihre Tochter keine Aktivitäten zum Auffinden (z. B. Erstattung einer Vermisstenanzeige, Anrufversuche, Kontaktaufnahme Freunde) unternommen.</p> <p>Dass der Freundin von M. die Tür zur elterlichen Wohnung der Vermissten nicht geöffnet wurde, nachdem M. nicht zur vereinbarten Zeit am Treffpunkt erschien, könnte sowohl dafür sprechen, dass sich niemand in der Wohnung befand, als auch dafür, dass der Freundin von M. bewusst nicht die Tür geöffnet wurde.</p> <p>Die Tatzeit könnte in der Zeit vor (und nach) 17.50 Uhr gewesen sein (Nachricht von M. an ihre Freundin). Laut unbestätigten Angaben des Vaters verließ M. „gegen 17.30 Uhr“ die Wohnung.</p> <p><b>Beachte: Alternativhypothese bei Sachverhalts-Variante „Opfer aus vermeintlich deutschem Kulturkreis“ (deutscher Familienname)</b></p>

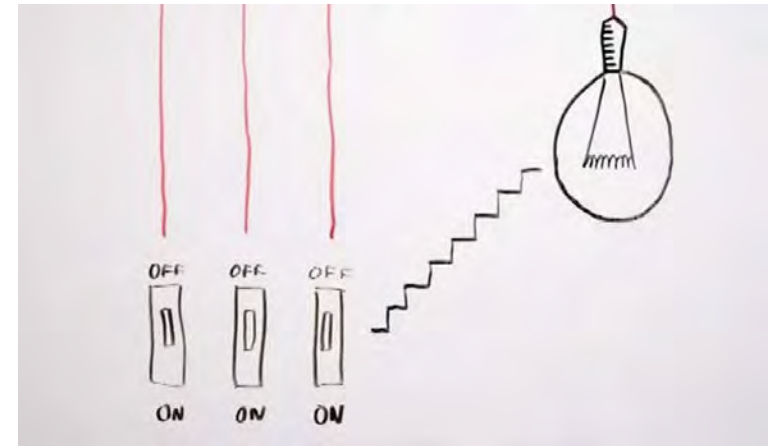
<p>Es könnte ein strafbares Handeln eines oder mehrerer Mitglieder der Familie von M. vorliegen. Beispielhaft könnte ein Tötungsdelikt in Betracht kommen. Die seitens der Eltern nicht akzeptierte Beziehung zu Jonas Schu führte dazu, dass M. nach Entdeckung durch den Bruder für nahezu eine Woche Hausarrest auferlegt bekommen hatte. M. war laut Sachverhalt über das Verbot der Beziehung unglücklich und hatte aufgrund dessen wiederholt Streit mit ihrem Vater.</p> <p>Auch der Besuch der verwandten Gäste könnte ggf. mit ihrem Verschwinden in Zusammenhang stehen.</p> <p>Die emotionale Reaktion der Mutter könnte darauf hindeuten, dass sie nicht (umfassend) in die Planungen der beteiligten Familienmitglieder involviert war oder gezielt eingesetzt wurde, um die familiäre Beteiligung zu verschleiern.</p> <p>Der Schuh und die Socke könnten, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, u. a. als fingierte Spur bewusst dort abgelegt worden sein oder beim gewaltsamen oder übereilten Verbringen in ein Fahrzeug abhandengekommen sein.</p> <p>Die unvollständige Nachricht an ihre Freundin könnte M. noch versandt haben, bevor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ihr das Handy weggenommen wurde oder</li> <li>▪ sie aus unbekanntem Gründen nicht mehr in der Lage war, die Nachricht zu vervollständigen.</li> </ul> <p>Seitens der Familie wurden ausweislich des Sachverhaltes trotz mitgeteilter Sorge um ihre Tochter keine Aktivitäten zum Auffinden (z. B. Erstattung einer Vermisstenanzeige, Anrufversuche, Kontaktaufnahme Freunde) unternommen.</p> <p>Dass der Freundin von M. die Tür zur elterlichen Wohnung der Vermissten nicht geöffnet wurde, nachdem M. nicht zur vereinbarten Zeit am Treffpunkt erschien, könnte sowohl dafür sprechen, dass sich niemand in der Wohnung befand, als auch dafür, dass der Freundin von M. bewusst nicht die Tür geöffnet wurde.</p> <p>Die Tatzeit könnte in der Zeit vor (und nach) 17.50 Uhr gewesen sein (Nachricht von M. an ihre Freundin). Laut unbestätigten Angaben des Vaters verließ M. „gegen 17.30 Uhr“ die Wohnung.</p>
--

Straftat – persönliches Umfeld	<p>Zudem kommt ein durch Jonas Schu begangenes Delikt in Frage. Die Beziehung von M. und Jonas wurde seitens der Eltern (ggf. aus kulturellen Gründen) nicht toleriert. Der Kontakt wurde gezwungenermaßen abgebrochen. Ausweislich des Sachverhalts hatten sowohl M. als auch Jonas Probleme damit, dies zu akzeptieren. M. hatte deswegen wiederholt Streit mit ihrem Vater. Eine solche verbotene Liebe kann insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden exzessive Reaktionen hervorrufen. Es könnte also sein, dass Jonas M. z. B. zur „Befreiung aus der elterlichen (ggf. kulturellen) Gefangenschaft“ oder weil er keinen anderen Ausweg gesehen hat, mit seinem Liebeskummer umzugehen, entführt und/oder getötet hat. Hier kommen alle Varianten aus dem Bereich der partnerschaftlichen Gewalt in Betracht. Der Auffindeort der Kleidungsstücke könnte, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, Rückschlüsse auf (eine) Tatörtlichkeit zulassen.</p> <p>Die unvollständige Nachricht an ihre Freundin könnte M. noch versandt haben, bevor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ihr das Handy weggenommen wurde oder</li> <li>▪ sie aus unbekanntem Gründen nicht mehr in der Lage war, die Nachricht zu vervollständigen.</li> </ul> <p>Die Tatzeit könnte in der Zeit vor (und nach) 17.50 Uhr gewesen sein (Nachricht von M. an ihre Freundin). Laut Angaben des Vaters verließ M. „gegen 17.30 Uhr“ die Wohnung.</p>
Straftat durch Unbekannt	<p>M. könnte auf dem Fußweg zum Kino, z. B. im Bereich des Übergangs von der Straße zum Park (Auffindeort Bekleidung) von einem oder mehreren Unbekannten überfallen worden sein. Die Bekleidungsstücke (Schuh und Socke) könnte, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, M. im Zuge der Tatbegehung verloren haben. Aufgrund der Jahreszeit (Januar = Winter) und Uhrzeit (ca. 17.30 Uhr) dürfte M. ihren Fußweg zum Kino bereits in der Dunkelheit angetreten haben. Aufgrund des großen Parks, des Restaurants, des Einkaufsviertels und des Bahnhofs dürfte mit Personenaufkommen im Umfeld der Wohnung und des Fußweges zum Kino gerechnet werden. Als Hintergründe könnten u. a. Eigentumsdelikte, Gewaltdelikte, Sexualdelikte, ausländerfeindliche Straftaten (bei Sachverhalt mit vermisst Person aus vermeintlich ausländischem Kulturkreis) und Entführung in Betracht kommen. Parks sind regelmäßig Kriminalitätsschwerpunkte.</p> <p>Die unvollständige Nachricht an ihre Freundin könnte M. noch versandt haben, bevor</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ihr das Handy weggenommen wurde oder</li> <li>▪ sie aus unbekanntem Gründen nicht mehr in der Lage war, die Nachricht zu vervollständigen.</li> </ul> <p>Die Freundin von M. könnte die Bekleidung am Vorabend übersehen/nicht aufgefunden haben, da es dunkel war oder sie eine andere Wegstrecke als M. genommen hatte.</p> <p>Die Tatzeit könnte in der Zeit vor (und nach) 17.50 Uhr gewesen sein (Nachricht von M. an ihre Freundin). Laut Angaben des Vaters verließ M. „gegen 17.30 Uhr“ die Wohnung.</p>

Freiwilliges Verschwinden (in Kombination mit dem Vortäuschen einer Straftat)	<p>M. könnte sich kurzfristig (u. a. Shopping, Party) oder auch langfristig (Start eines „neuen Lebens“) von zu Hause „abgesetzt“ haben. Ausweislich des Sachverhaltes wurde die Beziehung von M. und Jonas seitens der Eltern missbilligt. Diese verbotene Liebesbeziehung könnte M. dazu veranlasst haben, u. a. aus Liebe/Zuneigung zu Jonas gemeinsam mit ihm „durchzubrennen“ und aus den elterlichen (ggf. kulturellen) Zwängen „auszubrechen“. Die aufgefundenen Kleidungsstücke, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, und die unvollständige Nachricht könnten dazu dienen, ihre Flucht als Straftat zu tarnen oder zumindest aber diese zu verschleiern. Hierbei kommt in Betracht, dass M. ihre Freundin in die Planungen miteinbezogen hat und diese „mitspielt“ oder aber in Unkenntnis darüber belassen wurde. Alternativ könnten die Kleidungsstücke auch bei einer hastig erfolgten Flucht verloren gegangen sein. Die emotionale Reaktion der Mutter könnte darauf hinweisen, dass ihr beim Erblicken der Freundin bewusst geworden sein dürfte, dass mit M. etwas nicht stimmt.</p> <p>Auch ein alleiniges freiwilliges Verschwinden ist denkbar, um ein eigenverantwortliches Leben zu beginnen.</p>
Suizid	<p>Zudem könnte ein Suizid/Suizidversuch in Betracht kommen. M. könnte aufgrund der ihr untersagten Liebesbeziehung zu Jonas keinen anderen Ausweg gesehen haben, als sich das Leben zu nehmen, um aus den elterlichen (ggf. kulturellen) Zwängen auszubrechen. Die unvollständige Nachricht könnte z. B. dafür sprechen, dass sie sich entweder von ihrer Freundin verabschieden wollte oder sich doch kurz vor der finalen Begehung umentscheiden wollte im Sinne eines „letzten Hilfeschreis“. Außerdem könnten die Nachricht von M. und die aufgefundenen Gegenstände (Schuh und Socke), sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, als fingierte Spuren im Hinblick auf eine Straftat bewusst eingesetzt worden sein, um von einem Suizid abzulenken (Familienehre).</p>
Unfallgeschehen	<p>Es könnte sich auch ein Verkehrsunfall ereignet haben. M. war zu Fuß unterwegs. Ihr Weg führte ausweislich des Sachverhaltes u. a. über eine vielbefahrene Straße. Insbesondere beim Überqueren der Straße könnte M. von einem Auto erfasst und verletzt bzw. getötet worden sein. Darauf hindeuten könnte, dass M.s Schuh und Socke, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, ca. 150 Meter von zu Hause entfernt an einem Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park aufgefunden wurden. Die Kleidungsstücke könnte sie im Rahmen des Unfallgeschehens oder der Erstversorgung verloren haben. Die Tatsache, dass sich die Wohnung in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs befindet, unterstreicht zusätzlich, dass es sich um eine stark frequentierte Straße handeln dürfte, was zur Steigerung der Unfallgefahr beitragen dürfte.</p> <p>M. konnte womöglich noch eine Nachricht an ihre Freundin senden, bevor sie z. B. bewusstlos wurde oder ihr Personen zur Hilfe kamen. Die Eltern wurden ggf. noch nicht verständigt, weil sie</p> <p>im Krankenhaus liegt, aber aufgrund ihres Gesundheitszustandes und fehlender Ausweispapiere/fehlendem Handyzugriff (u. a. Entsperrung nicht möglich, defekt, weggenommen, vor Ort belassen) bis dato nicht identifiziert werden konnte, im Gebüsch liegt und bislang nicht gefunden wurde oder zur Vertuschung mitgenommen wurde.</p> <p>Ort und Zeit sprechen allerdings gegen ein durch Zeugen nicht wahrgenommenes und nicht polizeilich registriertes Unfallgeschehen.</p> <p>Die Unfallzeit könnte in der Zeit vor 17.50 Uhr gewesen sein (Nachricht von M. an ihre Freundin). Laut Angaben des Vaters verließ M. „gegen 17.30 Uhr“ die Wohnung.</p>

Gesundheitlicher Notfall	Auch denkbar wäre, dass M. auf dem 1,5 Kilometer weiten Fußweg einen (plötzlichen) gesundheitlichen Notfall erlitten hat. Mit der unvollständigen Nachricht wollte M. ggf. ihre Freundin um Hilfe bitten. Die aufgefundenen Kleidungsstücke, sofern die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu M. bestätigen, könnten im Zuge der Erstversorgung am Rande des Parks/der Straße zurückgelassen worden sein. Eine Verständigung der Eltern erfolgte nicht, da M. bspw. aufgrund fehlender Ausweispapiere oder fehlendem Zugriff auf das Handy (u. a. Entsperrung nicht möglich) nicht identifiziert werden konnte.
--------------------------	---

### Anlage 3 – Drei-Schalter-Rätsel



#### Aufgabe:

Im ersten Obergeschoss befindet sich eine Glühlampe, die Sie mit einem der drei im Erdgeschoss befindlichen Schalter ein- bzw. ausschalten können.

Finden Sie heraus, welcher der drei Schalter für das Ein- bzw. Ausschalten der Glühlampe verantwortlich ist.

Der Blick nach oben ist versperrt, so dass Sie von unten nicht sehen können, ob die Glühlampe leuchtet oder nicht.

Sie dürfen die Schalter so oft sie möchten betätigen, aber nur einmal ins obere Stockwerk gehen, um zu überprüfen, ob die Glühlampe leuchtet oder nicht.

#### Hinweis:

Die Lösung finden Sie auf der Folgeseite.

### Lösung:

Sie betätigen die beiden ersten Schalter, warten wenige Minuten und schalten den zweiten Schalter wieder aus.

Im Anschluss gehen Sie ins Obergeschoss.

Ist die Glühbirne eingeschaltet, dann ist der erste Schalter zuständig.

Ist die Glühbirne ausgeschaltet, dann müssen Sie fühlen, ob die Glühbirne warm oder kalt ist.

Ist die Glühbirne warm, dann ist der zweite Schalter verantwortlich.

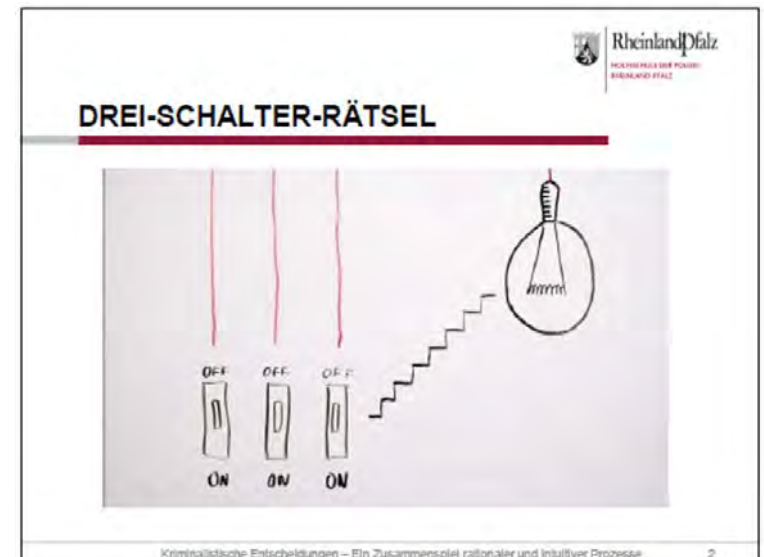
Ist die Glühbirne hingegen kalt, dann ist der dritte Schalter zuständig.

### Erkenntnis:

Nur auf Grundlage der Informationen zur Schalterstellung ist das Rätsel nicht lösbar.

Zur Auflösung müssen verschiedene Informationen verknüpft werden, hier konkret die offensichtliche Schalterstellung mit der nicht ganz so offensichtlichen Tatsache, dass eine eingeschaltete Glühbirne Wärme erzeugt.

### Anlage 4 – Vortrag zur Sensibilisierung (UV A)



## STRUKTUR

1. Beispiele polizeilicher Entscheidungssituationen
2. Merkmale polizeilicher Entscheidungssituationen
3. Kriminalistische Ermittlungen
4. Psychologie der Entscheidungen
5. Schlussfolgerungen

## 2. MERKMALE POLIZEILICHER ENTSCHEIDUNGSSITUATIONEN

- Vielgestaltigkeit
- Grundrechtsbetroffenheit
- Mehrstufigkeit

➔ Prozesse des Entscheidens müssen so konzipiert sein, möglichst effizient mit Unsicherheit umzugehen.

## 1. BEISPIELE POLIZEILICHER ENTSCHEIDUNGSSITUATIONEN

Eine Polizeibeamtin erhebt und dokumentiert im Rahmen einer Anzeigenaufnahme die für das weitere Verfahren relevanten Informationen.

Ein Ermittlungsbeamter bildet auf Grundlage der vorliegenden Informationen kriminalistische Hypothesen hinsichtlich der potenziell möglichen Geschehensabläufe.

Eine Vernehmungsbeamtin bereitet sich durch Erarbeitung eines Fragenkatalogs auf die bevorstehende Beschuldigten-/Zeugenvernehmung vor.

Ein Kriminalpolizist priorisiert die gewonnenen Ermittlungsergebnisse, um in Absprache mit der zuständigen Staatsanwältin die weiteren Ermittlungsschritte zu initiieren.

## 3. KRIMINALISTISCHE ERMITTLUNGEN

3.1 Polizeiliche Aufgabenerfüllung

3.2 Die kriminalistische Aufgabe

3.3 Kernelemente des kriminalistischen Regelkreises

3.3.1 Fallanalyse

3.3.2 Hypothesenbildung

3.3.3 Ermittlungsplanung

3.4 Rahmenbedingungen kriminalistischer Arbeit

3.5 „Der Kriminalist“

### 3.1 POLIZEILICHE AUFGABENERFÜLLUNG

- Polizeiliche Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung
- Gewährleistung der Inneren Sicherheit > Legitimationsgrundlage staatlicher Herrschaft
- Spannungsfeld zwischen Schutz der Grundrechte und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs
- Polizei ist als „verlängerter Arm“ der StA im Strafverfahren maßgeblich beteiligt

### 3.2 DIE KRIMINALISTISCHE AUFGABE

- Erforschung kriminalistisch bzw. strafrechtlich relevanter Sachverhalte und die Wahrheitsfindung
- Verdachtslehre
- **Wahrheit** nicht zugänglich, würde objektive Erfassung der Realität erfordern > letztlich immer Abgleich von subjektiven Wirklichkeiten, um zu einer Gewissheit zu gelangen
- Kriminalistisches Denken ist eine kognitive Aufgabe > Bezugspunkte: Fallanalyse > Hypothesenbildung > Ermittlungsplanung
- deliberative versus implementale Denkweise > "Das weite Öffnen der Augen kommt vor dem Schließen der Akten" (Joe Reichertz)
- **Deduktion > Induktion > Abduktion** (bestmögliche Erklärung für Vielzahl von Beobachtungen)

### 3.3 KERNELEMENTE DES KRIMINALISTISCHEN REGELKREISES

„iterativer Regelkreis“



### 3.4 RAHMENBEDINGUNGEN KRIMINALISTISCHER ARBEIT

- Defizitäre Informationen
- Zeitdruck
- Medialer Druck
- Limitierung polizeilicher Ressourcen
- Gesetzliche Rahmenbedingungen
- Vielzahl von Vorgängen
- Große Varianz der Komplexität von Sachverhalten bzw. Ermittlungen
- ...

### 3.5 DER KRIMINALIST

- Fachwissen (Delikte, Eingriffsermächtigungen, kriminaltaktische Konzepte, etc.)
- Berufserfahrung (positiv: Abgleich mit zurückliegenden Fällen > aber nur, wenn weitere Aspekte hinzutreten)
- Struktur/Systematik
- Objektivität und (Selbst-)Reflexivität
- Kreativität
- ...

### 4. PSYCHOLOGIE DER ENTSCHEIDUNGEN

#### 4.1 Teildisziplinen der Psychologie

#### 4.2 Schaubild „Dualer Ansatz“

#### 4.3 Zwei Systeme

#### 4.4 Rationalität

#### 4.5 Intuition

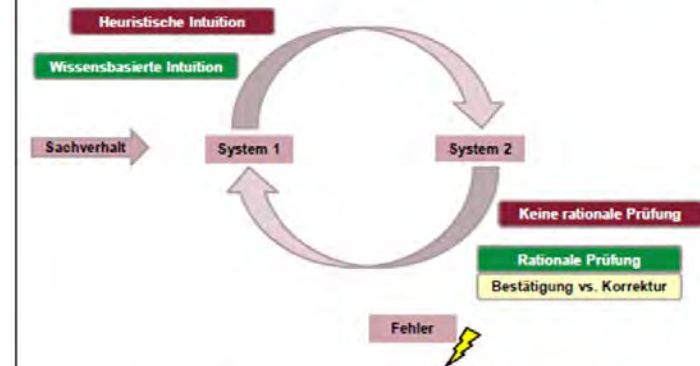
#### 4.6 Auswirkungen

#### 4.7 Ausgewählte psychologische Verzerrungen

### 4.1 TEILDISZIPLINEN DER PSYCHOLOGIE



### 4.2 SCHAUBILD „DUALER ANSATZ“



### 4.3 ZWEI SYSTEME

#### Intuitives System 1:


- dauerhaft aktiver Modus
- automatisch, unbewusst und schnell
- liefert Eindrücke, Interpretationen und Bewertungen

#### Rationales System 2:

- Reflektierter Modus
- kontrolliert, bewusst und langsam
- akzeptiert oder korrigiert

### 4.5 INTUITION

- Abkürzung rationaler Prozesse
- Abgleich situativer Eindrücke mit heuristischen Mustern
- Reduktion von Komplexität
- Gewährleistung schneller intuitiver Entscheidungen
- Differenzierung: wissensbasiert vs. heuristisch

 zwingend notwendig, oftmals korrekt, aber auch fehleranfällig

### 4.4 RATIONALITÄT

- Ablauf:
  1. Identifizierung aller Einflussfaktoren für alle Optionen
  2. Bewertung aller Faktoren
  3. Gewichtung aller Faktoren
  4. Integration der Bewertungen und Gewichtungen
  5. Vergleich der Optionen und Entscheidung für Option mit höchstem Wert
- höchster kognitiver Aufwand

### 4.6 AUSWIRKUNGEN

#### Positiv:

- Reduktion von Komplexität
- Gewährleistung Handlungsfähigkeit
- Berücksichtigung von Erfahrungswissen

#### Negativ:

- Psychologische Verzerrungen (Bias)

## 4.6 AUSGEWÄHLTE PSYCHOLOGISCHE VERZERRUNGEN

- kognitionspsychologisch:
  - confirmation bias
  - Primacy-Effekt
  - Recency-Effekt
  - Overconfidence-Effekt
- emotionspsychologisch:
  - Carry-over-Effekte
  - emotional truth bias
- sozialpsychologisch:
  - Stereotypisierung
- persönlichkeitspsychologisch:
  - fehlerbegünstigende, menschliche Eigenschaften

## 5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

- Bewusstseinsklärung über das Zusammenspiel von kriminalistischer Arbeit und psychologischen Prozessen
- Stärkung des reflexiven Handelns > Erkennen potenzieller Fehlerquellen
- Professionalisierung der kriminalistischen Arbeit

## Anlage 5 – Anleitungstext/Fragenkatalog zum Survey

### Willkommen bei dem Fall 1

Herzlich Willkommen zur Veranstaltung „Kriminalistisches Denken“

#### Inhalt und Ziel:

Die Veranstaltung dient einerseits der Verbesserung Ihrer persönlichen kriminalistischen Fähigkeiten und andererseits der Untersuchung und Optimierung der Aus- und Fortbildung sowie der praktischen polizeilichen Arbeit. Durch Ihre Teilnahme an der Veranstaltung leisten Sie hierzu einen wichtigen Beitrag. Vielen Dank!

#### Ablauf:

Im Zuge der Veranstaltung wird Ihnen in einem Vortrag veranschaulicht, welche positiven und negativen Wechselwirkungen zwischen unserer alltäglichen kriminalistischen Arbeit und psychologischen Einflüssen bestehen. Zudem werden Sie zwei sehr praxisnahe Fälle bearbeiten.

#### Freiwilligkeit:

Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig und kann jederzeit abgebrochen werden.

#### Datenschutz:

Ihre Angaben erfolgen anonym und werden somit nicht mit Ihrer Person in Verbindung gebracht. Die Erstellung eines Personen-Codes (nächste Seite) dient ausschließlich der Zuordnung der beiden Fallbearbeitungen, die über zwei separate Links (siehe Desktop) aufgerufen werden. Indem Sie auf „Weiter“ klicken, willigen Sie in die nachfolgende Datenschutzerklärung ein.

#### Datenschutz-Erklärung

1. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Daten im Rahmen der Veranstaltung in anonymisierter Form erhoben und gespeichert werden.
2. Die Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der Daten ist unwiderruflich, da aufgrund der anonymisierten Form der Umfrage keine teilnehmerbezogene Löschung durchgeführt werden kann.
3. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Daten nach Beendigung oder Abbruch der Studie gelöscht werden, nachdem sie mindestens zehn Jahre aufbewahrt wurden.

### Fragen zu statistischen Zwecken

Ihr Alter:

Ihr Dienalter:

Aktuelle Tätigkeit:

- Bachelor-Studium
- Schutzpolizei - operativ (z. B. Wechselschichtdienst, Tages-/Bezirksdienst, etc.)
- Kriminalpolizei - operativ (z. B. Kommissariatsangehörige, Kriminaldienst einer Polizeiinspektion, etc.)
- Schutz-/Kriminalpolizei - nicht operativ (Mitarbeiter Führungsstab/-gruppe, Jugendverkehrsschule, etc.)
- Sonstiges (bitte angeben)

Geschlecht:

- Weiblich
- Männlich
- Divers

#### Pseudonym herstellen

Hiermit wird eine Zuordnung der Fragebögen für die Auswertung ermöglicht und gleichzeitig gewährleistet, dass die Angaben nicht einer identifizierbaren Person zugewiesen werden können.

Mit diesem Schema kann jeder Teilnehmer/in den persönlichen Code selbst generieren und zu späteren Befragungen problemlos wiederherstellen, ohne dass dieser Code abgespeichert oder gemerkt werden muss.

Wenn Sie etwas nicht wissen, tragen Sie bitte "X" ein, bzw. bei den Monatsangaben "00".

Erster Buchstabe des Vornamens der Mutter (z.B. Sabine - S)

Erster Buchstabe des Vornamens des Vaters (z.B. Thomas - T)

Geburtsmonat der Mutter (z.B. März - 03)

Geburtsmonat des Vaters (z.B. November - 11)

2

Erster Buchstabe des eigenen Geburtsortes (z.B. Berlin - B)

3

Haben Sie im Rahmen der heutigen Veranstaltung bereits einen Vortrag zum Thema "Kriminalistisches Denken" gehört?

- Ja  
 Nein

An Ihrem Platz liegt ein Zettel mit einem Buchstaben. Bitte wählen Sie diesen aus:

- A  
 B  
 C  
 D  
 E  
 F  
 G  
 H

4

## Fall 1A

### Sachverhalt:

Mheili Al Sayed, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihre Eltern sind Kurden, die 2003 aus dem Nordirak ausgewandert sind. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Raihed Mursha, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Mheili Al Sayed verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Raihed teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Mheili hatte gegenüber Raihed in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Raihed sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Mheili sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Raihed eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Raihed habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Mheilis Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Raihed informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Mheili gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Mheilis Wohnung gegangen. Mheilis Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Raihed gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" auf Arabisch gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Raihed dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienstes kontaktierte Raihed persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Raihed erklärte ergänzend, dass Mheili vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Mheili sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Mheili den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Mheili sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Raihed zum Haus von Mheilis Familie, wo ihr Vater, Mohammed Al Sayed, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Mheili nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Mheilis Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher aus dem Nordirak anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Mheilis Wohnanschrift Raihed nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Raihed gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Mheili zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung wird Ihrem Vorschlag gefolgt, beim zuständigen Staatsanwalt einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung der Familie und einen Beschluss zur längerfristigen Observation gegen Mheilis Vater, Mohammed Al Sayed, zu beantragen.

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:

5

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:



6

### Fall 1B

#### Sachverhalt:

Mheili Al Sayed, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihre Eltern sind Kurden, die 2003 aus dem Nordirak ausgewandert sind. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Raihed Mursha, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Mheili Al Sayed verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Raihed teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Mheili hatte gegenüber Raihed in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Raihed sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Mheili sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Raihed eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Raihed habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Mheilis Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Raihed informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Mheili gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Mheilis Wohnung gegangen. Mheilis Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Raihed gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" auf Arabisch gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Raihed dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienstes kontaktierte Raihed persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Raihed erklärte ergänzend, dass Mheili vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Mheili sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Mheili den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Mheili sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Raihed zum Haus von Mheilis Familie, wo ihr Vater, Mohammed Al Sayed, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Mheili nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Mheilis Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher aus dem Nordirak anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Mheilis Wohnanschrift Raihed nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Raihed gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Mheili zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung werden die möglichen Hintergründe des Verschwindens und das weitere Vorgehen diskutiert.

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:



7

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:

8

#### Fall 1C

Sachverhalt:

Miriam Schneider, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Larissa Meyer, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Miriam Schneider verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Larissa teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Miriam hatte gegenüber Larissa in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Larissa sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Miriam sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Larissa eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Larissa habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Miriams Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Larissa informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Miriam gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Miriams Wohnung gegangen. Miriams Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Larissa gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Larissa dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienst kontaktierte Larissa persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Larissa erklärte ergänzend, dass Miriam vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Miriam sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Miriam den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Miriam sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Larissa zum Haus von Miriams Familie, wo ihr Vater, Christoph Schneider, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Miriam nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin, ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Miriams Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Miriams Wohnanschrift Larissa nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Larissa gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Miriam zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung wird Ihrem Vorschlag gefolgt, beim zuständigen Staatsanwalt einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung der Familie und einen Beschluss zur längerfristigen Observation gegen Miriams Vater, Christoph Schneider, zu beantragen.

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:

9

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:



10

#### Fall 1D

Sachverhalt:

Miriam Schneider, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Larissa Meyer, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Miriam Schneider verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Larissa teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Miriam hatte gegenüber Larissa in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Larissa sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Miriam sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Larissa eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Larissa habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Miriams Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Larissa informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Miriam gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Miriams Wohnung gegangen. Miriams Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Larissa gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Larissa dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienst kontaktierte Larissa persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Larissa erklärte ergänzend, dass Miriam vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Miriam sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Miriam den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Miriam sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Larissa zum Haus von Miriams Familie, wo ihr Vater, Christoph Schneider, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Miriam nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin, ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Miriams Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Miriams Wohnanschrift Larissa nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Larissa gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Miriam zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung werden die möglichen Hintergründe des Verschwindens und das weitere Vorgehen diskutiert.

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:



11

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:

12

## Fall 1E

**Achtung:** Die Software wird erfasst, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.

### Sachverhalt:

Mheili Al Sayed, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihre Eltern sind Kurden, die 2003 aus dem Nordirak ausgewandert sind. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Raihed Mursha, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Mheili Al Sayed verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Raihed teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Mheili hatte gegenüber Raihed in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle, ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Raihed sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Mheili sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Raihed eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Raihed habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Mheilis Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Raihed informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Mheili gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Mheilis Wohnung gegangen. Mheilis Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Raihed gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" auf Arabisch gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Raihed dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienstes kontaktierte Raihed persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Raihed erklärte ergänzend, dass Mheili vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Mheili sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Mheili den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Mheili sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Raihed zum Haus von Mheilis Familie, wo ihr Vater, Mohammed Al Sayed, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Mheili nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Mheilis Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher aus dem Nordirak anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Mheilis Wohnanschrift Raihed nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Raihed gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Mheili zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung wird Ihrem Vorschlag gefolgt, beim zuständigen Staatsanwalt einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung der Familie und einen Beschluss zur längerfristigen Observation gegen Mheilis Vater, Mohammed Al Sayed, zu beantragen.

13

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:

14

### Fall 1F

**Achtung: Die Software wird erfassen, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.**

#### Sachverhalt:

Mheili Al Sayed, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihre Eltern sind Kurden, die 2003 aus dem Nordirak ausgewandert sind. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Raihed Mursha, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Mheili Al Sayed verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Raihed teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Mheili hatte gegenüber Raihed in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Raihed sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Mheili sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Raihed eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Raihed habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Mheilis Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Raihed informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Mheili gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Mheilis Wohnung gegangen. Mheilis Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Raihed gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" auf Arabisch gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Raihed dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienstes kontaktierte Raihed persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Raihed erklärte ergänzend, dass Mheili vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Mheili sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Mheili den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Mheili sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Raihed zum Haus von Mheilis Familie, wo ihr Vater, Mohammed Al Sayed, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Mheili nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Mheilis Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher aus dem Nordirak anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Mheilis Wohnanschrift Raihed nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Raihed gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Mheili zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung werden die möglichen Hintergründe des Verschwindens und das weitere Vorgehen diskutiert.

15

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:

16

### Fall 1G

**Achtung: Die Software wird erfassen, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.**

#### Sachverhalt:

Miriam Schneider, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Larissa Meyer, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Miriam Schneider verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Larissa teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefonisch hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Miriam hatte gegenüber Larissa in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Larissa sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Miriam sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Larissa eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Larissa habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Miriams Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Larissa informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Miriam gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Miriams Wohnung gegangen. Miriams Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Larissa gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein" gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Larissa dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienst kontaktierte Larissa persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Larissa erklärte ergänzend, dass Miriam vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Miriam sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Miriam den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Miriam sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Larissa zum Haus von Miriams Familie, wo ihr Vater, Christoph Schneider, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Miriam nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin, ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Miriams Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Miriams Wohnanschrift Larissa nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßenrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Larissa gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Miriam zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und riefen die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung wird Ihrem Vorschlag gefolgt, beim zuständigen Staatsanwalt einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnung der Familie und einen Beschluss zur längerfristigen Observation gegen Miriams Vater, Christoph Schneider, zu beantragen.

17

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:

18

## Fall 1H

**Achtung:** Die Software wird erfassen, wie viel Zeit Sie für diese Aufgabe brauchen. Bitte bearbeiten Sie diese Seite so schnell wie möglich! Je schneller Sie sind, desto besser.

### Sachverhalt:

Miriam Schneider, 16 Jahre, ist Schülerin und lebt mit ihrer Mutter, ihrem Vater und einem jüngeren Bruder (12 Jahre) zusammen. Ihr Vater arbeitet als Mechaniker bei der Deutschen Bahn und ihre Mutter ist Hausfrau. Sie leben in einem belebten Vorort in der Nähe eines großen Parks, eines Restaurants, eines Einkaufsviertels und eines Bahnhofs.

Sonntag, den XX. Januar um 12:15 Uhr (stellen Sie sich vor, es wäre gestern gewesen) rief Larissa Meyer, weiblich, 16 Jahre, die in der Stadt X wohnt, die örtliche Polizei an und meldete, dass ihre beste Freundin Miriam Schneider verschwunden sei. Sie erklärte, dass die beiden sich gestern Abend treffen wollten. Larissa teilte ergänzend mit, dass sie am Vortag kurz nach 16 Uhr telefoniert hatten und sich um 18 Uhr vor dem örtlichen Kino treffen wollten. Miriam hatte gegenüber Larissa in dem Telefonat angegeben, dass sie die 1,5 Kilometer von ihrem Elternhaus zu Fuß laufen wolle. Ihr Weg zum Kino führe über eine vielbefahrene Straße und durch den nahegelegenen Park. Larissa sei um ca. 17:50 Uhr vor dem Kino gewesen, aber Miriam sei nicht aufgetaucht. Stattdessen habe Larissa eine Textnachricht von ihr erhalten, in der stand: "Hilfe - ich bin..." (mehr nicht). Larissa habe daraufhin mehrmals versucht, sie zurückzurufen, aber sie habe nicht geantwortet. Deswegen habe sie sich Sorgen gemacht und sei die 1,5 Kilometer zu Miriams Wohnung gelaufen. Dort habe sie mehrmals geklingelt, aber niemand habe geöffnet. Larissa informierte darüber, dass sie auf dem Nachhauseweg bei mehreren gemeinsamen Freunden geklingelt habe, aber niemand hatte von Miriam gehört. Am heutigen Morgen, gegen 9 Uhr, sei sie zurück zu Miriams Wohnung gegangen. Miriams Mutter habe die Tür geöffnet, und als sie Larissa gesehen habe, habe sie: "Nein, nein, nein!" gerufen und die Tür zugeschlagen. Aufgrund dessen habe Larissa dann zuhause mit ihren Eltern gesprochen und man habe gemeinsam beschlossen, die Polizei zu informieren.

Eine Streife des Kriminaldauerdienst kontaktierte Larissa persönlich am Sonntagnachmittag um 17 Uhr. Larissa erklärte ergänzend, dass Miriam vor ein paar Monaten mit einem Jungen aus ihrer Schule namens Jonas Schu zusammen gewesen sei. Als der kleine Bruder von Miriam sie jedoch zusammen gesehen habe, habe er es ihren Eltern erzählt. Daraufhin hätten ihre Eltern ihr eine Woche Hausarrest gegeben und ihr die Beziehung verboten. Danach habe Miriam den Kontakt zu Jonas gegen ihren Willen abgebrochen. Jonas habe das nicht akzeptieren wollen und um ihre Beziehung gekämpft. Auch Miriam sei darüber unglücklich gewesen und habe deswegen oft mit ihrem Vater Streit gehabt.

Gegen 17:30 Uhr fuhr die Streife gemeinsam mit Larissa zum Haus von Miriams Familie, wo ihr Vater, Christoph Schneider, die Tür öffnete. Er sagte, sie hätten Miriam nicht mehr gesehen, seit sie gestern gegen 17:30 Uhr das Haus verlassen hatte, um eine Freundin zu besuchen. Sie sollte vor 23:30 Uhr wieder zu Hause sein, aber sie war immer noch nicht aufgetaucht. Sie machten sich große Sorgen um ihre Tochter, hatten aber keine Ahnung, wo sie sein könnte oder was ihr zugestoßen sein könnte. Auf die Bitte der Streife hin, ließen sie die Polizeibeamten herein, um eine Inaugenscheinnahme von Miriams Zimmer durchzuführen. In der Wohnung waren verwandte Besucher anwesend, die vorübergehend bei der Familie übernachteten. Als die Streife nach Abschluss ihrer Ermittlungen an Miriams Wohnanschrift Larissa nach Hause fahren wollte, bemerkte diese am Straßennrand, ca. 150 Meter vom Wohnhaus entfernt, einen Schuh und eine Socke. Larissa gab an, dass der rosafarbene Nike-Schuh identisch mit denen war, die Miriam zu tragen pflegte. Der Fundort befand sich am Fußgängerüberweg im Zugangsbereich zum Park. Die Beamten machten einige Fotos, sicherten die Örtlichkeit und lieferten die Kriminaltechnik hinzu.

Im Rahmen einer dienstlichen Besprechung werden die möglichen Hintergründe des Verschwindens und das weitere Vorgehen diskutiert.

Stellen Sie alle denkbaren Ereignisalternativen bzw. Hypothesen auf und begründen Sie diese:

19

Benennen Sie anschließend stichpunktartig die Ermittlungsmaßnahmen, die getroffen werden sollten:

Weitere Fragen zu dem Fall

Wie sicher sind Sie sich, dass Sie alle Ermittlungsrichtungen berücksichtigt haben?

sehr unsicher	unsicher	neutral	sicher	sehr sicher
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Wie stark haben sich die folgenden Faktoren auf ihre Hypothesenbildung und Maßnahmenentwicklung ausgewirkt?

	gar nicht	geringfügig	mittelmäßig	stark	sehr stark
der Zeitdruck	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
die Herkunft der Minderjährigen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
das Ergebnis der dienstlichen Besprechung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ihre Intuition bzw. Ihr Bauchgefühl	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ihre dienstlichen Erfahrungswerte	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Ihre Teilnahme an der heutigen Veranstaltung	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

### Ranking von Ereignisalternativen bzw. Hypothesen

Priorisieren Sie die nachfolgenden Ereignisalternativen bzw. Hypothesen nach der Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens (1. = höchste Wahrscheinlichkeit bis 7. = niedrigste Wahrscheinlichkeit).



Straftat (aus familiärem Umfeld)



Straftat (aus persönlichem Umfeld)



Straftat (ohne Vorbeziehung)



Freiwilliges Verschwinden



Suizid



Unfallgeschehen



(Plötzliche) Krankheit

22

Vielen Dank! Bitte warten Sie nun, bis alle TeilnehmerInnen mit dem Fall fertig sind.

23

**Konzept zur Einführung einer Aus- und Fortbildungskomponente  
zum Thema: „Kriminalistisches Denken, Entscheiden und  
Handeln“**

**Hochschule der Polizei  
Rheinland-Pfalz**

**Studiengebiet:** Kriminalwissenschaften  
**Studienfach:** Kriminalistik  
**Thema:** Kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln  
**Lernziel:** Die Teilnehmenden sollen ein reflexives Verständnis zu ihrer kriminalistischen Tätigkeit vor dem Hintergrund entscheidungspsychologischer Prozesse entwickeln.

**Vorgelegt von:** Simon Huberty

**1. Begründung des Themas**

Die Komplexität der polizeilichen Aufgabenerfüllung beruht insbesondere auf der Vielfältigkeit potenziell auftretender Lebenssachverhalte sowie den situativen Rahmenbedingungen, die sich gleichermaßen variabel darstellen können. Beispielhaft sind hier zeitliche Limitationen, Informationsdefizite und Stress anzuführen, die zwangsläufig kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln unter Unsicherheit erfordern. Dies gilt sowohl für polizeiliche Sofortlagen als auch die kriminalistische Arbeit im Ermittlungsverfahren.

Die kriminalistische Arbeit besteht in ihrem Kern aus drei Bereichen:

- Informationssammlung und -bewertung,
- Hypothesenbildung und
- Ermittlungsmaßnahmen.

Dieser sog. iterative kriminalistische Dreischritt kann als eine Aneinanderreihung von Mikro-Entscheidungen verstanden werden.

Zusätzliche Tragweite erhält die kriminalistische Tätigkeit dadurch, dass die Entscheidungen bzw. die aus den Entscheidungen resultierenden Handlungen im Zuge der kriminalistischen Tätigkeit regelmäßig massiv in die Grundrechtspositionen der Bürger:innen eingreifen und mithin für die Betroffenen tiefgreifende und weitreichende Konsequenzen zur Folge haben können.<sup>1533</sup>

Hinzu kommt, dass polizeilich-kriminalistische Entscheidungen nahezu immer mehrstufig sind. Konkret bedeutet dies, dass eine Entscheidung den Grundstein für die Folgeentscheidung(en) und Handlung(en) im Ermittlungsverfahren legt. Die daraus resultierenden Erkenntnisse bilden wiederum das Fundament für die Entscheidungen und Handlungen der übrigen am Strafverfahren beteiligten Institutionen, insbesondere der Staatsanwaltschaft und des Gerichts.

<sup>1533</sup> Vgl. Meyer, 2019, S. 113 ff.

Mithin prägen die Entscheidungen im Zuge des kriminalistischen Dreischritts maßgeblich den Verlauf des Ermittlungsverfahrens sowie den anknüpfenden Ablauf des weiteren Strafverfahrens.

Bei der Einordnung von Entscheidungen hinsichtlich ihres kognitiven Anforderungsprofils differenziert der Zwei-System-Ansatz zwischen automatisch, unbewusst und schnell ablaufenden Entscheidungen (dem intuitiven System 1) sowie kontrolliert, bewusst und langsam ablaufenden Prozessen (dem rationalen System 2).<sup>1534</sup>

Der entscheidende Garant für das Treffen guter Entscheidungen ist insbesondere das Wissen um das Zusammenwirken von System 1 (Intuition) und System 2 (Rationalität)<sup>1535</sup> und die Kenntnis des iterativ ablaufenden kriminalistischen Dreischritts. Dieses Wissen stellt wiederum den Grundstein dar, um in Abhängigkeit von der zu bewältigenden Situation gezielt den Weg der Entscheidungsfindung zu wählen bzw. den eingeschlagenen Weg an geeigneter Stelle zu hinterfragen. Nur auf diese Weise kann ein situativ angepasstes Umschalten zwischen System 1 und System 2 gewährleistet werden.<sup>1536</sup>

Die Erarbeitung einer reflexiven Grundhaltung muss in der polizeilichen Aus- und Fortbildung – neben der Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten – ausreichend berücksichtigt werden.<sup>1537</sup>

Am meisten erfahren Kriminalist:innen über die eigenen Denk- und Entscheidungsprozesse, wenn sie selbst überraschende Erfahrungen in zusammenhängenden Sachverhalten machen.<sup>1538</sup> Aufgrund dessen kommt – neben dem Inhalt – der Art und Weise der Vermittlung von psychologisch-kriminalistischen Inhalten eine zentrale Bedeutung zu.<sup>1539</sup>

Die Übung mit Hilfe realer oder fiktiver Ermittlungsfälle trainiert das kriminalistische Denken. Im Zuge von Trainings können typische Denkfehler thematisiert, die Teilnehmenden für das Zusammenspiel zwischen rationalem und intuitivem Denken sensibilisiert und die Kreativität gezielt gefördert werden.<sup>1540</sup>

<sup>1534</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 239 f.; Evans, 2008, S. 255; Kahneman, 2011, S. 33 ff.; Pfister et al., 2017, S. 30 f.

<sup>1535</sup> Vgl. Seibold et al., 2021, S. 63.

<sup>1536</sup> Vgl. Göbel, 2018, S. 253; Seibold et al., 2021, S. 71.

<sup>1537</sup> Vgl. Freitag et al., 2017, S. 19.

<sup>1538</sup> Vgl. Dörner, 1989, S. 308; Kahneman, 2011, S. 217 f.

<sup>1539</sup> Vgl. Kahneman et al., 2021, S. 264.

<sup>1540</sup> Vgl. Funke et al., 2016, S. 78.

## 2. Kurzcharakteristik der Zielgruppe

Zur Thematik des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns wurden ein Grundmodul, ein Aufbaumodul und ein Kurzmodul konzipiert. Struktur und Aufbau der Module ergeben sich aus den beigefügten Verlaufsplänen.

Während Kurz- und Grundmodul in der Aus- und der Fortbildung zum Einsatz kommen, richtet sich das Aufbaumodul nur an Berufserfahrene.

Im Studium soll das Kurzmodul (4 Lehrveranstaltungseinheiten = 3 Zeitstunden) wiederkehrend mit inhaltlich divergierenden Szenarien in das Studium integriert werden. Die Implementierung eines kriminalistischen Mindsets (Anlage 10) sowie das Training des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns sollten erfolgen, wenn das erste kriminalistische Wissensfundament gelegt ist. Aufgrund der thematisch übergreifenden Bedeutung könnte das Kurzmodul inhaltlich in jedem Modul angesiedelt werden. Eine erste Befassung mit der Thematik sollte jedoch vor dem ersten Praktikum in Modul 4 stattfinden.

Für Berufserfahrene kann das Kurzmodul im Rahmen der allgemein-fachlichen Fortbildungen verwendet werden, die dezentral in den Polizeipräsidien durchgeführt werden.

Das Grundmodul soll als eintägiges Produkt in das Fortbildungsangebot der HdP RLP aufgenommen werden und richtet sich in erster Linie an Berufserfahrene. Darüber hinaus soll das Grundmodul aber auch als themenorientierter Hochschulgesprächstag im Rahmen des Studiums durchgeführt werden.

Das Aufbaumodul richtet sich im Schwerpunkt an die Ermittlungsbereiche K 1 und K 11 (Kriminaldauerdienst, Todesermittlungen und Kapitaldelikte). Diese spezifische Zielgruppenbegrenzung resultiert aus den potenziellen Folgen, die bei Fehlern insbesondere in diesen Bereichen erwachsen können.

## 3. Stoffliche Analyse

Im Mittelpunkt der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen steht die Vermittlung eines kriminalistischen Mindsets, das den kriminalistischen Dreischritt mit den psychologischen Erkenntnissen zu menschlichem Denken, Entscheiden und Handeln verbindet.

Aufgrund dessen werden zunächst die Kernbestandteile des kriminalistischen Regelkreises zum inhaltlichen Gegenstand der Aus- und Fortbildungsveranstaltungen gemacht. Darüber hinaus werden die situativen Rahmenbedingungen polizeilicher Arbeit und die Rolle der Kriminalist:innen in den Blick genommen. Dabei soll die kriminalistische Tätigkeit mit den Erkenntnissen der Entscheidungspsychologie verquickt werden, um bei den Teilnehmenden ein Bewusstsein für die Konsequenzen psychologischer Verzerrungen auf die kriminalistische Tätigkeit zu entwickeln.

Auf dieser Wissensgrundlage wird mit Hilfe eines fiktiven Ermittlungsfalles der kriminalistische Dreischritt im Sinne einer gedanklichen Arbeit trainiert und ausgewählte psychologische Verzerrungen werden erlebbar gemacht, um bei den Teilnehmenden individuelle Lerneffekte zu erzielen.

#### 4. Schwierigkeitsanalyse

Hinsichtlich der Studierenden soll die Veranstaltung – wie oben ausgeführt – erstmals in Modul 4 stattfinden. Die Studierenden haben sich somit in den vorangehenden Modulen schon kriminalwissenschaftliche Inhalte aneignen können, um ein kriminalistisches Grundverständnis zu entwickeln. In dieser Phase ist es von besonderer Wichtigkeit, dass den Studierenden ein kriminalistisches Mindset vermittelt wird, um bestmöglich auf die Praxis vorbereitet zu werden. Sie müssen lernen, ihre bisher innerhalb und außerhalb der Polizei gewonnenen Lebenserfahrungen mit den vermittelten Lerninhalten zu verknüpfen und kriminalistisch zu denken.

Mithin kommt der Verquickung theoretischer Inhalte mit realen Lebenssachverhalten eine herausragende Bedeutung zu.

Die Studierenden sollen verstehen, dass kein Lebenssachverhalt identisch mit anderen ist und selbst kleinste Abweichungen der Informationslage unweigerlich Auswirkungen auf das kriminalistische Vorgehen entfalten. Dabei sollen das kriminalistische und analytische Denken sowie die Kreativität der Studierenden gefördert werden.

Bezüglich der Berufserfahrenen ist im Hinblick auf ein reflexives kriminalistisches Vorgehen eine wiederkehrende Befassung mit dem Thema notwendig. Dabei stehen die Weiterentwicklung der kreativen Gedankenarbeit, das Training des kriminalistischen Dreischritts und die Wiederbelebung des Bewusstseins für psychologische Einflüsse im Mittelpunkt der Veranstaltungen.

#### 5. Didaktische Lösung (Grundmodul)

Den Teilnehmenden wird zu Beginn der geplante Ablauf der Veranstaltung auf einem Flipchart präsentiert. Hierzu wird auch auf den „Verlaufsplan Grundmodul“ (Anlage 7) verwiesen.

Im Anschluss werden die verfolgten Zielrichtungen, u. a.

- Vermittlung eines kriminalistischen Mindsets
- theoretischer Input zum Thema kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln
- Training des kriminalistischen Dreischritts
- Mehrwert für die Praxis

erläutert.

An die Darlegung der Lernziele anknüpfend werden mit den Teilnehmenden im Sinne einer „geistigen Dehnübung“ und zur Etablierung einer kooperativen Zusammenarbeit kleine Rätsel gelöst. Im Fokus steht hierbei die Förderung kreativer Gedankengänge.

Im Anschluss daran werden mit Hilfe von ausgewählten Spielen in Kleingruppen die Limitationen und individuellen Unterschiede der menschlichen Wahrnehmungs- und Gedächtnisleistung verdeutlicht.

Sodann erfolgt die Bearbeitung eines lebensnahen Sachverhaltes (Teil 1: „Vernehmungssituation“). Die Vermittlung des Sachverhaltes erfolgt digital. Die Teilnehmenden gelangen durch Abscannen eines QR-Codes mit dem eigenen Mobiltelefon oder Tablet in eine Simulation, in die die notwendigen Informationen und Aufgaben mit entsprechenden Feldern eingebettet sind.

Der Sachverhalt kann hinsichtlich der Hypothesenbildung und Maßnahmengenerierung in verschiedene Richtungen entwickelt werden. Er ist mit Aspekten versehen, die darauf abzielen, psychologische Verzerrungen (bspw. confirmation bias, stereotype Vorurteile) hervorzurufen.

Daran anknüpfend kann ergänzend optional eine Übung „Durchführung einer Anhörung/Vernehmung“ durchgeführt werden. Im Anschluss erfolgt die Besprechung der Arbeitsergebnisse im Unterrichtsgespräch.

Darauf basierend erfolgt ein thematischer Input zu den nachfolgend schlaglichtartig aufgeführten Inhalten:

- Kernbestandteile kriminalistischer Arbeit (Informationssammlung und -bewertung, Hypothesenbildung, Ermittlungsmaßnahmen)
- zirkulärer Aufbau der kriminalistischen Tätigkeit
- situative Rahmenbedingungen polizeilich-kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns
- Rolle der Kriminalist:innen
- Verbindung der kriminalistischen Arbeit mit der Entscheidungspsychologie (Intuition vs. Rationalität)
- mögliche Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren und ihre Auswirkungen auf das Strafverfahren
- kriminalistisches Mindset
- Entscheidungsschablonen

Im Rahmen der theoretischen Wissensvermittlung erfolgt zur Verbindung theoretischer Inhalte mit der praktischen Übungsleistung die Besprechung der auf Grundlage des Sachverhaltes herausgearbeiteten Hypothesen und Ermittlungsmaßnahmen sowie der Wirkung ausgewählter psychologischer Verzerrungen.

In Anlehnung an den iterativen Charakter der kriminalistischen Arbeit erfolgt darauf aufbauend die Bearbeitung von Sachverhaltsfortschreibungen (2. „Fahndungssituation“, 3. „Durchsuchungssituation“ und 4. „Tatortsituationen 1 und 2“).

Hierzu wird zunächst (bei der ersten Fortschreibung 2. „Fahndungssituation“) der Hälfte der Teilnehmenden eine Entscheidungsschablone zur Verfügung gestellt, in die Hypothesen, Ermittlungsmaßnahmen und verifizierende sowie falsifizierende Informationen eingetragen werden sollen.

Nach Besprechung der Arbeitsergebnisse erfolgt die Bearbeitung und anschließende Besprechung zweier weiterer Fortschreibungen (3. „Durchsuchungssituation“ und 4. „Tatortsituationen 1 und 2“), in denen nun alle Teilnehmenden eine vorgefertigte Entscheidungsschablone nutzen.

Dabei sollte sich bestenfalls die Änderung der Informationslage, die durch die Fortschreibungen initiiert wird, in der iterativen Bearbeitung der Entscheidungsschablone widerspiegeln.

Im Zuge der Besprechung nach der letzten Sachverhaltsfortschreibung werden alle potenziell ableitbaren Hypothesen, Ermittlungsmaßnahmen unter Bezugnahme zu psychologischen Verzerrungen thematisiert. Dabei wird auch auf die Vor- und Nachteile von Entscheidungsschablonen eingegangen.

Abschließend werden den Teilnehmenden auf Grundlage der durchgeführten Veranstaltung die maßgeblichsten Erkenntnisse dargestellt und abschließend diskutiert. Hierbei soll insbesondere auch verdeutlicht werden, dass eine fortwährende Befassung und ein wiederkehrendes Training zur Entwicklung einer reflexiven Grundhaltung unabdingbar sind.

Der didaktische Aufbau des Kurz- und Aufbaumoduls erfolgte in Anlehnung an das Grundmodul und stellt eine Verkürzung bzw. Intensivierung der dargelegten Inhalte dar (siehe Anlage 9 „Verlaufsplan Kurzmodul“ und Anlage 8 „Verlaufsplan Aufbaumodul“). Beim Aufbaumodul wurde ergänzend dem fallorientierten Erfahrungsaustausch der notwendige Raum zugewiesen.

## 6. Funktion der Medien und der Arbeitsmittel

Zunächst wird den Teilnehmenden die Struktur der Lehrveranstaltungseinheit auf einem Flipchart dargelegt. Darüber hinaus kommt in der Veranstaltung eine PowerPoint-Präsentation zur Anwendung. Die PowerPoint-Präsentation beinhaltet u. a. kleine Rätsel sowie die unter Punkt 5 schlaglichtartig dargestellten Inhalte zum kriminalistischen Dreischritt und ausgewählten psychologischen Erkenntnissen der Intuition und Rationalität.

Der Übungssachverhalt bzw. die Sachverhaltsfortschreibungen werden den Teilnehmenden durch das Scannen zur Verfügung gestellter QR-Codes digital im Rahmen von Simulationen vermittelt. Für die Bearbeitung nutzen die Teilnehmenden ihre mitgebrachten Schreibutensilien (z. B. Papier, Tablet).

## 7. Methodische Analyse

### 7.1 Einstieg/Hinführung zum Thema

Der Einstieg in die Thematik erfolgt über die Darstellung des Ablaufs der Lehrveranstaltungseinheit anhand eines Flipcharts, auf dem die Eckpunkte der nachfolgenden Veranstaltung chronologisch skizziert werden. Während des Unterrichts steht das Flipchart im Raum und dient den Teilnehmenden als Orientierung hinsichtlich des weiteren Ablaufs.

### 7.2 Hauptthematik

Den Studierenden soll durch die beschriebene didaktische Vorgehensweise mit Nachdruck und größtmöglichem Realitätsbezug verdeutlicht werden, wie erfolgskritisch es ist, den kriminalistischen Dreischritt iterativ zu durchlaufen in dem Bewusstsein der psychologischen Einflüsse von System 1 (Intuition) und System 2 (Rationalität).

Dabei soll den Teilnehmenden gleichfalls aufgezeigt werden, dass der Erfolg nicht nur des Ermittlungsverfahrens, sondern des kompletten Strafverfahrens von der Reflexivität der handelnden Akteure – insbesondere der Teilnehmenden selbst – abhängig ist. Auf diesem Wege sollen die Teilnehmenden dazu animiert werden, sich kreativ, selbstkritisch, reflexiv und motiviert in die zukünftigen Ermittlungsverfahren einzubringen.

### 7.3 Ausklang der Veranstaltung

Zum Abschluss der Veranstaltung werden etwaig offen gebliebene Fragen geklärt und die Notwendigkeit einer fortwährenden Befassung mit dem Thema verdeutlicht.

*Anlagen (Verlaufspläne Kurz-, Grund- und Aufbaumodul)*

## Anlage 7 – Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Grundmodul

Studienfach / Thema: Kriminalistik / Kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln (Grundmodul)

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
08:30 – 08:35 Uhr	Begrüßung	Schaffung eines konstruktiven Gesprächsklimas	<ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeiner Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Programmübersicht (digital und analog)</li> </ul>
08:35 – 08:45 Uhr	Eintritt in die Thematik / Motivation	Zielbeschreibung der Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dozentenimpuls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flipchart</li> </ul>
08:45 – 09:15 Uhr	Schritt 1 – kognitive Aufwärmphase	Das Denken der Teilnehmenden wird mit Hilfe kleiner Rätsel im Sinne einer geistigen Dehnübung gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rätselgeschichten</li> </ul>
09:15 – 10:00 Uhr <b>anschließend Pause bis 10:30 Uhr</b>	Schritt 2 – Wahrnehmung und Gedächtnis	Die Teilnehmenden werden spielerisch hinsichtlich der Unterschiede menschlicher Wahrnehmungs- und Gedächtnisleistung sowie der Fähigkeit zur Kreativität sensibilisiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechsel zwischen Spielen in Kleingruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ausgewählte Spiele</li> </ul>
10:30 – 11:30 Uhr	Schritt 3 – Bearbeitung eines Übungssachverhaltes, Teil 1: „Vermnehmungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	<p>Individuelle Bearbeitung eines kriminalistisch relevanten Sachverhaltes.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>kriminalistischer Dreischritt</li> <li>Belehrung</li> <li>Anhörung/Vermnehmung</li> </ul> </li> <li>optionale Durchführung der Anhörung/Vermnehmung durch ausgewählte Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> <li>Übung</li> </ul>	

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
11:30 – 12:00 Uhr <b>anschließend Pause bis 13:00 Uhr</b>	Schritt 4 – Unterrichtsgespräch	Besprechung der erarbeiteten Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
13:00 – 14:00 Uhr	Schritt 5 – Thematischer Input mit Bezug zu den Arbeitsergebnissen aus vorangehender Bearbeitungsphase	<p>Darstellung wesentlicher Inhalte insb. zu kriminalistischem Dreischritt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Erkenntnissen der Entscheidungspsychologie und möglichen Fehlerquellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dozentenvortrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>PowerPoint-Präsentation</li> </ul>
14:00 – 14:20 Uhr	Schritt 6 – Bearbeitung einer Sachverhaltsfortschreibung, Teil 2: „Fahndungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	<p>Individuelle Bearbeitung der Sachverhaltsfortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt</p> <p>Die Hälfte der Teilnehmenden erhält zwecks Bearbeitung eine vorgefertigte Entscheidungsschablone.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Papier/Tablet der einnehmenden</li> </ul>
14:20 – 14:45 Uhr <b>anschließend Pause bis 15:00 Uhr</b>	Schritt 7 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase	<p>Die von den Teilnehmenden aufgestellten Hypothesen und entwickelten Ermittlungsmaßnahmen werden an der Tafel bzw. am Whiteboard festgehalten.</p> <p>Unterschiede der Gruppen mit und ohne Entscheidungsschablone werden diskutiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
15:00 – 15:20 Uhr	Schritt 8 – Bearbeitung einer Sachverhaltsfortschreibung, Teil 3: „Durchsuchungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	<p>Individuelle Bearbeitung der Fortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt</p> <p>Alle Teilnehmenden nutzen hierzu eine vorgefertigte Entscheidungsschablone.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> </ul>

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
15:20 – 15:30 Uhr	Schritt 9 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase	Die von den Teilnehmenden modifizierte Hypothesenbildung und fortentwickelten Ermittlungsmaßnahmen werden diskutiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/ Whiteboard</li> </ul>
15:30 – 15:50 Uhr	Schritt 10 – Bearbeitung einer Sachverhaltsfortschreibung, Teil 4: „Tatortsituationen 1 und 2“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Individuelle Bearbeitung der Fortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt  Alle Teilnehmenden ergänzen ihre jeweilige Entscheidungsschablone.	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> </ul>
15:50 – 16:15 Uhr	Schritt 11 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase	Die von den Teilnehmenden modifizierte Hypothesenbildung und fortentwickelten Ermittlungsmaßnahmen werden diskutiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/ Whiteboard</li> </ul>
16:15 – 16:30 Uhr	Ausklang	Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse  Klärung offener Fragen  Verdeutlichung der Bedeutung einer fortwährenden Befassung zur Entwicklung einer reflexiven Grundhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	

## Anlage 8 – Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Aufbaumodul

Studienfach / Thema: Kriminalistik / Kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln (Aufbaumodul)

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
<b>1. Tag</b> 08:30 – 08:45 Uhr	Begrüßung Regelung organisatorischer Aspekte (Zimmerschlüssel, Verpflegung, Pausenzeiten)	Schaffung eines konstruktiven Gesprächsklimas	<ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeiner Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Programmübersicht (digital und analog)</li> </ul>
08:45 – 09:00 Uhr	Einstieg in die Thematik / Motivation	Zielbeschreibung der Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dozentenimpuls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flipchart</li> </ul>
09:00 – 09:30 Uhr <b>anschließend</b> <b>Pause bis</b> <b>10:00 Uhr</b>	Schritt 1 – kognitive Aufwärmphase	Das Denken der Teilnehmenden wird mit Hilfe kleiner Rätsel im Sinne einer geistigen Dehnübung gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rätselgeschichten</li> </ul>
10:00 – 11:00 Uhr	Schritt 2 – Wahrnehmung und Gedächtnis	Die Teilnehmenden werden spielerisch hinsichtlich der Unterschiede menschlicher Wahrnehmungs- und Gedächtnisleistung sowie der Fähigkeit zur Kreativität sensibilisiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wechsel zwischen Spielen in Kleingruppen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ausgewählte Spiele</li> </ul>
11:30 – 12:30 Uhr <b>anschließend</b> <b>Pause bis</b> <b>13:30 Uhr</b>	Schritt 3 – Kreativtechnik	Darstellung einer ausgewählten Kreativtechnik  Anwendung der Technik im Rahmen einer Übung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dozentenvortrag</li> <li>Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>PowerPoint-Präsentation</li> </ul>

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
13:30 – 14:30 Uhr	Schritt 4 – Bearbeitung eines Übungssachverhaltes, Teil 1: „Vermnehmungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Individuelle Bearbeitung eines kriminalistisch relevanten Sachverhaltes. Schwerpunkte: ▪ kriminalistischer Dreischritt ▪ Belehrung ▪ Anhörung/Vermnehmung  optionale Durchführung der Anhörung/Vermnehmung durch ausgewählte Teilnehmende	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ individuelle Bearbeitung</li> <li>▪ Übung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ QR-Code über Mobiltelefon/Tablet der Teilnehmenden abrufbar</li> <li>▪ Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> <li>▪ vom Dozenten vorbereitete Unterlagen</li> </ul>
14:30 – 15:00 Uhr <b>anschließend Pause bis 15:15 Uhr</b>	Schritt 5 – Unterrichtsgespräch	Besprechung der erarbeiteten Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
15:15 – 16:00 Uhr <b>Ende 1. Tag</b>	Schritt 6 – Thematischer Input mit Bezug zu den Arbeitsergebnissen aus vorangehender Bearbeitungsphase	Darstellung wesentlicher Inhalte insb. zu <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ kriminalistischem Dreischritt</li> <li>▪ Erkenntnissen der Entscheidungspsychologie und möglichen Fehlerquellen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Dozentenvortrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ PowerPoint-Präsentation</li> </ul>

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
<b>2. Tag</b> 08:30 – 08:45 Uhr	Schritt 7 – zusammengefasste Wiederholung der Erkenntnisse des 1. Fortbildungstages	Darstellung wesentlicher Erkenntnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
08:45 – 09:15 Uhr	Schritt 8 – Bearbeitung einer Sachverhaltsfortschreibung, Teil 2: „Fahndungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Individuelle Bearbeitung der Sachverhaltsfortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt  Die Hälfte der Teilnehmenden erhält zwecks Bearbeitung eine vorgefertigte Entscheidungsschablone.  Die von den Teilnehmenden aufgestellten Hypothesen und entwickelten Ermittlungsmaßnahmen werden an der Tafel bzw. am Whiteboard festgehalten.  Unterschiede der Gruppen mit und ohne Entscheidungsschablone werden diskutiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ individuelle Bearbeitung</li> <li>▪ gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> <li>▪ Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
09:15 – 09:45 Uhr <b>anschließend Pause bis 10:15 Uhr</b>	Schritt 9 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase	Individuelle Bearbeitung der Fortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt  Alle Teilnehmenden nutzen hierzu eine vorgefertigte Entscheidungsschablone.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ individuelle Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> </ul>
10:15 – 10:35 Uhr	Schritt 10 – Bearbeitung einer Sachverhaltsfortschreibung, Teil 3: „Durchsuchungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Die von den Teilnehmenden modifizierte Hypothesenbildung und fortentwickelten Ermittlungsmaßnahmen werden diskutiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
10:35 – 10:45 Uhr	Schritt 11 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
10:45 – 11:05 Uhr	Schritt 12 – Bearbeitung einer Sachverhaltsbeschreibung, Teil 4: „Tatortsituationen 1 und 2“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Individuelle Bearbeitung der Fortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt  Alle Teilnehmenden ergänzen ihre jeweilige Entscheidungsschablone.	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> </ul>
11:05 – 11:30 Uhr <b>anschließend Pause bis 12:30 Uhr</b>	Schritt 13 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase	Die von den Teilnehmenden modifizierte Hypothesenbildung und fortentwickelten Ermittlungsmaßnahmen werden diskutiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
12:30 – 14:00 Uhr	Schritt 14 – Falldarstellung zum Erfahrungsaustausch	Darstellung eines ausgewählten Ermittlungsverfahrens durch einen Teilnehmenden oder einen Fremdreferenten.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Referentenvortrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>PowerPoint-Präsentation</li> </ul>
14:00 – 15:00 Uhr <b>anschließend Pause bis 15:15 Uhr</b>	Schritt 15 – Diskussion	Einordnung des Ermittlungsverfahrens vor dem Hintergrund des kriminalistischen Denkens, Entscheidens und Handelns	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	
15:15 – 15:45 Uhr	Ausklang	Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse  Klärung offener Fragen  Verdeutlichung der Bedeutung einer fortwährenden Befassung zur Entwicklung einer reflexiven Grundhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	

## Anlage 9 – Verlaufsplan Lehrveranstaltungseinheit Kurzmodul

Studienfach / Thema: Kriminalistik / Kriminalistisches Denken, Entscheiden und Handeln (Kurzmodul)

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
07:45 – 07:50 Uhr	Begrüßung	Schaffung eines konstruktiven Gesprächsklimas	<ul style="list-style-type: none"> <li>allgemeiner Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>PowerPoint-Präsentation</li> </ul>
07:50 – 08:00 Uhr	Einstieg in die Thematik / Motivation	Zielbeschreibung der Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dozentenimpuls</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Flipchart</li> </ul>
08:00 – 08:15 Uhr	Schritt 1 – kognitive Aufwärmphase	Das Denken der Teilnehmenden wird mit Hilfe kleiner Rätsel im Sinne einer geistigen Dehnübung gefördert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Räselgeschichten</li> </ul>
08:15 – 09:00 Uhr	Schritt 2 – Bearbeitung eines Übungssachverhaltes, Teil 1: „Vermutungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Individuelle Bearbeitung eines kriminalistisch relevanten Sachverhaltes <ul style="list-style-type: none"> <li>Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> <li>kriminalistischer Dreischritt</li> <li>Behauptung</li> <li>Anhörung/Vermutung</li> </ul> </li> <li>optionale Durchführung der Anhörung/Vermutung durch ausgewählte Teilnehmende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> <li>Übung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>QR-Code über Mobiltelefon/Tablet der Teilnehmenden abrufbar</li> <li>Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> <li>vom Dozenten vorbereitete Unterlagen</li> </ul>
09:00 – 09:30 Uhr <b>anschließend Pause bis 10:00 Uhr</b>	Schritt 3 – Unterrichtsgespräch	Besprechung der erarbeiteten Ergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>

Zeit (Zeitangabe)	Unterrichtsphase	Arbeitsschritt	Handlungsmuster / gewählte Sozialform	Medieneinsatz
10:00 – 10:30 Uhr	Schritt 4 – Thematischer Input mit Bezug zu den Arbeitsergebnissen aus vorangehender Bearbeitungsphase	Darstellung wesentlicher Inhalte insb. zum kriminalistischen Dreischritt, Darstellung von Erkenntnissen der Entscheidungspsychologie und möglichen Fehlerquellen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Dozentenvortrag</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>PowerPoint-Präsentation</li> </ul>
10:30 – 11:00 Uhr	Schritt 5 – Bearbeitung einer Sachverhaltsfortschreibung, Teil 2: „Fahndungssituation“ (Simulation über QR-Code erreichbar)	Individuelle Bearbeitung der Fortschreibung orientiert am kriminalistischen Dreischritt mit Hilfe der zur Verfügung gestellten Entscheidungsschablone	<ul style="list-style-type: none"> <li>individuelle Bearbeitung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Papier/Tablet der Teilnehmenden</li> </ul>
11:00 – 11:20 Uhr	Schritt 6 – Besprechung der Arbeitsergebnisse aus vorangehender Bearbeitungsphase	Die von den Teilnehmenden modifizierte Hypothesenbildung und fortentwickelten Ermittlungsmaßnahmen mit Hilfe der Entscheidungsschablone werden diskutiert.	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tafelanschrieb/Whiteboard</li> </ul>
11:20 – 11:30 Uhr	Ausklang	<p>Darstellung der wesentlichen Erkenntnisse</p> <p>Klärung offener Fragen</p> <p>Verdeutlichung der Bedeutung einer fortwährenden Befassung zur Entwicklung einer reflexiven Grundhaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>gemeinsamer Austausch</li> </ul>	

Hinweis: Die weiteren Sachverhaltsfortschreibungen (3. „Durchsuchungssituation“ und 4. „Tatortsituationen 1 und 2“) können ebenfalls alternativ im Kurzmodul zum Einsatz kommen.

## Anlage 10 – Kriminalistisches Mindset



**Anlage 11 – Entscheidungsschablone (deliktsartübergreifend)**

Ereignisalter-native bzw. Hypothese	verifizierende Informationen/Beweise („spricht dafür“)	falsifizierende Informationen/Beweise („spricht dagegen“)	(noch) neutrale Informationen

**Anlage 12 – Entscheidungsschablone (Kapitaldelikte und Vermisstenfälle)**

Hintergrund	Ereignisalter-native bzw. Hypo- these	verifizierende Informatio- nen/Beweise („spricht dafür“)	falsifizierende Informationen/ Beweise („spricht dage- gen“)	(noch) neutrale Informati- onen
Straftat (aus familiärem Umfeld)				
Straftat (aus persönlichem Umfeld)				
Straftat (ohne Vorbe- ziehung)				
Suizid				
Unfallgesche- hen				
(plötzliche) Erkrankung/ medizinischer Notfall				
Freiwilliges Verschwin- den (nur wenn Person vermisst wird)				